

Freiburger Diözesan=Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Einunddreißigster Band
Der ganzen Reihe 58. Band

Freiburg im Breisgau 1931
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Inhaltsangabe.

Vorwort	VII
Vorwort	IV
Ein Schulkonflikt zwischen Baden-Durlach und Fürstbischof von Speier in der Stadt Baden 1780—83. Von † Franz E. Hochstuhl	1
Geschichte des kirchlichen Pfründewesens in der Reichsstadt Buchhorn (Schluß). Von Ludwig Baur	99
Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreites. Von Ernst Hofmann	181
Die kirchliche Kunst der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Baden. Von Josef Sauer	243
Kleinere Mitteilung. Nekrolog von P. Dr. Obilio Ringholz. Von Oskar Rößler	519
Literarische Anzeigen	523
Bericht über das Vereinsjahr 1930	539
Mitgliederstand	541

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Einunddreißigster Band
Der ganzen Reihe 58. Band

Freiburg im Breisgau 1931
Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	VII
Ein Schulkonflikt zwischen Baden-Durlach und Fürstbischof von Speier in der Stadt Baden 1780—83. Von † Franz S. Hochstuhl	1
Geschichte des kirchlichen Pfründewesens in der Reichsstadt Buchhorn (Schluß). Von Ludwig Baur	99
Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreites. Von Ernst Hofmann	181
Die kirchliche Kunst der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Baden. Von Josef Sauer	243
Kleinere Mitteilung. Nekrolog von P. Dr. Obilo Ringholz. Von Oskar R ö ß l e r	519
Literarische Anzeigen	523
Bericht über das Vereinsjahr 1930	539
Mitgliederstand	541

Mitarbeiter des einunddreißigsten Bandes.

B a u r , Dr. Ludwig, v. ö. Professor der Universität in Breslau.

C l a u ß , Dr. Joseph, Stadtarchivar und Direktor der Wessenberg-Bibliothek in Konstanz.

G i n t e r , Dr. Hermann, Pfarrer in Ludwigshafen a. Bodensee.

† H o c h s t u h l , Dr. Franz Sales, Professor in Donaueschingen.

H o f m a n n , Dr. Ernst, Kaplan in Leonberg (Württ.).

R ö ß l e r , Dr. Oskar, Baden-Baden.

S a u e r , Dr. Joseph, Geistl. Rat, v. ö. Professor der Universität in Freiburg i. Br.



Vorwort.

Von der früheren Gepflogenheit, jeden Band mit einem Vorwort zu eröffnen, konnte seit einer Reihe von Jahren Abstand genommen werden, weil das Nötige im Jahresbericht des Vorsitzenden gesagt war. Besondere Umstände zwingen die Schriftleitung diesmal zu aufklärenden Worten.

Es liefen in den letzten zwei Jahren von verschiedenen Seiten sovieler Anfragen und Reklamationen mitunter recht temperamentvoller Art von Mitgliedern und Einsendern von Beiträgen ein, daß unmöglich allen eine persönliche Antwort zuteil werden konnte. Die Unsicherheit der einen, die Unzufriedenheit der anderen wäre nicht eingetreten, wenn die betreffenden Herren das Vorwort des ersten Vorsitzenden zum 28. Band 1927 gelesen hätten. Dementsprechend hatte der Schriftleiter mit den letzten drei Jahresbänden, die literarischen Anzeigen ausgenommen, nichts zu tun, weder einen Einfluß auf die Zusammenfassung der Bände noch eine Verantwortung für irgendeinen Beitrag. Infolgedessen mußten auch alle eingesandten Beiträge ungedruckt liegen bleiben, trotz früherer vielleicht gemachter Versprechen. Sie werden aber alle je nach Möglichkeit erscheinen. Wir bitten alle, die es angeht, Geduld zu üben und zu bedenken, daß die Schriftleitung, obschon sie nach Kräften sich bestrebt, alle Wünsche zu erfüllen, doch Unmögliches nicht durchsetzen kann und für gewisse Fälle auch von Weisungen des Vorstandes abhängig ist. Es wird aber alles getan werden, daß auch in Zukunft wieder der Jahresband spätestens Mitte November erscheint.

Dem wiederholt von verschiedenen Seiten ausgedrückten Wunsche, wieder mehr geschichtliche Quellen zu veröffentlichen, steht der Unterzeichnete durchaus sympathisch gegenüber. Was

die Bände der ersten Serie sowohl unseres Diözesan-Archivs als auch der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins so wertvoll und so gesucht macht, ist ihre reiche Publikation von Quellen und Urkunden. Obwohl beabsichtigt, konnte wegen Platzmangel schon dieses Jahr mit der Abteilung: Quellen noch nicht begonnen werden. Sie wird aber bestimmt im nächsten Band eröffnet werden.

Der Schriftleiter.

Ein Schulkonflikt zwischen Baden-Durlach und Fürstbischof von Speier in der Stadt Baden 1780—1783¹.

Von † Franz E. Hochstuhl.

(Der hochwürdige Herr Verfasser starb am 25. März 1930 zu Donaueschingen im Alter von 58 Jahren.)

I. Geschichtliche Darlegung des Konfliktes.

Als Professor Wallendorf^{1a}, dessen Entfernung der Speierer Fürstbischof 1776 verlangt hatte, infolge seines Verhaltens zu Baden unmöglich geworden war, handelte es sich um die Berufung eines anderen Professors der Philosophie. Obgleich der Fürstbischof die Ersetzung Wallendorfs durch einen Priester gefordert hatte, war der Referent der Anstalt, Geheimer Referendar Seubert, abermals für die Ernennung eines Laien. Indes faßte der Geh. Rat die Berufung eines Geistlichen ins Auge. Geh. Rat Edelsheim wandte sich daher mündlich und schriftlich an Weibischof Seelmann zu Speier². Dieser hinwiederum setzte sich mit dem fürstbischöflichen Resendariat ins Benehmen und gab auf Grund der vom Fürstbischof getroffenen Entscheidung unterm 23. November 1777 Edelsheim Antwort. Er machte den bei der Bruchsaler Oberverwaltungscommission und Bibliothek beschäftigten Priester des bischöflichen Seminars **Martin Wehr**, den Sohn eines fürstbischöflichen Kammerdieners und Hofbassisten, als geeigneten Kandidaten namhaft.

¹ Ergänzung zu des Verfassers Schrift: Staat, Kirche und Schule in den h.-badischen Landen etc. I. Teil: Das höhere Schulwesen (Freiburg 1927).

^{1a} Aber ihn berichte ich in meiner Arbeit: „Staat, Kirche und Schule in den baden-badischen Landen unter Markgraf Karl Friedrich“. I. Teil, 169 ff.

² B.-St. 1573.

Um Wiehrl warm zu empfehlen, schrieb Seelmann nach Karlsruhe: „Der junge Mann besitzt keine alte scholastische Philosophie, wie man etwa überhaupt von Katholiken zu gedenken geneigt sein müßte, wenn man bloß die Katholiken nach den Jesuitenlesten abmessen wollte, sondern er hat sich in die Philosophie hineingedacht, so wie selbe von Wolfs Zeiten an bis hierher bearbeitet worden ist“.

Da der Fürstbischof die Sache unmittelbar bei sich behandelt wissen wollte, ließ er durch seinen Geheimen Referendär Schmidt in Karlsruhe mitteilen, er sei bereit, „einen sehr geschickten und auferbaulichen Geistlichen“ nach Baden zu entsenden, sobald er die Bedingungen erfahre, unter welchen der neue Lehrer angestellt werden solle. Das Regierungskollegium zu Karlsruhe konnte sich indes nicht entschließen, dem Markgrafen den Rat zu geben, mit dem Bischof direkt in Korrespondenz zu treten, „in Rücksicht desjenigen Anteils, welchen Se. Hochfürstlichen Gnaden ohne einiges diesseitiges Verschulden und ohne freundschaftliche Kommunikation zu Unterstützung der zügellosen und gesetzwidrigen Absichten der Stadt Baden an deren Beschwerden bei kaiserlichem Reichshofrat dem sicheren Vernehmen nach zu nehmen gut gefunden haben“³. Man hoffte, durch Privatkorrespondenz mit andern Persönlichkeiten zum Ziele zu gelangen, was auch tatsächlich der Fall war. Auf ein Schreiben Edelsheims an den Geistlichen Rat Linz zu Bruchsal⁴ vom 27. Dezember 1777 teilte dieser bereits am 2. Januar 1778 im Einvernehmen mit dem Fürstbischof mit, Wiehrl sei angewiesen worden, sich unverzüglich nach Karlsruhe zu begeben, um „die gnädigste Anweisung in seine neue Bestimmung zu gewärtigen“. Dabei bemerkte Linz, man verspreche sich von Wiehrls Gaben, Geist und Sitten, er werde in jedem Betracht die auf ihn gefallene Wahl rechtfertigen und gleich genau die Pflichten seines Amtes wie jene der Dankbarkeit erfüllen; der Fürstbischof entließe ihn sonst gar nicht. Am 15. März 1778 erfolgte die Anstellung Wiehrls als Professor der Philosophie am Gymnasium

³ Geh. R.-Protok. vom 15. Dez. 1777.

⁴ Diesem Schreiben war der eben erwähnte Beschluß des Geh. Rats vom 15. Dez. 1777 beigelegt; so erhielt der Fürstbischof durch Linz Kenntnis davon. Prot. ref. 1777, 775 ff.

zu Baden, nachdem man zu Bruchsal gegen die Anstellungsbedingungen nichts zu erinnern gefunden hatte⁵.

Am 27. März 1778 erfolgte bezüglich Wiehrls die fürstbischöfliche Entschliebung: „Wäre derselbe nunmehr aus dem Seminario auf diese neue Stelle ohne weiteres zu entlassen unter Beziehung auf die höchste Weisung, welche Celsissimus Höchstselbst demselben erteilt haben, daß er sich auferbaulich in seinem Betragen, emsig in der Schullehre bezeugen und wenn ihm vielleicht etwas in der Lehre gegen die alten wahren Religionsgründe zugemutet werden sollte, er sich nicht irre machen lassen, sondern darüber anhero ohnrücksichtlich Anzeige machen solle“.

Wiehrl, der 1771 bischöflich Speierer Titulant geworden war⁷, stand damals im Alter von 26 Jahren⁸. Loreye, der bekannte spätere Rastatter Gymnasiumsdirektor, der in Baden Wiehrls Schüler gewesen war, nennt ihn „einen Mann, den die Natur mit den herrlichsten Gaben des Geistes und des Körpers ausgerüstet hat, mit geistvollem Antlitz, mit kräftigem, Hochachtung gebietenden Körperbau, mit einer alle Herzen ansprechenden Freundlichkeit, mit einer sonoren Stimme und mit einem Vortrag, der zum Beifall und zur Bewunderung hinriß“.

Aber die großen Hoffnungen, mit denen der Fürstbischof Wiehrl nach Baden entließ, erfüllten sich nicht. Schon nach zwei Jahren, am 11. März 1780, beschwerte sich Stiftspropst v. Harrant in seiner Eigenschaft als Direktor des Lehrinstituts bei der badischen Regierung über Wiehrl. Dieser hatte im Januar 1780 ohne Wissen des Direktors Thesen für eine aus der Logik öffentlich zu haltende Disputation drucken lassen. Harrant hatte ihm daraufhin verboten, künftig Sätze zu ge-

⁵ Wiehrl wurde mit 400 fl. Gehalt angestellt. Prot. ref. 1778, 242.

⁶ Prot. ref. 1778, 242.

⁷ d. h. auf bischöfl. Tischtitel geweiht worden war (Anm. d. Schriftl.).

⁸ Tabula titularium episcopalium pro anno 1775 und 1785; Erzjb. Archiv zu Freiburg.

⁹ Loreye, Kurzgefaßte Chronik des Lyzeums zu Rastatt vom Jahr 1773 bis zum Jahr 1808, Beil. zum Programm des Rastatter Lyzeums 1836, S. 10.

nanntem Zweck in Druck zu geben, wenn sie ihm nicht acht Tage vorher zur Prüfung vorgelegt worden seien. Wiehrl kümmerte sich aber nicht um dieses Verbot, eigenmächtig gab er abermals für eine am 16. März 1780 zu veranstaltende Disputation aus der Moralphilosophie Lehrsätze in Druck¹⁰. Von den genannten Exemplaren wollte er am 10. März 1780 eines dem Direktor überreichen. Dieser aber verweigerte die Annahme und stellte Wiehrl zur Rede, warum er abermals Thesen habe drucken lassen, ohne sie ihm vorher der ergangenen Weisung gemäß zur Prüfung vorzulegen. Wiehrl antwortete „ganz trozend“, er halte sich dazu nicht für verpflichtet, denn der Direktor habe keine Befugnis, eine derartige Forderung zu stellen; eine theologische Zensur komme ihm nicht zu, und die Regierung habe ihn zu seinem Vorgehen nicht ermächtigt; nur wenn der Direktor eine entsprechende Vollmacht seitens der Regierung ihm vorweisen könne, werde er sich zur Erfüllung einer derartigen Forderung verstehen, die aber in den Schulen zu Bruchsal nicht üblich sei. Gleichzeitig machte Harrant dem Wiehrl Vorhalt darüber, daß er jungen Leuten in seiner Wohnung theologische Vorlesungen halte, ohne dazu befugt zu sein. Wiehrl wies diesen Vorhalt schroff zurück.

Alles das legte Harrant in seiner Beschwerdeschrift dem Markgrafen ausführlich dar. Als Grund für sein Verbot führte er an: „Die Lehrsätze aus was immer für einer Wissenschaft ohne Zensur öffentlich im Druck herauszugeben, wird aller Orten für eine sehr bedenkliche Sache gehalten und wird daher solches auf keinen katholischen Schulen jemals zugegeben; auch bin ich aus verschiedenen Vorgängen überzeugt, daß die von Professor Wiehrl vorgegebene desfallsige Nachsicht in den Schulen zu Bruchsal ganz ungegründet sei“. Zugleich richtete Harrant an den Landesherrn die Bitte, den Wiehrl wegen seines „subordinationswidrigen Betragens und der Verunglimpfung des Schuldirektoriums in Schranken zurückzuweisen“

¹⁰ Lehrsätze aus der praktischen Philosophie, verteidigt von Franz Anton Gall aus Tiefenbronn, August Schnitzler aus Steinbach, Baden, den 16. März 1780. 20 Sätze waren genommen aus der allgemeinen praktischen Philosophie und 41 aus der philosophischen Sittenlehre.

und ihm die Abhaltung der Disputation am 16. März zu untersagen.

Der Geheime Rat forderte alsbald von Seubert ein Gutachten in der Angelegenheit ein¹¹. Dieser schlug vor¹², Wiehrl solle sich ehestens gegenüber der Regierung wegen seines Verhaltens schriftlich verantworten; die in Druck gegebenen Thesen solle er an den Prüfungskommissär der Anstalt, Obervogt Krieg in Rastatt, einsenden; ebenso solle der Direktor diesem mitteilen, was er an den Thesen Anstößiges finde. Krieg solle dann der Regierung Bericht erstatten, ob ein begründetes Bedenken gegen die Abhaltung der Disputation vorliege. Ergebe sich kein Anstand, so solle durch Regierungsdekret dem Direktor mitgeteilt werden, die Disputation könne am 16. März stattfinden. Seubert wollte den Wiehrl nicht ohne Not einer „öffentlichen Prostitution“ aussetzen, die den „sonst brauchbaren Mann“ mißmutig machen könnte¹³. Das subordinationswidrige Verhalten Wiehrls verurteilte er allerdings und betonte, Wiehrl habe dafür eine Zurechtweisung verdient, doch mit „ménagement“. Man müsse ihm nämlich mildernde Umstände zubilligen; schon einigemal habe er sich bei ihm bitter beklagt „über die Bedrückung des Schuldirektors, welche aus dessen allzu großer Anhänglichkeit an die ihm wie seinem Vorgänger gehässigen Jesuiten entstünde“¹⁴.

¹¹ Geh. R.-Protok. vom 13. März 1780.

¹² Gutachten vom 13. März 1780.

¹³ In einem Gutachten vom 22. April 1780 sagt Seubert, der Disputationsakt am 16. März sei schon „aller Orten angekündigt“ gewesen.

¹⁴ Die Anhänglichkeit Harrants an die Jesuiten scheint aber doch nicht allzu groß gewesen zu sein. Am 20. April 1774 schrieb er nämlich an Obervogt Krieg: „Es scheint, daß die Jesuiten zum größten Teil mit ihrer Kleidung auch das Gute ihres Ordens an Nagel gehängt, die Fehler aber sorgfältig beibehalten haben. Ich lerne täglich ihr Mißtrauen und Falschheit besser kennen . . . Ohnerachtet ich an meinen Jesuiten wenig Aufrichtigkeit und viele Verstellung merke und mir folgsam der Umgang mit ihnen sehr beschwerlich fällt, so werde ich doch, sobald ich ausgehen darf, das Kollegium wieder beziehen“. Als Direktor des Hauses hatte er nämlich im ehemaligen Kollegium Wohnung genommen, war aber wegen Krankheit einsteilen wieder in sein Probsthaus übergesiedelt; denn „die Abwartung, so man in den Klöstern hat, ist bekanntlich nicht die beste“, bemerkt er im gleichen Brief. B.-G. 9100.

Indes ging die Regierung auf den Vorschlag Seuberts, die Entscheidung in die Hände Kriegs zu legen, nicht ein; sie überließ dieselbe vielmehr dem Stiftspropst. Das Schreiben, welches der Markgraf am 14. März an Harrant als Antwort auf dessen Beschwerde über Wiehrl richtete, besagte nämlich, wenn unter den Lehrsätzen sich solche befänden, die der Religion oder den guten Sitten zuwider seien, solle er die Disputation bis auf weitere ihm zugehende Weisung abstellen; zugleich solle er berichten, warum der eine oder andere Satz anstößig sei. Für den Fall, daß keiner der gedruckten Sätze Grund zur Beanstandung gebe, wolle man geschehen lassen, daß die von Wiehrl auf den 16. März in Aussicht genommene Disputation stattfinde. Dieser solle eine schriftliche Verantwortung wegen seines Verhaltens durch Vermittlung der Direktion der Regierung zugehen lassen. Zugleich wurde dem Stiftspropst ein Exemplar der Wiehrl'schen Lehrsätze übersandt.

Am Abend des 15. März erhielt Harrant das markgräfliche Reskript samt den Wiehrl'schen Thesen. Nun schien ihm aber die Zeit zur Prüfung derselben zu kurz, und in eine Aussprache mit Wiehrl, der „gar gern aus den Schranken der Mäßigung austritt und dabei dem Schulvorsteheramt einen sehr engen Kreis einräumt“, wollte er sich, um seine Bedenken zu beseitigen, nicht einlassen. So teilte er denn diesem am Abend des 15. März die Entschliezung der Regierung mit und bedeutete ihm, die Disputation solle einstweilen unterbleiben. Er war nämlich der Ansicht, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache sei große Behutsamkeit notwendig, zumal „aus dergleichen im publico erscheinenden Lehrsätzen das ganze Lehrinstitut beurteilt wird“. Wiehrl aber legte mit größter Entzürstung dagegen Verwahrung ein, nannte das markgräfliche Dekret durch unzutreffende Angaben erschlichen und beharrte auf der Abhaltung der Disputation am folgenden Tage. Freilich stand er schließlich von seinem Vorhaben ab, richtete aber am 18. März ein in maßlosem, auch von Seubert verurteilten Ton¹⁵ gehaltenes Protestschreiben an den Stiftspropst: „Hätte ich Ihnen“, schreibt er u. a., „dieses Recht (der Prüfung) zu-

¹⁵ Gutachten vom 22. April 1780.

gestanden, so würden Sie meine Lehrsätze in einen fremden Rat gezogen haben, dessen Verfeinerungssucht mir um so mehr unerträglich wird, je mehr von demselben bekannt ist, daß er mir von jeher meine besten Absichten vereitelt und die hellsten Wahrheiten bei halbsehenden Gelehrten in Baden als anstößig ausgeschrien, welche einzusehen ihr Verstand zu kurz ist". — Damit spielte Wiehrl auf die Jesuiten an. Seine Vermutung, Harrant werde die Sätze durch andere prüfen lassen, suchte er damit zu rechtfertigen, daß der Stiftspropst gelegentlich bemerkt habe, er stehe dem praktischen Schulbetrieb fern. Schließlich warf er Harrant einen Eingriff in die Ordinariatsgerechtfame vor, da er sich eine theologische Zensur seiner Lehrsätze angemaßt habe, die nur dem Ordinariat zustehende. Daraufhin sandte der Stiftspropst die Sätze samt einer Beschwerdeschrift an den Fürstbischof. Über den Hergang erstattete er am 29. März dem Markgrafen Bericht. Dabei bemerkte er, schon oft habe er Veranlassung gehabt, sich über Wiehrl zu beschweren; er habe aber „den vielen Verdruß mit geduldigem Schweigen geschluckt“.

Ungeachtet des im Lehrkörper herrschenden Insubordinationsgeistes bat er den Landesherrn um wirksame Unterstützung in der Führung der Direktionsgeschäfte oder um Abnahme derselben. Solange keine Abhilfe erfolge und ihm keine Genugtuung für die ihm von Wiehrl zugefügten Unbilden zuteil werde, könne er sie nicht mehr in Ehren, mit Nutzen, Lust und Liebe führen. Deshalb müsse er einstweilen der Leitung des Lehrinstituts entsagen und bitte den Markgrafen, ihm das nicht übel zu nehmen.

Damit, daß der Stiftspropst sich beschwerdeführend an den Bischof gewandt und ihm die Wiehrl'schen Lehrsätze übermittelt hatte, war der Stein ins Rollen gebracht. In einem Erlaß vom 9. April 1780 sprach Fürstbischof August sein größtes Mißfallen darüber aus, daß Wiehrl verschiedene Sätze aus der Weltweisheit dem Druck übergeben habe, obwohl erst neuerdings durch eine Diözesanverordnung jene Kirchen- und Reichsgesetze eingeschärft worden seien, die verböten, etwas ohne Zensur drucken zu lassen¹⁰. Diese Vermessenheit verdiene die schärfste

¹⁰ Bischöfl. Erlaß v. 25. Sept. 1778; Rößler, „Die kirchl. Aufklärung unter dem Speierer Fürstbischof August v. L'emburg-Stirum“, S. 40 f. (Speier 1915).

Abndung, zumal der Stiftspropst als Direktor des Gymnasiums noch ein besonderes Verbot erlassen habe und Wiehrl seinem Vorgesetzten „mit einer ganz respekt- und subordinationswidrigen Art“ begegnet sei. Indes wolle man es vonseiten des Ordinariats zur Zeit mit folgenden Maßnahmen bewenden lassen:

1. Wiehrl habe alsbald im Kapuzinerkloster zu Baden acht-tägige Exerzitien zu halten, „um seinen bereits sehr ausschweifenden Geist wieder zu ordnen“, und ein Zeugnis des Quardians darüber unmittelbar an den Bischof einzusenden;

2. er solle sich umso weniger unterfangen, „mit den gedruckten Sätzen aus der praktischen Weltweisheit eine öffentliche Defension zu halten, als verschiedene dieser Sätze, wie sie daliegen, gar nicht zu billigen, sondern vielmehr den Grundsätzen der katholischen Gottesgelehrtheit und den guten Sitten anstößig scheinen können“;

3. er solle sich nicht mehr unterstehen, etwas in Druck zu geben, ohne es zuvor nach Bruchsal zur Zensur eingekandt zu haben;

4. die Vorlesung aus der Theologie werde ihm untersagt, da er hiefür vom Ordinariat nicht geprüft und approbiert sei.

Weitere Maßnahmen behielt sich der Fürstbischof vor.

Wiehrl erwiderte dem Stiftsdechanten von Meris, der ihm die bischöfliche Verfügung eröffnete, das Verbot, etwas ohne Erlaubnis des Ordinariats drucken zu lassen, sei ihm nicht bekannt; die fraglichen Lehrsätze seien den bereits gedruckten, besonders einem in Bruchsal genehmigten philosophischen Kompendium völlig gemäß; die sofort zu haltenden Exerzitien seien seinen Berufspflichten und seiner Ehre nachteilig; über alles wolle er sich beim Fürstbischof hinlänglich verantworten. Dieser aber ließ Wiehrl durch Meris bedeuten, es sei nicht glaublich, daß ihm das anlässlich verschiedener Vorkommnisse im Bruchsaler Seminar ergangene Verbot unbekannt gewesen¹⁷; zudem

¹⁷ Geheimer Referendär Schmidt bemerkt in seinem „Erläuterten jog. kurzen aktenmäßigen Begriff“ usw., die Verordnung vom 25. Sept. 1778 sei wie gewöhnlich in der Diözese verkündet worden; daher werde Wiehrls vorgeschützte Unwissenheit niemanden glaubhaft vorkommen.

habe ihm als einem „anmaßlichen Lehrer der Theologie“ die Vorschrift des Konzils von Trient bekannt sein müssen, wenn er nicht seine Unwissenheit in wesentlichen Dingen verraten wolle; so wie die beanstandeten Sätze gefaßt seien, seien sie in Bruchsal nicht verteidigt worden; auch habe der Fürstbischof das Lehrbuch von Feder, auf das er sich berufe, durchaus nicht seinem ganzen Umfang nach gebilligt; Wiehrl solle seine Ehre in gehorsamer Ausführung, nicht aber in unordentlichem Hochmut suchen; eines „höchst vermessenen Hochmuts“ habe er sich schuldig gemacht, indem er trotz des Verbots des Stiftspropsts die Thesen, selbst wenn sie unverfänglich sein sollten, habe drucken lassen und dem Direktor wie zum Zeichen der Verachtung seines Verbots selbst überreicht habe. Deshalb müsse es bei dem ergangenen Restrikt sein Bewenden haben, und wenn er sich nicht sogleich fügen sollte, so werde der Fürstbischof ihn ohne weiteres nach Bruchsal vorladen und seiner Widersetzlichkeit gemäß behandeln¹⁸.

Als bald wurde Wiehrl in Karlsruhe mit der Anfrage vorstellig, wie er sich bezüglich des ihm zudiktierten „achtägigen Logis bei den Kapuzinern“ und der dadurch hervorgerufenen Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit verhalten solle. Im Auftrag der Regierung ging ihm Seubert an die Hand. Er riet ihm, dem Bischof ehestens zu schreiben und sich bereit zu erklären, den schuldigen Gehorsam zu leisten; er solle aber dem Bischof auch vorstellen, daß sehr widrige Folgen, ja der Verlust des Lehramts und Gehalts, eintreten würden, wenn er den Unterricht ohne Genehmigung der Regierung längere Zeit versäume. Deshalb solle er seiner Gehorsamerklärung die untertänigste Anfrage beifügen, „ob zur Umgehung jener gegründeten Verlegenheit gnädigst gefällig sei, wegen Aussetzung des Lehramts und Abwendung der ihm daraus zu befahrenden etwaigen Verantwortung von Bruchsal aus vorher das Nötige an Emum gelangen zu lassen oder aber zu befehlen, daß er selbst desfalls zuvor die Anzeige machen solle“. Zugleich legte Seubert dem Wiehrl nahe, bei dem Bischof sich zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, wenn es noch nicht geschehen sein sollte.

Man stellte sich in Karlsruhe auf den Standpunkt, der Bischof habe wohl das Recht, Wiehrl zur Verantwortung und

¹⁸ Prot. ref. 1780, 162 (28 IV.).

zur Strafe zu ziehen¹⁹, aber er dürfe dabei nicht einseitig und ohne Zustimmung der Regierung vorgehen, soweit es sich um Maßnahmen handle, die nicht lediglich Wiehrl als Kleriker der Speierer Diözese betreffen. Deshalb ordnete die Regierung folgende Vorkehrungen an. An Obervogt Krieg sandte sie ein verschlossenes, an das Badener Kapuzinerkloster gerichtetes Dekret²⁰. Für den Fall nämlich, daß der Fürstbischof auf der Durchführung seiner Verordnung ohne Rücksicht auf Wiehrls Lehramt bestand, sollte Wiehrls Freund und Amtsgenosse Becker, den Seubert entsprechend instruierte, sofort dem Obervogt Nachricht geben. Dieser hatte dann das verschlossene Schreiben durch einen besonderen Boten dem Kapuzinerkloster zuzustellen. Das Dekret aber besagte: Bei Vermeidung der landesherrlichen Ungnade und des Verlustes der Wohlthaten, die dem Kloster aus besonderer landesherrlicher Guld bisher von Zeit zu Zeit zugeslossen sind, wird ihm zur genauen Beobachtung bedeutet, es dürfe nicht gestatten, „daß jemand von den bei dem dormaligen Lehrinstitut zu Baden angestellten Dozenten, wer der auch sei, sich, ohne desfalls eine ausdrückliche landesherrliche Bewilligung in beglaubigter Form schriftlich vorzeigen zu können, in dasiges Kapuzinerkloster begeben, um daselbst einen mit Verfümmnis der an Werktagen für die studierende Jugend geordneten öffentlichen Lehrstunden verbundenen — somit gedachten Lehranstalten selbst offenbar nachtheiligen — Aufenthalt von mehreren Tagen zu nehmen“. Für den Fall der Nichtbefolgung des Dekrets behielt sich die Regierung weitere Maßnahmen gegenüber dem Kloster vor.

Indes kam es für diesmal nicht zu einem Zusammenstoß zwischen der badischen Regierung und dem Bischof. Freilich

¹⁹ In einer Anzeige an die Regierung vom 15. Mai 1780 schreibt Seubert mit Bezug darauf: „Ich sehe nicht, wie man hiesiger Seite diese Anordnung (Exerzitzen!) mit Grund verhindern könne; denn der von hier aus erlagtem Lehrer wegen unanständigen Betragens gegen den bisherigen Schuldirektor erteilte Verweis ist zwar Genugthuung für den Stiftspropst und von seiten der Landesherrschaft verfügte weltliche Strafe für den Professor Wiehrl, beides schließt aber bei ihm als einem Geistlichen der Speierischen Diözese auf seiten des Bischofs die Macht nicht aus, ihm eben darum annoch eine besondere *correctio animi* aufzuerlegen“.

²⁰ Datiert vom 24. April 1780.

setzte sich dieser weder direkt noch indirekt mit Karlsruhe ins Benehmen; auch bestand er Wiehrl gegenüber auf der anbefohlenen „Gemütskorrektion“, jedoch im Hinblick auf dessen Vorstellung mit der Klausel, daß seine Lehrstunden dadurch keinen Abbruch erleiden sollten; solange der Unterricht dauere, dürfe er sich außerhalb des Klosters aufhalten; nach dessen Beendigung habe er sich sofort wieder in dasselbe zurückzugeben, dort auch zu übernachten; der Guardian habe ein Zeugnis darüber an den Bischof einzusenden²¹. Die Regierung, die von Wiehrl diese Verfügung des Bischofs erfuhr, erhob dagegen keine Einsprache²² und gab dem Obervogt den Auftrag, das an das Kapuzinerkloster gerichtete Dekret unerbrochen nach Karlsruhe zurückzusenden, wo es vernichtet wurde. Das Kloster hat nie erfahren, in welcher heiklen Lage es unter Umständen hätte kommen können.

Nicht so glatt ging es bezüglich der andern Forderung des Bischofs: Wiehrl solle die gedruckten Thesen nicht verteidigen lassen. Die Regierung war keineswegs gesonnen, diese ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung getroffene Verfügung sich ohne weiteres gefallen zu lassen²³. Auch die Rücksicht auf den guten Ruf des Lehrinstituts bestimmte sie dazu: Es sollte in der Öffentlichkeit nicht die Meinung Platz greifen, als dürften am Badener Gymnasium anstößige Sätze verteidigt werden. Deshalb beauftragte sie den Obervogt Krieg²⁴, unangemeldet sich nach Baden zu begeben und eine Privatdisputation vornehmen zu lassen, einmal, um die Geschicklichkeit der die Thesen verteidigenden Studenten kennen zu lernen, sodann um festzustellen, ob bei Ver-

²¹ Erlaß vom 9. Mai 1780. Wiehrl sandte nach Abhaltung der Exerzitien das Zeugnis des Guardians. Prot. ref. 1780, 194.

²² Geh. R.-Protok. vom 16. Mai 1780.

²³ Seubert schreibt in seinem „Kurzen altenmäßigen Begriff von der Verfehrungsgeschichte des Professors Wiehrl zu Baden“, man habe das bischöfliche Verbot, das man unter der Hand erfahren, „aus Liebe zum Frieden ignoriert“; das stimmt aber nicht recht mit dem von Seubert entworfenen Schreiben Karl Friedrichs an Obervogt Krieg vom 24. April 1780, worin es heißt: „Wir behalten uns wegen Bestimmung der Fortdauer dieses Versuchs (der Disputierübung) die fernere höchste Weisung zu erteilen auch jezo noch bevor“.

²⁴ Schreiben Karl Friedrichs an Krieg vom 24. April 1780.

theidigung derselben wirklich eine Anstößigkeit sich finde. Als Maßstab für die Beurteilung dieser Frage könne nur die gesunde Vernunft in Betracht kommen, da es sich um Sätze aus der theoretischen und praktischen Philosophie handelt. An den Disputationen sollten außer den beiden Defendenten und Wiehrl, dem praeses disputationis, teilnehmen: der Stiftspropst, zwei Priaristen von Kastatt, die Badener Eryesuiten Thein, Lambla und Zwenger, sowie Professor Becker. Über den ganzen Akt solle ein Protokoll aufgenommen und der Regierung zugestellt werden. Zugleich erhielt Krieg den Auftrag, Wiehrl in Gegenwart des Stiftspropstes eine amtliche Rüge zu erteilen wegen seines Verhaltens gegen jenen; sodann hatte er dem Wiehrl zu eröffnen, er solle die theologischen Vorlesungen aufgeben, da er nur für die philosophischen und andern schönen Wissenschaften angestellt sei. Überdies verfügte die Regierung, kein Lehrer der Badener Studienanstalt dürfe fortan etwas in Druck geben, ohne zuvor den Entwurf dem jeweiligen Schuldirektor „zur allenfallsigen Erinnerung“ vorgelegt und dessen Zustimmung erhalten zu haben. Finde dieser einen Anstand, so habe er alsbald der Regierung darüber Bericht zu erstatten, die dann das Weitere verfügen werde.

Am 27. April 1780 fand in Kriegs Anwesenheit die angeordnete Disputation statt. Vom Kastatter Priaristenkollegium waren erschienen der Rektor P. Faustinus und der Vizerektor und Schulpräsekt P. Vitalis; von den bezeichneten Badener Persönlichkeiten fanden sich alle ein außer dem Eryesuiten Lambla, der vor Kriegs Ankunft eine Reise zur Markgräfin Maria Viktoria in Ottersweier angetreten hatte. Alle Teilnehmer hatten das Recht, die Thesen anzugreifen. Die Einreden der Opponenten, die Antworten der Defendenten, die Erklärungen Wiehrls: alles ward zu Protokoll genommen. Als Krieg zum Schluß an die Anwesenden die Frage richtete, ob sie bei der Verteidigung der Sätze etwas Anstößiges wahrgenommen hätten, verneinten sie dieselbe.

Noch bevor die Regierung weitere Anordnungen traf, teilte der Fürstbischof, der sich in seinem Erlaß vom 9. April weitere Maßnahmen vorbehalten hatte, dem Markgrafen unterm 8. Mai 1780 mit, er sehe sich genötigt, seinen Titularen Wiehrl

zu seinem unmittelbaren Dienst ins Hochstift zurückzurufen; er habe ja erst neuerdings wieder einen andern seiner Titulanten, Becker, für das Lehramt in Baden abgegeben; da dieser bereits in Bruchsal Philosophie gelehrt habe, könne er an Wiehrls Stelle treten; für Beckers Posten bei den untern Klassen könne man einen aus den badischen Titulanten bestimmen, von denen noch nicht alle „mit einer Station versehen“ seien. Demgegenüber betonte Karl Friedrich in seinem Schreiben vom 31. Mai 1780, der bischöfliche Tischtitel begründe noch nicht die Befugnis, Wiehrl ohne weiteres aus Baden zurückzurufen; dieser habe ja von ihm, dem Markgrafen, eine Anstellungsurkunde erhalten, die auch dem Bischof zur Einsichtnahme vorgelegen sei; ohne allen Vorbehalt sei Wiehrl daraufhin zum Lehramt nach Baden entlassen worden und in der gleichen Diözese geblieben. Übrigens sei Wiehrl mit seinem Badener Posten vollauf zufrieden und habe keine Neigung, ein Lehramt zu Bruchsal zu übernehmen. Im Hinblick darauf erklärte der Markgraf dem Fürstbischof, er könne sich mit Wiehrls Abberufung nicht einverstanden erklären. In seiner Antwort vom 15. Juni 1780 betonte der Fürstbischof mit aller Bestimmtheit, er habe ein Recht, Wiehrl zurückzurufen: als Alumnus und Titulant des Hochstifts Speier wie als Untertan des Fürstbischöfs habe Wiehrl seine Kräfte in erster Linie dem Hochstift zu widmen; abgesehen davon habe der Bischof kraft seines Amtes die uneingeschränkte Gewalt, eine jede kirchliche Person von ihrer Stelle zu entfernen; er schulde lediglich dem „hierarchischen Kirchensystem“ Rechenschaft darüber. Aber Karlsruhe beharrte auf seinem Standpunkt, den es auch Rom gegenüber geltend machte.

Gegen Ende des Schuljahres erklärte der Fürstbischof in seinem Schreiben vom 14. September 1780 dem Markgrafen: Nachdem Wiehrl gegen die Kirchen-, Reichs- und erst neuerdings erlassenen Diözesengesetze dem Willen seines Direktors zuwider schuldhafterweise Sätze habe drucken lassen, „davon einige bereits von Uns kraft Unsers nach dem katholischen Kirchensystem Uns in der Glaubens- und Sittenlehre von Gott zukommenden Beurteilungsrechtes als anstößig erklärt worden“, könne er in der Diözese kein öffentliches Lehramt mehr verwalten außer im Bruchsaler Semi-

n a r , wo der Bischof ihn unmittelbar unter den Augen habe, seine Grundsätze prüfen und von Zeit zu Zeit sich die genaueste Rechenschaft von allem geben lassen könne. Die Leute, die Wiehrl so eifrig in Baden zu halten suchten, täten dies weniger um der Bedeutung seiner Persönlichkeit willen, die leicht zu ersetzen sei, als vielmehr deswegen, weil er „eine den sonstigen Bestrebungen dieser Leute ganz angemessene Freiheit im Denken und seine Handlungsart, aber gewiß nicht zum Besten der katholischen Religion, bereits zu äußern angefangen“. Schon am 18. September antwortete Karl Friedrich. Uebermals legte er Verwahrung ein gegen Wiehrls Abberufung; dessen ganzes Vergehen bestehe darin, daß er ohne Genehmigung des Directors die Thesen habe drucken lassen. Dafür habe er „ohngeachtet seiner desfalls nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit angeführten Entschuldigung“ die gebührende Ahndung seitens der Landesherrschaft wie des Bischofs erfahren. Hinsichtlich der Lehrsätze selbst wolle man jetzt nicht die Frage aufwerfen, ob wirklich die Theologie und christliche Sittenlehre der geeignete Maßstab sei zur Prüfung rein philosophischer Sätze, und wo allensfalls, wenn es neben dem landesherrlichen noch ein bischöfliches Zensurrecht über rein philosophische Sätze gäbe, die Grenze zwischen beiden liege. Es genüge vielmehr die Feststellung, daß die Teilnehmer an der zu Baden am 27. April veranstalteten Privatdisputation nach den von Wiehrl gegebenen Erläuterungen etwas gegen die Religion und Sitten Verstößendes an fraglichen Lehrsätzen nicht hätten finden können. Folgerichtig müßte der Bischof die Entfernung all dieser Lehrer ebenfalls verlangen. Das werde er aber gewiß nicht tun. Deshalb sollte er mit weiterem Vorgehen gegen Wiehrl zurückhalten, auch „den darunter allensfalls zu erwartenden weitem und höhern Erkenntnissen“ vorzugreifen um so weniger geneigt sein, als man badischerseits gegenüber der Fortsetzung der bisherigen „Prozeduren“ nicht gleichgültig bleiben könne.

Auf dieses marktgräßliche Schreiben erwiderte Fürstbischof August am 12. Oktober 1780. Besonders drei Punkte hatten seinen Widerspruch herausgefordert: bezüglich der Wiehrl'schen Sätze komme lediglich das staatliche Zensurrecht in Frage; die Badener Dis-

putation habe festgestellt, daß Wiehrls Erörterung seiner Sätze nichts Anstößiges enthalte, und der Bischof möge mit seinem Vorgehen „höhern Erkenntnissen“ nicht vorgreifen.

Bezüglich des ersten Punktes betont das bischöfliche Schreiben mit aller Schärfe, neben dem landesherrlichen Zensurrecht, das sich auf das Weltliche und den Staat beziehe, und das dem Markgrafen seitens des Bischofs in keiner Weise verkümmert werde, bestehe ohne allen Zweifel auch das kirchliche Zensurrecht, das auf die Erhaltung der Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre abziele. Dieses Recht komme in der Diözese nach katholischer Kirchenverfassung ausschließlich dem Bischof zu; es schließe für ihn die weitere Befugnis in sich, unabhängig von jeder weltlichen Instanz die zur Reinerhaltung der Glaubens- und Sittenlehre nötigen Maßnahmen zu treffen. Diese Grundsätze fänden auch Anwendung bei philosophischen Sätzen, insofern durch sie, wie es bei den Wiehrlschen Thesen zutreffe, die Glaubens- und Sittenlehre berührt werde. Zahlreiche Beispiele redeten der Berechtigung dieser Auffassung das Wort.

Wenn man sodann in Karlsruhe so sehr auf die Badener Disputation und ihre Feststellung pochte, so sei das für das Ordinariat völlig bedeutungslos, da die Teilnehmer an ihr vom Diözesanbischof gar nicht beauftragt waren. Vom Bischof verlangen, er möge sein Vorgehen bezüglich der von ihm verurteilten Wiehrlschen Sätze einrichten nach dem Erfund einer markgräflichen Kommission, heiße gerade so viel, als wenn man vom Markgrafen verlangen wollte, er solle die endgültige Zensur von Sätzen, die er als staatsgefährlich erkannt habe, abhängig machen von dem Urteil einiger bischöflichen Räte; die von Wiehrl gegebene Auslegung seiner Sätze könne unanstößig sein, ohne daß damit die Sätze selbst, wie sie daliegen, zu billigen seien. Der Verfasser des markgräflichen Schreibens kenne offenbar nicht die in der katholischen Kirche übliche Zensurart, durch die gewisse Sätze als übellautend (*male sonantes*) gebrandmarkt würden. Solchen Sätzen könne man allenfalls noch eine gute

Auslegung geben. Sollten übrigens die Teilnehmer an der Disputation in ihrem Urteil die Grenzen der dem Bischof gebührenden Unterwerfung überschritten haben, so würden sie dafür zur Rechenschaft gezogen werden²⁵.

Besonders hatte den Fürstbischof die markgräfliche Berufung auf die „höhern Erkenntnisse“ verlezt. Was wolle damit gesagt sein? Wolle man etwa mit der Berufung an den Metropolitan drohen? Das verriete abermals eine sehr große Unkenntnis der katholischen Grundwahrheiten: Das einem Bischof in der katholischen Kirche von Gott zukommende Beurteilungsrecht bezüglich der Glaubens- und Sittenlehre und die zur wirksamen Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Maßnahmen hängen von keinem andern, auch auf höherer hierarchischer Stufe befindlichen Bischof ab, sondern lediglich von der Gesamtkirche bzw. vom Römischen Stuhl. Was aber letzteren angehe, habe gerade der päpstliche Nuntius zu Köln vermutlich auf Veranlassung anderer deutschen Bischöfe ihn bereits vor einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht, „daß dem Vernehmen nach am Gymnasium zu Baden allzu freie und anstößige Lehren den Schülern vorgetragen und hierzu durchaus protestantische Kompendien gebraucht würden²⁶“. „Oder sollte man badiſcherſeits unter den „höhern Erkenntnissen“

²⁵ Tatsächlich richtete der Fürstbischof am 5. Januar 1781 einen Erlaß an den P. Rektor der Piaristen zu Raſtatt, in welchem er ihn aufforderte zu berichten, 1. wer diese Piaristen gewesen, so mehrmal genannte Sätze gutgeheißen; 2. in was für einer Art sie dieselben als unanſtößig erklärt; 3. was diese Geistlichen für ein Amt zu Raſtatt bekleiden?“ Der P. Rektor geht in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 9. Jan. 1781 um die Sache herum; wenn er erklärt: „Wir haben in der Hauptsache uns um die Wiehrſchen Sätze wenig angenommen, unſer Urteil und Meinung in Anſehung derselben keineswegs geäußert, viel weniger sie als unanſtößig erklärt“. Im Hinblick auf die heikle Lage der Piaristen schreibt Obervogt Krieg am 11. Jan. 1781 an Karl Friedrich: „Er (= der Rektor) ist dieser Sache halber in Verlegenheit, und es ist zu wünschen, daß die Piaristen aus dem Handel gelassen werden können“.

²⁶ Wie sein Vorgänger Wallendorf legte Wiehr seinen Vorlesungen über die Sittenlehre das Lehrbuch des protestantischen Professors Johann Georg Heinrich Feder in Göttingen zu Grunde. Abriſgens wurde dasſelbe auch an den bayeriſchen und öſterreichiſchen katholiſchen Schulen benützt.

die des Kaisers bzw. Reichshofrates verstehen? Von einer weltlichen Macht ist aber das bischöfliche Beurteilungsrecht in der Glaubens- und Sittenlehre völlig unabhängig. „In einem andern Betracht aber“, so betont der Bischof schließlich, „haben wir gar kein Bedenken, die bisherigen Verhandlungen in dieser Sache Ihrer Kaiserlichen Majestät vorzulegen; Allerhöchstdieselbe werden daraus ersehen müssen, daß man ganz planmäßig immer würdige Nachfolger der Jagemann, der Hofmann²⁷ und der Wallendorf zu Baden zu unterhalten suche und eine diesen Absichten gemäße Denkungsart der Weg sei, sich einen über alle sonst gewiß mehr Rücksicht verdienenden Bedenklichkeiten weggesetzten Schutz zu erwerben“.

Dem Wiehrl selbst hatte der Fürstbischof unterm 2. August eröffnet, er werde ihm ein Lehramt zu Bruchsal übertragen; deshalb habe er nach Schluß des Schuljahrs dort zu erscheinen, um weitere Befehle entgegenzunehmen. Wiehrl hatte aber keine Lust, Baden zu verlassen, obwohl er auch von seinem Vater zum Gehorsam gegen den Bischof gemahnt wurde. Sein Verhalten machte er von der Entschließung des Markgrafen abhängig, dem er den bischöflichen Erlaß zur Kenntnis brachte, was ihm der Fürstbischof übelnahm²⁸. Um die Stimmung in Bruchsal für sich günstiger zu gestalten, wandte er sich an den Geistl. Rat und Referendär Linz und suchte sein Benehmen in der Thesenangelegenheit in günstigem Lichte darzustellen. Um nicht hartnäckig zu erscheinen, wolle er per modum deprecationis bekennen, nicht vorsichtig genug gehandelt zu haben; er gebe sich der Hoffnung hin, der Fürstbischof werde ihn im Hinblick auf die gehaltenen Exerziten fernerhin nicht mehr als des Ungehorsams verdächtig erachten²⁹. Aber der Bischof ließ sich dadurch nicht umstimmen. In einem Erlaß vom 15. September 1780 erklärte er Wiehrl, er könne ihm außer im Bruchsaler Seminar kein anderes öffentliches Lehramt in der Diözese mehr anvertrauen,

²⁷ Über Hofmann und Jagemann gibt meine größere Arbeit näheren Aufschluß.

²⁸ Prot. ref. 1780, 306, 309.

²⁹ Daß Wiehrl nicht immer so devot war, zeigt u. a. sein Schreiben an Seubert vom 19. Sept. 1780, als er die dritte Zitation erhalten hatte. Er spricht darin von einem „rasenden Bischof“ und einer „tobenden jesuitenrace“, denen er sich nicht übergeben wolle.

und befahl ihm, auf den 30. September sich unfehlbar in Bruchsal einzufinden. Wiehrls Gehorsamsbeteuerungen nannte er „falsche und heuchlerische Vorpiegelungen“. Veranlassung dazu hatte ihm u. a. die Karlsruher Mitteilung gegeben, Wiehrl habe keine Lust, sein Badener Lehramt aufzugeben und ein solches in Bruchsal anzutreten.

In diesem Vorsatz war Wiehrl bestärkt worden durch eine Unterredung, die er im Juli 1780 mit seinem Gönner, dem Weihbischof Seelmann, in Speier gehabt hatte³⁰. Eine weitere Unterredung erfolgte im September; in einem Schreiben vom 30. August 1780 bittet nämlich Seelmann den Geh. Referendar Seubert in Karlsruhe, Wiehrl in aller Stille zu ihm nach Speier zu schicken. Seelmann spielte überhaupt in der Wiehrlangelegenheit eine große Rolle. Er hielt die badische Regierung fortwährend auf dem laufenden und ging ihr mit Rat und Tat in ihrer Korrespondenz mit Rom und dem päpstlichen Nuntius zu Köln an die Hand; er inspirierte vielfach die badischen Antworten auf die fürstbischöflichen Schreiben, ja, gelegentlich bot er sich zur Ausarbeitung derselben an³¹. Schon im Juli hatte er der badischen Regierung den Rat gegeben, sich nach Rom zu wenden, damit durch das Eingreifen des Apostolischen Stuhls die vom Fürstbischof verfügte Abberufung Wiehrls rückgängig gemacht würde³². In der Tat beschritt man in Karlsruhe diesen Weg: Am 14. August 1780 richtete Karl Friedrich ein Schreiben an Kardinal Antonelli, das Seelmann nach Rom sandte und durch den kurpfälzischen Legationssekretär de la Barthe dem Kardinal übermitteln ließ. So erklärt es sich, daß der Markgraf am 18. September an den Fürstbischof schreiben konnte, er möge

³⁰ Anzeige Seuberts an die Regierung vom 20. Juli 1780 und Schreiben Seelmanns an den Präsidenten v. Hahn vom 11. Juli 1780; B.-St. 1590.

³¹ Geh. R.-Protok. vom 13. November 1780.

³² Schreiben Seelmanns an den Präsidenten v. Hahn vom 11. Juli 1780. In diesem Schreiben bemerkt er: „Ich erbiete mich bei allenfalls noch weiter nötigen Handlungen zu jeden möglichen Dienstverrichtungen und werde ich solche immerhin mit dem Gefühle der Wahrheit sowohl als auch jeder Pflichten gegen meinen gnädigsten Herrn auf das genaueste zu vereinigen wissen.“ B.-St. 1590. Nach Loreye (a. a. O. 12) trat Seelmann auch in zwei Dissertationen als Verteidiger Wiehrls auf.

durch sein Vorgehen „höheren Erkenntnissen“ nicht vorgreifen. Unmittelbar vor Abfassung des Schreibens an den Kardinal hatte Seelmann noch eine Unterredung mit Seubert zu Germersheim gehabt. Sein Streben ging dahin, in dieser Sache der badiſchen Regierung möglichſt entgegenzukommen. Charakteriſtiſch für ihn in dieſer Beziehung iſt ein Satz aus einem ſeiner zahlreichen Briefe an Seubert. Am 4. Oktober 1780 ſchreibt er: „Der Geiſt unſerer Kirche iſt es, in ſolchen des Rechtes wegen ſo aufgeklärten Fällen ſich den weltlichen Regenten nachgiebig und gefällig zu beweifen.“

In den die Wiehrlangelegenheit betreffenden Briefen Seelmanns an Seubert kommt auch ſeine Abneigung gegen die Eryjeſuiten unverholen zum Ausdruck³³.

Der Vorladung des Fürſtbischofs auf den 30. September erklärte Wiehrl nicht entſprechen zu können, da an dieſem Tag noch Schulprüfungen ſtattfanden. Dagegen erbot er ſich, in der darauf folgenden Ferienzeit ſich in Bruchſal zu ſtellen. Die Regierung, der er davon Mitteilung machte, ließ ihn nach Karlsruhe kommen und erklärte ihm, ſie geſtatte die Reiſe nach Bruchſal, aber unter folgenden Bedingungen, die Seelmann in einem Schreiben vom 20. September 1780 an Seubert vorgeſchlagen hatte, und die man noch vor Wiehrls Eintreffen in Bruchſal dem Fürſtbischof mitzuteilen gedachte:

1. Wiehrls perſönliches Erſcheinen in Bruchſal ſolle ledigliſch ſeine „Submiſſion“ gegen den Biſchof zum Ausdruck bringen;
2. er dürfe ſich nicht bereit erklären, ein Lehramt in Bruchſal zu übernehmen, da ihm dies ſeitens der badiſchen Regierung ausdrückliſch verboten werde;
3. zu Beginn des neuen Schuljahrs habe er ſeinen Unterricht in Baden „bis zur weiteren und höheren Verfügung“ fortzuſetzen.

³³ Am 30. Auguſt 1780 ſchreibt Seelmann an Seubert, die Eryjeſuiten würden Wiehrl in Rom denunzieren; am 20. Sept. 1780: „Nunmehr muß bald eine Antwort von Rom eintreffen . . . was Wiehrl anlangt, kommt es darauf an, ob die Herren Eryjeſuiten zu Baden und Bruchſal die päpſtliche Nuntiatur zu Köln und den römischen Hof nicht zum voraus wider die bekannten Theſen eingenommen haben. Dies möchte faſt zu beſahren ſein; denn dies iſt die Verteidigungsart dergleichen Leute, in der ganzen Welt Lärmen zu machen“.

Durch Unterzeichnung eines Reverses verpflichtete sich Wiehrl auf diese Bedingungen. Für den Fall, daß dieser wirklich nach Bruchsal gehe, hatte Seelmann der Regierung den Rat gegeben: „Vielleicht könnte es sein, daß sogar dem Professor Wiehrl ein Eid de non revelandis arcanis in causa ista ipsi accreditis abgenommen werde“³⁴. Das veranlaßte die Regierung, von Wiehrl eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, wie er bestimmte Fragen, die der Fürstbischof an ihn richten könnte, beantworten würde. Wiehrl gab mit seiner Unterschrift folgende Zusicherung: Die Frage, ob er in Speier gewesen sei, würde er mit Ja beantworten. Wozu er dahin gegangen? Er habe den Kanonikus Alth besuchen wollen. Ob er nicht auch beim Weihbischof gewesen sei, um sich dort Rat zu holen? Ja, aber der Weihbischof habe ihn nicht angenommen, sondern ihm sagen lassen, er könne sich nicht in die Sache mischen, da er die Ungnade des Fürstbischofs fürchte. Ob ihm nicht bekannt sei, daß zwischen Karlsruhe und dem Weihbischof in dieser Sache Verhandlungen stattgefunden hätten? Er könne hiervon nichts sagen. Ob er nicht wisse, was der Karlsruher Hof eigentlich vorhabe, und durch welche Mittel er seine Absicht zu erreichen gedenke? Das sei ihm unbekannt. Ob ihm nicht zu Karlsruhe der Inhalt der fürstbischöflichen Schreiben an den Markgrafen und andererseits von ihm die geistlichen Referendariatsverfügungen dem badischen Hof oder einem Beamten desselben mitgeteilt worden seien und man darnach das beiderseitige Benehmen vereinbart habe? Er habe in Karlsruhe nur die Abberufungsgründe seines Ordinarius in Erfahrung gebracht, und nur die Referendariatsverfügungen habe er in Karlsruhe bekannt gegeben, wovon er jeweils die Anzeige in Bruchsal erstattet habe.

Man wird nicht sagen können, daß Wiehrl in dieser „auf Treu und Glauben“ abgegebenen Erklärung, die er am 2. Oktober 1780 zu Karlsruhe unterzeichnete, durchweg bei der Wahrheit geblieben ist. Die Behauptung Loreyes, Wiehrl sei ein Mann von „einem redlichen, aller Falschheit fremden Gemüte“³⁵ gewesen, erfährt dadurch eine eigenartige Beleuchtung.

³⁴ Seelmann an Seubert 1. Okt. 1780.

³⁵ A. a. O. 10.

Mit Bezug darauf, daß der Fürstbischof ihm seine Auslagen vielleicht mit einem Eid erhärten lassen wollte, macht Wiehrl in der genannten Erklärung geltend: Die Auferlegung eines solchen Eides sei nicht zulässig, weil er sich in ihm zu etwas sittlich Verbotenem verpflichten müßte, nämlich zum Handeln gegen die Pflichten, die er dem Markgrafen „als der dankesvollste Diener“ schulde. Darum versichert er, er werde einen solchen Eid nicht leisten, und wenn man Gewalt gegen ihn anwenden wolle, werde er die ihm hieraus erwachenden Beschwerden einer höhern Instanz unterbreiten. Für den Fall, daß Wiehrl nach Bruchsal komme, wollte ihm Seelmann mit seinem Rat zur Seite stehen. Er schreibt am 4. Oktober mit Bezug darauf an Seubert: „Wiehrl wird bei seiner Ankunft zu Bruchsal noch einige zur gerechten Absicht dienende Schreiben empfangen; ich zweifle gar nicht an dem guten Erfolg; der junge Mann hat doch zu viel Reelles in seiner Seele, als daß er sich so schnell durch einige Scheingründe sollte täuschen lassen.“

Indes kam Wiehrls Reise nach Bruchsal nicht zur Ausföhrung. Die badische Regierung gewann nämlich aus den Äußerungen des Fürstbischofs die Überzeugung, daß er als Landesherr ihn in Bruchsal zurückbehalten werde. Deshalb untersagte sie Wiehrl bis auf weitere Weisung, „aus den badischen Landen sich zu entfernen.“ Das geschah in der Sitzung des Geh. Rats vom 20. Oktober 1780³⁶.

³⁶ Mit Bezug darauf heißt es in einem markgräflichen Schreiben an den Fürstbischof vom 30. Oktober 1780: „Da er (Wiehrl) bei seiner hiesigen Stellung auf näheres Befragen über den Inhalt der ihm von Bruchsal zugegangenen Weisung nicht hat in Abrede stellen können, daß solche den fortwährenden Vorfall enthalte, seine Dienstleistung unserm Lehrinstitut in Baden Veroseits zu entziehen und ihn zu einem öffentlichen Lehramt in der Bruchsaler Pflanzschule fortbin anzustellen, so sind wir bewogen worden, durch ein ihm zugefertigtes gemessenes Verbot, sich ohne spezielle Erlaubnis nicht aus unsern Landen zu begeben; jene bezweckte Vorenthaltung seiner Person und ferneren Dienste insolange hinterstellig zu machen, bis wir vergewissert sind, daß es mit der verlangten persönlichen Stellung des Professors Wiehrl in Bruchsal nicht weiter auf kaum gedachte, unsern Rechten nachteilige Intention, sondern nur darauf abgesehen sei, denselben als Clericum zu veranlassen, daß er zur schuldigen Respektsbezeugung gegen

Da Wiehrl trotz seiner dem Bischof gegebenen Versicherung in der Ferienzeit zu Bruchsal nicht erschien, richtete dieser am 16. Oktober an ihn eine letzte Mahnung, mit dem Bemerken, bei dem Verbot jeder öffentlichen Lehrtätigkeit außer dem Seminar habe es sein unabänderliches Bewenden und seine Approbation (d. i. die Erlaubnis zum Beicht hören und Predigen) sei bis zur ferneren Prüfung zurückgenommen. Wiehrl sandte daraufhin das markgräfliche Verbot ein, das ihm untersagte, ohne Genehmigung der Regierung aus den badischen Landen sich zu entfernen. Aber der Fürstbischof bestand auf seiner Verfügung, die er ihm nochmals durch einen besonderen Boten zustellen ließ, damit er sich nicht entschuldigen könne, das Dekret sei ihm nicht zu Händen gekommen³⁷. Und am 28. Oktober eröffnete er dem Markgrafen in aller Form, wenn Wiehrl sich unterfange, unter Verachtung des bischöflichen Verbotes seine Lehrtätigkeit im neuen Schuljahr fortzusetzen, werde er sich gezwungen sehen, die einem so vorsätzlichen Ungehorsam angemessenen kanonischen Zwangsmittel und Strafen eintreten zu lassen.

Dadurch wurde die Regierung in große Verlegenheit versetzt, da am 3. November der Unterricht wieder beginnen sollte. Indes hatte der Markgraf die Genugtuung, ein Schreiben des Kardinals Antonelli zu erhalten, das Ausichten auf eine gütliche Beilegung des Konfliktes eröffnete³⁸. U. a. hatte der Kardinal geschrieben: „Pius VI. P. M. nuntio apostolico Coloniensi scribendum iussit, ut suo nomine apud Episcopum Spirensis dare operam enixe curet, ne professorem Wiehrl ab

seinen geistlichen Obern wie auch wegen der ferneren Approbation zur gewöhnlichen näheren Prüfung seiner Glaubensgrundsätze und übrigen Pastoral-eigenschaften Curer Liebden sich auf einige Tage persönlich darstelle“.

³⁷ Wiehrl bemerkt mit Rücksicht auf das Vorgehen des Bischofs in einem Schreiben an Seubert vom 25. Okt. 1780: „Die Vernunft stehet bereits zu Bruchsal still, man nimmt daher kein Bedenken mehr, auf die widersinnigsten Chicanen zu verfallen“.

³⁸ Dattiert vom 7. Okt. 1780.

erudienda Badensi iuventute avocare persistat.“ Seinerseits hatte der Kardinal hinzugefügt, er gebe sich begründeter Hoffnung hin, der Wunsch des Markgrafen werde in Erfüllung gehen, wenn der Fürstbischof nicht irgend ein unvermutetes Hindernis in den Weg lege und in Wiehl einen Mann „probatae doctrinae ac virtutis“ sehe.

Angesichts der durch die Stellungnahme der badischen Regierung und des Fürstbischofs geschaffenen Sachlage hatte Wiehl neuerdings zu Graben eine Unterredung mit Seelmann, der ihm riet, sich unter Vorlegung des badischen Dekrets sowohl an den Fürstbischof wie durch Vermittlung des Kölner Nuntius nach Rom zu wenden und darzulegen, es sei ihm infolge des Regierungsverbotes unmöglich, in Bruchsal zu erscheinen. Wiehl folgte diesem Rat, der auch die Billigung der badischen Regierung fand. Der Fürstbischof freilich nahm ihm „diesen anmaßlichen kirchen- und reichsgefehwidrigen Refurs“ sehr übel und brandmarkte ihn als schweres Vergehen gegen den kanonischen Gehorsam³⁹. Auf Veranlassung und mit Hilfe Seelmanns sandte die badische Regierung die Wiehrlschen Thesen, den Verlauf der Privatdisputation und die bisherige Korrespondenz zwischen Karlsruhe und Bruchsal in lateinischer Übersetzung zur Information des Römischen Stuhles an den Kardinal Antonelli. Mit Seubert hatte Seelmann abermals eine eingehende Besprechung. Ihr Ergebnis war eine Mitteilung Karl Friedrichs an den Fürstbischof vom 30. Oktober 1780. Sie ist die Antwort auf dessen scharfes Schreiben vom 12. Oktober 1780.

Zunächst gab der Markgraf darin seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß der Fürstbischof Wiehl nicht sofort nach Bekanntwerden seiner angeblich verdächtigen Lehrsätze als unfähig zur Bekleidung des Badener Lehramtes bezeichnet habe, sondern erst ein halbes Jahr später. Offenbar sei dies erst jetzt geschehen, „da andere Versuche fehlgeschlagen waren, womit man die allein zum Grund liegende Absicht durchzusetzen hoffte, unserm Lehrinstitut zu Baden diesen durch Wissenschaft und Fleiß sich auszeichnenden, ebendeswegen aber mittelst ungleicher und von unlauterer Leidenschaft herrührenden Insinuationen bei

³⁹ Erlaß vom 6. November 1780.

Eurer Liebden verdächtig gemachten Lehrer wiederum zu entziehen“.

Sodann nahm Karl Friedrich Stellung zu den beiden Forderungen des Bischofs, Wiehrl dürfe keine öffentliche Lehrthätigkeit mehr in Baden ausüben und habe sich vor dem Ordinariat zur Prüfung seiner Religionsgrundsätze zu stellen.

Mit Bezug auf den ersten Punkt erklärte der Markgraf, er könne schon an und für sich ohne Schmälerei seiner Rechte nicht zugeben, daß Wiehrl unter einem „unstichhaltigen Vorwand“ der Badener Schule entzogen werde. Dazu komme, daß er unter Vorbehalt seiner Rechte den Fall der höhern Einsicht der römischen Kurie unterbreitet und diese ihm „zweckmäßige Remedur“ zugesichert habe. Deshalb gebe er sich der Erwartung hin, der Fürstbischof werde es der dem Römischen Stuhl seinerseits „schuldigen besonderen Reverenz anjeho gemäß finden, in dieser sonst ohnfehlbar zu sehr unangenehmen Weiterungen ausschlaggebenden Angelegenheit von jenem fureiligen, zum augenscheinlichen Nachteil des Badener Lehrinstituts gereichenden Verbot abzustehen und dasselbe ohne weiteren Verzug zurückzunehmen“.

Im Hinblick auf den andern Punkt erklärte sich Karl Friedrich bereit, dem Wiehrl als Priester unverzüglich zu befehlen, er solle sich zur Prüfung seiner Glaubensgrundsätze und übrigen seelsorgerlichen Eigenschaften auf den ersten Wink des Bischofs in Bruchsal einfinden, daselbst auch auf etwaiges Verlangen des Bischofs über die Unanständigkeit seiner Disputiersätze die nötige Erläuterung geben. Bemerkenswert sind die Richtlinien, die das Schreiben für die Beurteilung der Wiehrl'schen Thesen gibt, da sie an modernistische Gedankengänge erinnern. Als reine Vernunftsätze dürften sie nur nach dem Maßstab der auf sich gestellten Vernunft, nicht etwa dem einer angeblichen göttlichen Offenbarung und der daraus fließenden christlichen Sittenlehre beurteilt werden. Da sie mit dem Glauben und der christlichen Sittenlehre nichts zu tun hätten, könnten sie auch nicht im Widerspruch zu

ihnen stehen, Philosophie und Theologie führten einen völlig getrennten Haushalt⁴⁰. Weiterhin betonte der Markgraf, er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn der Bischof dem Wiehrl dienliche Vorsichtsregeln für die Führung seines Lehramtes an die Hand geben wolle; aber bevor man Wiehrl nach Bruchsal sende, solle der Bischof schriftlich versichern, daß er Wiehrls persönliche Freiheit unangetastet lasse und ihn nicht unter dem Vorwand, er sei bischöflicher Alumnus und Titular, in Bruchsal zurückhalte und der Badener Schule entziehe. Solange der Bischof diese Versicherung nicht gebe, bleibe das an Wiehrl ergangene Verbot, sich ohne Erlaubnis der Regierung aus den badischen Landen zu begeben, in Kraft⁴¹.

Schon am 6. November nahm Fürstbischof August zu diesem Schreiben Stellung. Er machte geltend, wenn er den Wiehrl nicht sogleich nach Bekanntwerden seiner Thesen von Baden abgerufen habe, so sei der Grund lediglich in der Rücksicht auf den Markgrafen zu suchen. Um aber einem ähnlichen Vorwurf in Zukunft nicht mehr ausgesetzt zu sein, werde er künftighin die gegen Geistliche in den badischen Landen ihm nötig scheinenden Maßnahmen ohne langwierige Verhandlungen ungesäumt treffen. Gegen das an Wiehrl erlassene Verbot, ohne Genehmigung der Regierung sich in Bruchsal zur Prüfung seiner Lehre zu stellen, erhob er aufs entschiedenste Einsprache, da es einen Eingriff in seine bischöf-

⁴⁰ Ähnlich spricht sich auch Seubert z. B. in einem Gutachten für die Regierung vom 22. April 1780 aus: „Eine Anstößigkeit gegen die Religion läßt sich bei bloß philosophischen Sätzen kaum denken. Mitthin ist auch kein scheinbarer Anlaß vorhanden gewesen, die Frage einer eintretenden theologischen Zensur zu ventilieren“.

⁴¹ Seelmann bemerkt zu diesem Schreiben in einem Brief an Seubert vom 8. Nov. 1780: „Die ad Celsissimum Spirensem unterm 30. vorigen Monats erlassene Aufklärung ist voller Stärke: ich zweifle jedoch daran, ob solche die in der Absicht stehende Wirkung nach sich ziehen wird; es müßte denn sein, daß die Jesuiten zu Bruchsal dadurch schüchtern gemacht worden und so fort in ebenso heftigem Ton, wie bereits angefangen worden, fortzuschreiben sich nicht mehr getrauen“.

lichen Rechte bedeute; die ihm angebotene schriftliche Versicherung lehnte er rundweg ab; denn er wollte sich nicht zu etwas verpflichten, was erst von der vorzunehmenden Prüfung abhängig war⁴². Das Recht, die Thesen an dem Maßstab der Offenbarung und christlichen Sittenlehre zu messen, ließ er sich nicht nehmen, getragen von der Überzeugung, daß Offenbarung und christliche Sittenlehre auf der Vernunft aufbauen und demgemäß mancherlei Berührungspunkte zwischen ihnen sich finden. Den „Refurs“ nach Rom bezeichnete er als unstatthaft, da er im Widerspruch stehe zu dem geltenden Kirchen- und Staatsrecht⁴³; auch dem päpstlichen Nuntius gegenüber brachte er diesen Standpunkt zum Ausdruck. Der Markgraf freilich lehnte diese Auffassung in seiner Verlautbarung vom 16. November 1780 ab, worauf der Bischof am 25. November 1780 nochmals betonte, es sei sein Recht und seine Pflicht, Wiehrl wegen seiner Lehre und Aufführung abzurufen. Überdies legte er auch dem Apostolischen Stuhl den ganzen Sachverhalt vor⁴⁴.

Auf Seelmanns Veranlassung wandte sich die badische Regierung am 13. November 1780 an den päpstlichen Nuntius Bellisomi zu Köln, um ihn um seine baldige Vermittlung anzufragen. Seelmann unterstützte den Schritt der Regierung durch eine eigene Note an den Nuntius⁴⁵. Den Verkehr zwischen Karlsruhe und Köln vermittelten der Kanonikus Häffelin zu Speier und der kurpfälzische Geh. Rat Maillot in Mannheim, die Seelmanns Freunde waren und beim Nuntius in Gunst und Ansehen standen. Besonders Häffelin war eifrig im Sinne der badischen Regierung beim Nuntius tätig⁴⁶.

⁴² Die beiden geistlichen Referendäre Linz und Schmidt waren ursprünglich für die Ausstellung des Reverses; aber der Mainzer Geh. Rat Horig, der damals gerade nach Bruchsal kam, riet ganz entschieden ab. Seelmann an Seubert den 12. November 1780.

⁴³ Er berief sich vorzugsweise auf Trid. S. 24, c 20 de ref.; S. 24, c 10 und S. 13, c 1, auf das Konzil von Basel, S. 31 und die Konfirkate der deutschen Nation.

⁴⁴ Prot. ref. 1780, 421, 438.

⁴⁵ Seelmann an Seubert d. 8. November 1780.

⁴⁶ Am 10. November 1780 schreibt Häffelin an Seelmann: „Ich habe Sr. Erzellenz dem Nuntius die Beschleunigung des Geschäftes so freimütig

Das Schreiben der badischen Regierung an den Kölner Nuntius gibt zunächst der Genugthuung darüber Ausdruck, daß gemäß der von Rom eingelaufenen Nachricht der Päpstliche Stuhl ihn beauftragt habe, zwischen Karlsruhe und Speier zu vermitteln. Man freue sich, die Angelegenheit in so guten Händen zu wissen. Badischerseits habe man bisher der fast unbegrenzten Zubringlichkeit des Bischofs die äußerste Mäßigung entgegen- gesetzt⁴⁷. In dem Schreiben an diesen vom 30. Oktober habe man solch billige Wege zu einer gütlichen Übereinkunft betreten, daß man an dem Erfolg kaum habe zweifeln können. Aber rücksichtslos habe der Bischof in seiner Antwort vom 6. November die dargebotene Hand zurückgewiesen; mit Entrüstung werde sich der Nuntius durch Einsichtnahme in den Briefwechsel davon überzeugen können. Man sei bis jetzt stets der Auffassung gewesen, daß in wichtigen, das allgemeine Wohl der Katholiken betreffenden Angelegenheiten dem Päpstlichen Stuhl zukomme, einzugreifen und die etwa unzweckmäßig handelnden Persönlichkeiten zurechtzuweisen. Um so mehr glaube man in der vorliegenden Sache etwas Ähnliches erwarten zu dürfen, und man zweifle keineswegs, es werde der Klugheit des Nuntius nicht an Mitteln fehlen, das dem Bischof begreiflich zu machen und ihn auf solche Wege zu leiten, die den obwaltenden Verhältnissen und dem in Mitleidenschaft gezogenen Interesse der katholischen Religion dienlich sei. Deshalb möge der Nuntius sich mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß der Bischof jetzt, zu Beginn des Schuljahres, sein Verbot an Wiehrl zurücknehme. In der Hoffnung, daß das dem Nuntius bald gelinge, halte man einstweilen

als nachdrücklich zu empfehlen gesucht . . . Was die Rechtfertigung des H. Prof. Wiehrl betrifft, habe ich zum Teil schon vorgebaut und dem H. Nuntius heutzlich zu erkennen gegeben, wie wenig er den Klageschriften des Fürstbischofs Glauben beimessen solle und könne“. Zu diesem Zwecke charakterisierte er dem Nuntius den Fürstbischof also: „*Quiconque a le malheur de le contredire ou de lui déplaire n'a plus de vertus et a tous les défauts*“. Dem Weibbischof gibt Häffelin die Versicherung, „daß der H. Nuntius auf eine tätige und wirksame Art das unternommene Geschäft betreiben und alles mögliche anwenden wird, um Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Markgrafen ein vollkommenes Genüge zu leisten“.

⁴⁷ „*Omni quantum in nobis fuit moderatione incredibilem Domini Episcopi violentiam vincere tentavimus*“.

mit weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der verletzten landesherrlichen Rechte, die unliebsame Folgen nach sich ziehen müßten, zurück.

Wenige Tage danach bekam die badische Regierung abermals Veranlassung, sich an den Nuntius zu wenden. Sie hatte nämlich die Wiehrlschen Thesen der philosophischen und theologischen Fakultät in Freiburg i. Br. zur Begutachtung vorgelegt. Erstere gab das von Professor Sauter ausgearbeitete Votum am 2. November 1780 ab. Zunächst stellte sie fest, daß die Wiehrlschen Sätze fast durchweg wörtlich dem Lehrbuch der praktischen Philosophie des Göttinger Professors Feder entlehnt seien, das auch von katholischen Universitäten mit Beifall aufgenommen, in der k. k. Instruktion für die philosophische Fakultät sogar als Muster bezeichnet worden sei und an der Wiener Universität den Vorlesungen zugrunde gelegt werde. Das allein schon zeige, daß die fraglichen Sätze nicht anstößig und gefährlich für Religion und Sitten seien. Alsdann sucht das Votum die Unversänglichkeit der angefochtenen Sätze durch Einzeluntersuchung und innere Gründe darzutun. Auch die theologische Fakultät kam in ihrem von Professor Dannenmeyer⁴⁹ entworfenen und am 11. November 1780 erstatteten Gutachten zu dem Schlusse, die Lehrsätze enthielten nichts gegen die Religion und die guten Sitten⁵⁰.

Am 23. November 1780 sandte Karl Friedrich die beiden Gutachten samt den Lehrsätzen Wiehrls an den Nuntius. Dem Wunsche Bellisomis entsprechend⁵¹ versicherte er, von dem

⁴⁹ Klüpfel an Brandmeyer 10. März 1781.

⁵⁰ Geh. Referendär Schmidt in Bruchsal spricht in seinem „Erläuterungen . . . Begriff“ die Vermutung aus, das Gutachten der Freiburger theologischen Fakultät sei nicht in einwandfreier Weise erwirkt worden. Dagegen macht Klüpfel geltend: „Gravis enimvero accusatio: Ubi tabulae: Proferat Schmidti, si quid habet, quo suspicionem hanc confirmet: Quod ni faciat, etiam aliis, quae attulit, fidem detrahet“. Nov. Bibl. vol. VI, fasc. II, 288.

⁵¹ Bellisomi hatte am 8. Nov. an Häffelin geschrieben: „Je ne voudrais pas que dans le temps que je tâche de le (le Prince-Evêque) calmer d'un côté, on ne prendroit pas garde de l'indisposer dans l'autre. Si on feroit par exemple imprimer la décision de quelque Université, cela seroit bien à contretems“.

Gutachten keinen weiteren Gebrauch zu machen, wenn er nicht von der Gegenseite dazu genötigt werde. Er unterließ aber nicht hinzuzufügen: „In dies magis elucet partis adversae modum agendi non tam e sollicitudine episcopali publicis Religionis Catholicae utilitatibus invigilanti quam ab aliis originem traxisse scopis. Eo maior inde mihi succrescit fiducia Excellentissimam Dominationem vestram manus admoturam esse mediatrices, ne tranquillitas Religionis Catholicae in terris meis, praesertim instituti scolastici Badensis incrementum amplius turbari et impediri queat.“

Nuntius Bellisomi gab sich alle Mühe, dem Auftrag des Papstes gemäß eine Vermittlung zwischen Karlsruhe und Bruchsal zustande zu bringen. Am 8. November teilt er z. B. Häffelín mit, er habe bereits zweimal in der Angelegenheit an den Fürstbischof geschrieben. Am 11. November versichert er der gleichen Adresse: „Je vous assure que je fais de mon mieux pour ramener la paix . . . j'emploierai tout l'efficace pour terminer au plutót ces différences à la Satisfaction des deux parties aussi respectables.“ Aber er klagt auch über die großen Schwierigkeiten von seiten des Fürstbischofs, der die Angelegenheit als eine Sache betrachte, die sein Gewissen und seine Ehre berührten. Bellisomi wollte ihn für den Vorschlag gewinnen, den Karl Friedrich gemacht hatte, daß nämlich der Bischof in einem Revers Wiehrls Rücksendung nach Baden zusichern solle, worauf die badische Regierung diesem erlauben werde, sich in Bruchsal zu stellen. Da aber der Fürstbischof sich weigerte, darauf einzugehen, schlug der Nuntius ihm vor, er möge wenigstens ihm, Bellisomi die Zusage geben, Wiehrl wieder nach Baden zu entlassen, nachdem er ihm geeignete Winke für die Ausübung seines Lehramtes gegeben habe. Bei Karl Friedrich wollte dann der Nuntius sein Wort für Wiehrls Rückkehr verpfänden. Aber der Fürstbischof ließ sich auch darauf nicht ein. Darum schrieb der Nuntius am 20. November an den Markgrafen: „Ad Episcopum Principem Spirensem de professoris Wiehrli negotio pluries scripsi; vereor tamen, ne frustra. Castris ille veluti circumseptus, quod suum officium suaeque Episcopalis auctoritatis partem esse putat; non obvium se meis conatibus praestat; verum non despero nevosque

insuper capesso.“ Daß der Fürstbischof so viele Schwierigkeiten mache, schrieb Bellisomi in diesem Brief den verschiedenen andern zwischen Karlsruhe und Speier schwebenden Differenzen zu. Da ihm der Erfolg seiner Bemühungen zweifelhaft schien, dachte er an die Vermittlung des pfälzischen Kurfürsten. Am 2. Dezember 1780, wenige Tage nach Empfang der beiden Freiburger Gutachten, schrieb er abermals an Karl Friedrich: „Quam primum licuit et ut debui, Bruchsaliam scripsi omniaque plus vice simplici apud Principem Episcopum egi, quae a me proficiscerentur, ut aequi animi literas acciperem et res ad amicitiae leges componerentur. Suasi, rogavi, nihil intentatum reliqui, ut moverem, et forte movissem, si omnes idem sensissent.“ Er gibt seinem tiefen Bedauern Ausdruck, daß er trotz all seiner Versuche auf die Entschließungen des Fürstbischofs keinen Einfluß habe gewinnen können: „inde mihi rescriptum in dies magis implicari res adeoque initam rationem idque iam constitutum, a quo recedere religio non sineret“. Gleichwohl hofft er, der Markgraf werde keine Gewaltmaßregeln ergreifen und die katholischen Interessen nach wie vor schützen. Vergeblich machte er nochmals den Versuch, den Bischof zu bestimmen, er möge nach der Prüfung und etwaigen geistlichen Übungen Wiehrl wieder nach Baden zurückkehren lassen.

Nach dem Vorgang Karl Friedrichs ließ sich auch Fürstbischof August zwei Universitätsgutachten über die Wiehrl'schen Lehrsätze erstatten, und zwar von den theologischen Fakultäten zu Heidelberg und Straßburg.

Die erstere gab ihr Votum am 28. November 1780 ab. Einstimmig verurteilte sie folgende Thesen:

1. aus der allgemeinen praktischen Philosophie den 12. Satz: „Selbstliebe ist der einzige ursprüngliche Grundtrieb des Menschen“. Er erhielt die Zensur: *falsa, iniuriosa, iuri naturae et revelationi contraria ac perniciosa*“;

2. den 6. Satz aus der philosophischen Sittenlehre: „Zeitliche Güter verachten, wenn man sie rechtmäßiger Weise haben kann, sie verschwenden, wenn man sie besitzt, ist allemal pflichtwidrig“. Nach dem Urteil der Fakultät ist dieser Satz „quoad primam partem pessime sonans, piorum sensui, verbo Dei

et consiliis evangelicis contraria, haeresin sapiens ac doctrinae haeticorum religiosorum vota improbantium favens“;

3. den 34. Satz der philosophischen Sittenlehre: „Aus vernünftigen Begriffen von Gott erhellt, daß Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, Anbetung und Vertrauen auf Gott die unmittelbarsten Folgen der Selbstliebe sind“. Diese These erhält die Zensur „falsa“, da sie sich mit den gesunden Grundsätzen der Philosophie und Theologie nicht vereinigen lasse. Dementsprechend lautet die censura summaria dieser Sätze: „falsa, iniuriosa, male sonantia et piorum offensiva, iuri naturae et verbo Dei contraria, haeresin sapientia et doctrinae haeticae faventia“⁵². Die Fakultät fügt hinzu, auch die übrigen Sätze könne sie nicht durchweg billigen, da mehrere von ihnen dunkel, unbestimmt und zweideutig gehalten seien und einer näheren Erklärung bedürften.

Das Gutachten der Straßburger theologischen Fakultät ist datiert vom 19. bzw. 22. Dezember 1780. Sie verurteilt ebenfalls die von den Heidelbergern verurteilten Sätze. Dazu beanstandet sie noch vier weitere:

1. die erste These aus der philosophischen Sittenlehre:

„Erhalte dein Leben und alles das, was zu deiner Natur und zur Vollkommenheit derselben gehört; das ist die Grundpflicht, welche die Vernunft einem jeden Menschen gegen sich selbst vorschreibt“. Sie erhält die Zensur: „falsa et verbo Dei contraria“;

2. den zweiten Satz der philosophischen Sittenlehre:

„Selbstmord kann in keinem Falle zur pflichtmäßigen Handlung werden, wohl aber Verstümmelung des Körpers; er ist „male sonans““;

⁵² Die Heidelberger und Straßburger Gutachten samt dem Hirtenbrief, der sie zur Kenntnis des Klerus der Diözese Speier brachte, sind abgedruckt im 46. Heft von Schlözers Briefwechsel. Wie Drais, der in seinem Werke „Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich“, II. Bd., S. 80 ff. in einer längeren Anmerkung auf die Wiehrlangelegenheit zu sprechen kommt, schreiben kann, Heidelberg habe „mehr die zu allgemeine Wortstellung als den inneren Gehalt der Thesen“ getabelt, ist unerfindlich. Nebenius-Weech und Kleinschmidt haben ihm das nachgeschrieben.

3. aus der 16. These der philosophischen Sittenlehre die Mahnung:

„Vergesse deine eigene Wohlfahrt nicht über die Vorteile anderer“! Sie ist „male sonans“;

4. den 22. Satz der philosophischen Sittenlehre:

„Eünde, die wider die Vielweiberei streiten, haben vor jenen, die für dieselbe angeführt werden, das Übergewicht, gegen die Vielmännerei empört sich die Natur“. Er ist ebenfalls „male sonans“.

Das Gesamturteil über die sieben beanstandeten Thesen formuliert die Fakultät so, daß sie dieselben nennt „falsas, erroneas, male sonantes, piarum aurium offensivas, scandalosas, doctrinae moralis eversivas, verbo Dei contrarias, haeresi proximas, haereticas et impietati faventes“. Wie die Heidelberger fügt auch die Straßburger Fakultät hinzu: wenn sie nur diese Sätze zensuriere, wolle sie alle ändern damit nicht approbieren.

Am 28. Dezember 1780 brachte der Fürstbischof die beiden Gutachten, die er hatte drucken lassen, nebst einem Hirtenbrief zur Kenntnis des Diözesanklerus; auch dem Papst, dem Staatssekretär, dem römischen Agenten d'Augustinis, den Erzbischöfen von Paris und Mainz, dem Fürstbischof von Straßburg, dem Weihbischof von Speier, dem Domkapitel, den Kollegiatstiftern zu Speier, dem Seminarregens⁵³, der theologischen Fakultät zu Freiburg sowie einer Reihe anderer theologischer Fakultäten und Universitäten (z. B. Mainz, Würzburg, Bamberg, Fulda), „quae pro puritate fidei catholicae et morum collaborant“, ließ er sie zugehen. Ebenso sandte er sie am 30. Dezember 1780 nebst einem Begleitschreiben dem Karlsruher Hof. Besonderen Wert legte er der badischen Regierung gegenüber auf das Straßburger Gutachten, da die Straßburger Diözese einen größeren Teil der h.-b. Lande umfaßte. In den beiden Gutachten erblickte er eine Rechtfertigung seines bisherigen Vorgehens. Zugleich wies er auf den übeln Eindruck hin, den es bei den Katholiken, andern deutschen Bischöfen und an der höchsten Stelle machen müsse, wenn die Regierung einen solchen Lehrer gegen den

⁵³ Prot. ref. 1781, I.

Willen des Bischofs unter allerhand Ausflüchten an einem katholischen Gymnasium zu halten und in Schutz zu nehmen suche. Er gab nunmehr der bestimmten Erwartung Ausdruck, der Markgraf werde ihm jetzt den Wiehrl überlassen; sonst müßte er die kanonischen Zwangsmittel anwenden; sein Gewissen und sein bischöfliches Amt legten ihm die heilige Verpflichtung auf, in der Angelegenheit, die ausschließlich das Verhältnis Wiehrls zu seinem Ordinarius betreffe, also vorzugehen. Bei dieser Gelegenheit wies der Fürstbischof darauf hin, daß eine Alique von Männern, die im kirchlichen Dienst stünden und dem Bischof alles zu verdanken hätten, von „Nebenabsichten“ geleitet, die Regierung in ihrer Haltung bestärkten. Wenn er dabei erwähnt, einer von diesen Männern habe in einer der bischöflich-speierischen Ortschaften verschiedene Unterredungen mit Wiehrl gehabt, so spielt er damit nicht undeutlich auf Seelmann⁵⁴ an.

Bei dieser Sachlage konnte der Nuntius mit seinen Vermittlungsvorschlägen beim Fürstbischof nicht aufkommen. Resigniert teilte er am 31. Dezember 1780 dem Markgrafen mit, all seine Bemühungen, den Fürstbischof umzustimmen, seien umsonst gewesen. Karl Friedrich anerkannte denn auch in seinem Antwortschreiben vom 16. Januar 1781 mit Dank, daß der Nuntius alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Beilegung des Konfliktes angewandt habe; wenn ihm der Erfolg versagt geblieben sei, so rühre das lediglich von der Unbeugsamkeit (*durities*) des Fürstbischofs her. Dann fährt der Markgraf fort: „*Quid? quod ista inflexibilis obstinatio posthabita mediatione tam valida, tam salutari, vires capere ex moderatione nostra videtur maiori in dies cum detrimento et iurium meorum et Catholicarum in terris meis scholarum? Doleo sane me*

⁵⁴ Der Fürstbischof zog Seelmann zur Rechenschaft. Aber dieser ging in einer Weise um die Sache herum, die den Anschein erwecken konnte, als habe er überhaupt nichts damit zu tun. Prot. ref. 1781, 10 (10, I.). Er wurde nun viel vorsichtiger. Vom 18. November 1780 finden sich keine Briefe mehr von ihm an Seubert in den Wiehrlakten. Vom August 1782 an erscheinen Briefe ohne Unterschrift, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Seelmann stammen. Auch nennt Seubert seinen Namen für gewöhnlich nicht mehr und spricht nur von einem „sichern Freund“. Nach Seelmanns Tod (8. Oktober 1789) verlangte übrigens der Fürstbischof dessen Korrespondenz. *R e m l i n g*, Geschichte der Bischöfe zu Speyer II, 757.)

demum hac ratione adigi ad arripienda media, quibus uti hactenus distuli ad compescendos ausus episcopales“.

Schließlich legte Karl Friedrich dem Nuntius nahe, den Päpstlichen Stuhl von diesem Stand der Angelegenheit zu unterrichten, damit Rom die Mäßigung der badischen Regierung in dieser ihrer gerechten Sache kennen lerne und den Abbruch des Vermittlungsgeschäftes und die daraus entspringenden Folgen nicht ihr zuschreibe.

Unter den obwaltenden Verhältnissen fand es der Markgraf für das geratenste, nach dem Vorschlag des Geh. Rates den Wiehrl, der seit Beginn des Schuljahres (Anfang November) seine philosophischen Vorlesungen immer noch nicht aufgenommen hatte, durch Reskript vom 21. Dezember 1780 davon zu dispensieren und sie einstweilen dem Professor Becker zu übertragen. Dafür sollte Wiehrl eine andere Tätigkeit zugewiesen werden. Als nämlich die Regierung um diese Zeit den Stiftspropst v. Sarrant auf sein wiederholtes Ansuchen endgültig von der Leitung des Gymnasiums entband, betraute sie mit der Wahrung der Ordnung die Professoren Thein und Wiehrl nebst den Lehrern der beiden oberen Klassen Becker und Boden. Sie hatten jede Woche zu einer ordentlichen und in dringenden Fällen auch zu einer außerordentlichen Konferenz zusammenzutreten; die Einberufung derselben kam Thein zu; Wiehrl dagegen hatte die Konferenzprotokolle zu fertigen, die er jedesmal vor deren Abfendung den übrigen zur Einsicht, etwaigen Erinnerung und Unterzeichnung vorlegen sollte. Außerdem erhielt Wiehrl den Auftrag, sämtliche Klassen während der Unterrichtsstunden wöchentlich wenigstens einmal zu besuchen und bei der nächsten Konferenz über den Erfund zu berichten, wobei er auf das sittliche Verhalten der studierenden Jugend in und außerhalb der Schule ein besonderes Augenmerk zu richten hatte. Aberdies sollte er ein Kompendium der philosophischen Moral verfassen, die Gymnasiumsbibliothek mitzubeforgen war ihm unbenommen. Ohne besondere Erlaubnis des Markgrafen durfte er sich aus den b.-b. Landen nach wie vor nicht entfernen⁵⁵.

Auf dieses Verbot konnte sich Wiehrl berufen, als der Fürstbischof ihn unterm 8. Januar 1781 auf den 15. d. M. nach

⁵⁵ Geh. R.-Protok. vom 21. Dezember 1780.

Bruchsal vorlud, damit er wegen seiner anstößigen Lehrrsätze aus der Moralphilosophie, welche er ohne Zensur und Erlaubnis hatte drucken lassen, wie auch wegen der sonstigen Glaubens- und Sittenlehre vor einer bischöflichen Kommission Rede und Antwort gebe⁵⁶ mit dem Bedeuten, man werde im Falle seines Nichterscheinens mit kanonischen Zwangsmitteln gegen ihn vorgehen. Demgemäß kam Wiehrl nicht nach Bruchsal, dagegen erstattete er am 15. Januar dem Fürstbischof durch einen besonderen Boten unter Einsendung der entsprechenden Belege die Anzeige, der Markgraf habe ihm verboten, sich außer Landes zu begeben⁵⁷. Am gleichen Tage übertrug der Fürstbischof seinem Vikariat die unmittelbare Behandlung der Angelegenheit und ernannte den Vikariatsdirektor Geh. Referendär Schmidt zum Referenten⁵⁸. Das Vikariat erachtete die von Wiehrl vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht als „erheblich“ und lud ihn am 16. Januar abermals vor, und zwar auf den 23. bzw. 29. Januar 1781 „mit der ferneren und endlichen Verwarnung, daß man nach deren Verfluß ohne weiteres das den kanonischen Vorschriften gemäß Befundene verfügen werde“⁵⁹. Bemerkenswert ist der letzte Satz dieses Vikariatsdekrets: Übrigens hat es bei den bereits ihm bedeuteten interimistischen Verfügungen, kraft deren er weder directe weder indirecte, bis seine Grundsätze werden geprüft sein, in ein Lehramt in der Diözese sich einmischen soll, sein nochmaliges Bewenden“. Das Vikariat beharrte also nicht darauf, daß Wiehrl nur in Bruchsal ein Lehramt ausüben könne; es war geneigt, ihn nach Baden zurückkehren zu lassen, wenn er sich genügend rechtfertige und die Prüfung seiner Glaubens- und Sittenlehre zur Zufriedenheit ausfalle. Um so nachdrücklicher bestand es auf dem persönlichen Erscheinen Wiehrls in Bruchsal.

Die badische Regierung, die am 15. Januar unter Vorlage der beiden Freiburger Gutachten Verwahrung gegen die Maßnahmen des Ordinariats einlegte, konnte sich nach wie vor nicht

⁵⁶ Prot. ref. 1781, 4, 13.

⁵⁷ Prot. ref. 1781, 4, 13.

⁵⁸ Prot. ref. 1781, 4, 13.

⁵⁹ Prot. iur. 1781, 58.

dazu verstehen, Wiehrl die Erlaubnis zur Reise nach Bruchsal zu erteilen. Sie hielt Wiehrl in Karlsruhe in Gewahrsam, so daß es ihm physisch unmöglich war, vor dem Vikariat zu erscheinen; er legte diesem eine Bescheinigung des Karlsruher Oberamtes darüber vor, worauf es mit weiteren Verfügungen einstweilen zurückhielt und ihm erklärte, „daß er, sobald die gedachte Unmöglichkeit aushören werde, dahier zu erscheinen habe, widrigenfalls und wenn er dieses nicht pünktlich befolgen sollte, oder bevor er sich zur Prüfung seiner Grundsätze gestellt, entweder directe oder indirecte in ein öffentliches Lehramt sich einmischen werde, er ipso facto absque ulla alia declaratione suspendiert sein solle“⁶⁰. Den Vorschlag der badischen Regierung, Wiehrl solle schriftlich oder vor einer bischöflichen Kommission auf badischem Boden Rede und Antwort stehen, lehnte das Vikariat aus „erheblichen Ursachen“ ab⁶¹.

Nach Ablauf des letzten Vorladungstermins ließ die Regierung Wiehrl unter zuverlässiger Begleitung nach Baden zurückbringen. Dem Amtmann und Hofrat von Cassolaye erteilte sie aber den Auftrag, alsbald nach der Ankunft Wiehrls diesem in Gegenwart der übrigen Gymnasiumslehrer zu eröffnen, „wie gedachter Professor Wiehrl bei dem fortdauernden Verbot, sich ohne besondere höchste Erlaubnis S^mi nicht von Baden hinweg noch aus den hiesigen fürstlichen Landen zu begeben, sich vor allem Schein einer vorhabenden Übertretung solchen Verbots zu hüten oder widrigenfalls die daraus ohnfehlbar für ihn entstehenden unangenehmen Folgen lediglich sich selbst beizumessen habe, wie ihm denn hiermit nicht verhalten werde, daß, falls er sich ohne Begleitung einer sichern Person außer der Stadt begeben und von derselben trennen würde, die nötige Vorkehr ihm anzuhalten, bereits getroffen sei, welchem nach er sich vor nachteiligen Folgen werde zu hüten wissen“.

Weiterhin wurde Cassolaye angewiesen, ohne Beisein des Professor Wiehrl den übrigen Lehrern des Gymnasiums zu bedeuten, man erwarte von einem jeden von ihnen bestimmt, daß sie eine etwaige Zuwiderhandlung gegen das marktgräfliche Ver-

⁶⁰ Prot. iur. 1781, 139 (30. I.).

⁶¹ Prot. iur. 1781, 132 (30. I.).

bot sofort dem Amtmann oder in dessen Abwesenheit dem Amtskeller zum Zwecke der Ergreifung weiterer Maßnahmen anzeigten. Sobald der Amtmann bzw. Amtskeller erfahre, Wiehrl habe ohne Erlaubnis des Markgrafen Baden verlassen, solle er alsbald einen reitenden Boten an das Oberamt Rastatt entsenden, damit dieses Wiehrl anhalten lasse; ebenso sollte der Regierung unverzüglich Bericht erstattet werden, damit sie die nötigen Vorkehrungen treffen könne⁶².

Als das Vikariat erfuhr, Wiehrl weile wieder in Baden, ließ es ihm am 6. Februar 1781 eröffnen, er habe innerhalb acht Tagen zu berichten, warum er nach seinem Weggang von Karlsruhe sich nicht in Bruchsal gestellt habe und warum es von Baden aus nicht geschehen könne⁶³. Wiehrl machte unterm 13. Februar geltend, es bestehe in Baden die gleiche physische Anmöglichkeit wie zu Karlsruhe. Zugleich legte er dem Vikariat die Frage vor, ob „die Befolgung des ihm von dem Hof zu Karlsruhe gewordenen Auftrages, in wöchentlichen Zusammenkünften das Beste des Gymnasiums zu Baden teils nach dem vorgeschriebenen Schulplan zu besorgen, teils durch weitere gemeinsame Vorschläge mit den Professoren Thein, Becker und Boden gutachtlich zu beraten“, als eine *sub poena suspensionis ipso facto incurrendae* verbotene indirekte Einmischung in das Schulwesen angesehen werden wolle. Das Vikariat bedeutete ihm daraufhin, er müsse von selbst begreifen, daß die Befolgung des fraglichen Auftrags offenbar einen Einfluß auf die Badener Studienanstalt ausübe; es bedürfe daher keiner weiteren Aufklärung, und man bestehe auf dem an ihn ergangenen Verbot seinem ganzen Umfang nach⁶⁴. Allem Anschein nach teilte aber Wiehrl diese Auffassung des Vikariats nicht und versah die ihm anbefohlene Tätigkeit nach wie vor; zu diesem Schlusse wird man genötigt durch die Tatsache, daß das fragliche Vikariatsdekret in den Wiehrlakten überhaupt nicht zur Sprache kommt. Offenbar hat er der Regierung keine Kenntnis davon gegeben. Trotz der Bemühungen des Vikariates kam Wiehrls Reise nach Bruchsal nicht zustande.

⁶² Geh. R.=Protok. v. 29. Januar 1781.

⁶³ Prot. iur. 1781, 189.

⁶⁴ Prot. iur. 1781, 132 (20. II.).

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß das Bistariat den Babener Professoren verbot, die von den Heidelbergern und Straßburgern verworfenen Thesen zu lehren. Für den Fall, daß sich einer dagegen verfehlen sollte, beschloß es, „sogleich das Angemessene vorzuzuführen“⁶⁵.

Um dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen, beschloß man in Karlsruhe, auch den Kurfürsten von Mainz, Friedrich Karl Joseph v. Erthal, als Metropoliten über die Angelegenheit zu unterrichten und ihn zu veranlassen, in geeigneter Weise auf den Fürstbischof einzuwirken. Unter allen Umständen sollte verhütet werden, daß Mainz sich von Speier einnehmen lasse und gemeinsame Sache mit ihm mache. In der That wäre das aller Wahrscheinlichkeit nach damals schon geschehen, wenn Seubert nicht noch rechtzeitig in Mainz erschienen wäre, um ein markgräfliches Schreiben zu überbringen und den Kurfürsten zu informieren. Bereits hatte nämlich Fürstbischof August durch dringliche Schreiben dem Metropoliten die Sache unterbreitet, und schon lag eine für Speier nicht ungünstige Antwort zur Abfertigung im kurfürstlichen Kabinett. Seubert gelang es, vorläufig einen Umschwung herbeizuführen, und so ging die fragliche Antwort nicht nach Bruchsal ab; ja, ein um dieselbe Zeit von dort eingelaufenes Schreiben, in welchem der Fürstbischof mitteilte, er habe die Angelegenheit in Rom anhängig gemacht und den Kurfürsten bat, er möge ihn kräftig unterstützen und durch seinen römischen Agenten die Sache betreiben lassen, blieb zunächst unbeantwortet. Der Kurfürst gab Seubert wiederholt die mündliche Versicherung, er werde nach dem Wunsche des Markgrafen gern alles beitragen, um eine glückliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Tatsächlich setzte sich auf seinen Befehl Weibbischof Heimes mit dem Bistariatsdirektor Schmidt zu Bruchsal ins Benehmen und schlug vor, die badische Regierung möge Wiehrl gegen eine bischöfliche Versicherung von der früher verlangten Art zum persönlichen Erscheinen in Bruchsal verpflichten, der Fürstbischof möge ihn auf die in katholisch-theologischem Betracht nicht ganz unbedenkliche Fassung der Thesen aufmerksam machen, mit guten Hirtenlehren versehen und alsdann zur

⁶⁵ Prot. iur. 1781, 132 (30, I.).

Fortsetzung seines Lehramtes nach Baden zurücksenden. Allein in Bruchsal ging man auf diesen Vorschlag nicht ein. Angesichts der wiederholten dringlichen Vorstellungen des Fürstbischofs sagte ihm aber nachmals der Mainzer Kurfürst seine Unterstützung zu und ließ seinem Agenten in Rom den Auftrag geben, die Verurteilung der Wiehrlschen Sätze daselbst zu betreiben⁶⁶.

In ihrem Kampfe mit Speier mußte der badischen Regierung eine wissenschaftliche Entfrächtung der Heidelberger und Straßburger Gutachten aufs höchste erwünscht sein. Sie ließ daher die fraglichen Zensuren dem Kirchenrat Titel, Professor der Philosophie am Karlsruher Gymnasium⁶⁷, zugehen mit dem Auftrag, eine solche lateinische Widerlegung derselben zu entwerfen, die den protestantischen Verfasser nicht verrate⁶⁸. Auch den Freiburgern sandte sie die Heidelberger und Straßburger Gutachten mit dem Ersuchen, dazu Stellung zu nehmen⁶⁹. Das gab den beiden Fakultäten Veranlassung, in ihrem „*Vindiciae iudicii philosophico-theologici Friburgensis*“ sich eingehend mit den von den Heidelbergern und Straßburgern beanstandeten Thesen zu befassen und deren Urteil als unhaltbar darzutun. Beide Fakultäten einigten sich auf ein gemeinsames Votum. Die philosophischen Parteien stammen wieder von Professor Sauter, die theologischen von dem bekannten Dogmatiker Engelbert Klüpfel. Einstimmig wurde das Gutachten am 9. und 10. Fe-

⁶⁶ Prot. ref. 1781, 98 (30. III. 1781).

⁶⁷ Titel war durch Karl Friedrich von der Universität Jena berufen worden. *Nebenius-Weech*, Karl Friedrich von Baden (Karlsruhe 1868) S. 81.

⁶⁸ Geh. R.-Protok. v. 22. Januar 1780.

⁶⁹ Am 27. Januar 1781 schrieb die Freiburger theologische Fakultät in ihrer Antwort an den Geistl. Rat Mähler zu Bruchsal, der ihr im Auftrag des Fürstbischofs am 10. Januar 1781 die Straßburger und Heidelberger Gutachten zugesandt hatte, u. a.: „*Clam esse volumus nos aliunde rogatos nostrum de thesibus illis iudicium iamiam tulisse easque tam severis censuris dignas minime visas fuisse. Immo si quidem libere quod sentimus eloqui liceat, nos in iisdem recte explicatis et declaratis nihil fidei catholicae bonisque moribus adversum detegere potuisse auctoremque pensatis, quae partim ipse defendens ad opposita argumenta dedit responsis, orthodoxum se nobis omnino monstrasse*“.

bruar 1781 von den beiden Fakultäten gutgeheißen und alsdann der badischen Regierung übersandt⁷⁰.

Diese ließ nun alle drei Freiburger Gutachten im Druck erscheinen. Beigefügt war ihnen eine lateinische Erklärung Wiehrls (datiert vom 27. März 1781) über den Sinn der beanstandeten Thesen⁷¹ nebst einer von Seubert besorgten deutschen Übersetzung dieser Auslegung. Die Einleitung zum Ganzen bildete ein „Kurzer altennmäßiger Begriff von der Verfezgerungsgeschichte des Professors Wiehrl zu Baden aus Anlaß einiger

⁷⁰ Köstlich ist Klüpfels Schreiben an Brandmeyer bezüglich des Honorars. Seubert hatte diesen gebeten, ihm mitzuteilen, womit man die Freiburger Gelehrten für ihre Arbeit belohnen könne. Brandmeyer setzte sich nun mit Klüpfel deswegen ins Benehmen. In Klüpfels Brief vom 10. März 1781 heißt es nun u. a.: „Quaesivi ex Sautero et Dannermayero, quid vellent. Responderunt, non pecuniam, sed vel numisma vel pyxidem tabacci vel horologium aut quid simile. Ego vero pro opella mea qualicunque quid exigam? Pecuniam et ego nolim. Numisma aureum iam habeo, donatum mihi anno superiore ab Augustissima et immortalis Imperatrice Maria Theresia cum facultate illud e pectore suspensum deferendi pa'am. Quid ergo? Horologium peterem (illud, quo utor, male se habet et saepe fallit), ni vererer petium huismodi nimis audax fore aut inverecundum . . . Fac, ut situm mihi destinatum fuerit, quidquid fuerit, latent reliquos. Nolim enim rem proparari. Sunt apud nos Exjesuitae. Habeo adversarios multos, invidos plures. Quare in epistola, in qua eorum hono- rariorum fiet mentio (soleo enim epistolas, quae hac in causa ad me perferuntur, Dannermayero et Sautero ostendere, ne diffidentiam concipiant aut suspicionem sinistram), scribi poterit id, quod mihi destinatum est, esse secuturum, ut nesciant, quid sit. In adiecta autem schedula separata notari poterunt, quae me solum attinent. Unice rogo, res omnis summo tegatur silentio. Nosti, quam sit invidia plenum, si in vulgus proferatur . . . Vix credis, quantus iam Friburgi tumultus hac de re sit. Scio plures epistolas allatas huc esse ex Marchionatu, etiam ad Directorem facultatis nostrae theologiae, quibus Wiehrlus et omnis causa nigerrime describitur. Aiunt nos esse excommunicandos, ducendos Romam. Quis non videat? A quibus huismodi rumores spargantur, facile per temet conicies. Sed dissipabit, spero, nubem mendacium lux veritatis spemque calumniatorum deiciet“. Sauter und Klüpfel erhielten von Karlsruhe je eine goldene Uhr im Wert von 100 fl., Dannermayer ein Paar silberne Leuchter im Wert von 51 fl. 4 Kreuzer.

⁷¹ Schuldirektor Alth bemerkt in einem Bericht an Karl Friedrich v. 30. März 1790, fremde Hände hätten sich mit der Ausarbeitung dieser

philosophischer Disputier-Sätze“ nebst einem „Anhang“. Beide stammten aus Seuberts Feder⁷². In dem „Anhang“ betont er, man lege dem Ordinariat kein Hindernis in den Weg, wenn es für notwendig erachte, von Wiehrl unverzüglich Auskunft und Rechenschaft zu verlangen über Punkte, die seinen geistlichen Stand und die katholische Glaubenslehre beträfen. Man habe in anderen Fällen auch nichts dagegen, wenn diese Rechenschaft in Bruchsal stattfindende; im Falle Wiehrl aber könne man nach Lage der Dinge eine Prüfung in Bruchsal selbst nicht zugeben. Dagegen sei es dem Vikariat völlig unbenommen, von Wiehrl eine schriftliche Rechtfertigung zu verlangen oder ihn durch bischöfliche Kommissäre in den badischen Landen prüfen zu lassen; freilich lehne man das in Bruchsal ohne Namhaftmachung besonderer Gründe ab. Auf den Anhang folgt eine Gegenüberstellung der zensurierten Badener und der am 6. September 1779 unbeanstandet zu Bruchsal verteidigten und gedruckten Lehrsätze. Da ein Vergleich beiderlei Sätze von hohem Interesse ist, seien sie hier wiedergegeben.

Aus der allgemeinen praktischen Philosophie:

I. Bruchsal 15: Selbstliebe und Sympathie sind zwei Grundneigungen des menschlichen Herzens.

Baden 12: Selbstliebe ist der einzige ursprüngliche Grundtrieb des Menschen.

Erklärung beschäftigen müssen, Wiehrl habe bloß den Namen dazu hergegeben. Dann fügt er hinzu: „Über die Wahrheit dieses erzählten Vorganges kann ein gewisser Höchstbero Geheimen Räte ausführlicher Relation geben; auch kann ich sie erforderlichen Falls noch mit eigenhändiger Probe beleuchten“. — Wiehrl sandte die Auslegung seiner beanstandeten Lehrsätze übrigens auch an den Fürstbischof mit der Bitte, wenn noch fernere Anstößigkeiten gefunden würden, ihm solche zur weiteren Aufklärung bemerklich zu machen sowie ihn „provisorie“ in sein Lehramt einzusetzen. Das Vikariat bedeutete ihm aber, man könne von seinem persönlichen Erscheinen in Bruchsal nicht Abstand nehmen. Prot. iur. 1781, 372 (5. IV.).

⁷² Der „Aktenmäßige Begriff“ ist datiert vom 5. März, der „Anhang“ vom 23. März 1781.

Aus der philosophischen Sittenlehre:

II. Bruchsal 3: Erhalte dein Leben und alles das, was zu deiner Natur und zur Vollkommenheit derselben gehört, ist die Grundpflicht, welche die Vernunft einem jeden Menschen gegen sich selbst vorschreibt.

Baden 1: Erhalte dein Leben und alles das, was zu deiner Natur und zur Vollkommenheit derselben gehört, ist die Grundpflicht, welche die Vernunft einem jeden Menschen gegen sich selbst vorschreibt.

III. Bruchsal 4: Selbstmord und Verstümmelung des Körpers können nie gerechtfertigt und zur vernünftigen Handlung werden.

Baden 2: Selbstmord kann in keinem Falle zur pflichtmäßigen Handlung werden, wohl aber Verstümmelung des Körpers.

IV. Bruchsal 7: Zeitliche Güter verachten, wenn man sie rechtmäßig haben kann, sie vernachlässigen und verschwenden, wenn man sie besitzt, ist wider die Pflicht⁷³.

Baden 6: Zeitliche Güter verachten, wenn man sie rechtmäßiger Weise haben kann, sie verschwenden, wenn man sie besitzt, ist allemal pflichtwidrig.

V. Bruchsal 18: . . . und sich über den Pflichten gegen andere nicht ganz vergessen⁷⁴: sind die vernünftigen Arten, Pflichten gegen andere auszuüben.

Baden 16: . . . Vergesse deine eigene Wohlfahrt nicht über die Vorteile anderer: sind vernünftige Arten, die bei der Ausübung der Pflichten gegen andere zu beobachten.

⁷³ Am 26. März 1781 bemerkt Seubert in einer Anzeige an die Regierung: „Ich habe noch einen neueren Abdruck solcher Bruchsaler Lehrlätze, von Ignaz Cils im Junius 1780 verteidigt, erhalten, worinnen dem Satze: „Zeitliche Güter usw.“ noch der besondere Anhang beigedruckt ist: „Gelübde der Armut vertragen sich nach richtigen Grundsätzen gar wohl mit dieser Pflicht“, wovon ich in Mainz, allwo gedachte Position am stärksten aufzufallen geschienen hat, durch Privatschreiben dienlichem Gebrauch zu machen gedenke“.

⁷⁴ Bei Seubert fehlt das Wörtlein „ganz“.

VI. Bruchsal 23: Gründe, die wider die Vielweiberei streiten, haben vor jenen, die die Vielweiberei begünstigen, das Übergewicht; gegen die Vielmännerei empört sich die Natur.

Baden 22: Gründe, die wider die Vielweiberei streiten, haben vor jenen, die für dieselbe angeführt werden, das Übergewicht; gegen die Vielmännerei empört sich die Natur.

VII. Bruchsal 36: Aus den vernünftigen Begriffen von Gott erhellt, daß Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, Anbetung und Vertrauen auf Gott Pflichten der Menschen in Ansehung Gottes sind.

Baden 34: Aus vernünftigen Begriffen von Gott erhellt, daß Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, Anbetung und Vertrauen auf Gott die unmittelbarsten Folgen der Selbstliebe sind.

Die Denkschrift Seuberts⁷⁵ stellte die Antwort dar auf den Hirtenbrief des Speierer Fürstbischofs vom 28. Dezember 1780, durch den dieser die Heidelberger und Straßburger Gutachten zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht hatte. Die Regierung machte darum von ihr wie von dem Aufsatz des Kirchenrats Titel ausgiebigen Gebrauch. Anfangs 1781 hatte Fürstbischof August von Rom die Verurteilung der Wiehrlschen Sätze verlangt. Sobald Karlsruhe davon unterrichtet worden war, hatte es in Rom Schritte unternommen, um eine „allzu voreilige Entschließung“ zu verhüten. Nunmehr ging am 17. April 1781 die Denkschrift nebst einem Schreiben des Markgrafen an Kardinal Antonelli zur Informierung des Hl. Stuhles ab. Das markgräfliche Schreiben betont, man müsse zwar anerkennen, daß die römische Kurie sich bisher rühmlich in der Sache verwendet habe, aber vermutlich frage sie Bedenken, mit genügendem

⁷⁵ Sie trägt den Titel: „Vollständiger Abdruck zweier, von der philosophischen und theologischen katholischen Fakultät der kaiserlich-königlichen-Borberösterreichischen Akademie zu Freiburg im Breisgau gestellten Bedenken und einer nachgefolgten ausführlichen Rechtfertigung derselben über einige bei dem katholischen Lehr-Institute zu Baden von dem dasigen Professor der Philosophie Martin Wiehrl zur öffentlichen Disputir Uebung aufgestellte, nachher für anstößig und kezerisch ausgegebene Sätze aus der praktischen Philosophie, über deren Sinn gedachten Lehrers eigene Erklärung beigelegt ist, neben einem zur Erläuterung dieser Geschichte dienenden aktenmäßigen Vorbericht und Anhang“. Karlsruhe, Matlot, 1781.

Nachdruck auf den Bischof einzuwirken. Es liege indes mehr im Interesse der katholischen Religion als in demjenigen Badens, daß die Angelegenheit endlich zur Erledigung komme. Ehe man zu weiteren Maßnahmen schreite, wolle man noch eine Zeitlang zuwarten, ob der Römische Stuhl dem Fürstbischof solche Weisungen zugehen lasse, daß man sich damit zufrieden geben könne, sonst sehe man sich in die Notwendigkeit versetzt, andere der katholischen Religion minder vorteilhafte Mittel anzuwenden.

Dem Kölner Nuntius hatte man die Denkschrift vorher schon übersandt, „damit man in Rom zeitlich auch durch diesen Kanal mehrere Aufklärung in der Sache erhalte“⁷⁶. Am 20. April teilte Bellisomi mit, er habe tags zuvor all die Schriftstücke nach Rom abgehen lassen.

Geh. Rat Edelsheim übermittelte sodann am 4. Mai 1781 die Denkschrift seinem römischen Freunde und Vertrauensmann, dem Marchese d'Antici, den er gelegentlich seines Aufenthaltes zu Rom kennen gelernt hatte⁷⁷. In dem beigelegten Schreiben bemerkt er, die Angelegenheit verursache „la plus grande sensation en Allemagne“; der Fürstbischof verurteile die Thesen lediglich zu dem Zweck, um Wiehrl von Baden entfernen zu können. Es sei aber schwer zu begreifen, wie er Sätze verwerfen wolle, die sich so leicht in katholischem Sinne auslegen ließen, von den meisten katholischen Akademien Deutschlands vertreten und an allen österreichischen theologischen und philosophischen Fakultäten seit Jahrzehnten gelehrt würden. Am Wiener Hof werde man gewiß nicht gleichgültig sein gegenüber der Verurteilung von Sätzen aus einem Buch, das man amtlich gutgeheißen habe. Zögere man in Rom, den Bischof zur Zurücknahme der Suspension Wiehrls vom Lehramte zu veranlassen, so werde man seitens der badiſchen Regierung die verletzten

⁷⁶ Geh. R.=Protok. v. 2. April 1781.

⁷⁷ Über d'Antici schreibt Seelmann am 26. Dezember 1783 an Seubert: „Des Herrn Marquis d'Antici Umstände konzentrieren sich darin: er ist kein gemeiner Agent, sondern er ist Ministre vom König von Polen, vom Churfürsten in der Pfalz, und wirklich von Sr. Majestät dem König in Polen zur Kardinalswürde vorgeschlagen; ergibt sich eine Kardinalspromotion und Antici hat Geld genug, um die zu seiner Erhebung erforderlichen Unkosten zu bestreiten, so wird er wirklicher Kardinal“.

Rechte des Staates durch wirksame Maßnahmen aufrecht zu erhalten wissen.

D'Antici und Antonelli vertraten in gegenseitigem Einvernehmen die Interessen der badischen Regierung. Am 13. Mai versicherte ersterer dem Freiherrn v. Edelsheim: „Nous sommes convenus, Msgr. le Cardinal et moi, de faire tout notre possible pour remplir les souhaits de S.A.S.; pour aviser aux moyens d'y parvenir nous aurons au plutôt une conférence ensemble et nous ferons ensuite toutes les démarches qui seront jugées les plus propres à notre but“.

Weiterhin ließ die badische Regierung die Denkschrift den katholischen Universitäten Würzburg, Ingolstadt, Wien und Prag zugehen, „nicht zwar um förmliche Gutachten darüber zu verlangen, sondern vielmehr es auf die Erhaltung einer kurz gestellten Rückäußerung von gedachten corporibus einzuleiten, daß die Sätze des Wiehrl auf die vorliegende Art ganz natürlich erklärt und diese Erklärungen auch gut katholisch seien“. Von den Universitäten Salzburg und Fulda dagegen verlangte man förmliche Gutachten über die zwei Fragen: 1. „Sind die angefochtenen Lehrsätze, sowie dieselben von dem Professor Wiehrl erklärt und von den beiden Fakultäten zu Freiburg verteidigt worden sind, gegen je eine der katholischen Glaubenslehren direkt oder per indirectum anstößig? und 2. Woher ist es gekommen, daß zwei theologische Fakultäten, nämlich jene zu Heidelberg und Straßburg, und zwei andere, nämlich die philosophische und theologische zu Freiburg, ungeachtet sie in Absicht auf die katholische Glaubenslehre ganz einig sind, dennoch den Übereinstimmungspunkt der Wiehrl'schen Lehrsätze mit diesen Glaubenslehren so verschieden beurteilt haben?“⁷⁸

Damit war indes die Verwertung der Denkschrift noch nicht erschöpft. 12 Exemplare sandte man an den Reichstagsgesandten von Schwarzenau, 6 an den Geh. Rat Stößer zu Straßburg, je 2 an die speierischen Dechanten der badischen Lande, 9 an das Amt Baden „für sich und zur Abgabe an daselbstiges Bürgermeisteramt wie auch zur Distribution an die daselbstigen 5 Oberlehrer“; 1 Exemplar an den Stiftspropst, 6 an den badischen Ministerresidenten von Stockmayer in Wien zur

⁷⁸ Geh. R.-Prof. v. 9. April 1781.

eigenen Information wie zur Zurückweisung „anderseitiger widriger Insinuationen“. Man hatte nämlich in Erfahrung gebracht, der Fürstbischof habe in Wien Beschwerde eingelegt dagegen, daß man badischerseits auf eine der bischöflichen Gerichtsbarkeit abbrüchige Weise Wiehrl mit Gewalt hindere, vor seinem Ordinarius, der ihn vorgeladen, über seine Lehre Rechenschaft zu geben. Man nahm nun in Aussicht, ein informierendes Schreiben an den Kaiser zu senden, um „solche unmittelbare Bedeutung des kaiserlichen Mißfallens an dem bischöflichen übergreifenden Benehmen auszuwirken, welche den Herrn Bischof zu Speier selbst zum Abstand von dem anmaßlichen Verbot des Lehramts, das gegen den Professor Wiehrl erlassen wurde, vermögen“⁷⁹. Das Schreiben sollte aber erst nach Einlauf der von den Universitäten Fulda und Salzburg erbetenen Gutachten abgehen. Vorläufig aber hatte Stodmayer die Denkschrift an alle Persönlichkeiten, die etwa mit der Beschwerde befaßt werden könnten, zu verteilen.

Schließlich übersandte Baden die Denkschrift auch dem Kurfürsten von der Pfalz, wobei es geltend machte, ein Mißverständnis oder gewisse Rücksichten müßten die Heidelberger theologische Fakultät zu ihrem ungünstigen Gutachten verleitet haben. Vielleicht käme Licht in die Sache, wenn der Kurfürst durch andere mit den Heidelberger Jesuiten nicht in Verbindung stehende pfälzische Theologen die beanstandeten Lehrsätze unbefangen prüfen lassen wollte. Es wäre nahegelegen, daß die badische Regierung sich mit einem ähnlichen Ansinnen auch an den Fürstbischof von Straßburg wegen des Votums der dortigen theologischen Fakultät gewandt hätte. Wenn sie es nicht tat, so hatte sie dafür ihre guten Gründe. Der Fürstbischof von Straßburg, Kardinal Rohan, hatte nämlich bereits Stellung genommen. Auf die Zusendung des Hirtenbriefs und der Heidelberger und Straßburger Gutachten hatte Rohan nämlich am 13. Januar 1781 von Paris aus dem Fürstbischof von

⁷⁹ Geh. R.-Prot. v. 9. April 1781. In der Tat hatte der Fürstbischof die gesamte Korrespondenz zwischen ihm und dem Markgrafen sowie einen Bericht über den ganzen Hergang in der Wiehrlangelegenheit dem Reichshofsratsagenten v. Stubentrauch am 6. Februar 1781 zugesandt, damit er beim Reichshofrat davon geeigneten Gebrauch mache. Prot. ref. 1781, 43.

Speier geantwortet: „J'adopte et j'approuve en entier le jugement fondé sur des principes immuables et sacrés et d'un autre côté j'applaudis avec un véritable intérêt au zèle respectable qui anime dans cette occasion Votre Altesse; je la prie d'être persuadée de l'attention particulière que j'aurai toujours à bannir de pareilles erreurs et à faire tout ce qui dépendra de moi pour briser des systèmes dont les conséquences sont si dangereuses.“ In ähnlicher Weise sprach sich auch der Erzbischof von Paris, dem Fürstbischof August die Schriftstücke ebenfalls übermittelt hatte, in einem Schreiben vom 21. Januar 1781 aus. Beide Briefe ließ der Fürstbischof zu etwaiger Verwendung dem römischen Agenten d'Augustinis zugehen⁸⁰.

Gegen die Straßburger und Heidelberger wandten sich in sehr scharfer Weise die beiden Göttinger Professoren August Ludwig Schlözer und Johann Georg Heinrich Feder, der Verfasser des von Wiehl benützten Lehrbuchs, im 46. Heft des von ersterem herausgegebenen „Briefwechsels“⁸¹. Einen noch schärferen Ton schlug eine andere Schrift eines anonymen Verfassers an, die dieselbe Tendenz hatte. Sie trägt den Titel: „Sendfchreiben an einen Freund, in welchem die Beurteilungen der theologischen Fakultäten in Heidelberg und Straßburg gründlich widerlegt werden“. Neben trefflichen Ausführungen weist sie Übertreibungen und Maßlosigkeiten auf⁸². Der Fürstbischof, der einen seiner Diözesangeistlichen als Verfasser vermutete, war darüber sehr ungehalten und erließ am 10. März 1781 ein lateinisches Schreiben an alle Geistlichen seines Bistums. Den Stiftspropst zu Baden beauftragte er, dasselbe an

⁸⁰ Prot. ref. 1781, 31.

⁸¹ Klüpfel: „Iudicis Heidelbergensium et Argentinensium Schloezerus notas subtexuit, e quibus aliquae his etiam, qui Exjesuitae non sunt, displicebunt partim ob styli acerbiteriam partim ob doctrinae quam continent, argumentum“. Nov. Bibl. vol. VI, fasc. II, 282.

⁸² Klüpfel: „Contemnit epistolographus linguam latinam illiusque usum omnem scholis cupit eliminari. Theologus discrimine nullo dicit esse rudes, philosophiae ignaros, minutiarum et quaestionum inutilium aucupes etc. Asserit omnes, quicumque in monasteriis divitibus degunt, votum paupertatis emisisse, non ut abdicarent bona, sed ut consequerentur. Quis vero aequus talia ferat? Negandum non est esse alia in eadem scriptioe praeclare dicta“. A. a. D. 281.

den Türen der Stiftskirche anzuschlagen und jedem zu Baden wohnenden Weltgeistlichen gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen. Der Anschlag an der Tür der Stiftskirche erfolgte am Morgen des 17. März. Das Schreiben führt aus, es sei seit mehreren Jahrhunderten, besonders aber im 18., die Gepflogenheit der Feinde der Wahrheit, den Kampf gegen diese versteckt in anonymen oder pseudonymen und ohne Approbation erschienenen Druckschriften zu führen, wenn sie nicht den Mut hätten, mit offenem Visier zu kämpfen. Geistliche und weltliche Gewalt hätten daher die heilsame Vorkehrung getroffen, daß nichts erscheinen dürfe, was nicht zuvor ordnungsmäßig bestätigt worden sei. Erst neuerdings wieder sei dieses Gesetz in der Diözese Speier nachdrücklichst in Erinnerung gebracht worden. Gleichwohl gebe es bedauerlicherweise noch immer Leute, die sich gewissenlos über diese notwendigen und heilsamen Bestimmungen hinwegsetzten, wie das Beispiel des Priesters Wiehl und des unbekanntem Verfassers des „Sendschreibens“ zeige. Diese „heimliche Hirngeburt“, die eine ganz verkehrte Lehre, offenkundige Lügen und Verleumdungen enthalte, könne durch eine „gewisse Schminke“ unerfahrene Gemüter leicht täuschen. Der Bischof verurteile daher kraft der ihm von Gott verliehenen Macht, in Sachen des Glaubens und der Sitten zu richten, nach reiflicher Überlegung das „Sendschreiben“, als eine Schrift, die „falsche, irrige, ärgerliche, verwegene, von der Lehre der katholischen Kirche völlig abweichende und die Häresie begünstigende Sätze“ enthalte. Für den Fall, daß der Verfasser ein Priester der Speierer Diözese sei, suspendiere er ihn hiermit von Amt und Früchte; und wenn der Schuldige sich der Zensur nicht füge, solle er irregulär sein. Auch über diejenigen Geistlichen des Bistums, die irgendwie den Druck befördert hätten, verhängte der Bischof die gleiche Strafe. Ferner bestimmte er für die Zukunft, daß jeder Welt- und Ordensgeistliche, der ohne Erlaubnis des Bischofs etwas in oder außerhalb der Diözese drucken lasse oder den Druck irgendwie befördere, ipso facto der suspensio ab officio et beneficio ver falle. Weitere Maßnahmen gegen den Verfasser des „Sendschreibens“ und seine etwaigen Helfershelfer behielt sich der Fürstbischof „ad compescendam eorum auda-

ciam“ vor. Damit niemand Unwissenheit vorschützen könne, werde diese Verordnung der ganzen Diözese mitgeteilt.

Da der Name Wiehrl mitten im Schreiben mit großen Buchstaben gedruckt war, erregte der Anschlag bei der Bevölkerung großes Aufsehen. Amtmann Lassolave sandte am gleichen Tage noch dem Markgrafen einen Bericht, da ihm die bischöfliche Gerichtsbarkeit „zu weit extendiert“ schien und dem Vernehmen nach alle Landbedienten den Auftrag erhalten hätten, das Schreiben an den Kirchthüren anschlagen zu lassen.

Seubert erstattete am 19. März der Regierung ein Gutachten über die Angelegenheit. Zunächst regte er an, durch Einforderung eines zuverlässigen Botums feststellen zu lassen, ob der Bischof an sich die Befugnis zu einem derartigen Publikationsmodus habe und für sein Vorgehen sich auf eine Obervanz aus der b.-b. Regierungszeit her berufen könne. Das Vorgehen des Bischofs beurteilt er selbst also: „Die geheime Absicht scheint mir hierbei höchstwahrscheinlich dahin zu zielen, daß der Professor Wiehrl, dessen Name zu dem Ende mit großen Buchstaben ausgezeichnet ist, bei dem Pöbel in Baden vollends um allen Kredit in Absicht seines geistlichen Standes gebracht und wohl gar als ein wirklich suspendierter oder exkommunizierter Priester angesehen werden möchte, wie denn nach sicheren neuerlichen Beispielen alle gegenseitige Bemühung dahin abzweckt, die Dummheit des Volkes bis auf den äußersten Grad zu mißbrauchen, damit dasselbe gegen diesen Lehrer und seine durch die niederträchtigsten Verdrehungen als höchst ärgerlich ausgeschrienen Sätze immer mehr aufgebracht werde.“ Zur Aufklärung des Volkes regte er an, überall, wo das bischöfliche Schreiben angeschlagen worden war, eine deutsche Übersetzung daneben oder an der Rathhaustür anbringen zu lassen. In der Tat entschied der Geh. Rat dahin, es solle an die Ämter Rastatt, Baden und Ettlingen eine größere Anzahl Exemplare der vom fürstlichen Bibliothekar Hofrat Molter hergestellten deutschen Übersetzung „zu einstweiliger Belehrung des vernünftigen, das Latein nicht verstehenden Volkes“ gesandt werden⁸³.

⁸³ Die Übersetzung weist verschiedene Ungenauigkeiten, auch Verstöße auf; z. B. wird „Si quis ex clero nostro, vel saeculari vel regulari . . .“

Von dem Berater der Regierung in katholischen Dingen, Obervogt Krieg in Rastatt, forderte man ein Gutachten darüber ein, inwieweit der Bischof seine Befugnis überschritten habe. Kriegs Votum vom 20. März ging dahin: Die landesherrliche Hoheit schließt in sich die *iura circa sacra*, zu denen das *ius cavendi* gehört. Kraft dieses *ius cavendi* darf keine Bulle des Papstes, kein Hirtenbrief, kein bischöflicher Erlaß ohne landesherrliche Bewilligung veröffentlicht werden. Diese Praxis besteht auch in Bayern und Osterreich, wo kein Bischof es gewagt hätte, ein solches Patent öffentlich anschlagen zu lassen. Was diesen Staaten gegenüber dem Päpstlichen Stuhl und seinen Bischöfen erlaubt ist, dürfen auch andere Reichsstände für sich in Anspruch nehmen. Demnach ist der Bischof zu seinem Vorgehen nicht berechtigt gewesen. Nimmt man noch dazu, daß durch das bischöfliche Patent Wiehel in seinem Ansehen heruntergesetzt und das Lehrinstitut geschädigt wird, so war die Regierung durchaus im Recht, wenn sie dasselbe alsbald entfernen ließ⁸⁴. Darum dürfte es auch ganz am Platze sein, den Beamten der Markgrafschaft speierischen Bistumsanteile den Auftrag zu geben, das bischöfliche Patent vor den Kirchentüren ihres Amtsbezirktes sofort zu entfernen, wenn es von den Dechanten etwa angeschlagen werden sollte.

Indes war eine derartige Weisung des Ordinariats an die Landdechanten nicht ergangen; weder die Referendariats- noch die Vikariatsprotokolle bieten einen Anhaltspunkt dafür;

wiedergegeben mit: „Wenn jemand aus unserer weltlichen oder geistlichen Dienerschaft . . . Auch Schlözer hat die falsche Übersetzung, Briefwechsel, Heft 49; ebenso Drais a. a. O. 84. — Außer an der Stiftskirche zu Baden wurde das bischöfliche Dekret, soweit es sich feststellen läßt, nur noch an jener zu Weizenburg durch den Stiftsdechanten angeschlagen. Prot. ref. 1781, 101.

⁸⁴ Krieg war unrichtig informiert, wenn er der Auffassung war, die Regierung habe das bischöfliche Patent von den Türen der Stiftskirche wegnehmen lassen. Auch Drais vertritt diese unzutreffende Auffassung, a. a. O. 83 f. Nirgends in den Akten findet sich eine dahingehende Verfügung der Regierung. Brauer stellt in seinem Referat vom 5. Januar 1791 ausdrücklich fest, daß „gegen die bischöfliche Mandatsaffixion nichts vorgekehrt worden“. Gegen eine Abnahme des Anschlags hätte zudem der Bischof energisch protestiert; von einem solchen Protest ist aber nirgends in den Akten die Rede.

in den Wiehrlakten finden sich auch keine Berichte der Amtleute darüber, daß der Erlaß angeschlagen und von ihnen entfernt worden sei; ebensowenig ist festzustellen, daß ein Landdechant oder Pfarrer wegen des Anschlags von der Regierung zur Rechenschaft gezogen wurde⁸⁵.

Dagegen erhielt der Badener Stiftspropst am 28. April 1781 die Aufforderung, eine Abschrift des Ordinariatsauftrages einzusenden und sich darüber zu verantworten? wie er sich habe befugt erachten können, ohne Anfrage bei der Landesherrschaft und deren Genehmigung einen solchen öffentlichen Anschlag des bischöflichen Schreibens vorzunehmen in einer Angelegenheit, bezüglich deren, wie ihm doch bekannt, unausgetragene Wirren zwischen der Staatsregierung und dem Bischof beständen. Harrant machte in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 4. Mai geltend, einmal sei er seiner höchsten geistlichen Obrigkeit unmittelbaren Gehorsam schuldig, sodann sei zum Anschlag bischöflicher Verfügungen, welche die Religion, die Sittenlehre und die Kirche beträfen, in den b.-b. Landen niemals eine Anfrage und Genehmigung der Landesherrschaft notwendig gewesen, und schließlich sei der Anschlag an einem der geistlichen Gerichtsbarkeit allein unterworfenen Ort erfolgt.

Erst Ende 1790 kam der Geh. Rat anläßlich der Auseinandersetzung mit Speier auf die Sache zurück und verlangte von Brauer ein Referat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage⁸⁶. Nach eingehenden Aktenstudien erstattete Brauer daselbe am 5. Januar 1791. Er behandelt in ihm vornehmlich die zwei Punkte:

1. Hat der Bischof das Recht gehabt, den Anschlag an die Kirchentüren anbringen zu lassen? 2. Wie ist Harrant's Verhalten zu beurteilen?

Bei der Beantwortung der ersten Frage macht Brauer geltend, der Bischof habe das ihm in der Wiehrl'schen Sache

⁸⁵ Drais behauptet also irrigerweise, der Erlaß sei in der ganzen Diözese an den Kirchthüren angeschlagen und abgenommen worden, a. a. O. 83 f.; Hausrath hat ihm diesen Irrtum nachgeschrieben (Die kirchengeschichtl. Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs, Leipzig 1883), ebenso A l e i n s c h m i d t (Karl Friedrich v. Baden, Heidelberg 1878, S. 65).

⁸⁶ Geh. R.-Prot. v. 2. Dezember 1790.

zustehende Richteramt über *materias fidei et morum* auf „unschickliche und leidenschaftliche Weise gebraucht“. Deshalb hätte er, Brauer, seiner Zeit ebensowenig wie Krieg Bedenken getragen, das bischöfliche Patent abnehmen zu lassen. In der rechtlichen Begründung geht Brauer freilich einen andern Weg als Krieg. Er argumentiert also: Richtig ist, daß Frankreich, Osterreich und Bayern das *ius placet* ausüben; richtig ist auch, daß zur Verteidigung der neuerdings von Kurpfalz unter heftigem Widerspruch der Bischöfe versuchten Einführung des Plazets der Heidelberger Kanonist Wedekind, auf den Krieg sich beruft, geschrieben hat, was den genannten Fürstenthümern zustehende, könne keinem deutschen Landesherrn versagt werden. Aber mit diesem Satz kommt man im vorliegenden Falle nicht durch. Es ist nämlich ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen jenen Ländern, wo die Bischöfe Untertanen des Regenten, und jenen, wo sie seine Mitreichsstände sind. In ersteren Ländern fließt aus der weltlichen Gewalt, die der Regent auch über den Bischof hat, das Recht, ihn anzuhalten, seine äußeren Handlungen, zu denen die Veröffentlichung kirchlicher Verlautbarungen, auch solcher in Glaubenssachen, gehört, einzurichten nach dem Urtheil des Landesherrn über ihre Vereinbarkeit mit dem Staatswohl, welches die Urquelle des *ius placeti* ist. Anders liegt der Fall, wo der Bischof für seine Person und seine Handlungen unabhängig ist; er ist zwar schuldig, wie es überall zwischen zwei freien Bürgern zutrifft, nichts zum Nachtheil des andern zu unternehmen oder widrigenfalls ihm Rechenschaft zu geben; keineswegs aber ist er gehalten, seine Handlungen zum voraus dem andern kundzutun zum Zwecke der Beurteilung, ob sie ihm nicht nachtheilig sein könnten. So liegen die Verhältnisse bezüglich der b.-b. Lande. In Disziplinarsachen, welche zugleich den weltlichen Stand der Untertanen betreffen, kommt dem Landesherrn ein Mitwirkungsrecht im Hinblick auf eine zu erlassende bischöfliche Verfügung zu, indes nicht *ex iure placeti*, sondern *ex potestate condirectiva in causis disciplinariis*; in rein geistlichen und Glaubenssachen aber ist ein solches placetum erst recht nie hergebracht gewesen; andererseits fließt aus dem Begriff der Landeshoheit als unverjährbare Folge, daß die Ausführung kirchlicher Bekannt-

machungen, soweit sie durch äußere Handlungen bewirkt, gefördert oder gehindert werden kann, abhängig sein muß von dem Ermessen des Regenten, ob diese Veröffentlichung sich mit dem Staatswohl verträgt, also von einem placetum subsequens. Findet der Landesherr die kirchlichen Veröffentlichungen dem Staatswohl nachteilig, so hat er das Recht, ihre Verkündigung und Ausführung zu verhindern. Es handelt sich also hier um einen Consensus subsequens, nicht um einen consensus praecedens wie beim ius placeti. Diese programmatische Darlegung stellt Brauer als Norm für ähnliche Fälle in der Zukunft auf wie für die Beurteilung des vorliegenden. Weil es sich um eine bischöfliche Kundgebung in geistlichen Dingen handelte, war das placetum subsequens notwendig. Dieses konnte aber nicht erteilt werden, da der bischöfliche Anschlag das staatliche Interesse zu schädigen geeignet war. Der Landesherr hatte mit Rücksicht darauf die Befugnis, die Verkündigung der bischöflichen Verfügung zu verhindern, d. h. den Anschlag entfernen zu lassen. Brauer kommt also zu dem Schluß: Der Fürstbischof hat durch die ohne markgräfliche Genehmigung befohlene Anbringung des Anschlags an den Badener Kirchthüren eines Ubergreifses in die landesherrlichen Rechte sich nicht schuldig gemacht, badischerseits aber hat man ein bestehendes Recht nicht angewendet⁸⁷.

Daraus ergibt sich auch die Beantwortung der anderen Frage: Wie ist das Vorgehen des Stiftspropstes rechtlich zu beurteilen? Brauer bemerkt dazu: „In substrato kann ich nach diesen Prinzipien nicht sagen, der Probst hat unrecht getan, daß er jenes Publikat ad valvas Ecclesiae affigiert hat“. Allerdings „vorsichtig und freundlich“ hat er nicht gehandelt; denn als Untertan hätte er seinem Landesherrn zum Zwecke entsprechender Vorkehrungen Mitteilung von dem bischöflichen Erlaß machen sollen, da er doch wohl einsehen mußte, daß das staatliche Interesse dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. Wäre der Vorgang noch neu, so könnte ihm das bemerklich gemacht werden.

⁸⁷ Aus den Darlegungen Brauers, des „Gesetzgebers Badens“, erhellt, warum man zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Baden wie anderwärts ein Landesbistum zu erhalten bestrebt war.

Bemerkenswert ist ein Schreiben des Fürstbischofs an Edelsheim vom 26. Mai 1781. Er betont darin, die verschiedenen Wirren zwischen Karlsruhe und Speier, wozu auch die Wiehrlangelegenheit gehöre, seien von ihm niemals beabsichtigt worden; er habe lediglich seine bischöflichen Gerechtsame zur Geltung zu bringen gesucht. „Niemand“, erklärt er, „wird mir verabreden können, daß ich als Bischof berechtigt gewesen und noch sei, meinen Alumnus Wiehrl vorzubrufen und denselben über ein und anderes zur Rede zu stellen“. Das an Wiehrl ergangene Verbot, sich nach Bruchsal zu begeben, möchte er nicht dem Markgrafen, dessen „rühmlichste Gedenkensart sattem bekannt ist“, sondern dessen Ratgebern zuschreiben⁸⁸. Auf seinem Verlangen, daß Wiehrl sich vor dem Vikariat verantworten müsse, müsse er selbstredend beharren. Aber dann fügte er hinzu: „Um jedoch des Herrn Markgrafen Liebden ein wahres Merkmal meiner aufrichtigen freundnachbarlichen Gesinnungen darzulegen, schlage ich zum einzigen Auskunftsmittel vor: daß nämlich mein Alumnus Wiehrl sich zu Bruchsal bei meinem Vikariat stelle, wornächst ich demselben, wenn er sich rechtfertigen kann oder zurecht wird weisen lassen, dimissoriales erteilen und dergestalt des Herrn Markgrafen Liebden überlassen werde, daß Hochdieselbe ihn außer meiner Diözese, welches ein leichtes ist, versorgen“. Zugleich übersandte der Fürstbischof die auf seine Veranlassung vom Vikariatsdirektor Schmidt verfaßte Rechtfertigung des bischöflichen Vorgehens, die zugleich eine Widerlegung des Seubertschen „Kurzen aktenmäßigen Begriffs“ darstellt. Die Schrift trägt den Titel: „Erläuterter sogenannter kurzer aktenmäßiger Begriff von der Verkezerungsgeschichte des Professors Wiehrl zu Baden aus Anlaß einiger Disputierfälle⁸⁹“.

⁸⁸ Eine ähnliche Bemerkung macht Vikariatsdirektor Schmidt in seinem „Erläuterten . . . Begriff“. Ebenso hieß es im Juni 1782 im Politischen Journal von Hamburg, v. Hahn (Präsident des Geh. Rats) und v. Edelsheim seien die wahren Regenten von Baden. Die badische Regierung beschwerte sich deshalb bei der Stadt Hamburg. Geh. R.-Prot. v. 14. Okt. 1782.

⁸⁹ Der Seubertsche Text ist auf der linken Spalte gedruckt, auf der rechten die Schmidtsche Antwort; datiert ist diese vom 20. Mai 1781.

Indes blieb der Schritt des Fürstbischofs ohne Erfolg. Karlsruhe wurde nämlich immer mehr in der Überzeugung bestärkt, eine Vorladung Wiehrls wegen der angefochtenen Sätze sei nicht notwendig; denn in den Sommermonaten 1781 liefen die Antworten der Universitäten Wien, Prag, Fulda und Salzburg ein; Würzburg und Ingolstadt wollten sich nicht in die Sache einmischen.

Die Antwort von Wien war sehr kurz ausgefallen⁹⁰. Der bekannte Abt Rautenstrauch, der Direktor der Wiener theologischen Fakultät, schrieb am 9. Juni 1781 an Seubert: „Wer vom Parteigeist frei ist, die Aufrichtigkeit liebt und des Professors Wiehrl angegriffene Sätze in dem Gesichtspunkte betrachtet, in welchem der Verfasser sie zu betrachten gewünscht hat, der wird nicht anstehen, welchem Urteil er beitreten soll. Das von Vorurteilen reine, auf Religion und Vernunft gegründete Urteil der philosophischen und theologischen Fakultät zu Freiburg zwingt jedem aufgeklärten und rechtschaffenen Mann den Beifall ab und bestätigt den vorteilhaften Ruf der Freiburger hohen Schule“.

Auch die theologische und philosophische Fakultät zu Prag fanden die Wiehrl'schen Sätze völlig unanstößig. In ihrem gemeinsamen Schreiben vom 4. Juni 1781 beteuern sie, sie hätten in einer gewissenhaften, unparteiischen Untersuchung nicht einen einzigen Satz gefunden, „der den Sitten gefährlich, der echten Philosophie und der geoffenbarten Religion entgegen wäre“, zumal nach den Erklärungen des Verfassers.

Einen vorzüglichen Eindruck durch seine Ruhe und Sachlichkeit macht das umfangreiche gemeinsame deutsche Gutachten der theologischen und philosophischen Fakultät zu Fulda vom 21. Juni 1781, dem ein ausführliches lateinisches am 13. August 1781 nachfolgte. Sie sollten sich bekanntlich über die zwei Punkte aussprechen:

⁹⁰ Klüpfel schreibt am 10. März 1781 an Brandmayer, Rautenstrauch habe ihm mitgeteilt: „Ut huius facultas theologica iudicium suum exponat, res, puto, non meretur, ut quae neque ita sit abstrusa, ut enodatione multa egeat et in qua affectibus agi in aperto est. Deinde nobis satis litium domi nostrae est, ut aliorum se immiscere velitationibus nec otium sit nec animus.“

1. ob die Sätze anstößig seien; 2. wie es zu erklären sei, daß die Heidelberger und Straßburger zu ganz anderen Ergebnissen als die Freiburger gelangten. In ersterem Betracht betonten sie, die Sätze enthielten nichts Anstößiges gegen die katholische Religion, „jedoch so, wie dieselben von ihrem Herrn Verfasser erklärt und den beiden Fakultäten zu Freiburg sind verteidigt worden“. Woher aber kam die entgegengesetzte Beurteilung? Die Fuldaer weisen darauf hin, daß Sätze und Wörter in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden können. So konnte das Wort „Selbstliebe“ leicht im Sinne von „Eigenliebe“ verstanden werden. Man muß sich oft mit dem ganzen System eines Schriftstellers vertraut gemacht haben, bis man den richtigen Sinn der von ihm gebrauchten Worte erfäßt. So kann sich ergeben, daß zwei in der Hauptsache zwar einig sind, sich aber trotzdem zu widersprechen scheinen, indem der eine die Worte in diesem, der andere in einem anderen Sinne nimmt. Diese Verschiedenheit in der Auffassung ist erst recht möglich, wenn bei der Verteidigung derartiger Thesen dem Herkommen zuwider die deutsche Sprache gewählt wird. So wußten die Heidelberger und Straßburger nicht, was sie mit dieser ihnen neu scheinenden philosophischen Sprache machen sollten; sie gaben den Ausdrücken einen Sinn, den ihnen der Verfasser nicht gegeben hatte. Das Federsche Lehrbuch war ihnen eben unbekannt. Anders war es in Freiburg; an den österreichischen Universitäten war das fragliche Lehrbuch wohlbekannt und wurde vielfach den Vorlesungen zugrunde gelegt. Man war also dort mit dem ganzen System der Federschen Sittenlehre vertraut und nahm die Worte und Sätze in dem Sinne, in dem der Verfasser sie verstanden wissen wollte. So aufgefaßt, stehen sie nicht im Widerspruch zur katholischen Glaubenslehre. Hätten die Heidelberger und Straßburger sie im Wiehrtschen Sinne genommen und die Verteidigung der Freiburger Fakultäten eingesehen, so hätten sie die Sätze gewiß nicht mit ihren Zensuren belegt⁹¹.

⁹¹ Ähnlich schreibt Klüpfel an Brandmeyer am 11. Januar 1781: „Loquela, qua usus est thesium auctor, plerisque theologorum necdum satis est cognita. Si didicerint, quid subsit, iudicia et censurae votis respondebunt“. Er spricht daher von einer *innocentia pressa* und einer

Ganz wie die Fuldaer sprechen sich auch die philosophische und theologische Fakultät zu Salzburg in ihrem Gutachten vom 6. und 7. Juli 1781 aus⁹².

Recht bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Verfügung, die der Geh. Rat nicht lange nach dem Einlauf dieser Gutachten an den Obervogt Krieg erließ⁹³. Man habe bemerkt, so heißt es darin, daß mehrere Landesfinder mit Umgehung der ihnen in ihrem Vaterland gebotenen Gelegenheit, eine „gereinigte Weltweisheit“ und die Anfangsgründe der Gottesgelehrtheit zu erlernen, gleich nach durchlaufenen niederen Schulen an auswärtige Universitäten, besonders aber nach Straßburg und Heidelberg sich zu begeben pflegten, „an welch beiden Orten noch größtenteils jene Dunkelheit herrsche, welche von denen Freiburger, Prager, Salzburger, Würzburger, Fuldaer und anderen berühmten hohen Schulen mit so glücklichem Erfolg verbannt worden seye“. Darum erhielt Krieg den Auftrag, bei den unter seiner Leitung jährlich zu Baden und Rastatt stattfindenden Prüfungen den Theologiestudierenden zu eröffnen, „daß man von denen Landesfindern erwarte, daß sie die in ihrem Vaterlande ihnen sich darbietenden Gelegenheiten

eruditio vexata, der man gern helfe. Ebenso Brandmeyer an Klüpfel am 10. Januar 1781: „Ein Mißverständnis ist die Schuld, warum die Heidelberger und Straßburger Theologen ein so hartes und überzweriges Urtheil fällten“.

⁹² Klüpfel: „Nacta demum est, quos merebatur, Wiehrliana causa vindices doctissimos ac moderatissimos in academia Salisburgensi facultatis philosophicae et theologicae professores qui novis conquisitis argumentis gravique rationum et auctoritatum pondere Wiehrlii propositiones in discrimen adductas solide confirmarunt iudiciumque Friburgensis aequitatem cum primis suffulcuerunt“. Nov. Bibl. vol. VI. fasc. III 505. — Fulda erhielt nach seinem Verlangen 97 fl. 30 Kr.; der Verfasser des Gutachtens, Prof. Eberth, eine Sechsbukatenmedaille; für Salzburg bestimmte die Regierung eine Vergütung von 200 fl.; die Honorare wurden dem Jesuitenfond entnommen. — Die Bemerkung Br ü d s (Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, Mainz 1865, S. 51), nur Freiburg habe Wiehrli in Schutz genommen, ist nach dem Gesagten also unzutreffend.

⁹³ Geh. R.-Prot. v. 24. September 1781; B.-G. 9296.

sorgfältig benutzen und nach diesem ihre Studien auf einer von jenen hohen Schulen fortsetzen werden, deren Lehrer Orthodogie mit Menschenliebe glücklich zu verbinden wüßten, da widrigenfalls zum wahren Besten ihres Vaterlandes bei Ertheilung von Stipendien, titulismensae, Pfarr- und Schulämtern und andern Wohlthaten darauf eine vorzügliche Rücksicht werde genommen werden“. Das Hofratskollegium erhielt davon amtliche Mitteilung, „um in vorkommenden Fällen sich hiernach genau zu benehmen“.

Auch von Rom trafen im Sommer 1781 weitere Antworten ein. Unterm 16. Juni 1781 schrieb Kardinal Antonelli dem Markgrafen, er bedaure es sehr, daß noch immer keine Einigung zwischen Baden und Speier zustande gekommen sei. Da über die Richtigkeit der Lehrsätze von verschiedenen Fakultäten gestritten werde, sei nunmehr die Entscheidung dem Apostolischen Stuhl zu überlassen, der nach reiflicher Überlegung sein Urtheil fällen werde. Er habe deshalb die ganze Angelegenheit Pius VI. unterbreitet. Wenn die Entscheidung auch etwas lange auf sich warten lasse, sei doch kein Grund zum Mißtrauen vorhanden; denn die *summa rei agenda gravitas et implicita deliberandi ratio* gestatte nicht eine flüchtige und eilige Behandlung. Im gleichen Monat schrieb auch d'Antici. Er konnte berichten, daß er mehrere Konferenzen mit dem Staatssekretär und Kardinal Antonelli gehabt habe. Weiterhin machte er darauf aufmerksam, Antonelli sei Mitglied der Inquisition und werde sich vielleicht amtlich mit der Sache zu befassen haben; deshalb gehe es nicht an, daß er ein *privates Interesse* an der Angelegenheit nehme; sie seien daher übereingekommen, daß er, d'Antici, allein die badischen Interessen beim Römischen Stuhle vertrete, der bereits eine Kommission von Theologen zur Prüfung der Sätze und ihrer Erklärungen bestellt habe.

Die badische Regierung sandte nun die neuen Universitätsgutachten an d'Antici zu geeigneter Verwendung bei den

zur Prüfung bestellten römischen Theologen und den Mitgliedern der Inquisition. Auch ein gedrucktes Verzeichnis von kurz zuvor (16. August 1780) in Bonn öffentlich verteidigten Thesen ward beigelegt, da einige von ihnen mit beanstandeten Wiehrischen Sätzen übereinstimmten. Zugleich machte Edelsheim in einem Schreiben an d'Antici vom 27. August 1781 kein Hehl daraus, daß die einseitig durch den Fürstbischof von Rom verlangte und tatsächlich etwa erfolgende Verurteilung der von ihm zensurierten Thesen für Baden nicht maßgebend sein könne. Wenn man trotz der Ungeduld, mit der man die Beilegung der Differenzen ersehne, noch einige Zeit zwarte, geschehe es lediglich in der Hoffnung, der Römische Stuhl werde dem Fürstbischof solche Weisungen zugehen lassen, durch die man der Notwendigkeit enthoben werde, durch andere wirksame Mittel der Suspension Wiehr's vom philosophischen Lehramt ein Ende zu machen. Als solche Mittel nennt das Schreiben: 1. Sperrung des Betrags von mehreren tausend Gulden, der alljährlich seitens des Markgrafen für die katholische Kirche in den b.-b. Landen als reiner Gnadenereis an die Pfarrer verabsolgt werde und nach den §§ 34 und 41 des Erbvertrags jederzeit widerruflich sei; 2. Verbot des auf Widerruf gestatteten katholischen Gottesdienstes in Karlsruhe; 3. Ersetzung der geistlichen Lehrer durch weltliche; 4. Entziehung der bisher aufgewandten außerordentlichen Hilfsmittel für das Lehrinstitut und Umwandlung desselben in eine Trivialschule, die durch den Erjesuitenfond schließlich unterhalten werden könne. Durch diese und zahlreiche andere Mittel — dabei dachte man z. B. an die Geltendmachung des *ius reformandi*, das wie der Entwurf des Briefes sagt, nach § 39 des Erbvertrages in regula feststehe —, die das Interesse des Päpstlichen Stuhles noch näher berührten, könne man den Fürstbischof zum Einlenken zwingen. Freilich würde ein Fürst von der Güte, Großmut und Toleranz Karl Friedrichs nur höchst ungern zu diesen Mitteln greifen. Schließlich weist Edelsheim nochmals darauf hin, welches Interesse der kaiserliche und andere große deutsche Höfe daran hätten, daß nicht Sätze verurteilt würden, die sie öffentlich lehren ließen.

In der That sah man in Wien dem Verlauf der Dinge nicht gleichgültig zu, wie Klüpfel in einem Brief an Seubert vom 10. September 1781 bemerkt. Die Freiburger erhielten von Wien den Auftrag, die vom Straßburger Professor Louis gegen die Freiburger Gutachten erhobenen Einwände zu widerlegen und die Schrift durch die vorderösterreichische Regierung einzusenden. Die Studie trägt den Titel: „Rechtfertigung der Freiburgisch-philosophisch-theologischen Gutachten wider die von dem Herrn Professor Louis zu Straßburg und der theologischen Fakultät zu Heidelberg gemachten Einwürfe“. Selbstredend verfehlte man in Karlsruhe nicht, d'Antici davon Kenntniss zu geben und die Schrift ihm einzusenden.

Die bei den römischen Behörden üblichen Ferien verzögerten indes die Entscheidung. Dazu kam, daß das Studium der umfangreichen Schriftstücke seitens der *Indexkongregation*, an welche der Papst die Sache verwiesen hatte, längere Zeit in Anspruch nahm. Eine gründliche Untersuchung war aber um so notwendiger, als der Fürstbischof unablässig direkt und indirekt auf eine Entscheidung in seinem Sinne drängte. Tatkräftig versucht d'Antici die badischen Interessen beim Kardinalstaatssekretär und den Kardinalen Antonelli und Gerbil, dem Präfekten der *Indexkongregation*. Seine häufigen Berichte an Edelsheim legen beredtes Zeugnis dafür ab. Mit Ungeduld wartete man in Karlsruhe auf eine Entscheidung des Päpstlichen Stuhles, zumal Ende 1781 gerüchtweise verlautete, Rom habe die Sache dem Fürstbischof zum Austrag überlassen. Aber d'Antici beruhigte in seinem Schreiben vom 12. Januar 1782 die badische Regierung darüber: „*Sa Sainteté est bien éloignée de penser seulement à prendre cet expédient; ce sera Elle-même qui en portera un jugement définitif; mais celui-ci devant être tel, il est nécessaire de le faire devancer par un mûr examen qui est cependant fort proche à sa fin; ce sera alors que le Pape prononcera son jugement*“.

Mit bloßem Zuwarten begnügte man sich aber in Karlsruhe nicht. Zunächst ließ die badische Regierung die im Sommer 1781 erhaltenen neuen Universitätsgutachten im Druck erscheinen. Beigefügt ist ihnen eine Untersuchung des

katholischen Karlsruher Advokaten Hoffmann, der sich zuvor der Theologie beflissen hatte, betitelt: „Synopsis momentorum ad sublevandam disquisitionem thesium philosophicarum Badensium de 16. Mart. 1780⁹⁴“. Eingeleitet werden die Gutachten durch einen „Vorbericht“ von Seubert, d. d. 26. und folgenden Dezember 1781, der die Antwort auf Schmidts „Erläuterten . . . Begriff“ bildet. Charakteristisch ist, was Seubert in § 21 dieses Vorberichts sagt: „Solange man in Deutschlands großen katholischen Staaten, in den Erzbischöflich Salzburgischen, auch bischöflich Fuldischen und vielen andern in der Aufklärung vorgerückten sowohl benachbarten als entfernten katholischen Ländern in und außer Deutschland auf hohen und andern Schulen die nämliche Philosophie, die gleichen Lehrsätze, wie sie von dem Professor Wiehrl in Baden gelehrt worden, für unanstößig, nützlich und unentbehrlich hält, dieselben duldet, schützt, ehrt und zur vernünftigen Bildung der katholischen Jugend zum Teil gemessen vorschreibt, solange wird es auch dem obschon der Augsburgischen Konfession zugewandten Herrn Markgrafen zu Baden mit Grund nicht können verdacht, noch weniger mit bloßer anmaßlicher Gewalt verboten werden, Sich hierin bei dem unter Sich habenden katholischen Lehrinstitute zu Baden nach jenen erleuchteten Beispielen zu richten“. Anfangs 1782 sandte die Regierung diese Schrift an alle die Adressen, denen sie die erste hatte zugehen lassen, aber auch an zahlreiche andere, um sie in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen⁹⁵.

⁹⁴ Klüpfel: „Apparet hanc synopsis esse profectam a viro gravi et prudente tam theologicis disciplinis tam iurisprudentiae sacrae purioribus principiis apprime excullo“. Nov. Bibl. vol. VI, fasc. III, 506.

⁹⁵ Die Schrift trägt den Titel: „Weitere Beleuchtung der Wiehrlischen Sache in Absicht derer als anstößig und lezerisch angefochtenen Disputirsätze dieses Lehrers aus der praktischen Philosophie, von welcher Beschuldigung der Angrund sowohl in philosophischer als theologischer Betrachte durch Schreiben und ausführliche Bedenken von denen philosophischen und theologischen Fakultäten derer katholischen Akademien zu Wien, Prag, Fulda und Salzburg und ihren Direktoren, ferner durch angehängte Bemerkungen eines sichern katholischen Privat-Schriftstellers näher dargelegt wird, mit einem der übrigen Beschaffenheit dieser Sache angemessenen Vorberichte“. Karlsruhe 1782.

Weiterhin wandte sich Karlsruhe auch an das Speierer Domkapitel und wies es auf die Gefährdung der katholischen Interessen in der Markgrafschaft Baden-Baden hin für den Fall, daß eine friedliche Beilegung der Differenzen nicht erfolge. Man erwartete, es werde seinen Einfluß in diesem Sinne beim Fürstbischof geltend machen und auch in Rom vorstellig werden⁹⁶. Tatsächlich wandte es sich am 30. Januar 1782 an den Fürstbischof; es erfolgte darauf ein Briefwechsel zwischen Schmidt und Seubert, der aber zu keinem Resultat führte. Den Kardinalstaatssekretär Pallavicini bat es sodann unterm 8. Februar 1782 im Hinblick auf die Gefährdung der katholischen Interessen in den b.-b. Landen, er möge den Papst bestimmen, „de prescrire à l'évêque de Spire des voies de modération et de prudence assez puissantes pour sauver le bien de la religion catholique dans un pays gouverné par un prince protestant qui professe d'ailleurs en toutes occasions une très grande déférence et une confiance parfaite en la droiture et la sagesse du S. Siège apostolique⁹⁷“.

Von seinen Schritten machte das Domkapitel der badi-schen Regierung Mitteilung. Freilich erfolgte die Entscheidung in Rom nicht so rasch; die Gründe waren zu suchen in der bekannten Reise Pius' VI. nach Wien, der bedächtigen und vorsichtigen Praxis der Inderkongregation bei der Prüfung von Sätzen, die die Glaubens- und Sittenlehre berühren, und dem Wechsel des Sekretärs der Kongregation⁹⁸.

Allmählich fand aber die Regierung die Zustände am Lehrinstitut unhaltbar; denn Professor Becker, der neben seinem Unterricht in Poesie und Rhetorik auch Wiehrls Stelle bisher vertreten hatte, mußte wegen Krankheit vom Lehramt dispensiert werden. Karl Friedrich wollte nun den Zerfall des Gymnasiums infolge des Wiehrlhandels nicht mehr länger mitansehen und war entschlossen, selbständig vorzugehen, wenn Rom

⁹⁶ Geh. A.-Prot. v. 21. Januar 1782.

⁹⁷ Der Fürstbischof gab seinem römischen Agenten d'Augustinis den Auftrag, sich eine Abschrift von all dem zu verschaffen, was das Domkapitel in der Sache nach Rom schreibe, und einzusenden. Prot. ref. 1782, 132.

⁹⁸ Schreiben Verdils an d'Antici vom 12. März 1782.

nicht alsbald den Fürstbischof anwies, die Suspension Wiehrls vom Lehramt zurückzunehmen. In diesem Sinne machte Edelsheim nach der Rückkehr des Papstes d'Antici am 9. Juni Mitteilung zur Orientierung des Römischen Stuhles. Sofort setzte d'Antici die Inderkongregation von dem Sachverhalt in Kenntnis und bat dringend um Beschleunigung der Angelegenheit. Wie er am 16. Juni 1782 an Edelsheim berichtete, gab man ihm die Versicherung, man werde zwar die Sache im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit dem Dogma aufs genaueste untersuchen, aber gleichwohl ihre Erledigung so betreiben, daß der Papst in kurzer Zeit das Urteil fällen könne. Zugleich versicherte d'Antici, der Papst und die Kongregation wünschten nichts sehnlicher, als dem Markgrafen die überzeugendsten Beweise ihrer Wertschätzung zu geben. Am 13. Juli konnte er endlich mitteilen, die Inderkongregation habe ihre Arbeit beendet und dem Papste Bericht erstattet; dieser müsse seine Entscheidung getroffen haben; aber eine bestimmte Angabe zu machen war er nicht in der Lage; nur so viel konnte er sagen, der Papst und die Kongregation hätten bei der Lösung der Frage alle Rücksicht auf den Markgrafen genommen und vor allem die Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen Rom und Karlsruhe im Auge gehabt. Der Papst werde die Entscheidung dem Kölner Nuntius zugehen lassen und ihn beauftragen, die Ausföhrung mit dem Markgrafen zu vereinbaren. Indes wünschte man in Karlsruhe konkretere Mitteilungen, zumal von Köln nichts einlief; deshalb ward d'Antici am 19. August beauftragt, unter der Hand nähere Erkundigungen einzuziehen, wobei man ihm die diskreteste Behandlung seiner Berichte zusicherte. Aber d'Antici wurde von einer langwierigen Krankheit befallen, so daß er sich seines Auftrags nicht entledigen konnte; erst im März 1793 nahm er seine Korrespondenz wieder auf.

Es kam der Herbst, und die badiſche Regierung hatte immer noch keine zuverlässige Nachricht von der Entscheidung Roms. Unter diesen Umständen hielt sie das früher erlassene Verbot aufrecht, als das Vikariat Wiehrl neuerdings nach Bruchsal vorlud. Sodann faßte sie auf Veranlassung Seuberts den Entschluß, mit Beginn des neuen Schuljahrs, also Anfangs November, Wiehrl kraft landesherrlicher Autori-

tät wieder in sein Lehramt einzusetzen. Sie wollte gegen ihn solche Zwangsmittel anwenden, daß er sich gegen den Vorwurf, er habe der bischöflichen, auf Suspension vom Lehramt lautenden Verfügung freiwillig entgegengehandelt, schützen könne; auch sollte er vorläufig seinen Philosophieunterricht auf die Logik beschränken, weil dabei von den angefochtenen Sätzen nichts vorkomme; Bruchsal und Rom sollten davon in Kenntnis gesetzt werden⁹⁹. Auch dachte man daran, die Öffentlichkeit, namentlich die Badener Bevölkerung, über die Berechtigung und Notwendigkeit dieses Vorgehens aufzuklären, „um zu verhindern, daß nicht die Eltern aus einem blinden Vorurteil Anstand nehmen, ihre Söhne von dem philosophischen Unterricht des Professors Wiehrl profitieren zu lassen“¹⁰⁰.

Das Vorhaben der Regierung kam aber einstweilen nicht zur Ausführung; denn der im Oktober 1782 von Karl Friedrich präsentierte Stiftskustos und Stadtpfarrer Brandmeyer, der zugleich die Leitung des Lehrinstituts übernehmen und den theologischen Lehrstuhl erhalten sollte, bat dringend, man möge mit der geplanten Wiedereinsetzung Wiehrls in sein Lehramt zurückhalten, bis er dem Fürstbischof die Präsentation vorgelegt und seine Entlassung erhalten hätte; er befürchtete nämlich, das in Aussicht genommene Vorgehen der badischen Regierung könnte den Fürstbischof bestimmen, ihm den Eintritt in den badischen Kirchen- und Schuldienst zu versagen. Der Regierung leuchtete das wohl ein; darum verschob sie die Wiedereinsetzung Wiehrls bis nach Brandmeyers Amtsantritt in Baden. Sie hoffte, „daß durch die vorher erfolgende Anstellung Brandmeyers als Stadtpfarrer zu Baden die dortigen Inwohner, welche Eltern der jetzigen Exemten sind, unter der Hand vorbereitet werden können, ihre Söhne ohne Bedenken und Vorurteil, ungeachtet der bischöflichen Einstreuungen, in den philosophischen Unterricht des Professors Wiehrl gehen zu lassen“¹⁰¹.

⁹⁹ Geh. R.-Protok. vom 24. Oktober 1782.

¹⁰⁰ Gutachten Seuberts vom 24. Oktober 1782. Seubert war in einer Unterredung mit einem „sichern Freund“ (Seelmann) zu seinem Vorschlag gekommen.

¹⁰¹ Gutachten Seuberts vom 29. Oktober 1782. — Den Philosophieunterricht ver sah an Wiehrls Stelle einstweilen Professor Hoffmann.

Auf Brandmeyers Anregung hin ließ Seubert durch ihn einen letzten Versuch in Bruchsal zur gütlichen Beilegung des Konfliktes machen. Danach erbot sich die Regierung, für Wiehrl den Tischtitel zu übernehmen in der Voraussetzung, daß das Ordinariat von dem persönlichen Erscheinen Wiehrls Abstand nehme oder für den Fall, daß es darauf bestehe, die Zusicherung gebe, Wiehrl nach einigen Tagen unfehlbar wieder nach Baden zurückkehren zu lassen; badischerseits erklärte man sich bereit, auf Verlangen des Bischofs einen Revers auszustellen, „daß man ex post den Wiehrl ohne Fehlen wieder nach Bruchsal stellen wolle, wenn besondere ihn gravierende Umstände seine weitere dortige Vernehmung erforderten und zugleich das Protokoll hierher (nach Karlsruhe) mitgeteilt würde, woraus solche gravierende Data zu ersehen seien“. Brandmeyer wurde von Seubert beauftragt, bei Vikariatsdirektor Schmidt zu sondieren, ob ein derortiger Schritt zum Ziel führe; könne er bis Ende November keine oder nur eine zweifelhafte Antwort übermitteln, dann müsse man ohne Verzug die geplanten Maßnahmen zur Ausführung bringen, um die Rechte des Hauses Baden und die nötige Ordnung am Lehrinstitut aufrechtzuerhalten¹⁰².

Inzwischen schien die Angelegenheit seit Mitte November 1782 eine ganz unerwartete Wendung nehmen zu wollen. Der Bischof von Hildesheim hatte sich nämlich an Fürstbischof August mit dem Ersuchen gewandt, ihm eine geeignete Persönlichkeit für das Amt eines Seminarregens namhaft zu machen. Nun schlug der Fürstbischof Wiehrl für diesen Posten vor und ließ ihm durch seinen Vater das Anerbieten machen. Promovetur, ut amoveatur! „Wie widersprechend“, sagt Brandmeyer mit Bezug darauf in einem Brief an Seubert vom 2. Dezember 1782, „Wie auffallend vor der ganzen vernünftigen Welt! . . . Für Ihro Durchlaucht den Herrn Markgrafen wäre das Satisfaktion genug, daß ein Mann zur Bildung junger Geistlicher, zum Lehrer der Theologie und zum Geistlichen Rat auf Empfehlung seines eigenen Bischofs angestellt würde, der ihn sehr verkehrt hatte!“ Bezüglich des durch Vikariatsdirektor Schmidt dem Fürstbischof unterbreiteten badischen Vorschlags berichtete

¹⁰² Seubert an Brandmeyer 14. November 1782.

Brandmeyer, der Bischof habe die Versicherung gegeben, er wolle in dem Wiehrl'schen Handel geschehen lassen, was billig und recht sei, wenn Wiehrl sich stelle. „Eine Antwort“, fügt Brandmeyer hinzu, „die ebenso unbedeutend ist als die bisher hiesigerseits¹⁰³ in dieser Sache ergangenen Schreiben waren; eine Antwort, auf die sich niemand verlassen kann; eine Antwort, bei welcher Celsissimus ebenso willkürlich handeln können als zuvor; — inzwischen kann man sich für die Zukunft über diese Sache nicht viel Besseres und Vorteilhafteres von einem Bischof versprechen, der so eigensinnig ist, daß er von einem Gedanken, den er einmal bei sich hat herrschend werden lassen, kaum mehr abzubringen ist, so toll es auch vor der ganz vernünftigen Welt herauskommt“. Brandmeyer bat Seubert, diesen seinen Brief sofort zu verbrennen.

Nach einiger Bedenkzeit lehnte Wiehrl durch Schreiben an den Fürstbischof vom 26. Dezember 1782 das ihm angebotene Amt eines Regens zu Hildesheim ab. Am gleichen Tage noch machte er Seubert davon Mitteilung. Mit Bezug auf die über ihn durch den Bischof verhängte Suspension vom Lehramt bemerkte er bei dieser Gelegenheit: „Die Suspension, unter der ich bisher schmachete, ist notorie null, und ich bin derselben selbst nach den kanonischen Gesetzen meiner Kirche nicht einmal eine Reverenz schuldig; ich erwarte demnach in künftiger Woche die weitern höchsten Verfügungen.“

Unter diesen Umständen traf die Regierung die nötigen Vorkehrungen, um ihren Plan auszuführen. Brandmeyer hatte ja mittlerweile sein Amt als Stiftskustos und Stadtpfarrer angetreten; er wünschte aber die Erledigung der Wiehrlangelegenheit, bevor er als Schuldirektor eingeführt würde; denn er wollte nicht als Direktor in den Streit hineingezogen werden. Er wie Wiehrl wurden daher am 31. Dezember 1782 in aller Stille zur Besprechung der zu ergreifenden Maßnahmen nach Karlsruhe berufen. Dieselbe fand am 2. Januar 1783 statt. Man kam überein, „daß dienlich sei, kein Schreiben voraus nach Bruchsal zu erlassen, sondern mit der Einsetzung des Wiehrl

¹⁰³ Brandmeyer schrieb von Bruchsal aus.

geradezu fürzugehen, zumal da die Inwohnerschaft zu Baden solche guten Teile selbst wünsche und noch ferner binnen der nächsten Tage auf schädliche Art dazu werde vorbereitet werden, so daß, wenn man auch gegen Vermuten bischöflicherseits mit neuen Zensuren auf den Professor Wiehrl losgehen wollte, dieselben dennoch keinen der diesseitigen Absicht nachteiligen Eindruck machen würden¹⁰⁴." Infolgedessen erließ Karl Friedrich am 4. Januar 1783 ein Reskript des Inhalts: Es sei nicht seine Absicht, die dem Professor Wiehrl erteilte Dispens vom Lehramt weiter auszudehnen; darum finde er notwendig, zur Abwendung des ferneren Zerfalls des Badener Schulwesens zu verordnen, daß Wiehrl seinen Unterricht wieder aufnehme. Als landesherrlicher Kommissär sei Seubert beauftragt, am 7. Januar 1783 zu Baden die Verordnung zum Vollzug zu bringen. In Gegenwart der übrigen Lehrer habe er am Morgen des genannten Tages den „ernstgemessenen Befehl“ des Landesherrn zur schuldigen Befolgung Wiehrl zu eröffnen, und „falls er dagegen Anstände zu machen gedächte, ihm auf eine schädliche, jedoch gegen seine persönliche Entfernung sichernde Art eine Stunde Bedenkzeit mit dem Bedeuten zu verwilligen, wie auf den Fall seiner ferneren Widersetzlichkeit er sich unfehlbar zu gewärtigen, somit seinem eigenen Verhalten beizumessen habe, daß ohne Verzug mit Anwendung weiterer auf eine unliebsame Art ihn zur Befolgung Unsers Befehls bestimmender Mittel fürgefahret werde“. Nach Ablauf der Bedenkzeit sollte Wiehrl „schlechterdings und ohne Aufschub“ angehalten werden, in Gegenwart des Kommissärs seinen Unterricht wieder zu beginnen. Ferner erhielt Seubert den Auftrag, Wiehrl unter ausdrücklichem Hinweis auf die für ihn unfehlbar eintretenden nachteiligen Folgen ernstlich zu warnen, ohne landesherrliche Erlaubnis die badischen Lande zu verlassen oder mit der Erteilung des Unterrichts einzuhalten. Mit den Ämtern Baden und Rastatt sowie andern in Betracht kommenden Stellen sollte er die nötigen Vereinbarungen treffen, um ein Entweichen Wiehrls zu verhindern¹⁰⁵.

¹⁰⁴ Anzeige Seuberts an die Regierung vom 3. Januar 1783.

¹⁰⁵ Klüpfel: „Quis non percipit durum esse in ea principum collisione subditum agere? Nam quis duobus dominis diversa

Am 9. Januar erstattete Seubert dem Markgrafen über seine Sendung nach Baden Bericht. Ohne es zur Anwendung von Zwangsmitteln kommen zu lassen, habe Wiehrl in seiner Gegenwart sein philosophisches Lehramt mit Unterricht aus der Logik wieder aufgenommen. Sämtliche Studenten hätten sich willig und lernbegierig eingefunden, und es sei nicht das mindeste davon wahrzunehmen gewesen, daß von seiten der Badener Bürgerschaft „dieser Vorgang ungleich wäre angesehen worden“. Es stehe vielmehr zu hoffen, daß wenn die von ihm eingeleiteten Maßnahmen durch den Amtmann Laffolaye gehörig unterstützt würden, der Badener Magistrat sich baldigst mit einer Vorstellung an den Fürstbischof wenden werde, die nicht ohne Einfluß auf dessen Stellungnahme bleiben könne. „Sollte demungeachtet“, fährt Seubert in seinem Berichte fort, „eine Suspension gegen den Professor Wiehrl als Priester verhängt oder die Bürgerschaft, die Kinder seinem Unterricht zu entziehen, veranlaßt und solches durch Anschlag an den Kirchentüren oder durch den Stiftspropst in der Eigenschaft eines bischöflichen Kommissarii bekannt gemacht werden wollen, so habe ich auf beide Fälle einstweilen in Baden Vorsehung zurückgelassen, welche, wenn sie befolgt wird, dergleichen widrige Schritte erschweren kann“.

Schon am 13. Januar konnte Seubert auf Grund eines Berichtes Laffolayes die Mitteilung machen, der Badener Magistrat habe sich an den Fürstbischof gewandt. Seubert versprach sich abermals viel von diesem Schritt: „Ohne Zweifel wird diese unerwartete Erscheinung zu Bruchsal Eindruck machen, auch vielleicht weitere heftige Maßnahmen von jener Seite entweder ganz zurückhalten oder doch dieselben im Hauptwerk unwirksam machen.“

Die von Seubert inspirierte Vorstellung des Magistrats an den Fürstbischof führt aus: Schon seit einer Reihe von Jahren ist das Badener Gymnasium von verschiedenen widrigen Behängnissen betroffen worden, zu denen vorzüglich die Wiehrlangelegenheit gehört. Die Folge war ein merklicher Verfall der Lehranstalt. Das Wohl der Stadt, die bei der zahlreichen,

teilweise armen Bürgerschaft doppelte Ursache hat, auf alle ihre Hilfsquellen zu achten, leidet sehr darunter. Auswärtige Studierende, die für die Badener Einwohner hätten Verdienst bringen können, sind infolge der mißlichen Badener Verhältnisse weggeblieben und haben ihre in Baden begonnenen Studien anderswo fortgesetzt. Die Badener Einwohner sahen sich genötigt, ihre im Studium begriffenen Söhne mit schweren Ankosten nach auswärts zu schicken. Dauert dieser Zustand noch länger fort, so wird die Stadt ganz empfindlich geschädigt. Nun hat der Markgraf aufs neue Wiehrl zur Fortsetzung seines Unterrichtes angehalten und gedenkt zum Wohl der Stadt wieder geordnete Verhältnisse am Lehrinstitut herzustellen. Da das anfängliche Mißverständnis geklärt und dem Wiehrl als Priester und Lehrer das beste Zeugnis zu geben ist, wäre die Stadt „wahrhaft mißgetröstet und in einer bedauernswürdigen Lage“, wenn infolge der neuerlichen Vorkehrungen des Markgrafen abermals Wirren zwischen Kirche und Staat entständen, unter denen lediglich sie zu leiden hätte. Darum erkühnen sich Bürgermeister, Gericht und Rat, den Fürstbischof ehrerbietigst zu bitten, „die gänzliche Erledigung des über berührten Gegenstand mit des Herrn Markgrafen Hochf. Durchlaucht obgewalteten Zwists, soweit solcher dormalen nicht auf sich beruhen bleiben könnte, in solchen Wegen zu bewerkstelligen gnädigst geneigt zu sein, daß keine weitere jederzeit mit widrigen Folgen begleitete Unterbrechung des Unterrichts entstehe und die Studien ihren gewünschten Fortgang nehmen“.

Mit Wissen der Regierung erstattete Wiehrl noch am 7. Januar dem Bischof über die Wiederaufnahme seines Lehramts Bericht. Zu seiner Entschuldigung führte er an, „er sei mit solchen mißliebigen Folgen bedroht worden, welche seinen Stand unendlich würden herabgesetzt haben; dieser äußersten Gewalt habe er nun nicht widerstehen können, und dieses hätten auch die Pflichten, sein Leben zu erhalten, notwendig gemacht“. Ein bischöflicher Erlaß vom 17. Januar forderte ihn auf, nähere Angaben über diese „Bedrohungen“ zu machen und seine Mitteilung gehörig bestätigen zu lassen, wozu er um so eher imstande sei, als seiner eigenen Äußerung nach die Drohungen des badischen Kommissärs im Beisein des gesamten Lehrpersonals statt-

gefunden hätten¹⁰⁶. Wiehrls Antwort an den Fürstbischof war aber sehr gewunden und enthielt keine greifbaren Belege¹⁰⁷. Deshalb schenkte man in Bruchsal seinem Bericht keinen rechten Glauben, und das Vikariat behielt sich eine angemessene Abmildung für die ihm wahrheitswidrig erscheinenden Angaben Wiehrls vor¹⁰⁸. Zugleich diktierte es ihm „eine achttägige Geisteskollektion bei den Kapuzinern zu Baden“, weil er dem Überbringer eines weiteren bischöflichen Dekrets vom 20. Januar gegenüber respektwidrige Äußerungen gemacht habe. Auf Wiehrls Vorstellungen, der den fraglichen Äußerungen einen harmlosen Sinn unterlegte¹⁰⁹, verwandelte das Vikariat die verhängte Strafe in einen Verweis mit geschärfter Verwarnung, sich künftig nicht im mindesten gegen die schuldige Subordination zu vergehen¹¹⁰. Der Fürstbischof bemerkte zwar auf den Rand des Protokolls: „Celsissimus sind nicht der Meinung; eine geistige Reflektion ist allzeit verträglich und keine Schande“; indes blieb es dem Standpunkt des Vikariats entsprechend lediglich bei dem scharfen Verweis¹¹¹.

Das eben genannte bischöfliche Dekret vom 20. Januar, das Wiehrl am folgenden Tage durch einen besonderen Boten zugestellt wurde, befagte, vom päpstlichen Nuntius zu Köln seien dem Fürstbischof die beanstandeten Thesen in einem von der Indexkongregation so formulierten Wortlaut zugegangen, daß jedes Mißverständnis ausgeschlossen sei¹¹²; es sei der Wille der Kongregation, daß der Bischof Wiehrl veranlasse, die Ver-

¹⁰⁶ Prot. ref. 1783, 15.

¹⁰⁷ Wiehrl schreibt: „Vis praesumptionum, quas e verbis commissorii mei in pristinum officium restitutionem urgentis minisque huic adaptatis colligere debui, tantum me affecit, quantum certitudo ipsa, cui maior probabilitatis gradus in negotiis humanis suppar esse dignoscitur. Ex his metire iam, Rme et Celsissime Princeps, affectus in me tum suborti magnitudinem ac simul rei ipsius veritatem nec pluribus interrogatis, quod iterum iterumque ac demississime rogo, officii statusque mei curas auge“.

¹⁰⁸ Prot. iur. 1783, 160 (1. II.).

¹⁰⁹ Prot. iur. 1783, 254.

¹¹⁰ Prot. iur. 1783, 264 (20. II.).

¹¹¹ Prot. iur. 1783, 281 f., 324 f., 350, 434.

¹¹² Der von der Indexkongregation formulierte Wortlaut der Thesen findet sich im Anhang.

besserung der Sätze anzunehmen und die gebührende Unterwerfung zu bezeugen; überdies wünsche sie, daß Wiehrl auch die übrigen Lehrsätze dem Bischof in lateinischer Übersetzung zusende, damit sie dieser durch die Kölner Nuntiatur ihr zugehen lasse; sie wolle sehen, ob sich auch in ihnen etwas Verbesserungsbedürftiges finde. Wiehrl solle dann die Thesen in dem verbesserten Wortlaut in Druck geben und durch seine Unterschrift bekunden, daß er das Urteil der Kongregation annehme¹¹³. Demgemäß stellte der Bischof drei Forderungen an Wiehrl, die er innerhalb 14 Tagen zu erfüllen habe:

1. solle er die Annahme der ihm zugehenden verbesserten Sätze durch seine Unterschrift bestätigen und sich schriftlich verpflichten, die Thesen stets nur im Sinn der Indexkongregation zu verstehen, zu verteidigen und zu lehren;

2. die übrigen Sätze solle er in getreuer Übersetzung einsenden;

3. solle er versprechen, die verbesserten Sätze zugleich mit seiner Unterwerfung seiner Zeit in Druck zu geben.

Wiehrl brachte den bischöflichen Erlaß zur Kenntnis Seuberts. Dieser erhob gegen die römische Erklärung der Thesen keine Einwendungen, da er sie im wesentlichen im Einklang mit der von Wiehrl gegebenen fand. Im übrigen beriet er sich mit seinem „Sichern Freund“ Seelmann, der Wiehrl bezüglich der dem Fürstbischof abzugebenden Erklärung an die Hand ging.

In dem Schreiben, das er anfangs Februar an den Bischof richtete, betont Wiehrl, mit Freude und Genugtuung habe er feststellen können, daß zwischen seiner Erklärung der Thesen und der Formulierung derselben durch die Indexkongregation volle Harmonie bestehe. Deshalb zögere er keinen Augenblick, durch seine Unterschrift seine Unterwerfung zu bekunden¹¹⁴. „Ne

¹¹³ Das Schreiben des Nuntius ist datiert vom 14. Jan. 1783; Prot. ref. 1783, 20.

¹¹⁴ Die von Seelmann entworfene und von Wiehrl unterzeichnete Unterwerfungserklärung, die für die Indexkongregation bestimmt war, lautet: „Praemissam explicationem mearum thesium, quam S. Congregationi indicis Romae in acceptis refero quamque cum notionibus directricibus doctrinae meae ao. 1781 21. Martis Badanae breviter explicatae ac postea typis traditae penitus consentire intelligo, corde et ore

vero quaedam offensae a pusillis aut iam conceptae aut fors adhuc concipiendae supersit materies ¹¹⁵“, werde er den im Druck erscheinenden verbesserten Thesen Erklärungen begeben, welche die Übereinstimmung zeigen und seine Unterwerfung noch glaubhafter machen würden. Für die Übersetzung der übrigen Thesen erbat er sich wegen Überhäufung mit Schularbeit eine längere Frist, zumal jedes Wort sorgfältig abzuwägen sei. Mit Bezug darauf, daß der Fürstbischof auch in seinem Erlaß vom 20. Januar 1783 auf seinem persönlichen Erscheinen in Bruchsal zur Prüfung bestanden habe, erklärte er, er werde keinen Augenblick zögern, sich zur Prüfung zu stellen, sobald der Bischof ihm die ungehinderte Reise nach Bruchsal beim Markgrafen erwirke. Schließlich beteuerte er, wie in der Vergangenheit, werde er auch in Zukunft unentwegt am katholischen Glauben festhalten. Der Erläuterung seiner Thesen vom 21. März 1781 hatte er ebenfalls diese Versicherung beigefügt.

Etwas einen Monat später sandte Wiehrl die Übersetzung seiner übrigen Sätze an den Fürstbischof zur Übermittlung an die Indexkongregation. Er schickte denselben eine „*Protestatio auctoris*“ voraus, in der er darauf hinwies, es gebe zur Zeit in Deutschland zwei philosophische Richtungen, die des Wolf und seiner Anhänger sowie die Althergebrachte. Beide gebrauchten zwar die gleichen Ausdrücke, aber die neuere Philosophie verbinde mit den alten Bezeichnungen vielfach einen anderen Sinn. So entstünden Mißverständnisse und Dunkelheiten, indem der Autor mit den alten Bezeichnungen neue Begriffe verbindet, der der neueren Philosophie unkundige Leser, aber ihnen den alten Sinn unterlegt. Um die übrigen Thesen vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren, das den sieben angefochtenen zuteil wurde, mache er darauf aufmerksam, daß er die philosophischen Bezeichnungen im Sinne Wolfs und seiner Anhänger, zu denen auch

suscipio sancteque assevero me a sensu harum thesium, prout ille iudicio S. Congregationis determinatus fuit, in docendo, disputando, scribendo aut quavis alia occasione non modo non discessurum, sed potius ei, uti plenius continetur in litteris ad Rm. Ordinarium meum datis, uberiorem adhuc lucem allaturum esse“.

¹¹⁵ Diese Wendung nahm ihm der Fürstbischof übel, da er eine versteckte Bosheit dahinter vermutete. Wiehrl versicherte aber hoch und heilig, etwas Derartiges habe ihm völlig fern gelegen.

Feder zählte, nehme, wie es in den österreichischen Schulen und verschiedenen andern, z. B. Salzburg und Fulda, gang und gäbe sei. Deshalb möge die Kongregation, wenn sie etwas an den Thesen zu beanstanden habe, einen Defensor bestellen, der auch der neueren Philosophie kundig sei und ihr Verhältnis zur christlichen Sittenlehre kenne, oder was vielleicht noch zweckdienlicher sein dürfte, die Kongregation möge im Zweifelsfalle von ihm selbst Aufschluß über den Sinn des fraglichen Satzes verlangen. Den Thesen fügte er die Versicherung bei, er unterwerfe sie insgesamt dem Urteil der Kongregation und werde die beanstandeten und verbesserten Sätze samt seiner Unterwerfungserklärung dem Druck übergeben.

Auf besonderen Befehl Karl Friedrichs wurde Wiehrl aufgegeben, die von Rom erfolgte Formulierung seiner angefochtenen Sätze, seine Unterwerfung, die lateinische Übersetzung der übrigen Thesen, die ihm von Bruchsal in dieser Sache zugegangenen Weisungen und seine darauf gegebenen Antworten unverzüglich und getreu zur näheren Einsicht in Karlsruhe vorzulegen, andernfalls habe er die widrigen Folgen sich selbst zuzuschreiben¹¹⁶. Die Regierung fand aber gegen die Wiehrl'schen Erklärungen nichts einzuwenden¹¹⁷.

Da Wiehrl dem Verlangen Roms völlig entsprochen hatte, erhob der Apostolische Stuhl keine Einsprache dagegen, daß er seine Lehrtätigkeit wieder aufnehme. Nuntius Bellisomi hatte ja in seinem Schreiben an den Fürstbischof vom 14. Januar 1783, durch das er die verbesserten Thesen sandte, ausdrücklich bemerkt, wenn Wiehrl gutwillig Gehorsam leiste und seine Schuldigkeit alsbald zu betätigen verspreche, dann mißbillige die Kongregation nicht, daß er wieder in den Besitz und in die Ausübung seines Lehramtes komme¹¹⁸. Und am 2. Oktober 1783 teilte der Nuntius dem Fürstbischof mit, „die S. Congregatio Indicis sei der Meinung, daß, nachdem der Wiehrl seine Thesen befohlenermaßen verbessert, auch selbige der ferneren Korrektur unterworfen, Anmerkungen zur Erläuterung

¹¹⁶ Geh. R.-Protok. vom 3. März 1783.

¹¹⁷ Geh. R.-Protok. vom 20. März 1783.

¹¹⁸ Prot. ref. 1783, 20.

derselben beizufügen versprochen, auch sich bereit erklärt, seinem Herrn Ordinario und Fürsten, sofern die ihm in den Weg gelegten Hindernisse aufhörten, sich gehorsamst zu stellen, derselbe nun die Gnade Celmi anwiederum verdiene“. Demgemäß er suchte der Nuntius auch in seinem Namen den Fürstbischof, Wiehrl wieder in Gnaden aufzunehmen¹¹⁹. Angesichts dieser Sachlage erhob auch der Fürstbischof keine weiteren Einwendungen gegen die Lehrthätigkeit Wiehrls.

Bezüglich der übrigen Lehrsätze berichtete Nuntius Bellisomi am 24. Mai 1785 an den Fürstbischof, die Indexkongregation verlange, daß Wiehrl noch einige derselben auslege und erkläre. Die in Betracht kommenden Thesen waren namhaft gemacht; auch war angegeben, in welcher Weise die Erklärung zu erfolgen habe. Zugleich gab die Indexkongregation dem Verlangen Ausdruck, daß Thesen nur nach erfolgter Genehmigung und Erlaubnis des Ordinarius im Druck erscheinen dürften¹²⁰. Wiehrl gab die von ihm durch den Fürstbischof verlangte, mit seiner Unterschrift versehene Erklärung, welche dieser durch Vermittlung des Nuntius im Juli 1785 der Kongregation zugehen ließ¹²¹. Im September 1786 berichtete dann der Nuntius gemäß dem ihm von der Indexkongregation gewordenen Auftrag an den Fürstbischof: „Die Herren Karbinäle dieser Kongregation seien lebhaftest gerührt worden durch den Hirteneifer, welchen Se. Hochfürstliche Gnaden in Verteidigung der gesunden und wahren Lehre bezeuget; zugleich seien sie auferbaut worden durch den Gehorsam, mit welchem der Professor Wiehrl seine theses nach der Vorschrift der Kongregation verbessert und solche Verbesserung der Welt durch den Druck bekannt zu machen versprochen hat. Die Herren Karbinäle zweifelten dann nicht, der gedachte Wiehrl werde sein Versprechen erfüllen, und so werde das geschehene Argernis gehoben werden¹²²“. Im Anschluß an diese Mitteilung des Nuntius verfügte der Fürstbischof, es „solle dem Wiehrl aufgegeben werden, daß wenn er bei einer schicklichen Gelegenheit theses drucken zu lassen vorhabens sei, er

¹¹⁹ Prot. ref. 1783, 353.

¹²⁰ Prot. ref. 1785, 160.

¹²¹ Prot. ref. 1785, 183 b, 191 b.

¹²² Prot. ref. 1786, 215.

jene ihm bereits angezeigte aus der Moralphilosophie mit den von der Kongregation vorgeschriebenen Verbesserungen beizufügen habe“. Den Nuntius setzte er von dieser Entschließung in Kenntnis ¹²³.

Die Wiedereinsetzung Wiehrls in sein Lehramt bedeutete indes noch nicht dessen volle Rehabilitation. Der Bischof hatte ihm ja am 16. Oktober 1780 die seelsorgerliche Approbation bis zur ferneren Prüfung entzogen. Der badischen Regierung lag aber viel daran, daß er auch diese wieder erhalte, zumal Wiehrls Mithilfe bei der Besorgung des Gottesdienstes in der Gymnasiumskirche notwendig war ¹²⁴. Nach Ausweis der Referendariats- und Vikariatsprotokolle war nun in der Diözese Speier die Erlangung der Approbation für gewöhnlich geknüpft an die Ablegung einer Prüfung vor dem Vikariat, der sich die Priester des Bistums in der Regel längstens alle drei Jahre zu unterziehen hatten. Es waren Ausnahmefälle, wenn besonders verdienten Diözesangeistlichen die Approbationsprüfung erlassen wurde. Sollte also Wiehrl die Approbation wieder erhalten, so mußte er nach dem im Bistum Speier bestehenden Brauch das Approbationsexamen vor dem Ordinariat ablegen. Das war ihm aber nicht möglich, da ihm nach wie vor das persönliche Erscheinen in Bruchsal durch die Regierung untersagt blieb. Wie bei der Wiedereinsetzung Wiehrls in sein Lehramt, so hoffte man in Karlsruhe, auch bezüglich der Approbation über Rom zum Ziele zu gelangen. Deshalb wandte sich Edelsheim anfangs Juni 1783 an d'Antici, der nach seiner Genesung wieder mit ihm in Briefwechsel getreten war, und ersuchte ihn, sich in Rom dafür zu verwenden, daß Wiehrl die völlige Rehabilitation zuteil werde. D'Antici unterbreitete die Angelegenheit unmittelbar dem Papste und konnte auf Grund seiner Besprechung mit Pius VI. am 9. Juli 1783 nach Karlsruhe berichten, es sei der Wille des Papstes, daß Wiehrl nicht bloß sein philosophisches Lehramt, sondern auch seine kirchlichen Funktionen als speierischer Diözesanpriester wieder ausübe, ohne zuvor dem Bischof sich stellen zu müssen. In diesem Sinn ergingen die päpstlichen Weisungen an dem Kölner Nuntius zur Übermittlung an den

¹²³ Prot. ref. 1786, 215.

¹²⁴ Brandmeyer an Seubert am 22. Sept. und 4. Dez. 1783.

Speierer Fürstbischof. Zur Beschleunigung der Angelegenheit wandte sich die badische Regierung, dem Rat d'Anticis folgend, ebenfalls an den Nuntius.

Indes führten all die unternommenen Schritte nicht zum Ziele. Die Erteilung der Approbation gehörte nämlich ausschließlich in das seelsorgerliche Gebiet. Wie es aber Rom bezüglich solcher Angelegenheiten damals den Bischöfen, besonders den deutschen, gegenüber hielt, ersieht man aus einer Bemerkung, die Kardinal Antonelli in einem Brief an Karl Friedrich vom 7. Oktober 1780 macht: „Ea est Apostolicae Sedis erga Catholicae Ecclesiae Antistites ac praesertim Germaniae methodus atque agendi ratio, ut nihil unquam habeat antiquius, quam ut ea omnia, quae pastoralis eorum curae ac muneri commissa sunt, relinquat intacta multoque minus huismodi in rebus pontificia auctoritate eos adigat atque compellat.“ Ähnlich sprach sich auch der Kardinalstaatssekretär 1781 in einem Schreiben an den Fürstbischof aus¹²⁵. Demnach konnte er sich bezüglich der Wiedererteilung der Approbation an Wiehrl, ohne daß er sich in Bruchsal zu stellen habe, nur um einen Wunsch, nicht aber um einen Befehl des Papstes handeln. Tatsächlich ging der Fürstbischof von seiner Forderung der ordnungsmäßigen Prüfung zu Bruchsal nicht ab, als Wiehrl im Dezember 1783 wiederholt um die Approbation zum Predigen einkam¹²⁶. So unterblieb die Erteilung derselben. Wie Wiehrl in einem Schreiben an Seubert vom 10. Oktober 1788 mitteilte, trug er sich damals mit dem Gedanken, sich dem Bischof pro probatione zu stellen. Als Grund für sein Vorhaben gab er in einem weiteren Schreiben vom 8. November 1788 an, das Drängen seiner Geschwister und Freunde, seine unsicher gewordene Versorgung im Badischen, die „Bitterkeiten“, die er von den „orthodoxen“ Geistlichen der badischen und speierischen Lande zu erfahren habe, und schließlich die Erlangung der inneren Ruhe und Zufriedenheit. Aber seine Absicht kam nicht zur Ausführung; denn es wurde ihm seitens der Regierung gemessen auferlegt, „ohne zuvor erhaltene höchste Erlaubnis weder eine Reise nach Bruchsal vorzunehmen noch sonst bei

¹²⁵ Prot. ref. 1781, 115.

¹²⁶ Prot. ref. 1783, 402, 425 f.

dem Herrn Bischof von Speier sich zu stellen¹²⁷“. Wohl reiste er im Januar 1789 anlässlich des Todes seines Vaters plötzlich nach Bruchsal, wobei er die Erlaubnis des Markgrafen voraussetzte und ihm nachträglich Bericht erstattete. Der Weisung der Regierung entsprechend stellte er sich auch bei dieser Gelegenheit dem Bischof nicht. Die Approbation blieb ihm also bis zum Schluß seiner Lehrtätigkeit in Baden (1791) versagt¹²⁸. Dagegen hielt er im Auftrag der Regierung 1784—1790 für die Badener Theologiestudierenden Vorlesungen über Kirchengeschichte und Kirchenrecht¹²⁹.

II. Zur Beurteilung des Falles Wiehrl.

Der Fall Wiehrl zog die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sich. Besonders in der Gelehrtenwelt erregte er großes Aufsehen. Klüpsel z. B. widmete ihm in der *Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensis* mehrere Abhandlungen¹³⁰. Eine ganze Reihe von Schriften erschien, die teils für, teils gegen Wiehrl Stellung nahmen. Abgesehen von dem „Sendeschreiben an einen Freund“ eines ungenannten Verfassers fühlte sich der Bischof besonders verletzt durch die heftigen Ausführungen Schlözers im 46. Heft seines „Briefwechsels“, zu denen ihm ein „deutscher Mann aus einem katholischen geistlichen Lande“ das Material geliefert hatte. Er wandte sich deshalb beschwerdeführend an Schlözers Landesherrn, den König von England, mit der Bitte, Schlözer solle ihm Genugtuung verschaffen und den deutschen Mann aus einem katholischen Lande namhaft machen, dem er seine Angaben verdanke¹³¹. Allein der König von England fand die Beschwerde des Fürstbischofs nicht für begründet: weder der „unmittelbare Respekt gegen Celsissimi Person noch gegen die römisch-katholische Religion

¹²⁷ Geh. R.-Protok. vom 23. Okt. und vom 4. Dez. 1788.

¹²⁸ Noch am 30. März 1790 bemerkt Direktor Alth in einem Bericht an den Markgrafen, Wiehrl könne „aus Mangel der bischöflichen Approbation“ nicht wie die anderen geistlichen Gymnasiumslehrer zum Beicht hören und Predigen angehalten werden.

¹²⁹ Seinen Vorlesungen über Kirchenrecht legte er das Lehrbuch des josephinistischen Kanonisten Franz X. Gmeiner zu Grunde.

¹³⁰ Vol. VI, fasc. II, 272—297; fasc. III, 487—507; fasc. IV, 718—725.

¹³¹ Prot. ref. 1781, 96.

sei darin verlegt“. Schlözer habe nur als Gelehrter die Begebenheit und die Heidelberger und Straßburger Gutachten behandelt; was diesen Punkt betreffe, glaube der König, daß „Celsissimus nach Vero bekannten Einsicht gewiß mit ihm eingestehen dürste, daß die Freiheit im Denken zwar nicht ausarten dürfe, jedoch auch nicht zu sehr eingeschränkt werden dürfe¹³²“. Selbst die Dichtkunst wurde in den Dienst dieses erbitterten Kampfes gestellt: 1782 erschien ein 48 Strophen zählendes Gedicht unter dem Namen „Wiehrliebe“, das die Jesuiten für den ganzen Handel verantwortlich machte, weil der Erjesuit Vikariatsdirektor Schmidt der Hauptberater des Fürstbischofs in der Sache war¹³³.

Es handelt sich nun darum, die ganze Angelegenheit einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Wir tun das, indem wir die drei Fragen beantworten:

1. Wie liegen die Rechtsverhältnisse bezüglich der Abberufung Wiehrls durch den Bischof?

2. Wie ist das Vorgehen des Fürstbischofs und der Regierung in der Thesenfrage zu würdigen?

3. Hat die Folgezeit das Urteil des Bischofs bestätigt, der Wiehrl im Hinblick auf sein gesamtes Verhalten nicht mehr für geeignet zur Bekleidung des Badener Lehramtes erachtete?

1. Zur Beantwortung der Frage, ob der Fürstbischof das Recht hatte, Wiehrl, der nicht bloß sein Diözesan, sondern auch sein Titulant und Landeskind war, abzurufen, müssen wir die Art und Weise ins Auge fassen, wie Wiehrls Anstellung in Baden erfolgte.

¹³² Prot. ref. 1781, 191.

¹³³ Kemling a. a. D. 760. Dasselbst ist als Probe die zweitletzte Strophe wiedergegeben:

„Ach Gott! Welch eine böse Zeit
Für unsre liebe Geistlichkeit,
Die Ketzer triumphieren.
Was wird das hohe Priestertum
In diesem bösen Säckulum
Nicht alles noch verlieren!“

Klüpfel bemerkt zu dem Gedicht: „Nititur poeta invititis aut iratis Musis canere historiam controversiae Wiehrlianae atque versiculis suis laudare Badensem professorem“. Nov. Bibl. vol. VI, fasc. III, 507.

Weber in der markgräflichen Diensturkunde noch gelegentlich der Entlassung Wiehrls durch den Bischof wurde irgendwie bestimmt, wie lange sein Lehramt in Baden dauern solle. Ein Gewohnheitsrecht, gemäß welchem heute der Bischof die im staatlichen Lehramt befindlichen Geistlichen seiner Diözese nicht abrufen, gab es damals nicht. Wiehrl war ja der erste Geistliche, der von Speier als Lehrer nach Baden abgegeben wurde. Demnach fand keine Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion statt; die Rechtsverhältnisse blieben bestehen, nach denen der Fürstbischof befugt war, aus wichtigen Gründen Wiehrl zurückzurufen. Dieser Auffassung hat auch der Fürstbischof Ausdruck verliehen in seinem Schreiben an den Markgrafen vom 12. Oktober 1780: „Wir waren gesinnt, ihn solange zu Baden zu belassen, als uns keine wichtige Ursache zu dessen Abberufung einigermaßen zwingen und er Euer Liebden Zufriedenheit verdienen würde. Wir konnten auch in Anbetracht seines hiesigen Betragens vermuten, daß nicht so leicht dergleichen Ursachen eintreten würden“. Bei dieser Rechtslage kam naturgemäß das Urtheil darüber, ob ein triftiger Grund zur Abberufung vorliege, dem Fürstbischof zu. Glaubte er aber, Wiehrl ins Hochstift zurückrufen zu sollen, so verlangte die Rücksicht auf den ungestörten Schulbetrieb, daß er zeitig dem Markgrafen Mitteilung davon machte. Das hat der Fürstbischof in Wirklichkeit getan; anfangs November begann das neue Schuljahr, und schon am 8. Mai 1780 schrieb er an Karl Friedrich, er sehe sich genötigt, seinen Titulanten Wiehrl ins Hochstift zurückzurufen, und gab zugleich Winke, wie für Ersatz gesorgt werden könne.

Aus der Tatsache also, daß zwischen dem Fürstbischof und dem Markgrafen mit keiner Silbe etwas darüber vereinbart worden war, ergibt sich, daß an dem rechtlichen Besitzstand des Fürstbischofs nichts geändert wurde. — Badischerseits aber machte man gerade mit Bezug auf diese

Tatsache geltend, der Bischof habe Wiehrl ohne allen Vorbehalt nach Baden entlassen und könne ihn daher nicht ohne weiteres zurückrufen. Gegenüber dem hergebrachten rechtlichen Besitzstand des Fürstbischofs erforderte aber diese Behauptung einen Beweis. Ein direkter ließ sich freilich nicht erbringen; darum versuchte Seubert einen indirekten zu führen, und zwar durch den Hinweis auf den Charakter des philosophischen Lehramtes. In seinem „Vorbericht“ vom 26. und folgenden Dezember 1781 schreibt er: „Findet sich je ein Amt, welches den Wechsel seines Vertreters nach Verlauf eines und des andern Jahres oder nach Maßgebung eines jeden willkürlichen Einfalls nicht so leicht annimmt, so ist es gewiß das philosophische Lehramt; denn der Zustand eines vorderst amst angehenden Lehrers, der sich gemeinlich durch emsige Betreibung seines Amtes erst vollkommener machen muß; die Menge der abstrakten Materien, welche ein Lehrer der Philosophie besonders zu überdenken hat und die wohl in einem oder dem andern Jahre deutlich, gründlich, tief genug und ordnungsmäßig nicht überdacht werden können; die Vollkommenheit des sowohl mündlichen als schriftlichen Vortrages, welche bei heutigen aufgeklärten Zeiten in der Philosophie erfordert wird; die Absichten eines wohlbedenkenden Landesregenten, dem es ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion um die Aufklärung seiner zumal den Studien sich widmenden Untertanen zu tun ist, und wozu der Anfang nicht anders als durch einen guten und dauerhaften Unterricht in der Weltweisheit gemacht werden kann, endlich der wichtige und beinahe unersetzliche Einfluß, welchen auf diese Absichten die persönlich fortgehenden Bemühungen eines und desselben Lehrers haben, sind lauter solche Dinge, die sich wider die willkürliche Abänderung eines zur Philosophie einmal so gewidmeten Lehrers geradezu empören; und solche empörende Data nehmen ihren Ursprung wohl nicht erst von ausdrücklichen Bedingungen her, welche bei der Übernahme eines zu solchen Lehrverrichtungen von seinem Bischof sogar nicht einmal außer den Grenzen seines Kirchensprengels abgegebenen Geistlichen festzustellen gewesen wären; nein, sie verstehen sich fürwahr schon aus der Natur des Lehramtes und des Geschäfts, welches darüber in Ansehung des

befragten Subjekts unter beiden Theilen nach Art der Großen kurz, aufrichtig und ohne sich in Gedanken viel vorzubehalten, geschlossen worden ist; sie verstehen sich aus der ursprünglichen Einrichtung der hohen Schulen, welcher zufolge jene Lehrämter, die sich auf höhere Fakultätswissenschaften beziehen, an ihre Vertreter nicht nur auf ein oder zwei Jahre verliehen, sondern bekenntlich an ihre ganze Lebenszeit gebunden wurden; sie verstehen sich endlich selbst aus dem Geist jener päpstlichen Verordnungen, welche, um die Beständigkeit solcher Lehrer bei ihren Ämtern zu unterstützen, vorzüglich in der Gegend am Rheinstrome damit Kanonikate und andere Präbenden als lebenslängliche Fonds verknüpft haben“.

Diese Beweisführung Seuberts ist aber nicht zwingend: gewiß war bei der Eigenart des philosophischen Lehramtes ein häufiger Wechsel der Professoren nicht zweckmäßig; aber daraus zu schließen, der Fürstbischof sei nicht befugt, Wiehrl abzurufen, und die Regierung habe das Recht, ihn zurückzuhalten, war nicht angängig, zumal man in Karlsruhe 1779 Wiehrl keine Schwierigkeiten gemacht hatte, als er sich mit dem Gedanken trug, Baden zu verlassen¹³⁴.

Bei dieser Sachlage mußte der Fürstbischof Badens Weigerung, Wiehrl nach Bruchsal zu entlassen, als einen Eingriff in seine Gerechtfame betrachten. Das darf man nicht außer acht lassen, wenn man sein ferneres Verhalten gegen Karlsruhe in dieser Angelegenheit richtig beurteilen will.

2. Wie ist das Vorgehen des Fürstbischofs und der Regierung in der Thesenfrage zu würdigen?

Zunächst kommt hier die grundsätzliche Frage in Betracht: War der Bischof überhaupt befugt, sich in den Philosophieunterricht des Badener Gymnasiums einzumischen und Stellung zu den Wiehrl'schen Thesen zu nehmen?

Bekanntlich hat er dieses Recht für sich in Anspruch genommen, insofern die Glaubens- und Sittenlehre durch sie be-

¹³⁴ B.-St. 1587.

rührt werde. Badiſcherſeits hat man ihm dagegen die Befugnis wiederholt ſtreitig gemacht, ſeine Jurisdiktion irgendwie auf den Philoſophieunterricht auszudehnen und die Wiehrlſchen Lehrsätze zum Gegenſtand ſeiner Unterſuchung zu machen. In ſeinem „Altenmäßigen Begriff“ nennt Seubert die Theſen „pur philoſophiſche Sätze“, für deren Beurteilung könnten die Theologie und chriſtliche Sittenlehre keinen Maßſtab abgeben. In verſchiedenen Gutachten vertritt er dieſelbe Auffaſſung; recht deutlich kommt ſie auch in dem markgräflichen Schreiben an den Fürſtbischof vom 30. Oktober 1780 zum Ausdruck. Man darf ſich darüber keineswegs wundern, wenn man bedenkt, daß damals dieſe Anſchauung auch in katholiſchen Kreiſen herrſchte. So heißt es in dem gemeinſamen Gutachten der theologischen und philoſophiſchen Fakultät zu Prag vom 4. Juni 1781: „Wir hätten zur Ehre der Speierſchen Theologen, zur Ehre der Menſchheit und der deutſchen vaterländiſchen Geſetze und Gerichte gewünscht, daß die Herren Theologen von Speier Sätze, welche von übernatürlichen Lehrgegenſtänden, Gnadenzeichen und Wirkungen gar nicht handelten und aus dieſem Grunde in das Forum der Theologie nicht gehörten, daß ſie philoſophiſche Sätze nicht dem Urteil der Theologen überlaſſen hätten, die bekanntlich ſich nur allein mit übernatürlichen Dingen beſchäftigen. . . . Wie könnten nun dieſe Sätze dem Worte Gottes, der Offenbarung, dem Ausſpruch der Kirche, der geſunden Theologie entgegengeſetzt ſein? Sie ſind ja metaphyſiſche oder natürlich moralische Sätze, und Schrift und Kirche metaphyſizieren ebensowenig, als ſie astronomiſieren oder mediziniſieren. Sind ſie nun dies nicht, ſo ſind ſie unmöglich kezeriſch oder einer kezeriſchen Lehre günſtig; denn ſie ſind nicht von übernatürlichen Gegenſtänden. Sollten ſie aber doch einer geſunden geſunden Theologie widerſprechen, nun ſo wäre dieſe Theologie zu bedauern, welche natürliche Phyſik, Anthropologie und Moral den Philoſophen vordogmatiſieren wollte“.

Darin freilich haben die Prager recht, daß Aſtronomie, Medizin, Phyſik, Anthropologie u. a. derartige Wiſſenſchaften, ſolange ſie ihre Grenzen nicht überſchreiten, keine direkten Berührungspunkte mit der Offenbarung, der Religion und der

Theologie haben. Irrtümer auf diesen Wissensgebieten sind also in Bezug auf die Glaubenswahrheiten belanglos. Diese Wissenschaften haben eben ein von der Offenbarung verschiedenes Objekt. Nun nennen aber die Prager in einem Atemzug mit diesen naturwissenschaftlichen Disziplinen auch die Philosophie und stellen sie ganz auf dieselbe Stufe. Das ist unzulässig. Verschiedene Zweige der Philosophie haben ja dasselbe Objekt, das die Offenbarung zum Teil hat. Es sei nur erinnert an die Fragen nach der Existenz und dem Wesen Gottes, der Beschaffenheit der menschlichen Seele, den sittlichen Verpflichtungen des Menschen, der Erkennbarkeit des Überfinnlichen. Der ganze Komplex der sog. natürlichen religiösen Wahrheiten kommt hier in Betracht. Irrtümer auf diesen Gebieten der Philosophie sind zugleich auch religiöse Irrtümer. Einer solchen Philosophie, die sich in Widerspruch zur Offenbarung setzt, entgegenzutreten, hat die Kirche stets für ihre Pflicht angesehen¹³⁵; nicht minder betrachtete sie es folgerichtig als ihre heilige Aufgabe, darüber zu wachen, daß die heranwachsende Jugend vor den Einflüssen einer derartigen Philosophie bewahrt werde. Daraus folgt, daß der Bischof von Speier das Recht und die Pflicht hatte, um den Philosophieunterricht des katholischen Gymnasiums zu Baden sich zu kümmern und gegen einen Lehrer, der nach seinem Erfund eine im Gegensatz zur Offenbarung stehende Philosophie vortrug, in geeigneter Weise einzuschreiten. Bei den Wiehrlschen Thesen speziell kam die Sittenlehre in Frage. Mit Rücksicht darauf fragt Vikariatsdirektor Schmidt in seinem „Erläuterten Begriff“: „Wie hat Wiehrl nach den Grundsätzen seiner Kirche auch nur einigermaßen verkennen mögen, daß bei philosophischen Sätzen, sobald sie die Sittenlehre betreffen, das Recht, sie zu beurteilen, der Kirche und den Vorstehern der Kirche zukomme?“ Einen ähnlichen Standpunkt in der grundsätzlichen Behandlung unserer

¹³⁵ Vaticanum, de fide et ratione.

Frage vertrat die theologische Fakultät zu Salzburg in ihrem Gutachten vom 7. Juli 1781: „Quum veritas veritati et hinc etiam lex divina naturalis legi divinae positivae nunquam valeat opponi et revelatio non sit contra, sed tantum supra rationem, sana etiam philosophia non obest, sed plurimum prodest sacratissimae religioni . . . sana moralis philosophia non excludit, sed supponit institutiones fidei christianae“. Bei all dem ist auch zu beachten, daß manches, was heute im Religionsunterricht der obern Klassen behandelt wird, damals im Philosophieunterricht zur Sprache kam.

An die grundsätzliche Frage schließt sich die praktische an: Wie ist das tatsächliche Vorgehen des Bischofs und der badischen Regierung zu beurteilen?

Fassen wir zunächst dasjenige des Bischofs ins Auge!

In seinem Erlaß vom 9. April 1780 hatte er gesagt, verschiedene der Wiehrschs'schen Sätze seien, „wie sie daliegen“, gar nicht zu billigen, vielmehr könnten sie den Grundsätzen der katholischen Gottesgelehrtheit und den guten Sitten anstößig erscheinen. Die Richtigkeit dieses Urteils wird von den verschiedensten Seiten bestätigt. So von der Freiburger theologischen Fakultät, wenn sie am 27. Januar 1781 an Geistlichen Rat Mähler in Bruchsal schreibt: „Nos in iisdem (sc. thesibus); recte explicatis et declaratis nihil fidei catholicae bonisque moribus adversum detegere potuisse auctoremque pensatis, quae partim ipse, partim defendens ad opposita argumenta dedit responsis, orthodoxum se nobis omnino monstrase“. Die Salzburger theologische Fakultät sagt bezüglich der Sätze im allgemeinen: propositiones eo praecipue sensu, quo ab ipsomet (auctore) declaratae et ab utraque Friburgensi facultate solidissime vindicatae fuerunt, nihil prorsus continere, quod sive directe sive per indirectum contra aliquod catholicae fidei dogma offendat; speziell bei der Besprechung des 6. Satzes der philosophischen Sittenlehre bemerkt sie, daß „professor

Badensis non satis considerate ad prudentiae limam perpolivit huius propositionis enuntiationem". Ähnlich lautet das Fuldaer Urteil. Weihbischof Heimes von Mainz spricht in seinem Schreiben an Vikariatsdirektor Schmidt von der in „katholisch-theologischem Betracht nicht eben ganz unbedenklichen Fassung der Thesen“. Schuldirektor Alth schreibt in einem Bericht an den Markgrafen vom 30. März 1790 von „Weitläufigkeiten“, welche „aus Mangel der durchgängigen Bestimmtheit, aus Mangel der sorgfältigen und klaren Durchsichtung der Lehrsätze“ von Wiehrl verursacht worden seien. — Die Indexkongregation sodann nahm eine andere Formulierung der Thesen vor „ad tollendam aequivocationem, qua laborant“. Auch Seubert mußte zugeben, daß die Sätze nicht eindeutig gehalten seien; gleichsam zur Entschuldigung Wiehrls sagt er im „Kurzen attenmäßigen Begriff“, um den Opponenten einigen Stoff zu scheinbaren Einwürfen zu geben, bestimme man die aufgestellten Positionen geflissentlich nicht so genau, „daß sämtliche Sätze gleich ebenso vielen unbestreitbaren Axiomen keiner weiteren Erklärung noch Verteidigung bedürften“. Wiehrl mußte daher eine Erklärung der Sätze beifügen, als Karlsruhe die Fakultätsgutachten einholte und die Sache in Rom anhängig machte.

Weil einige von den Wiehrl'schen Sätzen, so wie sie dalagen, anstößig scheinen konnten, hätte man erwarten können, daß der Fürstbischof von Wiehrl eine Erklärung derselben verlangte, ehe er weitere Schritte unternahm. Es ist entschieden zu beanstanden, daß er es nicht tat. Freilich hielt man in Bruchsal Wiehrl zu hören schon deswegen für unnötig, weil man es ihm überhaupt als Fehler anrechnete, daß er Thesen drucken ließ, die anstößig scheinen konnten. Vikariatsdirektor Schmidt sagt mit Bezug darauf in seinem „Erläuterten . . . Begriff“: „Ein Lehrer fehlt immer, wenn er öffentlich Sätze aufstellt, die nicht bestimmt genug sind und auch nur, wie sie daliegen, mit genügendem Grunde anstößig scheinen können. Er gibt hiedurch verschiedenen Lesern Gelegenheit, sie in einem üblen Verstande

zu nehmen und (wenn sie sähen, daß solche Sätze öffentlich ohne jemandes Abndung gelehrt und verteidigt werden) auch in diesem Verstande für wahr zu halten, welches bei der heutigen Denkungsart schon genug schlimme Folgen nach sich zieht. . . . Die Sätze, wie sie liegen, zu beurteilen, war es nicht nötig, ihn zu hören“.

Dieses Vorgehen des Bischofs entsprang seiner überängstlichen Sorge um die Reinerhaltung des Glaubens. „Ihm genügte es keineswegs“, sagt Köhler, „daß beanstandete Sätze keinen Irrtum enthielten, nicht einmal den entferntesten Anschein eines solchen dulbete er¹³⁶“. Und Remling schreibt von ihm: „Er hatte einen festen Glauben und treue Anhänglichkeit an die Lehre und Einrichtungen der Kirche und scheute sich nicht, dieselben mit gleichem Eifer gegen die Neuerungsucht des geringsten Lehrers seiner Diözese wie gegen die ersten Kirchenfürsten Deutschlands in Schutz zu nehmen. Hierbei dürfte er bisweilen nur zu argwöhnisch gewesen sein¹³⁷“. Trotz dieser Wachsamkeit hatte er erleben müssen, vom Kölner Nuntius darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß am Gymnasium zu Baden „allzu freie und anstößige Lehren den Schülern vorgetragen und hierzu durchaus protestantische Kompendien gebraucht würden“. Die Veranlassung zu solchen Klagen wollte er durch die Entfernung Wiehrls von Baden gründlich beseitigen. Dazu kamen die unglücklichen Gutachten der Heidelberger und Straßburger theologischen Fakultäten. Diesen kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie die Normen, die Benedikt XIV. 1753 den Kongregationen der Inquisition und des Index für die Prüfung und Beurteilung von Büchern gab, außer acht ließen. Um ein richtiges Urteil über den Sinn eines Satzes zu ermöglichen, bestimmt der große Papst in seiner Konstitution vom 9. Juli 1753, daß die Zensoren z. B. den katholischen Autor selbst oder einen Verteidiger von ihm hören, daß sie nicht bloß den einen oder anderen Satz herausgreifen, sondern das ganze Buch bzw. das ganze System kennen lernen; im Zweifelsfalle sollen die Sätze

¹³⁶ a. a. D. 16

¹³⁷ a. a. D. II, 715.

eines katholischen Autors, der sich eines guten Rufes in Bezug auf Glaube und Lehre erfreut, soweit als möglich in bonam partem verstanden werden. Diese Regeln will der Papst von allen Zensoren befolgt wissen: „*Has regulas semper animo propositas habere debent quilibet, maxime theologici ubicunque terrarum censores, quo valeant in hoc gravissimo iudicii genere conscientiae suae, autorum famae, Ecclesiae bono et fidelium utilitati consulere*“. Hätten die beiden Fakultäten nach diesen Normen gehandelt, so hätten sie viel Unheil verhütet. Mit Recht schreiben die Salzburger Theologen in ihrem Gutachten: „*Heidelbergensis et Argentoratensis facultatis theologos certe decuit altius rimari propositionis sensum, antequam tam acerbam intonarent sententiam*“.

Unter den von den Heidelbergern und Straßburgern verworfenen Sätzen befanden sich sodann einige (1., 6., 16. und 22. Satz der philosophischen Sittenlehre), die teils dem Sinn, teils sogar dem Wortlaut nach übereinstimmten mit Thesen, die 1779 unbeanstandet zu Bruchsal hatten gedruckt und verteidigt werden dürfen.

Mit Bezug darauf fragt Klüpfel: „*Si theses Bruchsaliae catholicae erant a. 1779, eccur catholicae non sint Badeniae a. 1780?*“¹³⁸ Und die Salzburger Theologen sagen in ihrem Gutachten: „*Heidelbergenses et Argentinenses catholicos non minus quam ipsos protestantes suspensos reliquerunt, quo pacto theses, quae 7. Sept. 1779 Bruchsaliae orthodoxae atque innoxiae habitae sunt, Badeniae XVI. Martii 1780 tam subito periculosae et omnino haereticae fieri potuerint*“. Mit Recht fügen sie hinzu: „*Utinam hoc non novam ludibrii occasionem Religionis impudentissimis irrisoribus praebeat!*“

Indem nun der Fürstbischof in seinem Hirtenbrief vom 28. Dezember 1780 die Zensuren der Heidelberger und Straßburger zur Kenntnis seiner Diözese brachte, veröffentlichte er Verdikte über Sätze, die an seiner eigenen Studienanstalt hatten gelehrt werden dürfen. Vikariatsdirektor Schmidt macht bezüglich dieses Punktes Seubert gegenüber geltend, man habe von-

¹³⁸ Nov. Bibl. vol. VI, fasc. II, 279.

seiten des Ordinariats keine bestimmten Sätze als anstößig bezeichnet und durch die Veröffentlichung der Straßburger und Heidelberger Zensuren diese keineswegs in ihrem ganzen Umfang sich zu eigen gemacht. Diese Verteidigung ist nicht glücklich zu nennen; denn durch die amtliche Mitteilung, der keine aufklärende Bemerkung beigelegt war, hatte der Eindruck erweckt werden müssen, als ob das Ordinariat fragliche Zensuren in ihrem ganzen Umfang gutheißt und alle sieben Sätze verwerfe.

Eine Ironie war es, daß mit den Wiehrlichen Sätzen auch Bruchsaler der Verbesserung durch die Indexkongregation anheimfielen.

Wie ist das Verhalten der badischen Regierung in der Thesenangelegenheit zu beurteilen? In seinem „Beitrag zur deutschen Landstaatsrechtslehre“ legt Brauer in § 40 die Grundsätze dar, von denen die Regierung sich dabei habe leiten lassen: „Was die Prüfung der Lehrsätze anbetrifft, so war man nie bedacht, die Aufsicht über die Reinigkeit der Religionslehrsätze dem Ordinariat strittig zu machen, und allemal, so viel sich auch darüber sagen ließe, wie weit sich dieses auch auf philosophische Lehrsätze, wovon hier die Frage war, ausdehne, ist doch so viel gewiß, daß der Regent aufzusehen befugt sei, damit die geistliche Obrigkeit solches Recht nicht mißbrauche und voreilige oder unverdiente Bestrafung deshalb gegen jemand verhängt. Ein solcher Mißbrauch war es aber offenbar, wenn Wiehr wegen solcher philosophischen Sätze, die auf mehreren katholischen Universitäten aufgestellt, von mehreren katholischen Fakultäten gerechtfertigt wurden, die also im äußersten Fall nicht unter die Klasse verworfener, sondern nur unter die Klasse strittiger Lehrsätze oder Vernunftwahrheiten gehören, in Prozeß gezogen und zensuriert werden wollte.“ M. a. W.: die badische Regierung hat das von den josephinistischen Kanonisten dem Staat zugesprochene *ius supremæ inspectionis* gegenüber der Kirchengewalt zur Anwendung gebracht, allerdings in sehr vorsichtiger Weise. Zweifelsohne trug dazu der Syndikatsprozeß bei, der damals am heftigsten entbrannt war;

gerade das Jahr 1780 war ja bezüglich der Beschlüsse des Reichshofrats für die badische Regierung sehr unerfreulich. Darum mußten neue Reibungen möglichst vermieden werden. So dispensierte sie Wiehrl im Hinblick auf die Stellungnahme des Bischofs über zwei Jahre vom Lehramt, obwohl das Ergebnis der Badener Privatdisputation, die beiden Freiburger Gutachten vom 2. und 11. November 1780, das Verhalten des Speierer Weihbischofs und des Kölner Nuntius ihr ein anderes Vorgehen hätten nahelegen können. Erst nachdem sie aus den zahlreichen Fakultätsgutachten, dem Schweigen Roms, der ungewöhnlich lang hingehaltenen Verkündigung und Ausführung des päpstlichen Urteils, sowie aus dem Anerbieten der Hildesheimer Regentie an Wiehrl durch den Fürstbischof die Überzeugung gewonnen hatte, die Wiehrlschen Thesen böten keine genügende Veranlassung zur Entfernung Wiehrls von Baden, schritt sie tatsächlich zur Wiedereinsetzung desselben in sein Lehramt. Längst war ja auch der Syndikatsprozeß in ein für Baden günstiges Stadium getreten.

In der Weigerung der badischen Regierung, Wiehrl nach Bruchsal zum Verhör und zur Prüfung gehen zu lassen, hat man eine Betätigung des *ius cavendi* zu erblicken: es sollte zum Voraus verhütet werden, daß der Fürstbischof Wiehrl zurückhalte und dadurch das Lehrinstitut schädige. Weil der Fürstbischof sich nie zu dem von seiten der badischen Regierung verlangten schriftlichen Versprechen der Rücksendung Wiehrls verstand, trat auch nie eine Änderung der badischen Stellungnahme bezüglich dieses Punktes ein.

3. Hat die Folgezeit das Urteil des Bischofs bestätigt, der Wiehrl im Hinblick auf sein gesamtes Verhalten nicht mehr für geeignet zur Bekleidung des Badener Lehramtes erachtete?

Was den Fürstbischof bestimmte, Wiehrl von Baden abzurufen, war nicht bloß die Anstößigkeit einiger Thesen, sondern dessen gesamte Aufführung. Sie erweckte in ihm den Eindruck, Wiehrl eigne sich nicht mehr zum geistlichen Lehrer in jener Stadt. Namentlich zwei Dinge hatte der Ordinarius an Wiehrl auszusetzen: einmal die Leichtfertigkeit,

mit der er die erst neuerdings so nachdrücklich eingeschärften Zensurgesetze übertrat; gegen derartige Verfehlungen kannte der Bischof, der die Zensur mit eiserner Strenge handhabte, keine Rücksicht; sodann hatte das subordinationswidrige Benehmen Wiehrls gegen den Stiftspropst und Direktor des Gymnasiums im höchsten Grade sein Mißfallen erregt. Als Insubordination konnte der Fürstbischof ihm auslegen, daß er keine Neigung zeigte, Baden zu verlassen, als er ihm eröffnete, er werde ihm ein Lehramt in Bruchsal übertragen. Wiehrl hätte nur sein Entlassungsgesuch beim Markgrafen einzureichen brauchen, und der ganze Fall wäre erledigt gewesen. Aber es gefiel ihm in Baden besser als zu Bruchsal unter den Augen des gestrengen Bischofs; darum tat er keinen Schritt, um dessen Willen zu entsprechen. Mit großen Hoffnungen hatte ihn der Fürstbischof nach Baden entlassen, und nach so kurzer Zeit sah er sich in ihm bitter getäuscht. „Wir müssen gestehen“, schreibt er am 12. Oktober 1780 an Karl Friedrich, „daß er ganz gegen unsere Erwartung seine jeztige und zu freie Art im Denken und sonstigen Betragen so bald geäußert“.

Das Urteil des Bischofs hätte noch ganz anders lauten müssen, wenn er Kenntnis gehabt hätte von Wiehrls in Karlsruhe schriftlich kundgegebenem Entschluß, in Bruchsal bei einem etwaigen Verhör Angaben zu machen, die mit dem tatsächlichen Sachverhalt im Widerspruch standen, sowie von dem unwürdigen Ton, den er in seinen für Karlsruhe bestimmten Schriftstücken gegen den Bischof bisweilen anschlug. Seubert selbst gestand einmal, daß man bestimmte von Wiehrl übersandte Schreiben „wegen einiger zu harten respektswidrigen Ausdrücke“ dem Bischof nicht zugehen lassen könne¹³⁹.

Das Urteil des Fürstbischofs, Wiehrl sei in Baden nicht am richtigen Platz, fand nachmals seine Bestätigung durch die beiden Direktoren Brandmeyer und Alth, die ehemals Wiehrls Gönner gewesen waren, sowie durch die schließliche Stellungnahme der Regierung selbst.

Brandmeyer, dieser ruhige, besonnene und edel denkende Mann, versuchte es zuerst in aller Güte und Liebe mit Wiehrl; aber damit kam er nicht ans Ziel. So sah er sich wie Harrant

¹³⁹ Bericht Seuberts an den Markgrafen vom 21. Januar 1785.

genötigt, wiederholt mit bitteren Klagen über Wiehrls Verhalten an den Markgrafen sich zu wenden. Vorzuwerfen hatte er ihm Stolz und Leidenschaftlichkeit, Empfindlichkeit und Unzufriedenheit, Auflehnung und Intriguen gegen den Direktor, Unverträglichkeit und Eifersucht gegenüber seinen Kollegen, Eigensinn und Vernachlässigung seiner Berufspflichten, Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit, wozu er auch andere Lehrer zu verleiten suche. Schließlich hatte sich Brandmeyer auch über die Unwahrhaftigkeit bitter zu beklagen, mit der Wiehrl verschiedene ihm zur Last gelegte Dinge kurzerhand ableugnete. Wiehrl erhielt vom Markgrafen Verwarnungen und die Auflage, bei Brandmeyer Abbitte zu leisten, welche Demütigung dieser ihm allerdings ersparte, indem er großmütig über das Vorgefallene hinwegjah und ihm verzieh¹⁴⁰. Das hinderte Wiehrl aber nicht, gelegentlich wieder gegen Brandmeyer zu intriguierten. Ein Beleg dafür findet sich in dem Schreiben Brandmeyers an Seubert vom 27. Dezember 1787. Brandmeyer teilt daselbst mit, er habe von Weihbischof Seelmann im Vertrauen erfahren, „daß es ein Schurf gewagt hat, mich bei dem Herrn Bischof zu Bruchsal auch schwarz zu machen, weil ihm dieses vielleicht zu Karlsruhe bei Serenissimo oder dem Hochfürstl. Geh. Rat mißlungen ist. . . Die Veranlassung war vermutlich die Scholasterie; weil dieser Schwarzkünstler allenfalls glaubte, daß ich ihm in Beziehung auf sein Gesuch — Wiehrl wollte Scholaster werden — entgegen wäre, so dachte er, mich aus dem Wege zu räumen¹⁴¹.“

Auch unter Direktor Alth verstummen die Klagen über Wiehrl nicht. Er hatte ähnliche Beschwerden wie Brandmeyer dem Markgrafen vorzutragen. „Hätten alle hiesigen Lehrer Wiehrls faktisch geäußerte Gesinnungen“, schreibt er am 30. März 1790 an Karl Friedrich, „so bliebe das Badener Gymnasium immer in seinem chaotischen Wirrwarr. . . Es gehört eine tief habituierte moralische Verfassung eines Schülers dazu, wenn er in Wiehrls Schule durch Beispiel seines Lehrers und durch dessen Fahrlässigkeit in der schuldigen Aufsicht nicht

¹⁴⁰ Auch Schulpräfekt Hoffmann beschwerte sich am 26. April 1786 über Wiehrls rücksichtsloses Benehmen bei Seubert.

¹⁴¹ B.-St. 1442.

unordentlich werden soll.“ Hatte Brandmeyer von der „vermummten Seele“ Wiehrls gesprochen¹⁴², so spricht Alth von Wiehrls habituiert unordentlichen, hämischen und unredlichem Geistescharakter¹⁴³“.

Unter diesen Umständen verschloß man sich auch in Karlsruhe der Einsicht nicht, daß Wiehrl in Baden nicht am rechten Platze sei. Brauer hatte im Herbst 1790 ein Gutachten über Wiehrl zu erstatten. Bemerkenswert ist, was er in seinem Votum vom 3. November 1790 zur Charakterisierung Wiehrls schreibt: „So viel ich im Ganzen von ihm aus Vergleichung der selbst mit ihm gemachten Bekanntschaft und dessen, was man von ihm hört, urteilen kann, so ist er ein sehr einsichtsvoller, heller Kopf, der es aber etwas zu stark fühlt, daß er dies ist, und dabei hat er eine gute Dosis Skeptizismus. Daher entspringt, daß er immer glaubt, er tue genug, wenn er nur darauf arbeite, den Kopf seiner Schüler helle zu machen, ohne sich um Form und Ordnung der Dinge, die er nur als beschwerliche Fesseln ansieht, die einem großen Genie nicht ziemen, zu bekümmern, daß er demohnerachtet aus Mangel an genügsamer Herablassung zu der Fassungskraft seiner Schüler erleuchtet wie die Affen in der Fabel, die den Wald anzündeten, und daß er endlich von allen durchgängig gescheut — vielleicht gehaßt — wird. Allzu große Liebe zu Bequemlichkeiten des Lebens möchte daneben, daß an zweckmäßiger Obacht über seine Schuld viel abgeht, allerdings veranlassen. Im ganzen ist er, wie er jetzt ist, nicht der Mann auf dem Fleck, und es muß also darauf gedacht werden, ihn anders zu platzieren; bis sich aber dazu die Gelegenheit zeigt, wird, wenn nicht alles aus den Augen kommen soll, nötig sein, ihn durch Verfügungen, die ihm auf der einen Seite zeigen, daß man seine Talente schätzt, und auf der andern, daß man sich dadurch nicht zu nachteiliger Nachsicht hinreißen läßt, in der Ordnung zu halten.“

Recht interessant ist, was Brauer zur Klage Alths, Wiehrl erlaube sich eigenmächtige Abweichungen von dem vorgeschriebenen Philosophiekompodium, zu sagen hat: „In der Philosophie jemand an Fesseln eines Kompodiums binden zu wollen, wäre

¹⁴² Brandmeyer an Karl Friedrich 11. November 1784.

¹⁴³ Alth an Karl Friedrich 30. März 1790.

philosophische Tyrannei; aber einem ohne alle Aufsicht an katholischen Gymnasien zu erlauben, nach eigenem Gutdünken abzugehen, wäre der Weg, wodurch man sich ewigen Dissensionen mit der Geistlichkeit aussetzte, die am Ende das Vertrauen der Untertanen und der Schüler niederschlagen, Erbitterung statt Aufklärung wirken und also, wenn sie an und für sich noch so zweckmäßig wären, unter solchen Umständen mehr schaden als nützen. Moderata durant, muß hier das ewige Augenmerk sein, wenn man nach und nach vorankommen will. Im Sturm wird die Festung der Vorurteile nicht erobert, man muß ihr das Terrain mit Zeit und Geduld Fuß vor Fuß abgewinnen. Hinsichtlich auf diese Grundsätze war es, welche die weise Verordnung leitete vom 24. Dezember 1787, gemäß der kein Lehrer Positionen, die vom Schuldirektor gebilligt werden, machen oder durch seine Schüler machen lassen, aber auch der Schuldirektor in casu dissensus diese nicht eigenmächtig verwerfen darf, sondern einberichten muß. Was von Positionen gilt, muß überhaupt von allen Sätzen gelten, die von dem approbierten Compendio abweichen, da hierunter völlige paritas rationis ist.“

Auf diese Weise suchte die Regierung Konflikte mit dem Ordinariat zu vermeiden, wie sie der Fall Wiehrl in so reicher Fülle gebracht hatte.

Nicht minder bemerkenswert ist, was Brauer zu der andern Beanstandung Alths, Wiehrl führe eine ganz eigene Terminologie ein¹⁴⁴, schreibt: „Es scheint, da er von der Kantischen Philosophiereform ein warmer Verehrer ist, daß diese in seine Vorträge influire. An und für sich dünkt mir diese Reform zu hoch und selbst noch nicht ausgearbeitet und stabilisiert genug, um schon auf Gymnasien verpflanzt zu werden. Glaubt indessen

¹⁴⁴ Alth hatte am 30. März 1790 berichtet, der Korrepetitor Reeber habe wiederholt geklagt, die Logiker kämen in ihrem Unterricht nicht voran, Wiehrl selbst richte Verwirrung an, indem er dunkle und den gewöhnlichen Begriffen entgegengesetzte Erklärungen substituere und einführe. Dasselbe referiere auch Schulpräfekt Hoffmann, der den wöchentlichen Übungen beiwohne, mit dem Anfügen, Wiehrls Schüler verstünden weder ihren Professor noch ihr compendium logicum.

Wiehrl, hierdurch in den Köpfen seiner Logiker damit Gutes zu stiften, so expliziere er darnach und damit sein Compendium, aber nie müsse er — und das ist die gerechte Klage des Schuldirektors — die Erklärung der altüblichen darüber unterlassen, sonst sind sie nie im Stand, die, die nach der unreformierten Philosophie und deren Terminologien sprechen, zu verstehen. Ein Fehler, in den schon unsere neueren Philosophiedozenten seit zwei Jahrzehnten rücksichtlich auf scholastische Philosophie verfallen sind und dadurch gemacht haben, daß so viele unserer jungen Leute ältere Bücher nicht verstehen, der aber im Verhältnis zwischen Kantischer und Wolfischer Philosophie noch viel unleidlicher ist, weil doch letztere noch die allgemeine Sprache und die Kantische nur wenigen verständlich ist, also mit dieser allein Studenten sich garnicht forthelfen können, wenn sie nicht ein alles durchdringendes Feuergenie sind.“

Diese Ausführungen zeigen, wie allmählich eine ruhige, nüchterne Beurteilung der Lehrtätigkeit Wiehrls überall sich durchsetzte.

Die Regierung ließ Wiehrl am 4. November 1790 entsprechende Vermahnungen wegen seines Verhaltens zugehen und eröffnete ihm, man werde auf eine „anderweite Beförderung“ seiner Person bei nächster Gelegenheit Bedacht nehmen. Zugleich teilte sie ihm mit, für den Fall, daß er den ihm zugehenden Weisungen zuwiderhandle, sei der Markgraf fest entschlossen, „durch seine ungesäumte Entfernung aus dem Gymnasio mittelst Versetzungen auf jede andre Ihm schicklich dünkende Stelle die Ordnung ihres Schulplanes und das daran wesentlich mitverknüpfte Ansehen des Directorii ausrecht zu halten“. Da Wiehrl einsah, daß seines Bleibens in Baden nicht mehr sei, bewarb er sich um die Pfarrei Mörsh. Der Geh. Rat war „rücksichtlich auf das Beste des Gymnasii“ dafür, daß dessen Bitte willfahrt werde¹⁴⁵.

¹⁴⁵ Geh. R.-Protok. vom 31. Januar 1791.

Da Wiehrl die Weisungen der Regierung bezüglich des Lehramtes nicht befolgte, wurde er unterm 16. Mai 1791 für den Rest des laufenden Schuljahres seiner Stelle am Gymnasium unter Belassung seiner Besoldung enthoben und angewiesen, unter der Anleitung Brandmeyers mit den Pfarrgeschäften sich vertraut zu machen. Von seinem Benehmen dabei und dem Erfolg dieser Maßnahme machte die Regierung ihre weitere Entschließung abhängig. Auf Verwenden Brandmeyers gestattete das Ordinariat, daß Wiehrl hie und da Pfarrfunktionen vornehme mit Ausnahme des Beichthörens, da er dazu erst durch die Prüfung sich die Approbation verschaffen müsse¹⁴⁶. Unterm 21. Oktober 1791 präsentierte ihn dann der Markgraf auf die Pfarrei Mörtsch; nachdem er in der Prüfung zu Bruchsal wohl bestanden war, erhielt er die Approbation fürs erste mal auf ein Jahr¹⁴⁷. Am 23. November 1791 zog er als Pfarrer zu Mörtsch auf, wo er im dritten Jahr seiner Wirksamkeit einer Epidemie zum Opfer fiel¹⁴⁸.

Durch den Wiehrlstreit erlitt der Schulbetrieb des Badener Gymnasiums eine unliebsame Störung und der Erjesuitenfond eine empfindliche Einbuße¹⁴⁹; das Verhältnis zwischen der badischen Regierung und dem Speierer Ordinariat wurde noch gespannter. Das war um so mehr zu bedauern, als dadurch die Erfüllung verschiedener berechtigter Forderungen bezüglich des Schulwesens, namentlich der Volksschule, verzögert wurde und begründete Beschwerden vorerst keine Berücksichtigung fanden.

¹⁴⁶ Prot. iur. 1791, 449.

¹⁴⁷ Prot. iur. 1791, 967 (17. XI.).

¹⁴⁸ L o r e y e a. a. O. 12. — Aus dieser aktenmäßigen Darstellung erzieht man, wie unzutreffend die Behauptung Hausraths a. a. O. ist: „Der vielangefochtene Wiehrl war des Kampfes müde geworden und zog sich 1791 auf eine Landpfarre zu Mörtsch zurück“. Ueberhaupt enthalten die Hausrathschen und Kleinschmidtschen Ausführungen wie die ihres Gewährsmannes Drais manches Unrichtige.

¹⁴⁹ Die Vergütungen für die Gutachten allein beliefen sich auf etwa 573 fl.; d'Antici erhielt für Auslagen 250 fl. sowie eine angemessene Gratifikation, für die Seelmann als Minimum 250 fl. vorgeschlagen hatte; dieser erhielt 275 fl. als Beitrag zu einem bischöflichen Kreuz; alles in allem mögen die Ausgaben wohl gegen 2000 fl. betragen haben, von den Unkosten abgesehen, welche die anderweitige Regelung des Unterrichts verursachte.

A n h a n g.

Theses Badenses, quae e germanico idiomate latine redditae in libello huc (Romam) transmissio leguntur.

Ex philosophia generali.

XII. Amor sui est unicus ab ortu inditus et fundamentalis impulsus hominis.

Ex doctrina morali practica.

I. Conversa tuam vitam et omnia quae spectant ad naturam eiusque perfectionem. Hoc est fundamentale officium, quod ratio cuilibet homini erga seipsum praescribit.

II. Suicidium in nullo casu potest esse actio officio conformis; potest tamen talis esse mutilatio corporis.

VI. Bona temporalia contemnere, si ea legitimo modo haberi possunt; ea prodigere, si possidentur, nunquam non (id est pro omni casu) obligationi seu officio hominis adversatur.

XVI. . . . Denique ne obliviscaris proprii boni tui vel propriae utilitatis promovendo aliorum commoda.

Eaedem ad tollendam aequivocationem, qua laborant, expendantur hoc modo.

Amor felicitatis, quo quisque naturaliter appetit beatitudinem seu bonam sui perfectionem quae adeo infert amorem sui, est primigenius ab ortu inditus et fundamentalis impulsus hominis secundum naturam agentis ¹⁵⁰.

Conversa tuam vitam et cetera omnia, quae spectant ad naturam eiusque perfectionem ex praescripto rationis et divinarum humanarumque legum servandam ac promovendam. Hoc est fundamentale officium, quod ratio cuilibet homini praescribit erga se ipsum.

Suicidium in nullo casu potest esse actio officio conformis, quin etiam erit semper penitusque repugnans; potest tamen talis esse (officio conformis) mutilatio corporis, quum totius compositi est consulendum bono.

Bona temporalia, dum legitime haberi possunt, sine nullo praestantioris boni intuitu ex animi levitate contemnere; eademque dum possidentur, prodigere contra, quum sui suorumque ac proximorum rationes, caritas, necessitas postulant, nunquam non hominis officio adversatur.

Denique ne obliviscaris proprii boni vel propriae perfectionis, hoc est ne temere et imprudenter te ipsum et proprium bonum seu propriam perfectionem negligas, dum aliorum commoda promotes.

XXII. Rationes contra polygamiam pugnantes superiores sunt iis, quae in eius favorem afferuntur.

XXXIV. Ex rationalibus de Deo ideis clarescit, quod reverentia, amor, gratitudo, adoratio et fiducia in Deum immediatissime sequuntur ex amore sui.

Rationes contra polygamiam adeo graves sunt, ut his plane convellantur contrariae, quae in eius favorem afferuntur.

Ex rationabilibus de Deo ideis clarescit, quod cultus adorationis, gratitudinis, timoris reverentialis, fiducia ac pietatis erga Deum non solum est omnino debitus, sed et naturali amori beatitudinis amorique sui bene ordinato congruentissimus.

Quellen.

I. Ungedruckte.

1. Baden-Stadt 762—766. Von diesen 5 Altentstößen schreibt Geh. Rat Brauer in einem Gutachten v. 5. Januar 1791: „Ich habe mich mit Mühe durch die 5 Bände Wiehrlischer Altent durchgearbeitet.“ Dazu Baden-Stadt 1585. Die genannten 6 starken Altentbände bilden die Hauptquelle. Sie werden in der Darstellung nicht besonders zitiert. Dazu kommen noch die Altentfajzikel Baden-Stadt 1442, 1573, 1587, 1590 und Baden-Generalia 9100 u. 9296. Abfürzungen: BSt und B.G.
2. Protocolla referendariatus Ecclesiastici intimi Spirensis (= Prot. ref.).
3. Protocolla iurisdictionalia Vicariatus Spirensis (= Prot. iur.).
4. Die Protokolle des Karlsruheher Geh. Rates.

II. Gedruckte.

1. Lehrfätze aus der praktischen Weltweisheit, verteidigt von Fr. Christoph Böhmede aus Nesselroda, Bruchsal, 6. Sept. 1779.
2. Lehrfätze aus der praktischen Philosophie, verteidigt von Franz Anton Gall aus Tiefenbronn, August Schnitzler aus Steinbach, Baden, 16. März 1780.
3. Vollständiger Abdruck zweier von der philosophischen und theologischen kath. Fakultät der kaiserl. königl. Vorderösterreichischen Akademie zu Freiburg i. Br. gestellten Bedenten und einer nachgefolgten

¹⁵⁰ Scholion. — Quatenus videlicet (docente S. Thoma I. p. qu. 60. art. 2): „Omnis homo naturaliter vult beatitudinem et ex hac voluntate causantur omnes aliae voluntates, cum quidquid homo vult, velit propter finem. — . . . Hoc autem dictum est his praetermissis, quae supra naturam sunt; horum enim natura non est principium sufficiens“. — Et art. 3. postquam confirmavit hominem naturaliter appetere suum bonum et suam perfectionem, infert = et hoc est amare seipsum.

ausführlichen Rechtfertigung derselben über einige bey dem kath. Lehr-Institut zu Baden von dem dasigen Professor der Philosophie Martin Wiehl zur öffentlichen Disputierübung aufgestellte, nachher für anstößig und kezerisch ausgegebene Sätze aus der praktischen Philosophie, über deren Sinn gedachten Lehrers eigene Erklärung beigelegt ist; nebst einem zur Erläuterung dieser Geschichte dienenden aktenmäßigen Vorbericht und Anhang. Karlsruhe 1781.

4. Erläuterter sogenannter kurzer aktenmäßiger Begriff von der Verkezerungsgeschichte des Prof. Wiehl zu Baden. Bruchsal 1781.
5. Weitere Beleuchtung der Wiehlschen Sache in Absicht derer als anstößig und kezerisch angefochtenen Disputiersätze dieses Lehrers aus der praktischen Philosophie, von welcher Beschuldigung der Ungrund sowohl im philosophischen als theologischen Betrachte durch Schreiben und ausführliche Bedenken von denen philosophischen und theologischen Fakultäten derer kath. Akademien zu Wien, Prag, Fulda und Salzburg und ihrer Direktoren, ferner durch angehängte Bemerkungen eines sichern kath. Privat-Schriftstellers näher dargelegt wird, mit einem der übrigen Beschaffenheit dieser Sache angemessenen Vorberichte. Karlsruhe 1782.
6. Beytrag zur deutschen Landstaatsrechtslehre. Karlsruhe 1786.

Die einschlägige Literatur ist jeweils in den Anmerkungen namhaft gemacht.

Geschichte des kirchlichen Pfründwesens in der Reichsstadt Buchhorn.

Von Ludw. Baur.

(Fortsetzung aus Bd. 27, S. 55—105 und Schluß.)

VI. Die Einkommen der Pfründinhaber.

Es war im Grunde genommen ein gesunder finanzpolitischer Grundsatz der mittelalterlichen Pfründverwaltungen, von dem Pfründeinkommen nur einen Teil, der genügend hoch bemessen war, als Einkommen des Pfründinhabers zu benutzen, den Rest aber zur Verbesserung der Pfründe selbst zu verwenden. Freilich war auch hier, wie wir in unsern Ausführungen über die Buchhorner Pfründverwaltung gezeigt haben, vom Wollen des Guten zum Tun wie immer ein weiter Weg. Aber zu einem Teil war ja eben die Zusammenlegung der Pfründen, ihre Richtbesetzung und alles was damit zusammenhing, bedingt gewesen von dem Zwang, den die Notwendigkeit, dem Pfründinhaber ein nach den wirtschaftlichen Zeitverhältnissen sich änderndes Existenzminimum zu sichern, mit sich brachte.

1. Das Einkommen des Pfarrvikars.

Über die Salariierung des Pfarrvikars, den der Propst von Hofen als seinen Stellvertreter in Buchhorn unterhielt, haben wir wiederholte Nachrichten.

1. Am 14. August 1440 in dem Vergleich zwischen Propst Erhard v. Hofen und dem Dominikaner Jakobus v. Reate wird diesem letzteren an Einkommen zugesprochen¹:

- a) aus dem Zehnten der Pfarrkirche zu Hofen an Naturalien: 6 Fuder Wein, 40 Scheffel Weesen, ein Strichen Erbsen, 1 Str. Bohnen, 1 Str. Nüsse, 1 Str. Zwiebel, 2 Säcke Rüben, 2 Fuder Heu, 12 Fuder Holz,
- b) 20 fl. Geld (zahlbar in vierteljährigen Raten).

¹ Vgl. Rief, ÖWB. 21 (1892) 123.

c) Endlich wurden ihm noch die Oblationen zugesprochen, die bei seinen hl. Messen in S. Nikolaus oder Sonn- und Feiertags in Hofen fielen.

2. In einem Anstellungsentwurf unter Abt Gerwig Marer (zwischen 1520/30 verfaßt²⁾, wird als Einkommen des Pfarrvikars vorgesehen:

- a) an Geld: 35 fl. jährlich — dazu 5 fl. für etwaige Aus-
hilfe, also alle „Fronfasten“ 10 fl., sowie Jahrtags-
gebühren und Stolgebühren.
- b) An Naturalien: 1 Fuder Wein (halb Vorlaß-, halb
Zehntwein) mit der Verpflichtung, davon den Meß-
opferwein selbst zu stellen; 16 Scheffel Weesen, 4 Scheffel
Haber auf Martini; 8 Fuder Holz.
- c) Freie Wohnung (Behausung)³.

3. Ein anderer Entwurf von etwa 1530 (ebd.) bestimmt dem anzustellenden Pfarrhelfer als Einkommen zu:

- a) 25 fl. zahlbar auf Martini und 20 fl. zahlbar an Ostern,
zus. 45 fl. nebst der Hälfte der Stolgebühren des Früh-
meßkaplans,
- b) an Naturalien: 6 Scheffel Weesen und 10 Eimer Wein,
dazu noch eigens 4 Eimer als Meß- und Johanniswein
und 4 Fuder Holz⁴.

4. Im Jahr 1538 (Anstellungsurskunde des Pfarrvikars
Matthias Red)⁵: Jährliches Einkommen:

- a) Geld: 40 fl. (alle Fronfasten 10 fl.). Von Stolgebühren
usw. ist nichts bemerkt.
- b) Naturalien: jährl. $\frac{1}{2}$ Fuder Vorlaßwein; und $\frac{1}{2}$ Fuder
Zehntwein; dazu 2 Eimer Wein für Meßwein. 18 Schef-
fel Weesen, 4 Scheffel Haber (hälftig auf Martini und
Georgi zu liefern); 10 Fuder Holz, ein Schwein (Käz
oder eine gemeine Sau),
- c) Wohnung: Im Pfarrhaus in Buchhorn die untere
Stube samt Kammer, Kemenate, Holzlege und den hal-
ben Keller.

² Pap. Fol. Ludwigsburg St. Sil. Arch. Hofen B 17.

³ Pap. Fol. Ludwigsburg l. c.

⁴ Eine Verpflichtung zur Aufbesserung war ausdrücklich ausgenommen.

⁵ Pap. Fol. Ludwigsburg l. c.

5. Am 17. November 1552: Bestellung des Johannes Jäger, der aber wohl als Verweser schon vorher das Buchhorner Pfarrvikariat versehen haben muß⁶.

- a) An Geld: 40 fl. Rhein. (in vierteljährigen Raten an St. Nikolaus, Mathias, Himmelfahrt und Maria Geburt); ferner Stolgebühren,
- b) an Naturalien: 1 Fuder Vorlaßwein, 1 Fuder Nachdruck- oder Zehntwein; auf Martini 20 Scheffel Besen, 8 Scheffel Haber guten Marktkorns; 10 Fuder Holz frei vors Haus geführt und jährlich eine Sau aus des Propstes Trieb und Tratt.

Über die Nebeneinkünfte des Pfarrvikars in Buchhorn gibt eine Notiz des 16. Jahrhunderts Auskunft: „Das Beichtgeld in der Fasten erlaufft sich ohngefähr auf 1½ fl. — Item die zufällig Ding durch das Jahr bei 1 fl. oder 2. — It. die Pfarrvermag bei 350 Kommunikanten. — It. der Spitalmeister gibt jährlich von 2 Jahrtagen einem Pfarrherrn 2 β 8. — It. der Kirchenpfleger gibt jährlich einem Pfarrherrn 1 ₰ 17 β 6½ 8. — It. der Pfrundpfleger gibt jährlich von 6 Jahrtagen 6 β 6 8⁷. 1593 Dez. 24 (Ratsprot.) wird dem Pfarrer für das Lesen an Rats- und Gerichtstagen eine Aufbesserung von jährlich 10 ₰ 8 zugebilligt.

Seit der Inkorporation der Dreikönigspfründe nach Hofen scheint ein doppeltes Verfahren eingehalten worden zu sein: entweder machte man den Inhaber der Dreikönigspfründe einfach zum Pfarrvikar (Helfer), oder man besetzte das Pfarrvikariat (für Buchhorn) besonders und ließ daneben die Dreikönigspfründe unbesetzt. Letzteres dürfte den Übergang zur Trennung der Pastoration in Buchhorn und Hofen, bzw. zur Verbindung der Dreikönigspfründe mit der Stelle des Pfarrvikars von Hofen gebildet haben. Den ersteren Modus, daß der Pfarrvikar

⁶ 1547 Nov. 26 schreiben Bürgermeister und Rat zu Buchhorn an Abt Gerwig: Ihr Pfarrer oder Vicari Herr Johannes Jäger, Zeiger dieses Briefes meint, nachdem Gott Abt Gerwig noch mehr Würde und zeitliche Güter verliehen hat, könnte er auch die Besoldungen seiner Diener und Verwandten erhöhen und ihnen mehr als bisher helfen. Der Pfarrer will darum bitten und hat sie um Fürschrift angesprochen. S. Günter, Abt G. Blarer II, 86 n. 984.

⁷ Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen 226.

von Buchhorn die Dreikönigspründe inne hatte, setzt offenbar ein auf etwa 1580 anzusetzender Anstellungsentwurf voraus⁸. Das Einkommen betrug hier 60 fl. an Geld und die Stollgebühren. Naturalien werden nicht erwähnt.

6. 1594—99 erhielt Pfarrer **D t h m a r L ö h l e** an Geld: 40 fl.; Wein 2 Fuder; Besen 20 Scheffel; Haber 8 Scheffel; für ein Schwein 3 fl.; Holz 10 Fuder⁹.

7. 1599—1613 Pfarrer **T h o m a s S o h m**: an Geld 53 fl. Haber 10 Scheffel; die übrigen Naturalien scheinen durch Geld abgelöst worden zu sein mit 10 fl.

8. 1613—1614 Pfarrer **M i c h a e l M a u c h e r**: 53 fl. und 8 Scheffel Haber.

9. 1614—1623 Pfarrer **B a l t h a s a r K a g m a i e r**: an Geld 53 fl. und 10 Scheffel Haber.

In dieser Zeit von 1594—1623 bestand Hofen noch als eigene Pfarrei, wobei der Pfarrer von Hofen mehrfach die Kaplanei Trium Regum mit versehen hat. Die Hofener Pfarrebefoldung stellt sich in folgender Weise dar:

1594—1603 **C h r i s t o p h Z i e g l e r**, Pfarrer von Hofen, an Geld: 30 fl.; Wein 1½ Fuder; Besen 20 Scheffel; Haber 4 Scheffel; für ein Schwein 3 fl.; Salz ein Str., Holz 12 Fuder. — Für zeitweilige Vernehmung der Dreikönigspründe erhielt er 10 ₰ (= 11 fl. 25 Kr.) besondere Zulage. Solange kein anderer Geistlicher (als Propst?) in Hofen war, verblieben ihm auch die Opfer.

1603—1616 **M i c h a e l R u f** als Pfarrer von Hofen: an Geld nach der alten Befoldung 33 fl., dazu 7 fl. = 40 fl.; für die Mahlzeiten (Ablösung?) 10 fl.; für die Vernehmung der Dreikönigspründe 10 ₰, zusammen 61 fl. 6 Kr. 6 ₰. An Wein 1½ Fuder; Besen 20 Scheffel; Haber 4 Scheffel; Holz 12 Fuder¹⁰.

Von 1633 an wurde Hofen wieder mit der Pfarrei Buchhorn zusammen versehen. Zeitweise wurde auch die Dreikönigs-

⁸ Dies geht daraus hervor, daß unter den Verpflichtungen sich auch genannt findet: Der Helfer habe an bestimmten Wochentagen in der unteren Kirche (St. Andreas) „zu den Hl. Dreikönigen“ Messe zu lesen. Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen B 17.

⁹ Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen 226, fol. 157—188.

¹⁰ Vgl. bischöfl. Visit. Ber., von 1608 (Lib. visit. Freiburg Ord. Arch.).

pfründe in Hofen eigens wieder besetzt: So war vor 1610 Jakob Schafmayer mit 10 fl. Einkommen ihr Inhaber; 1610 Christoph Bildstein (?); 1611—14 unbesetzt; 1615 folgte ein Julius N. ? und nach einem halben Jahr Johannes Schuler. Das Einkommen von 10 fl. war aber zu gering, als daß eine dauernde Besetzung möglich gewesen wäre. In den Nöten des 30jährigen Krieges wurde, wie bereits bemerkt, seit 1623 die Pfarrei Hofen nicht mehr durch einen eigenen Pfarrer, sondern durch den Pfarrer von Buchhorn verwaltet. Dies geschah durch kommissarische Übertragung, erstmals durch Pfarrer Martin Freiberger. Die Buchhorer protestierten zwar anfänglich gegen die Übernahme einer zweiten Pfarrei durch ihren Pfarrer, da sie für ihre kirchliche Selbständigkeit fürchteten. Der Protest blieb aber ohne Erfolg. Bei der Regelung der Besoldung suchte das Kloster Hofen allem Anschein nach von der Pflicht der Naturalienbesoldung loszukommen und den Pfarrer mit Geld abzufinden¹¹. 1652 Nov. 22 erfahren wir nämlich, daß dem Martin Freiberger „von anno 1638 bis dato rührenden und ufgeschwollenen Rests an Geld, Wein und Früchten“ eine Gesamtforderung von 300 fl., ein zweijähriges Kind, eine Milchkuh und 18 fl. Geld nachbezahlt werden mußten, und das Generalvikariat Konstanz erklärte sich 1653 nur unter der ausdrücklichen Bedingung bereit, die Pfarrei Hofen kommissarisch dem Martin Freiberger zu überlassen, „wenn Weingarten sich verpflichte, das Salarium an Geld nach den acta et pacta auszubezahlen“¹².

Als Einkommen für Versetzung beider Pfarreien bedingt sich Pfarrer Martin Freiberger am 22. November 1652 aus: 53 fl. an Geld, 2 Fuder Wein, 20 Scheffel Besen, 10 Scheffel Haber¹³.

¹¹ In den Rechnungen von 1620 auf 21 (Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen 226, f. 246 v.) erscheint als Ausgabenposten: „Den Pfarrherrn 114 fl. 26 Kr. und 1621 auf 22 (fol. 249 r.) 122 fl. 58 Kr. Diese Summen setzen Ablösung der Naturalien voraus

¹² Schreiben des Dekans Augustin Rogg von Berg vom 28. März 1653. Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen B 18.

¹³ Wahrscheinlich setzt sich dieses Einkommen zusammen aus den 40 fl., die bisher schon für das Pfarrvikariat von Buchhorn ausgeworfen wurden, 3 fl. für ein Schwein und 10 fl., die wohl von der Dreikönigspfründe herkommen.

Man muß wohl annehmen, daß es die Folge eines Drucks der Konstanzer Kurie war, wenn von da an für den Pfarrer von Buchhorn ein fixes genügendes Einkommen ausgeworfen wurde¹⁴, und ihm auch etwas Grundbesitz als Einnahmequelle neben dem Einkommen an Geld und Naturalien zugewiesen erscheint. — Eine Einkommenbeschreibung vom Jahre 1676 im Pfarrarchiv Friedrichshafen gibt uns darüber Aufschluß¹⁵. Der Pfarrer von Buchhorn erhielt damals:

1. Von der Pfarrstelle Buchhorn: An Geld 53 fl., vierteljährlich auf Quatember vom Hofmeister in Hofen auszubezahlen; an Früchten 20 Scheffel Weizen, 10 Scheffel Haber, an Wein 2 Fuder; ferner gehören zu seiner Stelle das Gras auf dem Kirchhof und außerhalb desselben ringsherum in einer Breite von 4 (später kor. 8) Schuh; unterhalb des Kirchhofs ein Krautgarten, etwa ein Viertel Ackers groß, etwa 1 Viertel Hanfäckerlein an der Hofener Straße. Die Unterhaltungskosten des Pfarrhofs hat Hofen zu tragen. Von Hofen war auch das Holz zu liefern.

2. Von der Pfarrei Hofen erhielt er an Geld 15 fl.; an Früchten 6 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Haber; an Wein $\frac{1}{2}$ Fuder; dazu 2 Hanfäckerlein, jedes etwa 1 Vierling, an der Buchhorner Straße; ein kleines Nebstück, nicht ganz ein halber Vierling, zwischen dem Mühlbach, See und Straße, neben der verbrannten Hoffstatt des Pfarrhofs zu Hofen (später hinzugefügt: 2 halbe Mad Wieswachs in Bettenen); dazu kamen noch Jahrtagsgelder und Stolgebühren.

Endlich haben wir noch die Abschrift eines Einkommensverzeichnisses nach dem Stand von 1761, welches Pfarrer Matthias Baur i. J. 1764 gemacht hat. Dasselbe weist eine

¹⁴ Auch ein Schreiben des Martin Freiberger, dessen Adressat unbekannt, wahrscheinlich aber der Probst von Hofen war oder der Administrator von Weingarten, beruft sich auf Synodalstatuten, die tit. 6 befragen: „Praelati, monasteria vicariis suis de congrua et competenti portione provideant, unde decenter se sustentare et hospitalitatem erga pauperes exercere possint“. Ludwigsburg l. c.

¹⁵ „Specifica designatio reddituum beneficiorum Buchornensis et Hofensis Rmo. Dno Abbati Vinearum incorporatorum, etiam fabricae parochialis ecclesiae Buchornensis ac capellae ad sanctam crucem extra moenia.“

Erhöhung des Naturaleinkommens und eine Vermehrung von Pfarrgütern auf. Der Pfarrer erhielt an Geld 68 fl. (= 53 von Buchhorn, 15 von Hofen), an Naturalien: 26 Scheffel Bienen, 12 Scheffel Haber, 78 Eimer Wein (vom Zehntwein aus den Torkeln zu Buchhorn) und das nötige Holz; die Baulast des Pfarrhofes trägt Hofen, auch die Espesen für die jährliche Commisſion der Pfarrei Hofen wurden vom Kloster übernommen¹⁶.

An Pfarrgütern zählt die Beschreibung auf: 3 Ackerlein (außerhalb des Gottesackers, am Pflugschaftsacker und am Fußweg nach Hofen, alle drei stoßen oben an den Fußweg, Hag und Straßen, unten an den Graben) und 2 Wiesen (Hofen am Hag), die damals 16 fl. Pacht eintrugen¹⁷, samt dem Gras auf dem Gottesacker und einem weiteren Strich Graswachs beim Gottesacker. 1806 Januar 8 wurde die Ausbezahlung dieser Congrua, die bis dahin auf der Vogtei Hofen geruht hatte, auf das Rentamt Altdorf (Weingarten) übertragen, das die Gefälle von Hofen einzog und verwaltete. 1812 ging dann ein Teil der aufgehobenen Jakobskaplanei auf die Pfarrstelle über¹⁸.

2. Das Einkommen der Kapläne.

Das Einkommen der Kapläne setzte sich zusammen aus Geld, Frucht, Wein und Holz nebst gewissen Stolzgebühren. Die Besoldung des Dreikönigkaplans kennen wir erst aus der Zeit, wo sie dem Kloster Hofen inkorporiert war. Sie betrug i. J. 1594 und 1610 jährlich 10 fl. Dies entspricht ungefähr dem Ertrag an Bodenzinsen (rund 10 R = 11 fl. 25 Kr .) der ursprünglichen Dotation. Wir haben deshalb anzunehmen, daß dies der schon ursprünglich dem Pfründinhaber gereichte Jahresgehalt an barem Geld war. Wie weit ihm aus den Kaplaneigütern noch Naturalien zufließen, wissen wir nicht.

Dem St. Jakobskaplan war ursprünglich in der Dotationssurkunde ein jährliches Einkommen von 60 R Buchhorner Währung garantiert. Als im Jahre 1614 die Jakobskaplanei mit der St. Georgspfründe, mit Hl. Kreuz vor dem Tor,

¹⁶ 3 fl. 20 Kr . für die Commisſio; 48 Kr . Consolation und 8 Kr . für den Pedellen.

¹⁷ Pap. Fol. Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen B 18.

¹⁸ Ebd.

Hl. Kreuz in der Kirche und der Sebastianspfründe zusammengelegt war, und aus dieser Pfründmasse 2 Kapläne besoldet wurden, erhielt der St. Jakobskaplan die Hälfte (100 fl.)¹⁹, die andere Hälfte sollte der Hl. Kreuzkaplan erhalten (Ratsprot. 31. Okt. 1614). 1622 Juni 21. wurde auf Vereinbarung mit dem Dekan bestimmt, daß die Einkünfte der vereinigten Kaplaneien unter die beiden Kapläne (von St. Jakob und Hl. Kreuz) im Verhältnis von 7 : 5 verteilt werden sollen. Vom Garten erhält der ältere den Hans, der jüngere das Kraut. An der Wiese erhielt der eine 7, der andere 5 Teile des Steuertrags (Ratsprot.). 1635 März 20. erhält Kaplan Igelmaier die Erlaubnis, hinter dem Spital ein Gärtlein anzulegen. Die Erlaubnis würde aber nur ihm persönlich gegeben ohne Präjudiz. 1653 November 7. erhält Kaplan Christian Walmer, der beide Kaplaneien inne hat, 200 fl., wovon etliche Zinsen in Wein statt Geld angenommen werden mußten (Ratsprot.). 1656 Mai 16. wurden auch Hans Georg Schmitt 200 fl. zugesagt (Ratsprot.). 1657 Juli 6. erhält Hans Ulrich Baumann jährlich 100 fl. (jedes Quatember 25 fl.). Dazu 80 fl., die auch in Wein und Frucht auszahlsbar sein sollten. Außerdem soll als einmalige Zuwendung für ihn aus den Interkalargefällen des Benefiziums das Examen-Commissions- und Präsentationsgeld an die bischöfliche Kanzlei bezahlt werden (Ratsprot.). 1661 Sept. 26. erhält Kaplan Greber jährlich 180 fl., 1665 August 4. Michael Mietinger 160 fl. (und der Einzieher für den Zinseinzug 10 fl., Ratsprot.). 1666 August 11. Kaplan Martin Pösch 160 fl. bares Geld und die Nutzung des größeren Gartens an der Treibstraße (Ratsprot.). Für den Einzug der Zinsen erhielt der Einzieher 12 fl. 1667 Juli 23. erhielt Johannes Lupberger, der wie die vorhergehenden beide Kaplaneien inne hatte, die Gesamteinkünfte derselben mit der Verpflichtung, jährlich 30 fl. zum Pfründkapital herauszubezahlen. 1685 März 21. bezog Kaplan Dominikus v. Glachingen 180 fl., Nutzung des Bauern- und Krautgartens, nebst jährlich 1 Mtr. Korn bzw. 3 Scheffel

¹⁹ Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen 226, fol. 226. — Kurz vorher 1597 ist in einem Rechnungsauszug die Rede davon, daß einem Priester 6 Scheffel Weesen „verraitt“ worden seien.

Beesen. Das gleiche Einkommen erhielt 1701 Oktober 20. Anton Löffler, 1706 Okt. 26. Karl Orner, 1721 Joseph Schafmayer (erhielt Aufbesserung mit 4 Eimer Wein am 10. Juni 1734), 1742 Valentin Heggele (180 fl., 1 Malter Korn und Garten beim Hl. Kreuz; für die Spitalmesse am Samstag erhält er wie seine Vorfahren 15 Eimer und 4 Eimer Addition Raderacher Wein). 1748 Johann Georg Denz und 1758 bei Johann Azenhofer desgleichen. 1787 August 15. erhält Kaplan Mandle wegen der Teuerung 30 fl. jährliche Zulage gegen Applikation einer hl. Messe. Außerdem wurde dem Kaplan Brennholz verabreicht. Azenhofer erhielt 1758 8 Klafter Ofenholz und 3 Häufen Erlenholz.

Der Kaplan vom Hl. Kreuz vor dem Tor. Das frühere Pfründeinkommen der Hl. Kreuz-Kaplanei ist nicht bekannt. Im 17. Jahrhundert wurden vorübergehend junge Primitianten angestellt, deren Einkommen von Fall zu Fall geregelt wurde. So erhielt Franz Joseph Schmidt, der als Messeleser und Musiker vorübergehend bei der Hl. Kreuz-Kapelle angestellt worden war, (1740) von der Pflerschaft jährlich 50 fl., von der Stadt 4 Scheffel Beesen und das Brennholz. Als die Hl. Kreuz-Kaplanei 1764 neu errichtet worden war, erhielt der Pfründinhaber jährlich 300 fl. (vierteljährlich zahlbar) nebst eigenem Haus (Benefiziaten-Haus 1766 gebaut), 8 Klafter Ofenholz, 4 Klafter Erlenholz und Nebeneinnahmen (Stolgebühren)²⁰. Im übrigen kam zu den Einkünften der Kapläne zur Zeit der Hofener Propstei noch hinzu die Teilnahme an den Mahlzeiten in Hofen an gewissen Festtagen; ferner die Gebühren aus den einzelnen Kaplänen zukommenden Jahrtagsmessen, die Einnahme der Kollekten, soweit den Kaplänen diese zugestanden waren.

3. Das Einkommen der übrigen Kirchenbeamten.

a) Der Kirchenpfleger der Fabrik des hl. Nikolaus erhielt jährlich (1597) $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} , 8 Scheffel Beesen, alle Hühner, Hennen, Eier; später 3 \mathfrak{R} 10 β (umgerechnet 4 fl. 2 \mathfrak{g}), dazu vom jährlichen Zinseinzug 5% = 3 \mathfrak{R} . pro fl.²¹.

²⁰ Rief, *SB.* 22 (1893) 48 f.; Ratsprot. v. 1764 Okt. 18.

²¹ Zinsrodel v. 1677—1798.

b) Der Schulmeister (Präceptor): Es erhielt aus Stiftungsgeldern 1654 Oktober 28. Hans Melchior von Baden Schulmeister, Organist und Meßner zugleich: 34 fl. vom Patron, 6 Scheffel Beesen, dazu von der Stadt 2 Scheffel Beesen, 1 Scheffel Haber, 2 Wagen Holz alle Quatember (Ratsprot.). 1654 Juni 22. erhielt Schulmeister Benz 50 fl. (von der Pflege 25 fl., von Hofen 10 fl., von der Stadt 15 fl.), dazu 10 Eimer Wein (die Hälfte von der Pflegschaft, die Hälfte von der Stadt), 8 Scheffel Beesen (die Hälfte von der Pflege, die Hälfte vom Spital), 1 Krautgarten hinter der Kirche samt dem Pfandstallsgarten, die Präsenzen vom Patron; Schulgeld alle Quartal von einheimischen Kindern 12 Kr.; 8 Wagen Winterholz, eine Behausung (mit 2 Stuben), 1 Stück Vieh und 1 Schwein, Lichtmeßkerzen von jedem „Schwoler“ 6, von fremden 3 Kr. Dasselbe Einkommen erhielt 1663 Sebastian Hueblin (Ratsprot.). Eine neue Gehaltsregulierung erfolgte 29. Dezember 1665 (Ratsprot.). 1705 Februar 10. erhielt Hans Konrad Schmidt von Buchhorn als Organist und Schulmeister 80 fl., 12 Scheffel Beesen und Haber, 16 Eimer Wein, 12 Fuhren Holz, von jedem Kind quartaliter 12 Kr., ohne andere Accidentia, „wobei er obligiert, 3 Knaben gratis in musica et doctrina zue instruieren“. — Die Zinsodel der Kirchenfabrik verzeichnen als Ausgaben aus den Stiftungsgeldern für den Schulmeister: 25 fl. an Geld, ferner an Naturalien pro Jahr 6 Scheffel Beesen, 8 Eimer Wein, Markdorfer Maß; an Lichtmeß für Ablösung des Kerzenmahls 15 Kr., später 30 Kr.

c) Der Meßner erhielt: an Geld vor 1610 8 fl.; seit 1610 10 fl.; seit 1615 12 fl.; — an Früchten: von 1610—1614 8 Scheffel Beesen, später 5 Scheffel Beesen, 1 Scheffel Haber. An Lichtmeß für Ablösung des Kerzenmahls 15 R. (wenn der Meßner zugleich Lehrer war 30 Kr.). Außerdem fiel ihm die Nutznießung des Balbauffischen Gartens zu, der durch Gant an die Fabrik von St. Nikolaus gekommen war²². 1655 Januar 15. wurde dem Meßner Johannes Leo zugewiesen: vom Patron 8 Scheffel Beesen, 10 fl. Geld; von Hl. Kreuz 2 Schef-

²² „Raftung“ Ludwigsburg St. Sil. Arch. Hofen 226, fol. 217; Zinsodel von 1714—1798.

sel Beesen; vom Propst zu Hofen „per se Leithgarben und Leithwein“, ferner das Gärtle hinter der Hl.-Kreuz-Kapelle, das Haus, 4 Fuhren Holz und von der Kirchenwäsche 2 fl. — 1657 Juni 22. Johannes Leo erhielt 6 Scheffel Beesen (von Hofen 1 Scheffel, von Hl. Kreuz 1 Scheffel, von der Kirchenfabrik 4 Scheffel), Geld von der Fabrik 7 $\text{R} \text{ } \text{S}$ für Kirchenwäsche; 12 Wagen Holz, Präsenz von der Fabrik, und vom Aufstellen der Opfer, die Gärten hinter der Kirche, „Leithgarben und Leithwein“, 1657 August 6. Wohnung im Schulhaus. 1774 Oktober 7. wurde dem Metzner $\frac{1}{2}$ Eimer Wein für das Wetterleuten zugesprochen.

d) Der Blasbaltreter: 1622 April 20. (Ratsprot.) Martin Müller erhielt 1 Scheffel Beesen vom Heiligen; ebenso 1658 Januar 13. sein Nachfolger Täflin.

Sonstige Ausgaben entstanden der Stiftung an Mariä Lichtmeß, und zwar für das Kerzenmahl. Da die Ankosten für dasselbe ungewöhnlich groß wurden, löste man es ab, und warf 4 fl. als jährliche Ablösungssumme aus: für den Pfarrer, Kaplan, die Stadtrechner, Pfleger je 30 Kr., für den Metzner und Schulmeister je 15 Kr. Außerdem wurden am Lichtmeßtag zur Kerzenweihe und zur Prozession 4 Pfund 1 Bierling Wachs aus der Fabrik gegeben nämlich: dem Pfarrer eine einpfündige Kerze; Bürgermeister Ammann Kanzleiverwalter, Oberzunftmeister und Kaplan, erhielten je eine $\frac{1}{2}$ pfündige Kerze; Pfleger, Schulmeister und Metzner je eine viertelpfündige.

VII. Die Pfründhäuser.

Die meisten der Pfründen waren ursprünglich mit eigenen Häusern ausgestattet. An Pfründgebäuden lassen sich nachweisen:

1. Der Pfarrhof in Hofen. 1518 baut Propst Johann von Ramsperg ein Pfarrhaus in Hofen um 583 fl. 1554 ist die Rede von einem alten Pfarrhof am See, worunter vielleicht auch das nachstehende zur Dreikönigspründe gehörige Haus zu verstehen ist. 1562 ist er wieder genannt. 1580 vom Kloster angekauft. 1652 ist nach dem 30jährigen Kriege die verbrannte Hofstatt des Pfarrhauses genannt²³.

²³ Rief *GW.* 21 (1892) 125; *U. A. Besch.* v. Tettngang² 749.

2. Die Dreikönigspfründe hatte vom Stifter Jakob Keller, Priester von Buchhorn, ein Haus neben dem Untertor seit 1382, das ehemals Heinrich Künzelmann gehörte. Das Haus muß aber im Anfang des 16. Jahrhunderts schadhaft gewesen sein, denn 1509 mußte Johannes Hölzlin als Dreikönigskaplan die Verpflichtung übernehmen, das Haus wieder aufzubauen (reaedificare). Als die Dreikönigspfründe an Kl. Hofen fiel (1564), wurde das der Pfründe gehörige Haus „uf und an der Rinkmur“, „welche behausung auch von alters her und noch aller Steuer, Raiß, und bürgerlicher Beschwerden exempt und jeder Zeit frei ledig gelassen und bleiben“, umgetauscht²⁴. Es fiel an die Stadt, die daraus ihr Wachtlokal machte. Dafür gab die Stadt ein Haus in Hofen „unten zu am See gelegen“ als Dreikönigskaplaneihaus an Kloster Hofen. Die Exemption wird auf den Pfarrhof in Buchhorn übertragen.

3. Die Wohnung des Pfarrers bzw. Pfarrvikars in Buchhorn. Am 25. Mai 1431 kaufte Abt Johannes von Weingarten die Hub des Andreas Hörnler nebst Zubehör am Hofener Tor in Buchhorn um 3 $\text{R} \text{ } \text{S}$ Leibgeding Konstanzer Währung, zahlbar an den Andreas Hörnler bis zu seinem Tode. Letzterer wurde mit der Propstei und Pfarrei betraut und erhielt das Recht in dem verkauften Haus zu wohnen, solange er die Propstei und Kirche besitzt. Im Jahre 1564 bei dem Abtausch des Hauses der Dreikönigspfründe (Dezember 13.) wurde die Exemption von Steuern und Lasten, sowie das Recht des Weinschenkens auf den Pfarrhof übertragen. Dem großen Brand in der Spitaleder im Jahre 1584 fiel auch das Pfarrhaus zum Opfer. Es wurde 1587 wieder aufgebaut. Am 8. April wurde der Grundstein gelegt zu dem neuen jetzigen Pfarrhaus in Buchhorn in Anwesenheit des Abtes und des Priors Mack. Die Gesamtausgabe, „so über den Pfarrhof zu Buchhorn gangen ist, thuet 862 fl. 16 β 5 S . Davon ist keine Suhre gerechnet und kein Steßling, deren man über 200 gebraucht hat. Das Holz ist zu Waldpurg gefällt und herabgeführt worden mit Weingartischen Meninen“²⁵.

²⁴ Urk. 1564 Dez. 13. Ludwigsburg St. Fil. Arch. (B 17).

²⁵ Rief *SBW.* 22 (1882) 17: Aus dem kleinen Hausbüchl des Propstes Neuchlins.

4. Die St. Jakobs (= Bodmerin) pfründe hatte ebenfalls von der Stifterin (1451) ein Haus erhalten „an der Seegassen zwischen Martin Strobels und Christoph Spidellis Häusern gelegen“²⁶. 1653 Dezember 3. verlangte Kaplan Christian Walmer (Inhaber beider Kaplaneien) „ain ander Behausung, dann diese zu klein seie“²⁷. Die Kapläne bezahlten einen BauSchilling. 1685 März 21. wurde Kaplan Dominicus von Glachingen von demselben eigens befreit und alle Bau- last am Kaplaneihaus auf die Stadt übernommen (Ratsprot.). Ein Kaplaneihaus der St. Jakobs pfründe bestand bis 1812, wo infolge königlichen Dekrets vom 1./4. Juni die Wohnung des Jakobskaplans verkauft und niedergedrückt wurde.

5. Die St. Georgs (= Pflugerin) pfründe hatte, wie wir aus einer Urkunde vom 21. November 1586 erfahren, ein Haus hinten auf der Stadtmauer gegen den See zwischen dem neuerbauten Spital und Hans Sailers Hoffstatt gelegen vorne auf Konrad Schlegels Haus stoßend. Dasselbe ist 1584 abgebrannt und wurde an dieser Stelle nicht wieder aufgebaut. Die Hoffstatt wurde an Kloster Löwenthal verkauft um 50 fl. Rhein²⁸.

6. Hl. Kreuz in der Kirche hatte nach einer Bemerkung in der Rechnungsübersicht von 1624 ursprünglich ein Haus hinter der Sammlung, „so die von Buchhorn verkauft, und das Geld an ihr Nütz gewendt“²⁹. 1647 Mai 31. erfahren wir, das „der Schulmeister“ darin wohne. Es dürfte dies dasselbe Haus sein, das als „Kaplonen“ „hinden bei und an der Kirchen“ (vorn nach dem Kirchhof, hinten an der Stadtmauer)

²⁶ Damit kann nicht identisch sein das in einem Zinsrodel der Weißen Sammlung von 1462 genannte „Haus an der Kindergassen by Josef Sporer und der Kutlinen Häuser gelegen — was vor zitten Conzen Bodmers“, das St. Nikolaus zu Buchhorn besaß. Die Weiße Sammlung zahlte davon jährlich 3ß Zins. Das dürfte vielmehr ein für den Frühmesser zur Verfügung gewesenes Haus sein (das nebst der Frühmehzwiese, von welcher die Weiße Sammlung gleichfalls zinst [f. v.], später in irgend einer Weise von der Sammlung benützt wurde).

²⁷ Ratsprot. 1653 Dez. 3.

²⁸ Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen B.

²⁹ Sie sollen dafür „ab der Seewies“ abloßig 70 M.ß verzinsen mit 3 M. 10ß jährlichen Zinses. Vgl. Rechnung 1560 Dez. 3.

genannt ist in der Urkunde vom 10. November 1606³⁰, oder das „Kreuzpfründhaus“, von dem das Ratsprotokoll vom 2. April 1590 spricht.

7. Die Spannagelspfründe (Hospital) besaß auf Grund des Stiftungsbriefes (1473) das Spannagel'sche Haus, Hofstatt und Hoftraiti zu Buchhorn an der Seegasse gelegen zwischen Caspar Heggelins und Conrad Kesslers Häusern. Die Veränderungen, welche die Buchhorner mit den Pfründhäusern vorgenommen haben müssen, lassen sich nicht mehr feststellen. Aus einer um 1624 (oder etwas später) geschriebenen Rechnungsübersicht finden wir von einer anderen Hand den Vermerk: „Zwei Kaplaneihäuser vorhanden gewesen, die vor Jahren verbrunnen, an deren Statt die von Buchhorn andere hergeben und dergegen abgebrunnen Hofstätten geaignet und zu ihrem Nutz anderwärts verkauft³¹.“ Aber es scheint sich doch um eine (ungenau) Reminiscenz an den Brand von 1584 zu handeln.

8. Bei der Neuerrichtung der Hl. Kreuzkaplanei am 19. Dezember 1764 waren neben dem Pfarrhaus nur noch 1 Kaplaneihaus, nämlich das von St. Jakob vorhanden. Die Buchhorner verpflichteten sich von dem ersten Jahresgefälle der Hl. Kreuzkaplanei im Betrage von 300 fl. ein Benefiziatenhaus zu kaufen, oder zu erbauen, solange „der neu und erste Benefiziat sich noch im Großen Seminar zu Meersburg befindet. Außerdem: Wenn nun der Benefiziat nach vollendetem Seminarsjahr dieses Benefizium wirklich bezieht und verzieht, sollen demselben, weil er bei seinen Eltern sich aufzuhalten Gelegenheit hat, die drei erste Jahr mehr nicht dann jährlich 150 fl. (oder quartaliter 37 fl. 30 Kr.) aus mehr besagter Pfliegenschaft gereicht, dieser drei jährige Überschuß von 450 fl. gleichfalls zur Erkaufung und Erbauung eines Benefiziatenhauses verwendet werden³².“ Wie der Zinsrodel von 1761/62 fol. 12 erkennen läßt, wurden zur Erbauung eines Benefiziatenhauses 1320 fl. aufgenommen. Dasselbe wurde 1766 errichtet neben der Kirche (das heutige Kaplaneihaus), nachdem dort

³⁰ Rief, Reg. 134.

³¹ Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen 226.

³² Aus Fass. 26 der Kaplaneiakten Ad S. Crucem. Gütige Mitteilung von H. Oberpräzeptor Dr. Hammer, Friedrichshafen.

kurz vorher ein Brand eine Reihe von Häusern eingeeäschert hatte. Der Platz wurde von der Stadt unentgeltlich an die Hl. Kreuzpflege überlassen mit der Bedingung, daß der jeweilige Benefiziat niemals solle Wein schenken oder ein anderes Gewerbe in dem Hause ausüben dürfen (Ratsprot. v. 4. Febr. 1766). Benefiziat Schasmayer erhielt am 22. September 1767 die Erlaubnis, bei seinem Kaplaneihaus ein Gärtchen von 16 Schuh in der Länge und Breite anzulegen (Ratsprot.).

Anhang I.

Liste der Pröpste von Hofen, der Pfarrer, Kapläne von Buchhorn.

I. Pröpste OSB. zu Hofen (zugleich Oberpfarrer von Buchhorn).

1170—1215	Henricus, von Abt Dietmar eingesetzt (Heß, Prodromus 36).
1215—1235	Albertus, † 18. September (Necr. Hof).
1235—1266	Henricus.
1266—1269	Henricus Bocharius.
1269—1271	Abelin, präpositus.
1275—1296	Conradus Brusclin.
1300. 1307	Bertholdus de Schaffhusa.
1322. 1333	Conradus.
1335. 1363	Udalricus (de) Muris.
1372. 1373	Conradus Husman (Ost. Besch. v. Tett- nang).
1367. 1376. 1382	Burkardus de Ibach.
1382—1422	Heinricus de Meckenbeuren.
1422—1434	Peter Kobolt, Laienbruder Propsteiver- weser.
1434—1437	Erhard Gibang.
1437—1482	Jos (Jodocus) Diethaimer † 19. Sept.
1482—1498	Johannes Lanz de Altdorf, resign. 1498, † 1505; vermachte sein eigenes Haus in Buchhorn der Propstei Hofen.
1498—1515	Jodocus Neukomm de Lindau, resign. 1515.
1516—1550	Johannes de Ramsporg, † 16. Okt. 1550.

1550—1558	Johannes Irmasee de Schaffhausen.
1559—1581	Rupertus Reichlin de Meldegg.
1581—1594	Johannes Jacobus Schnell, ultimus praepositus, † 24. April 1594.

II. Pfarrer (=Pfarrvikare) von Buchhorn.

1. Bei S. Andreas in Hofen.

a) Pfarrvikare:

1244 April 3.	Hermannus, Sacerdos de Buchhorn (StGUB. III, 104 Juli 29.).
1296	Eberhardus dictus Rote Vicarius (WUB. X, 516 f.) gehören vielleicht hierher.
vor 1382	Jakob Keller, Stifter der Dreikönigs= pfründe in Buchhorn.
1538 (25. IX)	Jakob Grimm, Pfarrer zu Hofen.
1552 (12 XI)	Martin Hoppeler wird Pfarrer zu Hofen.
ca. 1570	Simon Schafmayer, Pfarrer in Hofen.
vor 1590 April 2.	Heinrich Seemoos, „gewesener Pfar= rer in Hofen“ ist daselbst geurlobt und soll abziehen (Ratsprot.).

b) Pfarrer an Stelle des Propstes:

1594—1603	Christoph Ziegler, erster Pfarrer von Hofen.
1603—1616	Michael Ruoff.
1616—1624(?)	vakant.
1621(24?)—1627?	Martin Berkmann von Bregenz (EWB. 19, 62).
1627—1633	Augustin Brunner, letzter Pfarrer von Hofen (15. XI 1627, EWB. 19, 66).
1633—1661	Martin Freiberger v. Markdorf, kommissarisch zugleich mit der Pfarrei Hofen betraut (1635).

2. Bei S. Nicolaus, Buchhorn.

1431 (25. V)	Andreas Hörnler von Buchhorn.
--------------	-------------------------------

1436. 1440 *Jacobus de Reate*, Dominikaner,
Pfarrvikar.
- 1508 (7. V) *Ulrich Molitor* (dioec. Augustanae),
„ex temporis momento divinatorum coad-
jutor oppidi Buchhorn“.
- 1513 *Adam Bärz* (Bertsch) (von Buchhorn),
Pfarrer zu Buchhorn. 1507 Student in
Freiburg (Matrikel ed. Mayer I, 176); vor
1520 Inhaber der Spannagelpfründe f. u.).
- vor 1528 *Paulin Adler*, 1528 abgesetzt — war
wohl Kaplan (f. u.) nicht Pfarrer.
- 1535 (6. XI) *Matthias Red* von Giengen.
- 1552—1557 *Johannes Jäger*³³, † 5. X 1557.
Bittet schon 1547 Nov. 26. als „Pfarrer
oder Vicari“ von Buchhorn um Erhöhung
des Gehaltes. — Verfaßte einen *Ordo*
divinorum 1552.
- (vor 1560)—1571 *Melchior Natterer*; fiel von der
Kanzel zu Tode.
- vor 1584—1593 *Jakob Spon* von Weingarten (Lib.
procl. 1593 Juli 30, fol. 5^v). Der Defa-
natsbericht von 1584 bezeichnet ihn als
„*vir doctus et omnibus acceptus*“.
(Lib. Visit. 1581/90 Freiburg, Ord. Arch.).
- 1594—1599 (20. X) *Othmar Löhlin* (Löhle), profl. 30. VII
1593, am 20. X 1599 weggezogen; zur
Resignation gezwungen („Bestallung“ fol.
160^v. Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen 226,
fol. 157—188.) Der Liber procl. spricht
von einer *libera renuntiatio*. Die

³³ In den „*Altentstücken zur Geschichte der Reformation in Ravensburg*“, herausgeb. von K. D. Müller S. 13 und 16, ist erwähnt ein „Kaplan Hans Jäger, „Bäß Jöß“ genannt (6. Okt. 1544; un- gerecht und böswillig beschuldigt, ein unsittliches Leben mit fr. Magd geführt zu haben), der ein Freund und Gesinnungsgenosse des Helfers Konrad Konstanzer war, welsch letzterer zusammen mit dem Helfer Basilian Crömer zuerst in Ravensburg sich dem neuen Glauben zu- wandte. — Es ist nicht auszumachen, ob dieser mit dem späteren Pfarr- vikar Johann Jäger von Buchhorn identisch ist.

- Resignationsanzeige des Abtes von Weingarten spricht von einer Resignation. (Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen B 19.)
- 1599—1613 Thomas Som von Überlingen, präf. 19. X 1599, profl. 20. X 99, auf Michaelis aufgezogen; 1601 Aug. 6 in Streit mit dem Meßner wegen dessen ungebührlichem Betragen (Ratsprot.); ein Brieflein von ihm enthält Ludwigsburg St. Fil. Arch (Hofen 226 fol. 206); resign. 1613; wurde Chorbherr in Lindau („Bestallung“ fol. 161.)
- 1613—1614 Michael Sauter, präf. 2. IV 1613; aufgezogen Anfang Mai, resign. 1614, zog Ende Januar als Vikar nach Leutkirch (Bestallung fol. 168. 220).
- 1614—1623 Balthasar Rahmaier von Hofen, präf. 1514, profl. 20. II, schon 22 14 als Verweiser aufgezogen, † 24. X 1623. Seine Mutter hieß Agatha Hilprandt. Ein Buch von ihm, nemlich die Prima pars operum Johann Eckii contra Luderum 1581, das 1624 an Weingarten gekommen war, besitzt die Univ.-Bibl. Tübingen (Gf. 79 fol.).
- 1623—1662 Martin Freiburger von Markdorf, zugleich (seit 1635?) Pfarrer von Hofen, vor 1623 Kaplan in Hagnau, präf. 11. XI 1623 sollte eine Probepredigt halten (Ratsbeschl. 22. XI 1623); führte 1627 die Bruderschaft zum süßen Namen Jesu ein und legte ein Eheregister an. Unter ihm wurde die Marienglocke angeschafft. Theilte mit seiner schwer heimgesuchten Gemeinde die Leiden des 30jährigen Krieges.
- 1662—1667 (68) Johannes Baptist Weldenauer, präf. 8. VII 62, profl. 14. VII, invest. 16. IX 1662, resigniert. — Seine Schwe-

- ster war verheiratet mit „Caspar Giron von Nanzig aus Lothringen“, bedienstet bei Gf. Maximilian von Fürstenberg bis 1665, später bei Gf. von Montfort (Ratsprot. 1665 Sept. 16).
- 1668—1671 Johannes Jakobus Moosbrugger, präf. 3. XII 68, † 1671 (vor August) „unversehen tödlicher Eintritt“.
- 1671—1682 Johann Georg Locher, S. Theol. lic., präf. 16. VIII 71, profl. 27. VIII, invest. 20. X 1671, 1678—82 Dekan (s. Rechnungen des Lindenspürschen Jahrtags); resigniert 1682.
- 1682—1690 Johann Kaspar Matthias, präf. 1. VI 82, macht 1689 sein Testament; 1690 krank (s. Rechn. d. Lindensp. Jahrt.), führte am 5. Juni 1689 die Rosenkranzbruderschaft ein.
- 1690—1702 Johannes Christoph Stehelin, präf. 27. VIII, 1702 abgezogen³⁴. Seine Base, Jungfrau Maria Anna Häitinger v. Überlingen, heiratete am 9. Mai 1697 den Maler Franz Schloffer in Buchhorn (Ratsprot.).
- 1703—1720 Joseph Anton von Eggs, präf. 20. VI 03, 1706 Kammerer, 1716 Dekan. Stiftet mit 20 fl. den Eggischen Jahrtag nach St. Nikolaus und einen zweiten für 50 fl. in die hl. Kreuzkapelle 1720 Apr. 13. schwer krank. Gest. am 17. April 1720 und in der Stadtpfarrkirche begraben.
- 1720—1735 (?) Peter Brielmeyer, gewester Pfarrherr allhier und Benefiziat zu Ravensburg (Zinsrodel v. hl. Kreuz extra portam, Jahrtag in die hl. Kreuzkapelle).
- 1735(?)—1741 Karl Leopold Waibl von Breitenfeld, Dr. der Theologie, präf. 28. IX 1735.

³⁴ Ebda

1741—1752

Anton Rothenhäuser von Sagnau, geb. 1704, präf. 28. VIII 41. Seit 1772 ist der kirchenrechtlich völlig grundlose Titel „Stadtpfarrer“ nachweisbar. 1741 Nov. 14. bittet er den Rat, die Jugend zum fleißigeren Besuche des Gottesdienstes, der Christenlehre und des Rosenkranzes anzuhalten (Ratsprot.). 1742 Aug. 22. klagt er über schlechten Kirchenbesuch. Der Rat beschließt, Kirchewächter aufzustellen, um in den Häusern nach dem Zusammenläuten zu visitieren und die Bürgersöhne und Knechte in die Kirche zu jagen; 1744 Jan. 27. bittet er, daß während des Gottesdienstes die Schenken und Wirtshäuser geschlossen bleiben (Ratsprot.); 1744 April 27. klagte er wegen des schlechten Kirchenbesuches der Nagelschmiedsgesellen. Gest. 7. IV 1752. Sein Grabstein in der St. Nikolauskirche zu Friedrichshafen lautet: Siste Viator et lege! Hoc sub saxo jacet plurimum reverendus ac clarissimus Dominus Franciscus Anthonius Rothenhäusler, St. Theol. et Juris Consultus, Hagenoviae natus, huius loci per duodecim annos parochus. Aetatis 48.

1752—1761 ³⁵

Johannes Andreas Weitader, geb. zu Ravensburg. Dr. Theol. et Canonum, Consul, 5. Mai 52 Pfarrer in Buchhorn. Grabstein in der St. Nikolauskirche zu Friedrichshafen.

1761—1782

Franciscus Matthias Baur, Dr. Theol., geb. 1728 zu Wullendorf; 14. Juli 1761 Pfarrer in Buchhorn. Seine Biblia sacra in der Konviktbibliothek Tübingen (Kgl. Hdbibl. n. 275) noch vor-

³⁵ Damit stimmt nicht die Erwähnung des Pfarrers Ignaz v. Michaelis 1758 März 9 und 1760 Juni 2 in den Ratsprotok.

- handen; † 8. XII 1782. Seine Schwester „Jungfer Hauferin Francisca Bäurin“ führte ihm das Hauswesen. Das Ratsprot. vom 7. Januar 1783 rühmt seinen Eifer, Fleiß und seine Sorgfalt in Ausübung seines Amtes.
- 1783—1795 Joseph v. Barratti aus Wilflingen, Sohn des Majors v. Barratti, 12. I 1783 Pfarrer in Buchhorn; 1795 (?) nach Hofkirche.
- 1796—1807 Fidelis Heberle, 20. IV 1796 Pfarrer in Buchhorn, 21. VII 1807 gestorben.

3. Kapläne der Dreikönigspfründe.

(Pfrund im Winkel. Trium Regum.)

- 1437—1451 Conradus Hoerner.
- 1491 Iodokus Bütchli (Reg. Subs. car. 3DA. 27 [1899] 68); † vor 1509 Mai 7.
- 1509 Mai 7. Johann Hölzli von Altdorf.
- 1513 April 11. Johann Junfer von Ravensburg, „auf der Pfrund im Winkel“.
- 1516—ca. 1540 (?) Hans Hölzli (1563 April 2. schreibt Abt Gerwig Blarer, daß die Dreikönigspfrund schon über 20 Jahre verwaist sei; der letzte Rektor der Kaplanei sei Johann Hölzli gewesen.) (Günter, Gerwig Blarer II, 482.)
- 1528 Paulin Adler (?) (Kaplanei nicht angegeben) s. o.

4. Kapläne der St. Jakobs (= Bodmerin)pfründe.

a) St. Jakob für sich (und mit St. Georg verbunden).

- vor 1484 Petrus Vierst (altare B. M. Virg.) Lib. procl. 1484 Off. 22.
- 1491 Johannes Georg Spörli (Reg. subs. car., 3DA. 27 (1899), 68; N. F. 8 (1907), 6; invest. 22. X 1484 Lib. procl.).
- vor 1509 (Mai 7.) Johannes Spannagel von Buchhorn † 1520.

- 1520 Hans Dräger von Markdorf, profl. und invest. 31. VIII 1520 (Lib. procl.).
- 1526 Balthus Rothmund, von Buchhorn (St. Georg in St. Nikolauskirchen, bereits mit St. Jakob verbunden).
- 1538 Sept. 21. Als vakant bezeichnet.
- b) St. Jakob verbunden mit St. Georg und Hl. Kreuz vor dem Tor.
- 1581—1593 Michael Haggelbach (Buchhorner Geschlecht?), profl. 25. XII 1592, resignierte 1593 und wurde Chorherr zu Bischofszell.
- 1593—1596 Kaspar Opfer (von Hofen?), offenbar aus der Hofener Familie des Beat Opfer, der am 14. Januar 1454 die Stadt vor dem Überfall des Hans von Rechberg rettete; profl. 20. IX 1594 (Lib. procl.), † 1596 (Juli 11. Dominica Exaudi).
- 1596—1600 Johann Conrad Schlegel von Buchhorn, präf. 3. IX 1596, profl. 5. IX, invest. 5. XI 1596; war vorher St. Sebastianskaplan in Eris Kirch (Lib. procl. 1596 Sept. 5 und Nov. 4.) und bezog als solcher eine „Addition“ aus der Pflugers- (St. Georgs)pfründe 1593 Nov. 22. (Ratsprot.) 1600 Januar 17. Pfarrer von Eris Kirch, erhielt aber aus der St. Georgspfründe in Buchhorn 50 fl. (Ratsprot.). Sein Grabstein in der Kirche zu Eris Kirch. (M. Besch. v. Tettnang.)
- 1600—1610 Michael Rothmund von Buchhorn, nach dem „Verzeichnis“ (Ludwigsburg St. F. A. Hofen) ist er „1597 gen Buchhorn kommen und versah die Pfrund 11 Jahre“. — Die Präsentation erfolgte aber erst 6. XII 1602. — Der bischöfliche Visitationsbericht von 1608 (Lib. vis. 1608 Freibg. Ord.=Arch.) sagt: „Cappellanas habet D. Michael Rothmund quattuor“.

- 1610—1616 Jakob Schafmayer von Buchhorn, war 1600 zusammen mit Damian Geldrich und Georg Schlegel von Buchhorn in Dillingen pro humanitate inskribiert und als „dives“ bezeichnet (s. Specht, Matrifel I, 265); 1603 (nach dem „Verzeichnis“) nach Buchhorn kommen, 6. II 1610 präsentiert. 1616 wegen eines (politischen?) Delikts weggezogen.
- 1616—1617 Sebastian Rott von Marktsolfingen, präf. 13. X 1616, eingesezt 22. IX 1616.
- 1617—1622 Martinus Ewler (Dewler) von Tettngang, profl. 2. VI 1617, „ad capellanas unitas: S. Crucis in Sacello extra portam, S. Jacobi et Georgii, nec. non S. Sebastiani“. (Lib. procl.), † 28. VI 1622 war aber schon 21. II 1622 nicht mehr auf dem beneficium (s. Ratsprot.).
- 1622—1623 Bernardus Unmuth von Munderfingen, präf. 14. VI 1622, profl. 6. und 7. VII, invest. 21. VII 1622, resigniert 1623 (nach 16. Febr.).
- 1623 V 18.—XI 11. interimistisch von Pfarrer Ragmaier und Hl.-Kreuz-Kaplan Schuler versehen (Ratsprot. von 1623 Mai 18.).
- 1623—ca. 1630 Jakobus Hgelmaier von Langenargen, vorher Kaplan in Tettngang, angen. 14. IX 1623, präf. 16. IX 1623, wurde um 1630 Pfarrer in Rehlen, 1633 zum zweitenmal Kaplan in Buchhorn.
- ca. 1630—1633 Vakatur.
- c) Vergebung von St. Jakob (inkl. St. Georg, Sebastian und Hl. Kreuz vor dem Tor) mit Hl. Kreuz in der Kirche an einen Kaplan.
- 1633—1645 Jakobus Hgelmaier von Langenargen, vorher Kaplan in Tettngang (Ratsprot. 1623 Aug. 4.); hatte 12 Jahre lang beide seit 1614 in Buchhorn vorhandene

- Kaplaneien (St. Jakob und Hl. Kreuz)
inne. † 1645.
- 1645—1647 Vakatur (?).
- 1647—1651 Augustin Brunner (wohl identisch mit dem letzten Pfarrer von Hofen 1629 bis 1633); hatte gleichfalls beide Kaplaneien (St. Jakob und Hl. Kreuz) inne; 1647 Sept. 13. auf Hl. Kreuz in der Kirche nominiert, St. Jakob kommissarisch mit Hl. Kreuzkaplanei verbunden, 1651 weggezogen.
- 1651—1654 Vakant.
- 1654—1656 Christian Walmer (beide Kaplaneien); vorher Pfarrer in Wolfertschwendi, 7. XI 1653 petitioniert er durch Pfarrer Freiburger beim Magistrat um beide Kaplaneien, profl. 17. IV 1654, invest. 4. VII 1654, resigniert 1656 (vor 15. Mai).
- 1656 Mai 16. Hans Georg Schmidt von Langenargen vom Rat in Buchhorn angenommen und präsentiert (Ratsprot.); scheint nicht bestätigt worden zu sein.
- 1657—1658 Hans Ulrich Baumann von Feldkirch, auf beide Kaplaneien ernannt, 14. VI 1657, resigniert 1658.
- 1658—1661 Franciscus Caspar von Bregenz, auf beide Kaplaneien präf. 24. IV, profl. 6. V 1658, resigniert 1661 (?).
- 1661—1665 Mag. Johannes Greber aus dem Bregenzer Wald, auf beide Kaplaneien präf. 3. X 1661, profl. 2. X 1661; 28. XI 1662: Beschwerde der Buchhorer beim Abt von Weingarten über „diesen trutzigen Jungpfaffen“ wegen seines zornigen, hochfahrenden und unbefcheidenen Wesens. Bitten um Abstellung seiner Neuerungen, die er offenbar als Verweiser der Pfarrei nach Martin Freibergers Tode (1662) gemacht

- hatte und bitten, ihn doch nicht zum Pfar-
rer in Buchhorn zu machen. Zur „cap-
tatio benevolentiae“ legen sie für den
Abt vier Bragemen bei, die ihre Fischer
gefangen hatten. Resigniert 1665.
- 1665—1666 Johannes Michael Miettinger
von Meersburg, Sohn des Bürgermeisters
Stephan Miettinger von Meersburg, präf.
auf das beneficium S. Crucis 12. VIII
1665, profl. 19. IX 1665, invest. 5. X 1665,
1666 (vor 9. VIII Ratsprot.) Pfarrer zu
Hochdorf; 1671 VII 13. durch den Kon-
stanzer Kaplan Jo. Christian Schrembl an
den Abt von Weingarten für die Pfarrei
Buchhorn empfohlen „als ein exemplarisch
und gelehrter, auch mit der Seelsorg wohl
erfahrenere Priester“ (Ludwigsburg St. Sil.-
Arch. Hofen B 18).
- 1666—1667 Martinus Bosh von Naderach (sein
Vater war Buchhornischer „Spitalbaur“),
auf beide Kaplaneien 11. VIII angenommen,
profl. 18. VIII, invest. 2. IX 1666, resign.
1667.
- 1667—1683 Johannes Lupberger von Wangen,
angen. 23. VII 1667, präf. 5. VIII 1667,
profl. 25. VIII 1667, invest. 23. II 1668,
† um 1683.
- 1683 Johannes Bapt. Wiser von Einfie-
deln, präf. 11. III 1683, resignierte schon
nach 2 Monaten 5. V 1683.
- 1683—1701 Johannes Dominicus a Glachin-
gen von Wangen, nominiert 21./24. IV
1683, präf. 5. V 1683; † 1701 (vor 20. X).
Die Kapitelsbeschreibung von 1694 (Erzb.
Arch. Freiburg) charakterisiert ihn: „lau-
dem habet, quod raro sit domi, debita
faciat, et non bene oeconomat.“ 1700
Okt. 19. kann er „seiner Schwachheit und

- langwierigen Krankheit halber denen gäuslich functionibus nicht mehr vorstehen“ (Ratsprot.).
- 1701—1706 Dr. M. Antonius Löffler von Landsberg, vorher Benefiziat im fürstlichen Stift Lindau und Pfarrer zu Bezenreuthin; „ein ehrlicher Geistlicher und Musicus“ (Ratsprot. v. 1700 Okt. 19.); am 19. Okt. 1700 stellvertr. Kaplan für den kranken Kaplan von Glachingen mit Denominationszusage auf die Kaplanei; präf. 22. X 1701 (1703 bis 1704 in den Rechnungen des Lindenspürschen Jahrtags genannt). War auch als musicus empfohlen; nahm 1706 eine Stelle beim fürstlichen Stift Kempten an.
- 1706—1714 Franciscus Carolus Dyer von Mößkirch, Neupriester etwa Mitte Nov. 1706, schon vorher, 26. Okt. 1706, als „Kaplan allhier denominiert und angenommen“; resign. 20. Sept. 1714; kam nach Stadion.
- 1714—1720 Simon Kläiber von Mößkirch, 1714 Sept. 20. angenommen (auf Empfehlung des Abtes von Weingarten); resign. 1720 Juni 21., wird Hofkaplan in Tettnang.
- 1720 Vacatur (Rechn. des Lindenspür. Jahrt.)
- 1721—1741 Josef Schafmayer von Buchhorn, 1720 Aug. 12. angenommen; 1721 Ostern Primiziant, will 1740 mit dem Kaplan von Gattnau tauschen. Der Tausch wird von Buchhorn nicht genehmigt; 1742 Jan. 18. Pfarrer von Criskirch, 1765 Benefiziat und Hofkaplan in Bodman.
- 1742—1747 Valentin Heggelin von Markdorf, zuvor Presbyter und Cooperator im Seminar zu Meersburg; nom. 8. II 1742, 1747 (vor 15. Jan. 1748) Beichtvater der Schwestern zu Inzighofen.

- 1748—1757 Johann Georg Denz von Waldsee, vorher Hofkaplan in Bezenreuthe (?); nom. 15. I 1748, zugleich Chorregent; wurde 1758 Juli durch den Magistrat von Waldsee zum Pfarrer von Ziegelbach prä-sentiert; † vor 13. Aug. 1770.
- 1758—1774 Johannes Ev. Azenhofer (v. Meers-burg?), Aug. 7. 1758 als stud. theol. und Musicus genannt; † vor 23. März 1774, starb sehr arm. Das Ratsprot. von 1774 März 23. rühmt, daß er „pie defunctus“ jederzeit sich friedfertig bezeigt, einen exemplarischen Lebenswandel geführt und gegen die Armen mildthätig gewesen sei.
- 1774 April 13. Christian Schabet, stud. Logices, präf.; da er aber noch 4—5 Jahre braucht bis zur Priesterweihe, wird er vom Ordi-nariat zurückgewiesen (1774 Mai 7.).
- 1774—1792 Josef Mandle, geb. 18. I 1752, 1774 Mai 7. nom., 1774 Nov. Primiziant; war Chordirigent; 1788 straffällig, tauscht Mandle 1792 Jan. 2. (bzw. 16. u. 21.) in-folge fürstbischöflichen Entscheides mit Jo-hann Nepomuk Keller, Kaplan in Böh-lingen. 1790 Nov. 13. (Ratsprot.) bis 1792 Jan. 26. versah die Stelle als Inte-rimsvikar Christoph Effenreiter von Gettlishofen³⁶, geb. 1760.
- 1792—1798 Johann Nepomuk Keller. Da er nicht Musiker war, mußte er sich verpflich-ten, alle Sonn- und Feiertage auf seine eigenen Kosten einen Musikanten zu stellen, zumal in der Samstagmesse. Erhält 30 fl. Besoldungszulage 1792 Juni 16. (Rats-

³⁶ Effenreiter wurde 1792 Jan. als Oberlehrer auf die Schule in Buchhorn übernommen. Er wurde später Pfarrer in Siggen bei Wangen, wo er sich ebenfalls um das Schulwesen verdient machte. Er starb i. J. 1809 am 2. Juni.

- prot.), da man mit seinem Betragen und Lebenswandel bestens zufrieden ist. War äußerst arm und erhielt wiederholt Unterstützung vom Magistrat. † vor 21. Mai 1798 (Ratsprot.).
- 1798 Vater Pfister Ignatius von Hofen als Aushilfe.
- 1798 Mai 21. Johann Felix Spannagel von Buchhorn, Sohn des Georg Jakob Spannagel, 21. V. Expectanzdekret., präj. 5. VI 1798 (vgl. Ratsprot. v. 21. Mai und 5. Juni 1798), nachdem er inzwischen die Subdiaconatsweihe erhalten hatte.

Wie diese Liste der Kapläne von St. Jakob zeigt, war die Besetzung der im Patronat der Stadt stehenden Pfründen möglichst mit einheimischen Priestern wie in anderen Städten üblich, so auch in Buchhorn gleichfalls annähernd und soweit es die Umstände ermöglichten, durchgeführt. K. D. Müller berichtet darüber von Ulm: „so besetzte der Rat in Ulm die Pfründen an Kirchen, Kapellen und Altären, die in seinem Patronatsrecht standen und erledigt waren, nach einem Beschluß von 1406 fortan nur mit würdigen, einem Ulmer Bürgerhaus entstammenden Geistlichen, „umb das (= damit) der stet Kind desto williger sien ze lernen und sich desto fürderlicher zu götlichen dienstun und tugenden fließen“³⁷. — Das war auch Übung in Buchhorn, und zwar ebenso bei der St. Jakobskaplanei, wie bei dem Benefizium vom Hl. Kreuz vor dem Tor.

4. Kapläne vom Hl. Kreuz in der Kirche.

- 1426 Hans Rupp * Kaplan am Altar in St. Nikolauskapelle (ob Heiligkreuz?).
- 1452 Johannes Menger * (Hl. Kreuz).
- 1486 Nov. 1491 Henricus Zeller (Reg. subsid. carit. ZVA. 27 (1899) 68.
- 1575 Simon Schafmayer, sacellanus. (Zinsrodel v. 1575, Hofen B 21.)

³⁷ K. D. Müller, Das Bürgerrecht in den Oberschwäb. Reichsstädten Württb. — WSt. 1917 S. 47 f. nach WSt. 177 (320).

- Vor 1590 Febr. 19. Georg Berner. Wahrscheinlich als Hl. Kreuzkaplan in Buchhorn (Ratsprot.)³⁸.
 1590 Mai 7. Heinrich Seemoos, gewesener Pfarrer zu Hofen, suppliciert um die Hl. Kreuzpfrund in der Kirchen" (Ratsprot.). Er erhält wöchentlich 1 fl. aus dem Pfründ-einkommen, bis er eine andere Pfründe erhält.

Nach der Pfründvereinigung von 1614 als Hl. Kreuzkapläne genannt:

- 1618—1623 Johann Schuler, 23. XI 1623 Frühmesser in Criskirch.
 1623—1629 (? Georg Keller, 2. XII 1623 „Capellanus S. Crucis“ inner und außer der Stadt Buchhorn mit dem Spital- und S. Sebastianspfrundt zu Criskirch.
 1640 Franz Joseph Schmidt, Benefiziat beim Hl. Kreuz mit Verpflichtung zur Kirchenmusik.
 1639—1647 (Lib. prot. 1647 Mai 23.) als vakant bezeichnet; Besetzung zusammen mit der St. Jakobskaplanei.
 1633—1645 Jakobus Tgelmaier?
 1647—1654 Augustinus Brunner.
 1654—1656 Christianus Walmer
 1657—1658 Adalricus Baumann
 1658—1661 Franciscus Caspar
 1661—1665 Johannes Greber
 1665—1666 Johannes Michael Miettinger (auf das beneficium S. Crucis präsentiert. Ratsprot. von 1665 Aug. 4.) f. o.
 1666—1667 Martinus Bosch

³⁸ 1590 Febr. 19 (Ratsprot.) H. Gierg Berner, Caplan bitt um Ablassung von seiner Pfrundt allhie u. ihme zu vergünstigen, sein Suoß anderswohin zu stellen, wie er dann allbereit weg und ein anderen Stand vorhanden, da er seine Stellung vielleicht verhofft zu verbessern. Beschluß: Ist genehmiget. Darauf er auch mit seinen Schuldnern ab-

5. Kapläne vom Hl. Kreuz vor dem Thor.

- 1536 Wolf Pfrunt
 1569 Balthassar Werlin; instit. 16. XII
 1569. (Lib. prot. 1569, fol. 7.) Wahr-
 scheinlich nach dessen Abgang mit St. Georg
 und St. Jakob zusammen verschmolzen.
 1623 Sept. 2 zusammen mit Hl. Kreuz in
 der Stadt, der Spitalpfründe und St. Se-
 bastian zu Crisikirch dem Kaplan Georg
 Keller übertragen (Ratsprot.).
 1740 Jan. 5. Franz Joseph Schmidt erhält. aus
 der Hl. Kreuzpfllegschaft jährlich 50 fl.

Nach der Neueinrichtung im Jahre 1764.

- 1765—1794 Franz Joseph Schafmayer von
 Buchhorn, geboren 27. II 1740; erhielt
 11. Oktober 1763 den titulus mensae und
 die Anwartschaft auf ein Benefizium;
 31. Dez. 1764 zum Kaplan nominiert; 1767
 will er tauschen, der Tausch wird nicht ge-
 nehmigt.
 1798 Febr. 27. Franz Xaver Wend, aus dem Bis-
 tum Basel vertrieben (französl.), provisori-
 scher Beneficiat ad S. Crucem.
 1801—1808 Johann Reichstetter.

6. Die Spannagelspfründe.

- 1487 Peter Nithart (Liber proclam. 28. VI
 1487).
 1491 Juni 3. Ulrich Wiler, präf. 3. VI, inst. 13. VI
 1491.
 Vor 1520 Adam Bertsch (Bärz), resign. 1520;
 1507 Student in Freiburg; 1513 Pfarrer
 (Wilar) in Buchhorn s. o.
 1520 Nov. 20. Felix Jos, instit. 20. XI 1520: Ad
 altare S. Spiritus.

raiten oder ihme hiermit angezeigt sein, ihm zu entrichten und abzufertigen,
 damit er sein Abzug allhie bester besser nehmen möge.

7. Sonstige Vikare des Pfarrers zu Buchhorn.

1485 Juni	Vitus Calceatoris
1485 Juni	Felix Fabri
Vor 1487	Mathäus N., von den Buchhornern abgelehnt.

Anhang II.

Urkunden.

(Dreifönigskaplanei)

1.

1382 Oktober 31., Buchhorn. — Der Priester Jakob Keller von Buchhorn stiftet in der St. Nikolauskapelle eine ewige Messpfründe auf den zu errichtenden Altar B. Mariae Virg., S. Johannis Baptistae et Trium Regum, stattet sie mit Gütern und Einkünften aus und bestimmt die Verpflichtungen.

Noverint universi et singuli, quos noscere fuerit oportunum, et presertim hii, quorum interest vel interesse poterit nunc et in futurum, quod ego Jacobus Cellerarii, presbyter Constantiensis dyocesis, attendens, quod, ut ait Apostolus „omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout gessimus in corpore sive bonum fuerit, sive malum“, et ideo nobis oportet diem messionis extreme bonis operibus prevenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente Domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis, firmam spem, fiduciamque tenentes, quoniam „qui parce seminat, parce et metet et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet vitam eternam“, et volens diem messionis extreme prevenire et in benedictionibus seminare, altare in capella sancti Nicolai in opido Buchornia Constantiensis diocesis in honore sancte Marie Virginis gloriose matris misericordie, beati Joannis Baptiste, dominici precursoris et

Trium Regum erigendum et dedicandum cum bonis meis subscriptis, et ut subscribitur duxi dotandum, ita, quod perpetuus capellanus in ipso altari, ut subscribitur, instituendus ipsa pro prebenda et sua sustentatione habeat.

Hec igitur sunt bona, cum quibus ipsum altare doto, et que ad ipsas prebendam et sustentationem do, deputo et ordino:

[1] Primo mea domus cum eius area in dicto opidi Buochornia iuxta portam inferiorem ibidem situata, que olim quondam Hainrico dicto Cuontzelman pertinuit.

[2] Item quantuor frusta vitium sita „am Hermansperg“ ibidem strate publice adiacentia.

[3] Item redditus annui et perpetui duarum librarum denar. Constant. de praedio dominarum in Hofen solvendi.

[4] Item redditus annui triginta novem solidorum denariorum Constant. de predio in dorf prope Buochorniam solvendi.

[5] Item redditus annui sex librarum denariorum Constant. de bonis et possessionibus in dorf sitis pridem per me a Conrado dicto Mutzen emptis et comparatis, prout in instrumento vulgari desuper confecto satis continetur, solvendi.

Et hoc etiam sic feci et facio cum talibus pactis, modis, conditionibus et formis:

[1] Primo videlicet, quod nemo ad dictum altare promoveri seu recipi debet nisi actu secularis sacerdos;

[2] et ille sic promotus seu receptus in opido Bouchornia predicto continuam et personalem residenciam precise facere debet.

[3] et quolibet die cessante impedimento legitimo missam habere debet videlicet die Dominica et feria quinta in ecclesia parochiali S. Andree in Hofen, infra cuius limites dicta capella est situata, reliquis autem diebus in dicto altari, et post primam et ante publicam missas, et specialiter qualibet septimana saltem ad minus semel pro mea tamquam fundatoris et omnium fidelium animarum salute, una ipsarum missarum cum officio pro defunctis debet haberi.

[4] In reliquis autem missis dum modo festa non impediant ad minus ter in septimana debet recipere collectam eciam pro me tamquam pro fundatore et pro omnibus fidelibus defunctis.

[5] Ipse eciam capellanus debet prepositum seu plebanum in Bouchornia in missarum et vesperarum ac aliorum divinarum celebratione bona fide iuvare, et etiam, si casus necessitatis saltem de nocte in ipso opido eveniret in audiendo confessiones et ministrando ecclesiastica sacramenta vices ipsius prepositi seu plebani, si abesset, suplere debet.

[6] Debet etiam ipse capellanus dicto preposito seu plebano omnes oblationes in dicto altari vel alio qualitercumque in dictis capella et ecclesia parochiali vel harum ratione ipsi capellano provenientes fideliter presentare et assignare ita, quod ipse capellanus de hiis pro se contra voluntatem et preter conscientiam ipsius prepositi nichil retineat seu aliquibus modis usurpet, nec eciam aliam aliquam lesionem, dampnum, preiudicium vel gravamen ipse capellanus debet ecclesie parochiali predicte quibusvis ingenio seu colore quesitis facere seu irrogare.

[7] Si eciam ipse capellanus in premissis vel aliquo premissorum negligens, remissus vel delinquens existeret, et semel, bis et ter per ipsius altaris patronos vel honorabilem in Christo abbatem monasterii in Wingarten monitus, ut huismodi negligentiam et remissionem deponeret, et a sic delinquendo desisteret, huismodi monitioni non pareret, ex tunc post octo dies promixos per hoc et eo ipso in toto debet perdere omne ius, quod sibi in dicto altari vel ad ipsum competebat, ipsumque altero presbytero, qui premissa velit et valeat facere, debet citissime conferri, prioris capellani resistentia seu contradictione quibuslibet non obstantibus.

[8] Jus eciam patronatus seu presentandi ad dictum altare spectare debet ad consules dicti oppidi in Bouchornia pro tempore existentes sic profecto, quod ipsi, quotienscunque dictum altare vacaverit, secularem presbyterum, pro quo Dominus Abbas monasterii in Wingarten

predicti pro tempore existens sibi supplicaverit, loci Ordinario debent presentare, ut ipse per eundem in dicto altari iuxta canonicas instituatur sanctiones. Si autem ipse Dominus Abbas pro tempore existens ipso altari vacante infra unius mensis spacium postquam desuper ex parte dictorum patronorum fuerit citissime requisitus proxime et immediate computandum huiusmodi supplicationem non faceret, tunc pro ea vacatione ipsi Consules nulla tali supplicatione ipsius Domini Abbatis attendenda, possunt unum presbyterum secularem loci Ordinario ad dictum altare libere presentare, recte ac si ipse Dominus Abbas pro eodem supplicasset. Per hoc autem quoad alias sequentes vacationes ipsius altaris dicto Domino Abbati in nullo debet preiudicari, quin iuxta premissa sua supplicatio debeat, ut prefertur, effectum sortiri.

Premissa etiam omnia et singula, et prout premittuntur, feci et perfecimus cum consilio, auxilio et assensu honorabilis Domini Ludwici nunc Abbatis et Conventus monasterii in Wingarten predicti, magistre et conventus monasterii in Hofen ordinis et diocesis predictorum, atque consulum opidi in Bouchornia supradicti, qui etiam consules pro se et suis successoribus et dicto opido et tota universitate dicti opidi, a quibus quoad hec potestatem plenam haberunt capellanum dicti altaris, eius domum et aream et omnia alia bona predicta in perpetuum ab omnibus stueris, impositionibus, collectis, muneribus, vigiliis et aliis quibuslibet gravaminibus ipsi opido prestandis, seu ex parte eius indicendis seu imponendis exemerunt, liberaverunt et absolverunt, atque exemptos, liberos et absolutos, exemptas, liberas et absolutas, ac exempta, libera et absoluta in perpetuum esse voluerunt.

Et ideo supplico Reverendo in Christo Patri et Domino, Domino Hainrico Dei gratia moderno Episcopo Constantiensi, ut prescripta omnia et prout prescribuntur auctoritate sua ordinaria approbare, ratificare et confirmare dignetur. Et in horum omnium testimonium sigillum meum proprium presentibus duxi appendendum. Nos quoque predicti Ludovicus Abbas et Conventus monasterii

in Wingarten, magistra et conventus monasterii in Hofen, et consules predicti opidi in Bouchornia fatemur et recognoscimus, quod omnia et singula de nobis prescripta vera existunt, atque eciam pro approbatione, ratificatione et confirmatione omnium premissurum una cum prefato Jacobo predicto reverendo in Christo Patri et Domino Hainrico Dei gratia epo. Const. moderno supplicamus. Et eciam in horum omnium testimonium nos Ludwicus Abbas et Conventus monasterii in Wingarten nostra, nos, magistra et conventus monasterii in Hofen nostrum commune, et nos consules dicti opidi in Bouchornia pro nobis et nostris successoribus et opido et universitate ibidem ipsius opidi sigilla ad sigillum ipsius Jacobi presentibus duximus appendenda.

Datum in prefato opido in Buochornia anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo (!) secundo in Vigilia Omnium Sanctorum proxima. Indictione iuxta Romanam Curiam quinta.

Dr.-Pg. Ludwigsburg (St. Fil. Arch. Hofen B 15). Angehängt die 4 eingenähten Siegel des Jakob Cellerarii, des Abtes Ludwig von Weingarten, des Kl. Hofen, der Stadt Buchhorn. — Vorhanden ist nur noch das erste und letzte (zerbrochen).

2.

1382 November 6. (VIII Id. Nov.), Konstanz. — B. Heinrich von Konstanz bestätigt die von dem Priester Jakob Keller von Buchhorn auf dem Altar U. L. Frau, St. Johannes Baptist und der Hl. Dreikönige in der Nikolauskapelle zu Buchhorn gemachte ewige Messstiftung.

Hainricius Dei gratia Episcopus Constantiensis universis Christi fidelibus tam presentibus, quam futuris bone voluntatis hominibus presentes nostras literas intuentibus scriptoris notitiam cum salute. — Cum dilectus in Christo Jacobus Cellerarii de Buochorn, presbyter mee dyocesis ob laudem et honorem omnipotentis Dei, gloriose virginis Marie et omnium Sanctorum, nec non pro salute anime sue, pro-

genitorum et successorum suorum et omnium aliarum Christi fidelium animarum divinique cultus ob augmentum unam perpetuam missam in altari gloriose virginis et matris Marie, beatorum Joannis Baptiste et Trium Regum in capella beati Nycolai in oppido Buochorn dicte mee dyocesis situatis per sacerdotem idoneum secularem perpetuo habendam et celebrandam redditibus annuis 12 [℥] [℥] Constantiens, sacerdoti ydoneo seu prebendario predicte perpetue misse prefati altaris pro tempore existenti de certis et validis bonis et possessionibus suis in littera dotationis eiusdem perpetue misse expressis perpetuo dandis et de eisdem exsolvendis de consensu honorabilis et religiosorum in Christo Domini Ludovici abbatis et conventus monasterii in Weingarten ord. s. Benedicti prefate mee dyocesis, necnon magistre et conventus monasterii in Hofen, ordinis et dyocesis predictorum, patronorum capelle sancti Nycol(ai) prescripte, necnon oppidanorum dicti oppidi in Buochorn, modo et forma prout in litteris dotationis eiusdem perpetue misse predictis continetur dotavit, et sic fieri ordinavit nobisque, ut eandem ipsius predicte perpetue misse prefati altaris dotationem et ordinationem sub modo et forma prescriptis admittere et approbare ipsasque auctoritate nostra ordinaria confirmare dignamur humiliter et cum instantia debita supplicavit, prout premissa et alia in literis dotationis predicte perpetue misse sigillis abbatis et magistre et conventuum monasteriorum predictorum, Jacobi dotatoris et consulum oppidi in Buochorn predictorum pendentibus sigillatis plenius continetur. Nos igitur Hainricus ep. Const. predictus petitionem nobis in hac parte factam rationem consonam fore attendentes, et eidem favorabiliter annuere cupientes, et quia ea, quae in augmentum divini cultus, quem nostris temporibus augeri desideramus, ac ea, que a Christi fidelibus rationabiliter ordinantur, benigne prosequimur, et ex debito pastoralis officii amplexamur, habita inquisitione summaria de et super premissis invenimus dotationem et ordinationem dicte perpetue misse prefati altaris rite et debite factas fore et processisse, necnon con-

sensus patronorum predictorum benivolos et expressos intervenisse, quodque sacerdos seu prebendarius eiusdem perpetue misse pro tempore existens in illis locis honorifice per huiusmodi redditus potest sustentari, dotationem et ordinationem sepedicte perpetue misse prefati altaris iuxta formam et tenorem literarum dotationis et ordinationis eiusdem predictarum et desuper confectarum ad petitionem nobis in hac parte supra factam certa omnia et singula prout ipsorum oportunitas et necessitas requirunt, admittimus et approbamus, ipsaque auctoritate nostra ordinaria hiis in scriptis in Dei nomine confirmamus, volentes easdem dotationem et ordinationem dicte perpetue misse prefati altaris ab omnibus Christi fidelibus in perpetuum inviolabiliter observari, ita tamen, quod canonica institutio sacerdotis seu prebendarii ad eandem perpetuam missam prescripti altaris quotiens vacaverit et oportuum fuerit, fiat sine omni preiudicio et gravamine parochialis ecclesie ibidem.

Datum Constantie a. D. 1382, VIII Jd. mensis Novembris. Ind. V.

Dr.-Pg. Ludwigsburg St. Fil. Arch. Hofen B 15. Pgmfr. Siegel fehlt.

3.

1435 Juli 19. (XIV. Kal. Aug.), Florenz. — Papst Eugen IV an EB. von Tarent, B. v. Cervi und Friedrich, erwählten Bischof von Konstanz, daß sie dem Jakob v. Reate die schon so lange vacierende Pfarrei (genannt Propstei) Buchhorn zuweisen.

Eugenius Episcopus, servus servorum Dei, Venerabilibus fratribus archiepiscopo Tarentinensi³⁹ et episcopo Ceruensi ac dilecto filio Friderico electo Constantiensi salutem et apostolicam benedictionem.

³⁹ Johannes Berardi de Tagliacotio, clericus Marsicon. in min. const. Kardinal 1439.

Grata devotionis obsequia, quae dilectus filius Jacobus de Reate O. fr. Praed. professor, Capellanus noster, nobis et Apostolicae Sedi hactenus impendit et adhuc sollicitis studiis impendere non desistit, necon religionis zelus, vitae et morum honestas, aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, quibus personam suam fide dignorum testimoniis iuvari percepimus, nos inducunt, ut sibi reddamur ad gratiam liberales. — Cum itaque, sicut accepimus parochialis ecclesia de Bucornia, prepositura nuncupata, Constantiensis diocesis, quae a monasterio de Vineis O.S.B. dicte diocesis, cuius membrum existit et per eius monachos gubernari consuevit, vacet ad presens, et tanto tempore vacavit, quod de eius vero vacationis modo certa notitia non habetur, et illius collatio iuxta Lateranensis statuta concilii est ad Sedem Apostolicam legitime devoluta, Nos volentes eidem Jacobo premissorum obsequiorum et meritorum suorum intuitu gratiam facere specialem Discretionem Vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus Vos vel duo, aut unus vestrum per nos vel alium seu alios ecclesiam predictam, cuius fructus, redditus et proventus centum et quinquaginta florenorum auri secundum communem estimationem valorem annum, ut accepimus, non excedunt, quocumque modo aut ex cuiuscumque persona vel per constitutionem felicitis recordationis Johannis papae XXII predecessoris nostri, quae incipit „Execrabilis“ vacet, etiam si dispositioni Apostolicae specialiter reservata existat, et super ea inter aliquos lis, cuius statum presentibus haberi volumus pro expresso extra Romanam curiam pendeat in ecclesia, dummodo eius collatio devoluta fuerit, ut prefertur et tempore date praesentium non sit in ea alicui specialiter ius quesitum, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis prefato Jacobo auctoritate nostra conferre et assignare curetis, inducentes eum vel procuratorem suum eius nomine in corporalem possessionem ecclesie iuriumque et pertinentiarum predictorum et defendentes inductum, amoto exinde quolibet illicito detentore ac facientes sibi de ipsius ecclesie fructibus redditibus, proventibus, iuribus et obventionibus uni-

versis integre responderi, contradictores auctoritate Nostra appellatione postposita compescendo, non obstantibus pie memorite Bonifacii pape VIII predecessoris etiam Nostri et aliis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, nec non statutis et consuetudinibus monasterii et Ordinis predictorum quibuscumque contrariis, iuramento confirmationis Apostolice vel quacumque firmitate alia roboratis, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in ipsis partibus speciales vel generales dicte Sedis vel legatorum eius litteras impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel aliter quomodolibet sit processum.

Quibus omnibus prefatum Jacobum in assecutione dicte ecclesie volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum prejudicium generari, seu si venerabili fratri Episcopo Constantiensi pro tempore existenti vel quibusvis aliis communiter vel divisim a dicta sit Sede indultum quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneatur et ad id compelli aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint, quodque de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collationem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel divisim spectantibus nulli valeat provideri per litteras Apostolicas non faciente^o plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualia dicte Sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscumque tenoris existat, perquam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi gratie impediri valeat quomodolibet vel differri, et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in litteris mentio specialis, aut quod predictus Jacobus prefati Ordinis Praedicatorum professor existet. Nos enim cum eodem Jacobo, ut predictam ecclesiam recipere et quoad vixerit retinere libere et licite valeat, et generalis Concilii et quibuscumque aliis Constitutionibus Apostolicis necnon statutis et consuetudinibus supradictis ceterisque contrariis non obstantibus auctoritate Apostolica

tenore presentium de specialis dono gratie dispensamus. Volumus autem, quod per presens mandatum nostrum huiusmodi dilecto filio abbati dicti monasterii, qui nunc est, vel pro tempore fuerit, cuius ipsius ecclesie dispositio pertinere dinoscitur nullum in posterum prejudicium generetur. Et insuper ex nunc irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

Datum Florencie anno Incarnationis Domini-
cae 1435, XIV Kal. Aug. Pontif. Nostri a. V.

Ludwigsburg St. Gil. Arch. (Hofen, Prozesse B 200), fol. 72—76. Die Originalurkunde trug nach diesen Prozeßakten fol. 71 folgende Kennzeichen: „litteras apostolicas . . . vera bulla plumbea in filis seu cordulis canapi more Romanae curiae impendente bullatas, sanas integras et illesas ac omni prorsus vicio et suspicione carentes.“ In der Urkunde des Konstanzer electus Friedrich von 1435 ist fol. 77 die päpstliche Urkunde so beschrieben: vera bulla plumbea in cordula canapis more Romanae curiae impedente bullatas, sanas, integras, non viciatas, nec cancellatas, non abrasas neque abolitas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes“.

4.

1435 Oktober 18. (die Martis, hora Vesperarum) Kon-
stanz (in curia canonicali fidelis Nostri
dilecti Nicolai Rosenfeld Canonici eccl.
nostre Constant.).

Friedrich, Electus confirmatus Constantiensis als Exe-
cutor des päpstlichen Schreibens vom 1435 Juli 19. an Abt u.
Convent Weingarten und alle jene „ad quem vel ad quos
ecclesie parochialis in Buchorn . . . que prepositura nuncu-
patur, et a monasterio eodem dependet per eiusque mona-
cho gubernari consuevit, collatio, provisio, presentatio seu
quaevis alia dispositio communiter vel divisim pertinet“,
sowie allen, die ein Interesse daran haben oder haben können:
teilt ihnen das apostolische, von Jakob von Reate vor dem No-
tar und Zeugen persönlich übergebene Schreiben wörtlich mit
durch Insertion desselben, und fährt dann fort: Jakob von Reate
habe ihn persönlich um Exekution des Inhalts dieses päpstlichen
Schreibens ersucht in der herkömmlichen oder besonders vor-

geschriebenen Form. Friedrich überträgt ihm dem päpstlichen Mandat zufolge die (Propstei genannte) Pfarrkirche in Buchhorn unter wörtlicher Wiederholung der in der päpstlichen Bulle geltend gemachten Rechtstitel (*conferimus et assignamus*) und Rechtsverwahrungen, „*ipsumque fratrem Jacobum in et ad corporalem et realem ac actualem possessionem dictae ecclesiae iuriumque et pertinentium eiusdem in quantum potuimus inducimus per presentes quomodolibet (lies: quemlibet) illicitum detentorem exinde amovendo.*“ — Dies teilt er zugleich mit dem apostolischen Schreiben allen Interessenten mit und fordert alle kraft des heiligen Gehorsams auf, innerhalb sechs Tagen nach der Präsentation oder Notifikation dieses seines Schreibens, sobald sie darum ersucht werden, den genannten *frater Jacobus v. Keate* anzunehmen und einzuführen, zuzulassen, ihn zu verteidigen und ihm die Früchte und Einkünfte der Kirche ungeschmälert zu überweisen, jeden unberechtigten Inhaber der Stelle zu entfernen und dafür zu sorgen, daß er unangefochten in dem Besitz der Rechte, Zugehörden, Früchte und Einkünfte (*fructus, redditus et proventus*) dieser Kirche (*per Sedem Apostolicam sibi collate et ad quam per nos auctoritate Apostolica indictus est*) sei, unter Strafe der Exkommunikation bzw. Suspension und des Interdikts.

Da er aber wegen anderer augenblicklicher Geschäfte die Exekution des päpstlichen Schreibens nicht persönlich vornehmen kann, so überträgt er sie auf Widerruf an alle⁴⁰ und verlangt unverzügliche Ausführung, im Falle irgend einer aus ihnen darum angegangen werde, und Publikation der Einsetzung des *Jacob von Keate* in der Pfarrei Buchhorn.

Zeugen: Ulrich Gf. Werdenberg, *Canonicus* Friedrich Haydenhaimer, und Wunelbald Heidelbeck, Sekretär. — Notar: Wvgand Crepner.

Ludwigsburg St. Hil. Arch. (Hofen, Prozesse B 200) fol. 76—92 (falsche Paginierung! Es müßte 91 heißen). Rot. Abschrift der Prozessesakten. XV. Jahrh. Pap. Fol. 142 (nicht 143!) Seiten.

⁴⁰ Äbte, Prioren, Pröpste, Dekane, Archidiaconen, „*Scolasticis, Cantoribus, Custodibus, Thesaurariis, Sacristanis, tam Cathedralium, quam collegiatorum canonicis, parochialiumque ecclesiarum rectoribus seu loca tenentium eorundem plebanis, viceplebanis, capellanis*

5.

1440 August 14., Constanz. — B. Heinrich von Konstanz urkundet, daß Abt Erhart von Weingarten und Propst Jos von Hofen ihren Streit mit Jakob v. Keate, Prediger Ordens in Güte vor ihn gebracht und folgen-Vertrag geschlossen haben:

Wir Hainrich von gottes gnaden bischoff zu Costenz be-
fennen und tund kund menglichem mit diesem brieffe, als sich
zwischen den erwirdigen gaislichen unseren lieben andächtigen
und getruwen hern Erharden apt und dem convent gemainlich
des gohbus zu wingarten und hern Josen, probst des gohbus zu
hofen sant Benedicthen ordens in unserm bistum gelegen an
ainem, und bruder Jakobem Keat, prediger ordens, am anderen
tail etwas spenn, zwaigung und mishellikait, als von des be-
nannten gohbus zu hofen herlangen, erhept hand und uffer-
stonden, der si baiderseid in der gütllichkeit zu uns kommen sind
und mit iren handen in unser hand fuer sich und all ir nach-
kommen by truwen an rechter gesworner aiden statt gelopt und
versprochen hand, wie wir si umb solich ir spenn und zwaigung
in der gütllichkeit entschaiden, das si andersid daby bliben und
dem one intrag nachkommen wollen, das wir da baid obgenannt
partyen nach ir verhörung in der gütllichkeit entschaiden und
gesprochen haben:

das aller unwill bis uff disen hüttigen tag von obgemälter sach
wegen zwischen in verlossen, und all brieffe und gerechtikaiten
uff baiden tailen erlangt ganz verricht, crafftlos, tod und ab,
ain gesuenti, gerichti und geschlichti sach haissen, schad gen
schad sind. Und dewedertail dem andern vergangener sachen zuo
argen nyem, gedenken die an den malden asern noch rechten sol,
noch schaffen geton werden behains wegs.

Und das der obgenant bruder Jakob die cappell zuo buochorn,
die ain tochter der pharkirchen zuo hofen ist mit singen und mit
lesen und die underton der benannten pharkirchen zu hofen in

curatis, vicariis perpetuis, altaristis ceterisque presbyteris, clericis,
notariis et tabellionibus publicis quibusquaque per civitatem et dio-
cesim Constantiensem."

der ringmur zu buochorn seßhaft und begriff mit christlichen sacramenten, wie dan ain pfarrer sin underton nach ordnung und gesezt der hailigen cristenhait zu versehen schuldig und verbunden ist nach aller notdurft sol rogieren, usrichten und versorgen, und sich zu den hochzitlichen tagen nach inhalt der urtail so der erwidrig, unser lieber, getruwer herr Fridrich Solr thumber unser stift zu Costenz in unserm namen und von unsers bevölbens wegen hierumb geben hat zu hofen erzaigen und da helfen, das wirdig ampt volbringen wie dan sölich dieselben urtail mit mer worten begriff, dan die ganz by crefften bliben sol. Und darumb so söllen der obgenant herr Erhart apt des goßhus zu wingarten, herr Jos probst zu hofen und ir nachfomen dem obgenanten bruder Jakob en järlichen von dem zächenden, der zu dem goßhus und der pharkirchen zu hofen gehört:

des ersten voruß, vorab und vor allermenglichem geben sechs Fuder wins, vierzig schöffel vaesen, ain strichen ermais, ein strichen bonen, ain strichen nüß, ain strichen ciböllen, zwen segl mit rüben, zwai fuder höw, zwölf fuder holz und zwanzig rainischer guldin, und im den win zu herbstzit, die vaesen und das schmallsatt uff sant martins tag, die nuß, den ciböllen die rüben, das höuw und das holz neglichs zu siner zyt, so das gewalt und sich nach landstoff (?) und gewonhait zimlich gepurt und die zwanzig guldin zu den vier fronfasten, zu neglicher fronfasten fünf guldin wären und anwurten zu frien handen und in sinen gewalt gen buochorn in die statt ane all widerred und och ganz ane sinen schaden.

Wär aber, davor gott sye, das behains iars sölich misgewächst kaem, das nit ganz so vil wins oder forns von dem zächenden zu hofen gebil, oder wurd, das der obgenant bruder Jakob umb die obgeschriben sin 6 fuder wins und 40 schöffel väsen davon völllich möcht bezalt und usgericht werden, so sollen im der obgenant apt zu wingarten, der probst zu hofen und ir nachfomen desselben iars geben für ain fuder win 8 $\text{R} \text{S}$ und für ain schöffel väsen 8 $\text{R} \text{S}$ der münz und wärtschafft so zu buochorn geng und geb ist, und im das gelt wären (?) und bezalen zu den zilen und in der wise, als umb den win und das forn obgeschriben stant. Doch so söllen si des obgenanten bruder

Jakobs in sölichem nit vären und im allweg geben win und forn, so ver das von dem zächenden gevallen und gelangen mag, und im das usfellig, so der zechend nit ertragen möcht, es sye an win oder an forn, in obgeschribner masse(n) mit gelt ervollen ungevärlich.

Darzu so sollen dem selben bruoder Jakobem volgen, werden und zugeheren alle die opfer, so dan in der obgen(en)ten cappell zu buochorn und im zu den hochzitlichen tagen in der pharkirch zu hofen zu sinem altar daruf er dan messe lifet, gevallen, und mit allen anderen desselben goghus und der pharkirchen zuo hofen guetern, zinsen, zächenden, nutzen und gülten soll der obgenant bruder Jakob ganz und gar nichtzit zu schicken noch zu tun haben, und den obgenannten probst und sin nachkommen und das goghus zu hofen daran ungesamet, ungehindert und ungeiert lassen.

Wenn och der obgenannt bruoder Jakob von tod abgangen und nitt mer in lib ist, so sol die obgeschriben pensyon och ganz tod und ab und dem egenannten probst, sinen nachkomen und dem goghus zu hofen ir rechten, so si biszar zuo der obgenannten cappell zu buochorn gehept hand, verfallen und ledig sin ane menglichs intrag und widerred.

Und des alles zu warem und offnem urfand so haben wir obgenannter bischof Hainrich unser bischoflich insigel tan hengken an diesen brief, doch uns, unsern nachkommen und unser stift an unsern bischoflichen rechten in allweg unvergriffentlich und unshädlich.

Darnach so bekennen wir obgenannter apt und convent des goghus zu wingarten, Todocus propst des goghus zuo hofen und bruoder Jakob von Reat, das wir solcher obgemelter unser spenn zu dem obgenannten unserem gnedigen herren zuo Costenz in der gütllichkeit kommen sind und in obgemelter wise mit unsern handen in finer gnaden hand by truwem an geswornen aides stat gelobt und versprochen hand wie uns sin gnad in der gütllichkeit entschaidt, das wir daby behyben und dem ane intrag nachkomen wellen. Daruff uns och sin gnad in vorgeschribener masse in der gütllichkeit haut entschaiden, das uns och baiderßidt von sinem gnaden vol benugt willen och daby behyben und dem ane intrag nachkomen by den obgemelten unseren truwem ane

gevärd. — Und des zu unserer sicherheit so haben wir obgenannter apt Erhart unser apty insigel, und wir der convent unsers conventz gemain insigel für uns und unser nachkomen tun henden an disen brief. Darzu wir vorgenannten Iodocus probst zu hofen und bruoder Jacob von Reat unser insigel für uns und unser nachkomen och an disen brief gehendt haben, der zween glich geben sind zu Costenz uf unser lieben frouwen abend assumptionis nach Cristus gepurt vierzeihen hundert und im vierzigsten iar.

Dr.-Pg. Ludwigsburg (St. Fil. Arch. Hofen B 15). Von den fünf Siegeln fehlt das des Bischofs.

6.

1451 Okt. 28. (Dornstag vor Allerhailigen). — Bürgermeister und Rat von Buchhorn machen dem B. Heinrich v. Konstanz Mitteilung von der Stiftung der Anna Bodmerin (= St. Jakobs)pfründ.

Dem hochwürdigem in Gott Vatter, Fürsten und Herren, Herrn Hainrichen von Gottes genaden bischouen zu Costenz und verwesern des bistumbs zu Kur oder sinem in gaistlichen sachen vicary unserem gnedigen lieben Herren: Burgermaister, Aman und Räte zu Buchhorn unseren gehorsam unde(r)tänig dienst sagen uevern gnaden mit dienstlichkeit bereit zu aller zit.

Hochwürdiger Fürst und gnädiger Herr! Und erwidriger Herr, der Vicary! — Wann in diesem zit Got dem allmächtigen Schöpfern himelricht und ertricht, och der küniglichen und allerainsten junkfrouen Marie siner ußerwelten lieben muoter nichtzid genemers, gefelligers und empfänklichers noch den selen fruchtbarers und trostlichers ist, denn die hailig meß und göttlicher dienst, so denn von der muoter der hailigen cristenhait loblich angesehen, geordnet und uff gesetzt ist, herumb und nach dem und denn unsre burgerin Anna Bodmerin sälig von göttlicher gieti und des hailigen gaistes influß ain ewig meß in der benenten unser statt, die zuo Sant Niclaus Capell zu haben, als si danocht in leben was und by irem gesunden lip, mit gunst, wissen und guotem willen des ersamen wysen Hannsen unsers alten burgermaisters als ihres vogtes, und och mit rat, zuo-

thun, stuer und hilffe ains burgermaisters, amans und rates in der berierten unser statt loblich angesehen, und die selb ewig meß in maessen wie hernach geschriben staet, ordenlich und erberlich gestiftt, dotiert und mit etlichen iren guettern hernach begriffen begabet hat. Und wenn aber die selb Anna Bodmerin fälliger gedächtnueß von diser welt geschaiden und nit mer in leben ist, darumb, daß denn ir wille und ordnung vollbraecht, solh ewig meß uffgericht und dardurch der goßdienst gemeret und gehuffet werde, haben wir gar volbetrachtlich und mit guoter zittiger vorbetrachtung, ouch sonst genzlich in all form, wyß und maeiß, wie denn das in allwaeg mengklich gaisstlich und weltlich in ewig zyt ganz krafft und macht hat, haben sol und mag, sunder mit gunst wyssen und willen der erwürdigen gaisstlichen in gott vettern und herren, her Erhartz von gottes ordnung abt des goßhuß zuo Wingarten und her Josen Diethaimers propstes zuo Hofen, baid sant Benedikten ordens und des gemelten uewers bistumbs zuo Costenz unseren gnedigen lieben herren solh meß gott dem allmächtigen, unserem lieben herrn und schöpfer und seiner allerhochgelobtisten und rainigisten muotter und magd Marie, und allem himelschen here lob wird und ere, sunderlich ouch zu trost, hail und hilf der genannten Annen Bodmerin als der rechten stifterin, ires elichen gemahels Jäden Bodmers, baid seligen, und ir vordern sele, darnach zuo trost und hilfe unsern vordern und allen gelöbigen selen, uffgericht, begabet, angesehen, geordnet, gefundiert und dotiert in sölllich form und maß, ouch mit sölllichen guetten stücken, nueßen und guelten, wie hernach geschriben staet:

[1] Des allerersten haben wir etlich stück und gueter, die dann clain und nit samenhaftig waeren, so die vor genannt Anna Bodmerin gueter gedechtnuß an die pfrund und ewig meß geben und geordnet hat, angriffen und andre gut darumb erkoefft und an die ewig meß geordnet und gewidmet: namlich zwei Höf zu Altmenschwiler gelegen, dero ainen zu disen zytten buwet Gebhard Mayer und jährlich gilt 20 schöffel korns, zwaitail wesen und ain drittail habers, und 2 $\text{R} \text{S}$ Costenzer werung, 10 herbsthuenener und ain saßnachtthun, 100 ayer, und 10 cisten wercks, oder darfür 10 βS . — Und den anderen hof buwet jeko Conrat Seckel daselbst, gilt jerlich 6 scheffel korn, zwei tail säßen

und ain drittail habers, und 1 R 8 β S och Costenzer wärung, 8 herbsthuenen, zwo faßnachtthennen und anderthalbhundert ayer.

Duch haben wir daran erkoefft us der Rittrinen gut daselbst zu Altmanischwiler gelegen 2 β S jährlich und ewigs Zins und ain faßnachtthun und uß der Reßlerin gut daselbst och 2 β S jährlich und ewigs Zins und ain faßnachtthun.

[2] Item so hat dann die benant Anna Bodmerin selig daran geben und gemacht alle hernach begriffen guot, raennt und guelt, so dann ir aigen auch allerjamenhaftigst und merklichst sind gewesen mit namen: ain hößlin und guetlin zu thüringen gelegen, das zu diesen zten buwet der jung Hanns Martin und jährlich gilt 4 schöffel bayderlay korns und 5 β S , och 50 ayer und 4 huener. Doch gehören 2 huener davon gen marckdorff. — mer ain guetlin zu schnezenhusen gelegen, das do buwet Neli Stoeb, und jährlich gilt 2 schöffel bayderlay korns und 2 β S , 50 ayer, und 4 huener.

[3] Item 7 aimer ewigs wins zu flufftern.

[4] Item dru stuch mit reben an der halden gelegen ob Contraten Sagnern; darob gaet jürlich gen Hofen 3 β S und ain hun.

[5] Mer druw stuch mit reben an dem öllispot gelegen endzwichen den hagen, darob gaet jürlich 16 β S och gen Hofen.

[6] Item 10 β S ewigs zins ab ainer wps an dem erllispot gelegen, die da inn hat zu dyßen ziten Conrad Brafter.

[7] Item 16 β S ab ainem homgärtlin zu dorff an der burbachgasse gelegen, und ab einer manmad wps, die jeko Hanns Wäber by der linden inn hat.

[8] Item 2 R S ab zwain mansmad wpsen ze veltrieb gelegen und ab ainem ader by dem clainen ruetlin gelegen, und ab ainer halben mannmadwpsen in den bettenen gelegen, die jeko Hanns Muderlin der alt in hat, und ab den obgerierten zwain mannmadwpsen ze veltrieb gaend vormals zins darab der hailigen dry kuenig altar zu Buchhorn 5 β S haller.

[9] Item das hus an der seegassen gelegen zwyschen Martin Strobel und Christoffel Spidelins husefern.

Doch mit sölllicher merklicher unterschaib alsdann der gemelten Anna Bodmerin sälig will ist gewesen, daß ain caplan von dem huobgelt und zynsen, rännten, nueßen und guelten, so

uß und ab und von den berürten guetern jährlich gand alle jar 60 ₰ haller der benempten unfer statt werung sollen volgen und werden, und nit mer. Die sol im also ain vogt, so dann von ainem burgermaister und raote zu hie zu Buochorn gesetzt wirdt, jürlich und jeglich jar besunders handraichen und geben, ovch zu lieb lassen werden, und nit ußzueg darin thun ungevarlich, also das ain caplan dhain vordrung noch ansprach sol haben nach dem gemelten hubgelt, noch nach den zinsen und gülten weder mit gericht gaislichem noch weltlichem, noch mit dhainen andren sachen, die jemand gedenken, fürwenden oder ufziehen kann oder mag. Sunder ob ichtzid über die 60 ₰ h. da wäre oder belibe, das sol sant Nicolaus capell alhie zuo Buochorn alle jaor folgen und werden. Ob och behains jars die obberierten gueter so schwach werind oder wurden, das sy die gemelten 60 ₰ h. nit ertragen möchten, wie sich dann das geburte oder machote, ungeferlich sollen die 60 ₰ h. des selben jares ainem caplon ervollet werden, von andren sant Nicolausen allhie zuo Buochhorn nuezen und guelten, also das ein jeglicher caplan der 60 ₰ h. soll gewiß und heblich sin alle jar one geferd.

Und wann nun ain jeglicher stifter, der also ain pfrund am anfang dotiert, begabt, stift und uffricht, ainem caplan zimliche schwäre der hurdy erber und redlich gedingt, und göttlich dienste mag ufflegen, darumb vermainen wir zu dem aller ersten:

[1] daß ein altar sölle gewicht werden in der benannten unfer statt und in sant Nicolaus capell in der ere der hochgelopten allerrainigisten juncfrowen Marie, und in der ere Sant Jakobs des hailigen zwelfbotten des meren, und sant Cristoffers des hailigen martyrrers uff dem selben altar.

[2] Und in der ietz gemelten capell sol der selb caplan all tag wenn er geschickt ist, meß lesen und haben ungefarlich. Wol mag er ob er wil den mentag fueren, oder ainen anderen tag venegefärd, wenn an dem montag ain hochzitlicher tag ist, also das er an dem tag billichen meß hätt, denn an ainem andern tag. Und wenn aber ain caplan der selben meß geschickt ist, und meß lesen wil, es sy an hochzitlichen tagen, an unfer lieben froewen tagen, an zwelfbottentagen, an sunnentagen, so sol er die haben uf die fruewen meß, also wenn der priester, der die fruewen meß gehept hat, ab altar gangen ist, das dann derselb caplan über

sinen altar gange, und daselbst meß lese, also, das er den Gogdienst zu hosen nit irre noch summe ungesarlich.

[3] Und sol ain jeder caplan des vorgenannten altars ainem bropst zu hosen sunderbar och der capell und dem altar und der pfrund getruw sin, ieren nueß und frummen zuo fuerdern, und schaden zuo wenden, als ferrer das an im ist ungesarlich. Er sol och ainem bropst zu hosen gewärtig, gehorsam, bystendig und beholffen sin in göttlicher uebung mit singen und lesen und anderen zimlichen sachen, sunderlich mit sinem chorhembt zu chor gan und stan, wenn man gewonlich zu chor gat, und helfen den gogdienst volbringen; och die sacrament ministrieren, wenn es nottdürtig ist, und er daerumb erfordert wirt, als her Conrad Hörnler und andre caplan zu Buchhorn, ußgenommen, daß er mitschuldig ist, zu hosen meß han, on alle gesärd.

[4] Und die berierten pfrund sol ain jeglicher caplan selbs wesentlich und persönlich besitzen und versehen, und dhain andre darzuo haben noch versehen dann mit gunst erloeben und guetem willen aines burgermaisters und rates hie zu Buchhorn. — Wär aber, das im ain andre zuo stind und wuerde ueber kurz oder lang zit, sol er in monatzfrist darnach ungesarlich dero ainen uffgeben und von handen ledendlich laessen, und darwyder nit thun noch reden, noch dhain uffzug noch ursach daerin suochen noch haben in dhain wyß noch wäg überal, also das im darwyder und darin gar nuechzig beholffen sin sol noch mag, weder gnad noch fryhait, breve noch recht, gaisstlichs noch weltlichs, noch ichtzig anders überal, das jezo ist, oder in fuentsig zyt mag erworben werden one alle gesärd.

[5] Es sol och der selb caplan der berierten ewigen meß die obgenannten guot noch dhain ir zugehörd noch ichtzit daran noch darvon, noch der selben pfrund buecher, felch, noch ander gezierd und klainat mündern, verändern, versetzen, flaitzen, bekumben, noch verkouffen in dhain wis noch wäge ungesarlich, sunder das alles und insunder ieglichs nach sinem best vermuegen, getruewlich hanthaben und versehen, als er dann daerumb gott antwurten welle on alle gesärd.

[6] Und wenn das zuo schulden komet über kurz oder lang zit, das die egemelt pfrundt ledig ist oder wirt, es sy von ab-

sterben oder ufgeben ains caplans, söllen und muegen wir und unfer nachkommen allwägen ainen priester, so ains erbern und beschaiden und unverlumenten, sunderbar aines guten wandels und priesterlichen lebens ist, presentieren und antwurten ainem jeden prelaten und herrn zu wingarten. Dem sol dann sin gnad die berierte pfrunt liben, und dhainem andern, ouch denselben unserm genädigen herren zu Costenß, oder sinem vicary presentieren und bitten, in daruff zu confirmieren und investigen (!) on alle gefärd.

Und also sol nun hin und hin, imer, ewandlich die gemelt pfrund und ewig meß begabt und dotiert, wie oben geschriben staot, ain gaistlich pfrund haifzen und sind, doch allwäg one schaden des genannten unseres herren des bropstes, also das er sol ainem bropst zu Hofen das opfer allwäg antwurten und geben, oder mit sinem willen überwerden on alle gevärd.

Darumb hochwürdiger fürst und genaediger her von Costenß und erwürdiger her der vicary, bitten wir üwer erwirdig vätterlichkeit mit dienstlichem fliß so allerundertäniglichst wir imer vermuegend in kraft des briefs, das ir diß vorberiert stiftung, dotierung und begabung der gemelten ewigen meß in der maefz ordnungen, formen und gestalt, wie oben begriffen ist, bestättigen, bewaren, und vestnen, gewirdigen geruchen, als sich umb söllichs gebuert, und daerin ansehen merung göttlicher übung und das guot, so dann geschächen mag, sunder och unser fliffig und ernstlich gebette und undertänig gehorsam dienst... one zwypfel wan wir uwer genaden undertaenig dienstlichkeit bewyssen möchten, täten wir mit willen, als wol billich ist.

Dieser ding aller zuo warem offem urkund und stätter erwyssen sicherhait haben wir egenannt burgermaister, amann und raete zuo Buochhorn der iez genannten unser statt secret insigel öffentlich gethaon henden an den brieve, doch der selben unser statt, ouch uns, unsern erben und nachkummen in ander wäg unvergriffen und unschädlich. — Und wir benannter apt Erhart, des genannten gozhuß liben herrn, bropst Jos zuo Hofen und Hanns Schuechlin der egenannten stifterin sältigen vogte bekennen in sonder an dem brief, das diß obgemelt stiftung, ordnung und begabung der berierten ewigen meß in aller form, wyß und masse wie obstät mit unserem gunst, wyssen und guo-

tem willen beschehen und volendet ist, herumb haben wir unser insigel vuch offenbar gethon heran henden, doch uns, unseren nachkommen und gotzhüßern, vuch mir genannten Hansen Schuelin und minen erben in andre wäg one schaden.

Und ist dieser brieff geben uff dornstag vor Allerhailigen-tag, do man zalt nach der geburt Cristi Ihesu unseres lieben herren vierzehnhundert und in dem ain und fünftzigsten jaere etc.

Pap. Abschrift, XV. Jahrb. 4 Bl. Ludwigsburg St. Fil. Arch. (Hofen B 21).

7.

1473 Juli 24. (pridie S. Jacobi maioris). — Burkard Spanagel und seine Ehefrau Ursula stiften eine ewige Messe auf dem Dreifaltigkeitsaltar der Spitalkapelle.

In dem Namen der hailigen drivaltigkeit Amen.

Zuo ewiger angedachtnuß diser nachgeschribner Ordnung und geschichte bekenn und vergich ich Burgthart Spanagel und ich Ursula sin eelich husfrow, Burger zuo Buchhorn offentlich mit diesem brieff für uns, vuch alle unser erben unnd nachkomen und thuon kunt allen denen, die disen brief hienach immer ansehen, lesent, oder hoerent lesen: Wann aber ist, das ain ieglicher cristenmensch billich got dem allmechtigen, sinem schöpfer, solher gnaden und überflüssigen guotthat, die er uns so mengvaltendlich hie in diesem zyt erzaigt hat, und noch täglichs durch sin erbarmd bewysset, lob und dank sagent, und das nach unserem vermuegen widerlegent. Und aber vor baide unser vergangen zyt laider vil und dick wider got den hern und unser hail unueglich vertriben haben, und wann wir vuch bekennen, und wissen, das nichts gewissers ist, dann der tod und nueßit ungewissers, dann die stund des todes, haben wir baide betrachtet und ernstlich ingebildet den spruch des hailigen zwelfboten, der da spricht: „wer lüzel saiget, der schnidt lüzel; wer aber vil saiget guter werck, der empfacht vuch vil lones in der ewigen saeligkait“ — umb das so haben wir uns fuergenommen, von soellichs zitlichs guots wegen, das uns got der allmächtig hie im zit verlihen hat, by unserm leben

und guter vernunft zu ordnen und zu schaffen nach unserem abgang, so ich Burkhardt Spanagel nit mer in leben bin, ain ewig meß zu geben und zu vermachen (nach dem zu disem zitt got dem almächtigen und seiner werden muoter Marie nichtzit genamers und empfindlichers, noch den selen trostlicher ist, dann die hailig meß und göttlicher dienst, so danne von der muoter der hailigen cristenhait loblich angesehen und ufgesetzt ist. — Hierumb so haben wir mit guter vernunft ouch zittlicher vorbetrachtung wolbedachtem sinn und muot zu den zitten und tagen, do wir das cristenlich mit aller volcumenhait gethuon funden und mochten mit allen den worten und werden, so darzu gehortent und notturtig warend und gewonlich in all ander form und wise, und wie dann das jehen und hernach ewendlich und an allen steten und enden, ouch vor allen luetten, richteren und gerichtten, gaisstlichen und weltlichen, und allenthalben ganz und gut, kraft und macht hat, haben sol und mag für allenmenigklichs widertailen und absprechen ain solh testament, ordnung und gemaecht volfuert und getan haben, volfuieren, ordnen tugent und machent, das jehzo wissentlich und unwiderrufflich craft und macht diß briefs diß hernach geschriben testament seelgraet und gemaecht, doch uns hierinn diß vorbehalten, das ich obgenannter Burkart Spanagel min lebtag und nit lenger noch fuero alle min ligende und varende gueter bruchen, nueßen, nyesen, besetzen, endsetzen mag nach miner notturt ungedarlich.

[1] Und dem ist also: das unser mainung und letzter will ist, das wir des ersten, als wir hoffen und getreuwen durch insprechung des hailigen gaissts angesehen haben zu dotieren und ufzurichten ain ewig meß in dem spital zu Wuochhorn uf dem altar in der eren der hailigen Drivaltigkeit, der loblichen und tungflichen muoter Marie auch sandt Martis, sandt Berenen und sandt Elisabethen gewyhet ist uf etliche stuch und guetere, so ich dem egemellten spital zu Wuochhorn lebendlich uebergeben hab, die inn zu haben, zu besetzen und zu entsetzen nach irem willen und desselben spitals nuß und notturt doch mit solhem ding und underschaid, das sie ainen jeden priester und caplan derselben pfrundt zu ufendhaltung einer leibsnarung zu ewigen zitten geben sollen von des egemellten spitals nutzen und guetern

26 ¶ § guter und genamer diß lands werung one allen abgang zu ewigen zitten.

[2] Wer dartzu sol der selb priester innhaben und wesenlich besitzen unser hus, hoffstat und hoftraiti hie zu Buochhorn in der stat an der seegeßen, zwischen Caspar Haeggilis und Conraten Reßlers hueseeren, mit aller zugehoerd, darab vormals 4 § jarlichs zins gat an das amanamt zu Buochhorn, das ouch ain jeglicher caplan zu ewig zyt in guten eren unzerganglich und unverwuestendlich an allen dingen haben sol über sin aigen costung, darzu ouch ainen frutgarten zu Hofwerts an der oberen gewand zwischen Martin Dolinger und Josen Broeglin gelegen, mit aller zugehörd für ledig und recht aigen den inn zu haben und zu nyesen nach finer notturft in aller wys und maß, wie das obgemellt hus ungevarlich.

[3] Fuero ist ouch unser letzter will und mainung, das ain ieder spitalpflieger des egemelten spitals zu Buochhorn der ie zu ziten ist oder gesetzt wird 2 ¶ 13 § jarlichs zins von den zwain hoeßen zu Rambraghofen gelegen gevallende nach minem tod umb (lies: und) abgang, dannenthin alle wochen, wöchentlich, ouch jede wochen allein und besonders allwegen an dem sambstag armen lueten, ob so vil personen in dem obgenannten spital dann zumal sind, oder sunst husarmen lueten, ob dann zumal so vil personen in dem genannten spital zu derselben zitten nit waeren und darnoch gangen kaement 1 β § werts brot wises geben und uspenden solen one alle fuerwort, intrag und widerred und darwider dhains iares niemer nichts fuer ziehen, noch zu wort haben dhainerley sach überal in dhainen weg gar und gaentzlich one allen abgang und one alle minderung.

[4] Wir haben ouch uns selbs und der ersamen frowen Agnesen Spanaglinin miner vorgendigen saeligen, eren husfrowen, ouch unser aller vater und muoter saeligen, und aller unser vordern saeligen seelen zu hilf und zu trost hierum gedingt, in diejer obgemelten unser stiftung der gemelten pfrundt vorbehalten, das ain ieglicher caplan der selben pfrundt hin fuero in ewigkait unser, ouch unser drier vater und muoter saeligen und aller unseren vorderen selen jarzittlichen tag jarlich began sol: also wenn das ist, das got der almächtig über uns alle, oder ains allein gepoten hat, und von diejer welt ab-

geschaiden sind, got der her uns mit sinen genaden in gesundhait langwurig ufendhalten welle, das dann ain jeder caplan derselben pfrundt allwegen vierzehen tag nach dem oesterlichen tag offentlich verkuenden lassen sol an der kanzel und die jarzitt inn das sellbuch zu andern jartagen schriben und selb sechsten priester began mit sambt ainem schuolmeister zu Buochhorn, der dann zu zitten da ist, und die selben jarzitt began, anfahren an dem abent mit ainer gesungen ganzen vigily und enmordens (sic!) an dem tag mit ainer gesungen selmeß zu fruegem oder spaetem ambt, wie im dann das fuegklich und geschickt sin wirdet, loblich und eerlich vollenden sol. — Und insunder, das under der selben gesungen selmeß, die in der capell sandt Nicolaus gehebt werden sol, von den priesteren zu dem allerminsten ain gelesene selmeß gesprochen und volbracht werden sol. — Und dann zumal zu jarlichem tag uf den selben tag zu Hofen zwo messen gelesen und gehebt werden sollent, und darnach von stunden an ain solcher caplan mit den selben zwain priesteren, die also zu Hofen ire ampter und messen vollendet hand, ains mit demselben priester uf den kirchhof herus mit ainem rochfas und wychbrunnen ueber die greber mit ainem „Plabeco“ gan vom anfang bis zu ende mit den collecten sprechen und concludieren, rochen und wychebrunnen geben und vollenden; und die andren priester auch uf den tag zu iren gewonlichen zitten, es sie ain tail im spital ald in der capell sandt Niclas, volbringen und haben sollent. — Und wenn das also beischicht und solher jaerlicher tag, als obstat, volbracht wird, so denn sol ain spitalmaister denselben sechs priestern uf demselben jarlichen tag, die by dem gotsdienst gewesen sind und ire messen volbracht habent, je jedem geben 1 β guter landswerung, ainem schuolmaister 6 β und dem meßner auch 6 β , ob si alle gegenwärtig also gewesen sind; desgelich sandt Niclausen und der capellen daselbst von kerzen uf zu stecken 2 β . — Item auch uf den selben iaerlichen-tag für 3 β wysses bröt an ain spend armen lueten zu geben von und ab der nuzung, so der obgemelt spital von den guetern wie obstat, hat on alle widerred, als denn das und anders der stiftbrief der ewigen meß und pfrunt klaerlichen ußwyssen wirt.

[5] Suero ist ouch unser mainung und ernst, das ain Burgermaister und klainer rat zu Buochhorn und alle ir nachkommen zu ewigen zitten in der genannten pfrunt die gerechtigkeit und das recht haben sollen zu latin genannt ius nominandi: also wenn und wie oft das beschicht und zu schulden kumbt, es sie ueber kurz oder lang zyt, das die selben pfrunt von abgangs, sterbens oder verwechsels wegen, wie sich denn das onegeuard begibet, ledig wirdet, so sollen si allwegen ainen gelernten laypriester, der aines erberen, beschaidnen wandels und aines priesterlichen lebens sie, naemen, und darin weder mit gaben, schenknen, gepurt, geschlacht, frundschaft noch kainen anderen zittlichen vortailen ansetzen, allein die ere gottes und der selen hail und trost, und setzen ouch, das in solher maß zu beschwaerung irer gewisne, als sie got dem allmächtigen an dem juengsten tag darumb antwurt geben wellen, und also den presentieren und antwurten ainem prelaten und herren zu wintergarten, das sin genad im libe ouch den dannenthin unserem genadigen herren von Costenß, oder sinem vicarien presentier und antwurte, das im beschehe und widerfahr mit inuestigieren, zu bestättigen, als denn darzu gehoert und nottdurftig ist.

[6] Dennenthin sol der selb lay priester, dem also die selb pfrund und meß verliehen und zugeschriben ist, mit sin selbs leib und person wesenlich und durch nyemat anderen besitzen, versehen und versorgen; und insonder wenn er geschickt ist, allweg meß singen oder lesen, und die haben von stunden an, wenn die fruemeß in der capell sant Niclaus vollbracht und gehebt worden ist, und alsdann über altar gan onegevard; besonder allerwegen an dem moentag uns stiftern, allen unseren vorderen, vater und muoter, und allen cristgloebigen selen zu hilf und zu trost ain selmeß zu haben, ob es nach dem zyt dann zumal geschidlich, das uf den selben tag dhain gebanner tag zu faeren gevallen ist. Und wenn solhs beschicht oder ist, so sol dise selmeß enmornends an dem Zinstag gehebt und gelesen werden, und in der wochen wochentlich nit mer zu syren, dann ainen tag one geuard.

[7] Er sol ouch von der stat Buochhorn nit wandeln, ritten noch gan, denn mit erlauben ains burgermaisters und klainen rats zu Buochhorn. Dann wo er darueber one urlob hinweg

ging, für oder ritte, und uf vierzehn tag oder dry wochen ald daby us waere, alsdenn und uf stuch sollte der selb caplan der vermelten pfrund gaenglich beroubt und verschalten sin. Und muegen und sollen die ainen andern erberen laypriester, der si gelert, nueß und gut bedündt sin, nominieren sollent und presentieren, wie oblut, one desselben priesters, der diß also ueberfahren hetti, bekumbenus, sumen und irren und one alles widersprechen, one alle geuurd.

[8] Ain ieglicher solher caplan der gemelten pfrund sol ouch ainem herren bropst zu Hofen, sinen nachkomen und stathaltern zu gaisstlichen zimlichen sachen mit sambt annderen caplaenen der capell sand Niclaus gehorsam, byständig, hilfflich und fuerdrig sin zu goettlicher übung mit singen, lesen und mit anderen dingen und sachen, so zimlich sind, sonderlich mit sinem chorhembt zu chor gan und stan wenn man gewonlich zu [chor] gat und den goßdinst helfen vollbringen, und ouch das Sacrament ministrieren, wie es notdurftig ist, und darumb erwordert wirt one alle geuaerd.

[9] Besonder sol er ouch die pfrunt nit verwechseln, oder dhaine mer zu dieser haben, noch verschafen, denn mit gunst, erlouben, wissen und willen ains burgermaisters und rats zu Buochhorn. — Waer aber, das im ain ander pfrund zustund ald wurde über kurz oder lang zyt, so sol er zu monatsfrist darnach dero aine ungeuaerlich ufgeben und von handen lassen und darwider nit thun noch reden, ouch dhain uszug noch ursach darinne nit suchen noch haben in kainen weg.

[10] wir sollen ouch, und ist hierin unser mainung, das die vermelten guettere, die wir dann dem obgemelten spital darumb uebergeben haben, dhains wegs, in dhain ander wyse noch an dhain ander end geordnet, geschriben, noch bewendt werdint, ouch dhain ander aendrung, damit nit fuergenomen werd zu thuont, denn allain, das die by dem obgenannten spital zu Buochhorn beliben, und ainem jeden caplan des gemelten altars sin corpus davon geben werde, als das vorbestimpt und dotiert ist one geuaerd.

[11] Auch sol ain ieder caplan der selben pfrund ainer stat zu Buochhorn mit stueren und anderen zimlichen anlegungen und rats fürnemungen hievon so vil thun, als er denn ange-

sehen wirt zu thunt nach billichait und gewonhait, und als andre mit caplanen thunt, und ainer stat zu geben schuldig sind one geuaerd.

Und dirre sachen aller zu vester stäter ewiger sicherhait, so haben wir obgenannte solher unser vorgeschriben ordnungen, selgraet, testament und gemacht nach min des obgenanten Burckharts Spanagels abgang und tode in truewen handen und bevolhen den ersamen, fuerächtigen und weisen burgermaister und klainen rat der stat Buchhorn die vorgeschriben unser geschäft und geordnete beuolhen durchuß an unser stat zu vollbringen, zu vollfueren und schaffen vollbracht werden nach inhalt des briefs. — Besonder so begeren und bitten wir si gar fruntlich und ernstlich, ordnen und schaffen ouch in craft und macht diß briefs, das si diß ordnung, wie obstand, krestendlich vollstreckend, ufrichtend und vollendent, das si by iren creften bestan und beliben muegen uf die allerpesten, zimlichsten und wesentlichsten formen on aller menigklichs widersprechen und abtailen on alle guaerde.

Und das alles zu merer, besser und gueter sicherhait, warem, offem urkunt vestung dieser ding und sachen, wi obstand, wann wir obgenante aigner insigel nit haben, so haben wir gar vlißig und ernstlich erbeten den erwidigen und gaislichen herrn propst Josen des gozhus zu Hosen unseren genadigen herren, und den fuernemen und wysen Clausen Welltin, der zyt vogt zu Yttendorf, das si ir aigene insigel von unser ernstlich gebet wegen für uns unser erben offentlich gehendct haben an disen brief zu ainer gezeugnuß diser ding, darumb wir uns vestendlich und creftendlich verbinden, das wir obgenannter propst Jos und auch Claus Waelti von irer gebet wegen versehen gethan haben, doch uns, unseren nachkomen, gozhus und vogtne, und allen unseren erben unvergriffen und unschädlich, der geben ist an Sant Jakobs des merern zwelfboten abent in dem jar, do man zalt von der gepurt cristi tusent vierhundert sibentzig und dru jar.

8.

1486 Oct. 21., Konstanz. — Bestätigung der Spannagelspfründe in Buchhorn durch den Generalvikar von Konstanz.

Vicarius Reverendi in Christo Patris et D. D. Ottonis Dei et Apost. Sedis gratia epi Constantiensis in spiritualibus generalis omnibus presentium inspectoribus subscrip-torum noticiam cum salute.

Noverit noverintque universi et singuli, quos nosse fuerit opportunum, quorumque nunc interest aut interesse poterit quomodolibet in futurum, quod nos anno et die quibus presentium data subscribitur, fundationem, erectionem, dotationem et ordinationem misse perpetue ad altare hospitalis oppidi Buochhorn in honore sancte et individue Trinitatis gloriosissimeque Dei genitricis Virginis Marie ac Sanctorum Martini epi., Verene et Elisabethe consecratum per providum virum Burkhardum Spannagel opidanum opidi Buochhornensis predicti, et Ursulam uxorem eius legitimam matura cum deliberatione ad laudem et gloriam redemptoris nostri sueque piissime Virginis et Matris Marie ac totius celestis agminis Sanctorum ac pro ipsorum parentum suorumque predecessorum ac successorum ac Christi fidelium vivorum et defunctorum animarum salute et remedio, prout in litteris dotationis, quibus praesentes nostre littere sunt et apparent transfixe appensate continent et exprimunt cum singulis suis articulis et punctis iuste et canonice invenimus factas et ordinatas.

Illis tamen articulis „Er sol ouch von der stat Buchhorn nit wandern, ritten noch gan denn mit erlauben ains burgermaisters und klainen rats zu Buchhorn, dann wo er darüber one urlob hinweg ging, fuer, als ritte, und uf vierzehn tag, als dry wochen, als daby uf wäre, alsdenn und uf stuch solt derselb caplan der vermelten pfrund gaenglich beroubt und verschalten sin und muegen und sollen die ainen anderen erberen lay priester der si gelert nueß und gut bedunckt, sine nominieren sollent und presentieren, wie oblut one desselben priesters, der dies also überfaren hette, befumernuß sumen und irren und alles widersprechen on alle gevaerde“. — „Duch sol ain jeder

caplan der selben pfrund ainer stet zu Buchhoren mit stueren und anderen zimlichen anlegungen und rats fürnemungen hiervon soviel thun, als er dann angesehen wird zu thunt nach billichait und gewonhait und als ander mit caplanen thunt, und ainer stat zu geben schuldig sind onegeuarde“ — seclusis et exceptis. Quos siquidem nullius volumus esse efficacie, roboris vel momenti salvo, quod si per mensis spatium continuum capellanus pro tempore existens a predicto opido se absentaverit, ipsum beneficium improvisum relinquendum ex tunc in eundem eventum super eo in iure coram iudice ordinario debet experiri, consensu etiam quorum interest ad hec patenter accedente. Quapropter huiusmodi pro confirmatione premissorum supplicationi Nobis facte annuentes huiusmodi fundationem, erectionem, dotationem et ordinationem sine tamen ecclesie parochialis opidi Buchhoren sepedicti preiudicio et decremento duximus auctorizandam approbandam et confirmandam. Et in Dei nomine auctoritate ordinaria approbamus, auctorizamus, ratificamus et confirmamus harum serie litterarum, supplentes etiam omnes defectus, si qui forte in premissis intervenisse noscuntur adhibitis in his solemnitatibus et cautelis debitis et consuetis in talibus de iure vel facto adhibendis.

In cuius rei testimonium et robur perpetue firmitatis sigillum Vicariatus mei presentibus duximus subappendendum.

Datum Constantie anno Domini 1486, die 21 mensis Octobris, Ind. IV.

Kopie Pap. Ludwigsburg St. Sil. Arch. (Hofen B 21). Außen: Ein Coppy von Spannaglsprund und Jaritag. Eine spätere Hand fügt hinzu: cum confirmatione Vicarii generalis. — Archival. Vermerk: N. 56: anno 1483 pridie S. Jacobi maioris. Hofen N. 56.

9.

1490 Juli 22., Konstanz. — Urteilsbrief des Generalvikars des B. Otto IV. von Konstanz in der Streitsache des Propstes von Hofen gegen Buchhorn betr. die Pfarreirechte.

Vicarius reverendi in Christo Patris et D. D. Ottonis Dei et Apost. Sedis gratia Ep. Const. in spiritualibus generalis universis et singulis ecclesiarum parochialium rectoribus. plebanis, viceplebanis, ceterisque presbyteris, clericis, notariis et tabellionibus publicis per diocesim Constantiensem ubilibet constitutis salutem in Domino cum debita presentium executione.

Expositum est Nobis pro parte reverendi viri Domini prepositi in Hofen quod, licet ipse rector ecclesie parochialis in Hofen existat, licet insuper ecclesia in oppido Buchorn sita sub limitibus prefate ecclesie Hofen constituta sit, et sic filialis esse dinoscitur, ipse quoque Dominus exponens subditos iam fate ecclesie in Buochhorn providere habeat atque provideat, et quamvis ipsius Domini exponentis intersit, ne magister civium et consules iam fati opidi, Buochhorn procuratores fabrice eiusdem absque scitu et consilio Domini prepositi deputent ac se de rebus et proventibus eiusdem fabrice intromittant, talia ipsius fabrice bona alienando seu expendendo; preterea: quamvis ipse dominus prepositus principalis rector seu procurator ipsius fabrice esse dinoscatur, unde ceteri procuratores fabrice eciam de consensu eiusdem deputati rationem de imbursatis et expensis dicte fabrice bonis presente eodem Domino exponente et superattendente reddere teneantur, nihilominus tamen prelibati magister civium et consules opidi Buochhorn certis iam transactis temporibus ad fabricam dicte ecclesie Buochhorn procuratores absque scitu, consensu et consilio ipsius Domini exponentis ordinarunt et deputarunt. Qui quidem procuratores Domino exponenti minime avizato seu requisito, se de elemosynis, obventione, rebus et bonis ad dictam fabricam spectantibus intromiserunt et intromittunt talia pro censu locando et vendendo, exponendo et pro libito suo disponendo, preter id et absque eo, quod huiusmodi procuratores hactenus de bonis ac rebus fabrice iam fate locatis, venditis, imbursatis et expositis effato Domino exponenti rationem fecerint et seu facere curaverint.

Porro: quamvis ipsius Domini exponentis interfuerit et intersit, ut habeat edituum sibi obsequentem atque fidelem, qui etiam vel iuramentum se fideliter ecclesie rebus conservandis sibi prestet, quodque etiam ipse Dominus prepositus electioni et deputationi editui tanquam rector et principalis procurator merito admitti et interesse debuerit et debeat, — nihilominus tamen prelibati magister civium consules et seu procuratores certis transfluxis temporibus absque vacatione et scitu sive consensu ipsius Domini exponentis edituum seu edituos ad dictam ecclesiam elegerunt, ordinaverunt et deputarunt, absque eo, quod talis edituus fidelitatem huiusmodi Domino exponenti prestiterit.

Enimvero licet ipsius exponentis intersit, ne quivis citra ipsius consensum et scitum in huiusmodi ecclesia se de anniversariis intromittat, nihilominus tamen dicti procuratores se de anniversariis et obventionibus eorundem intromiserunt absque scitu et consilio Domini prepositi circa eadem disponendo et ordinando.

Rursus: quamvis nemini liceat oblationes super altari ipsius Domini exponentis positas sive tales consistant in pane vel vino absque voluntate Domini exponentis percipere, levare et tales usurpare, nihilominus tamen certis transcurtis temporibus edituus a pretactis magistro civium, consulibus et procuratoribus taliter qualiter deputatus de consensuque eorundem absque tamen licentia et voluntate Domini exponentis huiusmodi oblationes super altare positas recipere et levare attemptavit et hodie attemptat.

Porro: licet ab antiquo introductum et observatum fuerit, in locisque vicinis observetur, ut nomine mortuorum 8 β (= octo solidi) et 4 Ⓢ (= quattuor denarii) rectori et seu plebano solvendi veniant, ipsi tamen subditi dicte ecclesie huiusmodi mortuaria solvere recusarunt et hodie recusant.

Preterea: quamvis ipsius exponentis intersit, ne infantes, de quorum baptismo non constat, in cimiterium suum sepeliantur, nihilominus tamen consentientibus

prelibatis magistro civium et consulibus infantes, qui in ecclesia minime baptizati fuerunt, citra scitum et avizamentum ipsius Domini exponentis sepulti extiterunt.

Licet quoque sub limitibus pretacte ecclesie quoddam oratoriolum ad s. Wolfgangum constitutum sit, ubi non-nulle, elemosine in gallinis et rebus aliis provenire solent, que ad ipsum dominum exponentem spectare dinoscuntur, nihilominus tamen presentes procuratores absque voluntate ipsius Domini exponentis huiusmodi gallinas perceperunt et levaverunt, hodieque percipere et levare pretendunt.

Demum: quamvis in vim cuiusdam contractus per ipsum Dominum exponentem et seu eius predecessoris una cum magistro civium et consulibus dicti opidi Buochorn initi conclusum et ordinatum fuerit, ut deinceps in dicta ecclesia filiali Buochorn campane eo manius pro divino officio celebrando pulsare deberent, ut et post in matrice ecclesia eciam divina officia commodosius (!) celebrari possent, ipse quoque edituus ad huiusmodi tempestivam pulsacionem faciendam per prelibatum Dominum prepositum sepius requisitus fuerit, ipsi tamen magister civium et consules prefati pretacto edituo publice interdixerunt, ne ante constitutam per ipsos horam huiusmodi compulsionem faciat, ne quoque mandata Domini exponentis in pulsando campanes animadvertat vel attendat, quinimmo potius voluntatem ipsorum in hoc respiciat, in grave ipsius Domini exponentis preiudicium et iuris sui lesionem.

Unde idem Dominus conquerens officium nostrum humiliter implorando petivit, sibi in premissis de oportuno remedio monitione per nos provideri. — Nos itaque petitioni huiusmodi, ut licite et iuri consone favorabiliter annuentes vobis et vestrum cuilibet in solidum super hoc requisito firmiter et districte in virtute sancte obedientie et sub pena suspensionis a divinis late sententie trium tamen dierum canonica monitione prima percipiendo mandamus, quatenus accedendum (?) quo fuerit propterea accedendum superadictos magistrum civium consules nec

non et procuratores opidi Buochorn in genere, et prout nominati fuerint in specie, diluere moneatis et requiratis, Quos et nos presentes sic requirimus et monemus, quatenus de ordinatione et deputatione procuracionem fabricae prefatae, necnon licitatione, venditione et expositione sive alienatione bonorum et rerum ad dictam fabricam spectantibus absque scitu et consilio Domini exponentis minime intromittant, quodque pretacti procuratores de imbursatis receptis et expositis rationem in presentia Domini exponentis faciant, neque deinceps edituum absque scitu et consilio eiusdem domini exponentis constituent, quodque etiam edituus constitutus eidem fidelitatem de bene conservandis et administrandis ecclesiae rebus praestet, neque iam tacti magister civium, consules et procuratores se deinceps absque scitu et voluntate Domini exponentis de anniversariis et obventionibus premissis intromittant, disponant, vel ordinent, ipseque edituus ab usurpatione et levatione oblationum super altare positas sive tales in vino vel pane sive aliis rebus consistat, desistat, ac Domino exponenti tales dimittat. — Porro etiam: ut ipsi subditi mortuaria prefata iuxta observantiam et consuetudinem loci Domino exponenti solvant, seu solvere procurent. — Infantes quoque in ecclesia publice non baptizatos absque scitu et voluntate Domini exponentis et seu suorum adiutorum in cimiterio ecclesiae minime sepeliant. — Ne denique procuratores et subditi se deinceps in gallinis in oratorio s. Wolfgangi offerendis intromittant. — Demum ut prefatus edituus in pulsandis campanis iuxta concordiam pretactam se regat, ac Dominum exponentem in hoc attendat et respiciat, se quoque ad partitionem huiusmodi nostri mandati conferant et recipiant infra vestre et cuiuslibet vestrum monitioni proximum novem dies, quos eis pro omni dilatione ac trina canonica monitione assignare vel saltim nona die iuridica post executionem presentium coram nobis Constantiae in iudicio legitime compareant, causas, si quas habeant rationabiles, quare ad premissa non teneantur . . . suri, alioquin ipsos sic in specie ac nominatim

monitos, quos si secus fecerint, hiis inscriptis excommunicamus, excommunicatos teneatis et publicetis diem executionis presentis apponentes.

Datum Constantie a. D. 1490 die 22 mensis Julii. ind. VIII, sub sigillo nostro.

Nomine D. Ulrici Molitoris
Georius Loser registr. 5 βδ.

Dr. Pg. mit aufgedrücktem Siegel. — Ludwigsburg, St. Fil. Arch. Hofen 226.

10.

1490 Sept. 16. (Dornstag nechst nach des hl. Crütztag exaltationis), Buchhorn. — Vertrag zwischen Propst Johannes Lanz von Hofen und Bürgermeister und Stadt Buchhorn über Regelung der Kirchenordnung und anderer Rechte.

Wir nachbenempten Johannes Hainrich vogt von Sumerow zu Brasperg, Doctor, und Conrat Schatz, burgermaister zu Costenß tuondt fundt allen mengflichen mit diesem brieft der irrung und unainifait halb zwüschent dem erwirdigen hern Johannsen Propst des gothuses ze Hofen ains und den erfamen und wyßen burgermaister und raute zu Buochhorn anderstails, dero sy denn für uns in der güttlichait komen sind, uf das wir als die den dann sollich spenn laid gewesen sind, sy in iren spennern hernach gemelt mer dann ainen tag güttlich und stattlich von ainem stuch zu dem andern ir clagant wurt, red und widerred verhoeret, und sy umb sollich ir spenn mit irem wyssen und willen gericht und überainbracht haben, als sy auch des von uns benuegt hat, in maffen und hernach geschriben stat, dem also ist.

[1] Des ersten: so haben die vorgenannten burgermaister und raute zu Buochhorn ainen meßner in der statt Buochhorn zuo der kilchen zuo sant Niclas daselb zu setzen und zuo entsetzen, so dieß das not ist, also wenn sy den erwelt haben, das sy dann den dem propst ze Hofen presentieren und antwurten sollen, den er auch annemen sol, er hab denn redlich ursach, daß der zu sölllichem ampte nit togenlich sye. und welcher meßner dann also presentiert und geantwurt und angenommen wirt,

der sol dem bropft sweren, in den sachen so der kilchen des meßners ampts halb zuogehoren, gehorsam ze sin, alles ungerlich.

[2] Item an allen fürtagen und hochzittlichen tagen sol der meßner zum ampt zusamen luten uf die achtunden stund, damit das ampt ungerlich ain halb stund vor oder nach den nuenen vollebracht sye.

[3] Item fuero so sollen auch die priester in der statt, dero dotation bestaot ist, inhalt derselben dotation schuldig sin zu tund alles das von inen sollich dotationbrief ufzweisend und wyter von dem bropft von Hofen nit ersücht werden. und die andern priester, deren dotation nit usgericht noch bestât ist, die sollen auch schuldig sin zu tuend, das so die ansehung und mainung der dotation, von den stifttern verlauffen, inhalt.

[4] Item all obgedacht capplon sollen auch on verwillung des bropftes zu Hofen und dero von Buochhorn an thainen andern enden meß haben.

[5] Item der fruemeß halb soll es beston und bliben wie das dann an den bropft fomen und bißher gebrucht ist; — doch sollen die von Buchhorn die brief, so sy dann darumb haben, den bropft darumb lauffen hören und im des briefs umb die zween aimer wingelß, so zuo der pfrund gehören, ain abgescrift geben.

[6] Item die von Buochhorn sollen auch gewelt und macht haben, der kilchen zu sant Niclas auch dem Wetthus zuo sant Wolffgang pflegern ze setzen und ze entsetzen. Doch wenn sy also durch sy gesetzt werden, sollen sy die dem bropft nennen, die dann der bropft annemen sol, es ware denn, daß er wider die all oder ainen insonder redlich ursach ershinte, derohalb sie zuo sollichem ampt untogenlich wären.

[7] Item die kilchpflieger dero von Buochhorn sollen auch macht und gewalt haben, das gelt darumb ye zuo zyten jarzit von inen erkoufft werden auch die guelt davon inzenemen, als das auch von in bißher beschehen ist. Doch wenn sy fuero ain jarzytgelt innemen wöllen, sollen sy das dem bropft vor zuo wissen tuon.

Die kilchpflieger sollen auch alle jar von der kilchen guot wegen rechnung tuon, und wenn sy die tuon wöllen, dem bropft

von Hofen darzu verkünden, das er, ob er wölle, dabÿ sin muege, und er kom darzu oder nit, muegen die von Buochhorn nicht desto minder mit der kilchempflegerrechnung fuer sich faren und die beschließen.

[8] Item die lebendigen opfer so zuo sant Wolffgang geben werden, die der bropst vermaint hat, im zuo gehoeren, hat der bropst dem hailigen guetlich nachgelassen.

[9] Item alle menschen in der statt Buochhorn, die zu dem hailigen sacrament gangen sind, so die sterbend, sol dem bropst von Hofen zu selgret geben werden von ainer yeden person 18 ſ und muegen just des aberstorben fruend der sel auch noch tuon, als sy dann vermainen gott dadurch gelopt und die sel davon getroest werden. Und so ain jung mensch stirbt, das des alter nit gehept hat, das es nach ordnung der hailigen cristenlichen kilchen das hailig sacrament empfaben möcht, davon sol dem bropst zu Hofen geben werden für selgret 8 ſ .

[10] Item es sol auch dhain gerichtet übeltäter in den kilchhof zu Hofen begraben werden, es werd denn vorhin dem bropst von Hofen oder sinen darzu verordneten priester gloplich schinbar verwillung von ainem bischof von Costenß ußgangen, gezügt. Auch sol just dhain ander mensch, es sy jung oder alt, in den kilchhof begraben werden on wissen des bropstes oder sinen darquo verordneten priester, der ainer auch darby sin soll.

[11] Item das die von Buochhorn, so sy ain hebamen bestelt haben, dieselben dem bropst presentieren sollen, die in den sweren sol zuo tuond alles das, so sie dann des ampts halb nach ordnung der hailigen cristenlichen kilchen zu tuond schuldig ist.

[12] Item die von Buochhorn so dann wißwachs haben, von denen ainem goßbus zu Hofen der zehend zuogehört, sollen für sollichen höwzehenden von yeder mannmad järlichs dem bropst zu Hofen geben 11 ſ (ainlif pfennig).

[13] Item die, so dem bropst hanf oder werdch ze zehenden ze geben schuldig sien, sollen im von yedem ime, wenn sy das fregen⁴¹ wölle, geben 3 ſ bar eemals sy die saegen⁴².

⁴¹ rissen.

⁴² d. h. bevor sie die Hanf- oder Glachsamen wegmachen.

[14] Item den ruebzehenden soll der bropst ungebaerlich nemen wo der farrhin ingat.

[15] Item just korn=win=und all ander zehenden, so die von Buochhorn dem bropst ze geben schuldig sigen, sollen sy im getruwlich und guetlich bezalen, wie bisher landblöffig gewon und in bruch gewesen ist.

[16] Item wo auch undergangs⁴³ der gueter halb von yeder party begehrt wird, da soll yeder tail dem andern underzogenlich gestatten und der undergang durch unpartigist luet beschehen.

[17] Item des aichen lesens halb sollen sy sich mit sampt den frauen von Loewental just guetlich vertragen.

[18] Item des wasserlaitens halb, so dann die von Buochhorn dem bropst von Hofen durch den bruel und ettliche ander sine gueter füren, da sollen die von Buochhorn dem bropst von des wasserlaitens wegen järlichs geben 2 G wachs. doch soll der bropst den von Buochhorn fuerohin verwilligen, das wasser, wie sy das heß in die statt gelaitt und gefuert haben, ze laitten und ze fueren. Doch wenn sy zue den tuechelen graben woellen, sol das beschehen zu unschädlichen zpten. und so sy auch das tun wöllen, das sy das dem bropst vor sagen sollen, damit er sin schaden verkomen muege und alles beschaidenlichen und ungeverlich gebrucht werde.

[19] Item es sollen auch die von Buchhorn dem bropst von Hofen die wiß genannt Ruetj im Ruedlin gelegen als sin aigen guet ladffen, und daran nit triben noch tratt haben.

[20] Item der bropst von Hofen soll den von Buochhorn järlich geben 1 G 8 β \mathcal{D} , dagegen im die von Buochhorn tuon und inhalten, wie sy dann ander sinen vorfaren geton und gehalten haben alles ungedärlich.

Und sollich vorbenempt artikel all und jeden insonder sollen von bayden parthien staet und truerwlich gehalten werden also lang und alle die wil der heß gedacht her Johannis bropst zu Hofen bropst und pfarrer ist und blibt. Und ob sich aber fuegen wuerde, wie das beschech, das er nit mer bropst zu Hofen und pfarrer sin wuerde, dann sol sollich bericht behainem tail

⁴³ vermessen.

an finen rechten gang kainen schaden bringen noch geben, sonder beiden tailen und ir nachkomen ire recht behalten sin. Und ob sollich vorgegeschrieben bericht sol aller widerwil, ob der zwueschen beyden parthien gewesen ware und sich bis uf huet datum diß briefs verlossen und gemacht hette ganz hingelait, tod und ab sin, und fuerohin als sy ain andern schuldig sien mit ainander fruentlich und nachgepurlich leben.

Und wann nu bayd tail sollich vorgescriben richtung und entschaid guetlich und fruentlich von uns usgenommen und uns die ze halten zuogelait, und gepetten haben, in des besiglet urkund zuo geben, herumb so haben wir yeder parthy des ainen brief mit unsern anhangenden insiglen besiglet geben, doch uns und unsern erben in allweg unschaedlich. — Ich Johans propst von Hofen und wir bürgermaister und raut der statt Buochhorn bekennen auch sollich beredung, wie vorstot, mit unserm wissen und willen also beschehen sin.

Des zuo urkund hab ich Johans propst zu Hofen min der propsty insigel, und wir burgermaister und raut zu Buechhorn unser stattinsigel auch gehendct an diesen brief, der geben als die abredung beschehen ist an dornstag nechst nach des hailigen cruez tag exaltationis, als man zalt nach der gepurt cristi vierzehenhundert und in dem nuntzigisten iaure.

1. Dr. Pp. Ludwigsburg St. Sil. Arch. Hofen B 17; alle 4 Siegel: des Vogts v. Summerau, des Konrad Schatz, des Propstes von Hofen und der Stadt Buchhorn tabellos erhalten.

2. Dr. Pp. Friedrichshafen Rathhaus; drei Siegel: des Konrad Schatz, des Propstes und der Stadt Buchhorn erhalten; das vierte des Vogts v. Summerau fehlt.

3. 2 Konzepte in Ludwigsburg, St. Sil. Arch. Hofen B 17; mangelhafter Abdruck bei Rief n. 50.

4. Ein Auszug der Bestimmungen: Ludwigsburg Hofen 226 fol. 395 ?, ebenso ein kürzerer Auszug fol. 417.

11.

1491 Juni 6. (mentag nach Corporis Christi). — Bürgermeister und Rat von Buchhorn schließen mit Abt, Propst, Prior und Convent von Weingarten einen gültlichen Vertrag über die Besetzung der Buchhorner Pfründen.

Wir bürgermeister und raute der statt Buochhorn thuont kundt mengellichem mit diesem brief: als sich dann lange zit spen und irrung gehalten hat zwüschen den erwidigen, würdigen und gaislichen herren abte, bropst, prior und convent zu Wingarten, unsern lieben herren ains- und unser des anderen tails harrurend etlicher pfronden, so dann in unser statt ringmur baselbst uffgestift, und aber etliche noch nit von unserm gnädigen herren von Costenz confirmiert sind:

Indem daß wir genanten burgermeister und raute vermaint haben, die wil und die selben pfronden in unser statt uffgestift und ouch mit sonderhait uff burgermeister und raute zu Buochhorn gesetzt, also daß wir und unser nachkommen, die selben pfronden in die ewikait zu verlihen haben solten, wie dann die dotation uszwiset, als wir uns den ouch sölllicher dotation halten haben wöllen etc. — und aber die gemelten abt, bropst, prior, und convent zu Wingarten vermaint haben, sölllich pfronden standen und gepüren inen zu verlihen und ain jeder prelat samt dem convent zu wingarten sient recht collatores an dem ende, darumb wir dann zu mengem male güttlich und rechtlich tag mit ain ander deshalb gehalten und gehapt, und also on rechtlichen entschaid usz her geswebt, wann wir unwill, cost, arbeit und künftigen schaden zu verhüten, so und unser statt sölllicher zwitracht halb ufferston und erwachsen mocht, angesehen, so haben wir uns mit den vorgenannten abt, bropst, prior und convent zu Wingarten unseren lieben herren, ains guetlichen vertrags geaint wie hinach volgt. Dem ist also:

[1] Diweil und die dotation des Spannagels pfrond in unserem spitel zu Buochorn uffgestift und die selb dotation mit sondern worten uszwiset, das ain burgermeister und raute zu Buochorn uff dieselbe pfrond einen Priester nomieren sollen und aber die gemelten unser herren abt, bropst, prior und convent darzu oder darin nit haben wöllen verwilligen, so sient wir doch des zu baiderst guetlichem mit ain ander ains worden, das nun hinsüro in die ewikait die selb und all ander pfronden, so in unser statt Buochorn ringmur und zu sant Wolfgang uszwendig unser statt sy syn jez gestiftt oder die so über kurz oder lange zyt gestiftt und ledig werden, sollen wir burgermeister und raut obgemelt allwegen zwen from, erber, und togenlich

priester den obgenannten unsern herren abt, bropst, prior und convent zu Wingarten fürschlagen und nominieren, und wenn das geschicht, so sollen alsdann die gemelten abt, bropst, prior und convent zu Wingarten under denselben zwayen priestern ainem söllliche pfrond liben und in daruff presentieren.

[2] Doch so sollen die zwo pfronden in sant Nicolaus capell mit namen sant Jakobs pfrond, genant „der Bodmerin pfrond“ und der hailgen dry king pfrond in dieser verainigung außgeschlossen sin, sonder sollen die selben zwo pfronden hinfür wie von alter her innhalt der selben dotation verliben werden. Und hieruff sollen wollen wir obgenannten burgermaister und raute zu Buochhorn mit den genannten unsern herren abt, bropst, prior und convent zu Wingarten sölllicher obberrueter spenn und irrung ganz und gar gericht, geschicht und betragen haßßen und sin in allweg, und hiewider nit thun in dhain wyse.

Und des zu urkunt und warer vestung, so haben wir unser statt insigel gehendct an disen brieff, doch uns, unser nachkomen und unser statt in all ander wege unschädlich, der geben ist an mentag nach corporis cristi, nach seiner gepurt gezalt tusent vierhundert und darnach im ain und neunzigsten iare.

Dr. Pg. Ludwigsburg (St. Fil. Arch.) B 16, Siegel weggerissen. Rückseite (gleichzeitig): „Der von buochhorn vertrag von den pfronden wegen.“

Weitere Bemerkung: N. 33. Ain vertrag zwischen den hern abbt, probst, prior, und convent zu Weingarten und deren von Buochhorn von wegen etlichen dotationen der pbronden zue Buochhorn inner- und außershalb, in welchen die von Buochhorn jus nominandi, Wingarten presentandi sollen haben, doch ausgeschlossen die Bodmerin und die hailigen drey Khönig pfrundt; — noch später: Lit. I.

1491 lun. p. Corp. — Anno 1491.

Abshr. Kopb. Ludwigsburg S. Fil. Arch. Hofen 226, fol. 19 f.

12.

1563 April 16. (XVI Kal. Maii), Innsbrud. — Zacharias, B. v. Lesina (ep. Pharenis), apostolischer Nuntius, beauftragt den Konstanzer Generalvikar, die Kaplaneipfründe zu d. hl. Dreikönigen mit der Buchhorner

Pfarrkirche auf Bitten des Abtes von Weingarten als Patrons zu vereinigen.

Zacharias Dei et Apostolicae Sedis gratia eps. Pharenensis apud invictissimum Principem Ferdinandum Romanorum et Hungariae ac Bohemiae regem, in Imperatorem electum, Sanctissimi in Christo Patris et D. N. D. Pii Papae quarti et Apostolicae Sedis Nuntius cum potestate Legati de latere discreto viro Officiali Constantiensi: salutem in Domino. Exhibita Nobis nuper pro parte R^{di} D. Abbatis in Vineis et Ochsenhausen Constantiensis dioecesis petitio continebat, quod si quaedam Capellania sub invocatione seu ad altare Trium Regum sita in parochiali ecclesia oppidi de Buochorn Constant. dioecesis, cuius collatio ad dictum Abbatem et Conventum suum pertinere et dudum vacare asseritur eidem parochiali ecclesiae, cuius fructus, redditus et proventus non sunt sufficientes pro capellani seu rectoris pro tempore existentis sustentatione, uniretur, annecteretur et incorporaretur, ipse capellanus seu rector se decentius sustentare, et onera ipsi incumbentia commodius perferre posset. — Quare pro parte praefati abbatis (ad quem, ut praefertur, collatio pertinet) asserentis fructus huiusmodi capellaniae annuatim non excedere summam triginta ducatorum auri de camera secundum communem extimationem, Nobis humiliter fuit supplicatum, ut capellaniam ipsam cum omnibus juribus et pertinentiis suis dictae parochiali ecclesiae cum onere celebrandi missas et alia divina officia pro praefati capellani seu rectoris meliori et commodiore sustentatione, unire, annectere et incorporare aliisque in praemissis opportune providere benignitate apostolica dignaremur.

Nos igitur de praemissis omnibus et singulis ac eorum circumstantiis universis certam notitiam non habentes, et huiusmodi supplicationibus inclinati auctoritate apostolica, qua fungimur in hac parte Discretionem Tuam committimus, quatenus vocandis quorum interest et accedente eorum legitimo consensu, quorum necessarius fuerit, servatisque in eiusmodi unionibus servari solitis et consuetis, si Tibi

de praemissis legitime constiterit ac expediens esse videbitur, praefatam capellaniam cum omnibus iuribus et pertinentiis suis ac fructibus et emolumentis universis dictae parrochialis ecclesiae perpetuo unias, annectes et incorpores non obstantibus quibusvis apostolicis ac in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, nec non praefatae capellaniae fundatione et dotatione caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Oeniponti Brixinensis dioc. XVI Kal. Maii, anno a Nativitate Domini 1563, III^o Pont^{us} eiusdem Ss.^{mj} Dni. n^{ri} D. Pii Papae IV. anno quarto.

Zacharias delphinus epps. Pharensis, Nuntius

Visa: Antonius Conchius, auditor

(Auf d. inn. Randumschlag): Desiderius Labbe, Abbreviator.
Siegel an roter Schnur.

13.

1564 Dezbr. 13. — Vergleich zwischen Abt Gerwig von Weingarten und Buchhorn wegen Besetzung der Dreikönigspfründe und deren Incorporation in die Propstei Hofen: Die Incorporation bleibt bestehen und die bisher alternierende Besetzung der Pfründe hört auf; dafür erhält Buchhorn das Recht, die Hl. Kreuzpfründe, die gleichfalls alternierend besetzt wurde, allein zu vergeben. Das bisherige Kaplaneihaus der Dreikönigspfründe wird der Stadt als „Stadtwacht“ übergeben und dafür ein der Stadt gehöriges Haus am See in Hofen als Kaplaneihaus übergeben. Der Hl. Kreuzkaplan erhält vom Propst dieselben Mähler wie die ande-

ren Priester und hat dem Pfarrer Dienst zu leisten in der Kirche.

Zu wissen: Nachdem sich zwischen dem hochwürdigem herrn, herrn Gerwicken Abbtē der gottshäuser Weingarten und Dshenhausen Kayf. Majestät Rath meinem gnedigen herrn und bemeltem gottshaus Weingarten an ainem, und dan den fürsichtigen ersamen und weisen burgermeister und ratt des hayligen reichsstatt Buochorn an dem andern tail etlich nachbeurlich irrung und mißuerstandt erhalten von wegen ayner caplaney pfrund mit besetzung, versehenung, investitur derselben sampt irer nuzung und einkommen, so daselbst in der statt Buochorn in der eher der hayligen drey künig gestiftt und gelegen ist, welche caploney dan wolermelter mein gnediger herr, der prelat des gohhaus Weingarten etc. und ermelte von Buochorn etlich iar härö, und also versehen und verlihen, das sy derselben pfrund alternatis vicibus ainem taugentlichen layenpriester die investitur zugestellt haben. Nachdem aber angeregte pfrundt ain gute Zeit vacirt und weder durch den prelaten zu Weingarten, noch durch die von Buochorn ordentlicher weyß, wie sich gepürt, zu rechter bestimpter zeit mit iren gestiftten messen und andern ceremonien nit versehen noch verlihen worden, derwegen dann ius patronatus derselben caploney dan dem ordinario loci de iure haimgefallen, welcher sich in versehenung angedachter pfrundt auch farlässig gehalten, das volgens das ganz ius patronatus der vilgemelten caploney der bapstlichen hayligkeit tanquam ius devolutum frey und allerdings angewachsen, damit aber dannocht der stiftung und dotation angeregter pfrundt in allweg nachgesetzt und gnug beschehe, so haben usser sonderlichem christenlichem gemuet und eyffer von bapstlicher hayligkeit wolermelter prelat zu Weingarten allerunderthenigist und umb Gottes eher und aller himlischen schare verdienst willen umb ain bapstlicher bull und concession suppliciert, dieselbigen auch nach lang gehapter mühe und schwerem costen erlangt und ausgebracht, in sölcher massen und ausfürlichem Inhalt, das ir Gnaden die ob angeregte caploney der hailigen drey künig derselben irer Gnaden propfey zu Hofen incorporieren und ewiglich unieren sölle und möge, wie dan darauf ire Gnaden alsbald den ehrwürdigem und gaist-

lichen herrn Rupert Reichlin probst zu Hofen in berürte Pfrund durch den herrn decanum Thüringer capitels im Costanzer bisthumb nach allen hiebedor erlangten prozessen, proclamationen, executionen, commissiionen und anderen darzu gehörigen actibus darzu nominirt, presentirt, auch ermelten probst uf alle hiedor vollzogne actus in söllliche caplaney sampt allen iren nutzbarkeiten, pertinentien, gefallen, zinsen und einkommen würflich und unversprochentlich allermeriglichs aus bápstlicher macht und volkommenheit einsetzen, investieren und perpetuieren lassen. — Welcher jezvermelter fuergeloffner handlung erlangter bápstlicher bull, und daruf ervolgtter einsetzung halber sich die obgedachte burgermaister und rhat der statt Buochorn von ir und gemainer statt wegen derselben zum höchsten beschwert zu sein vermeldet, dann unwidersprechentlich were, dasiewelten här ire altvorderen und sy (als welchen das ius patronatus und alle gerechtigkeit bestimmter pfrund von dem fundatori eingeräumt, bevolhen und gegeben worden, laut der dotation, so sy bey handen) oft angeregter der häiligen dreyen künig pfrund in rübiger besetzung inhaben und possession gewest und noch weren, und daß sy auch solche gerechtigkeit und ius iemalen verwürckt, noch mit dem wenigsten ursach gegeben, das wolermelter herr prelat zu Weingarten vilbemelter caplonen pfrund iren gnaden und propstei Hofen zuzeaignen und inen also ewig zu entfrembden understanden, hofften und vertrewten zu Gott, das sy und ir nachkomen irem fürbringen nach billich und von rechts wegen mit belehnung und versehenung derselben von iren gnaden ruewig und unangefochten bleiben und gelassen werden sollen. Welches fürbringens und ausfüerlichen anzaigens wolermelter herr prelat zu Weingarten etc. nit allain nit gestendig, sonder auch dagegen und dem allem zuwider seine verlangte regalia, bull und concessiion auch härkommenhait und gestaltsame differ sachen inen nachpeurlichen zu gegenbericht anzaigen lassen, mit dem verneren erinnerlichen vermelden, irer selber hierinnen zu verschonen und derwegen allerhandt weitterung zu erwecken nit ursach geben.

Dieweil aber usser diesem mißverstandt allerhandt unnachpaurschaft, widerwill und weitterung wol ervolgen mögen, und dan meniglich vilmehr den gewünschten und geliebten frieden

und gute nachpaurtschaft zu erhalten und zu auffnen weder dergleichen unrud und zerrüttung zu erwecken bedacht und gesuennet sein soll, deshalben sich wolermelter herr prelat zu Weingarten etc. und vorbemelte herren burgermaister und rhat der statt Buochorn dieses obangeregts mißverstandts halber mit ainandern vertraulich nachbeurlich und soviel berichtlich gehandelt, auch nach aller notwendiger gutherziger gepflegener handlung, verhör und bericht nachfolgender gestalt mit ainander verglichen, verainbart und betragen inmassen hernach volgt:

[1] Namlich und zum ersten, so sollen vilbemelte burgermaister und rhat der statt Buochorn wolermelten herrn prelaten, seinen nachkommen und gotzhus Weingarten bey derselben erlangten päpstlichen bull und volgends seiner gnaden probst und die propstei Hofen und derselben ordentlichen und rechtmessigen darauf erfolgten investitur und einsetzung der vilbemelten caploney hinfür ewiglich ruewig bleiben lassen und auch sy ermelten probst alle und jede brifliche urkunden darüber sagende mit sampt den Zinsregistern, dotation, auch die redditus, behaußung, barschaft, so die zeit fuergeschlagen und sich bey rechnung erfinden würdt, auch was sy sonst zu der angeregten caploney gehörig bei handen oder künftighen befunden wurden, alsbaldt zuzustellen und einzeantwurten schuldig sein, wy sy dan auch hinfüro mit belehnung und versehen derselben ainiche recht noch gerechtigkeit nit noch nimmermehr haben, sonder sich derselben genzlich enthalten, verziehen, und deren unempfenglich sein sollen.

[2] Zum anderen: nachdem auch die caploney zum hailigen creüz in der pfarrkirchen daselbsten zu Buochorn durch wolermelten prelaten des gottshaus Weingarten etc. durch burgermaister und rhat daselbst bisher alternatis vicibus zugleich wie hievor gemelte pfrundt der hailigen drey künig verlihen, und versehen worden, so haben sich demnach ermelter herr prelat für sich, seine nachfomen und gottshaus Weingarten denen von Buochorn zu sonderem freundlichem nachbeurlichem Willen, gefallen und umb Gottes willen solches ius mit bewilligung und consens des ordinarii loci und derselben confirmation frey lediglich begaben und verzigen mit allen und jeden darzu dienenden zierlichkeiten, rechten und gerechtigkeiten,

und dabei concediert, das bemelte burgermeister und rhat zu Buochorn hinfüro sölich pfrundt ired gefallens ruewig und unturbierlich inhaben, dieselben verleihen und besetzen sollen und mögen, wie recht ist, doch mit der collatur nicht anders handeln, dan dieselben mit frommen, ehrlichen, katholischen und christlichen layenpriestern versehen, sonsten von wolermelten herrn prelaten, seinen nachkommen, und goßhaus Weingarten darin und daran ungesaumpt, ungeirrt und in allweg unverbindert, damit der dotation und stiftung gnug beschehe.

[3] Nachdem auch oft gedachter caploney pfrundt der hailigen drey künig ain behauzung daselbst in der statt Buochorn uff und an der rindmaur zu derselben caploney gehörig, welche behauzung auch von alter här und noch aller steuer, raiß, und burgerlichen beschwerden exempt und ieder zeit frey ledig gelassen und bleiben, wie dan die dotation söliches klürlich anzeigt und außweist, wan aber söliche behauzung vilbesagten burgermeister und rhat auch zu gemainer irer statt in vil weg, sonderlichen aber zu derselben irer stattwacht dienstlich, fürstendig und ganz wol gelegen, haben sich demnach wolvermelter herr prelat zu Weingarten uf dero von Buochorn so nachbeurlichen bittlichen begeren und dagegen gethanem fürschlag, ainer andern behauzung, so ir und gemainer statt auch recht aigen, zu Hofen unten zu am see gelegen zwischen Gorius Lanzenhaus und garten, so lehen von der propstey Hofen und Alexander Webers aigen Haus und garten abermalen uff bestettigung und confirmacion ordinarii loci denen von Buochorn zu naheurlichen willen und gefallen zu erhaltung und pflanzung deselben hierin soviel bewilligt, das nun fürohin die erstgemelt behauzung vilgedachten burgermeister und rhat auch gemainer irer statt zugehörig und für aigen bleiben. Doch soll dagegen die behauzung so wie obgemelt zu Hofen gelegen, hinfürter zu der hailigen drey künig caploney pfründ, auch eigenthumblich mit aller derselben zugehördt sein und bleiben, und hierin in dieser mutation und abtauschung im fall der notdurfft ain ieder thail dem andern wehrschafft und fertigung uf sein ersterfordern zu thun schuldig sein. Und diewill oftgemelter hailiger drey Künig pfrund behauzung in der statt Buochorn von alter und bishär und aller dienstbarfait, wacht, steuer und anderen burger-

lichen beschwerden exempt und frey gewessen, aber dagegen der pfarhof zu Buochorn söliche bürgerliche onera und beschwerden allwegen getragen und dieselben zu erstatten schuldig damit hie-
rinnen gleichheit gehalten, das dagegen der pfarhof die exemp-
tion und bestreyung haben und sich ain jeder inhaber und propst
zu Hofen derselben gebrauchen und fröwen solle und möge, aller-
maßen dan ermelter hailiger dreyer künig pfrund dieselben ge-
praucht und gehapt hat in sonderlicher bedenkung, das das
abgetauscht haus zu Hofen dem andern bei weitem mit gleich,
und darzu in der obrigkeit und vogtey Hofen gelegen und der-
selben in alleg underworffen und gehorsame zu laisten schuldig,
und das auch dieses ainem probst zu Hofen an der freyheit des
weinschenkens halber wie von alter härkommen in dem pfar-
hof unnachtailig seye, und ime dadurch nichts derogiert werde.

Und dan letztlich und beschließlich ist in diesem nachpeur-
lichen vertrag under anderem auch heredt und beschlossen, das
jeder zeit ain regierender probst zu Hofen und seine nachkommen
ainem caplon so uf die caploneppfrund des altars Sanctae
Crucis belehnet und investirt ist, die bestimpten mäler wie
anderen caplonen doselbsten auch geben, ervolgen und gestatten
sollen. Doch soll derselbig caplon wie auch die anderen priester
schuldig syn dem pfarherrn zu Buochorn und doselbsten in der
pfarkirchen und chor, dergleichen mit singen, lesen, betten und
im fahl der nottdurft die hailige sacramenta und ministeria
helfen administerien, auch sonsten aines priesterlichen unerger-
lichen wandels sein, wie dan ainem jeden priester wol anstet
und gepuert.

Also und in sölicher maßen seien baid thail, mein genediger
herr von Weingarten etc. auch burgermeister und rhat der statt
Buochorn obgemelter irer nachpurlichen irrung mit ainandern
zu freundlich angenommenem Willen, beniegen und wolgefallen
verglichen und betragen. Und was sich hiezwischen in schariften,
worten und anderem zugetragen und fuergeloffen, das alles
soll hiemit tod und ab, auch wolermelter herr prelat zu Wein-
garten etc. gedachtem burgermeister, ainem ersamen rhat und
gemainer statt Buochorn genediger herr sein und bleiben, und
sich hinwiderumb die von Buochorn aller guter nachbarschaftt,
auch underthenigen, gutwilligen, nachpeurlichen diensten er-

zaigen, bedleißē und halten wie sy sich dan baiderseits beschließlichen gegen ainandern zu thun anerpotten, alles ufrecht, redlich, erbarlich, getreulich und on alle geferde.

Und des zu wahren urkunt so seien zu bestettigung und bekräftigung differ nachpaurlichen vergleichung zwehn vertragsbrief inn gleichem laut und inhalt begriffen und jedem thail ainer zu handen gestellt, auch mit wolermelts des herrn prelaten zu Weingarten etc. abbeie secret und dan gemainer statt Buchhorn anhangenden insigeln besigelt, verfertigt und geben den dreyzehenden tag des monats Dezembris nach Christi unseres lieben herrn und sälligmachers geburt gezelt 1564 iare.

Or. Pg. Ludwigsburg, St. Fil. Arch. (B 17); Copie ebd. mit kleinen Abweichungen und Korekturen von Gerwigs Hand.

Anhangend 3 Siegel eingenäht.

1. des Generalvikariats v. Constanz, 2. des Abtes Gerwig v. Weingarten, 3. der Stadt Buchhorn Geheimsiegel (das erste ist zerbrochen).

Am ersten hängt folgendes:

T r a n s f i x u m.

Vicarius rev^m in Christo Patris ill^mi principis ac Domini Marci Sittici miseratione Divina S. R. E. tituli sanctorum XII Apolorum presbyteri Cardinalis Epi Constantinensis et in spiritualibus generalis: Universis et singulis presentibus ac posteris subscriptorum noticiam indubitatum cum salute in Domino. — Justis petentium votis, his praesertim, per quae non solum beneficiorum ecclesiasticorum consulitur commoditati, verum etiam futuris occurrit differentiis libenter annuimus eaque favore prosequimur oportuno. — Exhibitis siquidem Nobis pro parte Revdi. et religiosi Domini Gervici Abbatis monasteriorum Weingarten et Ochsenhausen nec non providorum et sapientium virorum Dominorum Magistri civium et Senatus oppidi imperialis Buchhorn Constantiensis diocesis, litteris concordiae sive transactionis inter eos conclusae et factae, et quatenus concordiam sive transactionem huiusmodi pro earum firmiori subsistentia auctoritate nostra ordinaria approbare, confirmare et autorisare dignaremur Nobis humiliter supplicato. Nos itaque quia concordiam sive transactionem huiusmodi non solum in beneficiorum et capellaniarum in litteris hisce vulgaribus, quibus presentes per transfixum sunt annexae nominatam expressarum utilitatem verum partium quoque predictarum pacem et tranquillitatem tendere comperimus: idcirco supplicationibus huiusmodi tanquam licitis annuentes concordiam sive transactionem huiusmodi omniaque et singula in litteris huiusmodi pretactis contenta et comprehensa auctoritate nostra predicta approbandas, confirmandas et auctorisandas ac approbandas, confirmandas et auctorisandas duximus et praesentis scripti patrocinio approbanus, confirmamus et autorisa-

mus suppletentes omnes et singulas iuris et facti defectis, si qui in premissis intervenerunt.

In quorum fidem et testimonium premissorum litteras presentes inde fieri et litteris vulgaribus prelibatis per transfixum annecti, sigillique officii nostri Vicariatus iussimus et facimus appensione communiri.

Datum Constantiae a. D. 1565 die vero prima mensis Martii.

auf dem eingebogenen Rand: 1 R. S.

ad sigillum 4 florenos

Eras. Lang..

Außenseite: Theodoricus Grayss V. g. doctor et vicarius

Außenseite der Gesamturkunde:

Hofen mit Buchhorn. Vertrag zwischen dem Herrn Probst zu Hofen und denen von Buchhorn belangendt die Caplony der hailigen drey König gestiftt.

248 (durchstrichen) R. 50.

anno 1564 unten rechts 1564. 13 Rr.

Dr. Pg. Ludwigsburg, St. Fil. Arch. Hofen B 17. Concepte und Copie ebd. Hofen B 226 fol. 82—95.

14.

1614 Oktober 31. — Vereinigung der Sebastianspfründe von Eriskirch mit den zwei Buchhorner Pfründen (St. Jakob und St. Georg einerseits und Hl. Kreuz anderseits).

Vicarius Rev^{mj} in Christo patris, ill. mique principis, ac D. D. Jacobi Dei et Aplicae Sedis gratia Epi. Constantiensis et Domini Augiae Maioris in spiritualibus Vicarius generalis, universis et singulis presentium lectoribus salutem in Domino cum notitia subscriptorum.

Pro parte providorum et sapientium virorum Consulis, Stadtammani ac totius Senatus imperialis oppidi Buochhorn Nobis supplicando propositum est, quod in dicto oppido eiusdemque ecclesia parochiali duo quaedam beneficia sint quorum alterum videlicet Sanctae Crucis ob reddituum tenuitatem a multo nunc tempore de legali nostro consensu vacavit, interim eius provisione in Dominum parochum et Capellanum identidem sub certa recompensa translata. — Nunc quando a tempore vacationis

inchoatae duo tantum presbyteri utpote parochus et alter Capellanus in loco extiterint, exindeque grave admodum et quadamtenus periculosum fuerit, ut in ista oppidanorum Buochhornensium ac populi numerositate, praesertim infectionis tempore duo tantum illi presbyteri qui confluctanti plebi spiritualiter assistebant, inibi essent, ex eademque cleri raritate quantumvis primariis festiuitatibus etiam in choro modicus concentus pariter et succincta visa hactenus sit solemnitas, et moderne (?) videatur; et quia beneficium prelibatum quamquam longo satis temporis intervallo in annuos octoginta plenariter excreverit, alterum vero beneficium, cui preest certus quidam investitus capellanus in redditibus habet ad centum et triginta florenos, modo autem et tertium beneficium simplex in pago Eriskirch 10 [vi?] co unam⁴³ horam ab oppido Buochhorn dissito, sub patrocínio S. Sebastiani sit, quod annis fertilioribus [ad?] summum centum et viginti florenos possessoris adjiciat, sic ut horum trium beneficiorum in unam massam conflati redditus universim trecentos et tritriginta florenos tantum constituent, qui utique his difficillimis temporibus duorum presbyterorum condignae alimentationi vix sufficiant, et alias Dominis exponentibus, velut omnium iam pretactorum beneficiorum legitimis et indubiis patronis multum mxe (?) intersit digna inspectione cultum divinum promovere, et ita communi republicae commodo incumbere, ut abundanter etiam circa curam spiritualem omni eventu civitas provisá sit: Quapropter pro maiore cultus divini augmento, proque communi Christifidelium bono exponentes praefati simultaneo consensu animique matura deliberatione praehabita, in eam abiisse sententiam ut nominatum altare Eriskirchense, quod etiam antehac et oppido Buochhorn per Capellanum fuerit per commode administratum et exponentes consulto hucusque a brevi tempore in finem futurae unionis permisérint vacare, utrique beneficio Buochhornensi in perpetuum deinceps et sub ea lege uniatur, nimirum, ut totales reddi-

⁴³ ein Loch im Papier. — Kopie: per.

tus in unam substantiam confusi utrique futuro capellano in Buochhorn aequali participatione cedant, insuper et utrumque beneficium (salvis tamen iuribus parochialibus) curatum efficiatur, ut et sic capellani illi duo circa curam Domino parochi cooperentur⁴⁴, et per vices alternatim non modo debitas missas hebdomadatim, quarum duae fundatae sint super altari in Eriskirch recitent, sed etiam praeter consuetas missas beneficiorum in Buochhorn diebus quoque festivis atque Dominicis alternatim missam matutinam (quae omnia praecommode fieri possint) vulgo „ain fruemefß“ legant.

Cum itaque hoc stante cultus divini augmento, praesupposita etiam Christifidelium utilitate pariter et communi reipublicae bono in libera Ordinariorum facultate consistat, quaecunque beneficia invicem unire et coadunare, proinde obnixè a Nobis petitur, quatenus capellaniam Eriskirchensem duobus beneficiis simplicibus in parochiali ecclesia Buochhornensi praepetito modo in perpetuum unire dignemur: Nos emisso prius publico citationes edicto contra eos, qui aliquod circa praemissa interesse praetendere possent, nemine vero comparente, cum huic unioni beneficiorum evidens subsit utilitas ac necessitas, eidem autoritate, qua fungimur ordinaria, assensum Nostrum adhibemus, praesentium tenore indulgentes, ut ex praememoratorum trium beneficiorum redditibus annuis in duos aequales partes divisus bini presbyteri in dicto oppido congrue alantur, quibus incumbat, parochi circa curam animarum casu necessitatis si velint⁴⁵ assistere [onera] que alia dictis beneficiis annexa, quantum loci ac temporum ratio admittit supportare.

In quorum fidem praesentes litteras manu Nostra subscriptas sigillo officii Nostri consueto communiri curavi-

⁴⁴ am Rand: an[scheinend] von I. Sand: Curati esse debent parochi cooperatores.

1. am linken Rand: parenthesis hic omittenda cum Docu «menta» (Soch im Papier!) aliud habeant.

mus. Datae (!) Constantiae anno Dni. 1614 die ultima Octobris. Indictione XII^a.

Joan Hausman V. J. D.
Vicarius generalis

Andreas Dornsperger
D. nots.

1. Pap. Fol. (Abschrift) Ludwigsburg St. Fil. Arch. (Hofen B 22)
Außenseite: Copia unionis trium beneficiorum.

von einer andern Hand:

S. Crucis in ecclesia.

et S.

et S. Sebastiani in Erißkirch.

2. Zweite Kopie ebd. Faß. Hofen 226 fol. 222 f.

Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreits.

Von Ernst Hofmann.

Nachdem schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Johann Friedrich Böhmer als Programm für die Erforschung der „Particulargeschichte“ des Hochmittelalters das Wort geprägt hat: „Ab episcopatus principium“¹, sind auch jetzt „Einzeluntersuchungen zur Geschichte des Investiturstreites in seiner territorialen Auswirkung immer noch willkommen“². Während nun eine Reihe von norddeutschen und französischen Diözesen³, und zuletzt auch die Straßburger⁴, Darstellungen ihrer Investiturstreitgeschichte gefunden haben, entbehrt das Bistum Konstanz noch einer Bearbeitung seiner Bischofsgeschichte im Investiturstreit. Und doch stand es an Ausdehnung und Bewohnerzahl an der Spitze der deutschen Bistümer, war kirchlicher und politischer Mittelpunkt des bedeutamen süddeutschen Kampfgebietes und Sitz des als langjähriger Legat des Apostolischen Stuhles berühmten Bischofs Gebhards III.

Zur Ausfüllung dieser Lücke möchte das Folgende ein Beitrag sein. Nur als solcher ist die vorliegende Arbeit gedacht, nicht etwa als eine erschöpfende Geschichte der Konstanzer Bischöfe und ihres Bistums im Zeitalter des Investiturstreits. Letzteres versuchen zu wollen, verbietet sich hier von selbst, ein-

¹ Johann Friedrich Böhmer / Cornelius Will, *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*. I. Innsbruck 1877. S. V.

² Karl Bihlmeyer, *Besprechung von Scherer, Straßburger Bischöfe* (s. Anm. 4). (*Theologische Quartalschrift*. 105. Tübingen 1924) S. 318.

³ Dahlmann-Waiß, *Quellenkunde der Deutschen Geschichte*. 8. Aufl., hrsg. v. Paul Herre. Leipzig 1912. S. 350 n. 5015/9.

⁴ E. C. Scherer, *Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit*. Bonn 1923.

mal durch die angedeutete Vielgestaltigkeit und Weite des zu behandelnden Stoffkreises, dem in vollem Umfange nur durch ein größerangelegtes Werk Genüge geschehen könnte, vor allem aber durch die ungleichartige Lagerung der quellenmäßigen und darstellenden Vorarbeiten zu unserem Thema. Über den ganzen Zeitraum des Investiturstreites hin erstreckt sich die Bestandsaufnahme und teilweise Sichtung der Quellen in den Regestenwerken von Ladewig für Konstanz überhaupt⁵ und von Brackmann für die Papstbeziehungen des Konstanzener Bistums⁶. Die Literatur jedoch hat sich — wenn wir von einer veralteten Biographie für Bischof Ulrich I. (1111—1127) absehen⁷ — bisher eigentlich nur mit der Bischofsgestalt Gebhards III. (1084 bis 1110) und seinem Wirken beschäftigt, in verschiedener Hinsicht und auch verschiedener Brauchbarkeit⁸. So liegt im Blickfeld unseres Themas Brachland neben vielbeadertem Boden.

Um nun nicht zu guten Teilen schon Bekanntes fruchtlos nacherzählen zu müssen, geht die folgende Darstellung nicht den von den erwähnten Parallelarbeiten für andere Diözesen ausnahmslos eingeschlagenen Weg, in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Bischöfe mit ihren Investiturstreitgeschicken zu schildern; vielmehr sucht sie den Quellen und Vorarbeiten dadurch Neues abzugewinnen, daß sie bestimmte Gesichtspunkte

⁵ Paul Ladewig / Theodor Müller, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz I. Innsbruck 1895.

⁶ Albertus Brackmann, *Germania pontificia*. II pars 1, Berlin 1923 (Regesta pontificum Romanorum cong. Paulus Fridolinus Kehr) (abgekürzt: Germ. pont.).

⁷ C. B. A. Siedler, Odalrich II., Graf von Dillingen-Riburg, Bischof von Konstanz 1110—1127. Mannheim 1856. (Schon im Titel zweifach irreführend!)

⁸ Karl Zell, Gebhard von Zähringen, Bischof von Konstanz. (Freiburger Diözesanarchiv. I. Freiburg 1865, S. 305/404.) Carl Henking, Gebhard III., Bischof von Konstanz 1084—1110. Diss., Stuttgart 1880. Eduard Heyd, Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg 1891. Gerold Meyer von Knonau, Über Bischof Gebhard III. von Konstanz. (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. S. 25. Lindau 1896. S. 18/23.) Paul Diebold, Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084—1110) und der Investiturstreit in der Schweiz. (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. X. 1916. Stans. S. 81/101 und 187/208.)

durch die ganze Bischofsreihe jener Zeit hindurch verfolgt. Auf diese Art allein aber wird sie zugleich auch dem eigentlichen Sinn des Themas gerecht; wenn nämlich wirklich eine Geschichte der Konstanzer Bischöfe „im Investiturstreit“ gegeben werden soll, dann dürfen und müssen gerade nur die zeit-eigenen Züge und Probleme jener Epoche herausgehoben und in den Vordergrund gestellt werden; die Einzelheiten des anderweitigen reichen Geschehens dieser Jahrzehnte sind in einer solchen Betrachtung nebensächlich und würden die Zeichnung der für das Gesamtbild wesentlichen Züge nur verwirren und verwischen.

Als grundlegend und charakteristisch für eine Bischofsgeschichte im „Investiturstreit“ ist vor allem anzusprechen: die äußere Parteilassung der einzelnen Kirchenfürsten zu Papst und Kaiser in deren großem Streit; sodann, was damit noch keineswegs gegeben und klargestellt ist, die Haltung und eigene Praxis der Bischöfe hinsichtlich der Kernprobleme des Kampfes; kurz also: der Bischöfe Verhältnis zu den Streitparteien und zu den Streitproblemen. Zu letzteren zählt vorab die Investitur selbst, die dem Streit seinen Hauptinhalt und Namen gab; daneben als die weiteren hochbedeutenden Punkte im kirchlichen Reformprogramm jener Zeit die Simonie und Priesterehe, deren Behandlung den Ausbruch und Ablauf des Investiturstreites tiefgreifend mitgestaltet hat⁹. Daß

⁹ Aber diese das Gesicht des Kampfes im wesentlichen bestimmende Trias von Streitpunkten vgl. Karl Bihlmeyer, *Kirchengeschichte* II. Teil. 8. Aufl. 1930. 93 f., 96, 98, 102/4; Johannes Baptist Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*. Freiburg. I/II. 3. Aufl. 1914, davon I, 1: 4. Aufl. 1925 u. I, 2: 4. Aufl. 1926. I, 1, 77 f.; Carl Josef v. Hefele, *Konziliengeschichte*, 2. Aufl. IV/V. Freiburg 1879/1886, IV 719 ff. 824 f. V 22; Carl Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* Leipzig 1894. Inhaltsübersicht X/XII, XV/XVII, etwa auch 1, 539 u. a. Augustin Fliche, *La réforme Grégorienne*. Louvain-Paris I 1924, II 1925. I 1: *La crise Romaine — Außerer Konflikt zwischen Papst, Kaiser und Kirchenfürsten; la crise ecclésiastique — Laieninvestitur; la crise morale — Simonie und Priesterehe*. Johannes Haller, *Gregor VII. und Innozenz III (Meister der Politik I.* Stuttgart-Berlin 1922) S. 332/4. Paul Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits*. Diss. (Tübingen 1923) Stuttgart 1926. 105, bes. 172. Hans Feierabend, *Die politische Stellung der deutschen*

zumal diese drei Dinge dem gewaltigen Ringen zwischen Kirche und Reich um die zehnte Jahrhundertwende seinen wesentlichen Inhalt, und den persönlichen Schicksalen der obersten Führer, der Päpste und Kaiser, die entscheidende Prägung und letzte Wendung gaben, ist eine geläufige Wahrheit. Inwieweit aber dies Nämliche auch für die nächstgrößeren lebenswichtigsten Teileinheiten der beiden Mächte, die Bistümer, und deren Häupter, die Bischöfe, gilt, das harret noch der Erforschung. Diese spezielle Frage gerade nach der Rolle der Streitproblem selbst ist merkwürdigerweise noch nirgends an die Geschichte einer Bischofsreihe im Investiturstreit ausdrücklich gestellt und zum methodischen Prinzip einer derartigen Untersuchung erhoben worden.

Für die Konstanzener Bischöfe soll es im Vorliegenden geschehen; somit ergeben sich folgende Abschnitte: Der erste zeichnet das Hinundher in der äußeren Parteinahme der Konstanzener Bischöfe für Papst oder Kaiser (unter Berücksichtigung der dabei sich ergebenden Einzelfragen); die weiteren legen auf diesem Hintergrund die Linien des praktischen Verhaltens der Bischöfe zu den Hauptproblemen des Investiturstreits fest. Die gesonderte thematische Behandlung der diesbezüglichen Gesichtspunkte bietet ständig Gelegenheit zu bezeichnenden Gegenüberstellungen der einzelnen Sachgebiete; vor allem aber gestattet der dadurch ermöglichte Vergleich zwischen der Außenseite und Innenseite der bischöflichen Investiturstreitpolitik aufschlußreiche, zuverlässige Einblicke in Charakter und Persönlichkeit der Konstanzener Kirchenfürsten jener Tage.

I.

Die Stellung der Konstanzener Bischöfe zu Papst und Kaiser während des Investiturstreits.

Als der Papst, unter dessen Regierung der große mittelalterliche Existenzkampf zwischen Kirche und Kaisertum als „Investiturstreit“ zum offenen Ausbruch kam, Gregor VII., im

Reichsabteien während des Investiturstreites. Breslau 1913. (Historische Untersuchungen III.) S. 9; Rudolf Friedrich, Studien zur Vorgeschichte der Lage von Kanossa. II. 1908. Programm Hamburg. S. 3.

Frühjahr 1073 auf den Thron erhoben wurde, widerstrebend¹ und doch Lenker der Kirche lang vor seiner Thronbesteigung², hatte Otto I. (1071—1080 [1086]) den Konstanzer Bischofsstuhl inne. Wie fast alle seine Standesgenossen trug er sein Bistum vom König zu Lehen. Vor anderthalb Jahren war es durch Heinrich IV. ganz unerwartet in die Hände des Goslarer Kanonikers³ gekommen; denn sein Amtsvorgänger Karl hatte ihm den Platz auf eine in Deutschland damals nicht alltägliche Weise räumen müssen. In einer erbitterten diplomatischen Fehde⁴, die unter gegenseitiger Anwendung aller Mittel vom Februar 1070 bis August 1071 zwischen dem König auf der einen, Papst Alexander II., den Konstanzern und vor allem deren Domkapitel auf der anderen Seite, hin und her ging — der Metropolit Karls, Siegfried von Mainz, von beiden Parteien in Anspruch genommen, hatte eine nicht beneidenswerte Zwischenstellung⁵ — war es nämlich der päpstlichen Partei schließlich gelungen, den vom Kaiser investierten, aber noch nicht geweihten Karl unter Simonieanfrage⁶ aus seinem schon angetretenen Amt wieder zu verdrängen⁷. An seine Stelle hatte der König dann Otto I. gesetzt⁸, der als erster Konstanzer Investiturstreitsbischof in den Bereich unserer Untersuchung fällt.

Die früheste aus seiner Regierung erhaltene Nachricht, ein halbes Jahr nach seiner Einsetzung niedergeschrieben, zeugt von einem *loyalen Verhältnis* des kaiserlichen Bischofs auch zum Apostolischen Stuhl: Alexander II. wendet sich an ihn als den zuständigen Diözesanbischof mit dem Auftrag, päpstliche Maßregeln in Sachen des Klosters Reichenau in seinem Spre-

¹ Erich Caspar, Gregor VII. in seinen Briefen. (Historische Zeitschrift. 130. 3. Folge. 34. München-Berlin 1924. S. 5 f.; Schmid, 152 ff., auch 44 f.

² Vgl. etwa Schmid 106 ff.; Fliche I 71 ff., 366 ff.

³ Johannes Simon, Stand und Herkunft der oberrheinischen Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Diss. Weimar 1908. S. 33.

⁴ Fliche I 361.

⁵ Gustav Schmid, Erzbischof Siegfried I. von Mainz. Diss. Berlin 1917. S. 40/2; Bernhard Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit. Leipzig 1927. S. 299, 336 f.

⁶ Vgl. „Simonie und Priesterehe“. (Späteres Kapitel dieser Arbeit.)

⁷ Vgl. „Investitur“. (Späteres Kapitel dieser Arbeit.)

⁸ Vgl. ebd.

gel zu promulgieren⁹. Daneben bleiben aber auch Ottos Beziehungen zum König lebendig; im Mai 1073 scheint er an dessen Hof in Augsburg geweilt zu haben¹⁰.

In diese friedlichen Zustände, von denen freilich nur die beiden genannten Nachrichten ein dürftiges Bild geben, kommt mit der Person des neuen Papstes eine gewisse Spannung, allerdings nicht sofort. Stand auch dem anfänglich guten Einvernehmen Gregors VII. mit dem König, der ihm unter dem Druck der Verhältnisse seine Ergebenheit bezeugte¹¹, eine merkliche Zurückhaltung des deutschen Episkopats gegenüber¹², so dauerte es doch verhältnismäßig lang, bis Gregor VII. nun seinerseits zu einem größeren Kreis deutscher Bischöfe in nähere Beziehungen trat. Zu den Beratungen der Fastensynode 1074 war kein deutscher Bischof geladen¹³; der einzige, der — in einer Strassache¹⁴ — vielleicht¹⁵ zitiert war, Gebhard von Prag, er-

⁹ Germ. pont. II 154 n. 19 (126 n. 13); Ladewig 65 n. 499; vgl. „Simonie und Priesterehe“.

¹⁰ Ladewig 65 n. 500.

¹¹ Wilhelm v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 4. Aufl. III. Braunschweig 1876/7. III 247 f.

¹² Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. III 3./4. Aufl. Leipzig 1906. III 772.

¹³ Einladungsschreiben gingen nur an den Patriarchen von Aquileja mit Suffraganen und an die Mailänder Suffragane: *Registrum Gregorii VII.*, ed. Erich Caspar. Berlin 1920/3. (abgefürzt: Reg.) I 42 f. S. 64/7; vgl. Hefele V 23.

¹⁴ Reg. I 17 S. 27 f., I 44 Anm. 2 S. 67; Hauck III 772.

¹⁵ Hauck III 773 nimmt eine Zitation an, wir finden aber eine solche im ganzen vorhergehenden Briefwechsel nicht genannt: Reg. I 17 S. 27 f., I 44 f. S. 67/9, I 60 f. S. 87/90; *Codex Udalrici* 40 Jaffé Bibliotheca V 84/7. Hauck scheint sie aus dem von ihm 773 Anm. 2 angeführten Brief Reg. I 44 S. 67 f. zu schließen. Aus diesem geht aber nur hervor, daß Gebhard in dem verlorenen Brief Gregor VII. gegenüber die Absicht, sich persönlich in Rom von seiner Zensur lösen zu lassen, geäußert hat, zugleich die Unmöglichkeit einer solchen Romreise aus Geldmangel infolge der Zensur vorschützte, von dieser nun, „*Quamquam inobedientia tua et culpa, quam in contemptu legatorum sancte Romane ecclesie perpetrasti, preces tuas te absente et nondum parato satisfacere recipi non meruerit*“, seinen Bitten gemäß durch Gregor VII. gelöst wird und jetzt die Auflage bekommt, sich am Palmsonntag zu stellen. Wenn man nun aus dieser Zitation, die aber in dem in der Hauptsache gelungenen Versuch Gebhards, ohne persönliches Erscheinen von seiner Zensur frei zu werden, genügend

schien erst später¹⁶, und der einzige Erschienene, Werner II. von Straßburg¹⁷, hatte seine Romreise aus freien Stücken angetreten¹⁸, wohl um sich von der auf ihm lastenden Zensur¹⁹ befreien zu lassen oder, was zu vermuten näher liegt, einer Verschärfung derselben insolge neuer nach Rom gekommener Anklagen²⁰ zu entgehen²¹.

Waren so die Beschlüsse der Fastensynode 1074 gegen Simonie und Priesterehe²² ohne die deutschen Bischöfe zustande gekommen, so stieß denn auch bei ihnen die Durchführung auf Schwierigkeiten, und diese Widerseßlichkeit und andere Anlässe nötigten den Papst bald mehrfach zu scharfem Vorgehen²³. In Konstanz wurde jedoch das Wehen des neuen Geistes erst Ende 1074 spürbar. Bischof Otto ist einer der sechs Suffra-

begründet ist, doch auf eine vorhergehende schließen wollte, so wäre damit immer noch nicht gesagt, daß deren Termin die Fastensynode 1074 war. Warum hätte sich dann auch Gebhard doch so früh entschuldigt, daß ihm der Papst schon fast sechs Wochen vor Beginn der Synode antworten konnte?

¹⁶ Daß er nicht anwesend war, vgl. gegen Gerold Meyer von Knonau (abgekürzt: M. v. Kn.) Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. I—VII. Leipzig 1890/1909. II 357 n. 66 f. (358): Willi Lübberstedt, Die Stellung des deutschen Klerus auf päpstlichen Generalkonzilien (1049—1085) Diss. Rötten-Anhalt 1911, S. 38 Anm. 3; Reg. I 78 Anm. 1 S. 112, und Georgine T a n g l, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters. Diss. Weimar 1922. S. 157 f.

¹⁷ T a n g l 157.

¹⁸ Reg. I 77 Anm. 3 S. 109. Zu Scherers Darstellung 37/9 f. unten S. 12 f.

¹⁹ Reg. I 77 Anm. 2 S. 109; Scherer 36.

²⁰ Dies hält auch Scherer 37 für möglich.

²¹ Sonst könnte Gregor VII. nicht von milder Behandlung sprechen, nachdem er doch Werner, wie er gekommen war, so auch ohne redintegratio officii wieder ziehen ließ. Er hätte ja dann trotz der schwerwiegenden Gegengründe, die er selbst nennt, dessen Romreise ganz erfolglos ausgehen lassen, wenn dieser nur zur Beseitigung seiner Zensur gekommen wäre. Nimmt man aber eine drohende schwerere Maßregelung an, die Werner durch seine Büsserfahrt nach Rom zu vermeiden trachtete, so wird verständlich, daß man gegen ihn nicht den rigor canonum walten ließ und ihm doch die erbetene redintegratio officii verweigern konnte. Im Anschluß an Reg. I 77 S. 109/11.

²² Vgl. „Sim. und Pr.“.

²³ S a u d III 774/7.

gane Siegfrieds von Mainz, die mit diesem zur Fasten-
synode des nächsten Jahres geladen werden, und über die
als Bischöfe „non laudande opinionis“ Siegfried für den Papst
Erfundigungen einziehen soll²⁴.

Nach vielen Kontroversen über die Datierung dieses Papstschreibens,
das eine Reihe Autoren auf den 4. bzw. 12. Dezember 1073 legen zu
müssen glaubte²⁵, steht die Richtigkeit seines ursprünglichen Datums 4. De-
zember 1074 seit der Herausgabe des Originalregisters Gregors VII. jetzt
endgültig fest²⁶, so daß sich ein Eingehen auf die Streitfrage für uns er-
übrigt. Die Darstellung der Geschichte Ottos von Konstanz in diesen
Jahren wäre vor allem bei *Saud*²⁷, *Meyer von Nonau*²⁸ und
*Lübberstedt*²⁹ im Sinne dieser Datierung zu ändern. Sie vereinfacht
sich wesentlich; die Schwierigkeiten bei *Saud*³⁰ beheben sich dadurch.
Dagegen berücksichtigt auch *Scherer*, in dessen Darstellung Caspars
Registrum freilich erst nachträglich eingearbeitet erscheint — zu unserem Brief
S. 37 Anm. 43 wird es noch gar nicht zitiert, dann mit fort schreitender
Genauigkeit S. 40 Anm. 50 als „Registrum Gregorii“ S. (109), (dann,
weil derselbe Brief, zurückgreifend) S. 35 Anm. 35 als „Registrum Gre-
gorii, Schulausg. S. (109)“, S. 43 Anm. 59 ebenso, S. 41 Anm. 54 als
„Reg. Gregorii, Schulausgabe S. (109) n. (77)“, und von S. 45 Anm. 67
an genau als „Reg. Gregorii (II), (31), Schulausg. S. (165)“ zitiert und
ist im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt —, die Nichtigstellung der Da-
tierung noch nicht, die das von ihm gezeichnete Charakterbild Werners von
Straßburg³¹ und manche psychologische Ergänzung der Überlieferung hin-
fällig macht³². Sein Eingehen auf die Kontroverse³³, bei der es sich übri-
gens um den Brief Registrum II 29 S. 161 f. = *Jaffé Bibliotheca II*
141 f. und nicht um „Codex Udalrici: *Jaffé, Bibl. V n. 42*“³⁴ handelt,
überieht aber auch die Behandlung der Sache bei *Glöckner*³⁵, der die
wichtigsten Momente für Beibehaltung des ursprünglichen Datums ver-

²⁴ Reg. II 29 S. 161 f.; *Germ. pont. II 127 n. 14*; *Ladewig 560 n. 501*
mißverständlich „mit diesem und dessen andern suffraganen“ und irrig
„*Böhmer-Bibl 1, 202 n. 104*; zu 1075“; vgl. „*Sim. und Pr.*“.

²⁵ So auch *Ladewig 65 Nr. 501*.

²⁶ Vgl. *Reg. II 29 Anm. 6 S. 161 f.*

²⁷ III 773/5.

²⁸ II 304 f.

²⁹ 36/46.

³⁰ III 772 Anm. 5 und besonders 775 Anm. 3.

³¹ 37/43.

³² Vgl. *Wilmeyer, Schererbesprechung 319*.

³³ 37 Anm. 43 (38).

³⁴ 37 Anm. 43.

³⁵ *R. Glöckner, Inwiefern sind die gegen Gregor VII. . . . aus-
gesprochenen Vorwürfe berechtigt? Diss. Greifswald 1904. S. 50/3.*

zeichnet. Scherers Einwand hiegegen, daß sich dabei „nicht erklären ließe, warum Werner auf der Fastensynode 1074 erschienen wäre“³⁶, löst sich mit zwei von ihm selbst genannten Gründen: „er ging“ — nämlich bei seiner Zitation durch Papst Alexander II. — „nicht straflos aus“³⁷ und „neue Klagen über seinen Lebenswandel drangen wieder über die Alpen“³⁸; Grund genug, auch ohne Vorladung nach Rom zu gehen³⁹. Seinem Bedenken gegen die Umbatterung⁴⁰ dürfen wir vielleicht noch beifügen: Die Fastensynode 1074 hat sich mit keiner einzigen deutschen Angelegenheit befaßt⁴¹; die Gesandtschaft an den König war schon lange geplant⁴² und der einzige in synodo datierte Brief an einen deutschen Bischof, Hermann von Metz⁴³, betrifft Angelegenheiten des Erzbischofs von Reims⁴⁴, ebenso ist von Nicht-Mainzer Suffraganen auch niemand da, der etwa geladen gewesen wäre: wie wäre das zu denken, wenn man die angeblich aus dem Mainzer Sprengel Geladenen erwartete — und vergebens erwartete?

Otto von Konstanz ist unter den sechs ausdrücklich zur Fastensynode 1075 berufenen Mainzer Suffraganen an erster Stelle genannt; doch sollte wohl dieses ganze päpstliche Vorgehen hauptsächlich der Synode einige Frequenz von deutscher Seite sichern⁴⁵, wenn auch gegen den einen oder anderen von ihnen etwas Bestimmtes vorliegen mochte, wie z. B. bei Werner von Straßburg⁴⁶.

Ende Februar fand die Synode statt, allein ohne die erhoffte Besucherzahl⁴⁷. Aus dem Mainzer Sprengel war kein einziger persönlich anwesend, auch nicht der Erzbischof selbst, der nicht einmal die ihm von vornherein zugebilligte Vertretung schickte, und nur vom Konstanzer Bischof waren Boten gekommen⁴⁸. So hatte sich Otto immer noch am besten gehal-

³⁶ 37 Anm. 43 (38).

³⁷ 36.

³⁸ 37.

³⁹ Vgl. o. S. 11.

⁴⁰ 37 Anm. 43 (38).

⁴¹ Hefele V 23/7; M. v. Kn. II 348/54.

⁴² Hefele V 12, 20.

⁴³ Reg. I 53 S. 80 f.; M. v. Kn. II 350 n. 57.

⁴⁴ Vgl. Reg. I 52 S. 78/80.

⁴⁵ Tangl 58; vgl. Lübberstedt 43.

⁴⁶ Scherer 44; aber nur etwa Absatz 3 Schluß; zum übrigen vgl. „Sim. und Pr.“.

⁴⁷ Tangl 158; Lübberstedt 44.

⁴⁸ Ladewig 65 n. 502; Reg. II 52 a Anm. 7 f S. 196 f und Tangl 159; Glöckner 52 stellt das Kommen der Boten infolge einer Ladung in seinem Zusammenhange in Frage.

ten, und während drei nichterschienene Mainzer Suffragane sofort suspendiert wurden⁴⁹, blieb sein Verhältnis zum Papst ungetrübt⁵⁰: dessen freundliche Stimmung spricht ganz deutlich aus dem Ton des Schreibens, das Otto durch seine Boten unmittelbar von der Synode aus zuing⁵¹.

Sinn und Zeit dieses Papstbriefes liegen freilich wiederum nicht fest. Der in Betracht kommende Eingang lautet:

„Instantia nunciorum tuorum festinanter redire volentium non permisit, nos fraternitati tuae, quae in Romana synodo constituta sunt, seriatim intimare. Haec tamen necessario tibi scribenda fore arbitrati sumus, nos iuxta auctoritatem sanctorum patrum in eadem synodo sententiam dedisse: ut hi . . .“, es folgen dann Bestimmungen gegen Simonie und Priesterehe⁵², die wörtlich in zwei gleichzeitigen Briefen an die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg wiederkehren⁵³.

Zur Frage des Verhältnisses zwischen den hier genannten Boten und dem Schreiben selbst ist nämlich L o d e w i g 65 n. 502 der Auffassung, daß der Brief von der Synode aus „durch dessen eilig zurückkehrende boten“ an Otto überbracht worden sei; ebenso J a f f é in der Überschrift; für Germ. pont. II 127 n. 15 ist weder aus der Ansetzung des Datums auf Februar-März — die Synode dauerte vom 24.—28. Februar⁵⁴ —, noch aus der Fassung des Regests der diesbezügliche Standpunkt klar zu erkennen. M e y e r von K n o n a u II 456 n. 14 dagegen versteht die Sachlage so, daß Gregor sagen will, daß er „bei der instantia nunciorum tuorum festinanter redire volentium nicht gleich durch jene habe seriatim Bericht senden können“. Aus dem von ihm eingefügten „nicht gleich durch jene“ zu schließen, ist er der Ansicht, der gegenwärtige Brief gehe nicht durch die Boten, da deren Drängen und auch schon vorher erfolgte Abreise dies nicht gestattete. Diese Auffassung ist aber nur möglich, wenn man die Zeitlage der beiden Persepta permisit und arbitrati sumus, die einander zunächst gleichgeordnet sind, zerreißt und so vor allem nur das zweite als Briefperseptum faßt mit präsentischem Sinn für den Schreiber. Dies gilt nun ohne Zweifel für arbitrati sumus: Gregor ist augenblicklich der Ansicht, schreiben zu müssen, und dasselbe legt sich für permisit nahe: das Drängen der Gesandten gestattet mir jetzt nicht seriatim zu schreiben. Nur wenn man letzteres für Gregor so versteht: weil deine Gesandten so schnell weggingen, war mir damals ein Brief seriatim nicht möglich, kann man zu der Auffassung kommen, der vorliegende Brief gelange jetzt erst,

⁴⁹ Reg. II 52 a S. 196.

⁵⁰ § I c h e II 176.

⁵¹ Epp. coll. 5. Jaffé, Bibliotheca II 525 f.; L o d e w i g 65 n. 502; Germ. pont. II 127 n. 15.

⁵² Vgl. „Sim. und Pr.“.

⁵³ Epp. coll. 3 f. Jaffé Bibliotheca II 523/5.

⁵⁴ M. v. R. II 451.

und damit „nicht gleich durch jene“ in Ottos Hände. Diese von Meyer von Konau vorgenommene Scheidung des Zeitpunkts von *permissit* und *arbitrati sumus* ist aber im Rahmen des Wortlauts allein nicht angängig. Andere Gründe für Meyer von Konaus Annahme sind nicht ersichtlich, ihre Richtigkeit würde im Gegenteil neue Bedenken veranlassen; sie mag daher auf sich beruhen. Die andere, durch den Text sich nahelegende Auffassung hat auch sonst die größere Wahrscheinlichkeit.

Die Frage nach der Einreihung des ganzen Briefes (und der Parallelschreiben) ins Jahr 1074 ist vielfach erörtert⁵⁵; für uns ist sie durch die Beibehaltung von 1075 in der *Germania pontificia* gelöst; auch *Sauß* 774 Anm. 3 lehnt gegenüber *Glöckner* eine Vordatierung auf das Jahr 1074 ab. Bei *Mirbt*, Quellen 149 n. 281, wo irrig auf „Jaffé III 523 f., JR“ verwiesen ist, werden die Briefe trotzdem noch zu 1074 gezogen; auch *Flüche* II 136 Anm. 5 und 137 Anm. 1 nimmt sie ausdrücklich für 1074 in Anspruch; der eine von ihm bezüglich unseres Schreibens angeführte Grund: Fehlen einer Andeutung wegen Richterscheinens bei der Fastensynode 1075 trotz Vorladung, übersieht, daß gerade Otto allein wenigstens durch Boten — *instantia nunciorum* — Folge geleistet hatte. Die übrigen Gründe von *Flüche* beruhen auf weiteren Umdeutungen, die im einzelnen ebenfalls strittig sind.

Hatte so das ereignisreiche Jahr 1075 für den Konstanzer Bischof mit einer verhältnismäßig harmlosen Episode begonnen, da ihm die Zitation nach Rom sogar eine Gelegenheit geworden war, sich in gewissem Sinne auszuzeichnen, so nahm es doch schließlich ganz drohende Gestalt an. Ein päpstlicher Beilegungsversuch in dem ewigen Streit zwischen Konstanz und Reichenau im März⁵⁶ leitete zu einer scharfen Zurechtweisung Ottos durch Gregor am Ende des Jahres über. Dieser erhebt in einem Brief gegen Otto die schwersten Vorwürfe wegen grober Mißachtung der Verordnungen gegen Simonie und Priesterehe⁵⁷ und zitiert ihn zur Verantwortung vor die Fastensynode des nächsten Jahres⁵⁸. Gleichzeitig er-

⁵⁵ *Germ. pont.* II 127 unter n. 15.

⁵⁶ *Germ. pont.* II 127 n. 16 (155 n. 22); *Ladewig* 65 n. 503.

⁵⁷ Vgl. „*Sim. und Pr.*“.

⁵⁸ *Epp. coll.* 8. *Jaffé*, *Bibliotheca* II 528 f.; *Germ. pont.* II 128 n. 17; *Ladewig* 65 n. 504. Vgl. „*Sim. und Pr.*“. Über das für den Straßburger Bischof überlieferte Parallelschreiben vgl. ebenda. *Flüche* II 156 Anm. 3 möchte diesen Papsbrief (an Otto von Konstanz und wohl ebenso sein gleichzeitiges Gegenstück an die Diözesanen) im Anschluß an die frühere Annahme für 1074 festhalten; doch steht diese These in engem Zusammenhang mit den eben schon genannten anderen von ihm angenommenen Datierungen.

geht ein Schreiben an Klerus und Volk seiner Diözese, das sie von jenem Brief und der Zitation ihres Bischofs in Kenntnis setzt und sie bedingungsweise vom Gehorsam gegen ihn entbindet⁵⁹. Wir haben Anlaß, auf diese beiden Papstbriefe näher einzugehen, einmal um die durch sie geschaffene Rechtslage festzustellen, besonders aber deshalb, weil ihr gegenseitiges Verhältnis nach Ton und Inhalt die Behandlung Ottos durch den Apostolischen Stuhl deutlich charakterisiert.

Das erste Schreiben, an den Bischof selbst, ist in seinem Eingang auf einen strengen, bedrohlichen Ton gestimmt. Es spricht davon, daß Anklagen, wie sie über Otto nach Rom gekommen seien, auch beim geringsten Glied der Kirche ganz besonders schwere Bestrafung verdienten, und nimmt Bezug auf die allgemeinen Reformbemühungen des Papstes und seine Schreiben an Siegfried und Otto selbst, um nach einer kurzen Darlegung der Verwerflichkeit der Priesterehe die Lässigkeit gerade eines Bischofs mit den schärfsten Worten zu geißeln:

„O impudentiam, o audaciam singularem, videlicet episcopum sedis apostolicae decreta contempnere, praecepta sanctorum patrum convellere, immo vero praeceptis contraria ac fidei christianae repugnantia de superiori loco et de cathedra pontificali subiectis ingerere. Quapropter tibi apostolica auctoritate praecipimus“; und hier fällt der Schluß, das Urteil, merklich ab gegen die Schwere der Anklagen: „ut ad proximam synodum nostram . . . te praesentem exhibeas, tam de hac inobedientia et sedis apostolicae contemptu quam de omnibus, quae tibi obiciuntur, canonice responsurus.“

Stellen wir diesem Schreiben unter denselben Gesichtspunkten den Brief an die Diözesanen gegenüber. Er enthält zunächst die Mitteilung von den wiederholten Schreiben an den Bischof, der sich über die *inobedientia* hinaus der *rebellio* schuldig gemacht habe und darum zur nächsten Fastensynode zitiert sei. Doch über diese, beiden Schreiben gemeinsame Zitation hinaus werden hier die Konstanzer Diözesanen noch vom Gehorsam gegen Otto entbunden, wenn er selbst es verschmähe, auf seine Vorgesetzten zu hören; ja es ergeht aus apostolischer Machtvollkommenheit das ausdrückliche Verbot weiterer „*obedientiae reverentia*“ gegen ihn, „*si in obduratione sua persistere voluerit*“. Damit ist den Untertanen gegenüber eine Art bedingter Suspension des Bischofs ausgesprochen, während auffallenderweise diesem selbst gegenüber davon keine Rede ist. Das erhöht noch den Eindruck einer äußerst glimpflichen Behandlung, den der erste Brief erweckt, indem er sich mit der Nennung der bloßen Zitation begnügt; wir haben es dort um so deutlicher mit einer bewußten Zurückhaltung zu tun. Sie hat freilich sehr formellen Charakter;

⁵⁹ Epp. coll. 9. Jaffé, Bibliotheca II 529/31; Germ. pont. II 128 n. 18; Ladewig 65 n. 505.

denn trotzdem der Papst Otto nicht unmittelbar persönlich zu nahe treten wollte, rechnete er doch mit allem und brachte auf indirektem Weg eine Art Vorbeugungsmittel zur Anwendung dadurch, daß er für den Fall weiteren Ungehorsams dem Bischof seine fernere Amtsführung durch seine Diözesanen unterbinden ließ. Aber immerhin hat auch die Strafe, mit der Otto im zweiten Brief bedroht wird, nur bedingten Charakter, und es liegt einzig an ihm, sie sich tatsächlich durch unentwegte Widersetzlichkeit zuzuziehen oder sich durch Mäßigung vor ihrem Inkrafttreten und durch eine einfache Romfahrt vor weiteren Maßregelungen zu bewahren. Unverkennbar schimmert durch die Briefe und ihr gegenseitiges Verhältnis das durch die Beschickung der Synode im Frühjahr geschaffene gute Einvernehmen mit der Kurie noch in etwa durch.

Bei der verhältnismäßig milden Zensur und vorsichtigen Behandlung, die Gregor VII. hier unserem Bischof trotz der Schwere der gegen ihn erhobenen Anklagen zuteil werden ließ, hätte nun dieser streng genommen keinen Grund gehabt, dem Papst gram zu sein; allein der deutsche Episkopat war überhaupt noch zu wenig an solche Äußerungen von Seiten Roms gewöhnt, um nicht schon von vornherein in einer jeden eine entwürdigende Maßregelung zu sehen. Auf diese Stimmung wirkte zudem die wachsende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Papst und König äußerst fördernd ein⁶⁰; und als nach dem Bruch zwischen beiden, den die päpstliche Botschaft an Heinrich im Dezember 1075 fast unweigerlich mit sich brachte⁶¹, der König seine Bischöfe im Januar 1076 zu gemeinsamem Widerstand nach Worms beschied, folgten sie in großer Zahl seinem Ruf⁶². Unter ihnen war Otto, und so steht über dem Wormser Absageschreiben des deutschen Episkopats an den Papst auch der Name des Konstanzer Bischofs⁶³, in dessen Mund freilich die schweren darin geäußerten Vorwürfe gegen Gregor VII. keine rechte Geltung hatten. Der Papst hatte sich ja ihm gegenüber mit dem Mindesten begnügt, was er überhaupt tun konnte, wenn irgend ein Bischof der offenen Widersetzlichkeit gegen Anordnungen des Apostolischen Stuhls angeklagt war. So wird es auch von

⁶⁰ *Sauß* III 786/8; *Giesebrecht* III 330/45.

⁶¹ *Sauß* III 788/90; *Giesebrecht* III 346/9.

⁶² *Sauß* III 790 f.; *Giesebrecht* III 352.

⁶³ Ernst Bernheim, Quellen zur Geschichte des Investiturstreites. S. I. II. Leipzig und Berlin 1907. (Quellenammlung zur Deutschen Geschichte, hrsg. von E. Brandenburg und G. Seeliger.) I 68; Schmeidler 294 ff.

diesem Zusammenhang aus gesehen wahrscheinlich, daß die Schärfe dieses Schreibens weniger aus dem Munde der Bischofsmehrheit, als vielmehr aus der persönlichen Lage und Stimmung des Führers, Siegfried von Mainz, und seiner Mitverantwortlichen gesprochen sind ⁶⁴.

Der Papst wußte denn auch den in Worms gegen ihn geführten Schlag geschickt zu parieren; er kannte die Kräfte, durch die seine Gegner in diesem Augenblick zusammengeführt worden waren ⁶⁵, und um sie desto schneller wieder zu trennen, wollte er den Schwächsten die Umkehr leicht machen. Diese Politik spiegelt sich sofort deutlich in dem *Urteil*, das die rebellischen Deutschen auf der *Faßensynode* 1076 traf ⁶⁶, und vor allem in der Abstufung der darin verhängten Strafen, welche die Bischöfe geradezu zwingen mußte, die Milde des Papstes zu nützen, wenn ein Rückzug notwendig werden sollte; es zeigt sich darin „die wohlbedachte Kunst des ‚divide et impera‘“ ⁶⁷. Der authentische Wortlaut im *Registrum* ist freilich nicht so klar, daß man den Rechtszustand, in den er die einzelnen Bischöfe Rom gegenüber brachte, ohne weiteres daraus ablesen könnte. Wir müssen den Text näher betrachten, um die durch ihn für unsern Bischof geschaffene Rechtslage zu bestimmen, besonders da sie von vielen Seiten verschieden wiedergegeben wird und da für diese entscheidenden Papstdokumente ein Gegenstück zu der eingehenden Bearbeitung der entsprechenden Königsurkunden ⁶⁸ noch fehlt. Der authentische Bericht im *Synodalprotokoll* des *Registrum* lautet:

Gregorius papa „excommunicavit Sigefredum Mogontinum archiepiscopum in hunc modum: „Sigefredum . . . ab omni episcopali officio suspendimus et a communione corporis et sanguinis Domini separamus . . . Ceteros vero, qui sua sponte eius scismati consentiendo subscripserunt et in ea iniquitate perdurare volunt, similiter ab omni episcopali officio suspendimus. Illos vero, qui non sponte consenserunt, usque ad festivitatem sancti Petri sufferimus, eo quidem

⁶⁴ Schmeidler 299 f., vgl. auch Albert Braßmann, Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur. (*Hist. Vierteljahrschrift*, 15. Jhrg. 1912, 153/193) S. 161 und Glöckner.

⁶⁵ Hauck III 793 f.; Braßmann, Tribur 158 ff.

⁶⁶ Reg. III 10 a S. 268 f.

⁶⁷ Friedrich 6 f.

⁶⁸ Durch Schmeidler (274 ff., bes. 294 ff.).

respectu, ut, si infra istum terminum idoneam aut per se aut per nuntios suos satisfactionem presentie nostre non obtulerint, episcopali deinceps officio priventur“.

Wenn hier die Nennung der zweiten Klasse von Bischöfen, nämlich derjenigen, welche wider Willen zustimmten, einen Sinn haben soll, dann darf eigentlich die erste Klasse nicht alle umfassen, die überhaupt unterschrieben haben, sondern nur die Unterzeichner, deren Unterschrift Ausdruck eines *consensus „sua sponte“* ist, bei dem sie weiter verharren wollen. Praktisch ist freilich die Scheidung zwischen gezwungenen und freiwilligen Unterzeichnern, heute wie damals, undurchführbar⁶⁹. Aber die Unklarheit in der Ausdrucksweise des päpstlichen Urteils sollte wohl gerade deswegen bei allen Unterzeichnern die Neigung zur *satisfactio*, die ja sogar durch Gesandte geschehen konnte, stärken⁷⁰; denn wer konnte nicht entschuldigend die hier vom Papst selbst als Milderungsgrund genannte Nötigung irgendwie für sich in Anspruch nehmen, um überhaupt nie suspendiert gewesen zu sein, und das auch vom 1. August an zu vermeiden? Auf diesen Gnadentermin kommt Gregor in einem Schreiben an den Trienter Bischof im Laufe der nächsten Monate noch einmal ausdrücklich zurück⁷¹. So viel aber geht aus diesem Synodalprotokoll im Register mit Eindeutigkeit hervor, daß über die deutschen Bischöfe, im Gegensatz zu den lombardischen, den französischen „*episcopi ultramontani*“, und — zwar nicht in demselben milden Grad — Siegfried von Mainz, nur die Suspension vom Amt verhängt wurde. Die von Giesebrecht beigelegte „Ausschließung vom Abendmahl“⁷² — Hauck⁷³ nennt nur die zweite Gruppe und die Strafe gar nicht — für die Bischöfe ist nicht zutreffend. Diese vielmehr allein über Siegfried neben der ausdrücklichen Suspension verhängte Strafe „*a communione corporis et sanguinis Domini separamus*“⁷⁴ findet übrigens verschiedenes Verständnis: Giesebrecht⁷⁵: „vom Genuß des Abendmahls“ ausgeschlossen, ebenso Böhmert-Will 208 n. 126; bei Hauck III 795 wird sie zur Exkommunikation mit Berufung auf den Registerbericht, ebenso bei Jaffé-Loewenfeld S. 616 Synodus, während

⁶⁹ In Wirklichkeit scheint in Worms gegen die Bischöfe mit Zwang so gut wie gar nicht gearbeitet worden zu sein; über Ursprung und Sinnfälligkeit der gegenteiligen Annahme Bradmann, Tribur 169 Anm. 5.

⁷⁰ Diesen Charakter und Zweck des Schreibens würdigt treffend Friedrich 6 f.; bes. 17 f. das Zurückgreifen Gregors auf das *non sponte consensisse*.

⁷¹ Jaffé-Loewenfeld 4997; Friedrich 8, Bradmann, Tribur 165.

⁷² III 360.

⁷³ III 795.

⁷⁴ Bradmann Tribur 161 nennt richtig Siegfrieds Suspension, ohne diese Sonderstrafe ausdrücklich beizufügen.

⁷⁵ III 360.

Meyer von Kononau eine solche ausdrücklich ablehnt: Lambert verschärft für ihn „unrichtig“ die hier vorliegende Suspension zur Exkommunikation⁷⁶; Meyer von Kononau selbst dagegen identifiziert nun wieder, wie auch Böhmer-Will, die Strafe der Bischöfe, die doch nur suspendiert wurden, mit der Siegfrieds, der verurteilt wurde, „suspendirt und von der Theilnahme an Leib und Blut des Herrn abgetrennt zu sein“⁷⁷. Auch bei Giesebrecht III 360 wird irrig über alle Bischöfe „die Suspension vom Amte und die Ausschließung vom Abendmahl verhängt“. Wenn ihm jedoch Delbrück⁷⁸ mit Bezug hierauf den Vorwurf macht: „Auch Giesebrecht p. 360 macht übrigens zu den Synodalakten ohne weiteres den Zusatz, die vom Amte suspendierten Bischöfe seien zugleich von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen: also strenger bestraft als der ausdrücklich genannte Siegfried“, so ist er damit offenbar im Unrecht. Er übersieht die oben genannte Stelle bei Giesebrecht über die deutschen Bischöfe und hat wohl die andere über die lombardischen im Auge, für die ganz richtig vom Ausfluß „von ihrem Amte und der Gemeinschaft der Kirche“ die Rede ist⁷⁹. Alle beiden möglichen Irrtümer vereinigt Orthmann⁸⁰, wenn er schreibt: Siegfried wurde „suspendiert und exkommuniziert . . . ; desgleichen“⁸¹ mit ihm alle diejenigen . . .“ Scherer 50 setzt das Strafmaß Siegfrieds und der anderen Bischöfe ebenfalls gleich, beruft sich jedoch für seine Auffassung zu Unrecht auf Meyer von Kononau, da er Siegfried und die Bischöfe neben der Suspension „aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestoßen“ werden läßt. Die so von ihm angenommene „Exkommunikation“⁸² brächte aber doch „in die kirchenrechtliche Lage“⁸³ seines bisher nur suspendierten Straßburger Bischofs eine Änderung, wenn er nicht Werner zu denen rechnen will, die in Worms gezwungen zustimmten und für die darum die Strafe erst vom August an eintritt. Er spricht diese für die ganze Persönlichkeit Bischof Werners unwahrscheinliche Annahme⁸⁴ nicht aus, weil er die genannte Unterscheidung im Urteil der Synode überhaupt nicht verzeichnet. Wenn freilich für keinen Bischof die verhängte Strafe sofort eintrat, was aber dem angezogenen Registrum nicht entspricht, blieb auch Werner nur, was er schon vor der Synode war, suspendiert. Wenn Werner dann, nach Verstreichen

⁷⁶ II 637 n. 30.

⁷⁷ II 641.

⁷⁸ Hans Delbrück, Über die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld. Diss. Bonn 1873. S. 52 Anm. 1.

⁷⁹ Giesebrecht III 360.

⁸⁰ Georg Orthmann, Papst Gregors VII. Ansichten über den Welkferus seiner Zeit. Diss. Greifswald 1910. S. 65.

⁸¹ Von uns gesperrt.

⁸² So ausdrücklich 50 Anm. 95.

⁸³ Scherer 51.

⁸⁴ Braßmann, Tribur 171 f.

der Grift, bei Echerer auch der „Ausstoßung aus der Kirche“ verfällt⁸⁵, so ist seine Begründung wiederum aus dem Synodalurteil zwar konsequent, bleibt aber unrichtig, weil dieses eben nur auf Suspension lautet; dagegen hatte der Umgang mit dem exkommunizierten König wirklich jene rechtliche Folge⁸⁶. Orthmann⁸⁷ übersieht auch, daß die Strafe für die zweite Klasse von Bischöfen nur bedingt ist, sie sollen in Rom nicht „Absolution holen“, sondern sich nur entschuldigen. Nach Verstreichen der Grift vom 1. August gilt bei Friedrich II ein Teil der Bischöfe anscheinend als gebannt. So viel nun der durch die Fastensynode 1076 geschaffene Rechtszustand des Königs schon diskutiert worden ist, z. B. bei Giesebrecht III 1134, Meyer von Kononau II 637 n. 30 (638) u. a., ist die eben von uns berührte Frage nach dem Rechtszustand der Bischöfe, die doch offenbar ungeklärt ist, noch keiner ausdrücklichen Würdigung unterzogen worden, auch nicht durch Friedrich und Braclmann, die sich eingehend mit der Straffentz der Fastensynode 1076 beschäftigen.

Gegenüber dem in so verschiedener Weise interpretierten Originalbericht, der also tatsächlich die gewöhnlichen Bischöfe nur suspendiert, und das zum Teil sogar nur bedingungsweise vom 1. August ab, sprechen freilich die Geschichtsschreiber vielfach von einer Exkommunikation der Bischöfe⁸⁸, meist im Zusammenhang mit dem wirklich exkommunizierten König⁸⁹, aber angesichts der amtlichen Aufzeichnung der Straffentz, wie auch Meyer von Kononau⁹⁰ betont, mit Unrecht.

Unsere bisherigen Feststellungen über den Registerbericht und diese seine hohe Bewertung gegenüber anderen Mitteilungen⁹¹ sind für unseren Zusammenhang deshalb notwendig und von Bedeutung, weil Bischof Otto von Konstanz als einziger deutscher Bischof von der Fastensynode 1076 schärfer gemäßregelt, und zwar mit der Exkommunikation belegt worden sein soll, ohne daß der Registerbericht etwas davon wußte. Nach Meyer von Kononau II 641 f. und 642 n. 34 steht nun zwar diese Tatsache „durchaus und ganz fest“; bei Ladewig 65 n. 508 ist Otto von Konstanz „suspendiert und excommuniciert“, und Braclmann

⁸⁵ 52.

⁸⁶ Sägmüller II 357.

⁸⁷ 65.

⁸⁸ M. v. Kn. II 637 n. 30 (638).

⁸⁹ M. v. Kn. II 640 n. 32; Mirbt, Publizistik 134/46; Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. Aufl. Tübingen 1924. S. 147 n. 279.

⁹⁰ II 637 n. 30.

⁹¹ Die Bemerkung Giesebrechts III 1134: „Über die Resultate der Synode kann nach den Acten im Registrum III 10 a und dem interessanten Brief der Kaiserin Agnes an Altmann von Passau bei Hugo von Flavigny p. 435 nicht der geringste Zweifel obwalten“ ist insofern unrichtig, als der letztere in seiner Angabe über die Strafe der Bischöfe vom Registrum abweicht, vgl. M. v. Kn. II 637 n. 30 (638).

in Germ. pont. II 128 n. 19 ist mit „Gregorius VII Ottonem Constantien. ep. synodali iudicio officio et communione privat“ derselben Auffassung, der entsprechend er schon in seinem Triburaufsatz 161 Anm. 3 und 174 von Ottos Exkommunikation spricht; Otto Melzer (Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. 2. Aufl. Dresden 1876) endlich redet S. 206 von „Bann und Absetzung“. Wir glauben jedoch dieser These nicht zustimmen zu können.

Die Hauptbelegstelle dafür ist Bernoldi epistola apologetica pro Gebhardo episcopo Constantiensi 4: Monumenta Germaniae historica Lib. de lite II 109 f.; daneben wird auf Lambert und die Petershauser Chronik verwiesen⁹². Die letztgenannte: Cas. mon. Petrish. II (Ladewig 65 n. 508 wesentlich „3“) 46, M.G. SS. XX 648: „In quibus“ — nämlich den unentwegt königstreuen Bischöfen — „Otto . . . a religiosis catholicis repudiatus est“ sagt für unsern Zweck nichts.

Die hierher gehörige Lambertstelle ist ganz unzuverlässig. Nach ihrem unveränderten Text: Lamperti Hersfeldensis opera ad 1076 Schulausgabe [von Holder-Egger] 255 berichtet sie unrichtig über die Urteile der Fastensynode 1076: Papa „regem excommunicavit et cum eo archiepiscopum Mogontinum Sigefridum, episcopum Traiectensem Willihelimum, episcopum Babenbergensem Rutbertum . . . Porro Ottonem Ratisponensem episcopum et Ottonem Constantiensem episcopum et Burchardum Losannensem episcopum, Eberhardum comitem, Udalricum et alios nonnullos . . . iam pridem excommunicaverat.“

Nun liegt zwar zu dieser Stelle eine sehr einleuchtende Emendation Melzers, Bischofswahlen 206, vor, die Holder-Egger nicht berücksichtigt und nicht verzeichnet, obwohl dadurch die von ihm bei Befassung der Sacheinteilung mit Notwendigkeit vorgenommene Entkräftung der Lambertischen Behauptung speziell von der iam pridem erfolgten Exkommunikation [: „Episcopus Constantiensis demum a. 1080. Mart. in. excommunicatus est . . . De episcopis Ratisponensi et Lausannensi excommunicatis nihil constat, nec Lamperto hac in re fides danda est.“]^{92a} unnötig würde, und Lambert dann für alle diese nur gleichmäßig irrig die Exkommunikation im Jahre 1076 berichtet. Melzer läßt nämlich nach Lausannensem episcopum den ersten Satz schließen und verbindet die darin genannten, mit den vorher angeführten Exkommunizierten. Aber trotzdem bleibt Lambert, wie auch Holder-Egger 255 Anm. 2, bemerkt — Siegfried von Mainz läßt freilich auch er exkommuniziert sein, vgl. Delbrück 51 — im Irrtum, weil er nur eine durchgängige Exkommunikation kennt. Auch Meyer von Nonau verweist für seine These von Ottos Exkommunikation auf diese Lambertstelle⁹³, obwohl er letztere zuvor selbst entkräftet hat⁹⁴, und das ganz mit

⁹² Germ. pont. II 128 f. n. 19. Vgl. u. S. 37.

^{92a} Lambert, Schulausg. 255 Anm. 4.

⁹³ II 642 n. 34.

⁹⁴ II 637 n. 30.

Recht, denn bei Lambert sind nicht nur die von ihm namentlich genannten, für die eine besondere Maßregelung an sich nicht ausgeschlossen wäre, sondern überhaupt alle Bischöfe auf der Fastensynode exkommuniziert worden, was sicher unrichtig ist. Es bleibt also von der Lambertstelle nur noch eine Namensaufzählung von Bischöfen, darunter Otto von Konstanz genannt ist, von denen aber keineswegs gesagt ist, daß ihnen mehr geschah als den andern. Ganz ähnliche Lambertsche Kombinationen bei Aufzählungen weist übrigens *Brämann*, *Tribur* 163 ff. nach, die der Glaubwürdigkeit unserer Stelle auch nicht günstig sind; somit verliert diese alle Beweiskraft und es bleibt höchstens die Frage, warum hier Lambert aus allen nach ihm gleich behandelten, nämlich exkommunizierten Bischöfen nur gerade diese namentlich herausgreift. Nun ist diese Frage schon für alle Genannten außer Otto in der Weise gelöst, daß man die Nennung nicht erklären kann — *Meyer von Knonau* II 642 n. 34 (643): „wie Lambert dazu kam, noch weitere Namen“, nämlich außer Otto, „zu nennen . . .“, stehe dahin“ —, was zunächst vermuten läßt, daß der Grund für Ottos Nennung ebenso unerkennbar ist wie für die übrigen. Das einzige Moment, das in diese sonst gleichmäßig dunkle Aufzählung, die aber doch über die Genannten gar nichts von allen übrigen deutschen Bischöfen Unterscheidendes sagt, eine Bresche legen könnte, wäre eben der Erweis der hier in Rede stehenden Sonderbehandlung Ottos auf der Fastensynode 1076. Dieser müßte aber aus anderen Stellen geführt werden, weil Lambert nichts über eine Sonderbehandlung sagt; vielmehr spricht die Unerklärlichkeit der übrigen bei ihm genannten Namen fast gegen eine solche. Die Lambertstelle wird so aus einem Belegstück in Sachen der besonderen Exkommunikation Ottos zu einer förmlichen Schwierigkeit, falls der Erweis sonstwie gelingt. Denn — und das scheint *Meyer von Knonau* zu übersehen, wenn er, den Beweis vorausgesetzt, mit Genugtuung feststellt: „Von diesem einen der durch Lambert als exkommuniziert genannten Bischöfe ist das also ganz bezeugt“⁹⁵ — das Gelingen dieses Beweises zerstört die ganze Einheitlichkeit des Zusammenhangs in der Lambertstelle⁹⁶. Die sonst durchgehend für alle irrig aufgestellte Behauptung einer Exkommunikation würde in einem einzigen Falle plötzlich richtig und das nötigte dazu, für die übrigen im engsten Zusammenhang mit Otto auch namentlich genannten Bischöfe Ähnliches zu vermuten, was aber nirgends bekannt und höchst unwahrscheinlich ist. Zudem wäre für den ganzen Abschnitt eine doppelsinnige Verwendung von *excommunicare* zu postulieren: für solche, die besonders „exkommuniziert“ wurden wie, nach der Voraussetzung, Otto, und für diejenigen, die unter die gewöhnlichen „Exkommunizierten“ der Fastensynode fielen.

Wir sehen: der Beweis, daß Otto 1076 exkommuniziert und damit besonders gemäßregelt wurde — aus anderen Quellen zu führen —, brächte in die scheinbare Belegstelle bei Lambert die größten Verwicklungen und

⁹⁵ II 642 n. 34 (643).

⁹⁶ Vgl. *M. v. Kn.* II 637 n. 30.

Schwierigkeiten; diese muß als förmliches Gegenargument gelten, wenn es gelingen sollte, den Beweis anderweitig zu erbringen. Das wäre einzig noch die Stelle bei Bernold, die wir nun näher untersuchen.

Um die Angaben Bernolds in seiner Apologie für Bischof Gebhard richtig würdigen zu können, müssen wir sie im Rahmen der ganzen Schrift betrachten, und darum vor allem deren Tendenz ins Auge fassen. Mirbt⁹⁷ charakterisiert sie folgendermaßen: „Die *epistola apologetica* pro Gebhardo episcopo Constantiensi versucht die Erhebung desselben auf den Konstanzer Bischofsstuhl gegen die Vorwürfe zu rechtfertigen, welche von antigregorianischer Seite gegen deren Rechtmäßigkeit erhoben wurden. Die Schrift kann nicht vor 1088 abgefaßt sein, fällt aber wahrscheinlich in das erste Pontifikatsjahr Urbans II., d. h. 1088/89.“ Bei der Bedeutung, die ihre Einzelangaben für die Geschichte Bischof Ottos und Gebhards haben, wäre es zweckmäßig, systematisch den Quellenwert der Schrift und die Beweiskraft ihrer einzelnen Angaben, besonders in Anbetracht der Tendenz zu untersuchen, zumal dies noch nirgends geschehen ist⁹⁸. Hier läßt sich jedoch nur jeweils im Zusammenhang einiges darüber anfügen.

Die Apologie versucht die Sicherung der Rechtmäßigkeit von Gebhards Einsetzung vor allem auch auf dem Wege, daß sie die Tatsache und Gültigkeit der verschiedenen Maßregelungen Ottos nachweist, denn Gebhards, seines Herrn, Erhebung wurde hauptsächlich deshalb beanstandet, weil zu jener Zeit Otto noch lebte⁹⁹, und sie war wirklich auch nur dann zulässig und rechtsgültig, wenn Otto rechtsgültig aus seinem Amt entfernt war, als ihm in Bertolf 1080 und Gebhard 1084 noch zu seinen Lebzeiten Nachfolger gegeben wurden. Um nun dafür den Nachweis zu erbringen, arbeitet Bernold in seiner Apologie alle Momente zusammen, die Ottos wirkliche Amtsentsetzung beweisen und deren äußere Rechtsgültigkeit wie innere Begründetheit über und über darzutun sollen. Das spricht Bernold nach Darlegung der erhobenen Vorwürfe auch ganz deutlich aus:

„*Quam canonice autem vel pro quibus causis O[tto] perpetuam dampnationem subegerit, ut et noster episcopus canonice ei succedere potuerit, plenis et per ordinem digerere libet, quatinus illis nostris oblocutoribus nulla deinceps dubitatio subrepat, vel de illius intractabili dampnatione, vel de istius canonica subrogatione*¹⁰⁰“.

⁹⁷ Publikistif 45, vgl. auch 46; Ernst Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien. Diss. Jena 1889. S. 50/3.

⁹⁸ Auffallenderweise übergeht auch Fliche bei seiner quellenkritischen Untersuchung Bernolds dessen *Epistola apologetica* trotz ihrer bedeutungsvollen und von ihm selbst wiederholt benützten Angaben ganz und beschränkt sich auf das *Chronicon*, vgl. II 47/51.

⁹⁹ Vgl. „*Invesitur*“.

¹⁰⁰ 3 Lib. de lite 109.

Dann geht er dazu über, an Ereignissen und Tatsachen aus Ottos Geschichte diesem vier schwere Verbrechen nachzuweisen; auf die einzelnen Stücke werden wir an ihrem Ort eingehen. Er selbst zieht folgendermaßen das Fazit aus seinen Ausführungen¹⁰¹:

„Haec itaque singula ad irrecuperabilem eius dampnationem iuxta canonum sanctionem sufficere possent, quippe crimen conspirationis, interdicti usurpatio officii, assentatio symoniacorum sive incontinentium presbyterorum, et, quod his maius videtur, demigratio a catholicis in partem scismaticorum.“

Wir haben es hier zunächst mit dem ersten und zweiten crimen zu tun. Für unsere Untersuchung über die Verurteilung Ottos auf der Fastensynode 1076 ist nun vor allem wichtig die Feststellung, daß Bernold, um das zweite crimen: „interdicti usurpatio officii“ zu beweisen, ein ganz besonderes Augenmerk hatte auf die hierbei wesentlichen Rechtszustände der Suspension und Exkommunikation im Leben Ottos; vor allem die erstere hatte er scharf zu verfolgen, um sein Beweisziel, die interdicti usurpatio officii, zu erreichen¹⁰². Daß ihm von hier aus überhaupt eine Verschärfung der jeweils auf Otto lastenden Sanktionen näher lag als eine zu milde Darstellung, sei nur nebenbei erwähnt.

Betrachten wir von diesen Voraussetzungen aus seine Darstellung:

„Anno dominicae incarnationis MLXXVI. indictione XV. in prima ebdomada quadragesimae Gregorius papa VII. generali synodo Romae in aecclesia Salvatoris presidens Ottonem Constantiensem episcopum synodali iudicio officio et communione privavit, eo quod ipse cum reliquis scismaticis contra apostolicam sedem conspirasse missis literis se propria subscriptione manifestaverit. In qua conspiratione idem ipse multo audatius reliquis conspiratoribus contra Romanum pontificem insanivit eumque apud saecularem principem speciali accusatione contumaciter impetere presumpsit, videlicet accusans eum, quod episcopali honore illum privaverit, eo quod laicos dampnatorum officia presbyterorum recipere vel eis obedire prohibuerit.“

Schon daß diese Stelle gerade in Bernolds Apologie die einzige ist, aus der Ottos besondere Exkommunikation bewiesen werden soll und könnte, muß stutzig machen. Dieses Bedenken steigert sich aber, wenn

¹⁰¹ 6 ebenda 110.

¹⁰² 4 Lib. de lite II, 109 f. Man wird darum besonders in dieser Sache nicht mit Braclmann, Tribur 174 von dem „unanfechtbaren Zeugnis des Bernold“ sprechen dürfen, keinesfalls gerade bezüglich des Angelpunktes der Bernold'schen Argumentation, daß nämlich „Otto gegen das ausdrückliche Gebot des Papstes im Besitze des bischöflichen Amtes blieb“. Das „ausdrückliche Gebot“ wird übrigens in Wirklichkeit eben auch wieder nur die Heraushebung der allgemeinen Suspensionsfentenz und ihrer fortdauernden Gültigkeit sein.

wir vergleichen, was derselbe Bernold in seiner Chronik von den Urteilen Gregors auf der Fastensynode 1076 erzählt¹⁰³.

„Ipsum autem regem, synodo iudicante, fidelitate hominum, regno et communione privavit, et omnes ei ad regnum iuratos iuramento absolvit. Omnesque episcopos, qui regi sponte contra papam faverant, officio et communione privavit; reliquis autem, qui inviti eidem conspirationi intererant, usque ad festivitatem sancti Petri indutias dedit.“

Er gibt richtig wieder, daß der König exkommuniziert sei¹⁰⁴; er berichtet ganz korrekt, ja sogar mit der dem Sinne nach notwendigen Erklärung¹⁰⁵, von der Scheidung der Bischöfe in zwei Klassen; einzig irrig ist das für sie angegebene Strafmaß „officio et communione privavit“¹⁰⁶.

Nun ist schon an sich verständlich, daß Bernold hier und in der Apologie dieselbe Darstellung von der Sache gibt; erst recht wird das begreiflich, wenn sich der Irrtum schon in die Chronik eingeschlichen hat, die in diesen Partien im engsten Anschluß an die Ereignisse niedergeschrieben ist¹⁰⁷, während doch die Apologie „im Jahre 1088 oder im nächsten Jahre“¹⁰⁸ verfaßt und wohl in diesen ihren historischen Teilen unter regelrechter Zugrundelegung der Chronik gearbeitet ist. Damit steht fest, daß dem Wortlaut der Apologie höchstens derselbe, wenn nicht ein noch geringerer Wert beizumessen ist, wie dem der Chronik: er ist objektiv irrig, die Bischöfe wurden nicht exkommuniziert, sondern nur suspendiert. Dadurch, daß dieser Bericht in Bernolds Beweisgang eine so grundlegende Rolle spielt, wird er in diesem Punkt nicht richtiger, sondern eher verdächtig.

Berichtet nun aber Bernold nicht trotzdem eine besondere Maßregelung Ottos auf der Synode?

Genau betrachtet enthält sein Bericht nichts als eine Schilderung des gewöhnlichen Verlaufs der Fastensynode 1076 unter besonderem Absehen auf das, was Otto dabei geschah. Zug für Zug entspricht dem allgemeinen Bild, das wir sonst durch ihn und andere von der Sache haben. Aus dem ganzen Gewebe hebt er nur den einen Faden heraus, den er verfolgen will: im Hergang der Ereignisse vom Wormser Reichstag bis zur Fastensynode und ihrem Urteil wird Ottos Tun und Schicksal erzählt. Wie jeder der dort anwesenden Bischöfe hat er gegen den Apostolischen Stuhl mit den übrigen Schismatikern konspiriert und das ist für ihn wie für jeden andern handgreiflich aus dem *missae litterae*,

¹⁰³ Bern. chron. ad 1076. M. G. SS. V 433.

¹⁰⁴ Vgl. v. S. 21 (Anm. 89).

¹⁰⁵ Vgl. v. S. 19.

¹⁰⁶ S. v. S. 21.

¹⁰⁷ Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. II. Berlin 1894. S. 57 f.; M. v. Kn. II 703 f.; Strelau 72.

¹⁰⁸ Strelau 50; vgl. v. S. 24 Mirbt.

dem Bischofsschreiben des Reichstags, und der *propria subscriptio* in diesem. Dafür beraubte ihn Gregor VII. wie alle übrigen auch durch das Synodalurteil 1076 *officio et communione*, was ja von jeher Bernolds Ansicht war. All das könnte man über jeden Unterzeichner des Wormser Bischofsschreiben sagen, und daß eine Quelle dies über Bischof Otto von Konstanz sagt, bietet noch nicht den geringsten Anhalt für die Annahme einer besonderen oder strengeren Maßregelung für diesen. Bernold fügt allerdings für Otto noch eine besondere Episode vom Wormser Reichstag an: „In qua . . . prohibuerit“, die allein über das allgemein Bekannte und für jeden andern ebenso Gültige hinausgeht. Auf ihren geradezu phantastischen Inhalt und seine Unglaubhaftigkeit werden wir im Zusammenhang der Simoniefrage zu sprechen kommen¹⁰⁹; sicher aber ist ohnehin, daß aus ihr oder gar ihr allein kein Schluß auf Sonderbehandlung bei der nachfolgenden Synode möglich ist. Die Stelle tut nur die innere Berechtigung der allgemein verhängten Strafe gerade für Otto besonders dar, und könnte, selbst wenn sie der Wahrheit entsprechen sollte, nur eine aus anderen Stellen sicher feststehende Sonderbehandlung Ottos erklären, nicht aber wahrscheinlich machen oder gar allein beweisen. Selbst wenn Otto sich wirklich noch so sehr in Worms hervorgetan hätte, ist nicht anzunehmen, daß in dem weltgeschichtlichen Augenblick der Bannung des deutschen Königs und der Maßregelung des ganzen deutschen Episkopats in seiner Gesamtheit für geschlossene Rebellion man gegen einen einfachen Otto von Konstanz ein besonderes Verfahren eingeschlagen hätte — wer sollte übrigens neben dem schon genügend vielsagenden Wormser Bischofsschreiben der Synode und dem Papst so prompt von Ottos angeblicher Sonderrolle in Worms berichtet haben? Damit fällt auch eine schwächere, letzte Stütze für die Annahme einer Eigenbehandlung Ottos, die Meyer von Anonau aus dem augenblicklichen Verhältnis Ottos zum Papst beibringt, von selbst, nämlich die Tatsache, daß er auf die Synode geladen war und nun nicht erschien¹¹⁰; daß auch ein vorher zitierter Bischof auf der Synode nicht erschien, fiel nicht mehr auf, nachdem sein Name schon über dem Wormser Brief stand¹¹¹, wo er übrigens unter den 25 anderen zum Teil bedeutenderen Namen auch wieder unterging.

Von Meyer von Anonau's Bemerkung¹¹² auf Grund der besprochenen Bernoldstelle „Otto's Exkommunikation steht zum Jahre 1076 ganz fest, da Bernold . . . sie ausdrücklich zur Fastensynode ansetzt“ bleibt also so viel richtig, daß Bernold Ottos *privatio officio et communione* ausdrücklich zu dieser Fastensynode ansetzt, daß aber diese „Exkommunikation“ dieselbe *privatio officio et communione* ist, die nach seiner Darstellung in der Chronik durch diese Synode über alle Bischöfe des Wormser

¹⁰⁹ Vgl. „Sim. und Pr.“

¹¹⁰ II 642.

¹¹¹ Vgl. Meißner, Bischofswahlen 206.

¹¹² II 642 n. 34.

Schreibens verhängt wurde. Mit der Verschärfung ihrer Strafe ist Bernold aber schon hier, ohne Tendenz und bei einer den Ereignissen näherliegenden Niederschrift, in offenbarem Irrtum; also erfuhr auch Otto keine schwerere Bestrafung als die übrigen; er wurde nicht exkommuniziert. Durch diese These und ihren Nachweis fällt zugleich jene von einem Sonderverfahren gegen ihn auf der Fastensynode 1076 überhaupt, die, neben der Unwahrscheinlichkeit angesichts der ganzen Situation, in diesem einzigen Fall für die Fastensynode 1076¹¹³ eine mangelhafte Berichterstattung in dem Originalprotokoll des Registrum postuliert.

Als Ergebnis unserer Untersuchung können wir feststellen: Otto von Konstanz ist durch die Fastensynode 1076 wie die übrigen deutschen Bischöfe nur suspendiert worden, und vielleicht auch das nur bedingtermäßen, wenn er sich vor dem 1. August in Rom entschuldigte; auch wurde diese der Strafe der übrigen gleiche Zensur über ihn nicht gesondert verhängt¹¹⁴.

Die unterschiedslos milde Behandlung, die somit Gregor VII. allen deutschen Bischöfen, sogar mit Abstufung der zu leistenden Sühne bis zur bloßen Komreise, angedeihen ließ, tat alsbald ihre Wirkung. Schon bei dem vom König auf Pfingsten nach Rom angesetzten Nationalkonzil¹¹⁵ fehlten so viele geistliche und weltliche Fürsten, daß eine Vertagung auf Peter und Paul notwendig wurde¹¹⁶. In Mainz sodann, wo der König von

¹¹³ M. v. Kn. II 641 unten; 643 n. 37 hat nur eine ganz entfernte Wahrscheinlichkeit für sich, für unsern Fall ohne Belang.

¹¹⁴ Danach wären neben Meyer von Kononau II 641 f. n. 34 besonders Ladewig 65 n. 508 zu berichtigen und das Regest in der Germ. pont. II 128 n. 19 zu streichen; die Bemerkung darunter über Ottos Teilnahme am Wormser Konzil besteht wie für andere gewöhnliche Teilnehmer (z. B. Ulrich I. von Eichstätt Germ. pont. II 5 unter 5) zu Recht. Vgl. zu unserem Ergebnis die Bemerkung von Solder-Egger in seiner Lambert-Ausgabe 255 Anm. 4: „Bernold., Apol. pro Gebh. . . . c. 4 . . . in synodo a. 1076. officio et communione eum“ — episcopum Constantiensem — „privatum esse falso dixit“, der aber trotz der widersprechenden sonstigen Auffassung keine Begründung beigelegt ist. Was die Bemerkung Lib. de lite II 110 Anm. 1: Gregorius Ottonem „officio non privavit, sed tantum suspendit“ sagen will, ist dunfel. Hierzu und zum Ganzen vgl. E ä g m ü l l e r II 355 f., 365 (Anm. 11) und Paul Hinschius (Kirchenrecht V Berlin 1895) V 67 Anm. 2, 68, 75 f.

¹¹⁵ M. v. Kn. II 676/9.

¹¹⁶ Giesebrecht III 373.

neuem tagte, war der Besuch kaum besser¹¹⁷ und auch unter den ihm noch Getreuen machte sich eine Spaltung breit¹¹⁸. Hinter der hier gegen den Papst ausgesprochenen Exkommunikation¹¹⁹ stand nicht mehr die zahlenmäßige Stärke und die Einigkeit des Wormser Reichstags.

Zu offenem Abfall vom König kam es nach dem Aufruhr in Sachsen vor allem in Süddeutschland, wo Fürsten und auch Bischöfe sich mit dem päpstlichen Legaten Altmann von Passau in Ulm zusammenfanden¹²⁰; so wurde aus ihrer Abseitsstellung, die zum Teil schon auf der mißlungenen Wormser Synode zutage getreten war¹²¹, eine offene Parteinahme und auch schon rege Parteilichkeit für den Papst¹²².

Diese Gelegenheit einer ersten königsfeindlichen Zusammenkunft deutscher Bischöfe in Süddeutschland, die im September 1076 stattfand¹²³, machte sich der Konstanzer Bischof zunutze, indem er jetzt offiziell seinen Frieden mit dem Apostolischen Stuhl machte¹²⁴.

Die herrschende Auffassung über das, was in Ulm zwischen Otto und den päpstlichen Legaten geschah, ist die, daß Otto durch jenen vom Bann gelöst, aber in der Suspension belassen worden sei¹²⁵. Im Anschluß an unsere obigen Feststellungen über die Sondermaßregelung und Exkommunikation Ottos, die wir ablehnen mußten, sind wir genötigt,

¹¹⁷ Hauß III 799.

¹¹⁸ M. v. Kn. II 681.

¹¹⁹ M. v. Kn. II 682.

¹²⁰ Hauß III 799; Otto Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125). Diss. Marburg (1910) 1912, S. 32.

¹²¹ M. v. Kn. II 677.

¹²² M. v. Kn. II 725.

¹²³ Vgl. M. v. Kn. II 725 n. 177 (726).

¹²⁴ Hauß III 799; Giesebrecht III 383; M. v. Kn. II 725.

¹²⁵ Ladewig 65 n. 509; Germ. pont. II 129 unter n. 19 (damit in Widerspruch und in „Addenda et Corrigenda“ 411 nicht richtiggestellt): Germ. pont. I 168 unter n. 25 „Altmannus eodem anno apud Ulmam Ottonem ep. Constantiensem officio restituit (cf. Bernoldi Epist. apologet. pro Gebhardo c. 5, Mon. Germ. Libelli de lite II 110)“; Meyer von Knonau II 725; (Giesebrecht III 383: Otto läßt sich „absolviren“).

auch auf diese Angelegenheit, die mit jener in engster Beziehung steht, näher einzugehen.

Fassen wir zunächst den Rahmen der auf Otto unmittelbar bezüglichen Dinge, den Ulmer Tag selbst ins Auge, so ist über diesen, seine Teilnehmer und Beschlüsse Hauptquelle der Hersfelder Mönch Schulausgabe [Holzer-Egger] 273 f, der außer den Herzogen Rudolf von Schwaben, Welf von Baiern und Berthold von Kärnten als anwesende geistliche Fürsten nur die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Adalbert von Worms aufzählt. Von der für den Charakter dieser Zusammenkunft doch so bezeichnenden Anwesenheit des Legaten Altmann und der Teilnahme eines dritten Bischofs, Ottos von Konstanz, der mit diesem besonders wichtige Dinge zu erledigen hatte, weiß er nichts. Hieron sprechen vielmehr allein Bernold und der „Annalist von 1075 an“¹²⁶.

Lehterer, die *Bertholdi annales*¹²⁷, redet an zwei Stellen von Ottos Rückkehr zur päpstlichen Sache. Das eine Mal bei der Darstellung der Oppenheimer Versammlung: der hier anwesende, vom Papst entsandte Altmann hatte den Auftrag und die Vollmacht, alle außer dem König selbst zur Genugtuung und angemessenen Buße zu rufen, jene eben, die fürderhin auf seiten des Papstes stehen wollten. „Ex quibus Mogontinus archiepiscopus“, — dann folgt eine Reihe Bischofsnamen — „Constantiensis autem Ulmae, episcopi scilicet hi, et abbates plures, . . . ibidem reconciliati in communionem recepti sunt“¹²⁸.“ Später bemerkt diese Quelle zu 1077 anlässlich des Legatenaufenthalts in Konstanz über Otto „set tamen communionem, non officium, ab episcopo Pataviensi ante Oppineimense colloquium iam recepit“¹²⁹.

Bernold gibt seinen Bericht in unmittelbarem Anschluß an die oben genannte Stelle (S. 25) der Apologie folgendermaßen:

„Dominus tamen papa multo misericordius eum“ — Otto von Konstanz — „tractavit, quam meruerit; nam misso venerabili Altmanno Pataviensi episcopo eidem in subsequenti autumpno apud Ulmam sub presentia multorum communionem solam absque officio reddidit“¹³⁰.

¹²⁶ Vgl. M. v. Kn. II 905/7.

¹²⁷ *Flüche* überfieht II 298/300 diese Anwesenheit Ottos auf dem Ulmer Tag und nimmt dessen Veröhnung mit dem Papst zusammen mit den übrigen bei Berthold ad 1076 M. G. SS. V 286 genannten, später Rekonzilierten an. Diese selbst nennt er ebenfalls nicht vollzählig, wie überhaupt seine Meinung über die Abfallbewegung der Bischöfe II 298/300 nicht recht durchsichtig ist, bes. 298, wo übrigens irrig Ottos Abfall auch als nur wahrscheinlich hingestellt wird, „sans être absolument certaine“.

¹²⁸ Berth. ann. ad 1076 M. G. SS. V 286.

¹²⁹ Berth. ann. ad 1077. M. G. SS. V 293.

¹³⁰ 5 Lib. de lite II 110.

An diesen letzteren Mitteilungen vom Ulmer Tag ist zunächst auffallend, daß sie alle nur den einen Zug nennen, der bei Lambert nicht erzählt ist: Altmanns und Ottos Anwesenheit und gegenseitige Beziehung; daß wir bei Bernold noch von einer „*presentia multorum*“ erfahren, geschieht nicht um dieser selbst willen, sondern nur als Hintergrund für die erzählte Angelegenheit. Als zweites muß bei gemeinsamer Betrachtung auffallen einmal die Gleichheit der Terminologie: *communio* — *officium*, und dann deren genaue Scheidung bei beiden Autoren. Vorerst legen wir jedoch hierauf noch keinen allzugroßen Wert; doch müssen diese Punkte festgestellt werden.

Wenden wir uns zunächst dem Hauptgewährsmann dieser zweiten Gruppe, die unsern Bischof in Ulm weiß, Bernold in seiner Verteidigungsschrift, zu. Seine *Chronik*, deren Abschnitt über unser Jahr spätestens 1078 niedergeschrieben ist, vielleicht aber schon Ende 1076, also vier Monate nach unseren Ereignissen¹³¹, berichtet, wie wir oben sahen, die allgemeine „*Exkommunikation*“ der deutschen Bischöfe durch die Fastensynode, nicht aber diese „*Exkommunikation*“ für Otto besonders, und nun auch konsequenterweise nicht die Lösung Ottos von diesem seinem Bann in Ulm; über die Vorgänge in dieser Stadt schweigt sich die *Chronik* überhaupt völlig aus. Damit fällt der Bericht über Ulm in der *Apologie* in den Bereich der *Tendenz* dieser um 1088/9 verfaßten Schrift¹³². Und nachdem Bernold hier für Otto besonders die *privatio officio et communione* erzählt hat, so ist nichts verständlicher, als daß er „hernach mit gleicher Bestimmtheit die Lösung vom Banne in den Herbst des Jahres . . . verlegt“¹³³. Meyer von Konau bucht diese Tatsache als weiteren Beweis dafür, daß Ottos *Exkommunikation* 1076 „ganz fest“ stehe, aber mit Unrecht, weil diese zweite Nennung eine einfache Wiederholung der ersten und eine unweigerliche Konsequenz aus jener ohne eigene Beweisraft ist. Für Bernold liegt in Ulm [von der Fastensynode her] eine *privatio officio et communione* vor, mit der er sich nun wieder auseinanderzusetzen hat. Nach seinem ganzen Zusammenhang ist ihm die scharfe Scheidung zwischen beiden wichtig und sein Hauptaugenmerk liegt auf dem *officium*: *usurpatio officii* durch Otto ist sein Beweisziel und hierzu ist die in vollem Umfang weiter bestehende Suspension Voraussetzung. Bezeichnenderweise läuft auch gerade unsere Stelle in die zum Ziel führende Bemerkung aus: „*quod*“ — *officium* — „*tamen ille contra preceptum domini papae usque ad finem vitae suae non cessavit usurpare*“¹³⁴; somit ist die Aufrechterhaltung der Suspension das Kernstück seiner Darstellung von den Ulmer Vorgängen. Der Ursprung der Suspension wird nun von Bernold ganz richtig im Urteil der Fastensynode 1076 nachgewiesen; allein daß er die in

¹³¹ Vgl. v. S. 26, Anm. 10 ff.

¹³² Vgl. v. S. 25.

¹³³ M. v. Kn. II 642 n. 34.

¹³⁴ Bern. ep. apol. 5 Lib. de lite II 110.

Ulm gelöste Exkommunikation auch schon von dort herleitet, ist, wie wir gesehen haben, irrig¹³⁵. Damit sind wir bei der Frage, der diese Untersuchung der Ulmer Vorgänge dient: von der Fastensynode her ist Otto nicht im Bann, sondern nur in der Suspension; hier in Ulm wird er nun von einem Bann gelöst, während die Suspension fortbesteht. Zur Lösung dieser Schwierigkeit sind zwei Annahmen möglich: erstens Otto verfiel zwischen der Fastensynode und dem Ulmer Tag zu seiner von dort herrührenden Suspension der Exkommunikation, die ihm in Ulm abgenommen wird, oder zweitens Otto wurde in Ulm gar nicht von einem Bann gelöst.

1. Wir stehen mitten in der Darlegung der zweiten Möglichkeit, indem wir die Berichte über die Bannlösung Ottos in Ulm einer kritischen Betrachtung unterziehen. Für den wichtigsten, den in Bernolds Apologie, hat sich gezeigt, daß die Rückertstattung der *communio absque officio* in Ulm geradezu der Angelpunkt eines Beweises ist, denn einerseits ist der Nachweis der *usurpatio officii* intendiert, andererseits liegt für Bernolds Anschauung von der Fastensynode 1076 her für alle deutschen Bischöfe und, wie er ausgeführt hat, besonders auch für Otto neben der Suspension auch Exkommunikation vor. Daß nun Bernolds Darstellung der Ulmer Vorgänge so vorzüglich in diese Situation und seine Tendenz paßt, macht sie einigermaßen verdächtig.

Dieser Verdacht müßte sich verstärken, wenn der Bericht hier überhaupt der einzige wäre; denn daß er innerhalb Bernolds eigenem Schrifttum allein steht, haben wir bereits bemerkt: die Chronik kennt die Ulmer Versammlung oder gar deren Ausschnitt Altmann-Otto nicht¹³⁶. Für letzteren kommt aber außer Bernold einzig noch der Annalist in Frage mit den zwei genannten Stellen¹³⁷.

Nun ist die erste, der Bericht des Annalisten über die Oppenheimer Bannlösung durch Altmann, mit der zusammen die Lösung Ottos in Ulm genannt ist, als völlig unzuverlässig erwiesen¹³⁸ und gerade die für uns wichtige Bemerkung über Otto fällt aus dem Zusammenhang und erscheint als eingefügter fremdartiger Bestandteil. Für die zweite Notiz des Annalisten über die Ulmer Sache mußten wir eine auffallende Verwandtschaft mit dem Bericht Bernolds konstatieren. Gegen ihre Brauchbarkeit fällt erschwerend ins Gewicht einmal die starke Ähnlichkeit des Wortlauts in diesen Darstellungen, die freilich zum Teil im Wesen der Sache begründet ist, noch mehr aber die strenge Scheidung zwischen der behobenen Exkommunikation und aufrechterhaltenen Suspension, die sich, ohne dort von Wichtigkeit zu sein, auch durch den ganzen Zusammenhang des Annalisten hindurchzieht. Zudem erfahren überhaupt die *Bertholdi annales* vom Jahre 1075 an eine sehr un-

135 Vgl. v. S. 28.

136 D. S. 31.

137 D. S. 30.

138 M. v. Kn. II 729 n. 185, 887 n. 7.

günstige Beurteilung, die für unsern Fall besonders hinsichtlich des Sprachgebrauchs und der Neigung zu Entlehnungen und Einschleibungen in Betracht kommt¹³⁹. Somit legt sich der Schluß von der Ähnlichkeit auf eine Abhängigkeit greifbar nahe, was die gegebene Charakterisierung des Bernoldschen Hauptberichtes noch bedeutsam stützt. Jedenfalls aber ist als Ergebnis festzustellen, daß die Überlieferung von der Lösung einer Exkommunikation Ottos in Ulm durch Altmann auf sehr schwachen Füßen steht, daß eine solche also, und damit eine irgendwann vorausgegangene Exkommunikation Ottos, gar nicht mit Notwendigkeit angenommen zu werden braucht.

2. Daß aber auch der erstgenannte Weg zur Lösung der Frage nach der Herkunft von Ottos Exkommunikation durch sehr naheliegende Annahmen ohne weiteres gangbar ist, sei noch kurz angedeutet: Otto konnte, von der Fastensynode nur suspendiert, bis zum Ulmer Tag leicht der Exkommunikation verfallen und deren Lösung durch Altmann bedürftig sein einmal dadurch, daß er trotz der Suspension seine bischöflichen Funktionen ausübte; Bernold berichtet dies ausdrücklich schon für die Zeit von der Fastensynode an: „Officio sibi iam a priori anno ab apostolico prorsus interdicto, et tamen ob id ab eo nequaquam devotato¹⁴⁰“ wie nachher in verstärktem Maße für die Zeit nach der Ulmer Bannlösung¹⁴¹. Noch einfacher aber ist es, für Otto denselben Banngrund anzunehmen, den der Annalist für die in Oppenheim Rekonzilierten anführt und den er vielleicht sogar auch auf den im dortigen Zusammenhang genannten Otto von Konstanz angewandt wissen will: „ob reatum communionis regis¹⁴²“, der im Banne war. Falls also die Berichte über die Lösung einer Exkommunikation Ottos in Ulm unbeanstandet bleiben könnten, läge trotzdem noch kein Grund vor, gemäß der damit gegebenen Tatsache einer vorherigen Bannung diese schon auf die Fastensynode 1076 zu verlegen, wo eine solche Sentenz gegen Otto unserm Nachweis gemäß (o. S. 18/28 nicht ergangen sein kann.

Mag es nun mit den Einzelheiten der in Ulm vollzogenen Annäherung Ottos an die päpstliche Partei stehen, wie immer, so viel ist sicher, daß sie nicht tiefgehend sein konnte und nicht von Dauer war¹⁴³. Ob er überhaupt Altmann nach Tribur gefolgt ist und an der dortigen Versammlung seiner neuen Freunde teilgenommen hat, wissen wir nicht¹⁴⁴; freilich mochte ihm, wenn er wirklich seit dem Wormser Reichstag als offenbare Strafe für

¹³⁹ M. v. Kn. II 907.

¹⁴⁰ Berth. ann. ad 1077 M. G. SS. V 293.

¹⁴¹ Vgl. u. S. 34.

¹⁴² Berth. ann. ad 1076 M. G. SS. V 286. Vgl. Echerer 52 Anm. 101. Vgl. o. S. 21 [Anm. 86].

¹⁴³ Vgl. Bradmann, Tribur 173 f.

¹⁴⁴ M. v. Kn. II 729.

den dort mitbegangenen Frevel gelähmt war für sein Leben lang: „claudicare coepit, et sic deinceps debilitatus claudicavit¹⁴⁵“, schon der Weg nach Ulm genug Beschwerden bereitet haben.

Ein ganz eindeutiges Bild von seiner Stellung zur Sache des Papstes in Deutschland bietet uns aber schon sein Verhalten wenige Monate später¹⁴⁶, als der zu Forchheim gewählte Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden¹⁴⁷ nach Ostern 1077¹⁴⁸ sich seiner Bischofsstadt zuwandte: Otto verließ Konstanz und suchte die jenseits des Sees gelegene Burg Markdorf seines Freundes Otto von Buchhorn auf¹⁴⁹, der Anhänger Heinrichs IV. war, während sein eigener Bruder Ulrich von Bregenz¹⁵⁰ zu Rudolf hielt¹⁵¹. Er hatte offenbar einen guten Grund, nach so kurzer Bundesgenossenschaft den Häuptern der päpstlichen Partei schon wieder in dieser Weise aus dem Weg zu gehen; man darf ihn wohl in der ostentativen Mißachtung der noch auf ihm lastenden Suspension sehen, denn der Annalist berichtet außer an der oben genannten Stelle¹⁵² noch ein zweites Mal, daß trotz der in Ulm geschehenen Restitution in die kirchliche Gemeinschaft, aber nicht in sein Amt, Otto, „qui toto biennio antea ad hoc cogi nequaquam poterat, extunc ordinare clericos, aeclesias consecrare, et caetera episcopalia iura perduellis et contra fas pertinax frequentare nequaquam quieverat¹⁵³“.

De Legaten beriefen in der verwaisten Bischofsstadt ein *capitulum* ein — in welchem Umfang Domkapitel und Klerus von Stadt und Umgebung sich daran beteiligte, ist aus dem einzigen „convocato illic fratrum collegio¹⁵³“ und dem Bericht über die Verhandlungen nicht zu ersehen. —, und setzten dem entwichenen Bischof eine Frist, sich zu stellen: „Ibi datis

¹⁴⁵ Berth. ann. ad 1077 M.G. SS. V 293.

¹⁴⁶ Schumann 38: Ende April — Anfangs Mai.

¹⁴⁷ M. v. Kn. II 784 f., III 5/7.

¹⁴⁸ M. v. Kn. III 23 f.

¹⁴⁹ M. v. Kn. III 25. Braßmann, Tribur 185.

¹⁵⁰ So Paul Friedrich Stälin, Gesch. Württ. I, Gotha 1882, 426, wonach also der Stammbaum bei Christoph Friedrich Stälin, Wirt. Gesch. I, Stuttgart 1841, 559 zu Unrecht besteht.

¹⁵¹ Stälin, Gesch. Württ. I 426, vgl. 221 Anm. 1.

¹⁵² S. 34.

induciis episcopum ad se vocaverunt¹⁵³“, aber wie vorauszu sehen war, ohne Erfolg. Die nun gegen ihn von den Legaten ergriffene Maßregel wird nicht übereinstimmend wieder gegeben.

Nach Lade wig 66 n. 511 „untersagen“ sie „die ausübung bischöflicher funktionen durch irgend jemand“; nach Meyer von Kononau III 25 wurde „das strenge Verbot ausgesprochen, daß noch jemand seine Amtshandlungen annehme“; Germ. pont. II 129 n. 20 schließt sich ohne Interpretation dem Wortlaut der hier zugrunde liegenden Quellenstelle beim Annalisten an, der schreibt, die Legaten hätten aus apostolischer Machtvollkommenheit geboten, „ne quis officium illius reciperet¹⁵⁴“. Dieser Wortlaut ließe an sich wohl die Auffassung bei Lade wig zu, allein man wird hier doch der Interpretation bei Meyer von Kononau recht geben müssen; denn im Anschluß an die fuga et inoboedientia episcopi, um derentwillen das ganze capitulum abgehalten wird, liegt es nach der vergeblichen Zitterung des Bischofs eher im Sinne der Legaten, dem Widerstrebenden die schon bisher unerlaubterweise ausgeübte bischöfliche Amtstätigkeit endlich dadurch zu unterbinden, daß man seinen Diözesanen einfach die Annahme seiner Amtshandlungen verbot, als der ziemlich fernliegenden Gefahr der Usurpation von Ottos Bischofsamt durch einen andern, Unberechtigten mit dem Verbot, „ne quis officium illius reciperet“, zu begegnen, ohne überhaupt zuvor dessen ungültige Amtsführung und Suspension erneut festzustellen. Denn eben der wichtigste richterliche Akt der Legaten, die Erneuerung und Betonung von Ottos Suspension, wäre nach dieser Auffassung des Verbots unterblieben; vielmehr hätte man demnach Otto in seiner weiteren Amtsführung direkt vor einem Nebenbuhler geschützt, während nach dem anderen, zweifellos richtigen Verständnis der Stelle nicht nur für Otto das Verbot der Ausübung des officium mit ausgesprochen ist, sondern darüber hinaus dessen eventuelle weitere Usurpation durch Otto einfach illusorisch gemacht wird durch Ausführung der Untertanen zur Zurückweisung oder gar Verhinderung seiner bischöflichen Funktionen, ein Vorgehen übrigens, das vor kaum zwei Jahren in dieser Diözese schon durch Gregors VII. eigenen Brief gehandelt worden war und zu den neuen typischen Kampfmitteln des Investiturstreites gehört¹⁵⁵.

Nachdem die Legaten auf diesem Wege dem Bischof seine weitere Amtsführung, rechtlich wenigstens, unmöglich gemacht hatten¹⁵⁶, beschäftigten sie sich noch mit Zuständen in seiner Diözese, deren Schilderung bei dieser Gelegenheit

¹⁵³ Berth. ann. ad 1077 M.G. SS. V 293.

¹⁵⁴ Berth. ann. ad 1077 M.G. SS. V 293.

¹⁵⁵ S. v. 16. Vgl. Mirbt, Publizistik 447/50.

¹⁵⁶ Vgl. Karl Hunn, Quellenkritische Untersuchungen zur Petershäuser Chronik. Diss. Freiburg 1905, S. 49.

einen charakteristischen Einblick in Ottos Verhalten zu Simonie und Priesterehe gibt ¹⁵⁷.

Für die nun folgenden drei Jahre bis zum März 1080 verfliegen die Nachrichten über Ottos politische Haltung völlig; eine undatierte Bemerkung, die seine dem König geleistete Heeresfolge verrät ¹⁵⁸, ist zeitlich als hierher gehörig nicht sicher zu bestimmen, vielmehr eher in die Kampfsjahre 1075/6 zu verweisen; und eine Episode aus dem Kloster Petershausen läßt nur das Streben nach strenger Wahrung der Disziplin innerhalb der Diözese und besonders gegenüber den Klöstern erkennen ¹⁵⁹. Wir haben indessen auch keinen Grund zur Annahme außerordentlicher Vorfälle in Ottos außenpolitischer Haltung während dieser Zeit, denn sein durch die Flucht vor den Legaten handgreiflich gewordener Wiederanschluß an die Königsparthei war so eng, daß der endgültige Bruch des Papstes mit dem deutschen König auf der Fastensynode 1080 ¹⁶⁰ auch den Konstanzer Bischof stark in Mitleidenenschaft zog.

Beim Versuch der näheren Präzisierung dieser Vorgänge stehen wir jedoch nach vielen Seiten hin vor einem ähnlichen Fall wie bei der Frage nach der Sondermaßregelung Ottos auf der Fastensynode 1076 ¹⁶¹. Hier weiß nämlich wiederum das Protokoll im *Registrum* ¹⁶² nichts von einem Vorgehen gegen Otto, während es sonstige Strafurteile gegen hohe Geistliche, worunter allerdings kein Deutscher ist ¹⁶³, und sonst alle bei Meyer von Konau für diese Synode genannten Beschlüsse und Anordnungen enthält ¹⁶⁴. Bernold hingegen verlegt, wiederum gerade in seiner Apologie, auf diese Synode die Verurteilung Ottos und die Abordnung Altmanns von Passau zur Einsetzung eines Nachfolgers für ihn: Gregorius papa „in prima ebdomada quadragesimae Ottonem iam triennio frustra premonitum et exspectatum, ut resipisceret, absque spe recuperationis dampnavit et anathematizavit et venerabili Pataviensi episcopo Altmanno vices suas commisit, ut ad Constantiensem aecclesiam migraret eique legitimum pastorem ordinare procuraret ¹⁶⁵“.

¹⁵⁷ Vgl. „Sim. und Pr.“.

¹⁵⁸ Ladewig 66 n. 512.

¹⁵⁹ Ladewig 66 n. 513.

¹⁶⁰ Hauck III 821/4; M. v. Kn. III 251/8.

¹⁶¹ J. v. S. 18/28.

¹⁶² Reg. VII 14 a, S. 480/7.

¹⁶³ Ebenda 481.

¹⁶⁴ Vgl. M. v. Kn. III 248/58.

¹⁶⁵ Bern. ep. apol. 7 Lib. de lite II 111.

Wenn wir zunächst nur die Verurteilung Ottos ins Auge fassen, so steht dafür Bernold allein; die tendenziöse Wendung der Petershauser Chronik:

„Otto Constantiensis episcopus, cum iuramenta quae ei“ — dem König Heinrich IV. — „iuraverat nullatenus ex iussione et auctoritate apostolici infringere vellet, a religiosis catholicis repudiatus est¹⁶⁶.“ sagt auch nach ihrem Zusammenhang sachlich nichts, als daß Otto, was für den Rest seines Lebens wirklich der Fall ist, einer der vielen unentwegt treuen Anhänger des Königs war und darum von den Päpstlichen „verschmäht“, d. h. ihnen ein Gegenstand der Verachtung und feindseligen Behandlung wurde¹⁶⁷.

Auffallend in Bernolds Bericht ist nun die bestimmte Verlegung der Verurteilung auf die Synode und der individuelle Anstrich des Urteils. Zur entsprechenden Bewertung seiner Mitteilung kommt zunächst wieder die Tendenz der Schrift in Betracht, deren Nachweis der rechtmäßigen Amtsenthebung Ottos, der in ihr den breitesten Raum einnimmt, eben in diesem Satz gipfelt: die präzise Herausarbeitung der Ilmer (Lösung vom Bann und zugleich) Belassung in der Suspension bildete die Exposition des kurzen Dramas, auf Grund der ein Konflikt überhaupt nur möglich war¹⁶⁸; diesen führte Otto durch ungeheure, ja ostentative Weiterausübung seiner bischöflichen Funktionen und durch seinen Anschluß an die *pars scismaticorum* herbei; damit spricht er sich selbst das Urteil: „seipsum iuxta sanctionem sanctorum patrum proprio iudicio dampnavit¹⁶⁹“. Das würde ja eigentlich schon genügen, um die Einsetzung von Nachfolgern, besonders die Gebhards, will Bernold sagen, moralisch zu rechtfertigen; allein der Papst zog auch ganz ausdrücklich und einwandfrei juristisch das Fazit aus diesem Verhalten und schuf dadurch der Neubefetzung des Bischofsstuhls erst recht eine unangreifbare Rechtsgrundlage: „Quapropter dominus papa Gregorius in Romana synodo synodali iudicio anno dominicae incarnationis MLXXX. indictione III. in prima ebdomada . . .“ es folgt das oben angeführte Urteil¹⁷⁰. Es muß natürlich Bernold alles daran liegen, diesen Schlüsselstein seines Unterbaues für Gebhards Einsetzung recht tragfähig zu gestalten; er tut es eben durch möglichst scharfe zeitliche und inhaltliche Präzisierung und Begründung des Urteilspruchs. Durch diese Herausstellung der Tendenz sind freilich seine Angaben noch keineswegs enträuftet, sondern nur charakterisiert. Mit der Datierung tat nun Bernold deshalb nicht schwer, weil schon seine Chronik die „Fasten“-

¹⁶⁶ Cas. mon. Petrish. II 46 M. G. SS. XX 648.

¹⁶⁷ Vgl. v. S. 22 (Anm. 92). Wohl richtiger als dort durch Germ. pont. II 128 f. n. 19, zu 1076, wird der Inhalt dieser Stelle für unsere Zeit anzusetzen sein, da sie im Kontext einerseits nach Ereignissen der Jahre 1088/1093/1101, anderseits unmittelbar vor solchen der Jahre 1085/4 steht.

¹⁶⁸ Vgl. v. S. 31.

¹⁶⁹ Bern. ep. apol. 7. Lib. de lite II 111.

¹⁷⁰ S. 36.

synode 1080 noch genauer als im März vor sich gegangen schildert¹⁷¹; an bemerkenswerten Verurteilungen nennt er aber dort nur, daß der Papst „*Heinricum deposit, ipsumque cum omnibus suis fautoribus anathematizavit*“¹⁷².

Hier erhebt sich also die Frage: 1. ist die in der Apologie mitgeteilte Verurteilung Ottos wieder nur die Heraushebung seiner Sache aus den Geschehen der gleich ihm Betroffenen, unter selbständiger Beifügung der inneren Begründung dieses Urteils, wie wir dies ganz deutlich auch bei seiner Schilderung von Ottos Verurteilung 1076 sehen¹⁷³, oder aber 2. will Bernold damit eine eigene Verurteilung Ottos, ein besonderes Verfahren gegen dessen Person von seiten des Papstes auf der Fastensynode behaupten?

Wir können diese Frage nur beantworten im Zusammenhang mit der Abordnung Altmanns zur Einsetzung eines Nachfolgers für Otto, die offensichtlich in engster sachlicher Beziehung zu dessen Verurteilung steht.

Mit der Bezeugung dieser Sache ist es insofern besser bestellt, als Bernold zwar den einzigen Bericht darüber liefert, andere Quellen aber die Wirkung dieser Mission, die Absetzung Ottos und Erhebung Bertolds kennen¹⁷⁴. Daß Altmann letztere vornahm, ist zwar bei ihnen wieder nicht gesagt, wir dürfen ihn jedoch als ausführenden päpstlichen Legaten von Bernold ohne weiteres annehmen. Wann erhielt nun Altmann seinen Auftrag? auf der Fastensynode oder später? Damit hängt naturgemäß die Frage nach Zeit und Art der Verurteilung Ottos eng zusammen.

Darüber, ob Altmann auf der Fastensynode anwesend war, ist nichts bekannt; überhaupt ist Bernolds Bericht der einzige, der ihn für das Jahr 1080 erwähnt¹⁷⁵; somit wissen wir auch nichts über Altmanns Anwesenheit in Rom im weiteren Verlauf des Jahres. Doch steht einer solchen nichts im Wege und man wird annehmen dürfen, daß eine so folgenschwere, wichtige Aktion wie die Einsetzung eines Gegenbischofs zu Lebzeiten des andern im größten deutschen Bistum, wenn irgend möglich, nicht einfach an Altmann in Auftrag gegeben, sondern einer reiflichen, gemeinsamen Überlegung und Aussprache zwischen ihm und dem Papst unterzogen wurde, daß Altmann also irgend einmal persönlich in Rom mit dieser Sache

¹⁷¹ M. v. Kn. III 256 n. 43 (257).

¹⁷² Bern. chron. ad 1080 M. G. SS. V 436.

¹⁷³ Vgl. v. S. 26 f.

¹⁷⁴ Vgl. „Inv.“.

¹⁷⁵ Die bei M. v. Kn. III 330 n. 166 angeführte Stelle Vita Altmanni 14 M. G. SS. XII 233 gehört doch wohl, wenn an die 171 n. 1 anschließend, wie diese in das Jahr 1079? Vgl. Germ. pont. I 168 unter 26. Nach Berth. ann. ad 1079 M. G. SS. V 216 folgt der längere Romaufenthalt Altmanns auf den Besuch der Fastensynode 1079, wie auch das Papstschreiben bei Bruno, De bello Sax. 120, Schulausg. S. 92 f., das Altmann nennt, nur von 1079 redet.

betrachtet wurde; die bevorstehende Fastensynode gab ohnehin bald Anlaß und Gelegenheit dazu.

Um weiterfahren zu können, müssen wir hier noch entscheiden, ob der Bernoldbericht eine Trennung der beiden Momente: Strafverhängung und Anbahnung ihrer Ausführung zuläßt. Diese Möglichkeit legt sich uns einzig dadurch nahe, daß Meyer von Konau die Sache so aufzufassen scheint: „Schon auf der Fastensynode war Bischof Otto von Konstanz unwiderruflich verurtheilt und als abgesetzt erklärt worden. . . . Jetzt erhielt der Stellvertreter des Papstes in Deutschland . . . den Auftrag, in Konstanz einen neuen Bischof erwählen zu lassen . . .“¹⁷⁶. Wir können uns jedoch dieser Auffassung sowohl nach dem Wortlaut des Textes als in Anbetracht der engen sachlichen Zusammengehörigkeit beider Momente nicht anschließen.

Nun ist nichts wahrscheinlicher, als daß an der wichtigen Fastensynode 1080 unter den anwesenden zahlreichen (50) Bischöfen¹⁷⁷ sich auch der schon seit Jahren¹⁷⁸ als Legat in Deutschland tätige¹⁷⁹ Altmann von Passau befand. Hier, wo über das ganze Verhältnis des Papstes zum deutschen König und deutschen Episkopat letzte schwerwiegende Entscheidungen fielen, durfte der Geschäftsträger des Papstes in Deutschland nicht fehlen. Und wenn man so mit Sentenzen schärfster Art gegen die Deutschen vorging, konnte man nicht bei einfacher Wiederholung früherer Erlasse, bei bloßen Worten stehen bleiben, die sonst fast lächerlich hätten wirken müssen, zumal jetzt die päpstlichen Urteile als solche lang nicht mehr die Wucht hatten wie vier Jahre vorher; es galt, ihnen den nötigen Nachdruck zu verleihen und sich nach einer Stelle umzusehen, von der aus die Hebel einzusetzen wären¹⁸⁰. Das Konstanzer Bistum mußte neben anderen dazu auch deshalb besonders geeignet erscheinen, weil dort ein Bischof saß, der sich schon zweimal vom Papst abgewandt hatte und, trotz aller Verwar-

¹⁷⁶ III 329.

¹⁷⁷ M. v. Kn. III 247 n. 20.

¹⁷⁸ Seit (spätestens) 1076: Reg. IX 10 S. 587 Anm. 3 (da 1076 als „iam dudum“ bestehend bezeichnet: Germ. pont. I 168 n. 25). Hauck III 840 läßt irrig den „Legaten“ Altmann — von Hauck zum erstenmal so genannt schon zum Ulmer Tag 1076: III 799 — „nach einem längeren Aufenthalt in Rom“ (nach der 840 Anm. 5 angeführten „Vita Altm.“ S. 233“ im Jahre 1079/80, vgl. M. v. Kn. III 171 n. 1 und 330 n. 166) zum „ständigen Bisar in Deutschland“ ernannt werden mit Berufung auf Gregors Brief Reg. VIII 33 - IX 10 S. 587, der zwar 1081 geschrieben ist, dessen betreffende Stelle dort aber schon auf 1076 gedeutet wird. Vgl. Germ. pont. I 169 n. 30, wo diesem Schreiben auch nichts für Altmanns Legation Bedeutsames entnommen wird, sondern für die Ernennung zum (vorläufigen) Legaten ein für allemal 167 n. 24 gilt mit der Datierung in die Jahre 1073/6.

¹⁷⁹ Germ. pont. I 167 n. 24.

¹⁸⁰ Vgl. M. v. Kn. III 329.

nungen seine Suspension mißachtend, keine Sinnesänderung mehr erhoffen ließ. So hatte der Papst allen Anlaß, gerade auch mit Otto von Konstanz auf der gegenwärtigen Synode Abrechnung zu halten, ihn „unwiderruflich zu verurteilen, zu bannen und den Bischof von Passau mit der Einsetzung eines Nachfolgers zu beauftragen“¹⁸¹.

Damit haben sich uns beide Teilfragen, Altmanns Sendung und Ottos Verurteilung, wieder vereinigt und zu der Lösung geführt: Dem Bernoldschen Bericht scheint eine besondere Rolle von Ottos Sache bei der Fastensynode 1080 zugrunde zu liegen, und zwar vor allem wegen der damit aufs engste zusammenhängenden, quellenmäßig durchaus feststehenden, bedeutamen Einsetzung eines ersten Gegenbischofs, die fast notwendig auf eine spezielle Behandlung des Konstanzer Falls gelegentlich der Synode gegründet ist. Daß auch der durch eine besondere Aktion der Kurie seiner Herrschaft zu entsetzende Bischof Otto von Konstanz einfach unter dem gebannten *fautores* des Königs zu suchen wäre¹⁸², gegen den man also hier nicht anders als gegen die übrigen, nachher deshalb nicht weiter Behelligten vorgegangen wäre¹⁸³, glauben wir darum nicht annehmen zu dürfen; das tatsächliche Vorgehen gegen Otto auf Grund seiner Verurteilung auf dieser Synode ist zu hervorstechend, um nicht auf eine entsprechende Form dieser Verurteilung selbst gegründet zu sein. Es handelte sich ja auch jetzt, anders als 1076, um einen Bischof, dessen Sache die Kurie und ihre Vertreter nun schon mehrmals beschäftigt hatte, der schon lange ostentativ rebellierte und seit seinem erneuten Rückfall einer der treuesten Königsanhänger war.

Was den Konstanzer Bischof angesichts seiner schwankenden Haltung und offenen Widersetzlichkeit gegenüber Rom schon lange erwartet hatte, nahm somit jetzt bedrohliche Gestalt an: die Fastensynode 1080 sprach ein unwiderrufliches Bann- und Absetzungsurteil über ihn aus und betraute gleichzeitig den zuständigen deutschen Legaten Altmann von Passau mit der Neubesetzung des Konstanzer Bischofsstuhles.

Der aus dieser päpstlichen Aktion von 1080 als neuer Bischof von Konstanz hervorging, war ein „*Pertolfus quidam*“, wie ihn die Augsburger Annalen bezeichnenderweise nennen¹⁸⁴; denn von ihm ist wirklich kaum mehr als der Name bekannt. Mit Bertolf setzt die Doppelreihe der Kon-

¹⁸¹ Vgl. v. S. 36.

¹⁸² M. v. Rn. III 256 n. 43; vgl. Jaffé=Loewenfeld S. 634, Synodus.

¹⁸³ Lib. de lite II 111 Ann. 1.

¹⁸⁴ Ann. August. ad 1084 M. G. SS. III 131.

stanz er Bischöfe ein, allerdings in einer Weise, die der päpstlichen Partei zunächst wenig Ruhm bringen konnte: ihr Kandidat kam nicht einmal zur Weihe, viel weniger zu tatsächlicher Herrschaft in seinem Sprengel. In Abwesenheit Ottos zu Konstanz eingesetzt, konnte er sich jenem gegenüber in der Stadt nicht halten, wurde vertrieben und starb vor seinem Vorgänger, ohne je etwas bedeutet zu haben¹⁸⁵.

Wirklicher Konstanzer Bischof blieb vielmehr noch vier Jahre nach der Verurteilung von 1080 und dem mißglückten Versuch ihrer Ausführung Otto I. Die an sich für ihn nicht ungefährlichen Versuche seiner Gegner, ihn durch einen Gegenbischof aus seiner Stellung zu drängen, mochten ihn noch mehr als bisher mit der Sache des Königs verbunden haben, vollends da er auch nach Vertreibung und Tod Bertolfs im Besitz seines Bistums nicht ungestört blieb. So erhoben sich im Jahre 1084 erbitterte Kämpfe, die das ganze Bodenseegebiet in Aufruhr brachten. Zuerst suchte der gregorianisch gesinnte Graf Burkhard von Nellenburg das Kloster St. Gallen schwer heim und dann taten sich dessen Bruder, der Abt Ekkhard von Reichenau, und Berthold II. von Zähringen gegen die Königlichen zusammen und wandten sich hauptsächlich gegen den in Konstanz wieder regierenden Otto I. In alter Feindschaft gegen Reichenau standen zwar die St. Galler treu auf des Bischofs Seite, aber nach wechselvollem Streit den ganzen Sommer hindurch kam die Stadt gegen Ende des Jahres doch in die Hände der Angreifer; Otto wurde nun endgültig vertrieben¹⁸⁶.

Die Kämpfe um seine Herrschaft mögen der Grund sein, warum wir Bischof Otto um diese Zeit an den großen Ereignissen in Reich und Kirche nicht beteiligt sehen; ihm lagen andere Dinge näher als selbst bedeutungsvolle Reichstage und Italienzüge. Denn gerade in diesem Jahre 1084 hatte

¹⁸⁵ Lade wig 67 n. 519; M. v. Kn. III 329 f. Vgl. „Inv.“.

¹⁸⁶ M. v. Kn. III 572 f. n. 61 (574); Placid Bütler, Ulrich von Eppenstein, Abt von St. Gallen und Patriarch von Aquileja. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. XXII Zürich 1897.) S. 272/4; Feierabend 52 f.; vgl. Cont. cas. s. Galli 21/8, ed. Meyer von Knonau, S. 42/70, bef. 29, S. 70/3. St. Gallen 1879.

der König den Gipfel seiner Macht erstiegen: Rom wurde sein; ein Gegenpapst inthronisiert und er selbst empfing aus dessen Hand die Kaiserkrone¹⁸⁷. Gregor VII. dagegen mußte auch seine letzte Zufluchtsstätte in Rom, die Engelsburg, schließlich räumen und vor den wegen des Normanneneinfalls auf ihn erbitterten Römern nach dem Süden fliehen¹⁸⁸, während sein Gegner Clemens III. in Rom Weihnachten feierte¹⁸⁹.

Ein kleines erfreuliches Gegenstück zum Niedergang der päpstlichen Sache im Jahre 1084, eigentlich das einzige, bildete eben die Regsamkeit ihrer Anhänger in Schwaben, und sie sollte gerade gegen Weihnachten hin zu einem Erfolg sich auswirken, dem mit in erster Linie der Wiederaufschwung der Kirchenpartei in Süddeutschland und Deutschland überhaupt zu danken war. Denn man darf die Ende Dezember in Konstanz vor sich gehende Wiederbesetzung des dortigen Bischofsstuhls von seiten der Papstanhänger als einen Siegbuchen, dessen Früchte man noch Jahrzehnte lang erntete und der allein schon das Wirken des dabei stark beteiligten Papstlegaten Otto von Ostia in Deutschland als erfolgsgekrönt erscheinen läßt¹⁹⁰. Der ungleiche Nachfolger Bertolds, Bischof Gebhard III. von Zähringen, 1084—1110, war nämlich nicht nur schon bei seiner Erhebung für alle mitwirkenden Kreise aus den Reihen der Kirchengetreuen ein vielversprechender Kandidat¹⁹¹, um seinen Sprengel politisch und ideell zu einer Hochburg der päpstlichen Sache zu machen, sondern schon nach wenigen Jahren inneren Wirkens wurden weitere Bezirke in Deutschland seiner Tätigkeit erschlossen: Otto von Ostia, der ihn eingesetzt und geweiht hatte, konnte 1089 als Urban II. im Beginn seines Pontifikates sein Werk von 1084 dadurch krönen,

¹⁸⁷ Hauck III 833 f.; Giesebrecht III 556 f.

¹⁸⁸ M. v. Kn. III 555/7.

¹⁸⁹ M. v. Kn. III 567.

¹⁹⁰ Hauck daher zu Unrecht: „Zumal in Deutschland hatte sein Legat Otto von Ostia nicht den mindesten Erfolg“ III 836; vgl. demgegenüber etwa 841 f., 860, 862, 876; M. v. Kn. III 605 f.; Giesebrecht III 639; Heyd 133 f.

¹⁹¹ Vgl. „Ihd.“.

daß er den damals Erhobenen nun als junge Kraft dem alternen päpstlichen Legaten Altmann von Passau an die Seite stellte¹⁹².

Mit dem Jahre 1084 endet in der Konstanzer Bischofsgeschichte im Investiturstreit der Abschnitt, dem sich die Spezialforschung noch kaum zugewandt hat. Wir konnten darum schon in diesem Zusammenhange manche Fragen berühren, die noch keiner Untersuchung unterzogen und doch für bedeutsame Punkte gerade der äußeren Bischofsgeschichte von Wichtigkeit waren. Wie viel Unklarheiten und nicht genügend gesicherte, zum Teil unrichtige Annahmen hier herrschen, zeigen die wenigen Punkte, die wir nicht umgehen durften. Dies ändert sich mit der Regierung Bischof Gebhards fast ins Gegenteil und besonders für die uns in diesem Abschnitt leitenden Gesichtspunkte der bischöflichen Außenpolitik haben die vorliegenden Monographien über ihn¹⁹³ den vorhandenen Stoff vielfach durchgearbeitet, geklärt und dargestellt, so daß in Gebhards äußerer Geschichte für Untersuchungen auch nur von Einzelfragen kein großer Raum mehr ist. Für unsere Zwecke in diesem ersten Abschnitt¹⁹⁴ können wir uns darum trotz der Wichtigkeit dieses Episkopates mit einer knappen Übersicht über seine hervorstechendsten Züge begnügen.

Ein Blick auf die deutschen Verhältnisse des Jahres 1085 zeigt, daß der neue Bischof von Konstanz keinen leichten Stand hatte: vier Erzbischöfe und die meisten Bischöfe des Reiches hielten zum Kaiser, während die Papstgetreuen besonders in Süd- und Westdeutschland auf ein kleines Häuflein zusammengeschmolzen waren. Daß bei der Synode, auf der Otto von Ostia dieses im April¹⁹⁵ 1085 zu Quedlinburg um sich ver-

¹⁹² f. unten S. 45 f.

¹⁹³ Vgl. Einleitung 6, Anm. 8.

¹⁹⁴ ebenda 8.

¹⁹⁵ Die Konstanzer Bischofsregesten verlegen nicht, wie Heyd 134 Anm. 264 will, diese Synode auf März-April, sondern Ladewig 66 n. 516 richtig in den April. Die Nennung derselben Synode Ladewig 68 n. 526 ist nicht wiederum datiert; das von Heyd hier herangezogene Regest Ladewig 68 n. 525 hat die Gesandtschaft Gebhards auf diese Synode zum Gegenstand, und diese ist (freilich nicht recht wahrscheinlich schon) auf März-April angelegt.

sammelte¹⁹⁶, Gebhard von Konstanz nicht persönlich zugegen war¹⁹⁷, kann angesichts der Verhältnisse, in die man ihn vor vier Monaten zu Konstanz hineingestellt hatte, nicht wundernehmen. Er durfte es nicht wagen, sein gefährdetes Bistum schon wieder zu verlassen, denn Otto hatte sich noch keineswegs in sein Schicksal ergeben¹⁹⁸, und so braucht man für die *canonica necessitas*, mit der sich auch Gebhard in Quedlinburg entschuldigen ließ¹⁹⁹, wohl nicht nach einem besonderen Grund zu suchen. Er hatte aber wie andere süddeutsche Bischöfe eine Vertretung gesandt²⁰⁰, wohl in der Person Bernolds, des Streitschriftstellers und Chronisten und nachmaligen Vertrauten des Bischofs²⁰¹, der ihm von der Synode die Kunde zurückbringen konnte, sie habe alle Maßregeln des Legaten in Konstanz, besonders die Einsetzung Gebhards als Bischof anerkannt und bestätigt²⁰².

Damit verschwindet Gebhards Name für einige Zeit ganz aus der großen Politik; die ersten Jahre seiner Regierung stehen fast ausschließlich im Zeichen innerdiözesanen Wirkens, wobei von Anfang an charakteristischweise seine Klosterbeziehungen einen breiten Raum einnehmen. Freilich ist die für dieses Fachgebiet verhältnismäßig reiche Überlieferung auch der gerade in Klosterdingen (durch Stiftungsurkunden, Privilegien u. ä.) besonders begünstigten Erhaltung der Nachrichten zu danken, allein die Reformklosterbewegung setzt gerade auch in dieser Zeit ein, und daß sie im Konstanzer Sprengel so stark Fuß faßte, ist doch hauptsächlich das Werk seines Bischofs,

¹⁹⁶ M. v. Kn. IV 14/21; Saut III 843 f.; Giesebrecht III 608.

¹⁹⁷ Auf dem schon Ende Januar abgehaltenen Tag zu Gerstungen-Verka hatte Gebhard noch weniger anwesend sein können; Ladewig 68 n. 524; vgl. M. v. Kn. IV 3/8.

¹⁹⁸ f. u. S. 45.

¹⁹⁹ Bern. chron. ad 1085 M. G. SS. V 442; May Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Bezilos von Mainz. Paderborn 1890. S. 178.

²⁰⁰ Ladewig 68 n. 525.

²⁰¹ Heyd 134.

²⁰² Bern. chron. ad 1085 M. G. SS. V 442; Sdralek 181; Ladewig 68 n. 556; M. v. Kn. IV 20; vgl. Germ. pont. II 130 unter 22; f. u. S. 47.

des vormaligen Hirsauer Mönches Gebhard²⁰³. Gleichermassen brachte Gebhard das Institut der Diözesansynoden wieder zu einer neuen Blüte; während die vorausgegangenen 40 Jahre keine solche im Konstanzer Sprengel kennen²⁰⁴, kam die erste unter Gebhards Regierung schon im April 1086 zustande²⁰⁵, der weitere folgten²⁰⁶.

Freilich hatte Gebhard in seinem Bistum nicht so unbeeantstandet bleiben können, wie er dort eingesetzt worden war; bis ins Jahr 1086 währten die Kämpfe, in denen vor allem der Bundesgenosse Ottos²⁰⁷, der St. Gallener Abt Ulrich von Eppenstein, die Neubefetzung von dessen Bischofsstuhl bestritt²⁰⁸, vielleicht sogar noch über den Tod des Freundes hinaus²⁰⁹.

Im August 1086 aber konnte es Gebhard schon wagen, zum ersten Male über die Grenzen seines Bistums zu treten. Ob er den Sieg seiner Partei bei Pleichfeld vor Würzburg²¹⁰ im August 1086 durch seine daheim frei gewordenen Truppen hat miterfechten helfen, wissen wir nicht²¹¹; jedenfalls aber half er seine Früchte ernten, indem er mit Bischof Hermann von Metz den vertriebenen Adalbero von Würzburg wieder in seine Stadt zurückführte²¹².

Mit der Person des neuen Papstes, der drei Jahre nach Gregors VII. Tod auf den milden Viktor III. folgte²¹³ und ein guter Kenner der deutschen Verhältnisse war²¹⁴, begann auch in der Regierung Gebhards von Konstanz ein neuer Abschnitt.

²⁰³ Vgl. zum Klosterwesen bes. die Regesten der Klöster der Konstanzer Diözese in Germ. pont. II.

²⁰⁴ Karl Brehm, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters. (Diözesanarchiv von Schwaben XXII. Stuttgart 1904.) S. 18; Labewig 59 n. 454.

²⁰⁵ Labewig 69 n. 531 f.

²⁰⁶ J. B. Labewig 73 n. 571, 77 n. 623.

²⁰⁷ Büttler 273; f. v. S. 41.

²⁰⁸ Büttler 275/7; vgl. Henking 22/4, 24 Anm. 6 (25) (Labewig 69 n. 533 irrig „Note 9“); Seyd 138/42.

²⁰⁹ Labewig 67 n. 518.

²¹⁰ Saut III 847; Giesebrecht III 619 f.

²¹¹ Vgl. Seyd 145.

²¹² Labewig 70 n. 536; M. v. Rn. IV 130 n. 42 (131).

²¹³ Bihlmeyer II 108.

²¹⁴ Glöckle II 24.

Seine engen persönlichen Beziehungen zu Urban II., der ihn 1084 geweiht hatte, trugen hauptsächlich dazu bei, die kommenden Jahre zur Glanzzeit seines Lebens und seiner Wirksamkeit zu machen. Im Jahre 1089 erhielt seine Tätigkeit außerhalb des eigenen Sprengels offiziellen Charakter durch die Ernennung zum Legaten, als den ihn Urban II. zunächst vorläufig und an der Seite Altmanns von Passau bestellte²¹⁵; schon von seiner Thronbesteigung im Jahre 1088 hatte der Papst neben anderen auch den Konstanzener Bischof eigens in Kenntnis gesetzt²¹⁶.

Die ersten Schritte in der neuen Eigenschaft als Papstlegat führten Gebhard vielleicht nach Chur, wo Bischof Ulrich eingesetzt wurde²¹⁷, und dann nach dem Kloster Hirsau, dem er 1091 die neue Kirche²¹⁸ und 1092 als den Nachfolger Wilhelms, der jenen Abschluß seines Lebenswerkes gerade noch hatte erleben dürfen²¹⁹, den bisherigen Prior Gebhard von Urach zum Abt weihte²²⁰.

In solchen Bahnen bewegte sich Gebhards Wirken ungestört bis in diese Zeit,²²¹ aber den Kaiserlichen hatte die Gefährlichkeit des Papstlegaten auf dem Konstanzener Bischofsstuhl nicht entgehen können²²². Ihnen war er ja gar nicht dessen rechtmäßiger Inhaber, sondern Gegenbischof, weil eingesetzt zu Lebzeiten Ottos I.²²³ Diesen hatte zwar nach seiner Vertreibung

²¹⁵ Germ. pont. II 130 n. 24; Ladewig 71 n. 546; Saud III 860; M. v. Kn. IV 253 f.

²¹⁶ Germ. pont. 130 n. 23; Ladewig 70 n. 539.

²¹⁷ Vgl. „Inv.“.

²¹⁸ Ladewig 71 n. 551.

²¹⁹ Otto Hafner, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienser-Orden, XIII 1892 Brünn) 379/81; M. Kerker, Wilhelm der Selige, Abt von Hirsau und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens zur Zeit Gregors VII. Tübingen 1863. S. 213/6; Paul Gieseke, Die Hirsauer während des Investiturstreites. Gotha 1883. S. 95 f.; Ladewig 71 n. 548 setzt irrig Gebhards Tod — bei seinem Begräbnis war Bischof Gebhard zugegen — schon in das Jahr 1090; Henking 43, auf den er verweist, nennt das richtige Jahr.

²²⁰ Ladewig 71 n. 554.

²²¹ Zur Bischofssetzung in Passau 1092 vgl. „Inv.“.

²²² M. v. Kn. IV 374.

²²³ Vgl. „Inv.“.

noch einmal der Bann getroffen, ausgesprochen von der Quedlinburger Synode²²⁴, die unter dem Vorsitz Ottos von Ostia im April 1085 zugleich ausdrücklich die Erhebung Gebhards bestätigt hatte²²⁵. Allein wenige Tage später²²⁶ war die entsprechende Antwort erfolgt: auf der kaiserlichen Synode zu Mainz hatte der dort anwesende Otto von Konstanz dafür gesorgt, daß auch seinen erfolgreichen Nebenbuhler mit den übrigen geladenen, aber natürlich nicht erschienenen gregorianischen Bischöfen der Bannspruch dieser Versammlung traf²²⁷.

Mehr als theoretische Bedeutung war dieser Kampfesweise freilich kaum zugekommen, denn Gebhard blieb Bischof und im Jahre 1086 „starb bischoff Ott in dem ellend“²²⁸, ward zu Basel begraben²²⁹.

Mit der Sentenz der Mainzer Synode hatte die Bestreitung von Gebhards Stellung in seiner Diözese vorläufig aufgehört, um mit neuer Kraft erst wieder im Jahre 1092 einzusetzen, das dem immer mehr hervortretenden Bischof einen gefährlichen Nebenbuhler von kaiserlicher Seite brachte²³⁰. Trotzdem wir in diesen sieben Jahren nie etwas davon hören, daß jemand Gebhard gegenüber Bischofsrechte auf den Konstanzer Sprengel geltend gemacht hätte, nicht in Worten noch in der Tat, so scheint

²²⁴ *Haud III 839 Anm. 1*; Otto ist bezeichnenderweise zwar bei *Bernold chron. ad 1085 M. G. SS. 442 f.*, nicht aber in dem Synodalschreiben (*Sdralek 181*) genannt.

²²⁵ *S. v. S. 44.*

²²⁶ Gegenüber *Ladewig 68 n. 527: 4. Mai, Böhmer-Will 220 n. 7: Mai, Giesebrecht III 609: anfangs Mai, Heyß 135: in den ersten Maitagen, Henking: anfangs Mai, Haud III 844: April, vgl. M. v. An. IV 22: „am Übergang vom Monat April in den Monat Mai“.*

²²⁷ *Ladewig 67 n. 517; Henking 22.*

²²⁸ Die Vermutung, Otto habe sich nach seiner Vertreibung in *Kolmar: „Colmbra“* aufgehalten: *Ladewig 67 n. 518, u. Cas. mon. Petrish. II 49 M. G. SS. XX 648 Anm. 19: „Colmariam esse suspicatur Ussermann“* wird gestützt durch *Eugen Walbner, Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Kolmar und Umgegend (Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrheins N. F. 9. Karlsruhe 1894) S. 262.*

²²⁹ *Callus Oheims Chronik von Reichenau, hrsg. v. K. A. Barad (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart LXXXIV.) Stuttgart 1866 S. 123.*

²²⁰ *S. u. S. 51 f.*

es doch auch zu dieser Zeit kaiserliche Konstanzer Bischöfe gegeben zu haben. Einem Weingartener Psalmenkommentar ist eine Liste von Konstanzer Bischöfen und Klerikern angefügt, die zwischen „Otto episcopus“ und „Pertolfus episcopus sed expulsus“, mit dem die Reihe der aufgezählten Bischöfe endet, die Namen („Thietbaldus episcopus“, weil am Zeilenende stehend und ohne iterum zum nächsten gleichen Namen in Beziehung gesetzt²³¹, wohl =) „Thietbaldus episcopus non ordinatus. Sigefredus similiter inordinatus episcopus. Penno episcopus. Odelricus episcopus“ nennt²³². Diese Bischöfe würden sich zwanglos zwischen Otto I. und Arnold von Heiligenberg, den Gegenbischof von 1092, einfügen und werden hauptsächlich wegen der Unwahrscheinlichkeit, daß nach Ottos Tod der Konstanzer Bischofsstuhl von kaiserlicher Seite unbefetzt blieb, auch für diese Zeit angefügt²³³. Doch dürfen vielleicht einige noch nirgends berührte Schwierigkeiten, welche die ganze Sache bietet, hier angemerkt werden.

Zunächst sei festgestellt, daß der Verfasser des Verzeichnisses in den Konstanzer Verhältnissen sehr gut Bescheid wußte: die Bischöfe von 1046 an bis Otto nennt er alle und in der richtigen Reihenfolge, sogar Karl als „designatus episcopus“, der in den meisten Bischofskatalogen sonst fehlt — Meyer von Kononau II 85 n. 81: „Es versteht sich, daß Karl's Name in den Constanzer Bischofskatalogen fehlt.“ — und verzeichnet im weiteren 49 Kleriker bis herab zum Subdiakon²³⁴. Wenn er nun die vorliegende Bischofsliste zusammengestellt haben soll, als Arnold und Gebhard einander gegenüberstanden²³⁵, „etwa am Anfang des letzten Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts“²³⁶, warum nennt er keinen von diesen beiden? Wenn er päpstlich war, mußte er nicht den vorteilhafteren Nachfolger des von

²³¹ Paul Ladewig, Über Gegenbischofe von Konstanz während des Investiturstreites (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. I, Freiburg 1886). S. 225 f.

²³² Ernst Dümmeler, Mittheilungen aus Handschriften (Neues Archiv XI. Hannover 1886) S. 408.

²³³ Ladewig, Gegenbischofe, 225; Ladewig 82 n. 664; vgl. Haug III 862 Anm. 3 u. 987, wo irrig statt auf Seite 862 auf 856 verwiesen ist, auf welcher Seite die Gegenbischofe in der ersten Auflage berührt waren.

²³⁴ Ladewig, Gegenbischofe 226.

²³⁵ Ebenda

²³⁶ Ebenda 227.

ihm genannten „Pertolfus . . . expulsus“ anführen, wenn er kaiserlich war und zu seiner Zeit Arnold schon um sein Bistum kämpfte, nicht diesen, der im Gegenfuß zu seinen genannten Vorgängern mit Hilfe seiner mächtigen Verwandten und seines St. Gallener Abtes dem päpstlichen Bischof doch wenigstens ernstliche Schwierigkeiten zu machen wußte? Man wird darum die Niederschrift wohl nicht erst in Arnolds Zeit (von 1092 an) verlegen dürfen²³⁷.

Wenn des Schreibers Einstellung kaiserlich war, was Ladewig²³⁸ aus dem Zusatz „sed expulsus“ bei dem päpstlichen Bischof Bertolf schließen zu können glaubt, warum berichtet er dann nicht auch noch, wie bei zwei der genannten kaiserlichen, von seiner nicht erfolgten Ordination, die ihm wohl bekannt sein mußte, wenn er sogar von dem nur „designatus“ Karl (1079/81) weiß, und die doch gerade ein so bezeichnender Zug an dem ersten päpstlichen Konstanzer Bischof ist?²³⁹

Daß der letztgenannte Odelricus „vielleicht Ulrich I sein“ könnte²⁴⁰, der im Jahre 1111 auf den Thron kam²⁴¹, ist abgesehen von dem dann ganz unverständlichen Fehlen Arnolds, der doch allein von allen kaiserlichen Gegenbischöfen wenigstens zwei Jahre in Konstanz regiert hat²⁴², deshalb unmöglich, weil die Notiz von einer „Hand des ausgehenden 11. Jahrhunderts“²⁴³ stammt, was auch Ladewig selbst anerkennt²⁴⁴.

Den ersten Bischof der unbekannteren Zwischenreihe „Thietbaldus episcopus non ordinatus“ möchte Scherer 69 Anm. 8 (70)²⁴⁵ streichen und mit dem Straßburger Bischof Thiepald identifizieren, der vorher Propst von Konstanz war. Aber abgesehen von der großen Unwahrscheinlichkeit, daß sich ein ganz fremder Bischof in die Liste eingeschlichen hat²⁴⁶, ist der Straßburger Thiepald kein „episcopus non ordinatus“. Ladewig²⁴⁷ betont ja ausdrücklich, daß ihm ein „nicht ordinierter Thietbald . . . nicht bekannt“ sei. Vor allem aber war Thiepald, der Straßburger Bischof 1078—1082²⁴⁸, schon vier Jahre tot, als durch

²³⁷ Ähnliche Gedankengänge bemerke ich nachträglich bei Heyd 167, der übrigens unverständlicherweise den letzten der Bischöfe wegläßt. (Vgl. zur Chronologie den übernächsten Absatz dieser Seite.)

²³⁸ Ladewig, Gegenbischöfe 227.

²³⁹ S. v. S. 41 und „Inv.“.

²⁴⁰ Ladewig 82 n. 664.

²⁴¹ S. u. S. 63.

²⁴² ebenda.

²⁴³ Dümler 408.

²⁴⁴ Gegenbischöfe 223, 226 f.

²⁴⁵ Im engsten Anschluß an Paul Wenzke, Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202. Innsbruck 1908 S. 289 n. 332.

²⁴⁶ Ladewig, Gegenbischöfe, 226 Anm. 2.

²⁴⁷ Ebenda.

²⁴⁸ Scherer 68, 73.

das Ableben Ottos 1086 der Konstanzer Bischofsstuhl für weitere kaiserliche Bischöfe frei wurde, in deren Reihe man ihn dann noch irrtümlicherweise hätte aufnehmen können. An dieser Chronologie *scheitert* auch eine letzte mögliche Annahme, Thietbald sei etwa zuerst Konstanzer „episcopus non ordinatus“ in der Reihe dieser kaiserlichen Bischöfe gewesen und dann Straßburger Bischof geworden, als welcher er dann aber ein episcopus ordinatus war. Zudem ist Scherers Begründung, Thietbald sei aus der Bischofsliste zu streichen, „da von ihm als Gegenbischof nichts bekannt ist²⁴⁹“, deshalb nicht durchschlagend, weil man von den andern drei auch nicht mehr als den Namen weiß. Man wird darum die Reihe dieser Bischöfe, wenn man sie überhaupt halten will, und e r f ü r z t b e s t e h e n lassen müssen. Worum aber auch Simon 33 in seiner Aufzählung dieser unbekannteren Konstanzer Gegenbischofe den Bischof Thietbald trotz der ihm vorliegenden Konstanzer Bischofsregesten²⁵⁰ ohne Begründung, etwa Identifizierung mit dem Straßburger Bischof wie nach ihm Scherer²⁵¹, unberücksichtigt läßt, ist dunkel. In demselben Abschnitt, für den er freilich keinen Beleg verzeichnet, ist übrigens auch irrig 1105 als Todesjahr des Gegenbischofs Arnold angegeben, der aber noch 1112 den letzten auf uns gekommenen Versuch machte, sich sein Bistum wieder zu erkämpfen²⁵². Bonin (1889) 29, 115 macht die Gegenbischofe vor Arnold trotz Dümmler (1886) und Ladewig Gegenbischofe (1886) überhaupt unberücksichtigt.

Daß uns die Quellen gar nichts von diesen vier Bischöfen berichten, macht Ladewig²⁵³ mit deren Verjagen als Glieder unterliegender Parteien überhaupt verständlich, ebenso²⁵⁴ die nichterfolgte Ordination der beiden ersten mit der Abwesenheit Bezilos von Mainz gerade nach April 1086, da ungefähr der Tod Ottos eintrat. Vielleicht darf man aber doch in dem Bericht der Konstanzer Bistumschronik von Schulthaif, die Mitte des 16. Jahrhunderts von ihrem mit den mittelalterlichen Quellen vertrauten Verfasser niedergeschrieben wurde²⁵⁵, eine Reminiscenz an diese sonst verschollenen Bischöfe sehen. Die Chronik erzählt²⁵⁶ nach Ottos Tod 1086:

„Kaiser Hainrich schickt ainen andern seiner caplän ainen, der solt bischoff zu Costanz sein, ward aber nit bestett, hies Rupertus. Darnach schickt er ainen andern priester, das er solt bischoff zu Costanz sein, mocht aber die bestetigung auch nit erlangen.“

²⁴⁹ 69 Anm. 8 (70).

²⁵⁰ Vgl. Simon 32/9 die Anmerkungen.

²⁵¹ Vgl. Simon 29.

²⁵² S. u. S. 63.

²⁵³ Gegenbischofe 225.

²⁵⁴ Ebenda 226.

²⁵⁵ Theodor Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert. Diss. Straßburg 1894. S. 72.

²⁵⁶ J. Marmor, Constanzer Bisthums-Chronik von Christoph Schulthaif. (Freiburger Diözesan-Archiv. VIII. Freiburg 1874.) S. 26.

Wenn auch der für den ersten genannte Name Rupert mit der anderen Überlieferung nicht übereinstimmt, so muß doch um so mehr ins Gewicht fallen, daß beide „nit bestet“, wie die zwei ersten der Weingartener Liste, *non ordinati* sind. Dieser Zusatz überwiegt wohl die Verschiedenheit der Namen und stützt den Zusammenhang beider Überlieferungen. Der hier genannte Rupert findet sich denn auch in älteren Bischofslisten wieder — vgl. z. B. Potthast Bibl. Suppl. 302, wo er neben Bertolf freilich für 1080 (Ottos Verurteilung und Absetzung) bis 1084 angesetzt wird, und ebenso *Series episcoporum Constantiensium* M. G. SS. XIII 325 Anm. 2. —, während die neueren ihn, trotzdem er kaiserlich war, mit Bertolf identifizieren und nicht mehr aufführen. Man wird jedoch eher annehmen dürfen, daß er, Rupert, nicht als erster päpstlicher Bischof vom Jahre 1080, sondern, wie dies bei Schultzeiß der Fall ist, neben bzw. nach dem 1080 eingesetzten päpstlichen Bertolf als Fortsetzer der kaiserlichen Reihe nach Ottos Tod zu gelten hat und als solcher vielleicht mit „*Thietbaldus episcopus non ordinatus*“ eine Person ist, während sein Nachfolger, der „*mocht aber die bestetigung auch nit erlangen*“, offenbar „*Sigefredus similiter inordinatus episcopus*“ ist.

So viel steht jedenfalls für diese Gruppe kaiserlicher Bischöfe fest — und das genügt in diesem Zusammenhang —, daß sie für den Verlauf der Konstanzer Bischofsgeschichte nie eine Rolle gespielt haben, sich an Gebhard, der demnach in guter Stellung gewesen sein muß, gar nicht heranwagten, und wohl in ihrer Eigenschaft als Konstanzer Bischöfe nur ständige Gestalten in des Kaisers Umgebung waren, der sich keine Mühe gab, aus ihrem bloßen Rechtstitel einen tatsächlichen Zustand zu machen. Denn daß von seiten Heinrichs IV. nichts für sie geschah, als er einmal 1084 unter Otto das Bistum seiner Hand endgültig hatte entgleiten lassen, ergibt sich neben der zu ihrer Zeit ungestörten Regierung Gebhards auch aus dem Versprechen des Abtes Ulrich von St. Gallen, durch das er seinem Mönch Arnold nach Jahren die Konstanzer Bischofswürde auswirkte: er werde aus eigenen Kräften für dessen wirkliche Einsetzung in Konstanz Sorge tragen²⁵⁷. Hauptsächlich seiner Hilfe hatte dann in der Tat dieser neue Gegenbischof seinen kurzen Erfolg gegenüber Gebhard zu danken.

Denn während diese kaiserlichen „Gegen“bischöfe — streng genommen war es die richtige königliche Bischofsreihe, der man von päpstlicher Seite Bertolf und Gebhard entgegengestellt hatte, — nur am Hofe Heinrich IV. figurierten, ohne für diesen

²⁵⁷ Vgl. „Inv.“.

oder die Diözese etwas zu bedeuten, nahm die Erhebung Arnolds von Heiligenberg greifbare Gestalt an. Nachdem seit 1086 der Streit geruht hatte, entfachte ihn Abt Ulrich von St. Gallen im Jahre 1092 von neuem und versuchte, um sein Versprechen an den Kaiser einzulösen, seinen Schützling mit Gewalt in Konstanz einzuführen. Doch solange die Konstanzer Bürger und vor allem des Bischofs mächtige Verwandten und die übrigen süddeutschen Fürsten treu zu Gebhard standen, waren alle Anstrengungen elf Jahre hindurch²⁵⁸ vergebens²⁵⁹ und konnten dessen Stellung und Tätigkeit nicht im geringsten Eintrag tun.

Gebhards Wirken nahm im Gegenteil immer bedeutsamere, großzügigere Formen an²⁶⁰: nachdem er schon vorher seinen Bruder Berthold und Herzog Welf für den Papst in Dienst genommen hat²⁶¹, bringt ein magnus conventus Ende 1093²⁶² in Ulm unter Gebhards Vorsitz ihm und seinem Bruder die Anerkennung der Führerschaft auf geistlichem und weltlichem Gebiete. Derselbe Tag schafft Landfriedensgesetze für den ausgedehnten Sprengel²⁶³, und auf der großen Konstanzer Synode im April 1094 kommt neben Reform=²⁶⁴ und anderen Diözesanangelegenheiten die Klage der (wohl nicht persönlich anwesenden) zweiten Gemahlin Heinrichs IV. gegen diesen zur Sprache, mit der ein Jahr später die Fastensynode Urbans II. sich beschäftigte²⁶⁵.

²⁵⁸ S. u. S. 63.

²⁵⁹ Vgl. M. v. Kn. IV 386.

²⁶⁰ M. v. Kn. IV 383.

²⁶¹ Gegenüber der Darstellung bei Henking 50 Anm. 13 und Ladewig 72 n. 559 f. vgl. M. v. Kn. IV 402 n. 21 und die dort genannten Stellen, ebenso Saud III 862. Diese Gewinnung der Fürsten für den Papst und dessen Zusammenarbeit mit ihnen ist Bischof Gebhards Verdienst. „Urban II. subit l'influence de l'évêque de Constance.“ *Flüche* II 24.

²⁶² Gegen dessen Ansetzung auf den 25. November bei Ladewig 72 n. 568 vgl. M. v. Kn. IV 403 n. 22 (404).

²⁶³ Ladewig 72 n. 568.

²⁶⁴ Vgl. „Sim. u. Pr.“.

²⁶⁵ Ladewig 73 n. 571; Heyd 179 f.; vgl. M. v. Kn. IV 428 f.; Hefele V 216; Hans Lorenz, Bertha und Prægidis, die beiden Gemahlinnen Heinrichs IV. *Diff.* Halle 1911. S. 75/7.

Auf dieser Synode, die im März 1095 zu Piacenza stattfand, war nun seinerseits auch Bischof Gebhard von Konstanz zugegen und traf hier seit seiner Weihe und Einsetzung durch den nunmehrigen Papst zum ersten Male wieder mit diesem zusammen und wurde von ihm bei dieser Gelegenheit durch Betrauung mit der Weihe des Mailänder Erzbischofs geehrt²⁶⁶. Ebenso standen die Beratungen der Synode selbst stark im Zeichen Gebhards: er hatte die zur Debatte stehenden Fragen durch Bernold in einem Gutachten ausarbeiten lassen²⁶⁷ und die Entscheidung des Konzils fiel in seinem Sinn²⁶⁸. Urban II. wußte seinen zur Zeit wahrscheinlich einzigen Legaten in Deutschland — wann ihm nach Altmanns Tod 1091²⁶⁹ der Abt Hartmann von Göttweig als Mitlegat beigegeben wurde, steht nicht fest²⁷⁰ — wohl zu schätzen, und auch sein Nachfolger Paschalis II. bestätigte 1099 Gebhards Vikariat in Deutschland in der gleichen Weise, wie er es bisher innegehabt hatte²⁷¹.

In welchem Ansehen aber trotz des kaiserlichen Gegenbischofs Gebhards Regiment auch innerhalb der Diözese um jene Zeit stand, mag der Umstand beleuchten, daß eine Urkunde des kaisertreuen Herzogs Friedrich von Schwaben noch im Jahre 1102 ihn und nicht Arnold als Bischof von Konstanz nennt²⁷².

Allein schon lange waren die Grundlagen, auf denen Gebhards Widerstand besonders gegen militärische Angriffe auf seinen Bischofsitz zum größten Teil beruhte, erschüttert. Die allgemeine Kriegsmüdigkeit²⁷³ hatte auch die süddeutschen Fürsten ergriffen; sie hatten schon in den Jahren 1096/8 mit dem Kaiser Frieden gemacht²⁷⁴ und liehen, Gebhards Bruder

²⁶⁶ Germ. pont. II 131 n. 27; Ladewig 73 n. 576; M. v. An. IV 446 f.

²⁶⁷ Strelau 58/60.

²⁶⁸ Hefele V 216/8; Heyd 181.

²⁶⁹ Heyd 153.

²⁷⁰ Germ. pont. I 235 n. 3; Ladewig 74 n. 587.

²⁷¹ Germ. pont. II 132 n. 31; Ladewig 74 n. 592.

²⁷² Ladewig 75 n. 598; vgl. Stälin, Wirt. Gesch. II 28

Anm. 1.

²⁷³ Hauck III 881 f.

²⁷⁴ Heyd 183/5.

Berthold nicht ausgenommen, ihrem bisherigen Schützling nicht mehr ihre starken Kräfte. Nur so konnte es geschehen, daß dieser der Heiligenberger Streitmacht des Gegenbischofs zuerst auf die Dominikanerinsel, deren Schaffung anlässlich dieser Kämpfe man ihm schon zuschreiben wollte²⁷⁵, weichen, anfangs 1103 auch diese räumen und auf zwei Jahre ins Exil wandern mußte²⁷⁶. Wohl setzte Paschalis II. um seine Zurückführung alle Hebel in Bewegung; in dieser Sache gehen allein drei Schreiben nach Süddeutschland²⁷⁷: an Fürsten und Volk in Bayern und Schwaben²⁷⁸, an den Hirfauer und die übrigen Äbte Schwabens und ihre Mönche²⁷⁹ und endlich speziell an Herzog Welf und die übrigen schwäbischen Abeligen²⁸⁰, und rufen zur Wiedereinsetzung des Konstanzer Bischofs und zur Befreiung der süddeutschen Metropole auf, deren „invasor“ Arnold dem Bann verfallen ist. Daß aber die Frist von Gebhards unfreiwilligem Fernsein doch nur so verhältnismäßig kurz bemessen war, hatte er nicht diesen päpstlichen Bemühungen noch einem Zuwachs an eigenen Machtmitteln oder dem Wiederaufleben der Kampfesfreude seiner Verwandten und ehemaligen Verbündeten zu danken, deren Versagen ihn vorübergehend seinen Bischofsstuhl gekostet hatte; vielmehr sollten die folgenschweren Ereignisse des Jahres 1105 in der großen Politik, die für Kirche und Reich unerwartet zum Schicksal wurden, auch in sein Leben entscheidend eingreifen.

Die zwei Jahre des Exils bedeuteten jedoch nicht ebenso auch eine Unterbrechung von Gebhards Wirksamkeit; Weihe-

²⁷⁵ Eberhard Graf v. Zeppelin, Über das Dominikanerloster in Konstanz. (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. H. 6. Lindau 1875) S. 15.

²⁷⁶ L a d e w i g 75 n. 599 f.

²⁷⁷ Das von M. v. Kn. V 185 und 187 n 23 irrig in diesem Zusammenhang genannte vierte Schreiben Germ. pont. II 133 n. 36, L a d e w i g 76 n. 605 berührt Gebhards Vertreibung und seine in die Wege zu leitende Rückführung nicht: Codex Udalrici 136 J a f f é, Bibl. V 253 f., was seine Datierung in diese Zeit nicht sehr wahrscheinlich macht.

²⁷⁸ Germ. pont. II 132 f. n. 35; L a d e w i g 75 f. n. 604.

²⁷⁹ Germ. pont. II 133 n. 37; es geht nur an den Regularklerus, nicht an den „päpstlichen Klerus“ überhaupt wie L a d e w i g 76 n. 606 schreibt; vgl. Wirt. Urkb. I 335 n. 265.

²⁸⁰ Germ. pont. II 133 n. 38; L a d e w i g 76 n. 607.

handlungen in seinem Sprengel²⁸¹ und mehrere Botenreisen des Mönches und späteren Augsburger Abtes Eginno, der damals in Gebhards Diensten stand, zu Paschalis II.²⁸² geben davon Zeugnis²⁸³.

Wenn so der Konstanzer Bischof zwei Dezennien hindurch weit über die Grenzen seines Sprengels hinaus für die Sache der Kirche erfolgreich tätig gewesen war, die großen allgemeinen Reichsgeschicke hatte er doch eigentlich noch nicht tiefer und unmittelbar beeinflusst. Aber auch dazu war er berufen, und eben als „Bischof ohne Land“ trat er in diesen neuen Lebensabschnitt, in seine freilich nur kurze staatspolitische Führerlaufbahn ein.

Nachdem nämlich Heinrich V. nach dem Abfall von seinem Vater Ende 1104 in kluger Ausnützung der Parteiverhältnisse, als erwünschten Vorwand den Bann seines Vaters benützend, sich sofort auf die Seite der Kirchentreuen geschlagen²⁸⁴ und gleich zu Beginn des neuen Jahres eine Gesandtschaft an den Papst gerichtet hatte²⁸⁵, glaubte auch Paschalis II. nicht mehr zurückhalten und die im Werden begriffene Bewegung für die Kirche ungenützt lassen zu dürfen. Er kam seinerseits dem neuen Bundesgenossen entgegen, und da war es Gebhard von Konstanz, der den Auftrag zur ersten Fühlungnahme mit Heinrich V. seitens des Apostolischen Stuhles erhielt: er hatte dem jungen König ein päpstliches Schreiben, Lösung vom Bann und dem Eid gegen seinen Vater und den Segen des Apostolischen Stuhles zu überbringen²⁸⁶ und verband so die deutsche Papstpartei zu der folgenschweren Kampfgemeinschaft mit Heinrich V.

Dieser führte hierauf den Bischof, dessen Mission seinem bisherigen und künftigen Tun eigentlich erst die Grundlage geschaffen hatte, nach ihrem Zusammentreffen Mitte Februar

²⁸¹ L a d e w i g 75 n. 601/3, 76 n. 608.

²⁸² Vgl. M. v. Kn. V 216 f. n. 10.

²⁸³ L a d e w i g 76 n. 609.

²⁸⁴ M. v. Kn. V 205, 212, 214 f., 357 f.

²⁸⁵ M. v. Kn. V 215, VI 20.

²⁸⁶ M. v. Kn. V 213/7; Germ. pont. II 134 unter n. 40; L a d e w i g 76 n. 612.

1105²⁸⁷ mit allen Ehren wieder in seine Stadt zurück²⁸⁸, und dann ebnete Gebhard dem jungen König weiterhin die Wege zu seinem raschen Erfolg. Er zog mit ihm durch Schwaben, Thüringen und Sachsen²⁸⁹ und stellte überall und besonders hier seine Autorität als Papstlegat in den Dienst Heinrichs²⁹⁰. Im Mai präsiidierte er mit Ruthard von Mainz²⁹¹ der Nordhausener Synode²⁹²; in Minden und Magdeburg erhielt an Stelle der kaiserlichen neueingesetzte Bischöfe aus Heinrichs V. Reihen von ihm die Weihe²⁹³. Nach Hause zurückgekehrt machte Gebhard durch Abhaltung einer Diözesansynode, die unter eigenartiger Anwendung pastoraler Mittel und religiöser Gesichtspunkte eine Friedensordnung schuf²⁹⁴, die Gefolgschaft der Schwäbischen Lande für Heinrich V. zur vollendeten Tatsache²⁹⁵. In den Gerichtsszenen gegen Heinrich IV. zu Mainz und Ingelheim am Ende des Jahres führten wiederum er und der Kardinallegat Richard von Albano die Sache des jungen Königs zu leichtem, nicht eben ehrenvollem Sieg²⁹⁶; indem die Papstlegaten den alten Kaiser zu ihren und des Apostolischen Stuhles Füßen niederzwangen, erhoben sie zugleich auch dessen Nachfolger auf den Gipfel seiner Macht und im Jahre 1106 verlieh zu Mainz ihre Handauslegung dem neuerstandenen Königtum Heinrichs V. in deutschen Landen die kirchliche Sanktion²⁹⁷.

So hatte das Jahr 1105 mit seiner Umwälzung den jungen König in ungeahnt raschem Aufstieg seinem Ziel entgegengeführt; für den Papst bedeutete es wenigstens nach außen

²⁸⁷ M. v. Kn. V 217 f. n. 12.

²⁸⁸ Ladewig 76 n. 613; M. v. Kn. V 218.

²⁸⁹ Ladewig 76 n. 614; M. v. Kn. V 220.

²⁹⁰ Ladewig 77 n. 615.

²⁹¹ Gegenüber *Saud III* 887 Anm. 1 ist wohl mit M. v. Kn. V 225 der Vorsitz des Legaten und nicht der des Königs anzunehmen; vgl. *Schumann* 72 Anm. 43.

²⁹² Ladewig 77 n. 618; M. v. Kn. V 225. Vgl. „*Sim. u. Pr.*“; „*Inb.*“.

²⁹³ Ladewig 77 n. 616, 622; M. v. Kn. V 223, 228. Vgl. „*Inb.*“.

²⁹⁴ *Germ. pont.* II 134 n. 41; Ladewig 77 n. 623.

²⁹⁵ M. v. Kn. V 238.

²⁹⁶ *Germ. pont.* II 134 n. 42; Ladewig 78 n. 627, 79 n. 629; M. v. Kn. V 263/70.

²⁹⁷ Ladewig 79 n. 631; M. v. Kn. V 279.

hin eine einzige Kette großer Erfolge²⁹⁸. Und für den, der zwischen beiden stand und unter dessen Auspizien sich alles dies abgespielt hatte, den Papstlegaten Gebhard von Konstan z? —

Mann kann sich schon bei unserer zusammenfassenden Schau der äußeren Ereignisse des Eindrucks nicht erwehren, als sei mit diesem Gang der Dinge seine Stellung eine andere geworden als sie vorher war. Wenn man bedenkt, daß die treibende Kraft der ganzen Entwicklung doch jetzt schon — mochte sich Heinrich V. später stellen wie er wollte — letztlich nicht die Interessen des Reiches oder der Kirche, sondern der Ehrgeiz eines jungen Fürsten war, der aus dem Wesen seiner Pläne und der allgemeinen Lage heraus alle sich bietenden Hilfskräfte in seinen Dienst stellte, so muß die unbedingte Kampfgemeinschaft, in der der Papstlegat die ganze Zeit hindurch mit ihm stand, in die Augen fallen. In dem engen Zusammengehen von König und Legat spielt dieser mit dem jeweiligen anderen Vertreter der Kurie nach außen wohl die erste Rolle²⁹⁹, erscheint dabei aber nicht so fast als der Täter seiner eigenen Taten, denn als Werkzeug des sich wohl berechnend im Hintergrund haltenden Königs³⁰⁰. Zwar führte das bisher gemeinsam Geschaffene beide Teile ihrem Ziel näher; doch fügt sich das, was Gebhard hiebei alles im Namen des Papstes gewirkt hat, beinahe zu glücklich in die Zwecke des um seine Anerkennung ringenden Königs, um in demselben Maße den kirchlichen Interessen entsprechen zu können. Bischof Gebhard stand unzweifelhaft der Sache und objektiven Seite seiner Tätigkeit nach im Dienst zweier Herren; ob er vielleicht jetzt schon mehr zu dem einen neigte, der ihn als Repräsentanten des Apostolischen Stuhles mit sich führte und nützte, mag die Einzeluntersuchung zeigen³⁰¹; sicher aber ist, daß, falls die beiden Wege von Papst und König sich einmal wieder trennen sollten, es für Gebhard zu schweren Entscheidungen kommen mußte. Eine spätere Krisis an diesem Scheideweg hätte jedenfalls ihre feinsten Wurzeln

²⁹⁸ M. v. Kn. V 271/3.

²⁹⁹ M. v. Kn. V 225, 263.

³⁰⁰ M. v. Kn. V 226.

³⁰¹ Vgl. „Inv.“.

Ichon hier in den Tagen rückhaltlosen Zusammengehens mit Heinrich V.

Zunächst brachte freilich das brüderliche Hand-in-Handgehen mit dem König dem Legaten noch keinerlei Mißhelligkeiten seitens des Apostolischen Stuhles. Die großen Umriffe des bisherigen Geschehens in Deutschland ließen dieses auch für die Kirche nur vorteilhaft erscheinen und Paschalis II. erhoffte noch zu viel von dem jungen König und seinen Versprechungen³⁰², um in seiner wachsenden Macht eine Gefahr zu sehen und kleinere, weniger erfreuliche Züge seiner Regierungsweise stark ins Gewicht fallen zu lassen. Allerdings hatte der Papst in der Botschaft an den Mainzer Reichstag im Januar 1106³⁰³, der mit der Hulldigung von Fürsten und Episkopat Heinrich V. den Vollbesitz seiner königlichen Stellung und deren Anerkennung durch die offiziellen Vertreter der Kurie brachte, seine Unzufriedenheit auch mit manchen Zuständen unter der neuen, nun einjährigen Regierung nicht verhehlt³⁰⁴, und so hielt es die Versammlung für geraten, aus diesen und anderen Gründen eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken³⁰⁵. Es handelte sich dabei ausgesprochenermaßen um eine vorsichtige, diplomatische Fühlungnahme mit dem Apostolischen Stuhl³⁰⁶, und der hierfür zusammen mit anderen kirchlichen und weltlichen Fürsten von seiten des Königs abgeordnet wurde, war der Papstlegat Gebhard von Konstanz. Auf dessen Stellung als des offiziellen Geschäftsträgers der Kurie fällt durch diese Romreise in Interessen des deutschen Königs ein eigenartiges Licht. Ob der Schluß Heycks³⁰⁷ von der Teilnahme Gebhards an dieser Legation auf deren nicht antipäpstlichen Charakter: „Daß Gebhard von Konstanz, obwohl Legat des Papstes, jetzt als Bevollmächtigter der Mainzer Reichsversammlung mit zu Paschalis reisen sollte, kann zunächst nicht so sehr Wunder nehmen: es handelte sich durchaus um eine Verständigung in gleichen Zielen und eben nicht — gerade das wird durch Geb-

³⁰² M. v. Kn. VI 21.

³⁰³ f. v. S. 56.

³⁰⁴ Giesebrecht III 747.

³⁰⁵ Hauf III 890.

³⁰⁶ M. v. Kn. V 280.

³⁰⁷ 207 f.

hard's Beigabe bewiesen — um eine diplomatische Action der zu Mainz versammelten Fürsten bei dem und nöthigenfalls gegen den Papst.“ wirklich richtig ist? Ob sie nicht vielmehr der anschließenden Einschränkung nachdrücklicher bedarf, als sie bei Heydfling: „Immerhin aber konnte in der Annahme der Wahl durch Gebhard auch eine leise Kundgebung liegen: er sei nicht ausschließlich der Mann des Papstes — der seine Vollmachten und Aufträge auch an andere hohe Geistliche auszutheilen begonnen hatte“? Die abschließende Antwort auf diese für Gebhards Charakteristik so bedeutungsvolle Frage, die sich hier angesichts des allgemeinen äußeren Entwicklungsganges erhebt, wird erst durch den Blick in das feinere Gefüge seiner Handlungen in diesen Jahren zu erbringen sein, vor allem, indem die Entwicklungslinien seines Verhaltens zu den strittigen Kernproblemen der Zeit aufgedeckt werden³⁰⁸.

Der erste und einzige Besuch Gebhards am Hof Paschalis II. gelegentlich dieser Mission wurde von verhältnismäßig langer Dauer, denn nachdem er als einziger aus der ganzen Gesandtschaft im Frühjahr 1106 sein Ziel unbehelligt erreicht hatte³⁰⁹, finden wir ihn noch³¹⁰ auf der Synode zu Guastalla anwesend, die an Stelle der in Deutschland geplanten im Oktober 1106 abgehalten wurde³¹¹. Während aber hier im Streit um die Bestrafung des Augsburger Bischofs sein Wort beim Papst noch mehr gilt, als das eines Richard von Albano³¹², ist Bischof Gebhard von Konstanz unter den deutschen Kirchenfürsten, die Paschalis II. ein halbes Jahr später auf der Synode von Troyes mit der Suspension vom Amt belegt³¹³.

Und was lag dazwischen? Gebhard, der von den Bestimmungen und Urteilen der Synode von Guastalla her³¹⁴ die Strenge der päpstlichen Investiturverbote genau kannte, hatte

³⁰⁸ In den weiteren Hauptabschnitten dieser Arbeit; s. Einleitung 8.

³⁰⁹ Labewig 79 n. 633; M. v. Kn. V 296.

³¹⁰ Labewig 79 f. n. 634; Heyd 208; Vgl. „Inv.“.

³¹¹ Labewig 80 n. 635 f.; M. v. Kn. VI 26, vgl. 21 f.

³¹² Labewig 80 n. 636; M. v. Kn. VI 31.

³¹³ Jaffé-Löwenfeld 731 n. 6143; Labewig 80 f. n. 645; Germ. pont. II 135 n. 44.

³¹⁴ M. v. Kn. VI 29, 31.

im März 1107 die Erhebung eines königlichen Bischofs auf den Stuhl von Halberstadt ausdrücklich gebilligt und befürwortet³¹⁵ und war dann trotz päpstlicher Einladung wie die übrigen deutschen Bischöfe³¹⁶ der Synode zu Troyes ferngeblieben. Damit hatte sich Gebhard der offenen Renitenz gegen den Apostolischen Stuhl schuldig gemacht und es zu einem Bruch mit Rom kommen lassen, wie es ihm in seiner amtlichen Stellung als päpstlicher Sachwalter in Deutschland nie hätte begegnen dürfen. Denn was für gewöhnliche Bischöfe nicht so schwer ins Gewicht fiel, die Mißachtung einer päpstlichen Ladung etwa auf königliches Gebot hin³¹⁶, war bei einem Legaten ein Widerspruch in sich selbst, und vollbewußte Übertretung kirchlicher Vorschriften durch ihren berufenen Verfechter einfach eine Unmöglichkeit. Mochte darum das Vorgehen des Papstes gegen ihn auch verhältnismäßig milde sein, unser Augenmerk liegt auf der dadurch nicht geminderten Verfehlung Gebhards und vor allem auf der Plötzlichkeit und Unermitteltheit, mit der das Zerwürfnis hereinbrach, und diese wird uns zur Frage: Wie konnte es zu solch raschem Umschwung, ja Umsturz in der Haltung des päpstlichen Legaten, unseres Konstanzer Bischofs, kommen, wie er im äußeren Verlauf der Dinge in die Augen springt? Liegen nicht schon irgendwo Momente, die dem vorarbeiteten, oder hat wirklich Gebhard nach 20 Jahren treuen Wirkens für die kirchliche Sache auf einen Schlag diese von sich geworfen und seinen Kurs ins gerade Gegenteil verkehrt? Hat vielleicht die auffallend harmonische Zusammenarbeit mit dem deutschen König in den früheren Jahren schon kleine Züge an sich, die den Bruch von 1107 in etwa ankündigen? Dies Problem vor allem liegt in der Unermitteltheit der so schroffen Kampfhaltung Gebhards gegen den Apostolischen Stuhl, die ihm die Maßregelung der Synode von Troyes eintrug. Es wird sich wiederum nur lösen lassen durch Untersuchung von Gebhards politischer Richtung und Praxis auf einzelnen strittigen Sachgebieten, zumal dem der Investitur³¹⁷.

³¹⁵ Labewig 80 n. 642; M. v. Kn. VI 52 f.; vgl. „Inv.“.

³¹⁶ M. v. Kn. VI 50, 51 f.

³¹⁷ Vgl. „Investitur“, bes. die Schlusszusammenfassung.

Seine Behandlung durch Paschalis II. hatte freilich, wie gesagt, keinen ebenso scharfen Charakter. Denn während für andere deutsche Bischöfe die ausgesprochene Suspension wenigstens für einige, längere Zeit wirklich in Kraft trat, sprach der Papst seinem bisherigen Legaten gegenüber in dem gleichen Brief, der sie ihm mitteilte, in Anbetracht der Verdienste seiner jüngeren Jahre und in der Hoffnung auf künftige gute Führung sofort auch die Zurücknahme der Straffentenz aus³¹⁸: „cum usque ad interdictionem tui officii iusticie gladius desevisset, preteritorum bene gestorum memoria et fratrum nostrorum nos supplicatio revocavit Igitur etiam nunc ea tibi intentione parcimus, ut et de cetero prorsus ab huiusmodi presumptione desistas, nec te talibus commissis admisceas. Nolumus enim, ut iuventutis certamina tempore, quod absit, senectutis omittas³¹⁹“.

Dieses Gnade-vor-recht-ergehenlassen Paschalis II. und Gebhards erfolgreiche Fürbitte für den ebenfalls suspendierten Aulhard von Mainz³²⁰, zu dessen Schonung der Papst nach seiner ganzen augenblicklichen, unsicheren Politik an sich geneigt war³²¹, konnte freilich der Tatsache keinen Eintrag tun, daß nunmehr Gebhards glänzende politische Laufbahn ein für allemal

³¹⁸ Die Beschuldigungen s. „Inv.“.

³¹⁹ Jaffé, Bibl. III 383 f. n. 37. Über den Sinn dieses Abschnitts in Paschalis II. Brief bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der wirklichen oder nur angedrohten Verhängung der Suspension über Gebhard. Heyd 214 Anm. 682, Giesebrecht III 781, 1194, Hauck III 895 Anm. 2 und eine Reihe anderer bei Meyer von Konrad VI 54 n. 30 (55 f.) genannter Autoren treten dafür ein, sie sei nicht ausgesprochen worden und in Kraft gewesen; wir glauben jedoch wegen des *desevisset* und *revocavit* wie in Rücksicht auf den Bericht der *Annales Patherbrunnenses* ad 1107 (ed. Paul Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870) 117 f.: „Gebhardus Constantiensis similiter . . . ab officio suspenditur“ der gegenteiligen Ansicht von Ladewig 80 f. n. 645 — wo irrig von Exkommunikation die Rede ist — (Germ. pont. II 135 n. 44 spricht sich darüber nicht aus), Senking 101, Scheffer-Boichorst 118 Anm. 1, Bonin 101 und Konrad VI 54 n. 30 (56) beipflichten zu sollen: Gebhard muß — freilich nur für kürzeste Zeit und in mehr formellem Sinne — als suspendiert gelten; doch wurde diese Zensur sofort wieder zurückgezogen.

³²⁰ Ladewig 81 n. 646.

³²¹ M. v. Kn. VI 53 f.; vgl. Heyd 214 f.

ein Ende gefunden hatte: stillschweigend war seine Legation erloschen, alle Beziehungen zum Apostolischen Stuhl hören auf³²² — daran ändern nichts die ehrenden Worte, mit denen fast 1½ Jahre nach Gebhards Tod Paschalis II. seiner als des „boni illius patris“ dessen Söhnen, den Konstanzer Kanonikern gegenüber gedenkt³²³ — und auch am königlichen Hof hat der alternde Konstanzer Bischof seine Rolle ausgespielt. Die ihm noch beschiedenen drei Jahre bischöflichen Wirkens sind für weitere Kreise ohne Belang³²⁴; sie sind ausschließlich seiner Diözese gewidmet³²⁵.

So bedeutete denn auch sein Tod im November 1110 für die große Politik nicht mehr viel; er riß weder in die Reihen der Papstpartei noch der Kaiserlichen eine spürbare Lücke; jene hatten den „hervorragenden Führer“ ja schon lang vor seinem Tod verloren³²⁶. Doch das Gedächtnis an seine große Vergangenheit ließ an mehr als einem Duzend Orten seinen Tod nach Jahr und (zum Teil) Tag³²⁷ und Berücksichtigung beim Gottesdienst gewissenhaft und pietätvoll in den Nekrologen und Chroniken aufzeichnen³²⁸. Mit Bewunderung erinnerte man sich allenthalben, besonders in den Klöstern, dessen, was der

³²² Das bei L a d e w i g 82 n. 661, Germ. pont. II 135 n. 45 auf 1101/10 angelegte Antwortschreiben Paschalis II. auf Anfragen Gebhards in kirchenrechtlichen Dingen möchten wir mit J a f f é - L o e w e n f e l d 739 n. 6252, der es „fortasse anno 1104“ ansetzt, wegen des ihm zugrunde liegenden guten Einvernehmens zwischen Gebhard und Paschalis II. wenigstens aus den drei letzten Amtsjahren Gebhards ausscheiden.

³²³ S a u d III 1. Aufl. 972; Germ. pont. 135 n. 46 scheint die bei M. v. K n. VI 176 n. 82 namhaft gemachte Schwierigkeit in der Datierung dieses bei L a d e w i g fehlenden Papstschreibens bei Ansetzung zu 1111 durch Verlegung erst ins Jahr 1112 beheben zu wollen, zu welcher Zeit Paschalis II. allerdings im Lateran geweiht zu haben scheint: M. v. K n. VI 231. Vgl. „Inv.“.

³²⁴ Vgl. G i e s e b r e c h t III 781 Anm.

³²⁵ L a d e w i g 81 (f.) n. 647/54/(60).

³²⁶ Gegenüber S a u d III 904: „Aberdies fehlte es ihnen“ — den Gregorianern in Deutschland — „seitdem Gebhard von Konstanz tot war, an einem hervorragenden Führer“, vgl. etwa 893 Anm. 5.

³²⁷ 12. Nov. 1110 L a d e w i g 82 n. 663; bei S a u d III 904 Anm. 7 irrig 10. Nov., wie schon in der 1. Aufl. 897 Anm. 8, wo 983 der 2. Nov. genannt ist; richtig 3./4. Aufl. 987.

³²⁸ L a d e w i g 82 n. 663.

Hirsauer Mönch „Gebhardus Constantiensis legatus apostolicus et episcopus“³²⁰ einmal gewesen. —

Wie der Thronstreit des Jahres 1105 für Gebhard zum Nutzen, so hatte er sich für seinen Gegenbischof Arnold in demselben Maße unvorteilhaft auswirken müssen: der Sturz des Kaisers hatte ihn, den kaiserlichen Bischof, seine Diözese gekostet, die aber darum nicht wieder in die Hände der Papstpartei zurückfiel, von der Gebhard sie empfangen hatte, sondern eigentlich schon zu Gebhards Lebzeiten und erst recht nach seinem Tod in der Hand des jungen Königs zu einem weltlichen Lehen wurde. Überhaupt stand der Episkopat Arnolds sicher unter einem noch ungünstigeren Stern, als der seiner unbekanntem Vorgänger am Kaiserhof; denn er brachte ihm nach elf Jahren Kampfes³³⁰ nur die zwei Jahre der Herrschaft und während derselben im Jahre 1104 den Bann Paschalis II.³³¹ Aber auch nach seiner Vertreibung durch Heinrich V., der den Papstlegaten Gebhard als seinen „königlichen“ Bischof wieder zurückführte, scheint Arnold noch an seine Zukunft als Konstanzer Bischof geglaubt zu haben, denn von seinen vergeblichen Anstrengungen, sich wieder in den Besitz des Bistums zu bringen, hören wir noch im Jahre 1112³³², als sein eigentlicher Gegner Gebhard schon in Ulrich I., 1111—1127, einen Nachfolger gefunden hatte.

Dieser, der letzte Konstanzer Bischof im Investiturstreit, aus dem Geschlecht der Grafen von Dillingen, hat das Erbe des Gregorianers Gebhard im Feldlager Heinrichs V. in Italien angetreten; so sehr hatten in Deutschland überhaupt und in der einstigen päpstlichen Metropole in Süddeutschland sich die Dinge geändert, daß nach Erledigung des Konstanzer Bischofsstuhls durch Gebhards Tod Ring und Stab wie selbstverständlich zur Weiterverleihung dem König überbracht worden waren³³³, als wäre nie ein „Investitur“streit gewesen!

³²⁰ So urkundet er auf dem Konzil zu Guastalla L a d e w i g 82 n. 663.

³³⁰ L a d e w i g 83 n. 671 redet irrig von „fast 12jährigem Streit“.

³³¹ L a d e w i g 83 n. 673; Germ. pont. II 132 f. n. 35.

³³² L a d e w i g 83 n. 675.

³³³ L a d e w i g 83 n. 676; M. v. Kn. VI 176; vgl. „Inv.“.

Doch nicht nur durch seinen Amtserwerb unterscheidet sich Ulrich von seinem Vorgänger; er ist auch während der ganzen Dauer seiner Regierung nie für Reich oder Kirche bedeutsam hervorgetreten. Vielmehr spielt er die sieben ersten Jahre seines Episkopates eine direkt unerfreuliche Rolle in seinem Sprengel, am deutschen Königshof und bei der Kurie. Als einem vom König unter den peinlichsten Umständen für Paschalis II. Investierten verweigerte ihm nämlich der letztere standhaft die Weihe und beharrte darauf, die Besetzung des Konstanzer Bischofsstuhls aus eigener Verfügung zu regeln³³⁴. Jener konnte darum nicht einmal seines geistlichen Amtes in der Diözese walten, und so sind, neben dem Vorkommen des Konstanzer „electus“ in Intervenientenreihen königlicher Urkunden³³⁵, Weihehandlungen fremder Bischöfe in der Konstanzer Diözese³³⁶ bezeichnenderweise fast das einzige, was wir bis ins Jahr 1116 aus Ulrichs Regierungszeit wissen. Und nachdem bisher alle Vermittlungsversuche Dritter, des Bischofs Wido von Chur³³⁷ und des Abtes Theoderich von Petershausen³³⁸, beim Apostolischen Stuhl ohne Erfolg geblieben waren, glaubte Ulrich nur noch persönlich erlangen zu können, was jenen abge schlagen worden war, und begab sich nach Italien, ohne freilich im Gefolge des inzwischen gebannten Kaisers³³⁹ bei Paschalis II. sein Ziel zu erreichen³⁴⁰. Vielmehr öffnete ihm erst der Tod des Papstes den Weg zur Weihe, die ihm endlich im Jahre 1118 durch den Mailänder Erzbischof zuteil wurde³⁴¹.

Auffallenderweise enden gerade mit diesem Zeitpunkt die vorher so regen Beziehungen Ulrichs zu Heinrich V.: war er früher mit ihm von Italien nach Deutschland gezogen

³³⁴ Vgl. „Inv.“.

³³⁵ Lade wig 84 n. 677/84, 686/8.

³³⁶ Lade wig 84 n. 685, vgl. 85 n. 697.

³³⁷ M. v. Rn. VI 176 n. 82 (177); Churer Brieffammlung, von Paul Ewald (Neues Archiv III. Hannover 1878.) 5, S. 170 f.

³³⁸ Lade wig 85 n. 691 f.; Germ. pont. II 136 n. 47, 147 n. 4; M. v. Rn. VI 358, n. 11 (359).

³³⁹ Seit April 1111 (Bihlmeyer II 111).

³⁴⁰ Lade wig 85 n. 693 f., 696, 698 f.

³⁴¹ Lade wig 86 n. 701.

und hier in den Jahren 1111/14 oft sein Begleiter gewesen, in Speyer, Straßburg, Goslar, Münster, Worms³⁴² und Basel³⁴³, um sich ihm 1116 in Italien von neuem anzuschließen³⁴⁴, so weist seit seiner Weihe der Konstanzer Bischof kein einziges Mal mehr am kaiserlichen Hof, vielmehr nehmen seine Beziehungen zu Heinrich V. im Jahre 1121 einen ganz eigenartigen Charakter an: er verläßt, wie einst Otto gegenüber Rudolf von Rheinfelden und den päpstlichen Legaten³⁴⁵, Konstanz, um mit dem dort ankehrenden Kaiser nicht in Berührung zu kommen³⁴⁶. Den Vorwand für dieses Benehmen nennen die Quellen: den auf dem Kaiser lastenden Bann — daß es nur ein Vorwand war, zeigt der ungescheute Verkehr Ulrichs mit dem gebannten Kaiser früher in Italien —, über den wahren Grund aber, der den Konstanzer Bischof während der ganzen letzten Zeit in ein solches Verhältnis zu seinem Lehensherrn gebracht hat, Schweigen sie sich aus. In der äußeren Geschichte unseres Bischofs liegt er nicht; wir müssen ihn auf einem anderen Weg zu finden suchen; auf dem Gebiet der Investiturstfrage wird sich eine einleuchtende Lösung bieten³⁴⁷.

Das einzige Ereignis der großen Politik, an dem unser Bischof unter Heinrich V. noch Anteil hatte, war der Abschluß des Vertrags, der dem fünfzigjährigen Streit durch Lösung der Investiturstfrage auf dem Kompromißweg ein vorläufiges Ziel setzte. Daß 1122 schon, ein Jahr nach dem genannten offenen Zwiespalt mit dem Kaiser, der Name Ulrichs unter der kaiserlichen Ausfertigung des Wormser Kon-

³⁴² Ulrich fehlt eigenartigerweise bei der Hochzeit und dem Reichstag Heinrichs im Januar 1114 zu Mainz, zu der alle Großen geladen waren; vgl. Heinrich Schrorhe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). Mainz 1915 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. 4.) S. 28.

³⁴³ M. v. Kn. VI 209, 215, 252, 253, 273, 292.

³⁴⁴ Ladewig 85 n. 693; trotz der Berichtigung bei M. v. Kn. VI 358 n. 11 (359) Schluß gehört Ulrich zu denen, die erst später zum König stoßen: M. v. Kn. VI 358, VII 11, 15, 27.

³⁴⁵ Vgl. o. S. 34.

³⁴⁶ Ladewig 87 n. 511.

³⁴⁷ Vgl. „Inr.“.

fordats sich findet³⁴⁸, kann nicht eigentlich verwundern, denn Heinrich V. mußte darauf halten, bei diesem Friedensschluß eine möglichst große Zahl deutscher Bischöfe wenigstens äußerlich geeinigt hinter sich zu haben, mochte auch deren Mitwirkung an der Sache selbst zum großen Teil nicht über die bloße Unterzeichnung des Dokuments hinausgehen.

Damit verlassen wir den letzten Konstanzer Bischof im Investiturstreit, aus dessen weiterer Regierung einzig erwähnenswert ist, daß durch seine Bemühungen beim Apostolischen Stuhl einem seiner großen Vorgänger, dem Bischof Konrad von Konstanz 934—975³⁴⁹ im Jahre 1123 die Ehre der Altäre zuteil wurde³⁵⁰.

Ein Rückblick läßt in der äußeren Geschichte der Konstanzer Bischofsreihe im Investiturstreit vor allem eines hervortreten, das im weiteren Gang unserer Untersuchungen mit zu berücksichtigen ist: die Parteilstellung der Konstanzer Bischöfe unterliegt einem steten Wechsel, der beim ersten, Otto I., in seinem wiederholten Hinundher besonders in die Augen springt, von dem aber auch die Führergestalt eines Gebhard III. nicht verschont geblieben ist. Bei ihm, wie dann bei Ulrich I., ist die Bruchstelle in der äußeren Parteinahme, weil nur einmalig, darum nicht weniger auffallend; für alle drei aber ist die Frage nach den Gründen und der Echtheit ihrer Haltung noch offen.

³⁴⁸ Faksimile des Originals bei Sidel-Breslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordats in Mitt. d. Instituts f. Österr. Geschichtsforschung VI 1885; M. v. An. VII 211.

³⁴⁹ Ladewig 44/8 n. 352/81.

³⁵⁰ Ladewig 88 n. 720/3; M. v. An. VII 232.

Die kirchliche Kunst der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Baden.

Von Josef Sauer.

(Fortsetzung)

Kadelburg¹⁰⁹. Im Jahre 1816 schilderte der Visitationsbericht des Dekans die alte katholische Kirche des 1809 zur selbständigen Pfarrei erhobenen Ortes als zu klein und als baufällig. In dem Reskript vom 18. September gleichen Jahres wies die Kath. Kirchensektion die Klage wegen Baufälligkeit als unzutreffend ab. Die Kirche sei nur zu klein und diesem Mißstand könne leicht durch Erweiterung abgeholfen werden, aber auch die sei vorerst nicht dringlich. Das Bezirksamt (15. Februar 1817) wie das Konstanzer Generalvikariat hatten inzwischen Bedenken bekommen, daß wenn eine neue größere Kirche erstellt würde, die Reformierten, die zwei Drittel der Ortsbevölkerung ausmachten, aber ohne Kirche waren und in Zurzach den Gottesdienst besuchen mußten, das neuerbaute Gotteshaus als Simultaneum auch für sich beanspruchen könnten. Dieser Einrede trat das Pfarramt, 6. März 1818, mit dem Bemerkten entgegen, daß auch eine vergrößerte Kirche nie das Ausmaß erhalte, daß sie auch nur die Hälfte der Reformierten aufnehmen könnte. Inzwischen war der bauliche Zustand immer schlechter geworden; der Kirchturm stand vor dem Zusammensturz, und die Kirche mußte geschlossen werden, wie der Pfarrer 13. Mai 1819 dem Generalvikariat berichten mußte. Jetzt erst gab (24. Mai 1819 Nr. 5087) die Kath. Kirchensektion die Zustimmung zum Bau eines neuen Turmes und zur Kirchenvergrößerung, wofür subsidiär das Stift Zurzach aufzukommen hatte. Bezirksbau-

¹⁰⁹ Erzb. Archiv. Kadelburg: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Waldshut. Verwaltungsfachen. Kadelburg. Kirchengemeinschaften. Fasz. 839, 840, 848, 850. (Zugang 1914 Nr. 63.)

inspektor Kaiser (3. Juni 1819) wurde mit Fertigung der Risse und Überschlage betraut, die Arbeiten an Unternehmer Oberle im gleichen Jahr (November 1819) versteigert. Sie wurden im Fruhjahr 1820 begonnen und im Fruhjahr 1821 abgeschlossen. Die Formen sind vorwiegend barock, aber mit klassizistischen Motiven, wie an der Fassade, durchsetzt. Der Turm uber dem Chor blieb im untern Teil erhalten. Fur die Innenausstattung hatte sich auch wieder Hofbildhauer Brunner mit sehr reichen Entwurfen im Louis=XVI.-Stil gemeldet. Aber der billigeren Angebote wegen erhielten der Schreiner Joseph Pfluger von Tiengen und Bildhauer Fechtig von Unterlauchringen, der als geschickter junger Kunstler geruhmt wird, den Auftrag fur Kanzel und Hochaltar (26. Oktober 1820), wozu Kaiser die Entwurfe in etwas reicherem klassizistischen Stile fertigte. Der Tabernakel sollte entsprechende Formen erhalten und hinter dem Hochaltar auf der Chorruckwand waren zwei kannelierte Pilaster als Rahmen eines Altarbildes vorgesehen. Die Ausfuhrung sollte in Studmarmor gehalten sein. Im Dezember 1821 war die Arbeit fertig. Aber schon im August 1823 stellte eine Kommission fest, da die Vergoldung und ganze Ornamente an den Altaren wieder abgefallen seien. Das langst veraffordierte Hochaltarbild konnte nicht geliefert werden, weil nur 30 fl. dafur vorgesehen waren. Man sah jetzt von ihm ab und gab Fechtig den Auftrag, statt des Bildes ein hohes Kreuz mit einem Kruzifixus fur den Hochaltar selber zu fertigen. — Die Bauausfuhrung Oberles, der sich als sehr eigenmachtig erwiesen hatte, war ebenfalls wenig einwandfrei; Kaiser hatte darum wahrend der Arbeiten die Bauleitung an Frischi abgegeben. Von 1821 an mute ein Gutachter um den anderen (Chr. Arnold, Kaiser, Frinz, Weinbrenner) Einsicht nehmen, aber geandert wurde nicht viel und die Klagen von Pfarramt und Gemeinde, da es zwischen Turm und Dach in den Chor regne, nahmen kein Ende.

Kafertal¹⁷⁰. Zu einem Kirchenneubau legte die Bauinspektion Mannheim 1834 einen Ri vor, an dem das Ordinariat die geringe Tiefe des halbrund schlieenden Chores

¹⁷⁰ Erzb. Archiv. Kafertal: Kirchenbauachen (mit Planen).

beanstandete: Das Ganze ein oblonger einschiffiger Raum mit Fassadenturm und mit Sakristei hinter dem Chor. Der im Frühjahr 1835 begonnene Bau konnte schon am 15. November des gleichen Jahres eingeweiht werden.

K a n d e r n ¹⁷¹. Für die katholische Gemeinde, die bisher auswärts in der Kapelle des Schlosses Bürgeln den Gottesdienst besuchen mußte, 1850 aber den Mitgebrauch der Friedhofskapelle in Kandern zugestanden erhielt, unter der Bedingung allerdings, daß alles der protestantischen Gemeinde Nachteilige, wie „Proselytmachen und Unzufriedenheit stiften“ unterbleibe, und der weiteren Verpflichtung (1857), die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kapelle größtenteils zu übernehmen ¹⁷², hatte auf Ersuchen des Erzb. Ordinariats Bauinspektor L e m b k e in Freiburg den Entwurf und Überschuß zu einem Kirchenbau vorgelegt (7. Mai 1858). Die Gemeinde hatte sich aber auch mit Baudirektor H ü b s c h in Verbindung gesetzt, der sich dem Dekanat Neuenburg gegenüber (16. Nov. 1858) bereit erklärte, Pläne anzufertigen, sobald er Genaueres über die verfügbaren Mittel erfahren habe. Gleichzeitig erbot sich auch Bauinspektor L e o n h a r d in Lörrach zur Ausarbeitung von Entwürfen, sowie zur Bauleitung. Unterm 29. September 1859 übertrug das Erzb. Ordinariat dem letzteren die Bauausführung nach den von Hübisch gefertigten Plänen. Da der Baudirektor das Honorar für seine Arbeit ablehnte, schlug der Dekan von Neuenburg vor, ihm eine Seelenmesse auf ewige Zeiten zu stiften, wie es auch an verschiedenen anderen Orten in gleicher Lage unter dem Beifall der Kirchenbehörde geschehen ist. Vor Baubeginn hatte das Bürgermeisteramt Ende Dezember 1859 die Pläne durch das Bezirksamt ein-

¹⁷¹ Erzb. Archiv. Kandern: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Lörrach. Verwaltungsjachen. Kandern: Kirchenjachen. Satz. 339. (Zugang 1905 Nr. 15.) Vgl. Waldenaire in Oberrh. Zeitschr. N. F. 40, 182.

¹⁷² Die Vorgänge wurden attennäßig in dem Aufruf des Kirchenbaukomitees, der zur Sammlung freiwilliger Beiträge anregte, mitgeteilt (Freib. Kath. Kirchenblatt 1858 Nr. 25), worauf eine sehr erregte Erklärung des Gemeinderates erfolgte (ebd. Nr. 41), auf die eine „Gegen-Erwiderung“ eine eingehende Darlegung des Tatbestandes brachte (ebd. Beilage zu Nr. 43).

fordern lassen, um den Standpunkt der evangelischen Gemeinde grundsätzlich dem Bauvorhaben gegenüber, das nicht zu verhindern war, zum Ausdruck zu bringen. Nach Durchsicht der Pläne wurde (21. Januar 1860) gegen den Bau keine Einwendung erhoben, wohl aber verlangt, daß dem Erzb. Ordinariat als juristischer Person die Bauunterhaltung für alle Zeiten zur Pflicht gemacht werde. „Von jeher hat es im Wunsch der hiesigen Gemeindebehörde gelegen, die hiesige Stadt ungemischt zu erhalten, d. h. möglichst zu verhindern, daß Randern, dessen Bewohner mit ganz geringer Ausnahme dem evangelisch-protestantischen Glauben angehören, durchaus nicht paritätisch werde. Der Grund zu diesen Bemühungen liegt einzig und allein in den friedensstörenden Tendenzen einzelner römisch-katholischer Geistlichen, die man schon früher dafür kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sowie in neuerer Zeit mit großem Bedauern erkennen muß, wodurch sich unsere von jeher dahier eingehaltenen Bestrebungen und Versuche rechtfertigen lassen“. Im Anschluß daran wurde noch Beschwerde geführt gegen „wahrheitswidrige“ Artikel im Kathol. Kirchenblatt. Der Gemeinderat bewilligte indes (24. Januar 1861) für das neue Gotteshaus 180—200 fl. zur Anschaffung einer neuen Glocke. „Der Antrag fand um so mehr Anklang, als man der Toleranz unserer katholischen Mitbürger und sonstiger Einwohner gegenüber etwas zu tun für schädlich hielt und sich hierzu verpflichtet fühlte“. Die Teilnahme an der Ratsitzung, in der dieser Beschluß zustande kam, hatte allerdings sehr nachdrücklich befohlen und vor der Abstimmung durch den Bürgermeister noch in einer entsprechenden Belehrung an das Ehrgefühl appelliert werden müssen: „Wenn wir von jeher darnach trachteten, dem üblen Einflusse einer hierarchischen Geistlichkeit zu entgehen, und wenn vielleicht einzelne Bürger ihre Handlungen und Abstimmungen nach dieser herkömmlichen Übung einrichten wollen, so kann eben, was einmal geschehen ist, nicht mehr geändert werden. Vielmehr dürfen wir hoffen und erwarten, daß der mächtige Aufschwung des Geistes der Zeit, dem allmählich auch die Regierungen zu huldigen anfangen, das beste Mittel werden wird, den Confessionsfrieden zu erhalten und etwaigen hierarchischen Gelüften entgegen zu wirken“. Der Bau begann 1860 und

war 1861 fertiggestellt. Am 3. Oktober 1861 wurde er durch den Bischof v. Ketteler von Mainz feierlich konsekriert. Das einschiffige Innere erhielt mit den schlichtesten Mitteln einer geometrischen und linearen Aufteilung der Wände in Schwarz auf Weiß einen besonderen Akzent. Die Sakristei war in der Verlängerung des rechteckigen Chores untergebracht.

Rappel a. Rh.¹⁷³. Hier hat der Ortspfarrer, der Bischöfl. Commissarius Dr. Vitus Burg mit großer Umsicht, Zielklarheit und Tatkraft in kurzer Zeit einen Kirchenneubau an Stelle des zu klein gewordenen Gotteshauses über alle Schwierigkeiten hinweg durchzuführen verstanden. Die Baupflicht war geteilt, zwischen der Herrschaft für Turm und Chor, und der Gemeinde für Langhaus und Altäre. Am 1. Mai 1826 berichtete Burg an das Generalvikariat über den von Bauinspektor B o ß in Offenburg ausgearbeiteten und von der Großh. Baudirektion (Weinbrenner) in Karlsruhe verbesserten Riß, wonach die alte Kirche von 1737 als Chor stehen bleiben sollte; dadurch würde der Neubau geräumig genug und böte keinen Anlaß zu Beanstandungen wie bei so vielen Kirchen. Für die Altäre hat Burg Bilder von E l l e n r i e d e r in Aussicht genommen, „falls sie zu einem dem Vermögen der Gemeinde angemessenen Preis zu bekommen sind, und zwar sollte auf den Hochaltar ein Motiv aus dem Neuen Testament, auf den rechten Seitenaltar die Darstellung der Gottesmutter, auf den linken die der Kirchenpatrone, Justina und Cyprian, kommen. Das Generalvikariat sprach (11. Mai 1826) seine volle Befriedigung aus über den so schönen Plan und die mühevollen Sorge Burgs um diesen Kirchenbau, dessen „Schönheit noch ungemein gesteigert würde, wenn der Betrag zu stande käme, daß die drei Altarblätter durch die berühmte große Künstlerin E l l e n r i e d e r gemacht würden. Sie würden dauernd eine schöne Zierde auch für die späte Nachkommenschaft sein“. Noch im Sommer dieses Jahres wurden die Bauarbeiten in Angriff genommen und schon im Frühsommer 1828 ging er der Vollendung entgegen. „Unter den vielen Kirchen, welche seit dem letzten

¹⁷³ Erzß. Archiv Rappel a. Rh.: Kirchenbaufachen. — G.-L.-U. Bezirksamt Ettenheim. Verwaltungsfachen. Rappel a. Rh.: Kirchenfachen. Faß. 206 (Zugang 1908 Nr. 105).

Decennium in Baden aufgeführt wurden, möchte diese“, meint Burg am 26. Mai 1827, „dem mindesten Tadel ausgesetzt werden können. . . . Sie ist um ein Drittel zu groß für die Gemeinde“. Altäre und Kanzel lieferte nach eigenen Entwürfen in Stuckmarmor Tod. Wilhelm um 2830 fl. (1827). Der Hochaltar war „in griechischer Architektur mit 4 Säulen“ aufgebaut. Auf der Mensa neben dem Tabernakel waren zwei betende Cherubim angebracht. Die Farben des Stuckmarmor waren teils schwarz, teils grau, teils rot und eine zurückhaltende Vergoldung an einigen Stellen. Als Altarblatt wurde eine alte Darstellung der Kreuzabnahme, signiert „von Schlichten 1727“, die Burg in Heidelberg erworben hatte, verwendet. Das Domänen-Ärar, das für diese opulentere Form des Hochaltars die Kosten nicht übernehmen wollte, gewährte wenigstens einen Beitrag von 350 fl. (17. Febr. 1828). Die Seitenaltäre entsprechen in Architektur und Ton dem Hauptaltar; auf den rechten kam jetzt ein Bild der zwei Patrone von Maler *K r a n e k*, „der sich hauptsächlich als Porträtmaler betätigt“, und an dessen Entwurf Burg manches auszusetzen gehabt hatte; auf den linken die Darstellung der Gottesmutter, von dem Maler *M a t t e n h e i m e r* aus Bamberg^{173a}. Burg hatte, wie er dem Generalvikariat mitteilte (26. Mai 1827), „geglaubt, die Frä. Ellenrieder würde sich wenigstens aus Erkenntlichkeit für mich, weil ich ihr die Verfertigung der Altarblätter in Ichenheim und Ortenberg mit vieler Bemühung verschaffte, entschließen, von ihrer Kunst ein Denkmal in die hiesige Kirche zu verfertigen. Sie habe auf Anfrage als Preis 800—1000 fl.

^{173a} Vermutlich handelt es sich um Carl Mattenheimer, den Bruder des Münchener Galerie-Inspektors und Konservators Theodor M. . . ., beides Söhne des angesehenen Bamberger Hofmalers Andreas Theodor M. († 1810). Carl Mattenheimer, geb. 1791, erhielt seine erste Ausbildung beim Vater, besuchte 1811 die Akademie zu Wien und war mehrere Jahre Schüler P. von Langers in München; kam 1820 als Galerie-Inspektor nach Zweibrücken und nachher als Galerie-Inspektor nach Bamberg. Er starb 1852. Vgl. Nagler, Künstlerlexikon VIII, 447. Aus dem vorhandenen Altenmaterial ist nicht zu ersehen, wie dieser Auftrag an ihn zustande kam. Die Berufung auf ein kurz zuvor entstandenes Altarbild in der Kirche zu *B l e i c h h e i m* macht die Frage noch verwickelter; denn dort wurde im gleichen Jahre 1827 ein Auford für drei Altarbilder mit dem Freiburger Maler Wengler geschlossen. Vgl. oben S. 58.

genannt; als ihr aber die Gemeinde einen Kontrakt zu 800 fl. schicken wollte, habe sie entrüstet erklärt, ihr Vater lasse nur einen Vertrag zu 1000 fl. zu. Und als die Gemeinde sich schließlich auch dazu bereit erklärte, habe sie geantwortet, sie habe mittlerweile andere Afforde übernommen und könne sich auf diesen nicht mehr einlassen. Sie wolle aber die Ausfühung einer Freundin überlassen. Dazu aber wollte sich die Gemeinde und Burg nicht verstehen. Der letztere bedauerte, daß „er in seinem Vertrauen auf Ellenrieder getäuscht worden sei“. Zur Vervollständigung der Innenausstattung suchte der Pfarrer und Kommissarius noch um Genehmigung zur Errichtung eines ganz niederen Kreuzaltars nach „für die dort eingeführte deutsche Liturgie, an der das Volk sich besser erbauen könnte, wenn es ihr folgen könnte. Es soll darauf nur ein kleiner Tabernakel, ein kleines Crucifix und ein kleines, im Besitze Burgs befindliches Bild aus der Schule von Albrecht Dürer kommen, so daß der Hochaltar nicht verdeckt würde“. „Wie ich überhaupt den schönen und mit vieler Mühe und Sorgfalt von mir veranstalteten Kirchenbau als ein Denkmal meines Hierseins ansehen muß“. Das Generalvikariat erteilte, 31. Mai 1827, die Genehmigung auch für den Kreuzaltar, bemerkte aber bezüglich der Seitenaltarbilder: „Der Maler Kranek hat uns bisher keine Skizzen eines Altarbildes vorgelegt. Derselbe scheint uns aber nach den Bildnissen, die wir von ihm kennen, zu einer solchen Arbeit wenig geeignet. Wir glauben zuversichtlich, die Malerin Ellenrieder werde sich wohl noch ein Altarblatt um 1000 fl. zu etwa in drei Jahren zu fertigen verstehen, wofern Sie sie aufmuntern werden. Ein solches Bild ist dann für die schöne Pfarrkirche eine bleibende Zierde“.

Karlsdorf¹⁷⁴. Die an Stelle des 1813 aufgegebenen Dettenheim getretene Neusiedlung hatte in dem Styrumschen Jagdhaus ein Oratorium überlassen bekommen, das aber höchst unpraktisch und mangelhaft sich allmählich erwies, auch kaum die Hälfte der Einwohner fasse und „sehr hinderlich sei wegen eines Säulen-Circuls in der Mitte“. Das weibliche Ge-

¹⁷⁴ G.-L.-A. Bezirksamt Bruchsal. Karlsdorf: Kirche (Zugang 1907 Nr. 83). — Erz. Archiv. Karlsdorf. Kirchenbaufachen.

schlecht, das im Innern keinen Platz fand, mußte auf 51 Treppenstufen während des Gottesdienstes stehen. Auf eine Vorstellung des Erzb. Ordinariates erwiderte der Kath. Oberkirchenrat am 16. April 1847, daß Bauinspektor Greiff in Heidelberg angewiesen sei, auf Grund eines älteren Risses und Überschlags von Baumeister L u m p p einen neuen zu fertigen. Trotz wiederholter Anfragen erfolgte zunächst nichts mehr; dagegen berichtete am 21. Dezember 1852 Nr. 33 095 der Oberkirchenrat, die Bauinspektion Heidelberg sei mit der Fertigung eines anderen Risses für eine neue Dorfkirche beauftragt, da der frühere zu hoch gekommen wäre. Wieder vergehen zwei Jahre; der Aufenthalt wurde indessen in dem engen Oratorium lebensgefährlich, stückweise stürzte die Decke herunter, gelegentlich auch während des Gottesdienstes, wie das Dekanat Bruchsal am 12. November 1854 mitteilte. Jetzt endlich wurde der Entwurf Greiffs nach seiner Revision durch Baurat F i s c h e r ausgeführt. Am 26. August 1855 war die Grundsteinlegung und am 21. Dezember 1856 die Einsegnung. Die Kirche ist 3schiffig; die Seitenschiffe sind um ein Geringes niedriger als das Mittelschiff. Hohe schlanke Säulen tragen das gerade Gebälk. Ein Westturm mit hohem Helm wächst aus der Fassade. Bei aller Schlichtheit ist die Außenfilhouette wirkungsvoll.

K a r l s r u h e (St. Stephan)¹⁷⁵. Die Katholiken der Residenz wurden im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts durch Kapuziner pastoriert. Das bescheidene Klosterkirchlein war längst unzureichend geworden und sollte nach einem noch erhaltenen Plane W e i n b r e n n e r s erweitert werden (1804). Zur Beschaffung der nötigen Mittel ordnete das Konstanzener Generalvikariat durch Zirkular vom 6. Oktober 1804 an, 1. eine Kollekte in allen Dekanaten des badiſchen Oberlandes zu veranstalten, 2. festzustellen, wie viel aus den geistlichen Stiftungen beigeſteuert werden könnte. Ähnliche Erlaſſe ergingen auch von

¹⁷⁵ G.-L.-A. Pfinz- und Enzkreis-Direktorium. Amt Karlsruhe. Kirchensachen. Kasten 41 Fach 1 vol. III fasc. 6 (Zugang 1908 Nr. 23). — Seekreis-Direktorium. Bezirksamt Konstanz. Karlsruhe: Kirchenbauſachen. — Erzb. Archiv. Karlsruhe: Kirchenbauſachen. Vgl. Benedikt S c h w a r z, Beiträge zur Baugeschichte von St. Stephan. Kirchenkalender der St. Stephansparrei 1909—13. Waldenair, Friedr. Weinbrenner (Karlsruhe 1919) S. 256 ff.

Bruchsal für das badische Unterland. Diese Maßnahme fand nicht ungeteilten Beifall. Wenigstens ist das aus einem Amtsbericht des Stiftungsvogtes von Hundspiß in Konstanz (13. Nov. 1804) zu entnehmen: „Der Erfolg solcher Kollekten, worüber man sich allerhand Glossen erlaubt, ist aus dem Beispiel von Allensbach, wo 1 fl. 21 kr. gefallen sind, ziemlich vorauszusehen. Ich wollte, man hätte dieses Mittel in Karlsruhe gar nicht gewählt! Ich sehe auch gar nicht ein, wie es den milden Stiftungen möglich ist, etwas abzugeben. Nicht nur sind die Stiftungen durch Mißjahre zurückgekommen, sondern die Expectanzien sind auch dormalen, wo im ganzen Amt die Weinlese größtenteils mißlang, unmöglich einzutreiben . . . somit die Stiftungen kaum ihre laufenden Ausgaben, ihre Beiträge zur Schulden-Tilgungs-Kasse bestreiten können.“ Trotz dieser Warnung wurden alle Stiftungen tüchtig ausgeholt. Inzwischen brachte eine lektwillige Stiftung der Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden eine Lösung nach einer ganz anderen Richtung. Man war jetzt in der Lage, nicht etwa mit der Erweiterung des alten Kirchleins, sondern mit einem völligen Neubau rechnen zu können. Weinbrenner arbeitete dafür einen Plan aus, der schon am 4. März 1808 die Genehmigung des Großherzogs Carl Friedrich fand. Aber die Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbehörde einer- und dem sehr eigenwilligen Künstler andererseits über die Grundform dieser neuen Kirche waren noch zu groß, als daß man sofort zur Ausführung des Planes hätte schreiten können. Während die Kirchengemeinde zunächst das hergebrachte basilikale Schema wünschte, bestand der Künstler mit Rücksicht auf den verfügbaren Platz auf einer Zentralanlage, entweder in reiner Rundform oder in einer Kreuzkuppelkirche. Es liegt hier außerhalb unserer Aufgabe, den Verlauf der am 25. Mai 1808 zu einer Einigung gelangten Verhandlungen und die verschiedenen Entwürfe Weinbrenners eingehender zu besprechen und auch den Verlauf der Baugeschichte ausführlicher zu behandeln¹⁷⁶. Nur das Wesentliche, soweit es im Gesamtbild unserer Übersicht von Bedeutung, sei hier mitgeteilt und im übrigen auf die Veröffentlichungen von

¹⁷⁶ Eine solche ist in ausgiebiger Darstellung von Ministerialrat Dr. S i r s c h , 100 Jahre Bauen und Schauen S. 272 ff. vorgelegt worden.

Hirsch, Schwarz und Baldenaire verwiesen. Zur Annahme kam schließlich die Kreuzkirche mit Kuppel, die über der Bierung eines griechischen Kreuzes sich erheben sollte. Der große Säulengang, der zur Verbindung der symmetrisch an den vier Ecken des Platzes geplanten Nebengebäude, Pfarrhaus, Schulhaus usw. die ganze Anlage umziehen sollte, wurde als für die Kirche störend und zu sehr an ein Kloster erinnernd preisgegeben. Nur eine Eingangsvorhalle mit 4 jonischen Säulen konnte dem Bau vorgelegt werden. Dagegen mußte ein vom Meister lange und zäh bekämpfter Kirchturm auf der Nordseite zugelassen werden. Am 8. Juni 1808 fand die Grundsteinlegung statt; die Arbeiten selbst schleppten sich lange hin, teils aus Mangel an Mitteln, teils weil immer wieder Änderungen an Einzelheiten des Baues verlangt wurden. Man kann es Weinbrenner nachfühlen, wenn er am 20. August 1817, angesichts der ersten Folgen solcher Einmischung unberufener Stellen, in Unmut äußerte: „Es ist wohl keinem Staatsdiener oder Chef eines Faches mit seinen Arbeiten schlimmer als mir ergangen, indem man meine restlosen Bemühungen und Sorgen bei der Ausführung nicht nur nicht gehörig würdigte, sondern auch meinen besten Absichten bei der Ausführung von Anfang an zuwiderzuhandeln suchte und beinahe einen jeden in meinen artistischen Anordnungen einspringen ließ. Dadurch ist die Form des Turmes, „die unschickliche Stellung des Hochaltars mit der Orgel und die Hemmung in der äußeren Vollendung der Kirche entstanden“. Manches, was Weinbrenner für in der Gesamtwirkung wichtig und wesentlich ansah, mußte fallen oder wurde durch andere Lösungen ersetzt. So hatte er für die glatt behandelte Innenfläche der Kuppel eine ungemein zarte Dekoration mit Girlanden und Tieren entworfen, die aber als zu profan abgelehnt und durch einen blauen Sternhimmel ersetzt wurde, den Maler Sandhas (1817/18) anbrachte. Die Silbermannsche Orgel aus St. Blasien, wurde über dem Hochaltar, wie so häufig in dieser Zeit, aufgestellt. Erst Ende des Jahres 1814 war die ganze Innenausstattung in der Hauptsache beschafft und man konnte an die feierliche Konsekration denken, die im Namen Dalbergs Weihbischof von Kolborn vornahm. Diesem Akt gingen lange Erörterungen und Verhandlungen voraus. Schon am 12. Mai 1814 schrieb

der Direktor des Speierschen Ordinariates, Rothensee, an Rat Brunner: „Ein Bischof von Basel sollte die Kirche konsekrieren, er, Rothensee, habe den Grundstein in deutscher Sprache eingeseget; auch die Konsekration könne in dieser Sprache vorgenommen werden. Er erinnere sich, daß Seine Hochwohlgeboren ihm früher äußerte, bei dieser Feier sollte das Amt in deutscher Sprache gehalten werden. Er wisse auch noch, was er damals geantwortet habe und sei auch noch der gleichen Meinung. *Multa licent, sed non expediunt* . . . Sollte Brunner die Meinung haben, daß das Amt der hl. Messe dennoch in deutscher Sprache gesungen werde, so müßte er sich im voraus alle Teilnahme an der Einsegnungsfeier versagen. Er zweifle sehr, ob das Ordinariat die Einwilligung erteile, und diese Einwilligung wäre doch wohl erforderlich.“ So war Brunner hinreichend vorbereitet auf das Ersuchen, das das Ordinariat von Konstanz am 14. Mai 1814 an ihn richtete, zu berichten, ob das Vikariat cum Directorio einstimmig sei, daß bei dieser Feier die Messe nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache zu halten sei“. Und schon am 18. Mai 1814 erteilte das Ordinariat die Genehmigung zum Gebrauch des deutschen Formulars für die Kirchenkonsekration, nicht aber zu einer deutschen Messe.

Für den Hochaltar malte Ellenrieder 1831 die Darstellung der Steinigung des hl. Stephanus. Zur Seite kamen zwei klassizistische Reliefs von Bildhauer Lotz in Karlsruhe. Die Altarblätter malte der Hofmaler J. Melling. Leider ist Weinbrenners Meisterleistung in dem von ihm gewollten Zustand nicht belassen worden. 1880/83 erfuhr sie eine durchgreifende Umgestaltung im Innern durch den Fürstl. Fürstenb. Hofbaumeister Adalbert Kerler in Donaueschingen¹⁷⁷. Wenn er die Orgel aus dem Chor an ihre richtige Stelle auf die gegenüberliegende Empore versetzte, so hat er damit nur dem kirchlichen Bedürfnis entsprochen. Abler war aber, daß er die Emporen im Querarm stark veränderte und falsch belichtete und in die Kuppelwölbung eine Kassettendecke brachte mit süßlicher Farbentönung. Noch bedauerlicher war, daß man neue „romantische“ Altäre aus der Mayerschen Kunstanstalt in Mün-

¹⁷⁷ Vgl. [Fr. Mone] in Bad. Beob. 1883 Nr. 91, 92.

chen, durch die die strenge Innenarchitektur völlig zerstört wird, an Stelle der alten setzte, dem Hochaltar wohl das Ellenriederische Altarblatt beließ, aber einen Aufbau von drei Engeln gestalten schlimmsten Stils des 19. Jahrhunderts gab. In die neuen Seitenaltäre kamen Heiligenstatuen. Auch das Chorstühl und die Kanzel wurden nach den Entwürfen von Moeft in einem mehr barockisierenden Stil neu hergestellt. Eine letzte Instandsetzung wurde der Kirche 1911/12 zuteil; sie bezweckte zunächst Behebung der Schwammsschäden und eine den Absichten des Schöpfers und den Stilbedürfnissen besser entsprechende farbliche Tönung des Innern.

Die Stephanskirche ist die bedeutendste Leistung auf dem Gebiete kirchlicher Kunst während der uns beschäftigenden Periode. Wären die Ideen Weinbrenners vollständig und einheitlich durchgeführt worden, so hätte die Stadt ein einzigartiges Denkmal von kühner Konzeption erhalten, in der Tat vergleichbar den großen, durch einen einheitlichen Formgedanken zusammengefaßten Klosteranlagen der Vergangenheit. Daß man so etwas vermeiden wollte, zeugt von dem kleinlichen Spießbürgertum der Zeit. Die damals wie in der Folgezeit aufgeworfene Frage der kirchlichen Zulässigkeit scheidet für uns hier aus, da die zentrale Grundform bereits ihre lange, im Dienste des kirchlichen Gotteshauses geheiligte Geschichte hinter sich hatte und fast ein Menschenalter früher auch ein Mann wie Martin Gerbert in St. Blasien keinen Anstoß an ihr nehmen zu müssen geglaubt hat.

Kehl¹⁷⁸. Nach dem Bombardement der Stadt Kehl 1793 und 1797, dem die Kirchen der zwei Konfessionen zum Opfer gefallen waren, blieben die Katholiken zunächst über zwei Jahrzehnte auf eine Pastoration von Straßburg oder Marlen aus angewiesen, seit 1814 auf ein ungeschütztes Blockhaus für den Gottesdienst, bis sie 1817 eine mehr als bescheidene Notkirche errichten konnten, um deren Mitbenützung die Protestanten jetzt auch baten. Im Jahre 1828 verlangte das katholische Pfarramt eine eigene neue Kirche, unter Ablehnung einer etwa

¹⁷⁸ Erzb. Archiv. Kehl: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Kehl. Verwaltungssachen. Kehl: Kirchenbauten. Fasc. 587, 593, 597, 598, 599 (Zugang 1912 Nr. 223). Vgl. auch Festschrift zur Erweiterung der neuen katholischen Pfarrkirche zu Kehl a. Rh. 28. Juni 1914.

geplanten Simultankirche, die „gewisse ‚großgeisterische‘ Individuen aus beiden Konfessionen in ihrer toleranzmäßigen Erhabenheit über die Formalitäten des Richttums“ haben möchten. In diesem Sinne erging auch eine vom Amt Kork befürwortete (1. Januar 1829) Vorstellung der beiden Konfessionen an das Bezirksamt (1. Dez. 1828). Unterm 15. Juni 1833 fiel aber die Entscheidung des Staatsministeriums zu Gunsten einer einzigen Kirche für beide Konfessionen, die nicht nur für wünschenswert, sondern keiner Beschwerde unterliegend angesehen wird (Bezirksamt an Dekanat Offenburg 30. Juli 1833). Die Dekanate der Nachbarschaft äußerten sich (15. Juli 1833) zustimmend, dagegen scharf nochmals ablehnend das Pfarramt (9. Aug.), und ebenso nach reiflichster Prüfung unter Geltendmachung schwerster Bedenken das Ordinariat (23. Aug.) Am so nachdrücklicher befürwortete der Rath. Oberkirchenrat (27. Nov. 1833) nach anfänglicher Ablehnung den Plan der Errichtung einer Simultankirche. Die Vertretung der beiden Konfessionen erklärte sich schließlich unter dem schärfsten Druck der Regierung ebenfalls dafür (18. Nov. 1837), nachdem sie eine Zeit lang gedroht hatten, den Rechtsweg gegen Karlsruhe zu beschreiten. Den Beitrag zum Baufond in Höhe von 4000 fl. hatte die Regierung nur für eine gemeinsame Kirche in Aussicht gestellt. Ein 1839 von Bauinspektor Fischer in Karlsruhe eingereichter Bauriß wurde von der Domänenkammer der hohen Kosten (60 000 fl.) wegen abgelehnt. Im Herbst 1840 wurde der umgearbeitete Plan Fishers wieder vorgelegt. Diesmal fand er Ablehnung durch den evangelischen Gemeindeteil, der an der zu großen Tiefe des Chores Anstoß nahm und hiebei auch Unterstützung bei der Evangelischen Kirchensektion fand. Nach zweijährigem fruchtlosem Hin- und Herverhandeln erschien ein summarisch angelegter dritter Bauentwurf von den beiden Ortspfarrern Dorn und Winter, dem die Evangelische Kirchensektion wie das Erzbischöfliche Ordinariat (1. Juli 1842) den Vorzug gab. Das Langhaus war darin etwas länger angenommen als es in dem Fisherschen Plan und vor allem durch Weglassen der Säulen geräumiger. Bauinspektor Fischer wurde jetzt (25. April 1843) von der Hofdomänenkammer beauftragt, nach diesem Plane III, der vorbehaltlich der vom Bauinspektor

vorgeschlagenen Konstruktionsänderung brauchbar“ gefunden wurde, „in einer der Lokalität angemessenen einfachen Bauweise Risse und Überschlagn auszuarbeiten“. Nochmals sollten zwei Jahre nutzlos durch einen erregten Streit um die Wahl des Bauplatzes angefüllt werden, den das Kreisdirektorium unterm 1. April 1845 auf administrativem Wege entscheiden mußte. In dieser Zwischenzeit wurden die Pläne von Fischer unter Beiziehung der Bezirksbauinspektion Achern im einzelnen ausgearbeitet und die Kostenberechnung vorgenommen. Die Bauausführung begann 1847 und die Grundsteinlegung wurde am 24. September 1847 feierlich begangen. 1850 wurden viele Mängel an der Inneneinrichtung gerügt, besonders am Hochaltar, der in Größe und Form dem der Kirche zu Ichenheim hatte gleichen sollen, und am Beichtstuhl. Dagegen findet die Kanzel, als schöne Zierde der Kirche, Anerkennung. Ausgeführt waren diese Ausstattungsstücke wie auch die zwei Seitenaltäre von Schreinermeister Eberle in Kehl (1847/48). Im Sommer 1851 wurde der Neubau eingeweiht und bezogen. Er ist eine einschiffige Anlage in neugotischem Stil, mit in schlankem Helm ausgehendem Fassadenturm und flacher Holzdecke. Seit 1914 besitzen die Katholiken eine eigene, von Schrotth neu erbaute Kirche.

Kiechlinsbergen¹⁷⁹. Der Neubau der Kirche, an dem der Kirchenfond die Baupflicht für Langhaus und Chor, die Gemeinde für den Turm hatte, wurde im Frühjahr 1813 nach den Rissen von Professor Friedr. Arnold, dem Bruder des Kreisbaumeisters in Freiburg, in Angriff genommen, nachdem sie vom Kreisdirektorium unterm 13. März 1813 genehmigt worden waren. Der Auford für die Arbeiten mit dem Werkmeister Xaver Jäger von Walbkirch belief sich auf 9257 fl.; $\frac{1}{4}$ % dieser Summe, 69 fl., erhielt Arnold für die Plananfertigung.

¹⁷⁹ Pfarrarchiv Kiechlinsbergen: Kirchenbaufachen. — Erzb. Archiv. Kiechlinsbergen: Kirchenbaufachen. — G.-L.-M. Domänen-Verwaltung Kenzingen. Kiechlinsbergen: Kirchensache (Zugang 1902 Nr. 38) und Bezirksamt Breisach. Verwaltungsfachen. Kiechlinsbergen. X. Kirchensachen (Zugang 1909 n. 64). Vgl. auch Kempf in Zeitschr. für Geschichtskunde 39/40, S. 317 ff.

gung. Im Juni 1813 war die Grundsteinlegung¹⁸⁰; im Sommer 1815 der Rohbau fertig. Zwei Seitenaltäre wurden 1815 aus dem Kloster Tennenbach um 100 fl. erworben, 1817 ein weiterer Altar aus der Johanniterkirche in Kenzingen. Erst wurde eine Kanzel von Zimmermann Dieringer aufgestellt, 1816 aber die Herstellung einer neuen nach dem Riß von Arnold mit Schreiner Ludwig Martin in Waldkirch zu 145 fl. veraffordiert. Den Taufstein lieferte Steinhauer Strub in Heimbach um 50 fl.; die Fassung durch Maler Joseph Rauffer von Freiburg kostete noch weitere 45 fl. Die von Schreiner Jos. Reichenbach in Waldkirch hergestellten Beichtstühle kamen auf 70 fl. Ein Maler Fecher aus Karlsruhe malte in dekorativem Sinne den Chor um 88 fl. aus und faßte die Altäre um 40 fl.

Während der Bauausführung hatten sich eine Reihe unvorhergesehener Änderungen und Ergänzungen des Baurisses und Überschlages als notwendig erwiesen, so die Einziehung eines Rostes aus Forlenholz unter dem Fundament der ganzen Kirche; die Anbringung eines Rostes aus Eichen- statt Tannenholz unter dem Gestüßsboden, sowie eiserner statt eichener Fensterrahmen, wofür nachträgliche Genehmigung eingeholt wurde, um die der inzwischen auf den Posten eines Militär- oberbaudirektors nach Karlsruhe versetzte Baumeister Arnold nicht mehr hatte einkommen können. Schon wenige Jahre nach der Fertigstellung zeigte die Kirche aber die bedenklichsten Folgen ernster Verschiebungen im Untergrund, bedrohliche Vertikalrisse, die den Bau in seiner ganzen Ausdehnung durchzogen. Am 21. Januar 1823 mußte Bezirksbaumeister L u m p p eine Rechnung von 205 fl. vorlegen für „die unverzüglich nötig gewordene Abtragung der auf dem hinteren Chorbogen ruhenden 3 Schuh dicken Siebelspitze und für Herstellung einer neuen Ersatzspitze aus Holz“. Lumpp wurde weiter beauftragt, eine

¹⁸⁰ Pfarrer Caspar legte am 16. Juni 1813 dem Amte die Rechnung für das Festessen anlässlich dieser Feier vor in Höhe von 77 fl. Sie enthält für Geflügel 7,48 fl.; 18 Pfd. Rindfleisch, 13 Pfd. geräuchertes Schweinefleisch, 8 Pfd. Wildpret und Hirsch, 6 Paar Tauben, 10 Büffel Spargeln, 9 Pfd. Butter, 50 Eier, 5½ Pfd. Pasteten, weiter Fische und Krebse, 6 Butellen Burgunder und 14 Quart Wein.

gründliche Untersuchung der Bauschäden zusammen mit Ch. Theodor Fischer von der Oberbaudirektion vorzunehmen, doch verzögerte er die Ausföhrung dieses Auftrages mehrere Jahre. Inzwischen erstattete am 2. Oktober 1824 der Planfertiger Arnold dem Bezirksamt Breisach sein Gutachten über den schlechten baulichen Zustand, der durch Senkung der Fundamente verursacht sei, wodurch bedeutende Risse am Langhaus und Turm entstanden seien und damit ein besorgniserregender Zustand. Sehr pessimistisch sprach sich die Domänenverwaltung Kenzingen dem Bezirksamt Breisach gegenüber am 25. November 1824 aus: „Nach 10 Jahren schon ist dieses Gebäude in einer Verfassung, die dem Baumeister wenig Ehre macht. Mit einem Kostenaufwand von 250 fl., wie Kreisbaumeister Arnold meint, oder mit 320 fl., wie Maurer Ehren behauptet, kann nach diesseitiger Ansicht nur augenblicklich, keineswegs aber für die Dauer geholfen werden“. Es wurde daher eine gründliche Untersuchung durch einen Bauverständigen aus einem anderen Amt, in der Person des Bezirksbaumeisters W o ß in Offenburg und des Freiburger Bezirksbaumeisters Lupp vorgeschlagen. Diese beiden legten unterm 27. September 1827 ein eingehendes Gutachten vor, das die Gründe für das Auftreten der Schäden und die Vorschläge für deren Beseitigung darlegte: „Wir fanden die Kirche im Mauerwerk sehr verrissen, von allen diesen Sprüngen jedoch nur einen an der Nebentüre auf der Westseite, welcher erst seit diesem Jahre sich gezeigt hat. In der Mitte des Langhauses überhaupt sind nur wenige Risse, fast alle fanden sich an den Fensterbögen am vorderen und hinteren Teil desselben, wo der Turm und der Chorgiebel einen größeren Druck ausgeübt hatten. Im Jahre 1823 wurde der schwere Giebel auf dem Chorbogen abgebrochen und ein leichter von Backsteinen (vgl. oben) aufgesetzt. Seit dieser Zeit hat man an diesem Teil der Kirche kein merkliches Setzen mehr beobachtet. Auch gegen den Turm wurden die Risse im vorigen Jahre zugemauert und verputzt und sie hoben sich seit dieser Zeit nicht mehr geöffnet. Da der Grund der Baufälligkei dieser Kirche offenbar an dem Fundament oder Boden liegt . . . so wurde an drei Stellen von außen an demselben heruntergegraben. Den Boden fanden wir gut und fest und von gleicher Beschaffenheit,

so daß keine Spur von irgend einer früheren Auffüllung zu sehen war. Es ist ein sog. Mergelboden, der zum Bauen wegen seiner Dichtigkeit und Trockenheit mit der bessere ist.

Das Fundament fanden wir aber in einem sehr schlechten Zustand, dieses geht am Langhaus 6 Fuß in den Boden, ist aber wenigstens nach außen nicht viel dicker als wie der wenig vorspringende Sockel, und eigentlich gar nicht gemauert, sondern die Steine sind ohne alle Ordnung ganz willkürlich aufeinander geworfen, und hier und da nur eine schwache Lage von Mergel äußerst sparsam darüber gestrichen. Unter dieses Fundament ist als Krost eine Schwelle von Föhrenholz in der Mitte durchgelegt, welche in einiger Entfernung von einander Querriegel hat. Dieser Krost ist, da ihm die nötige Sorgfalt fehlt, schon ganz trockenfaul und zerfällt in Staub. Daraus sowie aus der schlechten Beschaffenheit der Fundamente ist das Sehen der Stockmauern leicht erklärlich . . . Will man den bemerkten Baumängeln gründlich abhelfen, so müßten die schlecht aufgeführten Fundamente alle herausgenommen und 6—7 Fuß hoch neu untermauert werden. Diese Maßregel ist zwar ausführbar, jedoch nicht bloß sehr kostspielig und gefährlich, da ein jedes Mauerwerk sich etwas setzt, bis es seine gehörige Festigkeit erlangt hat . . . Unmittelbare Gefahr liegt aber nicht vor . . . Solange bis der Krost ganz verfault ist, w:s nicht mehr lange dauern wird, dürfte das Fundament freilich noch etwas arbeiten. Mit kleinen Kosten wird wahrscheinlich eine bedeutende kostspielige Reparatur umgangen.“ Mit diesem letzten Vorschlag begnügte man sich, und daß die Vorousicht der Gutachter richtig war, hat die Folgezeit bestätigt. Die eigentliche Schuld an dem ganzen Mißstand wurde dem „gewinnlüchtigen“ Akfordanten zuerkannt.

So schlicht und fast stilllos das Schiff der Kirche sich darstellt, so ungemein reich in den Formen und wohl abgewogenen Verhältnissen in den Gliederungen ist die Fassade, aus deren Giebel der nicht sehr hohe Turm hervorstößt. Die Seitensfelder der Fassade haben Fenster mit geradem Sturzabschluß und Doppelteilung. Seit 1928 ist das Innere gründlich umgeändert und mit Decken- und Wandstuckatur sowie Malereifüllungen dem Stil der Barockaltäre angeglich.

Kirchardt¹⁸¹. Seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts mehren sich die Klagen über den üblen baulichen Zustand der Kirche. Schon am 10. Juni 1775 erfährt man aus dem Bericht des Fürstl. Leiningischen Justizamtes an das Oberamt Mosbach: „Der ganze Inhalt des bischöflich Wormsischen Vikariats Klag Schreibens über das elende Ort der Gottesdienstlichen Berrichtungen in Kirchardt ist dem wahren Erfund einstimmend und durchgehends berichtet. Es ist auch wahr, daß weder der teutsche Orden noch die Geistliche Güterverwaltung der katholischen Kirche dortselbst zu erbauen schuldig sei . . . Die katholische Gemeind ist zwar beträchtlich und über 300 Seelen stark, aber ohnvermögend, eine Kirch aus eigenen Mittlen zu erbauen.“ Nach einer Mitteilung des Ortsovogtes (11. Okt. 1777) wäre der Kirchenneubau von der Kurpfälzischen Regierung „ratifiziert“ gewesen. Aber es erfolgte vorerst weiter nichts. Am 21. August 1805 erhielt das Leiningische Justizamt in Hilsbach vom Katholischen Kirchenrat Weisung, mit der Gemeinde reißlich zu beraten, wie eine Kirche mit möglichster Schonung des Kirchenbau-Messen-Fonds bald erbaut werden könne, und zu berichten, welche Einkünfte der die Pastoration versehende Franziskaner (von Einsheim) hat und welcher Raum für die Notkirche gewählt werden könne. Das bisherige Gotteshaus unter dem Rathaus, 3 Tritte tief gelegen, war inzwischen in einen jammervollen Zustand gekommen, der jeden Augenblick den Einsturz besürchten ließ. „Bei jedesmaligem starken Regenguß quillet es stets wie ein stehender See mit Wasser an und nach Verlauf des Wassers müssen die Leute in eiskichen Schuh hohem Sumpf und Morast baden, stehen und knieen.“ Am 10. Mai 1809 ordnete die Fürstl. Leiningische Justiz-Kanzlei Fertigung des Risses und überschlages durch den Landbaumeister B a n s c h e n b a c h oder einen anderen Bauverständigen und Abschätzung eines geeigneten Bauplatzes an. Schon am 5. Juli 1809 lagen die Risse Banschensbachs vor, auch bereits Baumaterialien. Nur über den Bauplatz konnte man sich in der Gemeinde, wie so häufig, lange nicht einigen. Am 14. März 1810 wurden die Arbeiten vergeben, dabei wurde all-

¹⁸¹ G.-L.-A. Bezirksamt Einsheim. Verwaltungssachen. Kirchardt: Kirche (Zugang 1905 n. 29). — Erz. Archiv. Kirchardt: Kirchenbaufachen.

gemein das Bedauern kund, daß der Neubau nicht 41 Schuh in die Breite bekomme statt nur 35. Banischenbach aber rechefertigte sein Maß damit, daß bei größerer Breite zwei Durchzüge statt nur eines notwendig würden und ebenso auch eine im Verhältnis dazu stehende größere Länge. Im April des gleichen Jahres wurde der Bau begonnen; im August 1811 konnte er eingeweiht werden.

K i r r l a c h ¹⁸². Schon im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde die Frage der Erbauung einer neuen Kirche lebhaft verhandelt. Waren sich die amtlichen Stellen über die Notwendigkeit einig, so keineswegs über die Baupflicht. Am Thor oblag sie dem Stift St. German in Speier. Aus dem Vorhandensein verschiedener in der Kirche angebrachter Wappen, vorab eines Herrn von Rosenberg, folgerte die Gemeinde eine Baupflicht des Hochstiftes Bruchsal an Langhaus und Turm. Zu einer Klärung kam aber damals die Angelegenheit nicht. Inzwischen war, wie der Kirchenvorstand unterm 30. August 1810 an das Bezirksamt meldete, „der Zustand der Kirche noch schlechter und der Raum noch unzulänglicher geworden. Kein Sonntag, an dem nicht eine oder mehrere Personen ohnmächtig aus der Kirche getragen werden müssen, weil sie wie Häringe in der Tonne zusammengedrückt sind. Durch diesen erbärmlichen Zustand ist diese Kirche wohl die schlechteste im ganzen Großherzogtum“. Landbaumeister S c h w a r z in Bruchsal erhielt denn auch am 26. Juli 1813 vom Neckarkreis-Direktorium den Auftrag, die Kirche in Kirrlach zu besichtigen und Plan und Kostenüberschlag zu einer neuen zu fertigen. Zwei Jahre später war man auch noch nicht wesentlich weiter. Am 29. September 1815 erging an das Bezirksamt Philippsburg folgender Bescheid des Kreisdirectoriums: „Man hat die Notwendigkeit des Kirchenbaues längst eingesehen und ohne die schon im März eingetretene Unruhe würde der Bau bereits eingeleitet sein. Indes erlauben die Umstände weder den Kostenaufwand noch die Jahreszeit jetzt noch den Bau.“ Es wird deshalb, da die alte Kirche nicht mehr verwendbar war, der Vorschlag gemacht, die über 1000 Seelen starke Einwohnerschaft für den Besuch des

¹⁸² Erz. Arch. Kirrlach: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Philippsburg. Verwaltungsjachen. Kirrlach: Kirchenbau I.

Gottesdienstes nach der nahezu 1 Stunde entfernten Wallfahrtskirche Waghäusel zu verweisen. Das Pfarramt lehnte diesen Ausweg ab und ersuchte um Überlassung eines herrschaftlichen Wagenschuppens. Da aber auch dessen Herrichtung Kosten verursachte, gingen längere Verhandlungen über die Frage, wer sie zu tragen habe. Im Januar 1820 gab das Bezirksamt, um den Kirchenbau zu beschleunigen, dem Pfarramt den Rat, „von der Notwendigkeit dieses so wichtigen Gegenstandes das bischöfliche Ordinariat zu unterrichten und den Antrag zu stellen, daß Wohlbaselbe ein dringendes Vorschreiben an das Finanzministerium erlassen möge, damit dieser neue Bau in den diesjährigen Etat eingestellt werden möge“. Tatsächlich schien man jetzt Ernst machen zu wollen. Ende des gleichen Jahres wurde Bezirksbaumeister *D y c k e r h o f f* vom Kreisdirektorium aufgefordert, an Stelle des früheren Bauplanes „einen neuen auf die angegebene Auswandssumme und auf das Bedürfnis der Gemeinde gebrachten zu einer einfachen Pfarrkirche zu fertigen“. Der Kirchenfond wurde vom Finanzministerium ebenfalls mit einem Beitrag von 5000 fl. zur Deckung der Baukosten herangezogen. Der Plan wurde nachträglich noch von Kreisbaumeister *F r o m m e l* abgeändert. In dieser bereinigten Form sollte der Entwurf nach einer Anordnung des Kreisdirektoriums vom 22. Februar zur Ausführung kommen. Am 1. April 1822 wurden die Arbeiten versteigert, ein zweites Mal noch am 3. Juni. Inzwischen aber tauchte eine Schwierigkeit auf, mit der man bisher gar nicht gerechnet hatte und die die Bauausführung über ein Jahrzehnt verzögern sollte. Die Gemeinde lehnte nicht nur die Frondpflicht, sondern auch die Baulast am Turme ab. Und als durch höhere Entscheidung diese Pflicht anerkannt wurde, erklärte sie sich völlig außerstande, Spannfronden leisten zu können, aus Mangel an Zugvieh und infolge schwerer Verschuldung. Man stand vor einem unüberwindlichen Hindernis. Alle Vorschläge, es zu beseitigen, versagten. Die amtlichen Gesuche um freiwillige Frondfuhren aus den Nachbargemeinden blieben ohne Ergebnis. Die alte Kirche stürzte langsam in sich zusammen; ein Stück der Decke um das andere fiel herunter. Im Chor lag ein großes Stück auf der Bekrönung des Hochaltars und mußte abgesprießt werden, um den Altar nicht zu beschädi-

gen. Aber auch die Orgeltreppe mußte, dem Einsturz nahe, abgebrochen werden. Auch die Notkirche war bald in einem erbärmlichen Zustand und glich 1831 mehr einem Stall. Die Gemeinde wandte sich jetzt um endliche Hilfe an den Landtaa „So wie die Sache jetzt liegt“, berichtete das Bezirksamt im letztgenannten Jahre an das Kreisdirektorium, „darf sie nicht fortbestehen. Die vorhandene Notkirche ist viel zu klein und faßt nur $\frac{2}{3}$ der Population; sie ist dunkel und feucht, daher der Gesundheit nachtheilig und sie ist in ihren Bestimmungen zu religiösen feierlichen Handlungen wahrhaft despectierlich, denn sie ist ein Wagenschopf, ein Schafstall, eine wahre Gruft, kaum so hoch wie ein Zimmer“. Unterm 13. März 1833 ließ sich die Rath. Kirchensektion nach anfänglicher Ablehnung endlich dazu herbei, die Übernahme der Hälfte der Grundlasten im Betrage von 1600 fl. auf den niederrheinischen Pfarr-Intercalarfond zu genehmigen. Zugleich wurde auch verlangt, daß der Chor, in dem vorgelegten Plan zu klein, verlängert werden müsse. Auch in anderer Hinsicht suchte man die Lasten der Gemeinden zu erleichtern, indem man den tatsächlich noch soliden spätgotischen Turm, der 1508 unter Bischof Philipp von Rosenberg gebaut worden war, erhalten ließ und der Gemeinde nur die Pflicht der Instandsetzung auferlegte. Noch im Sommer 1833 wurde mit den Arbeiten begonnen. Im Sommer des folgenden Jahres war der Rohbau fertig. Das Gestühl wurde aber nach einer Vorstellung der Gemeinde schlecht ausgeführt und erwies sich fast als unbrauchbar. Nach einer Prüfung durch den Bezirks- und Kreisbaumeister wurde es dann im Juli 1834 verbessert. Im Oktober lagen auch die Entwürfe zu einem Hochaltar und zur Kanzel vor; die Hofdomänenkammer ließ dafür der Gemeinde einen Gesamtbetrag von 400 fl. anbieten. Ende Juli 1835 wurde der erstere aufgestellt; auf ihm sollten die alten Figuren der Kirchenpatrone Cornelius und Cyprian Platz finden. Sie wurden vorher durch Vergolder Spahn in Mannheim, der im August 1835 damit beschäftigt war, Kanzel und Hochaltar zu marmorieren und zu vergolden, repariert und gefaßt; ebenso noch ein vorhandener Marienaltar. Im Oktober des gleichen Jahres wurde der Neubau benedicirt. Wie anderwärts war auch hier die liturgische Inneneinrichtung in einer

ganz unwürdigen Verfassung hergestellt worden. Der Hochaltar war nach einer Vorstellung des Pfarramtes vom Jahre 1857 nur ein von einem Schreiner zusammengeleimter Kasten, der schon einzustürzen drohe. Die barocken Seitenaltäre und Kanzel aus dem Kloster Fremersberg wurden 1904 aus der Kirche zu Steinbach bei Bühl übernommen. Ihren künstlerisch wertvollsten Schmuck besitzt die Kirche an dem figurenreichen flandrischen Schnitzaltar, der 1846 zum ersten Male, 1879 endgültig in die Kirche kam.

Kommingen¹⁸³. In Kommingen war in Auswirkung der Josefinitischen Kirchenreform im Jahre 1787 eine Lokalkaplanei errichtet worden. Eine Kapelle war seit alter Zeit vorhanden. Sie war, der den Akten beigefügten summarischen Zeichnung nach noch gotisch, vielleicht noch aus dem 14. Jahrhundert. Als Turm hatte sie zwischen Chor und Langhaus einen Dachreiter. Aus der Fensterform kann man schließen, daß sie sehr weit ins Langhaus vorgeschobene Emporen hatte. Der Erhaltungszustand muß zu Anfang des 19. Jahrhunderts schlecht gewesen sein, verursacht allem Anschein nach durch langjährige Verwahrlosung. „Zur alten Kirche“, berichtete unterm 30. März 1816 Landbaumeister Thierry, „steigt man zwei Tritte hinab. Die alten krummen Mauern haben viel Risse. Kein Fenster ist dem andern gleich. Dachstuhl und Dach sind gleich baufällig. Im höchsten Grade aber ist es die Sakristei. Im Innern sind die Mauerseiten von Rot und Moder grün“. Das alles aber hätte in dieser Zeit nicht ausgereicht, um durchgreifende bauliche Eingriffe zu rechtfertigen, wenn nicht noch ein zwingenderer Anlaß hinzugetreten wäre. Seit 1812 wurde die Frage der Umpfarrung der beiden Randendörfer Nordhalben und Attenhofen, die Filiale der badischen Enklave Büsingen im Kanton Schaffhausen waren, erörtert. Sie sollten nach Kommingen eingepfarrt und dieses zur Pfarrei erhoben werden. Damit war für Kommingen die Frage eines Kirchenneubaus, zum mindesten einer erheblichen Vergrößerung der bisherigen Kirche, akut geworden. Eine Zeitlang wurde aus Sparsam-

¹⁸³ Erzß. Archiv. Kommingen: Kirchenbau. — G.-L.-A. Bez.-Amt Blumenfeld (Engen). Verwaltungssachen. Kommingen: Kirchensachen. Fasz. 1759. (Zugang 1919 Nr. 18.)

keitsrückfichten der Ausweg geprüft, die beiden Büfinger Filialorte verschiedenen Pfarreien zuzuweisen, Uttenhofen nach Tengen, Nordhalden nach Rommingen. Man ließ den Gedanken aber aus Zweckmäßigkeitgründen bald wieder fallen und seit Sommer 1815 war die Zuteilung der beiden Orte nach Rommingen beschlossene Tatsache. Auch die Frage, ob völliger Neubau oder nur Vergrößerung der bisherigen Kirche, wurde lange hin und her verhandelt und für beide Lösungen mehrfach Entwürfe ausgearbeitet. Hatte der Staat als baupflichtig schon ein Interesse, nicht allzu stark in Anspruch genommen zu werden, so waren die Gemeinden in jenen Jahren tieferer Not auch zu Fronleistungen kaum imstande. In Ausführungen bittersten Sarkasmus begegnete das Bezirksamt Blumenfeld allen solchen Zumutungen vonseiten des Kreisdirectoriums und der kath. Kirchensektion. Schon im Dezember 1814 konnte das Kreisdirectorium dem Bezirksamt Risse und überschläge zu einer neuen Kirche zur Weitergabe an das Pfarramt zugehen lassen; gleichzeitig hatte der Maurermeister Ritter einen Entwurf für eine einfache Verlängerung des Langhauses vorgelegt. Das Bezirksamt äußerte sich eingehend über die beiden Vorlagen (13. Februar 1815). Nach dem Ritterschen Vorschlag wäre die Kirche „zu einem engen, feuchten, niederen Raum ohne Licht und Luft geworden, wozu freilich“, meint das Bezirksamt, „zu bemerken ist, daß diese einzige Stunde an Sonn- und Feiertagen keinen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit der Kirchenbesucher haben würde, da sie vergnügt und zufrieden in ihren elenden Hütten, gegen die die alte Kirche noch ein Palast und auch in polizeilicher Hinsicht weit gesünder ist, leben würden. Es wäre freilich kein Kunststück italienischer Baukunst, wenn die Kirche nach dem Ritterschen Plane sollte verlängert werden, und man sieht das Anproportionierliche hiervon wohl ein. Würde sich Großh. Directorium persönlich von der Armut dieser Leute durch die letzten Kriegserlittenheiten überzeugen, würde Hochdasselbe mitansehen, wie Not und Mangel und die daraus entspringende Lebenshärte auf allen Gesichtern unverkennbar ist, würde endlich Hochdasselbe bedenken, daß die vielen Gemeinden v. J. wegen der unzähligen Militärfronden nicht alle ihre Felder bauen konnten, so würde Hochdasselbe gewiß

nicht darauf antragen, daß diese durch Armut darniedergebrückten Gemeinden bei dem geplanten Kirchenbau Fuhrfronen zu übernehmen hätten“. Ein im Hinblick auf diese Notlage gefertigter Erweiterungsentwurf befriedigte den Urheber Thier y selber nicht, da „von einer richtigen Form und einem entsprechenden Außern natürlich die Rede nicht sein könne“. Inzwischen hatte auch Prof. S hl in Rastatt von der noch ungelösten Aufgabe gehört und einen von Thier y wieder überarbeiteten und am 30. März 1816 vorgelegten Entwurf gefertigt, der einen Bau von den nüchternsten, zierlosesten Formen vorsieht, einen dachreiterartigen Fassadenturm, eine viereckige Türe ohne jede Gliederung der Gewände, im Dreieck geschlossenen Chor und dahinter ausgebaut die Sakristei. Die Kosten waren nur auf 3411 fl. veranschlagt; Spann- und Handfronden aber den drei Gemeinden zugewiesen. Unterm 10. September 1816 genehmigte die Katholische Kirchensektion diesen neuesten Bau-Riß und Überschlag des Landbaumeisters Thier y „mit dem Anhang, daß nach Ansicht des Prof. S hl zu Rastatt nicht nur der Kirche die vorgeschlagene bessere Situation, sondern auch den Seitenaltären eine anderweite Placierung, etwa an der Stelle der nicht in den Chor gehörigen Beichtstühle zu geben und am Platz der Nebenaltäre allenfalls die Kanzel einerseits mit einem Beichtstuhl, und andererseits der Taufstein mit einem zweiten Beichtstuhl nach Tunlichkeit anzubringen sei“. Die Bauarbeiten wurden am 4. November 1816 versteigert; aber im Februar machte S hl weitere Abänderungsvorschläge zu dem Bau-Entwurf, die für die beiden Giebelschräggesimse seitlich des Fassadenturms die gleiche Ausbildung wie für das Langhausgesims anregten und eine Versetzung des Taufsteins. Am 17. April 1817 wurden die Arbeiten nochmals versteigert an Maurermeister Ritter von Büßingen. Im Frühjahr 1818 erfolgte Abbruch der alten Kirche. Der im September 1818 nahezu aufgebaute neue Turm hatte nach einem Bericht Ritters so schwere Risse bekommen, daß er fast vollständig wieder abgetragen werden mußte. Bei einer alsbald vorgenommenen Untersuchung stellte Werkmeister Eytzenbenz von Engen fest, daß dieses Mißgeschick verursacht war durch die früher unbekannt schlechte Beschaffenheit des Baugrundes. Die Bauarbeiten, vor

allem auch, wie das Pfarramt sich wiederholt beschwerte, am Innenbau, gingen recht langsam vorwärts, so daß erst im Oktober 1819 die Fertigstellung des Neubaus dem Kreisdirektorium gemeldet werden konnte. Aber erst am 21. Juni 1821 fand die Abnahme statt durch Bez.-Baumeister R i e f von H ü - s i n g e n , der im allgemeinen gute Ausführung bezeugte. Die Einsegnung wurde gar erst im Sommer 1822 vorgenommen. Nachdem schon im April 1817 die Rath. Kirchensektion angeregt und das Seekreisdirektorium (19. April 1817) entsprechende Weisungen erteilt hatte, durch nach Konstanz zu schickende Sachkenner prüfen zu lassen, ob „nicht etwa von den vielen aus den dort aufgehobenen Pfarrkirchen St. Paul und St. Jodok vorhandenen Bet- und Kirchenstühlen, besonders aber von den drei Altären von St. Jodok das für die Spitalpfarrei Entbehrliche in die neue Pfarrkirche passen und ihr um den Anschlag überlassen werden könnte“, bezeichnete unterm 25. Mai 1820 das Bezirksamt im Bericht an das Kreisdirektorium die Errichtung dreier neuer Altäre nebst Taufstein als unumgänglich notwendig. Die Besichtigung, die Werkmeister Ritter in Konstanz vorgenommen, hatte ein ganz negatives Ergebnis gehabt. Für diese vier Ausstattungsstücke lagen nun zwei Über schlä g e vor, einer von Bildhauer B r u n n e r in H ü s i n g e n auf 1450 fl. lautend und einer von Bildhauer W e l t e von Münchingen auf nur 680 fl., der letztere wurde dann auch vom Bezirksamt zur Genehmigung empfohlen. Die Rath. Kirchensektion genehmigte aber am 7. September 1820 nur die Beschaffung eines neuen Taufsteines und bezüglich der Altäre den Ankauf und die Herrichtung des Hochaltars aus der Konstanzener St. Paulskirche und erkundigte sich beim Kreisdirektorium am 23. Dezember 1820, ob nicht aus der St. Johannkirche zu Konstanz ein fraglicher Nebenaltar noch vorhanden und für die Kirche von Rommingen als Hochaltar verwendet werden könnte. Ritter, der mit dieser Nachprüfung wieder betraut wurde, fand einen Altar genannter Kirche zwar noch brauchbar, aber er erforderte einen Kostenaufwand von 100 fl. (9. März 1821) und am 5. April 1821 genehmigte die Rath. Kirchensektion die Abgabe des St. Josephsaltars aus der St. Johannkirche in Konstanz um 25 fl. und dessen Herrichtung um 75 fl. Im Juni gleichen Jahres traf er in Rommingen ein

und wurde zur Ausbesserung dem Faßmaler Welte in Münchingen gegeben ¹⁸⁴.

Die zur Ausführung gelangten Entwürfe zeigen in manchen Einzelheiten Abweichungen von den ersten Rissen Thierys, so ist der Chor jetzt halbrund und gleich breit wie das Schiff. Das Portal hat über dem Sturz noch halbkreisförmigen Bogen und ein gleichartiges Fenster in der Höhe des Fassadenturmes.

Königshofen ¹⁸⁵. Die alte Kirche mit Raum für 400 Menschen, war zu Anfang des 13. Jahrhunderts bei einer Bevölkerungszahl von 1400 Seelen längst unzureichend geworden, wiewohl ihr baulicher Zustand noch gut war. Am 5. Januar 1829 überreichte Werkmeister Wießler einen Riß für eine erhebliche Erweiterung dem Kreisdirektorium. Bei dem Unvermögen des Kirchenfonds wäre die Baupflicht den Zehntherrn. Leiningen, Zobel und Juliuspital in Würzburg obgelegen; doch suchten diese sie auf die Gemeinde und Pfarrei abzuwälzen, „ein Kunstgriff“, wie das Kreisdirektorium am 9. Mai 1829 meinte, „wodurch die für die Kirche notwendige Erweiterung nur hinausgeschoben werden soll“. Leiningen legte inzwischen (12. Oktober 1829) auch seinerseits einen Plan des eigenen Baumeisters, wohl Brenners, vor; die Frage der Baupflicht wurde später durch einen Gerichtsentcheid gegen die Zehntherrn festgestellt. Aber die Leiningische Kanzlei wußte immer wieder neue Schwierigkeiten und Unklarheiten ausfindig zu machen, so, daß noch kein richtiger Bauplatz ausfindig gemacht und überhaupt kein Bauplan da sei, „denn der alte Wießler'sche Riß habe sich als unzuweckmäßig erwiesen; auch daß das Verhältnis der Beitragslasten der einzelnen Zehntherrn noch nicht klargestellt sei“ (20. Mai 1833). Am 10. Januar 1834 legte sie aber doch den für eine Bevölkerung von 1600 Seelen berechneten und daher genügend großen Plan ihres Baumeisters Brenner vor. Indes bezweifelte das Pfarramt, ob die Kirche die genügende

¹⁸⁴ Konrad Beyerle, der eingehend über die Verschleuderung des Kircheninventars handelt (Gesch. der Pfarrei u. Kirche St. Johann zu Konstanz [Freib. 1908] S. 390 ff.), erwähnt nichts über diesen Altar.

¹⁸⁵ G.-L.-A. Bez.-Amt Bopfberg. Verwaltungssachen. Königshofen: Kirchenfachen (Zugang 1908 Nr. 94). — Erz. Archiv. Königshofen: Kirchenbaufachen.

Ausmessung bekomme. In jedem Falle müßte sie um 10 Schuh breiter werden, damit Mittel- und Seitengänge die nötige Breite erhielten; auch wird das Gestühl vermehrt und vier statt nur zwei Beichtstühle verlangt. Diesen Bedenken schloß sich, nach einem Reskript der Unterrheinkreisregierung an das Amt Gerlachsheim vom 12. August 1834, die Kath. Kirchensektion an und forderte, daß die Seitengänge wenigstens vier statt zwei Schuh breit sein und im Chor statt des einen Fensters im Chorscheitel zwei seitliche angebracht sein müßten. Indes einigte man sich, nachdem die Grundsätze der Kath. Kirchensektion für die Raumberechnung einer Kirche als für baupflichtige Grundherren nicht verbindlich von der Leiningischen Domänenkanzlei zurückgewiesen waren, auf einer Tagfahrt über diese Frage mit der Gemeinde (20. Dezember 1834) und am 21. April 1835 konnten die Bauarbeiten versteigert werden. Im Frühjahr folgenden Jahres war die Grundsteinlegung; am 13. August 1837 die kirchliche Benediktion. Der Hochaltar, Beichtstühle und Kommunionbank wurden nach Entwürfen des Leiningischen Baukontrolleurs *Klinkerfuß* von Schreiner *Külshaimer* in Bronnbach hergestellt. Der Gemeinderat hatte für den Hochaltar statt eines einfachen Kreuzes eines gewünscht, das von zwei Flammenurnen seitlich flankiert wird. Daß dieser Hochaltar das nützlichste und billigste Ausstattungsstück war, was die Standesherrschaft anschaffen konnte, beklagt später (11. September 1843) das Pfarramt: er sei nur „ein aus Tannenholz gefertigter vieredriger, höchst schwerfälliger und plumper Kasten mit einem einfachen Kreuz ohne Christusbild. Ein solcher Kasten ließe den Chor einer derart großen Kirche in dem Grade leer und nackt, daß man nie in die Kirche gehen könne, ohne einen störenden und widrigen Eindruck zu erhalten. Er stünde in gar keinem Verhältnis zu den Nebenaltären, die noch aus der alten Kirche übernommen, in einem schönen Stil mit schönen Statuen und Gemälden verziert seien“. Auch die Kanzel und Beichtstühle waren damals noch ohne jeden Anstrich. Später kam ein Bild *Deschwandens* auf den Hochaltar. 1895 hatte der Stiftungsrat bei *Lambert* in Gmünd einen neuen Hochaltar bestellt, den das Ordinariat als „zusammengeslicktes, stillloses Machwerk“ ablehnte.

Die Vergrößerung der Kirche wurde in der Weise durchgeführt, daß die alte Kirche samt Eingangstüren größtenteils stehen blieb und dann der Erweiterungsbau samt Chor angehängt wurde.

Konstanz ist in unserem Zusammenhang zu nennen wegen der starken und durchgreifenden Änderungen und Eingriffe, welche die teilweise uralten Kirchen durchzumachen hatten, der ungemein zahlreichen und brutalen Akte, mit denen hier ein fanatischer Geist religiöser Aufklärung oder einer stilpuristischen Richtung zahlreiche Denkmäler der Vergangenheit entweder vernichtet oder durch Profanierung um allen geschichtlichen oder künstlerischen Wert gebracht hat. Wie zahlreiche Kirchen und Kapellen in den ersten Jahrzehnten nach der Säkularisation hier einfach niedergedrückt oder schandbar entstellt wurden, haben wir schon in der Einleitung kurz angedeutet¹⁸⁶. Welche Motive da gelegentlich mitwirkten, zeigt beispielsweise das Vorgehen des Stadtrates gegen die schöne gotische St. Lorenzkirche, deren Versteigerung und Beseitigung er seit 1810 betrieb. Am 11. Oktober 1836 erfolgte ein neuerlicher Versuch mit folgender Begründung: „Die der Stadtgemeinde zugehörige St. Lorenzkirche, in welcher schon seit langen Jahren (abgesehen von einem mehr ärgerlichen als erbaulichen Winkelgottesdienst, nämlich dem Abbeten von Rosenkränzen ohne Beisein eines Priesters) keine pfarrlichen Verrichtungen mehr stattfänden, ist in einigen Teilen baufällig und wiederholt ist angeregt worden, dieses nutzlose Gebäude auf irgend eine Art nutzbringend zu machen“. Im Jahre 1840 ist das Kirchlein endlich versteigert und abgetragen worden¹⁸⁷.

Münster. Die altehrwürdige Bischofskirche war durch die Folgen der Säkularisation um ihren Ehrenrang einer Kathedralkirche gekommen und, auf die Gnade des Fiskus angewiesen, rasch einer bemerkenswerten Verwahrlosung anheimgefallen.

¹⁸⁶ Kurz ist das Schicksal all dieser kirchlichen Bauten von Mosch behandelt in „Konstanz, seine baugeschichtliche und verkehrswirtschaftliche Entwicklung“ (Konstanz 1925) S. 49 ff.; teilweise auch von K. Gröber in Kath. Jahrb. der Stadt Konstanz 1913, 142.

¹⁸⁷ G.-L.-M. Bezirksamt Konstanz. Verwaltungssachen. Konstanz: Kirchensachen.

Dazu kam noch eine Brandkatastrophe, die am 10./11. November 1824 den auf der Nordseite des Münsters gelegenen „Stauf“ und Domherrnhof samt zwei Flügeln des Kreuzganges zerstörte. Wenn nach einigen Jahren der Gedanke eines Wiederaufbaues, vor allem durch Wessenberg betrieben wurde und die Regierung auch bereits die Wiedererrichtung genehmigt hatte, so brachten doch die vom Münsterpfarramt zugleich im Namen der Mehrzahl der Konstanzer Bürger geäußerten Bedenken den Plan zu Fall. Auch der von Bezirksbauinspektor S h l angeregte Vorschlag, die abgebrannten Teile auf der Südseite des Münsters aufzubauen, fand keine Zustimmung. Die hier stehende z. T. noch frühmittelalterliche Bischofspfalz wurde vielmehr ebenfalls (1830) beseitigt und durch einen klassizistischen Neubau ersetzt und die vom Brand her noch erhaltenen reicheren Werkstücke, wie Maßwerk u. a. wurde 1832 um 40 fl. an das Schloßchen des „Königs Hieronymus von Westfalen“ verkauft.

Inzwischen hatte die Verwitterung des leicht löslichen Rorschacher Steins an allen Teilen des Münsteräußern so stark um sich gegriffen und den Bau in einen derart desolaten Zustand gebracht, daß sich die Hofdomänenkammer nach wiederholten dringlichen Vorstellungen des Großh. Bezirksbauinspektors S h l zu umfassenden Gegenmaßnahmen entschließen mußte. Geplant waren vorerst „nur solche Reparaturen, welche zur Erhaltung des Gebäudes notwendig sind“. Darum wurde auch der erste Voranschlag von S h l auf das Gutachten des Baurates Fischer hin von 78 265 fl. auf 32 410 fl. herabgesetzt. Erst der als oberste Instanz angerufene Baudirektor H ü b s c h gab dem Instandsetzungsprogramm eine wesentlich größere Ausdehnung. Seine Anordnung und Durchführung wurde dann auch in seine Hand gelegt. Die Arbeiten nahmen die Zeit von 1844—1860 in Anspruch und haben dem Bau in der Hauptsache das Aussehen von heute gegeben. Ich kann es nicht als meine Aufgabe ansehen, im Rahmen dieser Arbeit auf alle Einzelheiten dieser durchgreifenden Instandsetzung mich einzulassen. Es möge genügen, die wichtigsten Sanierungsversuche, vor allem soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung waren, hier kurz zu verzeichnen. Die ganze Außenfront des Baues wurde gründlich wieder hergestellt durch Einsetzung neuer Steinplatten aus den Rorschacher Brüchen;

auch die zwei Seitenschiffportale, von denen das südliche nach alten Ansichten so ungemein malerisch aussah, wieder neu hergestellt. Es ist keine Frage, daß man mit größter Sorgfalt und bestem Willen hierbei verfuhr und die Formensprache der Gotik in den Profilen möglichst korrekt und sauber nachzumachen versuchte. Aber dem Geist, aus dem heraus jene Formenwelt der Vergangenheit entstanden war, blieb man so fern wie nur denkbar, und so schuf man eine Reißbrettkunst, die sich glatt und egal ansieht und mit ihrer steifen Leblosigkeit unbefriedigt läßt. Daran sind die verantwortlichen Meister Hübsch und die zwei sich einander ablösenden Bauleiter, Leonhard und Dyckerhoff, keineswegs schuld, sondern die ganze Zeit, die solche unmöglichen Versuche sich zutraute. Nach Wiederherstellung des Außenbaues ging man an ein noch größeres Unterfangen, an die Behandlung der Fassade und ihres Turmauffsatzes, an der man schon Jahrhunderte hindurch sich versucht hatte. Eingaben des Vaterländischen Vereins, Vorstellungen Wessenberg's und der Bürgerschaft gaben schon 1849 den Anstoß dazu. Das Vorgehen von Hübsch war kühn, insofern es in Abweichung von allem früheren Beginnen eine ganz neue Lösung brachte. Er entfernte die zwei Kuppelhauben über den Turmansäßen und das dazwischen liegende ohnehin haufällige Wächterhaus und setzte auf diese Plattform einen ohne organische Vermittlung vom Unterbau her völlig selbständig aufwachsenden gotischen Mittel-turm. Geplant war er wesentlich kleiner und dann erst in größerem Ausmaße aufgeführt (1850—51); der platte Abschluß der zwei geplanten Türme wurde mit je vier Eckialen besetzt. Soviel man auch gegen die Formensprache dieses Turmes sagen kann — es ist im Grunde das gleiche, was sich gegen alle derartigen gleichzeitigen Versuche vorbringen läßt —, so unausgeglichen hier der alte Unterbau zur neuen Zutat steht, so hat Hübsch doch dem Münster einen krönenden Abschluß gegeben, der sich als Wahrzeichen stärker ins Volksbewußtsein eingelebt hat, als die frühere Notlösung.

Auch das Innere wurde nach diesen Arbeiten noch in Angriff genommen; und hier war es vor allem der Stilpurismus, der radikal gegen alles Nichtmittelalterliche vorzugehen suchte, aus Mangel an genügenden Mitteln aber seinen Fanatismus

etwas bändigen mußte. Aber den klassizistischen Hochaltar, der 1778 nach Entwürfen Sr. J. Christians von Niedlingen im Chor erstellt worden war, warf man hinaus, öffnete die drei hohen gotischen Chorscheitelfenster und füllte sie 1858/66 nach den Plänen des Historienmalers E n d r e s mit Glasmalereien, die durch ihre Farbengrellheit und =Dissonanzen eine wahre Augentortur brachten, zur Zeit ihrer Anbringung aber höchste Bewunderung fanden. Von den weiteren Arbeiten im Innern des Münsters, die hauptsächlich auf die Seitenschiffkapellen sich erstreckten und hier auch gelegentlich schwere Sünden vollbrachten, können wir um so eher absehen, als sie erst den 80er und 90er Jahren angehören.

Augustinerkirche ¹⁸⁸. Nachdem das Kloster 1812 Spital geworden war, wurde die Kirche Pfarrgotteshaus (1813), das in den nächstfolgenden Jahrzehnten ebenfalls den scharfen Besen einer Verschönerungskommission über sich ergehen lassen mußte. Nach einer Instandsetzung der Gipsdecken in den Seitenschiffen mußten die übel hergerichteten Stuckmarmor-Altäre gründlich in Behandlung genommen werden (1832/33). Gleichzeitig „benützte man diese Gelegenheit zu milderem Anstoße des Volkes, die Kirche von überflüssigen Altären, ewigen Lichtern und entstellenden Bildern zu reinigen, und einige der letzteren, welche zu entfernen nicht tunlich war, schicklich zu fassen, und an Stelle zweier ganz zweckwidriger Bilder zum Schlusse der Altäre schicklichere Urnen setzen zu lassen. Dadurch wurde der Fabrik die Unterhaltung zweier Altäre und zweier kostspieliger ewiger Lichter erspart. Auch einige im Inventar verzeichnete Maria-Kleider, Rosenkränze und Zeichen wurden zu einem zweckmäßigeren Gebrauche verwendet. Die Kirche hat ebensoviel an Zweckmäßigkeit gewonnen als für den Aberglauben verloren“ ¹⁸⁹. Um diese Zeit wurde auch der Chor erhöht und man versuchte in unauffälliger Weise den barocken Hochaltar zu entfernen. Die Spitalstiftungsverwaltung, die über diese Maßnahme am 26. Juni

¹⁸⁸ G.-L.-A. Bezirksamt Konstanz. Verwaltungssachen. Konstanz: Kirchensachen. Augustiner. — Vgl. auch R. G r ö ß e r, Aus der Gesch. der Dreifaltigkeitspfarrei. Kath. Jahrb. für die Stadt Konstanz, 1913, 142 ff.

¹⁸⁹ Bericht des Spitalverwalters vom 6. Febr. 1833.

1833 vorsichtig berichtet, stellte die Aufsichtsbehörde, die Seekreisregierung schon vor vollendete Tatsache: man habe den Hochaltar, den man weiter vor gegen die Chorrückwand habe versetzen wollen, abbrechen müssen; dabei habe sich herausgestellt, daß er hoffnungslos baufällig war; Maler Weber sei daher beauftragt worden, Risse und Überschläge für einen neuen Hochaltar zu fertigen. Die Seekreisregierung, die aber etwas hellhörig war, fand es (9. Juli 1833) „auffallend, daß der alte Hochaltar, welcher in früheren Zeiten absichtlich zur Deckung der kahlen Wand in solcher Größe errichtet worden zu sein scheint, plötzlich hinweggekommen ist, ohne Genehmigung“; sie wünschte zu wissen, auf wessen Gutachten hin die Unbrauchbarkeit festgestellt worden sei; ob schon ein Altarbild da sei; wenn nicht, was ein solches kostet und wer es bezahlt? Auf eine Anfrage der gleichen Regierungsstelle (22. Oktober 1833), ob es nicht billiger und richtiger sei, statt eines solchen Altaraufbaues zur Deckung der kahlen Chorwand auf dieser eine Freskomalerei anzubringen und auf den ernststen Vorhalt, daß es sehr unrecht war, wegen des beschädigten alten Altarblattes „den ganzen mit vorzüglichen Bildhauerarbeiten verzierten Hochaltar für unbrauchbar zu erklären und ohne eingeholte Erlaubnis abzubrechen“, rechtfertigte sich die Spitalverwaltung (12. November 1833) damit, daß der Altar so hinfällig gewesen sei und nur noch als Brennholz hätte dienen können; amtlicherseits bezweifelte man diese Entschuldigung sehr und schrieb die Schuld der Eigenmächtigkeit des Pfarrers zu, der den Altar beseitigt sehen wollte. Ein Freskogemälde käme nach der Auffassung der Spitalstiftungsverwaltung wesentlich höher als ein Altarblatt; zudem fände sich in Konstanz kein geeigneter Maler für ersteres. Einige Jahre später war die Stiftungsverwaltung anderer Ansicht und hat auch einen „Künstler“ dafür gefunden. Am 21. Oktober 1840 meldete sie dem Bezirksamt: „Der Kirchenchor endet mit einer 41 Schuh hohen und 29 Schuh breiten, ebenen Wand, welche weder durch ein Fenster noch sonst etwas unterbrochen ist. An diese Wand muß der Hochaltar gestellt, und wenn er nicht ärmlich aussehen und jedes Auge beleidigen soll, so großartig ausgeführt werden, daß der größte Teil der Wand dadurch bedeckt wird. . . Wenn

man neue Kosten sparen und doch den Zweck erreichen will, dann kann dies durch eine auf die Rückwand kommende Malerei geschehen. Der angefertigte Riß entspricht diesem Zweck, auch dem Baustil der Kirche, stimmt mit den schon vorhandenen Seitenaltären überein, ist auf die Altarmasse und den Tabernakel genau berechnet und deckt die Wand.“ Der Riß, dem die Seckreisregierung am 6. November 1840 die Genehmigung erteilte, war von dem Maler Thureau Polikeit.

St. Stephan¹⁹⁰. 1805 war die Kirchendecke in einem derart schlechten Zustand, daß Landbaumeister Thiery eine unmittelbare Gefahr für die Kirchenbesucher dadurch gegeben sah. Die staatlichen Behörden lehnten aber vorerst die Bewilligung von Mitteln ab, weil erst durch Verhandlungen über das künftige Schicksal der Kirche entschieden werden sollte. 1807 stand man vor der Frage, den Gottesdienst wegen drohender Lebensgefahr aus der Kirche zu verlegen. Ihr Schicksal entschied sich im folgenden Jahre und es hing davon ab, ob St. Stephan oder die nahe Franziskanerkirche als Pfarrkirche erhalten bleiben sollte. Auf eine Anfrage der Oberrheinkreisregierung vom 3. September 1808, ob alle in Konstanz befindlichen Kirchen dem katholischen Kirchen- oder Religionsfond angehören und wenn nicht, welche dem höchsten Landesherrn eigentümlich und zu dessen freier Verfügung stehen, berichtete das Bezirksamt, daß keine Kirchen bekannt seien, auf welche jemand anderer als der katholische Kirchenfond Anspruch hätte, ausgenommen die vor-malige Dominikanerkirche, welche mit der Insel an den Fabrikanten Macaire, und die Augustinerkirche, welche vermöge Traktates zwischen dem Augustiner-Konvent und dem städtischen Spital an das letztere übergegangen sei. Bei der Wahl zwischen St. Stephan und der Barfüßerkirche, die von einer gutachtlichen Äußerung des Landbaumeisters Thiery abhängig gemacht werden sollte, setzte sich das Bezirksamt mit allem Nachdruck für erstere Kirche ein (27. März 1809): es sei unbegreiflich, wie ein Zweifel entstehen könnte, welches von beiden Kirchengebäuden das schicklichere für eine Pfarrkirche sei. St. Stephan sei in allen Haupt-

¹⁹⁰ G.-L.-A. Bez.-Amt Konstanz. Verwaltungssachen. Konstanz: Kirchensachen I. und Domänenverwaltung Konstanz. Kirchensachen, St. Stephan, Fasz. 533.

teilen sehr solid, sehr geräumig, sehr lustig und gesund, habe einen ganz massiven Turm aus Hausteinen mit einer guten und schönen Uhr, mit einem vorzüglichen und reichen Geläute, und sei durch mehrere freie Zugänge leicht zu betreten. Die Franziskanerkirche habe nur ein armseliges Mendikantentürmchen mit ein paar gellenden Schellen; zudem nur einen wenig von der Stadtmauer, also in einem Winkel liegenden Haupteingang und nur noch eine einzige Nebentüre. „Der Raum, so wenig als die einem Tempel würdige Höhe, kommt jenem der Stephanskirche bei. Die Decke sei in beiden Kirchen schadhast; und wenn die Kosten der Reparatur bei der geringen Ausdehnung für die Franziskanerkirche nur ein wenig geringer sei als für St. Stephan, so werde das ausgeglichen durch den dafür hier vorhandenen Fond. Chiern sei zur Zeit in Rudolstadt landesabwesend, so daß sein Gutachten nicht eingeholt werden könne. Es genüge aber jeder Augenschein, um hier leicht die Wahl treffen zu können.“

Mit dem für die Deckenreparatur in St. Stephan vorhandenen Fond hatte das Bezirksamt angespielt auf ein Legat von 1000 fl., das der Bischöfl. Geistl. Ratsfiskal und Chorberr von St. Stephan, Ulrich Ignaz Leopold von Meerhard auf Bernegg für den angegebenen Zweck unter bestimmten Bedingungen hinterlassen hatte. Und als 1811 die Chorherren wegen der Schadhastigkeit der Decke Abbruch des ganzen Langhauses beantragten, wurde die Entscheidung akut. Der Bruder des Testators, Oberarzt Franz Xaver von Meerhard auf Bernegg erklärte (8. April 1811), daß für Herstellung der Stuckdecke von St. Stephan die hierfür vermachten 1000 fl. sofort verfügbar seien, wenn ihm eine amtliche Zusicherung der daran geknüpften Bedingungen gegeben würde, daß die Leichname des in der Kirche beigesezten Stifters und seiner Eltern niemals ausgegraben und die von seinem Ur- und Großonkel in die Kirche vergabten drei Statuen, St. Sebastian, St. Heinrich und St. Michael, auch das von diesen vermachte Silber, nämlich ein Silber- und ein vergoldeter Kelch mit Granaten und geschmelzten Zeichen, samt den zugehörigen Rännchen, auch das große silberbeschlagene Meßbuch niemals veräußert werden dürften. Dieser

Revers wurde durch das Bezirksamt am 26. April 1811 ausgestellt und daraufhin die Decke instand gebracht.

In den 20er und 30er Jahren ging man auch hier ans durchgreifende Reinmachen. Es kam 1831 ein neuer Fußboden mit neuem Gestühl, 1832 ein neues Chorgitter in die Kirche und 1843 beantragte der Stiftsvorstand, daß „infolge der vorgenommenen Verschönerungen“ notwendig auch ein neuer Pfarraltar hergestellt werden müsse. Zur Deckung der großen Auslagen schlug der Stiftungsvorstand einen Verkauf der erheblichen, von Stiftern geschenkten Effekten, wie Ringe mit Edelsteinen, Kreuze, Vasen, Lampen und andere Preziosen vor, über deren Herkunft und Wert allerdings die Verzeichnisse sehr mangelhaft Auskunft gaben. Trotzdem das Bezirksamt und die Kreisregierung schwere Bedenken erhoben und auf die Kränkung für die Nachkommen der Stifter hinwiesen, solche Gaben, die eine ganz andere Bestimmung hatten, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt zu sehen, und auf die bedenkliche Rückwirkung auf künftigen Stifterwillen, der sich hüten würde, ein solches Geschenk oder Vermächtnis einer Kirche zu machen, bestand der Stiftungsvorstand auf seinem Vorhaben und konnte nicht rasch genug und ohne die kluge Sicherung einer Abschätzung durch Sachverständige abzuwarten, die Genehmigung zur Versteigerung erhalten.

Im Zusammenhang mit der Legung des neuen Fußbodens wurden auch die beiden seit 1812 schräg am Chorbogen stehenden Altäre, der hl. Dreifaltigkeit und des hl. Nikolaus, Stiftungen der Familie Leiner (1735) und Gafner (1739) entfernt, um „diesen Tempel, der anfängt, eine Zierde hiesiger Stadt zu sein“, „von der geschmacklosen Überladenheit zu reinigen und seine vormalige einfache Erhabenheit wieder herzustellen. Die besagten Altäre verdanken ihr Dasein nur einem geschmacklosen Zeitalter“. Gegen dieses Vorgehen lief beim Bezirksamt eine Vorstellung mit den Unterschriften zahlreicher Konstanzer, darunter auch von Fr. Ellenrieder ein (7. Juli 1843); die Entfernung der beiden alten Altäre liege weder im Interesse der Kunst noch überhaupt in dem der Verschönerung, setze sich zudem in Widerspruch mit der jüngsten Kabinetsordre des Großherzogs (27. März und 13. April 1843), durch die verlangt

werde, für die Erhaltung der kirchlichen Gemälde und sonstigen Kunstwerke die wachsamste Vorsorge zu treffen. In St. Stephan sei ohnehin schon ziemlich aufgeräumt worden; man sollte aber in den katholischen Kirchen stets die Mittellinie zwischen geschmackloser Überfüllung und einer die Kunst zerstörenden Leere zu erhalten suchen. Die Antwort des Stiftungsvorstandes vom 4. September und gegen eine Refursanmeldung der Beschwerdeführer vom 23. Dezember 1843 ist schroff und fast beleidigend ablehnend: Seit 10 Jahren gebe er sich Mühe, diesem Tempel ein möglichst würdevolles und durch Wiederherstellung der ursprünglichen edlen Formen seines Baustils ein erhabenes Aussehen zu geben. Man habe mit dem Turme angefangen und dessen obere Hälfte neu gemacht, mit Kupfer belegt. . . . Zu Anfang dieses Jahres habe man zur Ausschmückung des Chores die beiden großen Bogenfenster seitlich des Hochaltars mit Glasmalereien ausgefüllt. Die Entfernung der beiden Altäre sei notwendig gewesen, „weil ihre gegenwärtige Stellung ein auffallender architektonischer Mißgriff war und sie selbst durch ihre ungeeignete Form und mit allen übrigen Altären in Widerspruch stehende Färbung nur Störung der wünschenswerten Harmonie des Ganzen hervorbringen würden. Und daß die Verfügung des Ministeriums vom 27. März beobachtet wird, beweisen die schönen alten Gemälde, die aus dem veralteten Schutt herausgezogen und gereinigt und verziert in der Kirche wieder aufgestellt wurden. Neben den kompetenten Kennern, die die Maßregel nur billigten, hätten einige Wühler aus einem zur Beurteilung der vorliegenden Frage weder vom rechtlichen noch technischen Standpunkt befähigten Eifer einseitig gutmütige Gemüsegärtner außerhalb der Stadt, einige Tagelöhner und dann Tröglar aufgehetzt, als wenn man das Wesen der Religion angreifen oder die Religion gar schänden wollte . . . Und das Urteil der Frä. Ellenrieder ist nicht das Ergebnis ihres Kunstsinnes, wohl aber ihrer zähen Anhänglichkeit an das Althergebrachte und ohne Zweifel mehr noch das Resultat ihrer gutmütigen Nachgiebigkeit gegen die zudringlichen Unterschriften-Jammer“. Die zwei Altäre aus der schlimmen Barockzeit fielen, den Protesten zum Trotz, mit Zustimmung der Kreisregierung und so wurde nach und nach der Tempel in seinen „geschmack-

vollen, harmonischen“ Zustand versetzt. Im Jahre darauf, 1844, wurden die 12 Apostel und die zwei Figuren des hl. Stephanus und Nikolaus, neu gefaßt mit weißem Glanz-Anstrich und Goldausfassung, statt des erst vorgesehenen Steinfarbenanstrichs.

Kronau¹⁹¹. 1751 wurde der Turm als in hohem Grade reparaturbedürftig geschildert; die Kosten für Instandsetzung dachte man aus dem Uberschuß der Pfarreinkünfte aufbringen zu können. 1753 wurden die Herstellungsarbeiten auch in Angriff genommen. Aber schon 1756 war auch die Kirche selber dem Einsturz nahe; sie wurde nach Weisung des Fürstbischöfl. Baumeisters Lorenz Stahl¹⁹² 1761/62 neu gebaut. Die Baupflicht war durchaus nicht klar. Sie wurde in langen Verhandlungen 1761 festgelegt und durch eine Verordnung des Speierer Bischofs Franz Christoph von Hutten vom 29. Nov. 1764 so verteilt, daß sie für den Neubau von Chor und Langhaus in gleichen Teilen die beiden Zehnherrn, die Bischöfliche Rentkammer und den Pfarrer traf, am Turme die Gemeinde, an der Sakristei den Heiligenfond, für Unterhaltung des Langhauses die Zehnherrn, des Chores den Kirchenfond; für die Zukunft sollte an Langhaus und Chor primär der Fond baupflichtig sein, bei seiner Insuffizienz die Zehnherrn. 1795 bekam die Kirche einen neuen Hochaltar in noch barockem Aufbau, mit einer Kreuzigungsgruppe im Mittelfeld, einer Anzahl Engel und Engelsköpfchen und 2 Seitenfiguren des hl. Sebastian und Antonius. 1811 wurde er durch die Vergolder Günther und Turne von Bruchsal gefaßt, die Architekturteile mehrfarbig marmoriert, das Figurale weiß gehalten und alle Verzierungen und die Tabernakelnische mit Glanzgold gedeckt.

¹⁹¹ G.-L.-A. Bez.-Amt Philippsburg. Verwaltungssachen. Kronau: Kirchensachen. Faß. 1810/36. — Hofdomänenkammer. Amt Rißlau. Kirchenbaulichkeiten. Faß. 112 (Zugang 1927 Nr. 13). — Erzb. Archiv. Kronau: Kirchenbauwesen. Vgl. *Valdenaire in Oberrh. Zeitschr.* N. F. 40, 183.

¹⁹² Sohn des 1755 verstorbenen Hofarchitekten Johann Georg Stahl, 1730 geboren, Schüler Balth. Neumanns und Nachfolger des Vaters als Hofbaumeister, 1756/59 mit der Wiederherstellung des Domes von Speier befaßt. Gest. 4. Sept. 1774. Vgl. *Bad. Kunstdenkmäler* IX, 2, 99 ff.

Unterm 3. März 1832 berichtete der Stiftungsrat an das Bezirksamt, daß die Kirche für die auf rund 1000 Seelen angewachsene Gemeinde um mehr als die Hälfte zu klein sei, da sie nur 400 Personen fasse. „Die übrigen stehen auf der Stäge oder außerhalb der Kirche. Beinahe kein Sonntag oder Feiertag vergeht, besonders an schwülen Sommertagen, wo nicht durch das immerwährende Uebelwerden Störungen bei dem Gottesdienste vorkommen. Bei Regen oder Kälte muß ein Großteil um der Gesundheit willen zu Hause bleiben. Der schon wiederholt gestellte Antrag auf Erweiterung des Gotteshauses sei bisher unerhört geblieben, da die mitbaupflichtige Pfarrei schon ohnehin eine Abgabe von 912 fl. habe und das Großh. Ärar sich nicht belasten wolle. Bei der jetzigen Valatur könnte die Pfarrei solange in Administration bleiben, bis die Mittel für die Kirchenenerweiterung aufgebracht seien.“ Der alsbald vom Bezirksamt zu einem Gutachten aufgeforderte Bezirksbauinspektor Dyckerhoff von Mannheim stellte die Notwendigkeit eines wesentlich größeren Kirchenraumes fest. Eine Vergrößerung könne aber nur durch einen vollständigen Neubau unter Erhaltung des alten Turmes erzielt werden (4. Juni 1832). Inzwischen war die Pfarrei neu besetzt worden und die Kirchenbaufrage trat einige Jahre in den Hintergrund, bis 1835 die Forderung nach einem neuen Anstrich des völlig schwarz gewordenen Innern erhoben und von der Gemeinde anlässlich eines Rügegerichtes statt dieses Provisoriums der Wunsch nach einer Kirchenvergrößerung geltend gemacht wurde. Auffallenderweise war der mitbaupflichtige Pfarrer zu diesen Verhandlungen nicht beigezogen worden, so daß er sich (16. März 1836) dem Amte gegenüber beschwerte und erklärte, daß er sich dem Votum der Domänenverwaltung anschließen, jedenfalls aber einer höheren Entscheidung sich fügen werde; jedoch werde er, wenn gebaut werden solle, beantragen, daß vorher die Zehntablösung durchgeführt werde, worauf die Kronauer nach Lust bauen könnten. In längeren Ausführungen an die Domänenverwaltung legte er dar, daß es noch andere Möglichkeiten, mehr Raum zu schaffen, gebe, so Anbringung seitlicher Emporen und Verlängerung der Kirche über den Chor hinaus. Hätte die Gemeinde den Neubau zu erstellen, wäre ihr die Kirche noch

lange groß genug. Bauinspektor Dyderhoff, der nochmals um ein Gutachten ersucht wurde, hielt an seiner Auffassung vom Juni 1832 fest und zu gleichem Urteil kam auch Bauinspektor Fischer von Karlsruhe, der die von Pfarrer Lorenz Koch gemachten Vorschläge einer Erweiterung als unzulässig verwarf. Auf Anfrage der Rath. Kirchensektion, ob er seiner Baupflicht nachkommen werde, erklärte der Pfarrer unterm 27. Okt. 1836, daß, wenn der Neubau höheren Ortes beschlossen werde, er seine Pflicht keineswegs ablehnen werde. Nur müsse er sich beschweren, daß gerade jetzt gebaut werden solle, da die Kirche doch normaler Weise Platz genug, und er noch andere Lasten auf sich habe und das Bodenertragnis der letzten Jahre sehr gering gewesen sei. Auch die Domänenkammer suchte die Angelegenheit noch möglichst hinauszuziehen. Die Versicherung der Gemeinde, die Grundleistungen nur in beschränktem Umfang übernehmen zu können, lehnte sie rundweg als ungenügend ab, ebenso blieb der Antrag, die 1837 wieder vakant gewordene Pfarrei einige Jahre lang nur durch einen Verweser verwalten zu lassen, unerfüllt. Zwar regte die Unterrheinregierun-
 regierung am 31. Juli 1839 bei der Hofdomänenkammer noch einmal an, diese nötige Erweiterung der Kirche baldigst vornehmen zu lassen; am 10. November 1839 aber erfolgte auf eine Anfrage die überraschende Erklärung der Gemeinde, daß sie von einem Neubau vorläufig absehen wolle, wenn die Kirche innen und außen verputzt und angestrichen werde. Mit größter Beschleunigung ordnete die Hofdomänenkammer (10. Februar 1840) diese Arbeit an. In den nächsten Jahren kam dann die Zehntablösung und damit fiel die Baulast der Gemeinde zu. Jahre vergingen jetzt, bis der bereitgestellte Bau-
 fond so angewachsen war, daß an die Ausführung des ein Men-
 schenalter hindurch betriebenen Neubaus zu denken war. Erst am 10. Dez. 1860 konnte der Stiftungsrat den Plan zum Neubau, den Baudirektor Hübsch entworfen hatte, der Kirchenbehörde zugehen lassen. In der alsbaldigen Genehmigung wird dem Meister noch besonders gedankt „für die Mühe und Sorgfalt, die er aufgewandt für den im kirchlich katholischen Sinn entworfenen Plan“. Im Frühjahr 1861 wurde der Grundstein gelegt und im Sommer 1862 die neue Kirche konsekriert. Vom

alten Gotteshaus blieb der teilweise noch romanische Turm an der Seite des Neubaus stehen, erhielt aber eine Aufstockung. Am Äußern ist auch hier das bekannte Mittel von Süßsch durch den Wechsel von gelben und roten Sandsteinen farbige Belebung zu erzielen, angewandt. Das mit einer Holzbalkendecke abgeschlossene Innere weist eine wohlthuende Weiträumigkeit auf. Im Chor gut wirkende Wandbilder.

Kuppenheim¹⁹³. Die alte Kirche des 15. Jahrhunderts hatte im Laufe der Zeit mehrfach schwere Brände zu erleiden gehabt, so im 30jährigen und im Orleanischen Krieg; im letzteren war sie bei Zerstörung der Stadt, am 24. Aug. 1689, bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt. Spät erst wurde sie notdürftig wieder hergestellt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erwies sich dieser alte Bau aber für die auf 1500 Seelen angewachsene Kirchspielsbevölkerung, zu der auch Rauental und Oberndorf zählten, als um die Hälfte zu klein. Das Oberamt Rastatt hielt darum in einer Vorstellung an die marktgräfliche Regierung (30. Okt. 1801) eine Erweiterung oder Vergrößerung für dringend notwendig und eine Ortsbesprechung unter den hauptpflichtigen Instanzen (Domkapitel Speier für das Langhaus, die Gemeinde für den Turm, Heiligenfond für die Empore, Pfarrer für den Chor) für wünschenswert. Im Juni des folgenden Jahres wurde die Gemeinde aber auch wegen der Baufälligkeit der Kirche, die eine schnelle Reparierung erheische, vorstellig. Unterm 2. April 1803 wurde Generalmajor Vierordt durch ein Hofratsprotokoll aufgefordert, „wegen diesem Bauwesen gelegentlich einen Augenschein aufzunehmen und Riß und Überschlag zu fertigen.“ Die politische Neuordnung, die die nächsten Jahre dem Lande brachten, mag es verschuldet haben, daß fünf Jahre hindurch jede weitere Aktion unterblieb. 1808 starb Pfarrer Glück nach 34jähriger Wirksamkeit am Orte. Er hatte nach den Schilderungen seines Nachfolgers Herr (seit Januar 1809) die Kirche, besonders den Chor, an dem er hauptpflichtig war, in einem Zustand hinterlassen, daß wenigstens 400—500 fl. nötig

¹⁹³ Erzß. Archiv. Kuppenheim: Kirchenausgaben. — G.-L.-N. Oberamt Rastatt. Verwaltungssachen. Kuppenheim: Kirchenfachen. Faß. 1559. 2 Faß. Spezialakten.

waren, die Fenster und den Plattenboden wieder herzustellen. Der letztere war nach Schilderung des Oberamts so ruinös, „mit Löchern und Vertiefungen durchsetzt und ohne eine einzige gute Platte, daß man wohl acht haben mußte, um solche ohne Schaden zu passieren. Die Fenster waren zum Teil ganz, zum Teil zur Hälfte vom Pfarrer zugemauert worden, um die Unterhaltungskosten möglichst zu vermindern“. An den noch vorhandenen war das Blei ganz unbrauchbar geworden. Angesichts dieser Verwahrlosung wurde man einig, die Kosten für Wiederherstellung des Chores, der nach dem Neubauplan stehen bleiben sollte, nicht dem eben ernannten Pfarrer, sondern der Erbmasse des Verstorbenen aufzubürden. Herr steuerte freiwillig 50 fl. bei und erbot sich außerdem, aus dem Einkommen jährlich 20 fl. zur Bildung eines Fonds für Bauunterhaltung des Chores abzugeben, was auch die Genehmigung der Oberbehörden fand. Inzwischen waren Risse und Überschlag für eine Erweiterung der Kirche von Generalmajor *Vierordt* eingetroffen, die laut Kammerprotokoll vom 10. Sept. 1810 genehmigt und zur alsbaldigen Ausführung zurückgegeben wurden. Vom alten Bau blieben erhalten Chor und ein kleinerer Teil des Langhauses; der Turm dagegen fiel und wurde auf Kosten der Gemeinde neu erstellt, und zwar in solider Steinausführung; für die Verlängerung des Langhauses war erst durch das Hofratskollegium angeordnet, die gleiche Dachhöhe, die auch der alte Bau hatte, beizubehalten. Doch erwies sich das nach einem Bericht des Oberamtes (30. Juni 1810) als unmöglich, weil die Kirche mehr einem langen Schlauche gleich gesehen hätte und bei der geringen Höhe des alten Gotteshauses in höchstem Maße gesundheitschädlich gewesen wäre. Am 15. Juni 1810 wurde durch den Neffen des Planfertigers, *Vierordt*, die Bauführung an Joseph Wagner von Baden übertragen; am 4. September fand die in außerordentlichem Grade feierliche Grundsteinlegung durch Großherzog Carl Friedrich selber statt. Von Pfarrer Herr liegt ein anschaulicher Bericht mit genauer Beschreibung des ganzen Zeremoniells, der festlichen Ausschmückung für den besonderen Anlaß und eine Abschrift der Grundstein-Urkunde vor. Sogar eine eigene Denkmünze wurde für die Feier geprägt. Am 28. Dezember meldete

der Pfarrektor dem Amt, daß das Speierische Vikariat mit der Benediktion der fertigen Kirche den Prälaten von Schwarzach (Hieronymus Krieg) betraut habe, und daß man „aus Mangel der erforderlichen Geistlichen dafür einen Werktag, nämlich den künftigen Montag ausersehen habe“. Das Oberamt bemerkte vorsorglich dazu, man erwarte aber, „daß es keinen Anlaß zu einem Feiertag gebe, wolle aber doch während dem Gottesdienst öffentliche und geräuschvolle Arbeiten verbieten“. Zur Innenausstattung hatte sich Herr aus der Jesuitenhofkirche zu Ettlingen drei Altäre mit Märtyrerleibern, Beichtstühle, Kanzel und Kommunionbank geben lassen. Er hat außerdem der Gemeinde einen ihr zur Bestreitung ihrer Baulast geliehenen Betrag von 1400 fl. geschenkt und überdies zahlreiche Reisen für den Bau ohne jede Gegenforderung gemacht; dafür sprach sie in einer Urkunde ihm den Dank aus und überwies seinen Diensthoten ein Geschenk von 10 Louisdor. Die Kirche, die ihren Bauherrn auch nicht reiflos befriedigte, ihn vielmehr zu einer scharfen Kritik im Landtag 1833 veranlaßte, brannte 1868 bis auf die Umfassungsmauer des Turmes nieder. Nach notdürftiger Wiederherstellung wurde zu Anfang unseres Jahrhunderts ein gotischer Neubau errichtet.

Pfarrektor Herr suchte sich an seiner langjährigen Wirkungsstätte noch durch einen andern Kirchenbau zu verewigen, der aber auch nicht von langem Bestand war. Nachdem er sich mit der ihm eigenen Unerfrodenheit und mit scharfer Ablehnung des Zeitgeistes erfolgreich um den Fortbestand der alten Antoniuskapelle und der darin üblichen Andacht gegen weltliche und geistliche Behörden gewehrt hatte, ließ er sie größtenteils nach seinen Angaben durch den Werkmeister Joh. Belzer 1818/20 in klassizistischen Formen neu erbauen. Sie wurde 1888/90 durch das Erzab. Bauamt Karlsruhe in ihrem alten Charakter völlig verändert, der „alte stillose Chor“ durch einen neuen ersetzt und der übrige Bau in neugotischem Stil hergestellt¹⁹⁴.

Kupprichhausen¹⁹⁵. In einem Amtsbericht vom 20. Nov. 1818 wird die alte, ¼ Stunde abseits des Ortes und

¹⁹⁴ Vgl. Högele, Franz Josef Herr (Karlsruhe 1927) S. 37 ff. Vgl. auch Freib. Kirchenbl. 1890, 652/56; 1891, 201—206.

¹⁹⁵ G.-L.-A. Bez.-Amt Borberg. Verwaltungssachen. Kupprichhausen: Kirchenfachen.

ganz isoliert gelegene Kirche als hoffnungslos baufällig und äußerst feucht und ungesund geschildert; der Turm sei dem Einsturz nahe und nicht mehr zu reparieren, weshalb seine unverzügliche Abtragung verfügt werden mußte. Es sei auch viel zu wenig Raum in der Kirche, seit sie von Miffingen und Lengenrieden noch besucht werde. Baupflichtig sei die Gemeinde, die aber nicht imstande sei, die Kosten zu tragen; es könnte nur durch eine Kollekte, durch Zuwendung aus dem kath. Heiligenfond und von Bauholz aus dem Gemeindevwald geholfen werden. Baumeister Streiter schilderte 1819 in ähnlicher Weise die Lage, und ebenso am 20. Mai 1820 der vom Kreisdirektorium zum Gutachten aufgeforderte Kreisbaumeister Weis. Jetzt war auch der kath. Kirchensektion die Notwendigkeit eines Neubaus außer Frage; sie erteilte am 15. Juni 1820 den Auftrag zur Plan- und Überschlagsfertigung und legte der Gemeinde eine Kapitalaufnahme nahe. Schon im September 1820 konnten die Pläne und Überschläge des Baumeisters Weis dem Dekanat bezw. Pfarramt vorgelegt werden. Kleinere Anstände, die der Pfarrer machte, werden vom Dekan als belanglos bezeichnet. Umfangreiche Kollekten im badischen Hinterland brachten der Gemeinde immerhin manche Erleichterungen. Trotzdem scheint sie ihre Leistungsfähigkeit überschätzt zu haben. Denn als die Bauarbeiten, die 23. Oktober 1821 dem Maurermeister Seeberger von Borberg zugesprochen wurden, im Frühjahr 1822 endlich in Gang kamen, setzten auch alsbald die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung und unaufhörliche Auseinandersetzungen wegen der Fronleistungen mit dem Affordanten ein. Sie nahmen bald so akuten Charakter an, daß mit amtlicher Zustimmung die Weiterführung des Baues auf ein Jahr verschoben werden mußte. Im Sommer 1823 wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und waren in der Hauptsache im Herbst 1823 abgeschlossen. Die Inneneinrichtung nahm noch bis ins folgende Jahr in Anspruch. Die Kirche hat ein auffallend breites, weiträumiges Langhaus und rechteckigen Chor. Der Fassadenturm schließt mit Zeltdach, auf das nochmals ein kleines Helmtürmchen gesetzt ist. Hohe oblonge Fenster schließen oben mit Bogen; die Haupt- und Seitentüren haben geraden Sturz. Für den Beichtstuhl hatte der Stiftungsvor-

stand sich von Schreiner Kappes in Lengentrieden einen Riß machen lassen, der noch stark die Rokokoformen zeigt und nur 24 fl. kosten sollte. Kreisbaumeister Weis lehnte ihn aber „weil schlecht konstruiert und in die Kirche nicht passend“ ab (25. Jan. 1825) und präsentierte zwei verschiedene von Kilsheimer in Bronnbach gefertigte Risse, die mehr klassizistisch gehalten waren, deren Ausführung aber auf 44 fl. sich stellte. Gerade des Kostenpunktes wegen wollte sich die Stiftungskommission auf die um 20 fl. teureren Risse nicht einlassen und den Kappesschen ausführen lassen (29. April 1825). Doch hat das Kreisdirektorium am 27. Sept. 1825 den Kilsheimerschen Entwurf mit einem Preisansatz von 34 fl. genehmigt.

Die Altäre waren aus der alten Kirche übernommen worden; an dem „ganz veralteten Hochaltar“ fehlte aber noch 1828 ein Tabernakel, weshalb die Stiftungskommission (20. März 1828) die Genehmigung zur Anschaffung eines solchen nach einem Entwurf von Schreiner Freidhof in Gerlachsheim nachsuchte. Im September des gleichen Jahres entschloß man sich auch zur Bestellung eines neuen Hochaltars nach einem Plan von Kilsheimer, wofür ebenfalls Genehmigung erteilt wurde.

Kürzel¹⁹⁶. Patronatsherr der Kirche war das Kloster Schuttern, dem sie im späteren Mittelalter inkorporiert gewesen war. 1566 war der aus dem Kloster angewiesene Pfarrer der neuen Lehre beigetreten, 1627 wurde aber unter dem Markgrafen Wilhelm die Gegenreformation durchgeführt und 1677 durch Marschall Créqui der Ort niedergebrannt. Offenbar hatte auch die Kirche stark gelitten, denn 1709 bildete sich am Kirchturm „ein großer Spalt und Riß“, aus dem Steine herunterfielen. Gesuche um den Neubau des Turmes blieben unerledigt; der Zustand wurde immer gefährdender, so daß der Pfarrer nur unter größter Lebensgefahr darin die Messe lesen konnte. 1719 stürzte der Turm zur Hälfte ein, aber erst 1728/29 wurde Chor und Turm vollständig, das Langhaus zum Teil neu erbaut. Am 28. Januar 1729 nahm der Voralberger Johann

¹⁹⁶ G.-L.-A. Oberamt Muhlberg. Verwaltungssachen. Kürzell: Bausache. Spezialakten. — Mittelrheinkreisregierung. Amt Lahr. Kürzell: Kirchenbau. Spezialakten. — Bez.-Bauinspektion Offenburg. Amt Lahr. Kürzell: Kirche. Faßz. 30.

Ellmenreich¹⁹⁷, Burger, Stein- und Maurermeister von Offenburg, eine gutächtl. Besichtigung vor, die befriedigend ausfiel. Für Nebenaltäre wurden „dem Bildhauer“ damals 32 fl. bezahlt. 1763 wurde den Protestanten „aus jederzeit widerruflicher landesherrlicher Vergünstigung“ der Mitgebrauch der Kirche gestattet; im gleichen Jahr lieferte der Schreinermeister Euchhart von Kenzingen einen Beichtstuhl, „so klein, daß ein corpelender Priester darin nicht sitzen könnte“. Nach der vorhandenen Skizze war er in guten Louis XVI. Formen, der Aufsatz noch in reinem Rocaille gehalten. Um die Jahrhundertmitte war die Sakristei eingestürzt; das Kloster lehnte aber das Ansuchen, die Kosten für den Wiederaufbau zu übernehmen, weil nicht haupflichtig, ab. 1770 stand man vor einem Neubau der Kirche. Der markgräfliche Bauinspektor K r o h m e r von Rastatt nahm eine Lokalbesichtigung am 4. März 1770 vor. Seine zwei Entwürfe von 1769 und 1771 sahen einen Neubau der Kirche im Sinne einer Vergrößerung vor; der bisherige Bau sollte über die Westfassade hinaus verlängert und auf beiden Seiten erweitert und an den Chorscheitel die Sakristei angebaut werden, außerdem der mit einem einfachen Pyramidendach schließende Turm einen höheren barocken Helm mit Laternenaufsatz erhalten. Die sorgfältig ausgeführten Pläne Krohmers liegen noch vor; sie erhielten im Januar 1771 die Genehmigung des Hofratskollegiums, das auch gleichzeitig die Ausführung anordnete. Aus den Akten ist nicht zu ersehen, weshalb sie unterblieb. Erst 1809 hört man wieder aus einem Visitationsprotokoll bewegte Klagen über „die dasige ruinoöse, äußerst alte, kleine und baufällige Kirche, die schlechteste vielleicht im ganzen Lande“. Aber trotz der Einsturzgefahr blieb das Echo ein ganzes Jahrzehnt lang aus. Erst am 24. April 1819 beauftragte das Kreiskreisdirektorium den Architekten W o ß in Lahr zu prüfen, ob „die Kirche mit allenfalls geringen Reparationen noch einige Jahre in ihrem Zustande bleiben könnte“. Schon am 2. Mai urteilte W o ß: „Wenn die Kirche zu Kürzell in einem sehr elenden Zustand sich befindet, so läßt

¹⁹⁷ Er baute die Kirchen von A p p e n w e i e r (nach den Rissen Krohmers), W i l l s t ä t t und die Wendelinstapelle zu R u ß b a c h. Vgl. S. W i n t e r, Die Pfarrkirche zu Appenweier. Offenburg o. J.

sich nicht anders helfen als durch Einziehung neuer Balken oder, was fast auf das nämliche herauskommt, durch einen neuen Dachstuhl. Weil die Kirche aber zu klein ist, wäre eine solche Reparation nicht rätlich. Um die Gemeinde gegen augenblickliche Gefahr zu sichern, könnte man indessen unterhalb den Balken Durchzüge anbringen und diese durch hölzerne Pfosten unterstützen, auf welche Art der Dachstuhl freilich noch einige Jahre beibehalten werden kann, wenigstens so lange, bis die Verhandlungen darüber beendet sein können“. Diese Notmaßnahme wurde auch sofort ausgeführt, aber schon am 17. Juli 1824 mahnte Boß von Offenburg, eine neue Kirche „sowohl wegen der Baußälligkeit der alten als auch wegen dem geringen Raum in derselben als dringend notwendig“ zu erbauen; im Mai des folgenden Jahres erhielt er den Auftrag, Riß und Überschlag zu einer nur für den Pfarrort Kürzell, ohne den Filialort Schutterzell zu fertigen und anzugeben, wie hoch die Kosten kämen, wenn beide Orte kirchlich vereint blieben. Boß schickte am 1. Februar 1826 die Pläne ein, die für einen 508 Plätze enthaltenden Kirchenbau bestimmt waren, mit einer Kostenberechnung von 19 238 fl., wovon die Gemeinde 9985 fl. (Langhaus), das Ararium 9252 (Chor und Turm) zu tragen hätte. Unter Zurechnung von Schutterzell würden die Kosten sich um 1200 fl. erhöhen. Volle zwei Jahre später, 12. März 1828 ersuchte die Hofdomänenkammer die Bauinspektion Offenburg unter Bezugnahme auf eine Vorstellung der Evangelischen Kirchensektion, „hinsichtlich der Gefahr des Einsturzes die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu veranlassen, da solche nur des Langhauses wegen erforderlich sein können, während der Chor nebst Turm keineswegs baußällig seien. Über den Neubau kann eine definitive Entschließung erst erfolgen, wenn der Umfang der ärarischen Baupflicht beurteilt werden kann. Jedemfalls könnte der Neubau nicht schon im nächsten Jahr begonnen werden, weil schon die Erbauung neuer Pfarrgebäude angeordnet ist“. Die Dringlichkeit wurde aber von Gemeinde und den kirchlichen Instanzen so nachdrücklich betont, und die Baupflicht war so geklärt, daß schon am 22. August 1828 die gleiche Hofdomänenkammer dem Kreisdirektorium die Weisung zugehen ließ: „Die vom Fiskus für Chor und Turm anerkannte Bau-

pflcht ist im Etatsjahr 1829 zu erfüllen; die Arbeiten können aber jetzt schon versteigert werden, wenn die Pläne vom Kreisbauamt geprüft sind.“ Eine Baupflicht an den beiden Sakristeien — die Kirche sollte ja als Simultankirche erbaut werden — lehnte die gleiche Stelle aber unter Berufung auf das Vorbild von Schüttern ab, desgleichen am Hochaltar. Kreisbaumeister Arnold wünschte in seinem Gutachten über die Pläne nur eine symmetrische Anordnung der Fenster, die dadurch erzielt werden könnte, wenn der die Empore umschließende Bauteil für sich behandelt werde. Die daraufhin abgeänderten Risse wurden am 20. Januar 1829 vom Kreisdirektorium genehmigt und am 23. Februar die Arbeiten dem Maurermeister Georg Demuth von Lahr um 13 800 fl. versteigert, wovon der Gemeinde 7085 fl., dem Ararium 5878 fl., der Geistl. Verwaltung Mahlberg 836 (für Sakristeien) zufielen. Im Oktober des gleichen Jahres war der Bau schon bis zum Dachstuhl gediehen, trotzdem nachträglich tiefere Fundamente gelegt und der Turm auf einen Krost gesetzt werden mußte. Im August 1830 wurde mit dem Stukkator Iodocus Wilhelm von Stetten ein Auford um 1270 fl. abgeschlossen zur Herstellung von drei Altären und einer Kanzel aus Gipsmarmor nach Plänen der Bauinspektion; die Herstellung der drei Altarblätter (Hochaltar: Christus am Ölberg; Nebenaltäre: Maria und Kind; St. Laurentius als Kirchenpatron) wurde von der Kath. Kirchensektion um 100 Louisdor dem Maler Gustav Dittenberger übertragen; mit dem Erlaß an das Kreisdirektorium vom 2. Juni 1830 wurden die vorgelegten Skizzen des Bernhard Endres, Eleven in der Akademie zu München, zurückgeschickt mit dem Bemerkten, „daß man auf ihn, wenn er sich noch mehr ausgebildet haben wird, in künftigen Fällen Bedacht nehmen werde“. Mit dem Stukkator wurden 1831 auch noch die Vergoldung von Kanontafeln und eines Christusbildes sowie die Versilberung alter Leuchter und die Herstellung von Beichtstühlen verakkordiert. Im Frühjahr 1831 waren alle Arbeiten abgeschlossen.

Lahr¹⁹⁸. Die Errichtung einer katholischen Pfarrei war schon 1805 beschlossen worden; aber bis zur Ausführung des

¹⁹⁸ Erzß. Archiv. Lahr: Kirchenbau vol. I.

Manes, die eine neue Kirche und eine Pfarrdotation bringen mußte, sollten noch vierzig Jahre vergehen. Alle Versuche der Jahre 1828/29, in der Burgheimer Stiftskirche unterzukommen, oder sonst irgendwo ein passendes Lokal zu erhalten, scheiterten¹⁹⁹. Der Stadtrat lehnte es schroff ab, durch die Errichtung einer katholischen Kirche „die hiesige Stadt für gemischt zu erklären“. Nach Verhandlungen mit den Organen der Regierung wurde endlich erreicht, daß durch Zuweisung des Tennenbacher Pfarrfonds die Unterlage für Errichtung und Ausstattung einer Pfarrei und ihrer Kirche geschaffen wurde. Im Frühjahr 1844 erhielt Bauinspektor Greiff in Lahr, unmittelbar vor seiner Versetzung nach Heidelberg, Auftrag, die Entwürfe für den Neubau zu fertigen, der im Herbst in Angriff genommen wurde. Eine feierliche Grundsteinlegung unterblieb der Kosten wegen auf Wunsch des Oberkirchenrates. Da es sehr schwierig war, während der gleichzeitig in Ausführung begriffenen Arbeiten am Bahnbau, geschultes Handwerkerpersonal zu bekommen, verzögerte sich die Durchführung des Neubaus sehr lange. Erst im Sommer 1848 stand man vor dem Abschluß und im Herbst war die Kirchweihe. Das imposant im Stadtbild stehende neue Gotteshaus ist eine breit gelagerte dreischiffige Basilika; die Fassade im Giebfeld durch drei hohe Fenster, entsprechend den Portalen, gegliedert, seitlich flankiert von den zwei mit Spitzhelm geschlossenen Türmen. Jedes durch Wandpilaster außen markierte Jochfeld hat im Seitenschiff ein Fenster, im Hochschiff ein Doppelfenster.

Langenbrand²⁰⁰. Am 11. Juni 1818 berichtet das Pfarramt an das Generalvikariat, daß die alte Kapelle höchst baufällig geworden, abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden müsse, auf Anordnung des Oberbauamtes Karlsruhe. Die Arbeiten wurden auch bald hernach begonnen und im Frühjahr 1820 beendet, so daß schon im Mai der Altar aufgestellt und Anfang Juni der Neubau benediziert werden konnte. Von der alten Kapelle behielt man den Chor bei.

¹⁹⁹ Vgl. Hennig, Gesch. des Landkapitels Lahr. (Lahr 1893.) S. 281 ff.

²⁰⁰ Erzab. Archiv. Langenbrand: Kirchenbaufachen.

Lautenbach²⁰¹, Filiale von Gernsbach. Beim Brande 1815, der den größten Teil des Ortes vernichtete, war auch die Kapelle der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Feuer aufgegangen. Zum Wiederaufbau standen nur 500 fl. Brandgelder zur Verfügung, dagegen belief sich der Kostenvoranschlag des Baumeisters *Vierordt* nach dem Bericht des Murgkreisdirektoriums ans Ministerium des Innern, Ökonomie-Kommission, auf 1862 fl.; die Gemeinde war nicht in der Lage, Geldbeiträge bereit zu stellen, wohl aber durch einen alsbald von den Ministerien genehmigten Holztrieb die Restsumme zu tilgen. Die Kath. Kirchensektion genehmigte daraufhin unterm 14. Dezember 1816 die Risse und Überschlüge; *Wendel Belzer* von Weisenbach übernahm sonach am 19. Februar 1817 die Bauausführung, die noch im gleichen Jahre vor sich ging. Eine Orgel war auch noch 1845 nicht vorhanden und die Gemeinde wünschte von der Pflicht der Anschaffung noch einstweilen befreit zu bleiben, da sie ja auch keinen eigenen Friedhof habe. Einen andern Grund, dem Gesuch zu entsprechen, hatte das Bezirksamt Gernsbach: eine Orgel habe einstweilen keinen Wert, weil der gegenwärtige Hauptlehrer sie doch nicht spielen könnte.

Leibertingen²⁰². Seit 1802 beanstandeten die kirchlichen Visitationsbescheide die alte Kirche als viel zu klein und als baufällig. Nach einem Gutachten des Landbaumeisters *Thierly* von Konstanz war sie fast um die Hälfte zu klein, überaus niedrig und dumpf. Sie lag unter dem Niveau des Außenbodens und war daher, besonders im engen Chor überaus feucht. Die Seitenmauern waren krumm und grün angelaufen. Der Dachstuhl und die Decke darunter dem Einsturz nahe. Von bester Erhaltung war nur der Turm. Baupflichtig waren nach einem Vertrag von 1776 zwischen Beuron und dem Hause Fürstenberg die letztere Standesherrschaft zu $\frac{1}{8}$ und die Fürstlich Sigmaringische Herrschaft zu $\frac{7}{8}$. Auch das Konstanzer Generalvikariat verlangte am 21. Januar 1819 Abhilfe für die ganz unhaltbaren Zustände in Leibertingen: „Es ist

²⁰¹ G.-L.-A. Ministerium des Innern. Lautenbach: Kirchenbaulichkeiten.

²⁰² Donaueschingen. Fürstl. Fürstenb. Archiv. Leibertingen: Kirchenbau. 3 Fass. † 121.

uns eine traurige Schilderung von dem bauwürdigen Zustand des Dachstuhls der Pfarrkirche und deren Decke zugekommen, welche stückweise herabfalle. Auch der Raum dieser Kirche ist so eng, daß die verheuratheten Weibsleut sehr gedrenkt in den unbequemen Stühlen zwar Platz haben, aber sehr elend stehen können; die Männer hätten so wenig Platz, daß von selben wirklich 26 auf der Emporbühne stehen müssen, wo ohnehin der Platz für die ledigen Mannsleute eng genug wäre. Auch die Schulkinder hätten keinen Platz“. Die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft fand diese Klagen nach einer Besichtigung durchaus berechtigt und anerkannte für sich die Pflicht einer Abhilfe, aber von der weit stärker an der Baulast beteiligten Fürstlich Sigmaringischen Herrschaft blieb eine Gegenäußerung lange Zeit aus. Das Bezirksamt Meßkirch ließ dagegen alsbald Risse und Überschlüge fertigen. Noch bevor die zwei bauschuldigen Zehnherrschaften eine gemeinsame Besichtigung vorgenommen hatten, war eine Ausbesserung des langsam einstürzenden Daches nötig geworden. Auf Unordnung des Kreisdirectoriums erstattete Landbaumeister Thier y am 20. Juli 1820 sein Gutachten über die alte Kirche und fertigte Risse und Überschlüge zu einem Neubau. Die zwei Bauherrn fanden sie aber zu kostspielig und ließen 1822 einen neuen Plan durch den Sigmaringischen Baumeister Uhl anfertigen; er mußte auf einen Erlaß der Rath. Kirchensektion vom 24. Mai 1823, laut dem der Riß für die Bevölkerungszahl zu klein sei, nochmals abgeändert werden. Im Mai 1824 konnten die Arbeiten endlich vergeben werden. Der Baubeginn erfolgte aber, weil die Ablehnung der Fronlast durch die Gemeinde nochmals lange Verhandlungen brachte, erst im Frühsommer 1825. Im Frühwinter 1826 wurde die Innenausstattung an Bildhauer und Faymaler H a m m a aus Fridingen veraffordiert: Hochaltar aus gehobelten Tannenbrettern mit gestemmtten Füllungen, Tabernakel mit vier Säulen. Ein Altarblatt für den Hochaltar wurde vom Sigmaringer Hofkammerrat Lauchert um 60 fl. erworben; die zwei Beichtstühle kamen aus der Klosterkirche Beuron. Die Ausführung des Hochaltars wurde als mangelhaft beanstandet und darüber ein Gutachten des Bildhauers W o l i n aus Dwingen erhoben. Von der alten Kirche blieb

der Turm stehen. Er wurde aber ausgebessert und erhöht (1831/32).

Lembach bei Stühlingen²⁰³. Die alte Kirche war samt dem Pfarrhaus und 20 Wohnhäusern in der Nacht vom 18./19. Juni 1822 niedergebrannt. Gerettet konnten bloß 12 Meßgewänder, 3 Alben, das Ciborium und 1 Kelch werden. Der Versicherungsbetrag für Pfarrhaus und Kirche belief sich nur auf 2200 fl. Die subsidiäre Baupflicht hatte die Hofdomänenkammer. Sie wurde bei der unbestreitbaren Insuffizienz des Bonndorfer Auierten Kirchenfonds zur primären. Die Hoffnung, der das Seekreisdirektorium (1. Juli 1822) und nicht weniger bestimmt die Kath. Kirchensektion (10. August) Ausdruck gegeben hatte, „daß das Finanzministerium im gegenwärtigen Falle ohne weitere Verhandlungen zur Übernahme der Baulast der Kirche und des Pfarrhauses über den Versicherungsbetrag hinaus sich geneigt zeigen und einstimmen werde, daß durch den Landbaumeister Rief ungesäumt ein Riß und Überschlag verfertigt und dessen Ausführung alsbald eingeleitet werde“, war ein böser Trug. Vielmehr sollte sich allen noch so peremptorischen und unermüdlischen Mahnungen der Kath. Kirchensektion zum Trotz der Verlauf dieses Kirchenbaues zu einem wahren Skandal auswachsen. War die Rechtslage auch ganz klar und ebenso das völlige Unvermögen des primär baupflichtigen Bonndorfer Kirchenfonds noch so außer Frage, das Finanzministerium ließ Bekanntes und Klares eben einfach immer weiter prüfen, um Zeit zu gewinnen. Im Herbst 1825 wurde endlich Landbaumeister Rief in Donaueschingen beauftragt, Risse und Überschläge für eine eventuelle Reparatur oder einen Neubau zu machen. Jedenfalls sollte sofort über die Ruine der bisherigen Kirche ein Dach gelegt werden, damit sie als Notkirche verwendet werden könne. Am 29. Okt. 1825 ließ Kath. Kirchensektion Pläne und Überschläge der Hofdomänenkammer zugehen, mit dem Ersuchen, „für die Ausführung dieses in moralischer Hinsicht sehr dringenden Baues im nächsten Jahr und daher für die

²⁰³ Erzß. Archiv. Lembach, Dekanat Stühlingen. Vol. I. — G.-L.-N. Fürstl. Fürstenb. Amt Stühlingen (Bez.-Amt Bonndorf). Verwaltungssachen. Lembach: Kirchensachen. Fasc. 89 (Jahrgang 1898 Nr. 13). — Hofdomänenkammer. Domänenverwaltung Bonndorf. Lembach: Kirchenbau.

zu treffende Vorbereitung noch in diesem Winter besorgt zu sein, wobei man nur bemerkt, daß man bei der von Kreisbaumeister Arnold vorgeschlagenen besseren Form der vorderen Fassade der Kirche sowie bei dem vorliegenden Bauriß überhaupt in kirchlicher Hinsicht nichts zu erinnern, sondern blos für Kanzel, Beichtstuhl und Taufstein schicklichere Plätze zu wünschen habe“. Die Baudirektion, der das Planmaterial zugeing, war mit der nur unwesentlichen Änderung Arnolds keineswegs einverstanden. Unterm 25. Januar 1826 ließ sich Weinbrenner selber vernehmen: „Kreisbaumeister Arnold hat zwar das vorliegende Kirchenprojekt schon begutachtet, im wesentlichen aber sich nur auf die Korrektur und Umzeichnung der Rießchen vorderen Facade eingelassen, während demselben bei dieser Umzeichnung die unschickliche und häßliche Gestalt des Grundrisses nicht entgangen sein kann, indem, wie nach der Rießchen vorderen Ansicht der Kirche zu sehen, der Thurm von 120' auf der einen und die Sakristei von 15' auf der andern Seite mit dem dazwischen belegenen 36' hohen Kirchengebäude weder eine vollständige noch symmetrische Form zusammen bilden würde. Außerdem darf nicht außeracht gelassen werden, daß durch den Anbau des Kirchthurms und der Sakristei nach dieser unvollständigen Gestaltung der Hochaltar und Chor nicht zulänglich beleuchtet würde, weil derselbe von dem nächsten Kirchenfenster gegen 30—40' entfernt ist, was sowohl für die Anständigkeit als der priesterlichen Funktion sehr nachtheilig ausfallen müßte, und darum bei der alten Kirche das Licht nicht so karglich daselbst stattgefunden haben muß.“

„Um die Ausführung dieses Kirchenbaues nicht zu verzögern, haben wir einen ganz andern Plan mit Berücksichtigung der von einem hohen Ministerium des Innern verlangten Abänderung gefertigt und sind des Dafürhaltens, daß dieses Gebäude nach diesen Rissen vollständig und mit den mindesten Baukosten auszuführen sei, indem sich unterstellen läßt, daß durch den Brand von dem alten Mauerwerk nicht viel Brauchbares mehr für den neuen Thurm etc. vorhanden sein mag, und daher diese mehr einfachere Form des Ganzen weniger als die componierte Cösten verursachen wird. Bezirksbaumeister Rief rechnet zwar sämtliche Cösten des Kirchenbaues mit dem

Thurm zusammen auf nur 7688 fl. Da jedoch in dieser Gegend die Baupreise gering sind und sich erwarten läßt, daß immerhin noch manches Material von der alten Kirche wieder zu gebrauchen sein dürfte, so müßte die Ausführung die Summe des Überschlages in keinem Punkte viel überschreiten, und daher wohl besser getan sein, eine ganz neue vollständige Kirche zu bauen, als auf die Herstellung einer ganz unschicklichen Form viel Geld zu verwenden“. Die Hofkammer ließ dieses Gutachten und den Riß dem Kreisbaumeister Arnold (10. Februar 1826) zugehen, mit der Weisung, darnach einen Überschlag durch Rief aufstellen zu lassen. In der Zwischenzeit suchte die Hofdomänenkammer einen Teil der Baupflicht, an Turm und Glocken nämlich, der unstreitig primär ebenfalls dem Biondorfer Unierten Kirchenfond oblag, auf die Gemeinde abzuwälzen, worauf das Seekreisdirektorium aber bemerkte (29. Juni 1826), die Gemeinde würde den Rechtsweg beschreiten, und weiter noch dringlich ersuchte, dafür zu sorgen, daß „dieser in moralischer Hinsicht länger wohl nicht mehr zu verzögernde Bau ehemöglichst angefangen und fortgeführt werde.“ Es verging wieder mehr denn ein Jahr. Vom Entwurf Weinbrenners hört man nach dessen inzwischen erfolgtem Tode nichts mehr. Da er immerhin etwas teurer zu stehen kam als der vorher eingereichte Plan, konnte er für die Hofdomänenkammer nicht mehr in Frage kommen. Dagegen hatte Rief im Laufe des Jahres 1827 einen neuen Riß ausgearbeitet und am 14. November 1827 teilte die Hofdomänenkammer dem Kreisdirektorium mit, daß sie gegen Wiederaufbauung der Lembacher Kirche nach dem von der Bauinspektion (Rief) entworfenen neuen Plan nichts zu erinnern finde; dagegen zu hören wünsche, ob die Gemeinde etwas zu beanstanden habe. Dann könne alsbald die Versteigerung des Baues veranlaßt werden. Fast um die gleiche Zeit (26. Nov. 1827) hören wir von dem Pfarrer den bewegten Hilferuf an das Dekanat, doch ja durch die Kirchenbehörde dahin wirken zu lassen, „daß doch endlich einmal die unverzeihliche Nachlässigkeit oder Gleichgiltigkeit unserer Regierung dahin vermocht wird, die Gemeinde Lembach als eine christliche Gemeinde zu betrachten und ihr statt eines Schaffstalles wieder ein ehrwürdiges Gotteshaus zu verschaffen“. Konnte

man nach der beruhigenden Mitteilung vom 14. November annehmen, daß man endlich vor der Verwirklichung dieses Wunsches stehe, so hatte die Hofdomänenkammer in der Folgezeit bald wieder Ausreden zur Verschleppung gefunden. Nicht nur bestand sie auf der Baupflicht der Gemeinde am Turm, sie verlangte geradezu den Nachweis, daß die Gemeinde die für die Turmbaukosten erforderliche Summe zur Verwendung parat habe und machte davon die Ausführung des Baues überhaupt abhängig (6. Febr. 1828). Darauf erging von Kath. Kirchensektion an das Nachbarressort eine „freundnachbarliche“ Vorstellung, die an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig ließ: „Es sind bald sechs Jahre verflossen, daß die Kirche in Lembach abgebrannt und ungeachtet der diesseitigen Verwendungen bis jetzt noch nicht hergestellt ist. Das dasige Gottesdienst-Local befindet sich jedoch in einem Zustande, daß der Kirchenbau nicht länger mehr ausgesetzt bleiben darf, wenn nicht in moralischer Hinsicht unabsehbare Nachteile daraus entstehen sollen, weshalb das Erzbisch. Generalvikariat auf die unverzügliche Vornahme des Baues dringt. In jedem Falle ist er ohne allen Aufschub, mit Umgehung des Turmes, dessen Baulast die ganz leistungsunfähige Gemeinde gar nicht tragen kann, möglichst noch in diesem Jahre fertig herzustellen.“ An dem Plan von Rief wurde beanstandet, daß der Chor um mehr als die Hälfte zu klein sei. Am 19. August des gleichen Jahres aber teilte die gleiche Stelle dem Generalvikariat mit, daß die Baudirektion, F i s c h e r, solche Anstände gegen die Riefschen Pläne geäußert hätte, daß sie beachtet werden müßten, und selbe jetzt unter Berücksichtigung der für den Kultus geltenden Grundsätze einen neuen, durchaus empfehlenswerten Entwurf gefertigt hätte. Diesen fand zwar das Pfarramt durchaus annehmbar, und die vom Dekanat dagegen geäußerten Bedenken von geringerer Bedeutung, vom Wunsche vor allem geleitet, endlich eine Kirche zu bekommen, und „der Hofdomänenkammer keine weitere Gelegenheit zu geben, durch Fertigung neuer Pläne noch Jahre lang den Bau zu verzögern“, 16. September 1828. Aber das Dekanat (17. September 1828) und das Generalvikariat (26. September 1828) waren doch etwas anderer Auffassung über den Entwurf der Baudirektion: „die Abteilung

in drei Schiffen dünkte ihnen schon im allgemeinen nur für größere Tempel, in welchen die Breite des Gebäudes dieselbe rechtfertigt, zu passen, nicht aber für kleinere Dorfkirchen. Für diese Kirche insbesondere wird eine solche Abtheilung immerhin unschädlich erscheinen . . . , weil die Nebenschiffe den weitaus größeren Teil des Pfarrvolkes aufnehmen müssen, welchem die Aussicht auf den Hauptaltar und den Priester benommen ist, und für welches selbst der Zweck dieser ästhetischen Schönheit, nämlich die durch ein emporstrebendes Gebäude gesteigerte Anregung zu höherer religiöser Stimmung verloren geht“. Beanstandet wird dann auch noch im einzelnen, daß hinter dem Choraltaar zwei Fenster angebracht seien, seitlich aber keines, daß auch über den Seitenaltären je ein störendes Fenster vorgesehen sei, während hier schicklicher Weise Figuren oder Altarblätter der Erbauung dienen sollten. Baurat F i s c h e r von der Baudirektion lehnte diese Einwände ab; nur der Chor sollte breiter angelegt werden und die Dreischiffigkeit sei gerade in den Jahrhunderten, da der Klerus Einfluß auf das Bauwesen hatte, selbst bei kleinen Kirchen Regel gewesen. So wurde dieser Entwurf genehmigt (14. Oktober 1828); aber wieder erfolgte Monate lang nichts mehr. In Lembach drohte das Volk mit schwersten Austritten und am 31. März 1829 sah sich die Kath. Kirchensektion genötigt, die Hofdomänenkammer um unverzügliche Beschleunigung des Baues zu ersuchen, „da man sonst aus diesem sowie aus Anlaß des Kirchenbaues in Umoltern gezwungen wäre, zu diesseitiger Rechtfertigung höchsten Ortes Vorlage zu machen“. Das Ordinariat mußte am 17. Juli 1829 um „unverweilte Herrichtung einer besser geeigneten und gesünderen Koffkirche“ nachsuchen, „worin die Gesundheit und das Leben des Pfarrers nicht weiter gefährdet werde, und das Pfarrvolk, insbesondere die Jugend, gehörig, wie es sich gebührt, beaufsichtigt werden könne, und das Gefühl für alles Religiöse nicht verloren gehe“. Unter diesem mehrseitigen Druck ließ endlich die Hofdomänenkammer am 24. Juni 1829 an die Domänenverwaltung und Bauinspektion Donaueschingen die Risse, Überschlätze und den Bericht der Baudirektion abgehen, aber nicht um die Vorbereitung zum Bau, d. h. die Versteigerung der Arbeiten s o f o r t in die Wege zu leiten, sondern erst „gegen das Spätjahr“. Es wird aber erst

noch am Voranschlag gehörig gestrichen, nämlich der Ansaß „für zwei Altartische, da das Großh. Altar nur für den Hauptaltar zu sorgen hat“, die „Kosten des Malens der Verzierungen, der Ansaß für Bildhauerarbeit und der für unvorhergesehene Fälle (!)“. Und wie das übrige berechnet war, ergibt sich aus einem Bericht des Dekanats an das Ordinariat (19. September 1829), daß „für den Hochaltar nur 10 Gulden (!) vorgesehen sei und der Tabernakel samt Zubehör gar nicht übernommen werde. Die Domäne hat wohl den St. Blasianischen Kirchenfond an sich genommen, lehnt aber die darauf ruhenden Lasten ab. Trotzdem schon im August 1829 die Arbeiten vergeben wurden, geschah wiederum über ein halbes Jahr gar nichts. Erst im Mai 1830 wird die Ruine der alten Kirche abgebrochen und mit dem Bau begonnen. Dieser würdelosen bisherigen Behandlung einer einfachen Schwarzwaldgemeinde, die unverschuldeter um ihr Gotteshaus gekommen, entsprach nun auch das ganze übrige Verhalten der Hofdomänenkammer in den Fragen der Inneneinrichtung. Schon am 10. Oktober 1829 mußte die Kath. Kirchensektion im Hinblick auf die Ansätze des Kostenüberschlages darauf aufmerksam machen, daß „da nach § 13 des Baudekrets ein anständiger Hauptaltar zu dem notwendigen Innengebäude gehört, als solcher aber ein bloßer Opfertisch nicht angesehen werden kann, sie die Herstellung eines solchen zu näherer Berücksichtigung empfiehlt“. Dies hatte einen Entwurf in romanisierenden Formen zu einem Anschlag von 541 fl. ausgearbeitet, worauf die Hofdomänenkammer (26. Mai 1830) die Baudirektion ersuchte, „Riß und Überschlag über einen ganz einfachen hölzernen Altartisch nebst Tabernakel mit passendem Anstrich und über eine gleichförmige Kanzel wie diese Stücke für eine gewöhnliche Dorfkirche erfordert werden, anzufertigen“. Am 23. August 1830 legte Hübsch die Entwürfe vor, welche am 27. Oktober 1830 dem Kreisdirektorium zugestellt wurden, mit dem Anheimgeben an die Gemeinde, „welche ohnehin das Kreuzifix anzuschaffen hat, daß ihr, wenn sie etwa einen opulenten, verzierten Altar zu erhalten wünscht, der Betrag des Überschlags von 119 fl. gegen die Last der Altarherstellung überlassen wird“. Das Kreisdirektorium stellte sich bei Übermittlung der Antwort der Gemeinde (7. Dezember 1829) nicht ganz auf den Stand-

punkt der Hofdomänenkammer: „die Gemeinde begnüge sich zwar mit der vorgezeichneten Altargröße, behaupte aber zugleich, daß das Kirar nicht nur das dazu gehörige Kruzifix, sondern auch die weiter erforderlichen Altargeräte anzuschaffen verpflichtet sei. Ohne Zweifel hat die Gemeinde hierbei das Bauedikt beraten, das einen anständigen Hauptaltar, zwar ohne besondere Verzierungen, vorschreibt. Mit letzteren ist der vorgezeichnete Altar auch wirklich nicht überladen, allein sie vertreten auch keineswegs das bedeutungsvollere Kruzifix und die übrigen zu einem katholischen Hauptaltar bisher üblichen Requisite.“ In der Antwort der Domänenkammer (2. März 1831) wird der geläuterte Kunstgeschmack in überlegen höhnischer Form ausgespielt: „Dem Ausdruck des Mißbehagens über den mit Verzierungen nicht überladenen Hauptaltar, welcher eben deshalb nicht ganz anständig gefunden zu werden scheint, begegnen wir mit der Bemerkung, daß die Form desselben von dem Hauptaltar in der katholischen Kirche hiesiger Residenz entnommen ist, nur mit Hinweglassung der dort angebrachten besonderen Verzierungen, bestehend in einigen Vergoldungen und zwei auf beiden Seiten befindlichen kleinen Engeln. Die hiesige katholische Kirche ist durch ihre geschmackvolle Einrichtung bekannt, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn ein solcher Altar bei der Gemeinde Lembach keinen Beifall gefunden hat, ob er gleich der Kirche ganz angemessen sein mag, da er von der Großh. Baudirektion, welche auch den Bauplan gefertigt hat, ausgegangen ist. Wir werden nun die Herstellung dieses Altars anordnen, wobei wir nur bitten, die dorthin gegebene Zeichnung, wovon die Kopie nach Konstanz zum etwaigen Gebrauch beim Kirchenbau in Meersburg ging, an die Bauinspektion Donaueschingen verabsolgen zu lassen. Wenn wir die Anschaffung des Kruzifixes auf die Domänenkasse übernehmen, so geschieht es, um dem dortseitigen Wunsche zu entsprechen, indem wir gleichwohl dieses Kruzifix als eine dem Altar gegebene besondere Verzierung betrachten. Was dagegen die Anschaffung der Altargeräthschaften betrifft, so darf es mit Recht auffallen, wie solche dem Zehntherrn zugemutet werde.“ Unterm 30. August 1830 beklagt sich das Dekanat, daß keine einzige der berechtigten kirchlichen Forderungen bei der Bauausführung berücksichtigt werde. „In der Sakristei wird

aufßer einem kleinen Tischchen nichts angebracht werden können, von einem Kasten ist keine Rede. Im Chor hat kaum der Hochaltar Maß.“ Im Januar 1831 bekam die Gemeinde, nicht aber das Pfarramt, die Risse zum Hochaltar und Tabernakel zu sehen und fand sie „erschreckend einfach“. Das Pfarramt hielt (1. Februar 1831) weitere Vorstellungen für zwecklos: „nach so vielen fruchtlosen Verwendungen um einen zweckmäßigen Kirchenbau verwendet man sich nicht mehr gerne unnütz, indem man doch, u m j i c h s t e t s g l e i c h z u b l e i b e n , zu einer schlecht ausgeführten Kirche, auch gleich schlechte Altäre als zweckmäßig anzuordnen für gut findet“. Am 31. Oktober 1831 konnte die Kirche benediziert und bezogen werden. Aber erst im Sommer 1832 war sie vollständig fertig. Die Bauausführung war überaus mangelhaft. Schon am 14. April 1831 hatte Bezirksbaumeister Rief beanstandet, daß Bauunternehmer Moosbrugger es erheblich an Fleiß und Sorgfalt fehlen lasse und daß der schon bis zur Kirchendachhöhe aufgeführte Turm wegen fehlerhafter Arbeit wieder abgetragen werden mußte. Noch ungünstiger lautete das Urteil der Baudirektion (26. Oktober 1831): „Man hat sich nach Durchlesung der Akten mit Bedauern überzeugt, daß der Bau über alle Maßen schlecht ausgeführt wurde. Obgleich auch nach diesseitiger Ansicht ein Teil der Schuld auf die betreffende Bezirksbauinspektion (wegen mangelhafter Ausarbeitung der Versteigerungsbedingungen und nicht rechtzeitigen Einschreitens bei schlechter Arbeit) fällt, so liegt die Hauptschuld wohl darin, daß kein eigener Bauaufseher aufgestellt wurde.“

Wer die Altäre ausgeführt hat, erfährt man aus den Akten nicht, dagegen wird berichtet, daß Fassmaler Welte in Münchingen und Schreiner In t l e f o s e r die Kanzel 1833 herzustellen hatten. Ein Ruhmesblatt in der Geschichte des ärarischen Bauwesens bildet die Baugeschichte der Kirche in Lembach sicherlich nicht. Die unwürdige Verschleppungstaktik, mit der man 10 Jahre hindurch das Volk in einer derart ernststen Angelegenheit bis zur Verzweiflung trieb, steht ebenbürtig neben der widerlichen Knauferei, mit der man die Innenausstattung herstellen ließ. Nur mit einem Gefühl des Ekels legt man die umfangreichen Akten über diesen Bau aus der Hand.

Lenzkirch²⁰⁴. Die Pfarrkirche in Oberlenzkirch gehört zu den von Katastrophen immer wieder heimgesuchten. Am 11. August 1667 brannte sie samt dem Turm und der Innenausstattung bei einem im Hause des Lehrers ausgebrochenen Großfeuer, dem 30 Häuser zum Opfer fielen, bis auf die Stockmauern nieder. Letztere wurden beim Neubau, den Maurermeister Johann Matheus aus dem Bregenzeralb 1668 unter Erhöhung des alten Chorbogens ausführte, wieder benutzt. Trotzdem aus allen Städten und Klöstern des Schwarzwaldes (auch von den Freiburger Professoren Christ. Ludwig Vogel, Franz Hug, Joh. Heinrich Kesterlin), selbst von den Glasern der Glashütte zu Grünwald und am Rotwasser und den Meiern auf den Alphütten, reichliche Spenden flossen, war die Not und Last der „abgebrändten“ doch sehr groß, um so größer, als schon 1660 eine Brandkatastrophe 25 Häuser vernichtet hatte. 1705 äscherte wiederum ein Riesenbrand mit zahlreichen Häusern auch die Kirche ein. 1787 erwies sich das für eine Seelenzahl von 700—800 angelegte Gotteshaus, bei einer Bevölkerungsziffer von 1300—1400 als erheblich zu klein. Über die Erweiterung wurden lange Verhandlungen mit der Zehnherrschaft der Johanniter in Willingen und der Konstanzer Kurie geführt, die noch schwieriger wurden durch den gleichzeitigen Antrag auf Erhöhung des Kaplaneigehaltes. Ein schon 1787 entworfener Riß des Hofbaudirektors Lehmann in Donaueschingen wurde 1790 durch einen von dem Hüfinger Maurermeister und Schultheißen Sebastian Fritsch gefertigten ersetzt, der 1791 zum Betrag von 3000 fl. ausgeführt wurde. Auch diesem Bau war keine lange Dauer beschieden. Am 12. Mai 1813 entfachte ein Blitzstrahl einen Brand, dem ein großer Teil des Städtchens samt der Kirche zum Opfer fiel. Kreisbaumeister L u m p p von Freiburg entwarf den Plan zum Wiederaufbau des Gotteshauses in den einfachsten und schlichtesten Formen, nachdem ein von Maurermeister H ä r l e entworfener, der eine erhebliche Verlängerung vorsah, abgelehnt worden war. Anfänglich bestand der Wunsch, die Kirche etwas

²⁰⁴ Donaueschingen. Fürstl. Fürstent. Archiv. Lenzkirch, Nr. 55 (3 Fasc.). — G.-L.-U. Bez.-Amt Neustadt. Verwaltungssachen. Oberlenzkirch: Kirchensachen. Fasc. 118—127.

größer als die alte zu erbauen, doch ging man bald davon wieder ab, in der Annahme, daß ein rasches Anwachsen der Bevölkerung nicht zu erwarten sei und ein Teil der entfernter wohnenden Bevölkerung von Fischbach und Raitenbuch ohnehin meist nach Schluchsee oder Altglashütten zur Kirche ginge. Der Befürchtung, daß man für die Kirche von Lenzkirch zu viel Aufwand verlangen könnte, beugte das Bezirksamt mit der Belehrung ans Kreisdirektorium (12. Mai 1814) vor: „Lenzkirch ist nichts weniger als ein Städtchen, ist nur ein ganz gemeiner Wälder-Ort, in welchem jeder sein Bauwesen so richtet, wie es seine Feldlage ihm bequem macht. Eine besonders ästhetische Verschönerung würde hierbei also am unrechten Platz angewendet sein.“ Lumppe glaubte anfänglich die Umfassungsmauern noch benützen zu können, was sich aber zu Beginn der Arbeiten als unmöglich erwies. Er gab dem Neubau eine größere Länge, als sie die alte Kirche hatte; dafür wurde der bisherige Chor ganz abgebrochen; der alte Fußboden um zwei Fuß ausgehoben und der Feuchtigkeit wegen mit Sand ausgefüllt. Unterm 12. März 1816 erteilte die Kath. Kirchensektion dem neuen Plane die Genehmigung. Im Juni 1816 übernahm Zimmermeister Speck von Unterbaldingen und Maurermeister Härle von Neustadt die Ausführung, deren Kosten in Höhe von 4290 fl. von der Pfarrei und der Fürstenbergischen Standesherrschaft getragen wurden. Von der Feuerversicherungskasse erhielt die Gemeinde zum Kirchenneubau den Betrag von 5123 fl. 1817 war die Kirche, deren Turm im neu aufgeführten Obertheil die charakteristischen Formen des Weinbrennerstiles zeigt, fertig. Das Gestühl und die Kanzel wurden aus dem Depositorium in Konstanz erworben und die letztere von Schreiner Simon Knoß und Joh. Faller instand gesetzt; anscheinend kam auch das Altarblatt aus Konstanz, das der Bildhauer und Maler Alois Pflüger von Birkendorf zu renovieren hatte. Für Anfertigung des Hochaltars, zweier Beichtstühle und des Taufsteines wurde im August 1817 mit dem gleichen Meister Pflüger ein Afford abgeschlossen. Darüber beschwerte sich Bildhauer Georg Winterhalter aus Böhrenbach und verlangte Entschädigung wegen nicht erteilten Auftrages. Pfarrer Fidler lehnte dieses Ansinnen mit der Begründung ab, daß mit mehr

Recht Bildhauer *Kaußner* von Freiburg eine solche Forderung hätte stellen können, da er zweimal nach Lenzkirch gereist und fertige Risse und Modelle vorgelegt hätte, ebenso auch Hofbildhauer *Brunner* von Hüfingen.

*Lienheim*²⁰⁵. In Lienheim war an der alten Kirche 1791 eine größere Reparatur notwendig zur Behebung der Schäden, welche ein Blitzstrahl am Turm und an den Altären angerichtet hatte; sie wurde auf Kosten der Herrschaft ausgeführt, die auch 1810 die Kosten für Ausbesserung des Tabernakels und des Taufsteines durch Schreiner *Christoph Willi* in Dissibach übernahm, nachdem der Pfarrer einer Anordnung des Ordinariats zufolge 1809 darum nachgesucht hatte. Zehn Jahre später wurde der Zustand der Kirche als „gänzlich baufällig“ vom Dekanat geschildert und die Kath. Kirchensektion ersuchte in zwei Vorstellungen das Finanzministerium (16. Aug. 1819 und 15. Mai 1820), die „erforderlichen Baulichkeiten“ der als unverschieblich nötig erkannten Reparationen zur Verhütung weiterer größerer Schäden baldmöglichst vornehmen zu lassen. Es lagen auch bereits um diese Zeit Vorschläge der Bauinspektionen nebst Kostenvoranschlag auf 1254 fl. vor. Ob etwas geschah, nachdem das Finanzministerium (10. Juni 1820) Einstellung der nötigen Mittel angeordnet hatte, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Jedenfalls übersandte 10 Jahre später (7. Februar 1831) Bauinspektor *Frinz* in Lörrach der Großh. Hofdomänenkammer nochmals einen Riß und Überschlag des Baumeisters *Fritsch* in Tiengen für eine bessere Einrichtung und zugleich Vergrößerung der Kirche. In Karlsruhe aber glaubte man der Frage noch nicht näher treten zu können (22. Juni 1831), solange nicht über den Neubau eines Pfarrhauses entschieden sei, da das alte Pfarrhaus, das an die Kirche angebaut war, für eine Erweiterung der letzteren abgebrochen werden mußte. Zu diesem Pfarrhausneubau kam es aber sehr lange nicht, weil die Gemeinde die Frondpflicht dafür ablehnte. Inzwischen wurde die Kirche immer „baufälliger, blatterdings

²⁰⁵ Erz. Archiv. Lienheim: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Domänenkammer. Domänenverwaltung Thiengen. Lienheim: Kirchenbaulichkeiten. 7 Fasc. — Bez.-Amt Waldshut. Verwaltungsfachen. Lienheim: Kirchengemeinschaften. Fasc. 927, 929, 930 (Zugang 1927 Nr. 13).

schauerlich“; die Domänenverwaltung Tiengen beantragte daher am 9. Juli 1834 Vergabung der Arbeit noch „in diesem Sommer“, damit die Baumaterialien während des Herbstes und Winters angeführt werden könnten. Die Stodmauern der Kirche waren zwar noch gut, dagegen der Kirchturm baldigem Einsturz nahe. „Das Innengebäude könnte schlechter nicht sein; der Dachstuhl faul, die Decke von Holz ganz morsch und die Kanzel dergestalt in Verfall, daß der Pfarrer sie schon lange nicht mehr betrat. Der Hochaltar aus Holz ebenfalls in schlechtem Zustand; die Sakristei in einem engen, feuchten Winkel hinter dem Hochaltar, so daß die Paramente darin zugrunde gehen; die Kirchenstühle zwar noch gut, aber so unreinlich gehalten, daß sie Ekel erregen“. Über den Erweiterungsplan Fritschis vom Jahre 1831 äußerte sich Bauinspektor Frinz (19. November 1834) in einem Gutachten an die Hofdomänenkammer: „Die alte Kirche ist nur 21' hoch, durch das Pfarrhaus vergrößert würde sie 75' lang, 33' breit werden, wogegen der Chor nur 22' lang und 20' breit wäre, sie würde also aus allem Verhältnis kommen und wenigstens noch 6—8' erhöht werden müssen. Die Mauern des Pfarrhauses müßten ganz neu aufgeführt und am Giebel mit Strebepfeilern versehen werden. Auch der Dachstock müßte ganz neu hergestellt werden. Zweckmäßiger erscheine daher ein völliger Neubau, für den Frinz auch Riß und Überslag vorlegte. An diesem neuen Entwurf beanstandete aber Hübsch als Baudirektor, daß der Chor nicht die vorgeschriebene Größe habe, daß das Hauptgesims aus Holz statt aus Stein bestehe, daß nur ein hölzerner, wenig dauerhafter Dachreiter vorgesehen sei und er schlug weiter vor, daß bei den geringen Mäßen, die eine Dreischiffigkeit ausschließen, der Neubau schmaler, dafür aber länger werden solle, weil er nach dem Entwurf ein gedrücktes unfirchliches Aussehen bekäme, daß an die Hauptfassade noch zwei Seiteneingänge, statt solcher an die Langseiten kommen und an der Dachkonstruktion statt Oberzüge Unterzüge gewählt werden sollten (18. März 1835). Die Berücksichtigung dieser Verbesserungsvorschläge verzögerte sich aber bis Ende Oktober, da Frinz mit seinem Bureau fast ausschließlich bei Herstellung provisorischer Zolleinrichtungen in Erzingen, Griesen, Kadelburg,

Waldshut, Säckingen, Laufenburg, Grenzach und Neuenburg in Anspruch genommen war. Da inzwischen die Kirche einzustürzen drohte, verlangte die Kath. Kirchensektion (17. Febr. 1836) alsbaldige Anordnung des Neubaus. Aber die Hofdomänenkammer fand (28. März 1836), daß eine Genehmigung noch nicht erteilt werden könne, weil Frinz nicht alle Beanstandungen der Baudirektion berücksichtigt, vielmehr erklärt hatte, daß eine Verlängerung des Kirchenschiffs wegen des vorbeifließenden Baches unmöglich sei. Und am 2. Januar 1837 meldete die Domänenverwaltung Tiengen neue Schwierigkeiten; es müsse erst noch entschieden werden, ob Rüznach nach Hohenhengen oder nach Lienheim kommen solle; darauf müsse der neue Plan Rücksicht nehmen. Die Kath. Kirchensektion lehnte aber alsbald (17. Februar 1837) den Vorschlag einer Zuweisung von Rüznach nach Lienheim als unausführbar ab und nachdem am 22. Mai 1837 die endgültige Genehmigung des nochmals abgeänderten und verkleinerten Entwurfes von Frinz durch die Hofdomänenkammer erfolgt war, wurden am 10. Juli 1837 die Arbeiten um 8800 fl. an Zimmermeister Oberle in Waldshut vergeben. Die Bauleitung übernahm Baumeister Bayer von der Nebenstelle der Bauinspektion in Waldshut. Der Bau wurde unter Aufsicht des Baueleven Teufl sehr langsam und wenig sorgfältig ausgeführt. Im Januar 1839 mußte der schlecht konstruierte Turm abgebrochen und neu aufgeführt werden. Im September 1840 stand die Kirche fertig da. Aber die amtliche Besichtigung durch Bayer (6. Dezember 1840) mußte neben einer größeren Zahl von mangelhaften und schlechten Einzelausführungen bedenkliche Risse am Turm feststellen, so daß das Restguthaben von 1156 fl. dem Affordanten zurückbehalten und dem Bauführer Teufl das Mißfallen der Hofdomänenkammer ausgesprochen wurde. Der Zustand des Turmes verschlimmerte sich rasch in bedrohlicher Weise und durch Hofgerichtsurteil vom 10. Juli 1846 wurde Oberle zur Niederlegung und Neuaufführung verurteilt. Da er sich weigerte, wurde ein anderer Meister 1848 mit der Aufgabe zu einem Anschlag von 3000 fl. betraut. Der ursprüngliche Affordant starb noch im gleichen Jahre über dieser Tragödie, die eine Kette von Prozessen seiner Erben bis in die 60er Jahre und Güter-

veräußerungen aus der Hinterlassenschaft zur Folge hatte. 1869/70 lieferte Walliser in Freiburg zwei neue Altäre in „Gotik“. Dagegen wurde der Antrag auf einen ähnlichen Hochaltar, durch den das als Altarbild dienende Wandbild auf der Chorrückwand verdeckt worden wäre, abgelehnt. Das Erzb. Bauamt Freiburg (Feederle), dessen Gutachten entscheidend war, charakterisierte die Nebenaltäre als „höchst ordinäre Leistungen“, wie überhaupt das Verlangen vieler Pfarrer, in neue Kirchen mit Rundbogenstil derartige neugotische Altäre zu bekommen, verfehlt sei.

Litzelstetten²⁰⁶ gehörte als Filiale zu Dingelsdorf. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts hatte ein irischer Lord Darby 15 000 fl. gestiftet zur Errichtung einer eigenen Pfarrei und einer neuen Kirche. Unterm 29. November 1819 wandte sich in dieser Angelegenheit das Pfarramt Dingelsdorf an das Bezirksamt in Konstanz: „Da die Filialkirche zu Litzelstetten baufällig und einer höchst notwendigen Reparation bedarf, wie aus den angeschlossenen Überschlügen des Maurers und Zimmermeisters erhellet, so wird um Genehmigung dieses Bauwesens nachgesucht“. Schon unterm 3. Dezember 1819 wird der Landbaumeister Thierry um Vornahme eines Augenscheines ersucht und am 20. April 1820 ergeht die Genehmigung der Kath. Kirchensektion, am 24. Januar 1826 auch die der Stiftung des Irländers und die Errichtung einer selbständigen Pfarrei. Ein Plan für den Erweiterungsbau scheint nicht vorgelegt worden zu sein. An dem Zustandekommen des letzteren waren besonders tätig der Ortsvogt Michael Romer und der Hofgärtner Ferdinand Schnez von Mainau, die selber die Pläne entwarfen und die Afforde abschlossen. Neu erbaut wurde 1826 der Chor und Teile des Langhauses. Nach Fertigstellung der Arbeiten erteilte die Kath. Kirchensektion (7. Oktober 1826) die nachträgliche Genehmigung: „Man wolle die ohne vorherige Vorlage der Baurisse bereits vorgegangene Baulichkeit auf sich beruhen lassen.“ Offenbar haben Rücksichten auf den Stifter hier einmal über die ehernen Gesetze der Bürokratie hinwegsehen lassen. Unterm 29. Januar 1827 kann das Bezirksamt Fertigstellung

²⁰⁶ Pfarrarten: Kirche. — G.-L.-A. Bez.-Amt Konstanz. Verwaltungssachen. Litzelstetten: Kirchenachen. Faß. 1499 (Zugang 1906 Nr. 20).

sowohl der Kirche wie des Pfarrhauses melden. Das Langhaus selber wurde 1906/07 wieder erhöht und ein neuer Turm erstellt.

Luttingen n²⁰⁷. Baupflichtig als Zehntherr war hier der Pfarrer. Noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gingen lebhaftere Klagen über die Baufälligkei und geringen Raumgehalt des Gotteshauses ein, ohne daß sich der 1791 verstorbene Pfarrer Zoller während seiner 45jährigen Wirksamkeit am Ort auch nur im geringsten der Sache annahm. Dagegen wurde das bischöfliche Offizialamt beim Waldvogt von Landsee in Waldshut unterm 12. April 1776 vorstellig, daß „die Pfarrkirche zu Luttingen so ungestalt und baulos sei, daß selbe entweder einer mercklichen Reparatur oder gar einer gänzlich neuen Auferbauung bederfe, und obnehin, weil sie kaum für die Hälfte der Pfarrgenossen Raum genug habe, einer Erweiterung“. In der Waldvogtei war man von der Dringlichkeit des Antrages nicht besonders überzeugt und konnte „eine besorgende Baufälligkei mit Grunde nit bestätigen und würdet die antragende Erwitterung Kósten und Platzes halber ziemlich Anstände erleiden“. Den Akten ist nicht zu entnehmen, in welcher Weise die Angelegenheit um diese Zeit weiter gefördert wurde. Unterm 14. Januar 1793 gab die Regierung in Freiburg dem Waldvogtei-Amt Kenntnis von neuen Beschwerden über die Kirche: „sie taugte zum öffentlichen Gottesdienst nicht mehr. Der Boden sei so gelöchert, daß man Gefahr laufe, bei einem Gedränge die Beine zu brechen; auch fasse sie von 600 bis 700 Seelen kaum 300; die Pfarrangehörigen seien sehr ungehalten und führten die ungehörigsten Reden, wie: „der Pfarrer könne predigen wie er wolle; sie glaubten anfangs auch was sie wollen“. Die Landesregierung ordnete an, unverzüglich beim Pfarrer Erhebungen machen zu lassen, ob er, nachdem die alten Risse über Reparatur und Erweiterung der Kirche von der Landesbaudirektion verworfen seien, alsbald neue habe anfertigen und zur Prüfung vorlegen lassen. Diese alten Entwürfe waren von Zimmermeister Walterschweiler in Laufenburg ausgearbeitet, aber unbrauchbar, weil sie zu wenig Raum schufen. Die Landesbaudirektion hatte darum noch im Frühjahr

²⁰⁷ G.-L.-A. Bez.-Amt Waldshut. Verwaltungssachen. Luttingen: Kirchengemeinschaft. Fasz. 1013 (Zugang 1914 Nr. 63) und Spezialakten.

1793 neue Pläne für eine etwa 704 Personen fassende Kirche entworfen, bei der der alte „beinahe gotische Turm“ erhalten bleiben sollte. Die Landesregierung erteilte alsbald Genehmigung und ordnete Ausführung „noch in diesem Sommer“ an. Aber wieder trat eine Pause von über zwei Jahren ein, so daß im Spätherbst 1795 die Gemeinde durch Rechtsanwalt Fromberg bei der Regierung Klage führen ließ wegen Verzögerung des Kirchenbaues, zu dem der Pfarrer sich bei seiner Anstellung feierlich verpflichtet hatte, und ankündigte, daß sie, falls keine Anstalten zur Bauausführung im Laufe des Winters gemacht würden, im nächsten Jahre die Zehntgefälle zurückbehielte. Pfarrer Dufner machte dagegen im Juli 1796 geltend, daß er noch keine Risse und Überschlüge erhalten habe, worauf die Baudirektion feststellte, sie schon 1793 an die Regierung geschickt zu haben. Auch 1798 hört man noch nichts von Bauarbeiten und die Kriegerunruhen um die Jahrhundertwende ließen sie erst recht in Hintergrund treten. Erst 1804/06 wurde an Stelle der alten Kirche, von der nur der Turm aus der Zeit um 1500 erhalten blieb, ein Neubau erstellt, dessen Erweiterung 1828/29 lebhaft verhandelt wurde. Nur die Absteckung des Bauplatzes bereitete noch unüberwindliche Schwierigkeiten. Sogar von einem weiteren Neubau war die Rede, doch gab die Kath. Kirchensektion am 4. Juli bekannt, daß davon dormalen zu abstrahieren sei. Die Kirche hatte im Langhaus Wandbilder von 6 Aposteln, die übrigen 6 waren seitlich neben der Säulenstellung der drei Altäre *al fresco* an die Wand gemalt. J. Volmar restaurierte sie 1858.

Malsch²⁰⁸. Der große Pfarrort, zu dem noch die Filiale Waldprechtsweier gehört, hatte bis ins 1. Viertel des vorigen Jahrhunderts eine spätgotische Kirche, die nach dem Visitationsprotokoll von 1683²⁰⁹ als *satis ampla, firma, bene tecta . . . , bene etiam interiori ordinata et exornata* charakterisiert wird. Da Malsch nach Herrenalb gehörte und die Patres am Orte auch eine kleine Expositur hatten, deren Gebäude im 17. Jahrhundert allerdings schon in Trümmern lagen, war der Chor besonders

²⁰⁸ Erzß. Archiv. Malsch: Kirchenbauwesen. — G.-L.-A. Oberamt Ettlingen. Verwaltungssachen. Malsch: Kirchensachen, Satz. 791/92. — Bauamt Karlsruhe. Malsch: Kirchensachen C 7.

²⁰⁹ Freib. Diöz.-Arch. XII, 64.

groß angelegt, hatte er doch nach den Bauverhandlungsakten der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts nicht weniger als 7 Fenster; das erwähnte Visitationsprotokoll rühmt ihn denn auch als perlucidus et amplus und hebt besonders das hervorragend schöne Gewölbe hervor. Auch ein kunstvoll gearbeitetes Sakramentshäuschen war vorhanden. Die Kirche war offenbar ein solider Quaderbau, so daß er noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts als ferngesund und dauerhaft bezeichnet werden konnte. Nach der am Turme angebrachten Jahrzahl (neben einem Kelch) ist er wohl 1458 errichtet worden. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts war aber der Raummangel infolge starken Anwachsens der Einwohnerzahl (rund 3000 Seelen in der ganzen Pfarrgemeinde) sehr fühlbar geworden. Unterm 16. November 1820 richtete daher der Ortspfarrer, Dekan Thiebaut, im Gefühl „seiner pfarrlichen Pflicht“ eine Vorstellung an das Bezirksamt Ettlingen: „Die Kirche ist für die Volksmenge viel zu klein, viele kommen gar nicht hinein, und jene, welche hinein kommen, stehen so gepreßt, daß Ruhe und Stille, welche doch bei der Gottesverehrung so notwendig ist, gar nicht möglich ist. Aus Mangel an Raum habe man die jungen Leute vom 16. Jahre an aus der Christenlehre gelassen, gerade in einer Zeit, wo der Religionsunterricht so notwendig wäre. Während der Predigt stehet oder sitzt die männliche Schuljugend, so 200, im Chor bei dem Hauptaltar, wo ich selbst Zeuge bin, daß man nicht ein Wort von der Predigt verstehen kann. Da bekommen sie lange Zeit und sind in einer immerwährenden Bewegung.“ Dieser Appell hatte eine für jene Zeit überraschend schnelle Wirkung, um so erstaunlicher, als nahezu ausschließlich das Ararium die Kosten zu tragen hatte. Die Baupflicht war in früherer Zeit zwischen Herrenalb, Frauenalb und Lichtental, wohin die Pfarrei seit 1345 inkorporiert war, geteilt und fiel in diesem Umfang seit der Säkularisation dem Staate zu; der Heiligenfond hatte nur für den Turm und Sakristei die Baulast. Landbaumeister F r o m m e l hatte schon vor der erwähnten Vorstellung des Pfarramtes die Notwendigkeit eines Neubaus oder einer Erweiterung der alten Kirche nachdrücklich bestätigt. Schon im Frühjahr 1822 lagen zwei Entwürfe und Überschlüge von Bezirksbaumeister V i e r o r d t in Rastatt

und Kreisbaumeister *Frommel* den technischen Oberbehörden zur Prüfung vor; nach beiden sollte der alte Turm erhalten und nur mit einem neuen Aufsatz versehen werden. Unterm 14. Juni 1822 bezeichnete Baudirektor *Weinbrenner* den *Bierordt'schen* Plan als den geeigneteren. Er wünschte nur, daß die Schallöffnungen in der Turmüberhöhung die abgängig werdenden Fenstergewände der Kirche erhalten, also gotischen Stilcharakter bekommen sollten. Er spricht weiter den Wunsch aus, daß „das Chor der alten Kirche, welches *Bierordt* als vorzüglich schön angibt, bei der neuen Kirche vorteilhaft angebracht werden soll, wenn es sorgfältig abgebrochen und wieder versetzt wird“. Er kann nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß man einen derartig schönen Bau niederlege, lediglich aus Raumangel, dem doch auf andere Weise, etwa durch den Neubau einer kleinen zweiten Kirche in dem eben erstehenden Ortsteil *Neu-Malsch*, abgeholfen werden könne. Diese aus unwillkürlichem Gefühl für die Schönheit alter Stilformen entsprungene Mahnung, die sich in jener Zeit wie eine Wüstenpredigt anhört, ist im Munde des Apostels des heimischen Klassizismus immerhin bezeichnend: „Wir können uns jedoch der weiteren Ansicht nicht enthalten, weil uns erwähntes Bauwesen einer besonderen Beachtung zu verdienen scheint. Berücksichtigen wir, daß es unverantwortlich bleibt, wenn etwas Merkwürdiges aus der Zeit unserer Vorfahren ohne Notwendigkeit ruiniert oder gar vernichtet wird, daß die Kirche zu *Malsch* nur zu klein, übrigens aber noch gut erhalten, selbst unnachahmlich schöne gotische Arbeiten im Chor besitzt, so scheint es uns nicht ganz recht gehandelt, wenn man ein solches Bauwesen ohne alle andere Ursache zerstört, weil die Größe durch etwa ein zweites Kirchengebäude ersetzt werden kann. Da ein Teil der Einwohner zur besseren Kultur der Felder hinausrückte und der Ort *Neumalsch* angelegt worden ist, müßte die Erbauung einer neuen zweiten kleinen Kirche dort in mehrerer Hinsicht zum Vorteil derjenigen Einwohner als auch für das allgemeine Beste desto erspriesslicher sein.“ Die Behörden hielten sich freilich bei diesem Appell an das Denkmalpflegegewissen nicht weiter auf; das Schicksal der alten Kirche nahm seinen Lauf. Schon am 16. Mai 1823 ge-

nehmt das Finanzministerium den allerdings erst im folgenden Jahre auszuführenden Neubau nach dem Plan von Bierordt und stellte Entscheidung der Baudirektion über die Form des aufzubauenden Turmes in Aussicht. Darüber lagen letzterer auch wieder zwei Entwürfe von Bierordt und Frommel vor; Weinbrenner bezeichnete, 20. Juni 1823, den ersteren als den schönsten und nach dem gotischen Stil als den vollkommensten; nur verlangte er nochmals, die Ausbildung der Schallöffnungen im Spitzbogenstil unter Verwendung der von der alten Kirche abgängigen Fenstergewände, und einen wesentlich höheren Turmaufsatz, „weil man gewöhnlich den Wert eines Turmes in seiner Höhe zu finden glaubt und ein steileres Dach in unserem Klima vorteilhafter ist“. Frommel hatte wohl auch gotische Schallöffnungen, aber unter dem Turmdach noch eine Galerie vorgesehen, die „mit Balustern oder sogenannten Doeken ausgestattet werden sollte, eine Erfindung aus dem vorigen Jahrhundert, die man wohl im allgemeinen antique zu nennen pflegt, allein in keinem der alten auf das gekommene Gebäude vorfindet“. Frommel hatte sich auf das Vorbild der Kirche von Bühl berufen, deren Turmgalerie, vermutlich der Standpunkt von Zinkenisten im Mittelalter, auch Weinbrenner „reichhaltiger und interessanter als viele andere Turmbedeckungen in unserer Gegend“ fand; aber die Baudirektion war der Ansicht, daß eine derartig überflüssige Zutat, die von keiner Seite gewünscht werde, besser ersetzt werde durch ein Dach, das den Zweck habe, den Turm gegen Regen und Schnee zu schützen. In dem Genehmigungserlaß schloß sich das Finanzministerium vollständig auch in bezug auf die Gestaltung des Turmaufbaues dem Gutachten Weinbrenners an. Im Oktober 1823 wurden die Arbeiten an Jakob Ulrich von Ettlingen versteigert. Es lief aber noch ein Nachgebot von Schreinermeister Figler in Rastatt, Ign. Schneller und Joh. Gaß ein, denen am 4. Februar 1824 der Neubau um 19 775 fl. übertragen wurde. Der Heiligenfond hatte von den Kosten 4731 fl. zu tragen, die Gemeinde für die Empore 843 fl. Im Oktober 1824 wurde der Grundstein gelegt; die Feier mußte so bescheiden wie möglich gehalten sein, da die Gemeinde jeden Beitrag zur Kostendeckung dafür ablehnen wollte und die Kath. Kirchensektion eine Anweisung auf den Kirchenfond von nur

44 fl. „für diesmal noch“ genehmigte. Um die Kosten nicht zu vermehren, erschien vom Bezirksamt niemand.

Die Bauarbeiten gingen im Jahre 1825 so rüstig vorwärts, daß im Herbst 1825 der Bau fertig dastand und der Pfarrer im November schon an eine baldige Benediction dachte. Seine Geduld wurde aber jetzt auf eine harte Probe gestellt. So reibungslos die Arbeiten am Bau sich abgespielt hatten, so unerhört schwierig gestaltete sich die Innenausstattung. Es fehlte hier an jeder führenden Hand und vor allem an einem Kopf mit klarem Blick und einigem Kunstverständnis, der sich der Schar unberufener „Künstler“, die von allen Seiten mit ihren Angeboten kamen, hätte erwehren und einen leistungsfähigen Meister hätte auswählen können. Der Verlauf der über ein Jahr sich erstreckenden Verhandlungen ist geradezu eine Tragikomödie, ein Hohn auf die Hilflosigkeit in solchen Fragen bis in die höchsten Stellen hinauf. Hier war nicht die wirtschaftliche Not ein Hemmschuh, auch nicht einmal vorwiegend die Knaußerei der Amtsstellen, sondern die völlige Ratlosigkeit in eigentlichen Kunstfragen und das bürokratische Bedürfnis, jedes Gefuch um Arbeitsübertragung durch den ganzen weitverzweigten Apparat bis zu Ende durchlaufen zu lassen. Unterdessen standen Gemeinde und Pfarrer hilflos vor ihrer fertigen Kirche, ohne sie benützen zu können. Die Kosten für den Hochaltar wurden vom Heiligenfond getragen, die für einen Seitenaltar vom Bruderschaftsfond, für den andern von der Gemeinde. Zwei alte Altarbilder, die wieder angebracht werden sollten, wollte der Pfarrer auf seine Kosten instand setzen lassen, das dritte sollte auf Kosten des Bruderschaftsfonds vom Hofmaler Schaffroth um 320 fl. neu gemalt werden. Schon am 6. März 1825 hatte Hofschreiner Eigel in Raftatt in Verbindung mit Maler Peter Anton Saas Entwurf für die drei Altäre (ein reicherer klassizistischer Altarausbau mit seitlichem Engelspaar und oberer Kreuzigungsgruppe), Kanzel, Kommunionbank (mit zwei seitlichen Vasen aus Blech, alabasterweiß lackiert, mit vergoldeten Zieraten, als ewige Lampen), zwei Beichtstühle und den Taufstein, mit der Kostenberechnung in Höhe von 2300 fl. vorgelegt; im Juni kam ein neuer verbilligter Entwurf der beiden Meister, denen sich diesmal noch Bildhauer Mayerhuber aus Karlsruhe anschloß. Inzwischen hatte die

Kath. Kirchensektion eine Kostenreduzierung verlangt, dem entsprach ein Überschlagn von Maler und Vergolder Zeh aus Bruchsal, der den Entwurf von Frommel seinem Angebot zugrunde legte; er sollte romanisch sein, war aber in Wirklichkeit eine Vermengung romanisierender und klassizistischer Elemente. Frommel glaubte bei den Entwürfen vom Gedanken ausgehen zu müssen, daß „Einfachheit mit angemessener Grandiosität der Verehrung des Höchsten ziemt, Gepränge und Glitter sie herabsetzt, weil über dem Erstaunen der vermeintlichen Pracht das Auge der gemeinen Menge die Handlung verliert und mehr der Eindruck des Bildlichen als des Geistigen bleibt“ (16. Juli 1825). Nach dreivierteljährigem Hin- und Herraten wurden die Arbeiten an den Bildhauer Wehrle in Karlsruhe versteigert (28. Dezember 1825), da er aber keine Kaution leisten konnte und als ganz leistungsunfähig hingestellt wurde, wie seine Arbeiten für Menchen zeigen könnten, wuchsen wieder die Chancen für Mayerhuber, und, da er nach Ansicht des Pfarrers „ein Lump sein solle“, für Zeh in Bruchsal. Im April 1826 hatte das Bezirksamt Ettlingen einen neuen Kandidaten festgestellt, einen Günther aus Bruchsal, der „wegen der von ihm schon geleisteten vorzüglich guten Arbeiten sehr gelobt ward“. Thiebaut war inzwischen am Verzweifeln und zu jedem Afford bereit. „Wenn mir bei meinem Kirchenbau das letzte Kreuz nicht das größte ist?, es ist mir schon halber im Sinne, daß es so kommen wird.“ In dieser Situation vollkommener Rat- und Entschlußlosigkeit erschien als rettender Helfer, es ist nicht ersichtlich, durch wen gerufen, Jodokus Wilhelm von Stetten. Er brachte die günstigsten Ausweise über seine bisherigen Arbeiten in der Seminarirche in Freiburg, in Achern, Wasenweiler und Mariastein und die nachdrücklichsten Empfehlungen seiner Auftraggeber, die neben seiner Leistungsfähigkeit vor allem auch den stillen, friedfertigen, sittlichen Lebenswandel rühmten. Man spürt förmlich in den Akten das Gefühl der Befriedigung der verschiedenen Amtsstellen, endlich einen Meister gefunden zu haben, der durchaus der Aufgabe gewachsen schien, der ausgezeichnete Arbeit sogar noch über den vorgesehenen Umfang hinaus, zu sehr billigem Preise und in für-

zester Zeit zu leisten versprach. Ohne lange Verhandlungen wurde daher mit ihm am 12. Mai 1826 der Vertrag geschlossen auf Fertigung dreier Altäre, einer Kanzel und des Taufsteins in Gipsmarmor nach den Entwürfen des Bez.-Bauinspektors Weinbrenner in Baden; der Gips sollte von Uchern, wo er in bester Qualität zu finden sei, angeführt werden und die Arbeiten bis Ende des Jahres fertig dastehen. Von Dekan Thiebaut wurde nachträglich noch um Genehmigung nachgesucht, auch das alte Triumphbogentkrenz, an dem die Gemeinde sehr hänge, nach geschehener Neufassung, in der neuen Kirche anbringen zu lassen, und von den zwei stark verehrten Nebenpatronen Sebastian und Wendelin an Stelle gänzlich unbrauchbarer Bilder Statuen, die dem Hochaltar „eine schöne Auskleidung“ geben könnten, durch Adolf Wilhelm anfertigen lassen zu dürfen. Der letztere hatte den Auftrag für Herstellung der zwei Figuren „einem Bildhauer in Freiburg“ (ob Hauser?) übertragen, so daß die Bedenken des Bauinspektors Weinbrenner, daß der Stukkator dieser Aufgabe nicht gewachsen sei, „was aus seinen früheren bisherigen Arbeiten hervorgehe“, deshalb besser Mayerhuber in Karlsruhe, der „Geschmack und Fertigkeit hiefür“ habe, in Frage zu ziehen sei, gegenstandslos blieben. Gegen Ende des Jahres wurden die Arbeiten Wilhelms vertragsmäßig abgeliefert; aber so manches andere, wenn auch nur von untergeordneter Bedeutung, wie Kirchentüren, die Amfriedigungsmauer um den Kirchplatz, war noch recht sehr im Verzug. Erst im Spätherbst, 12. Oktober 1827, konnte Dekan Thiebaut die endliche Fertigstellung der Kirche melden und den Termin für die Einsegnung auf den 20. November festlegen. Wiederum war ein über ein halbes Jahr sich erstreckender lebhafter Altwechsel über die Frage nötig, wie die Kosten (rund 190 fl.), die durch die Feierlichkeit, vor allem das Festessen, zu gewärtigen waren, zu decken seien. Die Gemeinde lehnte zunächst die Zumutung zur Übernahme der Kosten des Festessens ab, mit dem Bedenken, daß sie ja doch „keine Augenzeugen hievon“ gewesen; dagegen fanden sie die Auslagen für das „paradierende“ Militär „ganz billig und blos ihrer Ansträngung gemäß“.

Nach der Jahrhundertmitte, als bereits allerwärts die Schreineraltäre in die Kirche einzogen, fanden auch die Masscher

ihre Kirchenausstattung zu leer und dürftig. 1857 wurde deshalb ein Gesuch an das Bezirksamt gerichtet um Genehmigung verschiedener Verzierungen und Verbesserungen an den Altären und an der Kanzel, die ein Maler und Vergolder Aug. Schott von Kiechlingsbergen anbringen sollte, nachdem schon die Gebrüder Seitz von Kilsheim im August gleichen Jahres einen Entwurf für übermäßige ornamentale Belebung des Hochaltars in einem bunten Gemenge aller Stilformen zu einem allerdings sehr hohen Preis (958 fl.) eingereicht hatten. Nach den eingeholten Auskünften war Schott nichts mehr als ein gewöhnlicher Anstreicher, und auch Bez.=Bauinspektor D y c e r h o f f, dem die Entwürfe vorgelegt wurden, äußerte schwere Bedenken gegen das viele Vergolden und das willkürliche Anbringen von Ornamenten an in edlen, einfachen Formen erstellten Werken. Trotzdem wurde mit Schott ein Vertrag geschlossen, nach dem er sich an die Weisungen und Vorlage der Bauinspektion zu richten hatte. Die Altten lassen nicht erkennen, ob die Malscher damals ihren Zweck erreichten. Jedenfalls fand das Pfarramt 1874 die Altäre noch „erschreckend unschön“ und ließ durch die Firma Ad. Barth in Würzburg neue anfertigen. Ob der künstlerische Gehalt auch nur halbwegs an die durch treffliche Verhältnisse und ausgesprochenen Stilcharakter ausgezeichneten Altäre von 1826 heranreichten, darf billig bezweifelt werden. Zu Anfang unseres Jahrhunderts erfuhr auch das Innere der Kirche noch eine durchgreifende Umänderung.

Mauchen²¹⁰, Filiale von Bettmaringen, hatte eine kleine Ortskapelle, die aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts in ganz verfallenem Zustande sich befand, so daß 1804 von der Herrschaft St. Blasien, die zehntberechtigt war, ein Neubau beschlossen und 1806 auch ausgeführt wurde. Auf Antrag des herrschaftlichen Baumeisters Fritschl mußte zur Sicherung des Neubaus noch eine doppelte Mauer aufgeführt werden, eine gegen die Bergseite, um das Wasser aufzufangen und eine unterhalb der Kirche gegen die Hohlgaße, zur Stütze der Fundamente (1810).

²¹⁰ G.-L.-A. Domänenfreisdirektorium. Amt Stühlingen. Mauchen: Kirchenbaulichkeiten, 3 Faßz.

Meersburg²¹¹. Die alte Kirche des 17. Jahrhunderts hatte sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts als unzureichend erwiesen, weshalb das Seekreisdirektorium am 16. Dezember 1823 eine „Erweiterung“ des Gotteshauses nach dem von Baumeister Waldmann gefertigten Riß und zugleich Abbruch der „Totenkapelle“²¹² verfügte, damit deren Material zum Bau verwendet werden könne. Dem Generalvikariat sagte der Waldbmannsche Entwurf wegen „des wurstartigen“ Langhauses nicht zu und es bestand auf der Ausarbeitung eines andern. Am diese Zeit legte auch Werkmeister Wehrle einen Plan vor zu einer einschiffigen Kirche mit polygonem Chor. Er wurde aber von der Bauinspektion als zu kostspielig abgelehnt. 1824 muß der Abbruch der Kapelle und auch die Bauarbeit zur neuen Kirche begonnen worden sein, denn Wehrle reichte 26. Juni 1826 durch Architekt Bayer in Konstanz nebst Bericht eine Forderung in Höhe von 2319 fl. für beide Arbeiten ein; sie wurde aber beanstandet, weil er bei Abbruch der Kapelle die angrenzenden Häuser nicht, wie es sein Kontrakt verlangte, mit einem neuen Dach versah. Es ergab sich daraus ein langer bis 1829 dauernder Rechtsstreit, während dessen die Arbeiten am Kirchenbau ruhten. Erst 1829 wurden sie wieder aufgenommen, aber auch nur mit geringen Arbeitskräften, so daß die affordmäßig auf 1. September 1830 festgelegte Fertigstellung auch am 5. Okt. 1830 noch in weite Ferne gerückt schien, wie das Seekreisdirektorium feststellen mußte. Aus einem Verhör Wehrles ergab sich, daß Bezirksbauinspektor Schl gegen ihn sehr persönliche Anklagen und in einer Form, die auch das Gericht beanstanden mußte, gerichtet hatte. Unter diesen Reibungen litt naturgemäß der Fortgang des Bauunternehmens; als am 31. März 1831 eine Tagfahrt zur Besichtigung der „vermutlich fertig gestellten“ Kirche angesetzt war, mußte bemerkt werden, daß die Vollendung der Arbeiten noch geraume Zeit erfordere. Das gleiche wird im

²¹¹ G.-L.-A. Bezirksamt Konstanz, Verwaltungssachen. Meersburg: Kirchensachen. — Erz. Archiv. Meersburg: Kirchenbausachen.

²¹² Damit ist jedenfalls die schöne spätgotische Kreuz- oder Wallfahrtskapelle Maria auf dem Berge gemeint, die 1463 nahe bei der Pfarrkirche errichtet wurde. Sie hatte eine besondere Gruffkapelle im Erdgeschoß. Vgl. Franz Xaver Conr. Staiger, Meersburg (Konstanz 1861) S. 59.

Winter 1831/32 konstatiert. Erst im Mai 1832 war der Bau zum Abschluß gekommen: eine große, geräumige, aber nüchterne Halle, der daneben stehende Turm blieb von der alten Kirche noch stehen. Im Jahre 1831 hatte des Generalvikariat im voraus seine Wünsche nach einem würdigen Hochaltar geäußert und für den Fall, daß ein solcher nicht vorgesehen sei, die Übernahme eines Altares aus der Seminarikirche beantragt. Die Bauinspektion hielt das letztere nicht für zweckmäßig und stellte Risse für Hochaltar und Kanzel in Aussicht. Die für den Hochaltar (vgl. unter Lembach) wurden aber schwer beanstandet von der Kirchenbehörde und trotz aller Vorstellungen um Abänderung mußte sie am 9. Dezember 1831 die gänzliche Zwecklosigkeit ihrer Bemühungen einsehen: an dem Riß für den Hochaltar sei nichts geändert worden, als daß der Tabernakel erhöht wurde; ein Altar ganz ohne Verzierung, nicht einmal mit zwei anbetenden Engeln, welche die Hofdomänenkammer als nicht unter ihre Verpflichtung fallend ablehnte, dürfte kaum für die gemeinste Dorfkirche zulässig sein. Später hat man über den Altar das Bild der Flucht nach Ägypten von Christoph Storer, aus der Burgkapelle ob der Eisgrube ²¹³, angebracht. Am 6. September 1833 hat Weihbischof von Vicari die Konsekration vollzogen.

Mör sch²¹⁴. Nach einem Visitationsprotokoll von 1683 war die Baupflicht an der Kirche so verteilt, daß sie am Turm und Sakristei auf den Heiligenfond fiel, am Chor auf den Pfarrer und am Langhaus auf das Stift Baden und die zwei Altaristen von HERNSBACH. Trotzdem ging der Streit mit dem Stift Baden von 1723 an das ganze 18. Jahrhundert hindurch; er nahm zeitweilig so scharfe Formen an, daß die Gemeinde den Zehntanteil des Stiftes sperrte, wogegen sich dieses mit Erfolg unter Berufung auf alte Privilegien wehrte. Gegen Schluß des 18. Jahrhunderts war die Notwendigkeit eines Neubaus oder wenigstens einer Erweiterung der Kirche in Sicht getreten. Nach dem Tode des bisherigen Pfarrers wurde die Vründe in

²¹³ Siehe Staiger a. a. D. S. 60.

²¹⁴ Erz. Archiv. Mör sch: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Oberamt Ettlingen. Mör sch: Kirchenbaulichkeiten. C 4, C 5 (3 Fass.); dazu Fass. 1046/49 (Zugang 1928 Nr. 25).

Administration genommen, um einen Baufond für Kirche und Pfarrhaus zu sammeln. Nach der Säkularisation war die Baupflicht so geregelt, daß sie an Chor und Sakristei die Pfarrei traf, am Turm den Heiligenfond, am Langhaus zu $\frac{1}{6}$ den Studienstiftungs- und zu $\frac{2}{6}$ die beiden Kapellenfonds St. Anna und St. Jacob zu Gernsbach. Die Kirche war für die 1432 Seelen zählende Gemeinde, zu der auch Neuburgweier gehörte, um mehr als $\frac{2}{3}$ zu klein, so daß von 1837 an bewegte Klagen und Gesuche laufen; nach dem Gutachten der Bezirksbauinspektion Rastatt konnte wegen Untunlichkeit eine Erweiterung nur durch einen Neubau in Frage kommen. Auf einer Tagfahrt der Baupflichtigen am 10. Januar 1838 kam keine Einigung zustande; auf der einen Seite wurde Aufschub des Baues bis nach vollzogener Zehntablösung gewünscht, auf Seiten der Gemeinde jede Grundpflicht abgelehnt, weil in der Vergangenheit nie in Wirksamkeit. Inzwischen ordnete die Kreisregierung aber doch Fertigstellung der Pläne durch die Bezirksbauinspektion Rastatt an. Aber nochmals vergingen 6 Jahre; die Feststellung der auf dem Zehnten ruhenden Baulast und die Durchführung der längst vereinbarten Zehntablösung wollte nicht vorangehen. An Neujahr 1843 beschwerte sich die Gemeinde bitterlich beim Bezirksamt: „Soll die Zeit wieder verschleichen, so ist man genötigt zu einer höheren Majestät zu schreiten.“ Jetzt im Februar gleichen Jahres legte Bez.=Bauinspektor Weinbrenner die Pläne samt Überschlagnote zu einem Neubau vor. Noch machte die Wahl des neuen Bauplatzes Schwierigkeiten und verursachte fast ein Jahr lang Hindernis; noch zuletzt vor Beginn der Arbeiten brachte das Pfarramt den Wunsch des zu einer Visitation am Orte gewesenen Erzbischofs v. Vicari vor, einen andern Platz zu wählen als den, auf den man sich nach langen Verhandlungen geeinigt hatte. Die Differenzen mit Neuburgweier, das die Leistung eines nach Verhältnis der Seelenzahl bestimmten Baubeitrages strikte ablehnte, konnten erst auf dem Rechtswege beglichen werden. Als nun auch das Ordinariat noch (9. August 1844) an dem schon genehmigten Bauplan manche Beanstandungen aussprach, ließ die Oberbaudirektion neue durch Jakob Höchster anfertigen, nach denen im Frühjahr 1846 die Arbeiten zu dem dreischiffigen Neubau begonnen wurden. Im Sommer

1846 wurde der Grundstein gelegt und am 13. August 1849 die Benediktion vorgenommen. Das Altarblatt des Hochaltars, mit Darstellung des hl. Ulrich, ist von W. D ü r r gemalt.

M ü c k e n l o c h²¹⁵. Hier wurde auf Betreiben eines Schul-
lehrers 1807 die Erweiterung der Kirche vorbereitet und trotz-
dem die Bedürfnis- und noch weniger die Kostendeckungsfrage
gar nicht geklärt war, im Mai 1808 die Arbeiten versteigert nach
einem Entwurf des Werkmeisters S c h ä f e r. Dabei stellte das
Bezirksamt Neckargemünd fest, daß die sehr alte bisherige Kirche
im Mauerwerk noch durchaus gesund und der Bau noch leidlich
gut erhalten war, abgesehen vom aus Brettern gesügten Turm-
abschluß, daß sie aber auch für die Gemeinde von 113 Seelen
bei einem Raum für 90—100 vollauf genüge; die Kosten zudem
gar nicht gedeckt werden könnten, da die Gemeinde aus fast nur
„bettelarmen Tagelöhnern“ bestünde. Infolgedessen wurde durch
Kath. Kirchen-Ökonomie-Kommission (23. Mai 1808) verfügt,
„von der angetragenen Vergrößerung vor der Hand Umgang
zu nehmen“. Daß das Amt Neckargemünd aber doch zu opti-
mistisch die Dinge ansah, zeigt ein Bericht des Pfarramtes vom
15. Juni 1812, wonach der Kirchenbau schon längst eine Haupt-
angelegenheit der katholischen Gemeinde sei, und seine vor zwei
Jahren schon dekretierte Ausführung nur um einige Jahre bis
„zu besseren Zeiten“ verschoben worden sei. Größere Repara-
turen erwiesen sich dann im Sommer 1813 als notwendig; sie
waren auch schon amtlicherseits genehmigt, wurden aber nicht
ausgeführt, weil die Gemeinde die Fronpflicht ablehnte unter
dem Vorgeben, daß sie eine Obliegenheit des früheren Kar-
meliterklosters in Hirschhorn gewesen sei. Dagegen wurde der
dem Zusammenbruch nahe Turm, für den Risse und Überschläge
von dem Heidelberger Werkmeister S c h ä f e r 1815 ausgearbei-
tet wurden, im Sommer des folgenden Jahres auf Kosten der
Schaffnei Lobensfeld neu gebaut; dabei erlitten Langhaus und
Sakristei derart Schaden, daß Regen und Schnee eindringen
konnten und der Gottesdienst ausgesetzt werden mußte. Einem
Antrag des Kirchenvorstandes vom 2. Januar 1817, auf Kosten

²¹⁵ Erz. Archiv. Müdenloch: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Amt
Neckargemünd. Verwaltungssachen. Müdenloch: Kirchenachen. Fasc. IV
bis VII. Fasc. Specialia.

des baupflichtigen Kirchenfonds eine Wiederherstellung und Erweiterung der Kirche ausführen zu lassen, wurde vom Neckarfreisdirektorium durch die Verfügung vom 7. Juli stattgegeben, durch die die Risse und Überschlüge Schäfers genehmigt und alsbaldige Vergabung der Arbeiten angeordnet wurden. Es handelte sich nach dem Begleitbericht Schäfers zu seinen Entwürfen vom 28. Februar um einen in der Hauptsache völlig neuen Bau. Schon im September des gleichen Jahres war die alte Kirche bis auf den stehen gebliebenen Chor nahezu völlig abgetragen und im September 1818 der Neubau fertig. Die einfache Inneneinrichtung wurde im April 1818 an Schreiner L i n k e n f e l d in Dilsberg vergeben; der Hochaltar aus der alten Kirche übernommen, nachdem ihn Schreiner K e t t e r e r von Spechbach wieder instand gesetzt und gefasst hatte: die Säulen „mit weißer ins bläuliche fallender Ölfarbe“; das Altarbild frischte ein Maler auf. Bereits 20 Jahre später wurde der Altar abgebrochen, weil er, wie das Pfarramt am 19. April 1838 ans Bezirksamt berichtete „so haufällig geworden war, daß man ihn nicht ohne Gefahr länger stehen lassen konnte. . . Es steht jetzt nur noch der untere Teil samt Tabernakel und er ist so noch hinlänglich groß genug. Allein sein Ölfarbenaustrich ist so veraltet, so schwarz und der Anblick im Chor einer Totengruft ähnlich.“ Ein neuer von Chr. A r n o l d begutachteter Anstrich samt Vergoldung wurde daher angebracht, der Altar weiter zurückversetzt und auf dem Tabernakel ein Kreuz statt des bisherigen Muttergottesbildes angebracht.

M ü n c h w e i e r²¹⁶. Da die alte Kirche baufällig und zu klein war, wurde 1827 ein Neubau beschlossen; die Pläne dazu von Landbaumeister B o s z in Offenburg werden dem Pfarramt am 18. Febr. 1828 dem Ordinariat zugestellt. Am 3. März 1828 reklamiert Dekan Zehaczek ihre Rückgabe, da sie von Bosz zum Ausstecken der neuen Kirche benötigt würden. Im Herbst 1829 war der Bau seiner Vollendung nahe. Das Pfarramt erbat sich damals die am 10. Juli 1827 aus dem geöffneten Grab²¹⁷ erho-

²¹⁶ Erz. Arch. Münchweier: Kirchenbaufachen.

²¹⁷ Darüber wurde ein eingehendes Protokoll aufgenommen. Über dem Grab wurde die Sandsteinplatte mit dem Bildnis eines Pilgers und der in den Kunstdenkmälern [VI. 1, 270] wiedergegebenen Inschrift, im

benen und in einer durch den Pfarrer und Dr. Vitus Burg versiegelten Schachtel eingeschlossenen Reliquien des hl. Landolin vom Ordinariat zurück, damit sie in den in Arbeit kommenden neuen Altar beigesetzt werden können. Fast um die gleiche Zeit meldete auch das Dekanat, daß der Kirchturm so weit fortgeschritten sei, daß die Glocken darin aufgehängt werden können. Altaraufbauten wurden keine neuen angefertigt. Nach der Auffassung des Pfarramtes sind „die des alten Baues ganz passend und recht gut gehalten. Die drei Altarbilder — des hl. Landolin, hl. Sebastian und hl. Joseph — sind zwar keine Meisterstücke, aber doch so gemalt, daß sie zur Erbauung auch in der neuen Kirche können gebraucht werden.“ (18. Februar 1828.)

Murg²¹⁸, das eine auch von mehreren Filialen besuchte Pfarr- und Wallfahrtskirche hatte, machte seit Mitte des 18. Jahrhunderts Anstrengungen, zu einem größeren Neubau zu kommen. Baupflichtig war der Pfarrer als Zehntherr, sekundär auch Frhr. von Zweyer von Unteralpsen, der den Zehnten in Rhina bezog. Schon anfangs Februar 1762 konnte Pfarrer Tröndlin dem Vorderösterreichischen Kammerpräsidenten von Summerau außer der Bitte, eine erheblich größere neue Kirche an anderer Stelle als dem bisherigen Kirchplatz bauen zu dürfen, einen Plan vorlegen. Die Mittel sollten aufgebracht werden durch „eine Generalsammlung bei der Geistlichkeit, den Stiftungen und vermöglichen Fabriken durchaus in terra austriaca“, da die Kirchenfabrik unvermögend, die Gemeinde dürftig und der Pfarrer als zunächst baupflichtig sich jüngst am Pfarrhaus armgebaut habe. Eine Kommission, die noch im Oktober gleichen Jahres am Orte den Tatbestand prüfte und der u. a. der Baumeister Ferd. Weizenegger angehörte, bestritt zwar die Dringlichkeit eines Neubaus, da die Kirche nur an Wallfahrtstagen zu klein sei; der Pfarrer gab sich aber nicht zufrieden und suchte, gestützt auch auf ein Gesuch der Ortseinwohner, den Nachweis zu führen, daß das Gotteshaus tat-

Grab ein 2½ Schuh breites Särghen gefunden. 1897 wurden die Reliquien in einem neuen Eichenkästchen geborgen und unter dem von Simmler damals erstellten Hochaltar beigesetzt.

²¹⁸ G.-L.-N. Bezirksamt Säckingen. Verwaltungsachen. Murg: Kirchenbauaufsichten. Satz. 108, 110—114, 302, 303—308.

fächlich für die Pfarrgemeinde zu eng sei. Dem begegnete eine 1764 nochmals zusammengetretene Kommission mit dem Vorschlag, der Raumknappheit durch eine Vergrößerung der Empore abzuhelfen. Es schien nun, daß Tröndlin, der in einem Promemoria die Verhältnisse beleuchtete, doch zum Ziele komme; aber über den weiteren Verlauf der Angelegenheit schweigen die vorhandenen Akten. Man erfährt nur, daß die Konstanzer Kirchenbehörde 1779 sich ihrer annahm, mit einem auch sonst in dieser Zeit üblichen Mittel, das hier aber ebensowenig als anderwärts wirksam war. Die Pfarrei wurde dem Damenstift Säckingen auf die Dauer von 24 Jahren inkorporiert, mit der Auflage, innerhalb dieser Zeit eine neue Kirche zu bauen. Wenn 1803 bei der Rücknahme der Inkorporation geltend gemacht wurde, daß das Stift keinerlei Anstalten getroffen hätte, jener Auflage nachzukommen, so ist das nicht ganz richtig. Tatsächlich wurde schon 1779 ein Riß von einem Baumeister K e ß l e r mit einer Kostenberechnung von 5610 fl. gefertigt. 1791 wurden dann die Neubaupläne wieder sehr lebhaft betrieben. Maurermeister Z e n n i e r arbeitete neben einem mit der gleichen Aufgabe befaßten Palier W o l l m e r einen Riß aus, der noch ganz in Empire gehalten ist und mit dem alten Bauplatz und Erhaltung des bisherigen Turmes rechnete. Wieder stand man vor dem Ziele; aber die Unsicherheit der Verhältnisse und die bald einsetzende Kriegsnot rückten es nochmals in ungewisse Ferne. 1803 wurde die Inkorporation aufgehoben und die Administration der Pfarrgefälle bis zur Vollendung eines Neubaus einer besonderen weltlichen Verwaltung in Waldshut, später in Beuggen übertragen. Der Pfarrer erhielt von 1500 fl. Einkünften 800 fl. zugesichert. Ein noch im gleichen Jahre vorgelegter Entwurf des Maurers K ü s c h e r aus Großlaufenburg wurde nicht weiter beachtet. In den Jahren 1807/09 wurden aber in ständigem Einvernehmen mit dem Rheinbaudirektor F i s c h e r von Freiburg mehrfach Risse angefertigt; ein noch vorhandener zeigt noch stark die Formen des Zopfstiles. Es wird jetzt mit vollständiger Aufgabe des alten Kirchplatzes gerechnet; aber die Gemeinde, die 1809 noch immer keine ernstlichen Anstalten zu einem Neubau wahrnimmt, beklagt sich energisch, daß sie seit 30 Jahren „am Seil herumgeführt“ werde.

Der amtliche Apparat war indessen nicht ganz müßig gewesen. Im Frühjahr 1809 ließ Bezirksbaumeister *Rebstock* von *Lörrach* seine Entwürfe dem Rheinbaudirektor zur Begutachtung zugehen; er wurde im Januar 1810 um Anfertigung neuer er- sucht. Nun war im Sommer gleichen Jahres das Wiefenkreis- direktorium der Auffassung, daß man „zur Menagierung der Kosten“ die Kirche nur in der Länge von 100 und in der Breite von 50 Fuß zu bauen brauche, um die Seelenzahl von 900 bis 1000 Menschen gemächlich fassen zu können, wenn man zugleich eine mit der Größe des Baues im Verhältnis stehende Empor- bühne anbringt, auf welcher 200—250 Personen männlichen Geschlechtes untergebracht werden könnten. Diese „kluge“ An- regung fand indes doch keine Aufnahme; die Vorbereitungen zum Neubau wurden jetzt nachdrücklich betrieben, so daß schon Mitte Juni die Afforde abgeschlossen waren nach einem neuen, allerdings auch kleinere Ausmaße bringenden, Entwurf *Reb- stocks*; aber als schon die Arbeiten im Gang waren, wünschten die Gemeinden, die überhaupt jetzt erst erfuhren, wie der Bau angelegt werden solle, noch eine Reihe Änderungen, so An- bringung eines steinernen Turmes statt eines einfachen Dach- reiters, eine Erweiterung des Chores und Verlegung der Sakristei vom Chorscheitel an die Chorseite. Wurde den beiden erstgenannten Wünschen entsprochen, so blieb der dritte unbe- rücksichtigt. War es doch um diese Zeit vielfach üblich, die Sakristei hinter dem Chor anzulegen. Am 17. September 1811 konnte der Grundstein gelegt werden. Der Bau war um diese Zeit schon über Sockelhöhe geführt, da wurde Ende September vom Rath. Kirchendepartement alsbaldige Einstellung der Ar- beiten angeordnet, weil von seiner Seite keine Baugenehmigung erteilt werden könne, solange „die vorhandenen Baumittel nicht liquidirt und in einer Konferenz der Bau-Interessenten die Bauquote bestimmt sei“. Diese Besprechung fand am 15. Ok- tober statt; aber erst am 14. August 1812 konnte das Kreis- direktorium nach eingetroffener Baugenehmigung alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeiten anordnen. Aber noch fast ein ganzes Jahr ging vorüber, mit langwierigen Verhandlungen mit dem in zweiter Linie baupflichtigen *Frhrn. von Zwayer*, der unter voller Anerkennung seiner Baupflicht doch die veran-

schlugte Kostenhöhe (16 000 fl.) beanstandete und auf die wesentlich billigeren Neubauten F. Arnolds in Kiechlinbergen und Baudirektor Fißchers in Oberbergen verwies, außerdem Vorlage der Baurisse verlangte. Nachdem sich Zweyer zur Übernahme seiner Bauquote endlich bereit erklärt hatte, erfolgte jetzt erst, am 1. Juni 1813, die Baugenehmigung der Kath. Kirchensektion und die Arbeiten kamen wieder in Gang. Die alte Kirche wurde im Sommer 1813 abgebrochen, weil sie der Weiterführung der Straße Warmbach—Kleinlausenburg im Wege stand und ihre Steine für den Neubau benötigt wurden. Noch war man nicht am Ende aller Überraschungen. Am 7. Juni 1814 mußte das Kreisdirektorium dem Architekten Rebstock den Tod des Bauunternehmers Huber von Zechenwühl melden. Der Bau mußte jetzt eingedeckt, die Giebel vollends aufgeführt und die bisherige Leistung des Verstorbenen ordnungsgemäß ausgemessen werden. Ende September übernahm Maurermeister Feuerstein von Warmbach die Fortführung des Baues mit der Verpflichtung, vor Winter sämtliche Dächer anzubringen und die Giebel hochzuführen. Aus dem weiteren Verlauf ergibt sich, daß Feuerstein durch Zimmermeister Oberle ersetzt wurde. Sehr bald zeigte sich aber eine ganz erhebliche Kostenüberschreitung (22 855 statt 16 000 fl.), so daß wieder langwierige Verhandlungen mit Freiherrn von Zweyer und amtliche Untersuchungen nötig wurden. Indes genehmigte schließlich das Ministerium des Innern, Kath. Kirchensektion (16. Januar 1816) die Kosten-erhöhung. Vom Herbst 1814 bis Januar 1815 fehlen die Akten, offenbar weil sie in den langjährigen späteren Rechtsauseinandersetzungen mit dem zweiten Bauunternehmer benötigt wurden und so verloren gingen. Nach fünfjähriger Bauzeit konnte der Gemeinderat am 17. Januar 1816 an das Bezirksamt Kleinlausenburg berichten: „Die neue Kirche ist nach vielseitiger Verzögerung und mit großen Unkosten endlich so hergestellt, daß man in ihr Gottesdienst abhalten kann. Es mangelt ihr aber noch die Auszierung und die übrige nötige Gerätschaft, 3 Altäre, Beichtstühle, Kanzel, Ampel, Orgel und mehrere Kleinigkeiten. Diese ganze Ausstattung sollte von der leistungsfähigen Kirchenfabrik angeschafft werden“. Nach einer Angabe des Bezirksamtes sind der beste Altar der alten Kirche

und die Kanzel, an denen die Inschrift gefunden wurde: Renoviert 1456, beim Abbruch, vom Wurm zerkressen in Stücke zerfallen. Nach dem weiteren Bericht des Bezirksamtes und Kreisdirektoriums verlange die sehr hohe und nach einem großen Stil erbaute Kirche, daß die innere Einrichtung mit ihr harmoniere. Jedenfalls sei Anbringung der Kanzel auf der einen Seite des Chorbogens, wie sie im Bericht vorgeschlagen sei, nicht angängig aus Gründen der Akustik, sie sei nur an einer Langhausseite möglich. Die Kanzel wurde von Bildhauer und Maler *Volkmann* von Säckingen angefertigt, die Beichtstühle vom Schreiner *Mutter* von Rhina. Die Genehmigung dazu ging allerdings erst nach dreivierteljähriger Dauer am 7. Dezember 1816 von der katholischen Kirchensektion ein; versagt wurde sie dem Antrag auf Anfertigung dreier Altäre. Es wurde (28. Februar 1817) auf verfügbare Altäre in Tennenbach und Konstanz verwiesen. An ersterem Orte waren aber keine mehr disponibel, dagegen wurden in der aufgehobenen Stiftskirche St. Johann in Konstanz drei in den Maßen für die neue Kirche passende Altäre festgestellt, über die sich auch das Pfarramt sehr beifällig aussprach und nur einige Abänderungen wünschte. Die Übernahme dieser drei Altäre wurde daraufhin am 21. März 1817 genehmigt; Landbaumeister *Thiery* sollte den Abbruch, die Verpackung und Verbringung auf Wagen oder Schiff überwachen. Inzwischen wurde aber durch einen Sachverständigen festgestellt, daß der Hochaltar für die neue Kirche um 8 Fuß zu hoch, von den zwei Seitenaltären nur einer brauchbar sei. *Thiery* gab zwar (28. Juli 1817) beruhigende Auskunft bezüglich des Hochaltars; sein oberer 13 Fuß hoher Aufsatz könne sehr wohl wegbleiben und durch einen kleineren Sockelabschluß mit Verwendung der zwei Engel und des obersten Blumenforbes ersetzt werden. Nötig sei aber, um das richtige Verhältnis an den neuen Ort herzustellen, Anbringung zweier seitlicher Boiserien. Die zwei in Aussicht genommenen Seitenaltäre lehnte er aber als „gar zu geschmacklos und altmodisch“ ab und meinte aus einer sehr charakteristischen Zeiteinstellung heraus: „Wie zierlich, einfach und ohne große Kosten lassen sich solche Seitenaltäre einrichten, wo eine gut geformte Statue oder ein Tableau in einer Nische oder Mauerblende mit Vasen, hölzernen, bronzierten Candelabres zur Seite sehr gut dekorieren.“

An solchen Statuen oder Altarblättern kann es in denen hier und da eingegangenen Kirchen zu sehr geringen Preisen nicht leicht manglen.“ Da die zwei Seitenaltäre sich nach den vorliegenden farbigen Kopien vom Hochaltar stilistisch und qualitativ gar nicht unterscheiden, versteht man das abfällige Urteil über sie nicht; erklärlich wird es nur durch den Umstand, daß Bildhauer Vollmar sich um den Auftrag für neue Altäre lebhaft bemühte. Jedenfalls stimmt es sehr nachdenklich, wenn man diese glatte Ablehnung über nicht viel mehr als 60 Jahre alte Werke liest, die aus einem Überschwang künstlerischer Begeisterung heraus entstanden sind, und die unsagbar öde und geistlose Stümperkunst, die sie ersetzen sollte, dagegen hält. Die zwei abgelehnten Altäre waren der Josephsaltar von St. Johann mit einem Altarblatt des hl. Joseph und zwei seitlichen Statuen des hl. Joachim und der hl. Anna und der Katharinenaltar mit dem Altarblatt des Epösalizio der Heiligen einem oberen Lunettenbild der büßenden Magdalena und einem Predellabild des Todes Mariä. Mitte September kam der Hochaltar auf sechs Wagen in Murg an und wurde von Vollmar zur Aufstellung hergerichtet²¹⁹; er hatte 250 fl. gekostet, wozu noch 112 fl. Abbruchs- und Transportkosten kamen. Von einer Bestellung neuer Seitenaltäre wollte die Gemeinde vorerst nichts wissen; die enorme Verteuerung des Baues hatte ihr allen Mut genommen. Die Restforderung des Bauunternehmers Oberle in Höhe von 2760 fl. blieb fast ein Jahrzehnt unbeglichen, da die Richtigkeit mancher Kostenansätze bestritten wurde und nach dem 1818 eingetretenen Tod des Architekts Rebstock und dem Wegzug des Gefälleadministrators keinerlei exakte Nachprüfung möglich war. Der Pfarrer war über die Bauausführung sehr unzufrieden. Sein Schlußurteil vom 26. Februar 1817 — die erste Äußerung, die in den ermüdend langen Aktenfascikeln von ihm zu finden ist — lautete: „Die neue Kirche steht. Wäre aber das Gebäu ebenso solid in seinen Bestandteilen, als es einen übermäßigen Kostenaufwand verursachte, so wäre ich nicht genötigt, darüber Klage zu führen. Das ganze Kirchendach ist äußerst elend; der Regen

²¹⁹ Abgeb. bei R. Beyerle, Gesch. des Chorstiftes und der Pfarrei St. Johann in Konstanz (1908) S. 392.

schlägt überall durch. Ebenso sind die drei Dachgiebel nicht gut besorgt, so daß das Regenwasser durch das Gebäu dringt. Der verbesserte neue Glockenstuhl ist weit schlechter als der alte. Der ganze Turm ist in seiner Einrichtung gefehlt, weder auf Stiegen noch auf eine Uhr berechnet.“ Bitter wie bei dem gleich gelagerten Fall des Isteiner Kirchenbaues klingt auch hier die Endabrechnung des Pfarrers, als ihm endlich, in äußerster Verlegenheit das Wort gegeben wurde, nachdem man ihn bei der ganzen Vorbereitung und der Ausführung des Baues völlig ignoriert und in seinen primitivsten Rechten unberücksichtigt gelassen hatte. In dem Rechtsstreit mit Bauunternehmer Oberle verlangte man, nachdem alle autorisierten Sachkenner weg waren, von ihm Auskunft über die Berechtigung der Nachforderungen. Kurz erklärte er (5. September 1819): „Ich kann weder Red noch Antwort geben. Der Pfarrer zu Murg, aus dessen Pfarrgefällen die Kirche erbaut worden und der als einer der ersten Interessenten hätte beachtet werden sollen, ist bei dem Kirchenbau ganz übergegangen worden. Ihm wurde weder ein Bauriß auf sein Begehren vorgezeigt, weder eine Einsprache, so nützlich und vorteilhaft diese auch für die Kirche gewesen wäre, gestattet; nicht einmal wurde er zur Visitation des vollendeten Baues berufen, um einzusehen, ob die Kirche nach dem Riß hergestellt sei. Die Pfarradministration hielt sich an die Anordnungen Nebstocks, dessen Sprache war: ‚Es geht den Pfarrer gar nichts an.‘ Und Zimmermeister Oberle, mit dem Baudirektor einverstanden, hielt sich streng an ebendenselben, ohne ein anderes Wort anzunehmen, als nur jenes, welches ihm vorteilhaft war.“

Neckargerach²²⁰. Der Dekan bemerkte bei einer Kirchenvisitation laut Bericht an das Erzb. Ordinariat vom 16. Juni 1837, daß die Decke über dem Hochaltar „sehr herabfällig sei und daß deshalb das Hochamt am Nebenaltar stattfand“. Die Kirche sei auch viel zu klein. Nachdem vorerst die dringlichsten Reparaturen ausgeführt waren, trat die Katholische Kirchen-

²²⁰ Erzb. Archiv. Neckargerach: Kirchenbauwesen. — Archiv der Pfälzischen Kath. Kirchenchaftnei. Neckargerach: Kirche (nach gest. Mitteilungen des Herrn Pfarrers Schelb). — G.-L.-A. Fürstl. Leiningisches Bezirksamt Eberbach, Verwaltungssachen. Neckargerach: Kirchenwesen. Faß. 671/72 (Zugang 1967 Nr. 519).

jektion im folgenden Jahr dem Plane eines Neubaus näher. Am 18. Mai 1838 berichtete das Erz. Ordinariat, daß die Verstärkung der Bauarbeiten bereits ausgeschrieben sei. Den Bauriß habe man noch nicht erhalten können. Er entspreche aber dem im letzten Jahr ausgeführten der Kirche in Rittersbach, und Wesentliches zu erinnern sei dagegen nicht. Da die neue Kirche in einem rechten Winkel zur bisherigen zu stehen komme und letztere vorerst noch stehen bleibe, sei eine Nothkirche nicht nötig. Die Arbeiten begannen noch im Herbst 1838; im Oktober waren die Fundamente bereits gegraben, der alte Turm abgetragen und auch die alte Kirche sollte demnächst eingerissen werden. Mit der Bauleitung betraut war Architekt L u ß, der auch den Plan entworfen hatte. Im Oktober 1840 stand der Neubau fertig da, aber erst am 3. Januar 1841, nach erteilter Genehmigung der Einsegnung, ist das Dekanat in der Lage, den von Oberbaurat Chr. Arnold revidierten Riß vorzulegen; es läßt die Frage offen, ob die bisherige Vorenthaltung des Risses „nicht absichtlich vom Baumeister geschehen sei, der ungehalten darüber scheint, daß ihm an dem Plane zu einer neuen Kirche in Rittersbach mehrere Ausstellungen gemacht wurden“. Da die endgiltige Abnahme des Baues sich längere Zeit hinzog, konnte die Kirche erst am 25. Juli 1841 benediziert werden. Sie stand nicht lange. Wie in Riechlingsbergen zeigten sich gleich nach der Fertigstellung bedenkliche Risse im Mauerwerk. Sie waren, wie eine alsbald durch Oberbaurat Arnold vorgenommene Untersuchung feststellen mußte, auf ein Nachgeben des lockeren Baugrundes zurückzuführen. Die Schäden nahmen rasch zu und erweiterten sich ganz erheblich. Als der Turm dem Einsturze nahe war, wurde die Kirche geschlossen und 1846 abgetragen. Die jetzt durch die Bezirksbauinspektion und die Großh. kath. kirchenärztliche Bauinspektion in Heidelberg ausgeführte Untersuchung stellte als Ursache dieser Katastrophe den schlechten Baugrund und die in Breite wie Tiefe ungenügende Fundamentierung fest. Für den Neubau arbeitete Baumeister C. M ü l l e r in Karlsruhe den Plan, der nach einer Begutachtung durch Baurat F i s c h e r genehmigt, aber in der Fassadenbehandlung durch G r e i ß etwas abgeändert und reicher durchgebildet wurde. Greiff übernahm auch die Bauleitung für den Wiederaufbau. Im Juni 1848

wurde der Grundstein zum zweitenmal innerhalb eines Jahrzehntes gelegt und der Neubau 1850 benediziert. Für die Innenausstattung wurde der reiche barocke Hochaltar aus der Mannheimer Franziskanerkirche überwiesen; dagegen blieben die Gesuche, die Nebenaltäre auf Kosten des Interkalarfonds anzuschaffen, beim Kath. Oberkirchenrat erfolglos (1851).

Neidingen ²²¹ bei Hausen i. T. Die Kapelle zu Neidingen war in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts durch ein Hochwasser mit Schutt und Geröll völlig zugeworfen worden. Eine richtige Instandsetzung unterblieb, weil der Kapellenfond mit der Mutterkirche vereinigt worden war (1808). Der Verfall schritt daher rasch und unaufhaltsam voran. Unterm 26. Februar 1813 berichtete das Pfarramt an das bischöfliche Generalvikariat, daß die Kirche in solch ruinosem Zustand sei, daß seit zwei Jahren der Gottesdienst darin eingestellt werden mußte. Das Generalvikariat wurde daraufhin (13. Mai 1813) beim Kath. Kirchendepartement vorstellig und gab der Auffassung Ausdruck, daß der Kirchenfond Hausen durch Übernahme des Kapellenfonds auch die Baupflicht habe. Das Seekreisdirektorium wollte daraufhin wissen, ob die Kapelle noch erhalten werden solle (27. November 1813). Das Pfarramt bejahte wiederholt die Frage, beantragte aber jeweils (4. September 1817) einen Neubau. Einem solchen versagte aber vorerst die Kath. Kirchensektion (16. Oktober 1817) die Genehmigung, worauf der Pfarrer resigniert an das Generalvikariat berichtete (22. Dezember 1817): er habe mit seinem mehrfach gestellten Antrag seine Pflicht erfüllt. Ein Neubau der Kapelle sei bei einigermaßen guter Fondverwaltung möglich. Zwecklos und unmöglich aber sei eine Reparatur der alten Kapelle. Zu einem Neubau kam es allerdings erst nach 20 Jahren. Am 25. November 1839 wurde er benediziert.

Neunkirchen ²²² (Dekanat Waibstadt). Nach einem Re-
skript des Kreisdirektoriums vom 15. Februar 1813 an das Vikariat Bruchsal ist die Kirche schon seit Jahren haufällig. Die Decke sei mit Holzbalken gestützt, die sich aber gesenkt hätten, so daß jetzt die durchgefaukte Decke stückweise herunterfalle. Man

²²¹ Erz. Arch. Hausen i. T., Filial Neidingen: Kirchenbaufachen.

²²² Erz. Arch. Neunkirchen: Kirchenbaufache.

habe deshalb die Schließung des Gotteshauses angeordnet und die Gemeinde auf die Kirche des dreiviertel Stunde entfernten Filialortes Unterschwarzach verwiesen. Das Pfarramt war mit dem letzteren Vorschlag nicht einverstanden, da seine Befolgung leicht zu einer Zerstreuung der Pfarrgemeinde führen müsse (19. April 1813). Aber auch sein Vorschlag, Gottesdienst in der reformierten Kirche des Ortes abzuhalten, war nicht durchführbar, weil die Reformierten darauf nicht eingingen. So verfügte das Generalvikariat (5. März 1813), daß der Sonntagsgottesdienst künftighin in Unterschwarzach und die Werktagsmesse im Rathaus von Neunkirchen stattfinden solle. Im Sommer wurde zwar die baufällige Kirche nach einer Untersuchung durch den Landbaumeister *F r o m m e l* von Schwefzingen durch Ausbesserung des Daches wieder einigermaßen gebrauchsfähig gemacht. Eine Erweiterung und gründliche Wiederherstellung sollte nach Anordnung des Kreisdirectoriums (27. Juli 1813) innerhalb sechs Jahren vorgenommen werden. Nach 15 Jahren wurde die immer noch und inzwischen viel schlimmer baufällige und um vieles zu klein gewordene Kirche benutzt. Der Kirchenvorstand beantragte daher am 27. Dezember 1828 beim Generalvikariat einen vollständigen Neubau, dessen Kosten Baumeister *G r e i f f* in Aglasterhausen auf 2000 fl. berechnet habe. Der Kirchenbehörde schlug fast zur selben Zeit (29. Dezember) die Kath. Kirchensektion Abhaltung des Pfarrgottesdienstes in Unterschwarzach vor, bis die Möglichkeit eines Neubaus sich zeige. Das Generalvikariat lehnte indes diesen Vorschlag (23. Juni 1829) als unangänglich ab, weil Unterschwarzach ganz am Ende des Kirchspiels liege, so daß die Filialisten einen viel zu weiten Weg zurückzulegen hätten. Wieder ruhte die Angelegenheit bis zum 2. Februar 1840, unter welchem Datum zwischen dem katholischen und evangelischen Stiftsvorstand ein Vertrag abgeschlossen wurde, daß wegen äußerster Bauälligkeit die Katholiken die evangelische Kirche mitbenützen dürfen für die Dauer von vier Jahren, innerhalb deren ein Neubau der katholischen Kirche zustande kommen werde. Das alte baufällige Gotteshaus wurde auch gleich abgebrochen. Am 16. Februar 1844 aber mußte der Oberkirchenrat dem Erzb. Ordinariat die Mitteilung machen, daß nur 3000 fl. vorhanden seien, während der Neubau auf

10 000 fl. zu stehen komme. Dadurch, daß aber jetzt in Unterschwarzach (1846) eine eigene Kuratie unter Beiziehung einiger Filialorte errichtet wurde, verringerten sich die Kosten für Neuntkirchen und ein Neubau war eher denkbar. Außerdem wurden aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse noch 7000 fl. zugewiesen. Und am 12. Juni 1847 genehmigte endlich die Unter-rheinkreis-Regierung den von Baurat F i s c h e r entworfenen Plan einer neuen Kirche, der in abgeänderter Form nochmals am 18. Juni 1848 dem Amt Nedargemünd zur Anordnung baldiger Versteigerung zugestellt wurde, mit der weiteren Anweisung, daß auf Wunsch des Stiftungsvorstandes der kirchenärarische Baumeister G r e i f f in Heidelberg zuzuziehen sei. Letzterer fertigte aber noch im Frühsommer 1848 einen neuen Plan, der am 1. August die Genehmigung des Oberkirchenrates fand. Im Frühjahr 1849 wurde mit dem Bau begonnen und Oktober 1850 war die Benediktion.

Niederbühl²²³. Die Kirche hatte 1745 einen neuen Turm erhalten; ein Menschenalter später war sie selber „so ruinös“, daß ein Neubau nicht mehr zu umgehen war. Der marktgräfliche Bauinspektor K r o h m e r hatte, nachdem das Gotteshaus 1786 durch die Kirchenbehörde interdiziert worden war, im Jahre darauf einen Neubauriß dem Oberamt vorgelegt. Aber das Stift Baden lehnte die ihm zugedachte Baupflichtigkeit ab und beschritt den Klageweg. Noch vor der endgiltigen Entscheidung des Gerichtes wurde 1789 der Neubau begonnen von dem Akfordanten Architekten K o e p p l e nach dem Krohmerschen Plan und am 28. Juli 1790 der Grundstein gelegt. Ein vorläufiges Gerichtsurteil legte dem Stifte Baden die Baulast von Langhaus und Chor auf, sprach ihm aber das Recht zu auf eine Beihilfe des primär baupflichtigen Kirchenfonds in Höhe von 2847 fl.; unentschieden ließ das Gericht noch die Frage, ob die an den Fenstern der alten Kirche angebrachten Zeichen identisch seien mit dem auf der Rathausglocke und auf Flursteinen vorkommenden Ortszeichen (Pflugchar) und ob auf den Chorschluß-

²²³ Erz. Arch. Niederbühl: Kirchenfache. — G.-L.-A. Oberamt Raftatt. Verwaltungsfache. Niederbühl: Kirchenfache. Satz. 1803/05 (Zugang 1909 Nr. 36) und Satz. 188 (Zugang 1928 Nr. 4) sowie 3 Spezialsatz. über den Bau des 18. Jahrh.

steinen tatsächlich die Ebersteinische Rose sich nachweisen lasse. Man erfährt aus den Akten leider nichts über den Ausgang dieser einer besonderen Gutachterkommission, an der der Directeur des Ponts et des Chaussées Charpentier von Straßburg teilnahm, vorgelegten Streitfrage. Nachdem der Bau schon einige Schuh über dem Boden war, zeigte sich, daß er für die Gemeinde viel zu klein würde; nach einem Entwurf des Hauptmanns *Vierordt* von Karlsruhe mußte er daher um 13 Schuh verlängert werden. Die neue, eben einige Jahre erst fertige Kirche wurde 1796 einer gründlichen Plünderung durch die Franzosen ausgesetzt und der Bau stark „verruiniert“. An seine Ausstattung konnte man erst nach der Jahrhundertwende denken. Im Dezember 1803 hatten Schreiner *Michael Rohlfeder* von Niederbühl, Bildhauer *Isidor Thurner* und Maler und Vergolder *Joseph Thurner* von Bühl einen Voranschlag für einen neuen Hochaltar und eine Kanzel in Höhe von 555 fl. vorgelegt: der erstere in den Formen *Louis XVI.* gehalten, mit zwei betenden Engeln seitlich des Tabernakels, dessen Türe Ahren und Neben zieren. Das Oberamt hielt diese Anschaffung aber für überflüssig, und so unterblieb sie. Die Gemeinde suchte daher 1804 um einen Tabernakel aus der Klosterkirche zu Frauenalb nach und im Juli 1805 war auch das Oberamt zur Überzeugung gekommen, daß die Beschaffung eines neuen Hochaltars wirklich kein Luxus sei, denn der vorhandene sei „so ruiniert, daß man mit Anstand keinen Gottesdienst mehr daran halten könne“. Schreiner *Eiglers* Entwurf für einen neuen mit noch barocken Formen des Unterbaues, einfachsten, fast ornamentlosen im Stil *Louis XVI.* an der Predella und am Tabernakel fand am 17. August 1807 die Genehmigung des Hofratskollegiums, und wie sich aus einem Oberamtsbericht von 1807 ergibt, auch Ausführung. Im gleichen Jahr (1807) und nur zwei Tage nach dem eben erwähnten Bericht meldete das gleiche Oberamt an die Katholische Kirchenkommission: „Die Gemeinde, welche bisher keinen anständigen Altar in der Kirche hatte, kaufte eine mit Säulen versehene Türe aus der ehemaligen Franziskanerkirche dahier und ließ solche in einen Altar umwandeln. Zur Bestreitung der Kosten sucht sie um 40 fl. aus dem Heiligenfond nach.“ Es ist nicht ersichtlich, ob es sich hier um ein Provisorium bis zur Fertigstellung des

neuen Hochaltars handelte oder um einen Seitenaltar. Im Sommer 1807 wurde die Herstellung einer Kanzel durch Schreiner Groß beantragt und im November des folgenden Jahres genehmigt und Schreiner W a r t h von Kuppenheim lieferte zwei Beichtstühle, wofür der Betrag auf die Gemeindefasse übernommen wurde, „inanbetracht daß Vogt und Gemeinde dies Möbel höchst nötig brauchen“. Der Eiglersche Hochaltar scheint nicht lange befriedigt zu haben; denn im März 1818 wurde nach Genehmigung durch das Murgkreisdirektorium mit dem ob „seiner Fassung der Altäre sehr bekannten Maler“ Joseph T h u r n e r von Steinbach ein Vertrag abgeschlossen über Herstellung dreier Altäre nach dem Riß von Prof. S h l, dabei sollte an der Schreiner- und Bildhauerarbeit „der Marmor geschliffen und boliert, wie er in der katholischen Kirche zu Karlsruhe an dem Hohen Altar sei, die ausgezeichneten Verzierungen vergoldet, zwei Figuren alabasterweiß gemacht werden“; als Preis wurden 850 fl. ausgemacht. Die Kosten wurden zum Teil durch Privatspenden, darunter eine größere des Pfarrers, gedeckt. Der bisherige Hochaltar wurde unterm 12. Juli 1819 vom Oberamt den Vorstehern von Plittersdorf, wo man damals auf Jahrzehnte hinaus mit einer elenden Notkirche sich begnügen mußte, zu billigem Preis samt „einem solid gemachten Taufstein“ angeboten.

Der Kirche war keine lange Dauer beschieden. Während der Belagerung der Festung Rastatt im Revolutionsjahr 1849 wurde am 8. Juli außer 20 Häusern auch die Kirche in Brand geschossen; sie war zur Hälfte Ruine; doch standen die Umfassungsmauern noch ziemlich hoch. Für die Wiederherstellung wurden aus der Kriegskosten-Ausgleichskasse der Betrag von 8053 fl. angewiesen, der bei weitem nicht ausreichte. Der Kirchenfond, dem primär die Baupflicht oblag, war unzureichend und der sekundär baupflichtige Studienfond Rastatt blieb lange Zeit taub. Längere Zeit trug man sich mit dem Gedanken, die am meisten bei einer künftigen Belagerung exponierten Orte Rheinau und Niederbühl zu verlegen, doch wehrte sich dagegen der feste Wille der beiderseitigen Einwohner. Gottesdienst wurde nahezu zwei Jahre in einem Schulsaal abgehalten, der kaum den vierten Teil der Einwohner faßte. Resigniert klagte am 10. Oktober 1850 der Pfarrer in einer Vorstellung an die Kreisregierung: „Wir sind jetzt

schon 15 Monate ohne Kirche. Allmählich schleicht Lauigkeit im Christentum, Sittenlosigkeit und Nichtbeachtung der Gesetze ein.“ Im Frühjahr des folgenden Jahres konnte Bez.=Bauinspektor Weinbrenner endlich, nach Behebung aller Schwierigkeiten und nach der ans Festungsgouvernement gegebenen Versicherung, daß der Bau an keiner Stelle höher als der alte würde und daß der neue Turmaufsatz, auch nur in Kieselmauerwerk, in gleicher Höhe wie der alte erstellt würde, den endgiltigen Plan zum Wiederaufbau vorlegen und zur Ausführung bringen. Die Innenausstattung mit Altären, Beichtstühlen Kanzel und Kommunionbank sowie ein Triumphbogent Kreuz lieferte Österle von Ofzheim, gegen den Einspruch Weinbrenners, der die Entwürfe dazu geliefert hatte und der Österle nur die Fertigkeit für Stuckmarmor, nicht für Holzschneizarbeiten zutraute, und drei Altarbilder (Christus am Ölberg für den Hochaltar, Laurentius und Mutter Gottes) Maler Dorige aus Raftatt.

Die Inneneinrichtung erfolgte in der einfachsten Form der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; die Altäre bestanden nur aus dürftigen Mensae von Holz. Im Jahre 1887 suchte Pfarrer Haunß auf eine Annonce im „Anzeigenblatt für die katholische Geistlichkeit“ hin drei in Würzburg magazinierte Renaissance-Altäre um 900 Mark zu erwerben; die Altarblätter der Nebentaltäre waren von Domkapitular Höhn gemalt. Das Erzb. Ordinariat erteilte zunächst die Genehmigung des Ankaufes, zog sie aber wieder zurück bei Ansicht der Skizzen. Indes blieb es bei dem Ankauf.

Niederwasser²²⁴ war nach Loslösung von Schonach und Triberg 1788 zur Lokalkaplanei erhoben worden. Man hatte aber unterlassen, für eine Kirche zu sorgen. So errichteten vier Bauern, Seb. Grieshaber aus Gremmelsbach, der Sonnenwirt Joh. Volk mit Joh. Kuner und Joh. Georg Fehrenbach, mit einem Aufwand von „wenigstens 1000 fl.“ eine Kapelle, die noch nicht ganz fertig war, als der erste Lokalkaplan aufzog. Trotzdem

²²⁴ Erzb. Archiv. Niederwasser: Kirchenbausache. — G.-L.-A. Amt Triberg. Verwaltungssachen. Niederwasser: Kirchensache. Fasz. 143 (Zugang 1910 Nr. 84), Fasz. 97 (Zugang 1924 Nr. 19), Fasz. 98, 99 (Pläne). — Pfarrakten. Kirche. Vgl. auf Reger in „Triberger Bote“ 1921 Nr. 44, 46.

die vier Bauern noch 460 fl. hatten aufnehmen müssen, blieben alle Gesuche um Rückvergütung beim Breisgauer Religionsfond wie bei der Gemeinde erfolglos. 1809 wurden sie beim Triberger Obervogt nochmals sehr nachdrücklich vorstellig. In persönlicher Abstimmung lehnte allerdings auch jetzt die Gemeinde mit überwiegender Mehrheit das Ansuchen einer Vergütung ab. Die Kapelle war zu Anfang des Jahrhunderts schon völlig baufällig geworden, wurde aber immer noch zum Gottesdienst benutzt. 1811 mußte das Läuten eingestellt werden, weil der kleine Dachreiter abzustürzen drohte. Bezirksbaumeister L u m p p von Wilingen sprach sich dahin aus, daß die Kapelle zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht mehr benutzt werden kann; das Kreisdirektorium aber meinte (20. Mai 1815): „Wenn kein Unglück bevorsteht, kann die Sache einstweilen beruhen; droht die Gefahr des Einsturzes, so hat das Amt sogleich die zur Abwendung eines solchen Unglücks erforderlichen polizeilichen Anstalten zu treffen.“ Ein Bauriß wurde zwar für einen Neubau schon 1815 von Lumppp ausgearbeitet; seine Ausführung war auf 6000 fl. veranschlagt; die Kath. Kirchensektion meinte aber (31. Mai 1817): „Bei gegenwärtig allgemein drückenden Zeitumständen, wo man nur Armut und Not zu steuern bemüht ist, kann von der Ausführung eines so kostspieligen (!) Baues noch keine Rede sein.“ So wurden einstweilen die Glocken abgenommen und durch Notmaßnahmen, die 1818 allein 442 fl. kosteten, dem Einsturz vorgebeugt. Pfarrer Thaa ließ sich freilich damit nicht beruhigen und wies darauf hin (3. Juli 1819), daß ein großer Teil der Kirchenbesucher dem Gottesdienst unter freiem Himmel anwohnen müsse. Als Antwort darauf wies die Kath. Kirchensektion (27. Januar 1820) nach, daß der als baupflichtig angesehene Breisgauer Religionsfond, durch den Verlust von Wiener Wertpapieren bedrohlich geschwächt, nach einer 1812 angestellten Nachprüfung überhaupt nicht baupflichtig sei, sondern nur für Dotierung der neu errichteten Pfarreien aufzukommen habe; alle Auslagen für Bauten seien daher nur als guttatsweise erfolgt anzusehen. Gleichwohl sei man nicht abgeneigt, in dermaligem Abgang des dortigen hinlänglichen Kirchenvermögens, die zur Erbauung der Kirche nach dem vorliegenden Riß und Überschlag auf das Langhaus, Chor und Sakristei nebst dem erforderlichen Ingebäude

berechneten Kosten ad 4406 fl. auf den Religionsfond hilfsweise zu übernehmen, falls die Pfarrgemeinde Hand- und Fuhrfrond leiste und die Kosten für den Reiterthurm trage. Alle Vorstellungen des Amtes, der nur aus 16 Bauern bestehenden Gemeinde die Fuhrfrondlast abzunehmen oder durch einen Zuschuß aus dem Religionsfond zu erleichtern, wurden von der Kirchensektion brüskt abgeschlagen. Im März 1821 wurden die Arbeiten an Vogt Kienzler von Niederwasser versteigert; die Ausführung sollte im Benehmen mit dem Bezirksbaumeister Boß, der seinerzeit auch eine Zeichnung für die Kanzel vorzulegen habe, erfolgen. Schon im August 1821 konnte der Neubau die Benediktinerkirche zu Billingen zu beschaffen gedacht. Aber die Kanzel erwies sich zu groß; die Kath. Kirchensektion ordnete daher Anfertigung einer neuen nach dem Riß von Boß zum Preis von 66 fl. an (März 1822). Hinsichtlich der Altäre schien sich damals eine günstige Bezugsmöglichkeit zu ergeben. Ein Zimmermeister Hain hatte bei Versteigerung des Inventars der Kapuzinerkirche zu Billingen drei Altäre um 14 fl. 47 kr. erworben und für Abbrechen, Transport und Ausbewahrung noch weitere Auslagen von 7 fl. 34 kr. gehabt und für die Altarsteine 23 fl. bezahlen müssen. Er bot nun den Hochaltar um 44 fl. (einschließlich der Kosten für Aufstellung und Ausbesserung), die Nebenaltäre um 52 fl. an; die Kath. Kirchensektion genehmigte auch umwendend den Handel. Im Juli, als die Altäre aufgestellt werden sollten, machte aber der Akkordant des Neubaus Einwendungen: der Hochaltar versperre den ganzen Chor bis zur Decke und die Seitenaltäre ragten über die Triumphbogenflucht hinaus. Das Amt Triberg stellte sich auf seine Seite: „Die neu erbaute Kirche ist wirklich ein recht hübsches Gebäude und es wäre deswegen jammer schade, wenn dieselbe durch den Hauptaltar aus Billingen verunstaltet würde.“ So fertigte Boß Entwürfe zu drei neuen Altären; er war auch damit einverstanden, daß „die mittelmäßige Kopie des Abendmahles nach Lionardo“, die Akkordant Kienzler auf die Chorrückwand hatte malen lassen, bleibe. Der neue Hochaltar kam auf 130 fl. 30 kr. zu stehen. Aber nach der Ausführung des Entwurfes dazu richtete der Stiftungs- und Gemeinderat an das

Amt ein Gesuch um einen ansprechenderen Altar: „Der Voßsche Riß hat wegen zu großer Einfachheit und sozusagen Nacktheit weder ganz den Beifall des Kirchenstiftungsvorstandes noch der Bürgerschaft, noch anderer Kenner erhalten. In der Hauptsache stimmen wir freilich in die Absichten des Herrn Voß und wünschen selbst ein einfaches und gut gemachtes Altärchen, doch möchten wir ihm ein wenig mehr Schmuck und eine, wie uns dünkt, mehr anständige Gefälligkeit und Würde geben.“ Das Modell zu einem Altar passender Art, das auch von einem besseren Meister als dem von Voß vorgeschlagenen Schreiner Lang auszuführen wäre, der sich schon bei Herstellung der Kirchenstühle wenig bewährt habe, wurde dann vom Kreisdirektorium (6. September 1823) genehmigt unter Zuweisung allerdings der Mehrkosten an die Gemeinde. 1824 wurden auch die einfach gehaltenen Nebenaltäre angefertigt. Der Altar der alten Kirche kam in die Hofkapelle des Fidel Fehrenbach.

Niederwühl²²⁵ (A. Waldshut). Zu einer unentwirrbaren Kette von Irrungen und Wirrungen hat sich die Baugeschichte der Kirche von Niederwühl entwickelt. Komplikationen verschiedener Art trafen in ihr zusammen und jede einzelne dieser Sonderfragen wurde von den Zuständigen, unbekümmert um die brennende Hauptfrage, mit der für die bürokratische Wirtschaft jener Zeit charakteristischen Zähigkeit bis zu Ende durchgefochten. Schon im Oktober 1802 hatte die Vorderösterreichische Regierung in Freiburg vom Konstanzener Generalvikariat die Mitteilung bekommen, daß die Niederwühler Kirche bei einer Visitation als viel zu eng, höchstens für die Hälfte der Pfarrkinder hinreichend, beanstandet wurde. Vom Walbvogteiamt in Säckingen hören wir darnach (18. Februar 1803) Näheres über die Verhältnisse: der Bau wohl noch solid und gut, nur viel zu klein; die Gemeinde arm, die Kirchenfabrik ohne Mittel; Hauptdezimator und deshalb auch hauptpflichtig sei der Pfarrer, aber auch ihm könne, trotz seiner 1000 fl. Jahreseinkünfte, nicht gut die ganze Baulast zugemutet werden. Der alte Bau war, wie eine zeichnerische Aufnahme

²²⁵ Erzß. Archiv. Niederwühl: Kirchenbaufrage. — G.-L.-A. Bez.-Amt Waldshut. Verwaltungssachen. Niederwühl: Kirche. Fasc. 1044, 1045 (Zugang 1914 Nr. 63). — Mitteilungen aus dem Pfarrarchiv von Pfarrer Schneider.

von Fritschy erkennen läßt, der Fensterform nach noch aus der guten Zeit der Gotik (etwa 14. Jahrh.) mit in drei Seiten des Fünfecks schließendem Chor, mit einem oben durch Satteldach abgeschlossenen Fassadenturm. Diese ersten Anregungen zu einem Neubau blieben zunächst wirkungslos, wohl insolge der radikalen Umgestaltung der politischen Verhältnisse, die sich in den nächstfolgenden Jahren abspielte, und der Wirtschaftsnot im zweiten Jahrzehnt. Erst 1820 griff das Amt Säckingen die Gelegenheit wieder auf. Wiederum mußte vom amtlichen Baumeister, Fritschy, die ernste Dringlichkeit eines Neubaus festgestellt werden: wie er selber sich überzeugt fände bloß ein Drittel der Leute Platz in der Kirche, zwei Drittel wohnten vor derselben dem Gottesdienst bei, was im Winter und bei schlechtem Wetter zu größten Anzuträglichkeiten führe. Er habe auch einen Entwurf ausgearbeitet, dessen Ausführung auf 4728 fl. berechnet war; darauf sehe der Neubau ja wohl etwas langgestreckt aus, weil der alte Turm erhalten bleiben sollte (26. Juni 1821). Wieder blieb alles ruhig bis 1827, und jetzt traten Fragen auf von grundsätzlicher Bedeutung, in deren Verfolgung sich jahrelang ausschließlich das Interesse und der Kraftaufwand der höheren Amtsstellen erschöpfte. In dem genannten Jahr wurde nämlich Oberwühl von Hochsal getrennt und nach dem näher gelegenen Niederwühl eingepfarrt. Die Neubaufrage wurde jetzt brennend. Schon bisher bei einer Seelenzahl von 700 bis 800 um zwei Drittel zu klein, stand jetzt zu einer Seelenzahl von 1210 das „winzige Kirchlein“ überhaupt in keinem Verhältnis mehr. Die Zuteilung der Filiale warf aber andere Schwierigkeiten auf; vor allem die finanzielle Regelung der Ampfarrung und die Festlegung des Rechtsverhältnisses zur Mutterkirche. Erst wollte man kurzerhand die Kapelle in Oberwühl kassieren und ihren Fond (ganze 100 fl.) zum Baufond der Mutterkirche schlagen. Dagegen erhob aber der in Oberwühl ansässige Pfarrer von Brentano entschiedenen und erfolgreichen Einspruch. Weiter zeigte sich jetzt mit einem Male, daß die Baupflicht, die man bisher völlig geklärt angenommen hatte, durchaus strittig war. Tatsächlich war der damalige Pfarrer ausdrücklich und formell exempt von der Baulast und archivalische Erhebungen schienen nach einem Bericht des Amtes Säckingen ergeben zu

haben, daß das Stift St. Blasien als Patron und Zehntherr die Baupflicht für sich anerkannt habe. In diese Rechtsfragen vertiefte sich zunächst einmal für ein Jahrzehnt ausschließlich die Kath. Kirchensektion, ohne sich um die andere Frage, wo die 1500 Hohenwälder ihre religiösen Pflichten erfüllen sollten, zu kümmern. Umgekehrt hatten das Amt Säckingen wie das Generalvikariat in Freiburg alles Interesse, die Kirchenbaufrage in Niederwühl einer raschen Lösung zugeführt zu sehen. Auf Betreiben des ersteren legte Fritsch am 25. Mai 1829 neue Baupläne mit einem Überschlag zu 12 510 fl. vor. Waren die von 1821 nur für den damaligen Einwohnerstand berechnet, so die jetzigen auf den durch die neue Pfarrumschreibung gegebenen. Jene waren von der denkbar nüchternsten Sachlichkeit, vier einfache Wände mit geradlinigem, leicht eingezogenem Chor und geradlinigen, gänzlich unprofilirten Rechtecköffnungen in den Mauern für Fenster und Türen; die jetzigen strebten wenigstens etwas von Stilformen des Klassizismus an, indem die Fassadenwand durch eine hohe Blendbogennische gegliedert war. Bevor die grundsätzlichen Fragen der Einsparung von Oberwühl und der Baupflicht entschieden waren, ordnete das Amt eine Verstärkung der Arbeiten am 19. November 1829 an; der Zimmermeister Oberle erhielt den Zuschlag. Jetzt traf auch die Kath. Kirchensektion eine vorläufige Entscheidung über die Baupflicht, indem sie am 20. Februar 1830 auf administrativem Weg der Pfarrgemeinde *deficiente fabrica* die Baulast zuschob; eine Erleichterung schuf das Generalvikariat (11. März 1831) dadurch, daß sie die Überschüsse der Pfarrgefälle von 1200 über die mit 800 fl. angesetzte *Congrua* hinaus auf 10 Jahre dem Neubau zuwies. Inzwischen hatte aber das Kreisdirektorium (7. September 1830) festgestellt daß die Fritschischen Risse unbrauchbar seien, weil sie, selbst unter Einrechnung der Gänge und Empore, nur Platz für 845 Besucher in Aussicht stellten, während die Gemeinde 1547 Seelen stark sei. Ende April 1832 lagen neue Entwürfe mit einem Kostenüberschlag von 19 563 fl. vor. Dagegen remonstrirte (8. Juli 1832) wieder die Pfarrgemeinde; sie fand die geplante Kirche viel zu groß und zu lang, Turm und Dachstuhl zu kostspielig angelegt. Zum Schluß wurde sie ganz deutlich: „Wenn die ganze Baulast der gedrückten Pfarrgemeinde

aufgebürdet werden soll, wolle sie durchaus von keinen Bau-
rissen mehr etwas wissen. Man nimmt Augenschein ein, läßt
Risse machen und hält Versteigerung; verwirft alles wieder,
macht wieder Risse und wird wieder Versteigerung halten und so
können die Gemeinden alleweil zahlen, am Ende sich arm zahlen
und haben zuletzt, wie vorher „keine Kirche.“ Am Tage vor
diesem energischen Aufbegehren war aber Baumeister Krütschi
zum viertenmal vom Kreisdirektorium aufgesordert worden, „die
demselben von Oberbaurat Arnold übertragene Ausarbei-
tung des Bauplanes in möglichster Bälde zu vollenden“. Einen
solchen Auftrag hatte aber der Bezirksbaumeister von Arnold nicht
empfangen, und als ihm gar noch, eine Folge des Unmutes der
Gemeinde, am 7. September 1832 von der Oberrheinkreisregie-
rung die Honorarforderung von 30 fl. für die bisherigen Man-
fertigungen abgelehnt wurde, wurde er hartbörrig und blieb es
zwei Jahre hindurch. Es wurden ihm im Oktober die Planstizzen
Arnolds auf dem Wege über das Amt zugestellt, um darnach
die Kostenüberschläge in der möglichsten Bälde zu entwerfen.
Ein volles Jahr hindurch wurde Krütschi, immer nachdrücklicher,
an diesen Auftrag erinnert. Schließlich erklärte er kurz, über-
haupt nichts empfangen zu haben und als auch die Nach-
forschungen in allen Kanzleien ergebnislos waren, mußte Arnold
im Dezember 1833 die Pläne neu fertigen und am 13. Januar
1834 legte Krütschi endlich die Kostenberechnung des Arnoldschen
Entwurfes zu 16119 fl. vor; die Gemeinden erklären sich aber
außerstande, diese Lasten tragen zu können und ersuchten um
einen Vorschuß der Bausumme aus dem Religionsfond und um
Administration der Marraefälle. Nachdem die Kath. Kirchensek-
tion noch am 19. Februar 1834 die Genehmigung erteilt hatte,
trat wieder ein Stillstand von drei Jahren ein; immer wieder
gingen Vorstellungen an die Kirchensektion um baldige Entschei-
dung über den Baubeginn; im Juni 1835 sprach das Bezirksamt
von „der Erbärmlichkeit der Kirche in Niederwühl, die kaum den
achten Teil der Bevölkerung fasse“, und am 14. September 1837
regte es bei der Kreisregierung an, „die Angelegenheit vor das
Ministerium des Innern zu bringen, damit die Kath. Kirchen-
sektion endlich zu einer Entschliezung veranlaßt wird“. Erst im
Mai 1839 kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Unterm

17. Mai hatte das Erzb. Ordinariat nach Karlsruhe Vorschläge, die eine Lösung der ganz verfahrenen Sache zu bringen schienen, mitgeteilt, Vorschläge für eine definitive Trennung des Restes von Oberwihl von Hochsal und Zuteilung an Niederwihl, zugleich aber auch für den Bau einer besonderen Kirche mit sonn- und festtäglichem Pfarrgottesdienst in Oberwihl, wodurch der Bau einer weniger großen und weniger kostspieligen Kirche in Niederwihl möglich würde. Die Kirchensektion trat grundsätzlich diesen Vorschlägen bei, wünschte aber vor ihrer definitiven Genehmigung eine Feststellung, ob das Pfarrhaus in Niederwihl einen Vikar, der neu anzustellen war bei der vorgeschlagenen Regelung, aufnehmen könne, ob die Kirche in Oberwihl erweitert werden könne und ob die Gemeinden Niederwihl und Rüzwihl die neue Filialgemeinde von einer Beitragspflicht zu ihrem Kirchenbau für frei erklärten, falls in Oberwihl eine Kirche mit Sonntagsgottesdienst erbaut würde. Die entsprechenden Erklärungen der Gemeinde fielen am 7. Juli befriedigend aus; auch die Kapelle in Oberwihl wurde für erweiterungsfähig erklärt; anders urteilte freilich im November 1839 der neue Bezirksbauinspektor *Bayer*, der inzwischen Auftrag erhalten hatte, Risse und Überschlüsse für eine Vergrößerung der dortigen Kapelle, wie auch zum Neubau der Kirche von Niederwihl, falls nicht einer der Risse *Gritschis* tauglich sein sollte, zu fertigen. Nach ihm sei die Kapelle in Oberwihl, an einem Steilhang, teilweise im Boden stehend, feucht und ungesund und in allen Theilbaulos, das Mauerwerk und die Gestellsteine seien zerrissen, der Dachstuhl von schwachem, teilweise angefaultem Holz, die Gipsdecke zum Teil herabgefallen, die Stühle vom Schwamme angegriffen.

Die Gemeinde von Oberwihl ging nun, offenbar gewichtig durch den bisherigen Verlauf der ganzen Angelegenheit, nachdem sie erklärt hatte, eine neue Ortskapelle aus eigenen Mitteln zu bauen, auch die jährlichen Aufwandskosten der Kapelle zu tragen und zur Herrichtung eines Vikarszimmers im Pfarrhaus zu Niederwihl ihren Beitrag zu leisten, brevi manu zum Handeln über. Als der bürokratische Apparat ihr im Sommer 1840 wieder eine der vielen schon abgeforderten Erklärungen abverlangte, ob sie Paramente auch anzuschaffen und einen Fried-

hof anzulegen bereit sei, machte sie die überraschende Mitteilung, daß das alles schon erledigt und daß auch die Kapelle soweit gebaut sei, daß sie in vierzehn Tagen aufgerichtet werden könne, und auf weitere Anfrage des bestürzten Amtes, wer die Baugenehmigung erteilt hätte, wurden alle wünschenswerten Einzelheiten berichtet: es werde ein Neubau, veranschlagt zu 5239 fl., ausgeführt; da die Bezirksbauinspektion in Waldshut so beschäftigt sei mit Niederwühl und anderen Arbeiten, habe man sich an einen anderen Sachverständigen, nämlich Lehrer Schlageter in Rogel, gewandt. Bereits am 29. Dezember des gleichen Jahres konnte dieser so gegen alle Regeln der Verwaltung zustande gekommene, mit allem auch bereits eingerichtete Bau benediziert werden. Auch die Kath. Kirchensektion erteilte am 25. September unter Belobung des Eifers für die Kirche und den Gottesdienst, aber auch unter Tadel, daß der Bau ohne vorherige Genehmigung zur Ausführung kam, ihren Segen. Der Plan Schlageters hält sich noch an einfachste barocke Formen.

In Niederwühl kam man auch jetzt noch nicht so rasch ans Ziel. Erst sollte wieder auf den ersten Fritschischen Entwurf, nach dem der alte Turm hätte stehen bleiben können, zurückgegriffen werden. Es zeigte sich aber, daß letzterer nicht zu halten war, so arbeitete Bayer einen neuen aus, der den Beifall des Pfarramtes wie der Gemeinde fand. Er ist in romanischem Stil angelegt, mit Zahnschnittfriesen an Gesimsen und Schrägen und etwas schmalem in einen Helm ausklingenden Turm; letzteren wünschte die Gemeinde nicht in Stein, sondern aus Sparfamkeitsgründen in Holz ausgeführt. Da durch guttatsweise Ueberlassung des Interkalar-Erträgnisses in Höhe von 8000 fl. auch die größte Schwierigkeit, die der Kostendeckung, beseitigt war, konnten endlich im September 1841 die Arbeiten versteigert werden. Wieder erhielt Zimmermeister Jos. Oberle von Waldshut den Zuschlag mit dem Angebot von 10 740 fl. Bauinspektor Bayer hatte zwar auf Grund so vieler schon mit ihm gemachten Erfahrungen vor diesem Affordanten gewarnt, erfolglos freilich, aber mit Grund, wie sich bald zeigte. Im April 1842 begannen die Arbeiten. Schon im November stürzte, infolge Nichtberücksichtigung der Frostwitterung, die obere Giebelwand ein und im März 1843 stellte der Bezirksbauinspektor fest, daß die Stoc-

mauern fast überall gerissen seien, besonders am Chorbogen; er ordnete darum völlig neue Ausführung des Westgiebels, solide Ausbesserung der Mauern und Neuansfertigung aller zerrissenen Fenstergestelle an. Da Oberle dieses Gutachten nicht anerkennen wollte, blieben die Arbeiten bis in den August hinein liegen und gingen auch dann nur langsam voran, weil die Gemeinde nicht ein zweites Mal die Materialien anführen wollte. Im August 1844 war der Rohbau endlich fertig, aber in einzelnen Teilen so schlecht und mangelhaft, daß sehr erhebliche Nacharbeiten nötig waren, die auf die beharrliche Weigerung Oberles hin, im Winter 1845 und Frühjahr 1846 durch einen anderen Unternehmer ausgeführt werden mußten. Am 10. Oktober 1844 hatte das Pfarramt um Genehmigung der Anschaffung eines Hochaltarbildes nachgesucht, das der Maler F ö h n²²⁶ aus Schwyz im folgenden Jahre ausführte (Darstellung des Kirchenpatrons St. Gregor d. Gr.). Vom gleichen Meister stammen auch die Kreuzwegstationen; die Altarblätter der zwei Nebenaltäre (Mutter Gottes und St. Joseph) dagegen schuf, dank einer Stiftung des Ortsgeistlichen Karl K o l f u s , Paul v. D e s c h w a n d e n .

Norsingen. Gleichzeitig mit dem Plan, eine neue Kirche zu erhalten, betrieb das Bürgermeisteramt 1842 sehr energisch den weiteren Plan, in schroffem Gegensatz zum Pfarrer in Kirchhofen, die Loslösung des Ortes von der Mutterpfarrei und die Errichtung einer eigenen Kuratie zu erwirken. 1842/43 wurde die neue Kirche von dem Staufener Werkmeister S e y w a l d erbaut. Die ehemaligen Stuckaltäre sind in jüngster Zeit durch reichere neue Altaraufbauten ersetzt worden.

Rußbach²²⁷ bei Oberkirch. Die Kirche dieses uralten, weitreichenden Pfarrsprengels hat im Laufe des 19. Jahrhun-

²²⁶ Gemeint ist offenbar Michael F ö h n (geb. 1789, gest. 1853 im Wallis), der in den 30er Jahren eine gut besuchte Zeichenschule in Schwyz unterhielt und sich durch Historien- und Landschaftsbilder, vor allem aber durch Porträts bekannt machte. Von ihm war die Ausmalung der Kapelle in Morgarten und der Suft in Brunnen. Offenbar war Pfarrer Kolfus durch seine Beziehungen in der Schweiz mit ihm bekannt geworden. Vgl. Schweizer Künstlerlexikon I (1905) 466. Anzeiger f. Schweiz. Altertumskunde 1887, 502, 503.

²²⁷ Erz. Archiv. Rußbach: Kirchenbaufrage. — G.-L.-M. Oberamt Offenburg. Rußbach: Kirchenbau. Ce. 1808.

berts vielfache Wandlungen durchzumachen gehabt, die sowohl das Aussehen ihres alten Nestes wie auch das der Zutaten des 19. Jahrhunderts völlig verändert haben. Unterm 10. Februar 1826 berichtete das Pfarramt an das Kommissariat, daß das Verlangen nach einer größeren Kirche seit Jahren bemerkbar sei, dazu habe die Kath. Kirchensektion bereits die Genehmigung erteilt; der Riß war nach dem Reskript des Kreisdirektoriums vom 8. Okt. 1825 von Prof. S h l in Rastatt und direkt zur Kostenberechnung und Ausführung dem Landbaumeister W e i n b r e n n e r in Baden zugestellt. Von der alten Kirche sollte der Chor im noch romanischen Turmuntergeschoß nebst Sakristei erhalten bleiben, ebenso die Hälfte des bisherigen Langhauses und daraus der neue Chor gebildet werden. Der bischöfl. Kommissar Dr. Burg teilte, 1. Mai 1826, dem Bischöfl. Generalvikariat die Einzelheiten dieses Bauvorhabens mit, fügte aber bei, die Riße könne er nicht vorlegen, da es stets sehr schwer sei, solche von dem Bau- und Werkmeister zu erhalten. Im einzelnen aber sei gegen den Bauplan nicht viel zu erinnern, außer daß das Langhaus länger und breiter hätte werden können. Aber da alle staatlichen Stellen ihn bereits genehmigt hätten, sei kaum noch eine Änderung zu erwirken, besonders da man es mit den Architekten zu tun hätte, deren Gründe immer mathematisch richtig sein wollen. Die Bauausführung ging dann auch im Laufe des Jahres 1827 vor sich. 1828 lieferte Stukkator W i l h e l m die Hauptinneneinrichtung, Altäre, Kanzel und Taufstein um 2000 fl.

Aber schon am 1. Juni 1856 wurde die Gemeindevertretung beim Ordinariat vorstellig, eine würdige Kirche zu erhalten. Es sei schon längst allgemeiner Wunsch gewesen, die Pfarrkirche abzuändern, daß sie mehr im katholischen Stil erscheine, was bei der gegenwärtigen Bauart vermißt wird.. Die gleiche Ansicht habe auch das Bezirksamt bei der jüngsten Ortsbereisung geteilt. Der Stiftungsvorstand habe sich auch bereits mit dem Großh. badischen kirchenärarischen Bauinspektor G r e i f f in Heidelberg in Verbindung gesetzt und der habe nach einer Besichtigung vorgeschlagen: Anschaffung eines zweckmäßigeren und würdigeren Hochaltares und zur Erzielung eines würdigen Aussehens der Kirche innen und außen Langhaus, Chor und

Turm miteinander in Einklang zu bringen. Die Kosten habe er auf 9796 fl. veranschlagt. Oberbaurat Fischer, dem der Greiff'sche Vorschlag vorgelegt werden mußte, fand ihn nicht zweckmäßig und entwarf einen neuen Plan, dessen Ausführung er aber wegen Arbeitsüberhäufung nicht annehmen zu können erklärte. Man wandte sich daher Anfang des Jahres 1858 an das Bezirksamt Oberkirch, das Baudirektor Hübsch oder Greiff um Übernahme der Arbeit ersuchen sollte. Die Angelegenheit stockte aber zunächst und erst 1866 erfolgte die gründliche Umgestaltung des Innern durch das Erzbisch. Bauamt Freiburg (Fiederle) und gegen Ende des Jahrhunderts eine nochmalige Erweiterung und Abänderung.

Oberbergen²²⁸. Ein Kirchenneubau war hier schon im Frühjahr 1808 in Vorbereitung. Am 16. März 1808 ließ das Grundherrlich Fahnenbergische Amt der Regierung in Freiburg Risse und Überschlüge des Freiburger Baumeisters Meisburger zugehen, der Voranschlag belief sich auf 10 562 fl. Die Seelenzahl betrug 891; im Orte befand sich eine 1750 auf Gemeindefkosten erbaute Wendelinuskapelle, die als Notkirche benutzt werden konnte, trotzdem sie nur 300 Menschen faßte. Da der Kirchenfond ein Vermögen von 20 000 fl. hatte, konnte der Zehntherr, der Großherzog, nach Auffassung der Regierung zur Kostentragung nicht beigezogen werden. Rheinbaudirektor Fischer stimmte dem Meisburgerschen Entwurf im allgemeinen zu, verlangte aber ein Dachgestims aus Stein statt aus Holz. Nach längeren Erhebungen, vor allem über die Mitbaupflicht der Filiale Vogtsburg, erteilte das Kath. Kirchendepartement am 29. August 1812 Nr. 7719 seine Genehmigung, „nach dem vorgelegten Riß und Überschlag, und dem mit dem Zimmermeister Scherer von der Baudirektion abgeschlossenen Afford den neuen Kirchenbau auf Kosten der Pfarrkirchenfabrik, ohne dormaligen Beizug der Filialkirche zu Vogtsburg, um die affordierte Summe von 9855 fl. 35 fr. herstellen zu lassen. Die St. Wendelinuskapelle ist nach hergestelltem Kirchenbau aufzuheben und der Erlös aus solcher wie das dazu gestiftete Kapital

²²⁸ Erz. Arch. Oberbergen. Kirchenbauwesen. — G.-L.-A. Bez.-Amt Breisach. Verwaltungssachen. Oberbergen: Erbauung einer neuen Kirche. Faß. 288 (Zugang 1909 Nr. 64).

zum Besten der Pfarrkirche, welche sie bisher an allem unterhalten hat, gegen Übernahme der vier Anniversarien zu verwenden.“ Schon im Herbst 1812 stand der Neubau unter Dach; ein schlichtes Bauwerk ohne ausgesprochenen Stilcharakter; von der alten Kirche blieb der gotische Turm, in dessen Untergeschoß der alte Chor lag, nebst der angebauten Sakristei erhalten, wurde aber vom Glockengeschoß an neu aufgebaut. Am 29. September 1812 trug der Stabhalter dem Amte vor, daß „unter den Geräthschaften vorzüglich zwei Seitenaltäre nothwendig seien, indem die bisherigen zu alt und zu klein seien. Auch der Hochaltar sei so beschaffen, daß die Anschaffung eines neuen notwendig falle“. In Tennenbach stünden aber nicht weniger als sechs nach Aussage des dortigen Pfarrers entbehrliche Seitenaltäre, von denen zwei sich besonders für die neue Kirche eigneten, um deren unentgeltliche Überlassung oder mindestens „zu einem gelinden Preis“ nachgesucht wurde. Aus den Akten ist nicht zu ersehen, welchen Erfolg diese Vorstellung hatte. Nach Fertigstellung des Baues versuchte die in armseligen Verhältnissen stehende Gemeinde, deren Kräfte durch Frondleistungen und durch die Turmerhöhung stark angespannt worden waren, noch nachträglich eine Erleichterung zu bekommen durch ein Gesuch ans Kreisdirektorium, daß ihr die Kosten für Fuhrleistungen, die bei den schlechten und weiten Wegen besonders beschwerlich waren, aus dem Kirchenfond ersetzt würden und daß der Landesherr als Zehntbezieher die Baulast an Chor, Sakristei und Turm übernehmen möge. Man kann sich vorstellen, mit welcher Gründlichkeit diese Petition abgelehnt wurde, trotz Befürwortung durch das Grundherrliche Amt, das besonders auf die mustergiltige Unverdroffenheit mit der die Bevölkerung die Fuhrn geleistet habe, hinwies. Auch noch einem späteren anderen Gesuch wurde zunächst ein ähnlicher ablehnender Bescheid zuteil. 1828 wollte die Gemeinde eine neue Kanzel und zwei Seitenaltarblätter (Christus am Kreuz und Johannes der Täufer) um 100 fl. vom Breisgauer Religionsfond erwerben, den Kirchturm verputzen und die umgestürzte Kirchhofmauer neu auführen lassen. Aber das Kreisdirektorium untersagte das Vorhaben, weil für diese Dinge nicht der Kirchenfond, sondern die Gemeinde haupflichtig sei. Dagegen machte der Kirchenvorstand (1. September 1828)

geltend, daß diese Baupflicht der Gemeinde nur in Frage komme, wenn der Kirchenfond unvermögend sei, was aber nicht Fall sei. Da aber der Kirchenfond von den Vorfahren aufgebracht worden sei, zwingt das Verbot zur Annahme, daß nur der Patron und Großzehntherr daraus Vorteil ziehen dürften. Diese Auffassung wurde vom Generalvikariat wie von der Kath. Kirchensektion geteilt mit dem Erfolg, daß die Anschaffung der Kanzel und der Altarblätter aus Fondmitteln genehmigt wurde, dagegen die Herstellung von Turm und Kirchofmauer auf Kosten der Gemeinde. 1870 malte D ü r r ein Altarblatt des hl. Mauritius, sowie ein Ecce Homo und Petrus und Paulus für die Kirche.

Oberbichlingen²²⁹. Das alte den vier Wasserorten Unter- und Oberbichlingen, Wadershofen und Reuthe als Filialkapelle dienende Gotteshaus mußte 1808 einer größeren Instandsetzung unterzogen werden: an der rechten Ecke der Westfassade durchzog ein klaffender Riß das Mauerwerk von oben bis unten; das „Kirchtürmel“ mußte mit eichenen Schindeln beschlagen, der Außenverputz erneuert und das Innere geweißelt werden. 1809 aber wurde sie um ein Erhebliches erweitert.

Obereschach²³⁰. Filiale von Neuhausen, hatte seit langem eine eigene Kirche, in der alle 14 Tage Sonntagsgottesdienst stattfand, und zwar so, daß für beide Kirchspielsgemeinden der sonntägliche Gottesdienst abwechselnd in Neuhausen und Obereschach abgehalten wurde; 1744 aber durch einen nach der Mutterpfarrei angewiesenen Vikar, zumeist durch Billinger Benediktiner, allsonntäglich in der Filialkirche. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Pastoration hier durch den im Schulhause untergebrachten Kapuziner Heger besorgt. Schon gleich nach der Jahrhundertwende wurde der Bau einer neuen Kirche als Notwendigkeit empfunden und 1804 auch Risse dafür gefertigt; sie erwiesen sich als nicht zureichend, weshalb das Amt Billingen 1813 den Vorschlag machte, durch Baumeister L u m p p neue fertigen zu lassen. Die Seelenzahl betrug damals 443, 1818 wurde sie mit 559 angegeben. Der Ortsvogt drängte von Jahr zu Jahr auf endliche Ausführung des Neubaus, da die

²²⁹ Donaueschingen. Fürstl. Fürstenb. Archiv. Mßskirch. † 111.

²³⁰ G.-L.-A. Bez.-Amt Billingen. Verwaltungssachen. Obereschach: Kirchensachen. Faß. 150, 151. (Zugang 1909 Nr. 31.)

alte Kirche „in einem so elenden Zustande sei, daß hinsichtlich der Baufähigkeit als auch wegen des engen Raumes schon längst eine neue notwendig wäre“. Im Frühjahr 1818 legte Lumpp endlich Pläne und Überschlüge vor. Die Baupflicht, die früher der Johanniter-Kommende von Billingen oblag, war jetzt der Landesherrschaft zugefallen, und zwar am Chor primär, am Langhaus sekundär, für den Fall der Unzulänglichkeit des Fabrikfonds; für den Turm hatte die Gemeinde aufzukommen. 1820 sollte ein Situationsplan angefertigt werden, da aber Lumpp nach Freiburg versetzt und der neue Bezirksbaumeister Rief in Billingen noch nicht aufgezogen war, verzögerte sich die Angelegenheit noch weiter. Auch hatte die Kath. Kirchensektion gegen den Bauriß einzuwenden, daß eine im Chor vorgesehene Emporenloge als Kanzel dienen solle, was bei der Größe der neuen Kirche unangängig sei, weshalb erst noch der Pfarrer zu hören sei. Nachdem die gleiche Amtsstelle zum Bau noch 1000 fl. aus dem allgemeinen Kirchenfond angewiesen hatte, genehmigte das Finanzministerium endlich den Neubau, mit der Einschränkung, daß die Chorlogen als für eine Dorfkirche entbehrlich fortzubleiben hätten. Ende 1820 wurden die Arbeiten an Paul Maier von Hochemmingen um 7000 fl. versteigert und im März des folgenden Jahres in Angriff genommen. Aus der Benediktinerkirche in Billingen wurde der Gemeinde der Theodoraltar überlassen und auf weiteres Ersuchen auch der Cölestinaltar; sie sollten als Nebenaltäre Aufstellung finden und ein neuer Hochaltar auf Kosten der Gemeinde angefertigt werden. Kanzel und Stühle kamen aus der Johanniterkirche in Billingen. Ende Dezember 1821 war der Bau fertig und wurde von Bezirksbaumeister Rief als befriedigende Leistung begutachtet.

O b e r g r o m b a c h ²⁸¹. In einem Bericht vom 26. Okt. 1833 über die Erweiterung der Sakristei regte Bezirksbauinspektor Lumpp von Bruchsal die Frage eines Kirchenneubaues an anderer Stelle an. Die bisherige Kirche sei für die Bevölkerung des Ortes um mehr als die Hälfte zu klein; ihr Inneres gleiche einem feuchten, niederen, verdampften Keller; Chor und ein Teil des Langhauses steckten ganz im Boden und der ganze

²⁸¹ Erzab. Archiv. Obergrombach: Kirchenbau.sachen. — G.-L.-A. Oberamt Bruchsal. Verwaltung.sachen. Obergrombach: Kirchen.sachen. Fasc. 197.

Bau auf drei Seiten zwischen Häusern und dem Schloßberg. Diese Anregung hatte die üblichen Erhebungen über die Baupflicht und vorhandenen Mittel zunächst zur Folge; aber schon am 5. Sept. 1835 konnte Lupp ein auf 17 096 fl. berechneten Riß vorlegen, nachdem schon 1819 ein solcher ausgearbeitet und auch genehmigt war, aber nicht zur Ausführung kommen konnte, weil die Gemeinde mit dem Eigentümer eines für den Bau in Aussicht genommenen Platzes in einen Prozeß verwickelt war, der gegen sie entschieden wurde. Grundsätzlich war die Großh. Hofdomänenkammer, der die Baupflicht am Langhaus zufiel, zur Übernahme dieser Last bereit (31. Dez. 1835), doch sollte der Plan erst noch technisch geprüft werden durch Bauinspektor F i s c h e r. Das letztere geschah mit dem Ergebnis, daß F i s c h e r einen neuen Riß vorlegte, den die Hofdomänenkammer als zur Ausführung geeignet bezeichnete (8. Sept. 1837), der Gemeinde aber die Bedingung auferlegte, zwei Drittel der Kosten des Bauplatzes nebst den für das Hauptportal, das unter dem Fassadenturm angebracht werden sollte, zu übernehmen. Am 16. Sept. 1839 wurden die Arbeiten versteigert und im Frühjahr 1840 begonnen durch den Bauunternehmer Hummel von Weingarten. Noch im Mai 1840 verlangte die Gemeinde für den Chor eine solide Wölbung statt der vorgesehenen Flachdecke. Die Arbeiten gingen nur sehr langsam vorwärts; der Bauunternehmer verlangte im März 1842 eine Erhöhung der Bausumme um nicht weniger als 6591 fl., die auch genehmigt werden mußten, weil die Arbeitslöhne gestiegen waren und die Fundamente tiefer gegraben werden mußten. Da aber Hummel so überschuldet war, daß auf sein ganzes Vermögen wie auf diese Nachtragsbewilligung im voraus die Hand gelegt wurde, schleppte sich der Bau bis ins Frühjahr 1844 hin. Dann fehlten auch immer noch die Zeichnungen für Altäre, Kanzel und Sakristei. Am 24. Mai 1844 berichtete das Dekanat Bruchsal an das Erzb. Ordinariat, daß das Gotteshaus innen wie außen im Bau abgeschlossen sei. Auszuführen seien noch Fassung der ohnehin nicht entsprechenden Altäre, Erstellung einer festen Kommunionbank, nicht zweier jedesmal nach Gebrauch zu entfernender Bänke, wie die Bauinspektion vorschlage, und Anbringung eines Schallbeckens für die Kanzel. Das Oberamt Bruchsal wollte aber nur die Genehmigung zur Fas-

jung des Hochaltars und zur Anschaffung zweier beweglicher Bänke für Austeilung der Kommunion genehmigen, allen Gegen- vorstellungen der Gemeinde und des Dekanates zum Trotz, die sich darauf beriefen, daß die Kosten ja vom Heiligenfond getra- gen würden. Auch das Ordinariat unterstützte das Gesuch der Gemeinde nachdrücklich beim Oberkirchenrat (31. Mai 1844). Fischer wies jedoch alle Vorstellungen schroff zurück, wie sich der Dekan am 30. Juni 1844 beschwerte. Der Kath. Oberkirchen- rat konnte am 9. Juli 1844 dem Ordinariat nur mitteilen, daß schon unterm 28. April Bauinspektor Fischer angewiesen worden sei, schleunigst dafür zu sorgen, daß der Kirchenbau baldmög- lichst vollendet werde; unterm 27. Juni sei er zum Bericht über den Vollzug dieser Auflage und über den gegenwärtigen Stand dieses Bauwesens aufgefordert worden. Als der Kirchenvor- stand die notwendige Inneneinrichtung der Kirche in Alford gab, weigerte sich Fischer, die Auszahlung anzuweisen, mit der Be- gründung, diese Arbeiten seien unpassend, „was“, wie das De- kanat am 11. Aug. 1844 bemerkte, „sehr befremdend ist, indem über die innere Einrichtung einer katholischen Kirche ein prote- stantischer Baumeister wohl nicht genügend entscheiden kann, und auch demselben die innere Einrichtung, wenn sie nicht dem Bau schroff entgegensteht, wenig mehr obliegt. Niemand wird wohl billigen können, daß man von rohen Steinen erbaute Altäre ohne alle Fassung und Verzierung nackt und arm in einem Gottes- haus stehen läßt, während man an andern öffentlichen Gebäuden nichts spart. Das Altarblatt ist vom Großh. Bauinspektor als Kunstarbeit ja schon anfangs für den Hochaltar bestimmt wor- den, so wie vom Großh. Oberamt; eine Ausbesserung war not- wendig. Die zwei großen Figuren, Joseph und Maria, in die Nischen der zwei Seitenaltäre findet man nicht unpassend in- sofern solche kunstgerecht gearbeitet sind. Es ist besser, diese Nischen sind ausgefüllt als leer.“ Das Oberamt wie die Mittel- rheinkreisregierung stellten sich aber hinter die Bauinspektion, letztere mit dem Hinweis (9. Aug. 1844): „Die von der Ge- meinde besorgte Bestellung einer Kommunionbank und eines Tabernakels ist unbefugt, diese Gegenstände sind im Auftrag Fischers längst in Auftrag gegeben und in Arbeit“. Daher wird Bauinspektor Fischer beauftragt, nochmals nachzusehen, was zur

Vollendung der Kirche noch fehlt. Sie wurde dann am 22. Sept. eingeweiht; aber der vielumstrittene Hochaltar 1886 durch einen neuen von Marmor ersetzt. Nach der Einweihungsfeier sprach sich das Bezirksamt Bruchsal in ruhig abwägendem Sinne über die ohne Genehmigung des Bauinspektors ausgeführten inneren Ausschmückungen aus und meinte: „Wir würden lauten Tadel ausgesprochen haben, wenn die Altäre etc. ohne alle Fassung und Verzierung geblieben wären.“ Die Kirche ist in den Formen des neugotischen Stiles gehalten.

Oberharmersbach²³². Unterm 26. Juni 1822 wurde das Direktorium des Kreiskreisreises unter Berufung auf einen Bericht des Bezirksbaumeisters Voß beim Finanzministerium vorstellig wegen nötiger Reparaturen am Pfarrgebäude und am Kirchturm. Schon 6 Jahre später wurden Verhandlungen gepflogen über die Notwendigkeit, die Kirche entweder zu vergrößern oder durch einen genügenden Neubau zu ersetzen. Baupflichtig war für Turm und Chor das Domänenärar, für Langhaus und Sakristei die Gemeinde. Da die Mittel der letzteren aber durch Schulhausbauten gänzlich erschöpft waren, erklärte sich Rath. Kirchensektion durch Erlaß vom 7. April 1829 damit einverstanden, daß die Kirchenbaufrage um 6 Jahre hinausgeschoben werde. 1835 wurde sie auch rechtzeitig von der Kreisregierung wieder aufgerollt und von der Bauinspektion Offenburg ein Plan vorgelegt, den Rath. Kirchensektion (14. Juni 1836 Nr. 6811) als den Bestimmungen über Kirchenbauten entsprechend erachtete und auch die Gemeinde billigte. Die Kosten hoffte man mit dem Erträgnis eines außerordentlichen Holzhiebes decken zu können; auch wurde die Bereitwilligkeit zu allen Hand- und Fuhrfrondleistungen ausgesprochen. Nicht so prompt erfolgte die Zustimmung der Hofdomänenkammer. Sie verlangte (27. April 1838) erst noch von der Bezirksbauinspektion eine Äußerung, ob nicht eine einfache Vergrößerung des Langhauses

²³² G.-L.-A. Hofdomänenkammer. Domänen-Verwaltung Offenburg. Oberharmersbach: Kirchenbau. Fasc. 2281, 2297 (Zugang 1913 Nr. 13). — Domänen-Verwaltung Offenburg Specialia. Oberharmersbach: Kirchenbau. Fasc. 900 (Zugang 1913 Nr. 4). — Bez.-Bauinspektion Offenburg. Staatsbaufachen. Oberharmersbach: Kirche. Fasc. 37 (Zugang 1908 Nr. 8).

den Raummangel zu beheben vermöchte, so daß Turm und Chor, also die ihrer Baupflicht unterstehenden Teile stehen bleiben könnten; wenn nicht, welchen Beitrag die Gemeinde zu leisten bereit sei, wenn der Turm an die Kirchenfassade käme und ob aus den Gemeindewaldungen unentgeltlich Holz für den Bau abgegeben würde. Bezirksbaumeister Rief gab am 15. Mai 1838 über die einzelnen Punkte klaren Aufschluß: Eine Vergrößerung des bisherigen Baues sei ganz zwecklos; er sei für die Bevölkerung von 2200 Seelen um vier Fünftel zu klein und der im Untergeschoß des Turmes liegende Chor viel zu beengt. Der Turm aber, seinem Mauerwerk nach etwa 250 Jahre alt, sei in den zwei untern Dritteln aus Stein, im oberen 1760 aufgeführten Drittel aus Riegelwerk und vor 10 Jahren einer bedeutenden Instandsetzung unterzogen worden. Einen massiven Aufbau würde sein Unterbau wahrscheinlich gar nicht zu tragen imstande sein; eine Erhaltung des Turmes sei daher nicht gut möglich. Der neu geplante Turm komme in die Fassade und enthalte im Erdgeschoß die Vorhalle; seine gegen das Langhaus liegende und die Eingangstüre umschließende Seite sei bereits auf das Konto der Gemeinde verrechnet; noch mehr Kosten aber auf diese abwälzen zu wollen, widerspreche der bisher in ähnlichen Fällen wie in Kürzell und Ortenberg üblichen Gepflogenheit. An dem neu aufgestellten Plan Riefs hatte Bauinspektor Fischer von der Baudirektion in Karlsruhe auszusetzen, daß die Verblendung der Decke in Form von Gewölben eine ästhetische Unrichtigkeit sei, die der Kirche den Schein des Monumentalen geben solle und besser ersetzt werde durch eine flache Decke, die auch weniger hoch zu stehen komme; daß durch die Erhöhung des Mittelschiffs in den Dachraum der obere Teil desselben etwas finster werde, weshalb noch vier weitere Fenster anzubringen seien; und endlich daß der Chorbogen im Halbkreis, statt in einem Strebobogen geführt werden solle. Die Pläne wurden darnach nochmals abgeändert; die Hofdomänenkammer war jetzt zur Tragung der ihr zustehenden Kosten bereit, falls die Gemeinde zu Fronden und zur unentgeltlichen Holzabgabe bereit sei, was auch ohne weiteres zugesagt wurde. Die Kosten beliefen sich bei der am 5. April 1839 erfolgten Versteigerung auf 62 500 fl., wovon die Domäne 13 800, die Gemeinde 48 700 fl. zu tragen hatte.

Die Bauarbeiten wurden dem Werkmeister Dürr von Kastatt zugesprochen und alsbald in Angriff genommen.

Waren die einleitenden Vorverhandlungen verhältnismäßig rasch und reibungslos verlaufen, so sollte es bei der Bauausführung bald anders kommen. Schon am 5. August 1839 hatte Rief der Hofdomänenkammer zu melden, daß man zur Gewinnung besseren Baugrundes die Fundamente tiefer legen müsse. Der Baugrund war sehr ungleichmäßig und bestand an einigen Stellen nur aus einer dünnen Rieschale über einem Lehmuntergrund. Rief wurde im Herbst des Jahres nach Bruchsal versetzt und sein Nachfolger in Offenburg, Bezirksbaumeister Lump p meldete im November, daß, trotzdem der Bau schon über Sockelhöhe stehe, sein Plan untauglich sei, da er viel zu wenig Raum schaffe, und daß der Bauplatz an einem Hang ungeeignet sei, weil das Mauerwerk trotz aller Verstärkung der Fundamente nicht halten könne. Eine alsbald einberufene Gutachterkommission, an der sich neben dem Planschöpfer Rief auch Lump p beteiligen sollte, stellte fest, daß die erhobenen Bedenken des neuen Bezirksbaumeisters, der gar nicht zur Lokalbesichtigung erschienen war, gegenstandslos seien. Die Hofdomänenkammer rechnete daher in einem Vortrag ans Finanzministerium vom 28. Februar 1840 mit dem Sünder gründlich ab: „Aus dem Bericht des Bauinspektors Fischer sei zu entnehmen, wie ungegründet sich die von dem Bezirksbaumeister Lump p vorgetragenen Bedenklichkeiten bei der vorgegangenen Untersuchung, der er sich dienstwidrig entzogen hat, erfunden haben und wie unnötig die Behörden behelliget, die Gemeinde beunruhiget, auch nicht unbedeutende Kosten verursacht worden sind. Im Interesse dieses Baues wird es allerdings nötig sein, den Bezirksbaumeister Rief mit der ferneren Leitung von Bruchsal aus zu beauftragen. Wir würden hierbei auch veranlaßt sein, auf Bestrafung des Bezirksbaumeisters Lump p wegen seines dienstwidrigen Benehmens den Antrag zu stellen, wenn wir nicht den Glauben hätten, daß derselbe an einer Gemütskrankheit leidet, welche durch seine Versetzung nach Offenburg nur noch aufgeregter geworden ist . . . Unter diesen Umständen möchten wir aber unsern Antrag vom 17. Mai v. J. auf baldmöglichste Pensionierung des Bezirksbaumeisters Lump p wiederholen.“ Diesem

Antrag wurde durch Erlaß des Finanzministeriums vom 17. März 1840 entsprochen, wonach der inkriminierte Bezirksbaumeister einen längeren Urlaub erhält, die Amtsgeschäfte der Bauinspektion dem Baupraktikanten Steinwarz übertragen werden, die bisherige Baustelle in Oberharmersbach beizubehalten ist und nur die Fundamente auf Antrag Fischers verstärkt werden sollen. Wie richtig aber Lumpp trotz seines „Gemüthsleidens“ gesehen, sollte der weitere Verlauf der Bauausführung nur zu bald offenbaren. Verschlimmernd für die ohnehin ganz schwierigen Bodenverhältnisse erwies sich die andauernde Verschiebung der technischen Beamten, so daß am Ende in allen Theilen des Landes die verantwortlichen Persönlichkeiten gesucht werden mußten. Schon unterm 6. Juli 1840 mußte Steinwarz, nachdem die Langhausmauern bereits über Fensterhöhe hochgeführt waren, berichten, daß die Turmfundamente nochmals verstärkt, viel breiter angelegt und außerdem durch Strebemauern gesichert werden müßten, ein Antrag, der durch Bauinspektor Fischer gebilligt wurde. Im Sommer 1841 wurde Steinwarz nach Donaueschingen als Verweser der Bauinspektion geschickt und der neue Bezirksbauinspektor Weber in Offenburg mußte am 26. September gleichen Jahres ans Finanzamt melden: „Bei der gestern stattgehabten Untersuchung fand man, daß an 16 Gewölbesteine über der Öffnung des Haupteinganges zerbröckelt sind, daß ferner an dieser Stelle der Bogen und die auf ihm ruhende Last die Widerlager schon um 01“ (wie sich nachher herausstellte, um 07“) auf die Seite geschoben haben, daß ferner der Turm an der vorderen Seite übersteht und hier eine Senkung der Fundamente stattfand“. Weber lehnte es ab, die Verantwortung für die Weiterführung des Baues zu übernehmen. Steinwarz bestritt zwar alsbald, 2. Oktober, und anscheinend mit Recht, daß die Fundamente sich gesenkt hätten; schuld an den bedenklichen Schäden sei die ganz unstatistische Konstruktion des unteren Turmtheiles, wie dem Bauinspektor Rief schon gleich anfangs von Bauinspektor Fischer entgegengehalten worden sei; auch sei schlechtes Bausteinmaterial für die Ausmauerung des Portalbogens benutzt worden. Rief, dem jetzt die Schuld aufgebürdet werden sollte, als habe er sich mit minderwertigem Steinmaterial begnügt und die Bogenöffnung schlecht konstruiert, rechtfertigte

sich am 6. Januar 1842 mit dem Hinweis, daß er seit 1840 der Ausführung des Baues fernstehe und für die Einzelheiten keine Verantwortung tragen könne. Tatsache war, daß der äußere Eingangsbogen in die Vorhalle unter dem Turm viel zu weit ausgeführt wurde, so daß die seitlichen Ecken zu sehr geschwächt waren, die darauf ruhende Last des Turmes infolgedessen die Keilsteine des Bogens zerdrückte und darüber die seitlichen Ecken der Turmvorderseite sich ausbauchten. Diese Konstruktion des Bogens soll in Abweichung von dem Rießchen Plan erfolgt sein, auf wessen Veranlassung, konnte aber nicht festgestellt werden. Steinwarz glaubte den vertikalen Schub auffangen zu können durch Verstärkung der Seitenecken und erklärte sich bereit, auch von Donaueschingen aus die Weiterführung des Baues zu übernehmen. Auf eine alsbald im Oktober 1841 erfolgte Kommissionsbesichtigung schlug Fischer gleichfalls zunächst vor, die Eckstrebenpfeiler höher hinauf zu führen, später aber als beste Lösung, den ganzen Turm abzutragen und neu aufzuführen. Baudirektor Hübsch, dessen Gutachten ebenfalls eingeholt wurde, wiederriet (24. März 1842) die Anbringung von Eckstreben als eine ganz untaugliche Maßnahme; er glaubte, der Gefahr des Turmeinsturzes könne nur begegnet werden, wenn die Portalöffnung durch Einsatz eines neuen Bogens verengt und die ausgebauchten Turmkanten über dem Portalbogen durch Schlaudern zusammengehalten würden. Im Laufe des Sommers 1842 wurde die Bogenöffnung sorgsam ausgefüllert; Schlaudern wurden aber nur ganz oben am Turme angebracht; es zeigte sich dann im darauffolgenden Sommer, daß die Ausbauchungen der Turmkanten immer noch weiter arbeiteten. Steinwarz wurde zur Rechenschaft gezogen und rechtfertigte sich, daß er die Einziehung einer Schlauder unmittelbar über dem Bogen für zwecklos gehalten und daher unterlassen habe. Hübsch bezeichnete das (8. Juni 1843) als großen Fehler und die Hofdomänenkammer schloß daran die gebührende Maßregelung des verantwortlichen Bauleiters (5. Dezember 1843): „Da es sich nach dem Gutachten der Großh. Baudirektion herausgestellt hat, daß ihm das Verunglücken des Turmbaues wegen Nichtanwendung der nötigen Sicherungsmittel zur Last fällt, wodurch dem Domänenärar ein bedeutender Kostenaufwand erwachsen ist, so findet man sich veranlaßt, denselben anmit in eine Geld-

strafe von 15 fl. zu verfallen, mit dem Anfügen, daß man für die Zukunft bei Vermeidung schärferen Eingreifens größere Sorgfalt, Genauigkeit und Vorsicht für die übertragenen Geschäfte erwarte.“ Ein nochmaliger Rechtfertigungsversuch des Bestraften mit eingehenden technischen Ausführungen wurde weder von der Baudirektion noch von der Domänenkammer anerkannt. Erst dem warmen Eintreten des Bauinspektors Fischer, der die große Umsicht und Sorgfalt des leitenden Architekten bei größten Schwierigkeiten, infolge der weiten Entfernung und Arbeitsüberhäufung feststellte, allerdings die Unterlassung der angeordneten Sicherungsmaßnahme auch als Fehler bezeichnete, hatte Steinwarz es zu verdanken, daß die Strafe ihm erlassen wurde (17. August 1844). Im übrigen äußerte Fischer (23. Dezember 1843): „Mit Freude fand ich in Oberharmersbach, daß sich das Mauerwerk am Turm, Portal, Bogen etc. mit Ausnahme einiger zerdrückten Steine an den Ecken und ebenso auch die Fundamente halten. Die Kirche nimmt sich jetzt recht gut aus und ziert die ganze Gegend. Wünschenswert wäre es, daß nunmehr auch Herr Maler D ü r r und Herr Vergolder R e h n e r in Willingen das Ihrige zur gänzlichen Vollendung beitragen.“ Schon im März 1842 hatte Steinwarz die Risse für Altäre und Orgel vorgelegt. Die Hofdomänenkammer hielt sich aber (18. März) bloß für „verpflichtet, einen einfachen Hochaltar ohne alle Verzierungen, also keinen solchen, wie der vorgelegte Plan bezeichnet, zu stellen und überließ es der Gemeinde, über 300 fl. hinaus, die dafür bewilligt wurden, die Mehrkosten zu tragen. Darnach wurde mit Rehner (19. Oktober 1842) ein Afford für den Hochaltar um 1200 fl. abgeschlossen. Erst am 23. April 1847, nachdem alle mehrmals monierten Nacharbeiten ausgeführt waren, konnte der Bau von Fischer abgenommen werden. Er begutachtete ihn, „abgesehen von den Angelegenheiten, welche bei der Fundamentierung und der Konstruktion des Portals vorkamen, als gelungen“. Abweichend vom Plane wurden im Innern statt viereckiger Pfeiler Säulen angebracht. Langhaus und Chor erhielten Schalgewölbe. Über den Schiffsäulen wurde keine massive Steinmauer, sondern eine aus Kieselwerk mit Backsteinverblendung aufgesetzt, Planänderungen, die zum Teil mit den verschiedenen stilistischen Anschauungen des Bauleiters zu-

sammenhängen. Der dreischiffige Bau mit langgestrecktem Chor und seitlich anliegenden Sakristeien, einem verhältnismäßig schlanken Turm mit hohem Spitzhelm vor der Fassade ist ganz in der romanischen Formensprache von Hübsch angelegt; er hat doppelt gefuppelte Rundbogenfenster unten und oben am Turm und Zahnschnittfriese an den Schrägen und am Dachgesims.

Es war klar, daß der ursprüngliche Kostenüberschlag bei der langen Dauer der Arbeiten und den vielen und schwierigen Nachtragsmaßnahmen nicht eingehalten werden konnte. Nachforderungen liefen Jahre lang von allen Bauhandwerkern bei den Amtsstellen ein, von dem Akkordanten Dürr allein eine solche von 20 000 fl., an der die Gemeinde wenigstens 15 000 fl. übernahm. Den Anteil der Domäne in Höhe von 4275 fl. konnte Dürr aber trotz aller langen Bittgesuche, die an die Domänenkammer und selbst an den Großherzog gingen, nicht erhalten. Verhängnisvoll für ihn war die Zehntablösung. Ein Gesuch an die Ständekammer schien endlich zum Ziele zu führen, da brach die Revolution aus. In ihr wurde er von den Freischärlern gezwungen, für sie in Rastatt Arbeiten auszuführen und nach Niederkämpfung des Aufstandes wurde er dafür 12 Monate ins Gefängnis gesteckt. Darüber wurde er irrsinnig und mußte 3½ Jahre in der Illenau zubringen. 1853 als geheilt entlassen, suchte er ein letztes Mal in einem Immediatgesuch an den Großherzog um Begleichung seiner Restforderung nach, damit er Reisegeld hätte, um mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Aber auch jetzt fand er kein Gehör. So endete die Tragödie des Kirchenbaus noch mit einer persönlichen seines Unternehmers.

O b e r h a u s e²³³ (Amt Bruchsal). Bereits am 25. August 1803 richtete die Gemeinde ein Gesuch um Erstellung einer neuen Kirche an die Kurfürstl. Rath. Kirchenkommission; hinsichtlich der Baupflicht schien für das Langhaus der Domdekan von Speier, für Sakristei und Chor die Domänenkammer in Frage zu kommen; die Verhandlungen über diese wichtigste Frage brachten aber vorläufig keine endgiltige Klärung. Auf der Tagfahrt vom

²³³ Erz. Archiv. Dekanat Philippsburg. Oberhausen: Kirchenbau- sachen. — G.-L.-A. Bez.-Amt Philippsburg. Verwaltungssachen. Oberhausen: Kirchensachen. 7 Satz.

27. August 1807 wurden Riß und Übershlag des Baumeisters Schwarz von Bruchsal vorgelegt. Der Augenschein ergab aber, daß der Turm der neuen Kirche nicht auf den Platz des alten, sondern 36 Schuh weiter vorgeetzt werden müsse; auch müsse der im Riß auf 13 Schuh Tiefe und 22 Schuh breit angelegte Chor eine Tiefe von 25 Schuh und eine Breite von 22 Schuh erhalten, damit die Schuljugend darin Platz finden könne und für Altarumgänge bei Opfertagen genügend Raum sei; die Sakristei werde am besten im Hintergrund des Chores angelegt. Baumeister Schwarz wurde angewiesen, diese Wünsche bei einer Abänderung des Risses zu berücksichtigen. Inzwischen aber hatte das Finanzministerium angeregt, den Bau um einige Jahre zu verschieben. Der Gemeindevorstand machte dagegen allerdings geltend (20. Mai 1808): „Nur der dritte Teil der Gemeinde hat Platz; in die Kirche dringt nicht nur der Regen ein, sondern dem Turm droht der Einsturz“. Die Bevölkerungszahl einschließlich Rheinhauens belief sich damals auf 800 Kommunikanten, während die alte Kirche nur 300 faßte. Auch das Pfarramt erhob entschiedenen Einspruch gegen einen Aufschub des Neubaus (19. Mai): „Bei Regengüssen dringt öfters das Wasser auf die Altäre und kann das hl. Mesopfer nicht verrichtet werden; sollte der Aufschub trotzdem beliebt werden, so halte sich das Pfarramt für verpflichtet, bei geistlicher Behörde um ein Interdictum anzutragen.“ Von dem mit der technischen Untersuchung beauftragten Schreinermeister Hummel hören wir auch Näheres über den baulichen Zustand (25. Mai 1808): „An den Hauptecken des Turmes, in dessen Erdgeschoß der Chor angebracht war, sind die Sparren und Bug so faul, daß sie auf zwei Seiten gegen zwei bis drei Schuh in die Höhe ganz frei stehen, das Turmgemäuer ist an vielen Orten bis hinunter auf den Grund gesprungen und der Turm neigt sich schon auf eine Seite.“ Da aber die Domänenkammer noch nicht bauen wollte, wurde auch Baumeister Schwarz noch gehört, der unterm 10. September 1808 „außer der Baufähigkeit und dem Mangel an hinlänglichem Platz keine solche Baufähigkeit feststellte, die die in der Kirche versammelte Gemeinde mit irgend einem Unglück bedroht“, vielmehr vorschlug, das Dach umzudecken und den Turmhelm abzubrechen und mit einem geneigten Dach zu er-

setzen. Im Jahre darauf, 29. September 1809, meldete sich die Gemeinde mit einem erneuten Notruf: „Die Gefahr des Einsturzes ist dringend geworden und zu seiner Abwendung müsse sowohl das Gewölbe des Turmes als vorzüglich das mürbe Gebälk im Langhaus, welches die Decke bildet, unterstützt werden, wodurch der ohnehin zu kleine Raum noch weiter verengt werden muß. Das Wasser dringt noch immer auf die Altäre und das Pfarramt ist genötigt, das Interdikt zu beantragen.“ Auch jetzt wußte Baumeister Schwarz keinen besseren Rat, als den ganzen Turm abzutragen und das Langhaus als Notkirche einzurichten. Am 19. November 1810 ergingen noch dringlichere Vorstellungen an die Kreisregierung und auch das Bezirksamt Philippsburg konnte im Januar 1811 nur bestätigen, daß „die Kirche wirklich in der Art ist, daß sie interdiciert werden könnte“. Am 4. Febr. 1811 brach dann auch in den Abendstunden ein großer Teil des Gewölbes herunter, der zur Zeit des Gottesdienstes außer den Priester am Altare nach der Berechnung des Pfarramtes wenigstens noch 10 Kinder hätte erschlagen müssen. Mit den lakonischen Worten: „Eine solche Kirche taugt nicht mehr zum Gottesdienst“, schließt der Bericht vom 5. Februar. Noch am gleichen Tag ordnete das Amt unverzügliche Niederlegung von Turm und Chor an. Die Schwierigkeiten für die Inangriffnahme eines Neubaus lagen in der Unsicherheit des Baubeitrages des Domdechanten von Speier. Schon im späten 18. Jahrhundert, als die Notwendigkeit eines solchen Neubaus anerkannt war, bildete er den Gegenstand langer Verhandlungen. Nach der Säkularisation wurde bei den Auseinandersetzungen über eine Abfindung des hauptpflichtigen Domdechanten von Hohensfeld dieser Punkt mit einbezogen; er mußte auf dem Rechtsweg in dem Sinne geklärt werden, daß von den jährlichen Bezügen dem Domdechanten 1400 fl. einbehalten wurden. Nicht nur die Kirche verwahrloste während dieser jahrzehntelangen Rechtsstreitigkeiten in heilloser Weise, auch die liturgische Einrichtung geriet durch den Wegfall der überrheinischen Kapitalien und Zinsen der Kirche in einen bejammernswerten Zustand, wie das Pfarramt unterm 27. Januar 1811 beklagt: „Neue Geräte konnten nicht mehr angeschafft werden; das nötige Weißzeug war durch Alter und täglichen Gebrauch so mürbe geworden, daß es

das Waschen nicht mehr aushielt, die liturgischen Stücke waren so durchlöchert wie das Äußere der Kirche, so daß die Abhaltung des Gottesdienstes, anstatt zu erbauen, vielmehr Gelächter erregte.“ Die Frage, die Kirche zu interdicieren, löste sich in einfachster Weise. Die Kirche interdicierte sich selbst durch den Einsturz des Gewölbes. Am 11. Februar wurden die Altäre erspekt. Der Gottesdienst wurde jetzt in das Gasthaus zur ‚Rose‘ verlegt, während das Kreisdirektorium zunächst an Waghäusel für die Sonn- und Festtagsgottesdienste gedacht hatte. Der Turm wurde bis zum Glockenstuhl abgebrochen. Am 14. Mai 1811 ersuchte das Kath. Kirchendepartement das Hofdomänen-departement, unter Zugrundelegung des Bauplanes von 1807 den Kirchenbau möglichst zu betreiben. Von dem aufgegebenen Schloß zu Philippsburg wurden der Gemeinde 90 Klaster Bausteine überlassen. Wegen des Bauplanes kam es noch zu Differenzen zwischen den Baumeistern *F r o m m e l* und *S c h w a r z*, so daß Baumeister *F i s c h e r* von Karlsruhe eine Lokalbesichtigung vornehmen mußte. Unterm 22. Februar 1812 genehmigte das Kirchendepartement den vom Karlsruher Bauamt in Einzelheiten abgeänderten Plan zur Ausführung. Im Juli wurde auf Wunsch der Gemeinde Tiefenerlegung des Chores und andere Anlage der Sakristei angeordnet. Am 13. August 1812 fand die Versteigerung der Arbeiten statt, ein zweites Mal am 11. November, diesmal an *W i e s e r* und *O t t i n e l l* in Heidelberg. Beim Bau blieb der untere Teil des Turmes, noch aus spätgotischer Zeit, erhalten, darauf wurde ein klassizistischer Aufbau mit zwei Schallöffnungen auf jeder Seite und einem über Pyramidendachabschluß aufliegenden Zwerghelm aufgesetzt. Das Langhaus mit dem neuen Chor wurde nach Westen angebaut. Einfachste klassizistische Formen charakterisieren den ganzen Bau. Ende April 1813 war Grundsteinlegung und am 25. November 1814 berichtete der neu angewiesene Pfarrer *W e s t h a u s e r*: „Die Kirche geht der Vollendung entgegen; in 14 Tagen werden Türen und Fenster eingesetzt, so daß die Benediction in Wälde erfolgen kann.“ Für die Innenausstattung hatte die „verschuldete“ Gemeinde mit amtlicher Zustimmung aus der alten katholischen Kirche zu Karlsruhe die Orgel, Kanzel und Kommunionbank erwerben wollen. Bei der Versteigerung (Februar 1815) ent-

ging ihr aber die Orgel, so daß sie eine neue durch den Orgelmacher Franz Seuffert in Kirrlach anfertigen lassen mußte. Dagegen brachte sie den Hochaltar (um 100 fl.) und Kanzel und Ewige Lampe aus Karlsruhe an sich. Bildhauer und Vergolder Joseph S a ß aus Bruchsal setzte die beiden erstgenannten Stücke „wieder in ehrbaren Zustand“, durch Ergänzung zerbrochener Zieraten, Ausbessern und Schleifen des Gipsmarmors; an beide Seiten des Hochaltars kamen zwei Statuen und in die Mitte Christus mit dem Kreuz, „vom Bildhauer nach edlem Stil geschnitzt“. Der gleiche Meister bekam auch den Auftrag zu zwei neuen Seitenaltären und einer Kommunionbank, erstere aus Lindenholz, „alles Architekthische (!) daran zu grundieren, zu schleifen und in mehrfachen Marmor-Arten zu marmorieren, sodann mit hellem Firniß glänzend zu firnissen; alle Verzierungen teils matt, teils glänzend zu vergolden, die Draperie rot zu malen, den Lorbeer-Kranz und Kelch aber schön mit Gold-Farben zu erhöhen“. Die Kostendeckung ging weniger einfach, als man sich sie in der Gemeinde gedacht hatte. Der kurz zuvor verstorbene Pfarrer Lederle hatte 1000 fl. zur Anschaffung einer Orgel hinterlassen; aus diesem Vermächtnis hoffte man die Forderung des Vergolders S a ß in Höhe von 800 fl. befriedigen zu können; das Bezirksamt (20. August 1815) sprach sich aber entschieden ablehnend aus: „Der Ortsvorstand findet das Schuldenmachen gar zu behaglich. Und wäre es nicht besser, die Erbauung der drei Altäre einstweilen zu umgehen. Wozu in einer Dorfkirche drei Altäre in einer Zeit, wo die Armut so groß ist?“ Das Kreisdirektorium lehnte denn auch (15. September 1815) die Anschaffung der Seitenaltäre „für jetzt“ ganz ab. Im Januar 1820 aber wurde das Gesuch nochmals erneuert und jetzt auch, nachdem inzwischen durch freiwillige Spenden 500 fl. zusammengebracht waren, genehmigt.

Oberkirch. An der uralten Pfarrkirche zu Oberndorf wurde 1826 der obere Turmteil abgebrochen und im Weinbrennerstil ein Langhaus angebaut²³⁴. Dieser Bau ist jetzt Friedhofskapelle. Die von M o n e noch vorher gesehenen alten Glasmalereien²³⁵ sind seither verschwunden.

²³⁴ Vgl. Bad. Beob. 1882 Nr. 162.

²³⁵ Bad. Arch. II, 161.

Oberlauchringen²³⁶. Am 23. August 1827 berichtete Dekan Müller von Jestetten an das Generalvikariat: „Die Kirche ist so klein, daß kaum die Hälfte der Gemeinde darin Platz hat. Beinebens ist sie in so elendem Zustand, daß sie an den Turm ganz neu muß angebaut werden. Die innere Einrichtung, drei Altäre, der Tabernakel, die Kirchenstühle und die Kanzel sind sehr schlecht und meistens unbrauchbar sowie mehrentsils die Kirchengefäße.“ Dieser Bericht wurde sofort an die Kath. Kirchensektion weitergeleitet, aber am 30. Mai 1828 muß der Dekan melden: „Bezüglich des Kirchenbaues ist nichts geschehen. Den anderen Bedürfnissen ist zum Teil abgeholfen“; und am 5. August 1829: Daß alles noch beim alten sei; in höherem Auftrag sei zwar der Bezirksbaumeister Frinz von Lörrach an Ort und Stelle gewesen und habe Risse gefertigt, aber die Gelegenheit sei seither ohne weitere Förderung geblieben. In regelmäßiger Folge gingen jetzt Berichte des Dekans und Mahnungen des Generalvikariates nach Karlsruhe, ohne daß etwas Bestimmtes zu hören war. Erst am 31. September 1830 legte die Kath. Kirchensektion dem Generalvikariat den Bauriß der Baudirektion vor, äußerte aber Bedenken, ihn zu genehmigen, da der Chor ganz umgangen sei, und gleichzeitig generell den Wunsch an die Kirchenbehörde, daß eine Norm für die zulässige Größe eines Chores gegeben werde. Dem entsprach das Generalvikariat am 30. November und forderte dringend eine Absonderung des Chores, der von der obersten Treppenstufe bis zur untersten Altarstufe eine Länge von 20 bis 24 Fuß haben müsse. Wieder trat lange Ruhe ein, bis am 4. September 1833 die Kath. Kirchensektion sehr energisch die Großh. Hofdomänenkammer um Beschleunigung ersuchte. „Dieser Neubau darf nicht ins Angewisse weiter hinaus geschoben werden.“ Aber erst am 4. November 1834 konnte gemeldet werden, daß ein neuer Riß endlich beim Pfarramt eingetroffen sei, der alles Lob verdiene. Im Spätherbst 1835 wurden die Arbeiten vergeben und am 14. September 1837 konnte das Pfarramt um Genehmigung zur Einsegnung der nahezu fertigen Kirche nach-

²³⁶ Erz. Archiv. Oberlauchringen: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Bez.-Amt Waldshut. Verwaltungsfachen. Oberlauchringen. Fasc. 59, 177 (Zugang 1908 Nr. 71 und 1923 Nr. 28).

suchen. Der gewöhnliche Epilog blieb auch hier nicht aus. Am 29. Januar 1838 wurde der Stiftungsvorstand beim Ordinariat in bewegter Weise vorstellig: „Durch der Hohen Regierung väterliche Guld ist die Pfarrgemeinde Oberlauchringen bereits in den Stand gesetzt, eine erfreuliche, so geräumige Kirche zu besitzen, was sie bisher entbehren mußte. Aber noch fehlt etwas dieser Kirche als einer katholischen. . . sie ist zu nackt, zu leer an Verzierungen, namentlich am Hochaltar und an den zwei Seitenaltären. Nichts sieht man hinter den ganz einfachen Altären als weiße Wände; kein Christusbild, keine Maria und Andreasbild (als Patrone der Kirche) zieren die Altäre. Nicht die geringste Malerei deckt die Nacktheit der Wände. . . Jedem tut die Leere des Hochaltars und die Nacktheit der Seitenaltäre recht wehe. . . Nach dem Aufwand, der auf die Altäre — die Treppen einbegriffen — verwendet wurde, er betrug im Ueberschlage nur 300 fl. — konnte freilich nicht viel geliefert werden. . . Der ‚Heilige‘ ist arm und besitzt nicht soviel als zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben hinreicht.“ Wenn der Stiftungsvorstand sich mit der Hoffnung trug, durch die Kirchenbehörde noch etwa 300—400 fl. zur einfachen, würdigen Ausschmückung der Kirche von der Hofdomänenkammer erwirken zu können, so war sie angesichts der üblichen Haltung dieser Stelle sehr naiv. Darum schrieb die Kath. Kirchensektion am 20. Februar 1838 auch kurz und resigniert zurück: „Nach Ansicht des § 13 des Bauedikts erachte man jede Einschreitung bei der Großh. Hofdomänenkammer ungeeignet und fruchtlos.“ — 1836 ließ die Gemeinde auch noch eine Friedhoffapelle von Maurermeister Jakob Klein in Tiengen errichten.

Oberndorf bei Ruppenheim²⁸⁷. Die Hl. Kreuzkapelle wird in einer Eingabe ans Oberamt (20. April 1780) als „kleines Capel, das für die Hälfte der Gemeinde ausreicht“, vom Ortsgericht geschildert. Man hatte damals eine Stiftung von 150 fl., die Antoni Herrmann für eine Vergrößerung vermacht hatte, die auf 500 fl. veranschlagt war; von der Markgräfin erhoffte man auch noch eine erhebliche Beisteuer. Tatsächlich wurde, nachdem der amtliche Apparat einmal in Gang

²⁸⁷ G.-L.-A. Oberamt Raftatt. Verwaltungssachen. Oberndorf: Kirchenbaulichkeiten. Satz. 398 (Zugang 1911, Nr. 118).

gebracht und selbst die Landesherrin interessiert war, Auftrag zur Fertigung von Riß und Überschlag erteilt; die Gemeinde schloß aber, ohne das Ergebnis dieses Auftrages abzuwarten, mit dem Maurermeister Andreas Boh von Kuppenheim einen Afford auf Verbreiterung und Verlängerung der bisherigen Kapelle ab (Februar 1784); das Oberamt hielt aber einen völligen Neubau für allein in Frage kommend, für den auch die Mittel durch Stiftungen schon größtenteils beisammen seien. Im März 1785 kamen auch die Riße und Überschläge von dem herrschaftlichen Bauinspektor Krohmer, dessen Entwurf bedeutend höher zu stehen kam, als man bisher angenommen hatte. Als auch das Mittel der Geldbeschaffung durch einen Holztrieb keine Genehmigung fand, verging vorerst die Baulust. Im Jahre 1798 mußte das Türmchen über dem Eingang vor dem Absturz gesichert werden. Der amtliche Baumeister Generalmajor Bierordt fand damals „die Kapelle- und das Dachwerk delabriert, daß es nicht rätlich erschien, sie über Winter stehen zu lassen. Hergestellt könne sie noch lange gebraucht werden, bis der Bau einer geräumigen Kapelle, mitten im Ort — die jetzige stehe auf dem einten Flügel des Dorfes — möglich sei.“

Nabezu 20 Jahre später, war sie nach einer Vorstellung des Pfarrers Herr an das Oberamt (9. Juni 1816) „ein elendes Bauwerk, eng, nieder, schmutzig, feucht und so klein, daß nicht einmal die Schulkinder darin Platz haben, und wenn diese darin sind, die ganze übrige, 280 Seelen starke Gemeinde im Freien stehen muß“. Herr griff den alten Wunsch der Gemeinde, eine zureichende Ortskapelle zu erhalten, nachdem „böse Zeiten und schwere Lasten seine Verwirklichung verhindert“ hatten, wieder auf und befürwortete die käufliche Überlassung einer alten Kapelle auf dem Gelände der Gräflich Hochberg'schen Steinfrugfabrik zu Rotenfels, aus deren Abbruchsmaterial die Oberndorfer Kapelle erbaut werden sollte. Ein von W. Bierordt am 16. April 1816 dem Kreisdirektorium vorgelegter und auf 700 fl. berechneter Riß rechnete mit der Verwendung dieses Materials. Eine Lösung der finanziellen Schwierigkeiten und zugleich einen entschiedenen Anstoß für die Gemeinde zur endgültigen Entschließung brachte eine Stiftung des Pfarrers Herr vom 21. Mai 1826; er stellte für den Fall, daß innerhalb Jahresfrist der

Bau begonnen werde, 100 Gulden für Ankauf eines Bauplatzes und 500 Gulden für den Bau, dazu noch Tragung der Kosten für den Hochaltar, für den er ein Bild aus seinem Arbeitszimmer bestimmte, in Aussicht sowie leihweise einen zu 2½ Prozent verzinslichen und in sechs Jahren rückzahlbaren Anleihebetrag von 600 Gulden. Ein neuer Plan und Überschlag in Höhe von 1798 Gulden, von Professor und Baumeister *Schl* in Rastatt revidiert, fand sofort Billigung und Genehmigung der kath. Kirchensektion. Gegen die erste Versteigerung vom 17. März 1827 an Zimmermeister *Lepold* von Kuppenheim, legte Herr *Verwahrung* ein, weil der Affordant die anderen Unternehmer durch Befestigung ferngehalten habe und auch der Bauplan abgeändert worden sei. Das letztere war nur insoweit richtig und für den Pfarrer nachher auch annehmbar, als Baumeister *Mozbrugger* von Rastatt den Entwurf nach der künstlerischen Seite verbessert hatte. Bei der zweiten Versteigerung übernahm Herr *selber* die Bauarbeiten um 2080 Gulden und ließ sie durch den jungen Maurermeister *J. Belzer* von Weißenbach ausführen. Am 4. Mai 1828 war der Bau in allen Teilen fertig ausgeführt.

*Oberrotweil*²³⁸. Die Kirchenbaufrage war hier längere Zeit in Fluß. Ihre Dringlichkeit war schon 1813 von der Bezirksbauinspektion bestätigt und auch wieder 1819 von der Bischöflichen Kurie in Erinnerung gebracht worden. Prof. *Arnold* hatte Gutachten abzugeben gehabt; schließlich ersuchte das Konstanzer Generalvikariat den Pfarrer *Salz* um Berichterstattung, wie es mit dem Plane eines Kirchenneubaues stehe (15. Mai 1824). Nach der Rückantwort des Dekans waren auch schon verschiedene Überschlüsse gefertigt, aber bevor man an die Ausführung denken könne, müsse erst entschieden sein, wer baupflichtig ist und in welchem Verhältnis (7. Juni 1824). Inzwischen hatte nach einem Bericht des Pfarrers (20. Juli)

²³⁸ Erzb. Archiv. Oberrotweil: Kirchenbaufragen. — G.-L.-A. Amt Breisach. Verwaltungssachen. Rothweil: Kirchenfragen. Satz. 302/09. 2 Satz. Spezialakten. — Hofdomänenkammer. Domänenverwaltung Kiechlinsbergen (Freiburg). Rothweil: Kirchenbau. Satz. 18552, 18554 (Zugang 1927, Nr. 13). Vgl. auch *Baldenaire* in Oberrh. Zeitschr. N. F. 39, 540. *Kempf* in Zeitschr. der Gesellsch. f. Geschichtskunde in Freib. 39/40, 316.

Bezirksbaumeister L u m p p einen zweiten Riß vorgelegt, der eine schöne und solide Kirche in Aussicht stellte, mit der sich auch die am Bau interessierten Zehntherrn einverstanden erklärten. Die Baukosten waren auf 21 000 Gulden berechnet. Über einzelne Fragen war aber keinerlei Einigung zwischen Zehntherrn (Freiherr von Gleichenstein und Domäne) und Gemeinde trotz mehrfacher Tagfahrten zu erzielen. Kam man sich schon in der Frage der Kostenverteilung keinen Schritt näher, so auch nicht in der Frage über die Stellung des Turmes, ob vorn an den Chor oder an die Eingangsfassade. Landbaumeister L u m p p hatte schließlich den Weg gezeigt, wie die Kosten um etwa 1200 Gulden verringert werden könnten, nämlich nicht nur die alte Kirche in Oberrotweil, sondern auch die in Niederrotweil zur beliebigen Verwendung des Materiales den Aktordanten zu überlassen; die Kirche des letztgenannten Ortes sei keineswegs mehr notwendig, und außerdem ein altes, häßliches, baufälliges Gebäude. Aber trotzdem wurde der Vorschlag einstimmig abgelehnt, vor allem auch von der Kath. Kirchensektion (1821, 1825), wir sagen heute, zum Glück. Die Verhandlungen der Verwaltungsorgane mit dem Hauptbaupflichtigen Hofgerichtsrat Freiherrn von Gleichenstein über die Notwendigkeit eines größeren Kirchenraumes und über die Wege, mehr Raum zu schaffen, die in voluminösen Aktenbänden festgehalten sind, gehören zum Unerfreulichsten, was sich denken läßt. Wenn das Kreisdirektorium glaubte, auf einem Punkte nach monatelangem Ringen zur Einigung gelangt zu sein, dann nahm der Partner nur mit einer anderen Formulierung eines Einwandes alles wieder zurück, was er soeben zugestanden hatte. 1828 durfte man hoffen, vor dem Ziele zu stehen. Ein dritter Entwurf des Bezirksbauinspektors L u m p p hatte die Genehmigung der Kath. Kirchensektion wie des Ministeriums des Innern gefunden und es war bereits eine Arbeitsvergebung an Maurermeister Wagner von Rotweil erfolgt; da wurde alsbald nicht nur von Freiherrn von Gleichenstein Einsprache gegen die Versteigerung wie überhaupt gegen einen Neubau erhoben, sondern auch von der Hofdomänenkammer gegen die ihr zugedachte Baupflicht. Man kann sich so ungefähr die Stimmung des Kreisdirektoriums vorstellen, als es sich mit folgenden Auslassungen an die

Rath. Kirchensektion wandte (22. Aug. 1828): „Nachdem man seit Jahren mit der Freiherrlich von Gleichensteinschen Familie, welche nur Schritt für Schritt das Feld räumte und immer wieder aufs neue mit dilatorischen Einsprachen den Bau auf die lange Bank hinauszuschieben suchte, einen harten Kampf bestanden hatte, und endlich so glücklich war, alle Hindernisse zu beseitigen, den streitsüchtigen Gegner zum Schweigen zu bringen, so ist auf einmal höchst unerwartet ein neuer Gegner auf den Kampfplatz getreten. Nachdem alle bisherigen Verhandlungen über den Kirchenbau auch im Namen des mitbetheiligten Arars geführt wurden, wird nun erst nach beendigtem Geschäft hintennach und mit einem Federzug alles als nichtig erklärt und von der Hofdomänenkammer die Mitbaupflicht des Arars in Widerspruch genommen.“ Um den Vollzug der Bauangelegenheit weiter hinauszuschieben, legte Gleichenstein gleich zwei Gegenprojekte vor und die Hofdomänenkammer ließ Erhebungen im Generallandesarchiv über ihre Baupflicht machen. Nach einem halben Jahr mußte letztere diese Pflicht anerkennen; sie betraute jetzt die Baudirektion mit einer Prüfung der Entwürfe von Lupp und den von Gleichenstein angegangenen Meistern. Die Baudirektion (gez. Fischer) erklärte (28. April 1829) die Gleichensteinschen Projekte theils für unausführbar theils für baren Unsinn; aber auch gegen den Luppischen erhob sie schwere Bedenken, weil dem geplanten ganz gedrückten Innern jeder kirchliche Charakter abgehe, dem Chor fast alles Licht; die Fassade für eine Kirche dieser Größe über alle Maßen ärmlich aussehe; mit Mauerwerk und am Dachstuhl mit Holz geradezu Verschwendung getrieben werde. Dafür legte die Baudirektion neue Pläne vor, deren Ausführung um 4000 fl. weniger kosten sollten als die Luppischen Risse. Gefertigt waren sie von Hübsch²³⁹, der vorher eine Lokalbesichtigung vorgenommen. In der Hauptsache sind sie später auch ausgeführt worden, nur daß Bezirksbaumeister J. S. Voß bei ihrer Umarbeitung dem Außern des Baues einen stärkeren klassizistischen Akzent gab und im Innern die von Hübsch geplante für seinen Frühstil charakteristische Einwölbungsart aufgab. Aber vorerst war man noch sehr weit von einem Baubeginn. Freiherr von Gleichen-

²³⁹ Bauwerke von Heinr. Hübsch I, II. S. Taf. 8 (Karlsru. 1838)

chenstein erhob auch gegen den neuen Plan Bedenken mit seinem *Ceterum censeo*, daß ein Neubau nicht nötig und die Hofdomänenkammer nahm den Fall auf und ließ neue Pläne durch Lumpp, und durch dessen Nachfolger, Voß, „Modifikationen“ an dem Hübisch'schen Entwurf anfertigen. Eine neue Versteigerung wurde zwar im Spätherbst 1833 abgehalten, aber die Baupflichtigen verweigerten wieder einmal die Genehmigung und Bezirksbaumeister Voß lehnte es ab, auf seine Verantwortung hin den Entwurf von Hübisch durchzuführen. Deutlich kommt bei Voß, der lange Zeit scharfer Gegner der neuauftommenden Bauweise war, der Gegensatz gegen die Stil-sprache und -Geseze von Hübisch zur Auswirkung. Die Gemeinde wurde immer ungeduldiger und die Kath. Kirchensektion drängte peremptorischer auf eine endliche Ausführung des so lange schon dringlichen Baues. 1833 mußte die alte Kirche polizeilich geschlossen und zur Verhütung von Unglücksfällen abgetragen und der Gottesdienst in die Kirche nach Niederrotweil verlegt werden. Endlich im Winter 1834 beauftragte die Hofdomänenkammer, im Einverständnis mit Hübisch, Bezirksbauinspektor Voß, dessen Pläne umzuarbeiten, daraufhin wurden im Mai 1835 die Arbeiten versteigert an Maurermeister Wagner von Rotweil. Im Frühsommer 1835 begannen endlich nach Vereinigung aller Streitigkeiten die Bauarbeiten, die sich sehr lange hinzogen, weil die Gelder der Baupflichtigen nur sehr langsam und unter ständigen Protesten einliefen. Anfang September wurde der Grundstein gelegt und am 15. November 1838 die Einsegnung vorgenommen. Die Einrichtung des Kircheninnern zog sich aber noch Jahre hin. Pfarrer Bader berichtete am 10. Januar 1843 an das Erzb. Ordinariat: „Seit drei Jahren bemüht sich die Gemeinde vergebens um Errichtung der Altäre, Kanzel und der Beichtstühle. Man hat sich die ganze Zeit her mit einem höchst unanständigen Gerüst als Hochaltar und noch elenderen Beichtstühlen begnügt. Nun hat man für letzte Weihnachten einen anständigen Hochaltar aus den vorhandenen Resten der alten Altäre aufgebaut und gefunden, daß man damit einen weit schöneren und erhabeneren Altar herichten kann, als der nach dem Plan und Anschlag beabsichtigte, der so armselig, aus Lannenbrettern, ist, daß seit drei Jahren

sich kein Schreiner finden ließ, ihn auszuführen um den Anschlag.“ Nach einer Mitteilung des Bezirksamtes kam diese Vorstellung zu spät, denn die geplanten Einrichtungsgegenstände waren bereits in Arbeit. Der Hochaltar, für den ein Riß (von Glänz) noch vorliegt, war in den Formen um etwa 1790 gehalten: Tabernakel darauf mit zwei seitlich knieenden Engeln, mit Gehänge und Säulchen verziert. Zur Ausführung durch Glänz kam aber ein von Boß entworfener. An Glänz wurde auch die Kanzel und der Beichtstuhl verakkordiert. Die Entwürfe dafür wurden vom Bezirksbaumeister schon 1840 vorgelegt; sie erhielten aber trotz aller Gesuche die höhere Genehmigung nicht, weil erst wieder durch drei Jahre hindurch ein heftiger Streit über die Bemessung der Bauquoten ausgetragen werden mußte. 1844 sollte auch ein Altargemälde in Auftrag gegeben werden, es lagen dafür, wie das Bezirksamt Breisach der Kirchenbehörde am 3. November 1844 mitteilte, zwei Entwürfe vor (darunter einer von dem Mannheimer Maler Weisser), die dem Stadamt Freiburg zugestellt wurden zur Erhebung eines Gutachtens von Prof. Geßler. Das Erzb. Ordinariat erklärte sich (15. November 1844) in kirchlicher Hinsicht einverstanden; „in artistischer Hinsicht sich auszusprechen, sei es nicht berufen“. Das hier begutachtete Altarblatt ist jedenfalls das des rechten Seitenaltars mit Darstellung der Taufe Christi von Wilh. Dürer Willinganus, eines der ersten nach dem römischen Aufenthalt entstandenen größeren Werke des Freiburger Künstlers. Eine Zeitlang war auch die Frage, die zwei großen Bilder Dürrs im Breisacher Münster in die Oberrotweiler Kirche zu verbringen, ihr übergroßes Format aber stand dieser Absicht im Wege. — Die Kirche ist dreischiffig mit guter Raumwirkung, schlankte Pfeiler tragen Rundbogenarkaden. Der Turm tritt stärker als auf dem Hübsch'schen Plan aus der Fassade heraus; die Eingangstüre sitzt in einer hohen und tiefen Blendnische; doppeltgekuppelte Schallöffnungen sind oben in den wuchtigen gutgegliederten Turm eingelassen. Nach Fertigstellung des Neubaus stellte noch Freiherr von Gleichenstein unter dem Beifall der Hofdomänenkammer die Forderung, daß die Gemeinde den Baupflichtigen die alte Kirche in Niederrotweil und den Boden, auf dem sie stehe, abkaufe, da man ihnen nicht zumuten könne,

zwei Kirchen zu unterhalten. Die Kath. Kirchensektion wehrte sich gegen dieses Ansinnen ganz entschieden mit dem Hinweis, daß der Gemeinde schon die Unterhaltungspflicht auferlegt sei, im übrigen aber jenes alte Gotteshaus zur Abhaltung von regelmäßigem Gottesdienst zu dienen hätte und schon deshalb erhalten geblieben sei. Mit diesem charakteristischen Epilog schließt würdig die Baugeschichte der Kirche von Oberrotweil, die ein klassisches Beispiel für die Zustände und die Vorgänge auf dem Gebiet des Kirchenbauwesens jener Tage darstellt.

Oberschefflenz²⁴⁰. Bei Auflösung des Simultaneums (1705) war den Katholiken die bisherige Kirche zugesprochen worden, von der 1784 gesagt wird, „daß Kirch und Thurm noch von der alten Gattung seyen, daher fast untrüglich zu schließen, daß selbige etwa vor 500 Jahren erbauet worden“. Sie war sehr baufällig geworden und ein Neubau nicht mehr zu umgehen. Maurermeister Banschbach von Obbrigheim legte auch bereits 1784 einen Riß und Kostenüberschlag in Höhe von 4888 fl. vor. Baupflichtig waren die Stifte Amorbach, Mosbach und Möckmühl und die Herrschaften von Rüdft und von Adelsheim; da die beiden letzteren verschuldet und unter Zwangsverwaltung standen, konnten erst nach langer Prozeßführung 1792 die Bauarbeiten durch Maurermeister Becker von Klingenberg in Angriff genommen werden, sie kamen aber bald „wegen dem aufgestellten abteylichen liederlichen Baumeister ins Stocken“. Der Pfarrer mußte die Gefälle der Abtei sperren und den Bau 1795/96 zu Ende führen lassen, in vielen Teilen freilich sehr mangelhaft. Die erst 1795 erbaute Kirche wurde 1823 schon als sehr baufällig bezeichnet, selbst auch vom Fürstlich Leiningischen Baumeister Brenner. Die Mittel für die notwendigsten Reparaturen wurden einstweilen vom Kirchenfond vorgestreckt, der jahrelang gegen die Zehntherrn Klage auf Rückerstattung führte, bis er 1833 ein rechtskräftiges Urteil gegen sie erwirkte aber trotzdem es nicht erreichen konnte, daß sie eine durchgreifende Instandsetzung ausführen ließen. Die noch barocke Kirche zeigt am Äußeren eine einfache klassizistische

²⁴⁰ Erz. Arch. Oberschefflenz: Kirchenbau-Akten. — G.-L.-M. Bez.-Amt Mosbach. Verwaltungsachen. Oberschefflenz: Kirchenachen. Fasz. 1185 bis 1210 (Zugang 1898 Nr. 21).

Pilastergliederung; vor dem Chor sitzt ein kleiner Dachreiter mit Zwiebelabschluß auf.

Oberschwörstadt²⁴¹. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts war die 1609 erbaute Kirche baufällig. Die Verhandlungen über einen Neubau mit dem baupflichtigen Stift in Säckingen zogen sich bis zu dessen Säkularisation hin²⁴² und fanden ihre jahrzehntelange Fortsetzung in der Form von Streitigkeiten mit der Großh. Domänenkammer, die eine Baupflicht nicht anerkennen wollte, trotzdem sie ihr als Rechtsnachfolgerin des Stifts zugefallen war. Inzwischen stand die Kirche vor dem Einsturz, an der Nordwestecke war ein großes Stück der Außenmauer herausgestürzt. Das Erzbisch. Ordinariat sah sich insolgedessen genötigt, am 27. November 1840 die Kath. Kirchensektion um baldige Untersuchung des dem Einsturz drohenden Zustandes der Kirche zu ersuchen und um eine Verfügung, daß einstweilen jede Gefahr eines Einsturzes beseitigt und die Kirchspielsgenossen nicht jedesmal nur mit jeder Andacht beseitigender Furcht, darin tot geschlagen zu werden, ihre Kirche besuchen müssen. Die Kirche fasse außerdem nur ein Drittel der Pfarrgenossen so daß möglichst rasche Einleitung eines größeren Neubaus nottue. Jetzt war aber die Domäne von ihrer Baupflicht bei der Zehntablösung frei geworden. Das dabei festgesetzte Kapital von 14774 fl. wurde für den Neubau zunächst vollständig in Anspruch genommen, zur Deckung aller Kosten auch für die Inneneinrichtung mußte aber die Gemeinde noch rund 12000 fl. aufwenden und einen namhaften Beitrag aus der Interfalarkasse. Ob allerdings dem Zehntablösungsgefeß rückwirkende Kraft gegeben werden könne, wie es hier geschehen, schien manchen amtlichen Stellen, wie dem Direktorium des

²⁴¹ Erzb. Archiv Oberschwörstadt: Kirchenbauachen. — G-L-N. Amt Säckingen. Verwaltungsfachen. Oberschwörstadt: Kirchen- u. Religionsfachen. Fasz. 378, 379. — Vgl. auch Klär, Das vordere Wehratal (Karlsru. 1928) S. 201 ff.

²⁴² 1791 lag schon ein Entwurf von Zennier vor, der im ausflingenden Empire gehalten ist. Die Bauausführung verzögerte sich damals, weil die Gemeinde lange Zeit von einer Fronpflicht nichts wissen wollte; die unsicheren Zeiten gegen die Jahrhundertwende ließen bald die Bau-sorgen in den Hintergrund treten. — Eine genaue Beschreibung dieser alten Kirche gab 1843 Bezirksbaumeister Lendorf.

Oberheinkreises fraglich und letzteres verwendete sich sehr nachdrücklich dafür, daß die Hofdomänenkammer den Bau aus eigenen Fonds ausführen lasse; die Dringlichkeit eines Neubaus sei lange vor jenem Gesetz, schon zur Zeit der Säkularisation gegeben gewesen. Während all dieser Auseinandersetzungen wich das Mauerwerk der Kirche immer bedrohlicher auseinander, so daß der Pfarrer 1843 sie schließen mußte und den Gottesdienst in die kaum 50 Menschen fassende Kapelle von Niederschwörstadt verlegte. Die Filiale Wallbach suchte sich während dieser Unsicherheit, was geschehen werde, angesichts der drohenden Baulasten vom Pfarrverband zu lösen und Anschluß an Säckingen; die zäh und fast bis Abschluß des Neubaus wiederholten Bestrebungen wurden aber von der Kirchenbehörde energisch abgewiesen. Endlich erhielt Bauinspektor Bayer in Waldshut Auftrag zur Planfertigung (1846) für die auf 25 000 fl. veranschlagte neue Kirche, die durch Bauunternehmer Jos. Anton Wunderle 1848/52 unter andauernden Schwierigkeiten infolge der schweren Belastung der Gemeinde aufgeführt und am 13. Januar 1853 benediziert wurde. Den neuen Hochaltar in Gipsmarmor mit dem Bilde der Kreuzigung fertigte (1853) nach einem Entwurf von Oberbaurat Fischer Bildhauer Josef Bollmar aus Säckingen; die Nebenaltäre und Kanzel wurden aus der alten Kirche übernommen. Die Ausmalung des Innern durch Rieger in Lautenbach 1883 und die neuen Altäre Marmons haben das ursprüngliche Aussehen stark verändert. Der Turm wächst aus der Fassade; er hat unterhalb des Glockengeschosses, das doppelte Rundbogenfenster hat, ein kräftiges Gesims und schließt mit dem Helm. Rundbogenfriese am Dachgesims des Langhauses wie an denen des Turmes betonen den Stilcharakter.

Oberwil (s. unter Niederwil).

Oberwinden²⁴³. Unterm 30. November 1832 wurde das Generalvikariat bei der Kath. Kirchensektion vorstellig wegen der in mündlichem Vortrag ihm berichteten Zustände in der Gemeinde Oberwinden: die starke Verwilderung und Unsitlichkeit

²⁴³ Erz. Arch. Oberwinden: Kirchenbaufachen. — Akten des Pfarrarchivs: Kirche (mit den Bau- und Einrichtungsplänen). Vgl. auch Christl. Kunstblätter 1879, Nr. 175.

in der Bevölkerung werden teilweise auf die viel zu enge Kirche als Mitursache zurückgeführt. Im Laufe des folgenden Jahres stellte die Großh. Hofdomänenkammer fest, daß in die Baupflicht sich das Großh. Arar (Chor, Sakristei und Turm) und die Gemeinde zu teilen hätten. Auf diese Entscheidung hin beschritt die Gemeinde den Rechtsweg, allerdings mit negativem Erfolg (1839) und versicherte gleichzeitig, daß sie die vorhandene Kirche ihren Bedürfnissen noch lange entsprechend finde. Das Pfarramt hatte, wie es 8. Aug. 1835 dem Erzb. Ordinariat meldete, kurze Zeit Einsicht in die Risse und Überschlüge nehmen, sie aber der Kirchenbehörde nicht vorlegen können, die wohl unmittelbar vom Bezirksamt Waldkirch sie zugeschiedt erhalten werde. Die letztere Vermutung hielt das Ordinariat für ganz grundlos nach bisheriger Gepflogenheit; es äußerte aber doch in amtlicher Form auf Grund des pfarramtlichen Berichtes die gegen den Bauriß zu machenden Ausstände; insbesondere wurde eine bessere Aufstellung der Beichtstühle und Einschiffigkeit des auf dem Plan durch zwei Stützenreihen dreigeteilten Langhauses gewünscht. Auf letzteres ließ sich aber der Planschöpfer, Bezirksbauinspektor Voß nicht ein. Die Baulast der Gemeinde wurde dadurch etwas erleichtert, daß ihr das Brandgeld der 1826 abgebrannten Hörnlebergkapelle für ihren Kirchenbau zugewiesen wurde. Die Bauarbeiten, deren Ausführung Zimmermeister Maier von Elzach, am 5. August 1839 übernahm, begannen 1839 und konnten erst 1842 zum Abschluß gebracht werden. Bauleiter war Architekt Rohrwasser. Eine amtliche Besichtigung und Guttheißung des Neubaus wurde durch Oberbaurat Fischer in Karlsruhe, den Bezirksbaumeister Voß begleitete, vorgenommen. Fast ebenso langwierig wie die Vorbereitung des Baues gestaltete sich die Verhandlung über die Erstellung der Altäre und Kanzel. Am 15. August 1845 hatte Bildhauer Franz Glänz aus Freiburg die ersten Vorschläge hiefür gemacht, wobei er davon ausging, nicht zu viel Aufwand für den Hochaltar zu machen, damit für die Nebenaltäre und Kanzel noch etwas bleibe. Der jetzige Hochaltar der alten Kirche passe in Konstruktion und Formen gar nicht zu dem einfachen Stil der Kirche. Sein Entwurf für den Tabernakel sah einen großen, kastenartigen, nur mit einfachem Kreuz auf der Türe geschmückten Aufbau mit seit-

lich verlaufendem Blumengehänge in romanisch klassizistischem Stil, und darüber ein großes Kreuz vor. Die Kostenberechnung belief sich auf 490 fl. Ein zweiter stärker klassizistischer Entwurf mit sechs Holzleuchtern, hohem Tabernakel und Kreuz, sollte in der Ausführung 425 fl. kosten. Vorhanden war ein älteres Bild des hl. Stephanus, des Patrons der Kirche, ferner ein Kruzifix und zwei Cherubim, beides von Knittel, die mitverwendet werden sollten. Nachträglich wurde der Wunsch laut statt des Bildes des Patrons eine Holzstatue von Bildhauer Kraft aus Haslach anfertigen zu lassen. Aber auch dabei blieb es nicht; 1856 malte Weber aus Freiburg ein Altarblatt mit Darstellung der Steinigung des hl. Stephanus und die Ausführung des Hochaltars übernahm Kraft aus Haslach, der im Jahre zuvor einen Entwurf in Neugotik vorgelegt hatte, der definitiven Arbeit aber den zweiten Glänz'schen Entwurf für Tabernakel und Predella zu Grunde legte und auf die Mensa einen mit Giebel abgeschlossenen Rahmenbau für das Weber'sche Altarblatt setzte. Um die Seitenaltäre hatte sich August Glänz 1862 ebenfalls beworben mit Entwürfen „in byzantinischem Stil“; statt seiner erhielt aber Wilhelm Walliser (16. November 1862) den Auftrag zu gotischen Altären; für den einen schuf Andelfinger (1863) eine Statue der hl. Agatha. 1887 wurde der Hochaltar wesentlich verbreitert durch Ansaß zweier Seitennischen für zwei Figuren; Schreiner Hug von Haslach führte diese Arbeit nach einem Entwurf Simmlers in Offenburg und des Architekten Maier in Haslach aus. Vor der Fassade der Kirche erhebt sich der Turm; das Innere weist trotz der Dreischiffigkeit gute Raumwirkung auf, die allerdings nicht unerheblich durch die moderne Ausmalung gestört wird; die Arkadenbögen sind weitgespannt und lagern auf kräftig ausladenden Kämpferplatten der Pfeiler auf.

Obrigheim²⁴⁴. Nach dem Abbruch des Gemeindehauses 1830, in dem bisher das Oratorium der Katholiken war, wurde der Neubau eines Betraumes notwendig. So entstand 1832 das Langhaus einer Kirche, in dem der Gottesdienst abgehalten wurde, bis man 1885 noch einen besonderen Chor und Turm anbauen konnte.

²⁴⁴ Erz. Arch. Obrigheim: Kirchenbaufachen.

O h l s b a c h ²⁴⁵. Beim Kreisdirektorium brachten am 30. Mai 1824 einige Bürger erstmals das Ersuchen vor, eine eigene Kirche ²⁴⁶ zu erhalten, da die Entfernung von der Mutterkirche Gengenbach, je nach Lage des Ortsteiles, 1 bis 2 Stunden betrug. Die Mehrzahl der Gemeinde sprach sich aber der Kosten wegen gegen die Weiterführung des Planes aus. 1828 wiederholten Bürgermeister und Ortsgericht die Vorstellung, aber bei der vom Kreisdirektorium unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes angeordneten Abstimmung ergab sich wieder eine Ablehnung. Und nicht anders war das Ergebnis, als 1842 angesichts einer sehr bedeutenden, von der unterhaltspflichtigen Pfarrgemeinde zu zahlende Reparation der Kirche in Gengenbach, außer einer eigenen Kirche auch die Errichtung einer selbstständigen Pfarrei mit 1100 Seelen gefordert Beiträge hierfür angeboten und ein Teil der Allmende zur Verfügung gestellt wurden. Das Ordinariat griff beide Pläne bei jeder Neubesetzung der Mutterpfarre Gengenbach auf, aber erst 1881 wurden sie verwirklicht und ein neues Gotteshaus durch W i l l i a r d erstellt.

Ö s t l i n g e n ²⁴⁷. Die Filiale von Schwörstadt betrieb seit der Josefinschen Pfarrordnung den Plan, pfarrrechtliche Selbstständigkeit zu erhalten. Voraussetzung dafür war zunächst eine Vergrößerung der bisherigen Kirche. Vorschläge für eine solche wurden im März 1803 dem Obervogt von Säckingen unterbreitet; man wollte nur einfach den alten im Dreieck geschlossenen Chor um 11 Schuh hinausrücken und ihm halbrunden Schluß geben. Die Kosten für diese baulichen Veränderungen wie auch für Errichtung einer eigenen Pfarrei glaubte man aus den Mitteln des Kirchenfonds und dem Erträgnis der Kirchen-

²⁴⁵ Erz. Arch. Ohlsbach: Kirchenbauſachen. — G.-L.-A. Bez.-Amt Gengenbach. Verwaltungſachen. Ohlsbach: Kirchenſachen. Faſz. 2417 (Zugang 1909 Nr. 35).

²⁴⁶ Man berief ſich vor allem auch darauf, daß Ohlsbach früher eine „St. Wolfskirche“ gehabt habe, deren Erinnerung ſich noch in Gewannamen erhalten hätte.

²⁴⁷ Erz. Arch. Öſtingen: Kirchenbauſachen. — G.-L.-A. Bez.-Amt Waldſhut. Verwaltungſachen. Öſtingen: Kirchenſachen. Faſz. 388 (Zugang 1912 Nr. 182). Über die Errichtung der Pfarrei vergl. M. K l ä r, Das vordere Wehratal S. 89 ff.

waldungen bestreiten zu können. Eine sofort vorgenommene Ortsbesichtigung zeigte, daß die Kirche allerdings für die ziemlich große Gemeinde (600 Einwohner) zu klein sei, aber, da doch nur alle 14 Tage ein Werktagsgottesdienst abgehalten werde, völlig hinreichend. Mehr Raum könne zudem noch geschaffen werden, wenn mehr Stühle aufgestellt würden, deren Erneuerung ohnehin notwendig sei. Die Gemeinde gab indessen in ihrem Verlangen nach eigenen Pfarrechten nicht Ruhe, soviele auch ihrer langen eingehenden Vorstellungen abgewiesen wurden und so wenig Förderung sie auch bei dem Pfarrer von Schwörstadt fanden. Indirekt unterstützt wurden sie durch den überaus schlechten Zustand der ohnehin noch räumlich unzureichenden Mutterkirche, aber auch durch die Regierung, die in Schwörstadt baupflichtig war und im Falle der Ausparrung von Sllingen einen entsprechend kleineren Neubau zu erstellen hatte. Unterm 11. Februar 1808 ordnete daher die Kreisregierung in Freiburg nach dem vorgelegten, von Baudirektor F i s c h e r revidierten Riß und Überschlag zu 450 fl. die Erweiterung an; die Gemeinde hatte „für diesmal“ ein Drittel der Kosten zu übernehmen, der Ortskirchenfond zwei Drittel, erstere außerdem noch für eine geräumige Empore und für ordentliches Gestühl zu sorgen. Da schon eine Empore vorhanden und das Gestühl nicht mehr enger zu stellen war, mußte der neue Chorteil außer der Verlängerung nach Osten noch auf jeder Seite um vier Schuh verbreitert werden. Die alte spätgotische Kirche erhielt so noch im gleichen Jahr 1808 gegen die Bergseite einen neuen gradlinig schließenden Chor in den einfachsten klassizistischen Formen. Die Ergänzung des Altars mit zwei anbetenden Engeln und seine Vergoldung führte Bildhauer E g l i in Rheinfelden aus. Dekan Burg von Hertzen stellte, 11. Januar 1809, in dem Bericht an die Fürstbischöfliche Regierung diesem Umbau das Zeugnis aus, daß die Ausführung gut und solid und die Voraussetzung für eine selbständige Pfarrei gegeben sei. Auch dazu kam es jetzt, nach manchen noch schwierigen Verhandlungen, im Jahre 1810; die Bischöfl. Erektionsurkunde wurde am 31. Oktober 1811 ausgestellt. Nachdem vor 20 Jahren ein neues stattliches Gottes-

haus entstanden war, wurde das bisherige Gotteshaus Friedhofskirche.

Ö n s b a c h ²⁴⁹. Als Filiale von Gautenbach hatte Önsbach seit 1686 eine eigene von dem Bürger Adam Schüle auf eigene Kosten erbaute Kapelle, die 1698 erweitert wurde zur gelegentlichen Zelebration der hl. Messe. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurde die Gemeinde wiederholt vorstellig, selbständige Pfarrechte zu erhalten, Bemühungen, die 1789 zum Ziele führten. Durch Kaiserliches Dekret wurde die Errichtung einer Lokalkaplanei genehmigt; nachdem auch mit den kaiserlichen Behörden in Freiburg und dem Großzehntherrn, dem Andreas-Spital in Offenburg die Frage des Baues einer neuen der Bevölkerungszahl entsprechenden Kirche geregelt war durch Abmachung vom 31. Januar 1792, wonach für den Chor- und Turmbau der Breisgauische Religionsfond in Anspruch zu nehmen sei, verfügte kirchlicherseits Bischof Rohan von Straßburg am 25. April 1792 die Lostrennung des Ortes von der bisherigen Pfarrei Gautenbach, und schon am 30. Oktober 1792 wurde ein eigener Lokalkaplan mit selbständigen Pfarrechten in der Person des Franz Joseph Schneider installiert. Im gleichen Jahre noch entwarf Baudirektor Zengerle den Plan zu einem Kirchenbau, der aber unter dem Druck der folgenden Kriegsnöte anderthalb Jahrzehnte unausgeführt blieb. Die alte Kapelle faßte kaum die Hälfte der Gottesdienstpflichtigen und war im Zustand höchster Baufälligkeit. 1806 stürzte während des Gottesdienstes ein Teil der Decke ab, erschlug den Schmied Jakob Bogner und verletzte zahlreiche Kirchenbesucher mehr oder weniger schwer. Am 5. Januar 1807 richtete die Gemeinde ein bewegtes Bittgesuch an den neuen Landesherrn, den Großherzog, um Bewilligung von Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen und Zuwendung von Einrichtungsgegenständen aus den aufgehobenen Klöstern. Durch Ministerialerlaß vom 12. September 1807 wurde der Neubau genehmigt nach dem von Rheinbaudirektor Fischer revidierten und teilweise abgeänderten

²⁴⁹ Akten der Gemeinde und des Pfarramtes: Kirchenbau. — über den Zustand der alten Kirche, die nur eine Kapelle war, vgl. Reinfried im „Acher- und Bühlerbote“ 1895 Nr. 58—63.

Zengerleschen Entwurf und Zuwendung von 1400 fl. aus dem Breisgauer Religionsfond für Chor- und Turmbau gewährt, außerdem wurde beiden Bitten vom Großherzog entsprochen: Bauholz wurde in Aussicht gestellt, desgleichen Zuweisung von Seitenaltären nach Auswahl entweder aus der Kirche von Wonnental oder der Ursulakapelle in St. Peter. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der Neubau 10 Schuh länger werden sollte, als der Entwurf Zengerles vorsah. Am 13. März 1808 wurden die Arbeiten vergeben, die Maurerarbeiten an Joseph Wirth und Lorenz Peter von Achern. Am 18. Oktober 1810 konnte die Einsegnung der neuen Kirche vorgenommen werden, die in der einfachen, schmucklosen Form des Klassizismus gehalten ist. Kanzel und Kommunionbank wurden aus der Stiftskirche in Baden übernommen, die zwei Seitenaltäre aus der Klosterkirche in Wonnental; die Orgel war aus der Klosterkirche in St. Peter zugewiesen worden. Doch leisteten Pfarrer und Gemeinde in St. Peter dem Versuch der Abnahme anfänglich Widerstand und gaben zuletzt nur das eigentliche Orgelwerk, nicht aber den Prospekt heraus.

Dos²⁵⁰. Über eine Erweiterung der alten Pfarrkirche mit noch gotischem Turm wurde von Beginn des vorigen Jahrhunderts an verhandelt; das Generalvikariat zu Bruchsal regte die Frage neuerdings wieder an durch eine Vorstellung vom 22. Juni 1814. Es sollte aber nahezu ein halbes Jahrhundert vergehen, bis es zu einer Ausführung kam. Damals gehörte zur Pfarrei noch die Filiale Balg, deren Kirchenfond etwa 10 000 fl. stark war, während der der Pfarrkirche nur gerade für die laufenden Bedürfnisse zureichte. Jedes Ansinnen aber, den Filialfond für eine Vergrößerung oder einen Neubau der Mutterkirche zur Verfügung zu stellen, lehnten die Balger hartnäckig ab, mit dem Bedeuten, daß sie eine selbständige Pastoration zu erhalten wünschten. So schon gleich, als der Bezirksbaumeister W. V i e r o r d t auf die Vorstellung des Generalvikariates hin unterm 21. November 1814 einen Plan vorlegte, nach dem an

²⁵⁰ Erzß. Archiv Dos. Kirchenbauwesen. G.-L.-A. Oberamt Baden. Ecclesiastica. Pfarrkirche zu Dos. Fasz. 183, 185 (Zugang 1899 Nr. 12). Vgl. auch *Baldenaire* in *Oberrh. Zeitschr.* Nr. 8. 40, 184. Über die alte Kirche vgl. *Freib. Diöz.-Archiv XVII* 1885) 136 ff.

der bisherigen Kirche die beiden Langseiten einfach weiter hinausgelegt werden sollten, wodurch allerdings, wie Pfarrer Demuth bemerkte, das Gotteshaus ebenso breit wie lang geworden und der Hälfte der Kirchgänger die Sicht auf den Altar genommen wäre. Zwölf Jahre später, am 17. Juni 1826, kam ein anderer Riß zu einem vollständigen Neubau von Bezirksbauinspektor Weinbrenner in Baden; die Kosten waren auf 22 371 fl. berechnet. Wieder erhob Balg angesichts der Beitragspflicht Ansprüche auf eine eigene Pfarrei. Das Murgkreisdirektorium lehnte sie freilich ab und ordnete Vorbereitung zur Bauausführung an. Tatsächlich wurden die Arbeiten auch schon im Februar 1828 versteigert. Da suchte die Gemeinde Dos, angesichts der Möglichkeit, daß der ganze Kostenbetrag für das Langhaus ihr allein zufallen könne, darum nach, den Bau noch um einige Jahre hinausschieben zu dürfen. 1841 wurde Balg endlich von der Mutterkirche getrennt mit eigenen Pfarrechten; Dos war jetzt vor die unabweisliche Notwendigkeit gestellt, seine Kirchenfrage einer endlichen Lösung entgegenzuführen, weil die Seelenzahl sich auf 900 belief, während das Gotteshaus nur 300 Personen zu fassen vermochte. Eine schon 1843 eingereichte Vorstellung der Gemeinde blieb zunächst wirkungslos. Dagegen kam sie nach all den langen Verhandlungen über den Kirchenneubau endlich anfangs der sechziger Jahre zum Ziele. Die Pläne samt Überschlügen fertigte, wie das Pfarramt dem Dekanat am 29. Februar 1860 mitteilen konnte, Architekt Lang in Baden; sie lagen schon Ende 1859 der Kreisregierung zur Genehmigung vor. Zur Besprechung aller näheren Einzelheiten war eine Tagfahrt auf den 15. September 1860 angesetzt, da man aber keine Einhelligkeit erzielen konnte, eine zweite auf den 10. April des folgenden Jahres. Die Pläne hatten in der Folgezeit starke Beanstandung durch die Baudirektion (Fischer und Hübsch) gefunden, weshalb letztere von der Kreisregierung im Einverständnis mit dem Rath. Oberkirchenrat am 3. August 1861 ersucht wurde, eine neue Planfäzze „im sogenannten altchristlichen Stil“ unter Angabe der Kostenhöhe zu fertigen. Am 30. Juli 1862 konnte der neue Entwurf von Hübsch dem Erzb. Ordinariat zugestellt werden, das in sehr anerkennender

Form am 14. August die Genehmigung erteilte. Aber noch verging ein Jahr, bis am 24. Juli 1863 das Dekanat beantragen konnte, daß nach allseitiger Genehmigung die Oberleitung des Baues an Bezirks-Bauinspektor Engesser in Baden übertragen werde, der als Bauführer den bereits bei den Kirchenneubauten in Bietigheim und Kronau tätig gewesenem Architekten *Hummel* bestimmt habe. Im Frühjahr 1864 erfolgte die Grundsteinlegung und 1865 die Fertigstellung des dreischiffigen Baues, dessen Inneres auf auffallend weit gespannten Bogen ruht und der einen in guten Verhältnissen aufwachsenden Turm in der Fassade hat. Die Entwürfe von *Hübisch* wurden von *Feederle* vom Erzb. Bauamt in Karlsruhe bei der Ausführung nicht unwesentlich abgeändert und um ihre strengerer Formen gebracht. Die Altarbilder schuf *Josef Balmer* in Luzern (1865). Ursprünglich war vorgesehen, den spätgotischen Schnitzaltar des Nikolaus von Hagenau vom Jahre 1508²⁵¹, der in der alten Kirche stand, als Hochaltar aufzustellen. Das Erzb. Ordinariat erließ am 5. März 1860 die Verfügung, den Altarschrein, „den Konservator von Bayer seit mehreren Jahren angeblich mit höherer Ermächtigung in Aufbewahrung genommen und der in letzter Zeit etwas restauriert worden sein soll, der rücksichtlich seines hohen Alters und seiner künstlerischen Ausführung einen ansehnlichen Wert darstellt“, in der neuen Kirche als Hochaltar zu verwenden. Als aber *Hübisch* einen neuen Plan in altchristlichem Stil entwarf, änderte die Kirchenbehörde ihre Auffassung; sie fand den Schrein nicht mehr geeignet zur Aufstellung als Hochaltar, wohl aber unter Umständen in einem Seitenchor (5. September 1861). Im September 1865 beantragte schließlich der Stiftungsvorstand Verkauf und zwar an den Baron von Schauenburg für die Kapelle zu Gaisbach; als Vermittler traten gleichzeitig Maler *Futterer* in Achern und Kaplan *Oberle* in Baden auf. Die Akten brechen mit der Genehmigung des Ordinariates zu dem Verkauf ab; der Altar kam aber nicht nach Gaisbach, sondern nach Wimbuch, wo er heute in der Friedhofskapelle steht.

²⁵¹ Vgl. meine Bemerkungen im Freib. Diöz.-Archiv N. F. 19 (1919), 391 und *O. Schmitt*, Oberth. Plastik (Freib. 1924) Taf. 73

O p p e n a u ²⁵². Die Zustände der auf einer Anhöhe gelegenen noch gotischen Pfarrkirche waren schon im 18. Jahrhundert unhaltbar geworden. Sehr beschwerlich vom Ort aus zu erreichen, so daß die Kirchenbesucher die viel bequemer gelegene Kapuzinerkirche bevorzugten, war sie auch noch baulos geworden; ein bischöflicher Visitator verlangte daher schon 1763 eine alsbaldige Restaurierung und, da sie kaum den dritten Teil der Pfarrgenossen fasse, eine Erweiterung. Dieser Appell blieb vorerst wirkungslos, wiewohl die Seelenzahl der weit ausgedehnten Pfarrgemeinde sehr erheblich gestiegen war. Zwanzig Jahre später, 5. März 1772, machte der Stadtschultheiß Lichtenauer einen noch nachdrücklicheren Vorstoß beim Oberamt, nachdem ihm Anzeige gemacht worden war „von dem ganz loderbenden und dem Umfall sehr nahen Stand des Pfarrkirchenturmes“. Die mit der näheren Untersuchung betrauten Zimmermeister Schweigle und Maurermeister Weishaar konnten die Richtigkeit der Meldung nur bestätigen: „Das Gebälk, worauf der Glockenstuhl und die großen Glocken ruhen, könne alle Tage umstürzen, die Glocken durch den Turm hinabfallen und einen jußt am Altar sein könnenden Priester erschlagen. Auch haben wir den von Holz aufgeführten oberen Stock des Turmes so baufällig gefunden, daß solcher auf einen nicht außerordentlich sein dürfenden Windstoß auf das Langhaus der Kirche fallen könnte. Auch ist besagter Stock nicht mehr zu renovieren, sondern derselbe samt dem Dachwerk oder Kuppel müßte bis auf das Gemäuer abgebrochen und neu gebauen werden“. Trotz dieser gefährlichen Lage behalf man sich mit einer geringfügigen Reparatur; ein neuer Hinweis auf die Bedenklichkeit des Bauwerkes erfolgte 1791 und diesmal richtete man auch gleichzeitig an den Generalvikar von Straßburg das Ersuchen, zu gestatten, daß die Kapuzinerkirche als Pfarrkirche überlassen werde. Bischöfliche Genehmigung wurde alsbald erteilt. An der alten Pfarrkirche wollte man wiederum nur eine Instandsetzung des dringlichsten Teiles, aus Scheu vor den Kosten eines Neubaus, durchführen und den ganz baufälligen Turmaufbau durch einen neuen, falls

²⁵² G.-L.-A. Bez.-Amt Oberkirch. Verwaltungsjachen. Oppenau: Kirchenjachen Faß 24—28, 32 (Zugang 1911 Nr. 1). Spezialakten C 2.

der Unterbau es zulasse, aus Stein ersetzen. Die sich in den folgenden Jahren überstürzenden weltgeschichtlichen Vorgänge mit ihren elementaren Umwälzungen auf politischem und kirchlichem Boden haben offenbar auch diese Sorge begraben und eine Lösung nach anderer Richtung gebracht. 1804 wurde der Oppenauer Pfarrgemeinde von dem neuen Landesherrn die bisherige Kapuzinerkirche formell als Pfarrkirche überwiesen. Sie war freilich viel zu klein, da sie nur 708 Personen faßte, während die Seelenzahl des Kirchspiels sich auf 3329 belief. Auch war bessere Lüftung und Belichtung notwendig. Weinbrenner erstattete am 4. August 1804 ein Gutachten über die „Adaptierung“ der bisherigen Klosterkirche für die neue Zweckbestimmung und des Hospitiums für eine Pfarrwohnung. „Das Kapuzinerkloster, dessen Kirche auf einem freien und zu ihrer künftigen Bestimmung sehr schicklichen Platz gelegen ist, hat ein geräumiges Wohnhaus nebst Hintergebäude Hof und einen sehr schönen Garten, und jenes Wohn- oder Hospitiengebäude kann mit einem Aufwand von 1400 fl. gar wohl zu einer Wohnung für einen jeweiligen Pfarrer mit dem erforderlichen Ökonomiegebäude eingerichtet werden, da es sehr zentral neben der Kirche liegt. Das bisherige Pfarrhaus, das ganz isoliert liegt, könnte zur Försterwohnung umgewandelt werden.“ Das Hofratskollegium war anderer Ansicht und verfügte im Juni des folgenden Jahres, da die Überweisung des Klostergebäudes an das Pfarramt bloß der Bequemlichkeit des Pfarrers gedient hätte, es der ganz verarmten Gemeinde für ein dringlich benötigtes Schulhaus zu überlassen.

Mit der Regelung von 1804 hatte die Pfarrgemeinde wohl ein Gotteshaus, in dem sie nicht ständig des Einsturzes des Turmes gewärtig sein mußte, aber keines, das ihrer Seelenzahl auch nur einigermaßen entsprach. Nun war 1807 die Filiale Peterstal mit einigen Zinken vor die Notwendigkeit gestellt, ihre bisherige Kapelle neu und größer zu bauen und damit die erste Voraussetzung für eine selbständige Pfarrei zu schaffen. Oppenau, das zur Beihilfe verpflichtet war, sah sich dadurch in seiner Seelenzahl etwas verringert, aber lange nicht in einem Ausmaß, daß die Kapuzinerkirche ausgereicht hätte. Ein Neubau bzw.

eine Erweiterung war also auch hier unabweisbar. Das Zusammentreffen zweier Baunotwendigkeiten löste starke und erregte Meinungsverschiedenheiten aus, die in einer Übereinkunft der Kirchspielgemeinden vom 25. April 1807 in dem Sinn ausgeglichen wurden, daß die Erweiterung der Oppenauer Kirche sofort nach Fertigstellung des Baues in Peterstal zu erfolgen habe; über die Art und die Richtung der Erweiterung der ersteren war man sich freilich noch nicht einig geworden. Während in Peterstal aber unverzüglich die Bauarbeiten in Angriff genommen und 1809 zum Abschluß gebracht wurden, dauerte es in der Mutterpfarrei fast zwei Jahrzehnte länger. Schon 1809 hatte das Oberamt auf die zuletzt auch in Peterstal fühlbar gewordene Geldnot hingewiesen, die sich im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts unter der Kriegsnot katastrophal auswuchs. Erst 1818, am 1. März, brachte das Oberamt in einer Vorstellung an das Kreisdirektorium die Angelegenheit wieder in Fluß: „Jetzt läßt sich der schon 1805 vor der Realisierung stehende Plan einer Kirchenerweiterung einfach nicht länger verschieben. Die Gemeinde ist auf 3000 Seelen angewachsen, das Türmchen am Einstürzen und ebenso die Giebelwand über dem Hauptportal.“ Schon am 12. Juli gleichen Jahres legte Bezirksbaumeister W o ß in Laub Risse und Überschlüge dem Kreisdirektorium vor. Er gedachte das neue Langhaus quer durch das Schiff der Klosterkirche zu legen, mit drei Eingängen in der rechten Langseite der letzteren. Der Plan fand im allgemeinen die Zustimmung der Gemeindevorstände, nur wurden Änderungen in bezug auf das vordere Kirchengewölbe und hinsichtlich der Höhe und Form des Turmes gewünscht, die W o ß zu berücksichtigen versprach, weil der Bau dadurch reichlich an Symmetrie und Schönheit, an Dauerhaftigkeit und an Raumgehalt gewinne. Die Kosten waren auf 19 268 fl. veranschlagt, für deren Deckung man auf einen namhaften Zuschuß der Herrschaft rechnete, die als Zehnherrin ohnehin sekundär baupflichtig sei. Die alte Pfarrkirche auf dem Berg sollte abgebrochen werden bis auf den zu einer Friedhofkapelle umzubauenden Chor²⁵³; das Abbruch-

²⁵³ Für diesen Umbau genehmigte 30. August 1824 das Amt Oberkirch den Betrag von 624 fl.

material sollte auf den Neubau verwendet werden. Der Antrag des Oberamtes auf staatlichen Zuschuß war angesichts der Rechtslage sehr zurückhaltend gestellt und erbat nur eine guttatsweise zu bewilligende Beihilfe ähnlich wie für Peterstal in Höhe von etwa 5000 fl. Man darf sich nicht wundern, daß das Finanzministerium mit bezeichnender Promptheit und ohne die sonst üblichen langwierigen Erhebungen, „zum Kirchenbau den Betrag von 4800 fl. ein für allemal und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft“ anweisen ließ (12. Juni 1820). Die kath. Kirchensektion äußerte zwar alsbald gegen eine solche Auffassung Bedenken und das Kreisdirektorium wie jetzt auch das Amt suchten die ganz unzweifelhafte Baupflicht der Domäne nachzuweisen, die nicht in die Form einer guttatsweisen Zuwendung umgedeutet werden könne. Aber der Fehler war gemacht und eine Änderung des Beschlusses des Finanzministeriums nicht zu erreichen. Der 1820 mit der Beforgung der Baugeschäfte im Amt Oberkirch betraute Bezirksbaumeister *Vierordt* traf alsbald die Vorbereitung für die Versteigerung der Baugeschäfte, die erstmals Ende April 1821 vor sich ging. Die Gemeinden erhoben aber sofort Reklamationen, verlangten eine nochmalige Arbeitsvergebung, bei der eine Reihe von Wünschen berücksichtigt werden sollten. Verlangt wurde ein Quadersockel für den Neubau, weil auch die Peterstaler Kirche einen solchen habe, eine Kuppel statt der ganz flachen Pyramidenabdeckung des Turmes, vor allem aber Ersetzung der Handfronden durch eine Gelbleistung. Eine Einigung war bei der immer erregter werdenden Stimmung in den verschiedenen Gemeinden zunächst gar nicht zu erzielen, auch durch den neuen Pfarrer *Rapp* nicht. Nach zweijährigem Zuwarten erledigte das Kreisdirektorium (30. April 1823) den Streitfall auf administrativem Weg durch eine Entscheidung, die die Mehrzahl der Wünsche bewilligte, eine nochmalige Versteigerung anordnete, auch eine solche über den Abbruch der zwei alten Kirchen und Wahl eines neuen Bauplatzes. Vor der neuen Versteigerung (20. August 1823) stellte Bezirksbaumeister *Schl* einen neuen Kostenüberschlag auf; das mindeste Angebot mit 14 200 fl., unter der Grenze einer reellen Berechnung, hatte Maurermeister *Schuh* von *Renchen* gemacht. Vor Inangriff-

nahme des Neubaus sollten die alten Kirchen abgebrochen sein. Im Frühjahr 1824 nahmen die Arbeiten ihren Anfang, am 17. Mai war Grundsteinlegung. Schon im September wurden Klagen laut, daß das Mauerwerk schlecht ausgeführt sei und überall Risse zeige, am Turm in so bedenklicher Weise, daß die Arbeiter die Weiterarbeit verweigerten. S h l ordnete alsbald Abtragen der schadhafte Teile am Turm an. Aber am 30. Oktober 1824, nachdem erst wenige Tage vorher der Dachstuhl aufgesetzt, aber noch nicht verlattet und eingedeckt war, stürzte das ganze Langhaus nach einem heftigen Wolkenbruch in sich zusammen. Die Untersuchung, die Kreisbaumeister A r n o l d und S h l in den nächsten Monaten vornahm, stellte fest, daß der Unternehmer das Mauerwerk ganz unverantwortlich schlecht, ohne jede innere Bindung, mit schlechtestem Sand und Mörtel hergestellt habe, die Fundamente betrügerisch fahrlässig, unten enger als oben, so daß der Bau keinem Druck gewachsen war.

So stand man im Sommer 1825 wieder vor der Frage eines völligen Neubaus, für den Bezirksbaumeister W e i n b r e n n e r im April 1826 neue Pläne zu einem Überschlag von 32 170 fl. lieferte. Im Juli des gleichen Jahres übernahm Werkmeister Alois M e i ß b u r g e r ²⁵⁴ von Offenburg den Bau um 18 749 fl. Der frühere Affordant wurde zum Schadenersatz angehalten; Peterstal und Dettelbach verweigerten anfänglich ihre Beitragsleistung, bis sie durch ministerielle Verfügung dazu genötigt wurden. Irgendeine Beihilfe der Domäne oder des Landesherrn war trotz aller Gesuche nicht zu erhalten. Die Arbeiten wurden wieder in Angriff genommen und so gefördert, daß die „neue schöne Kirche“ schon am 23. Dezember 1827 „feierlich bezogen werden konnte, jedoch mit ausdrücklicher Untersagung und Beseitigung aller nur möglich auszuweichenden Kosten auf den Kirchenbaufond, nach zuvor erfolgter kurzer Ritualischen Einweihung“. Weinbrenner begutachtete den Bau als meistermäßig und solid hergestellt.

Längere Verhandlungen brachte auch hier die Frage der künstlerischen Innenausstattung. Schon am 4. April 1826 schickte

²⁵⁴ Wohl ein Sohn des Freiburger Stucktors Joseph Meißburger († 1813). Über diesen vgl. S e f e l e in *Memannia* IV (Bregenz 1930) 135.

der Stukkator Jodok Wilhelm dem Pfarramt Entwürfe für Altäre, Kanzel, Taufstein, Kommunionbank und Beichtstühle zu einer Gesamtberechnung in Höhe von 2934 fl.; Zeichnungen in einem dekorativ bereicherten klassizistischen Stil. Sie fanden nicht den Beifall Weinbrenners, der auf Ersuchen des Bezirksamtes neue Risse im Juli 1827 fertigte. Ihre Ausführung übernahm Wilhelm um 2850 fl. Im Oktober des gleichen Jahres meldete sich auch noch der Stukkator Günther von Karlsruhe, den Weinbrenner als „in mancher Hinsicht, besonders aber in Verzierungen und Bildhauerarbeit dem Wilhelm weit überlegen“ rühmte. Auch ein Stukkator Gruber von Friesenheim hatte sich noch nachträglich mit Entwürfen eingestellt. Es blieb aber bei dem Akkord mit Wilhelm. Noch langwieriger waren die Verhandlungen über Beschaffung von Altarblättern, für die das Bezirksamt am 26. September 1827 Antrag stellte: „Namentlich ist für den Hochaltar ein ganz neues Bild erforderlich. Für die Nebenaltäre sollen die alten Bilder verwendet, ausgebeffert und vergrößert werden. Man hat darüber, selbst auch auf Anraten des Bezirksbaumeisters, mit dem Hofmaler und Professor Schaffroth in Baden sich eingelassen und mit ihm einen Akkord abgeschlossen.“ Die Forderungen des Künstlers waren auf 900 fl. angesetzt; dafür hatte er das Hochaltarbild mit Darstellung der Predigt des Täufers in der Wüste zu liefern und die zwei Seitenaltarbilder instandzusetzen. Die kath. Kirchensektion erteilte aber erst ein volles Jahr später die Genehmigung, nachdem sie nicht mehr anders konnte. Sie hatte den Hauptauftrag einem in Wien lebenden badischen Künstler, der dem Schaffroth überlegen sein sollte, zugebacht und mit ihm durch den Legationssekretär von Andlaw Verhandlungen angeknüpft. Daraufhin brachten Pfarramt und der Gemeinderat ihren Standpunkt in recht deutlicher Weise (27. Dezember 1827) zum Ausdruck: „Schaffroth habe nach seinem Ausweis bis jetzt mit vielem Beifall derartige Gemälde gefertigt und sein Hauptbestreben sei, jederzeit mehr die Erhaltung seiner Ehre als bloß die Sucht nach Gewinnst, obgleich er als Familienvater darauf sehen müßte, sich und die Seinigen auf eine anständige Weise zu ernähren, dazu seine geringe Besoldung nicht hinreiche. Dieses allein sei der

Beweggrund, warum er dieses Elaborat um einen so geringen Preis übernommen habe, und um dessentwillen könne er auch nicht auf eine teilweise Übernahme und Herabsetzung des ohnehin schon sehr niedrigen Preises sich einlassen. Wir wünschen daher, daß sein Afford höchsten Orts genehmigt werde. Doch sollte es der Fall sein, daß man für unsern so allgemein gelobten herrlichen Tempel ein Kunstwerk von einem unbekanntem Meister wünscht, und es fände sich ein anderweiter disponibler Fond hierzu vor, den das hohe Ministerium hiezu verwenden will, so würden wir dieses mit ausgezeichnetem Dank annehmen und uns mit Herrn Prof. Schaffroth wegen seiner bis jetzt gehaltenen Mühe und Reisekosten abfinden. Im andern Fall müssen wir bemerken, daß wir nicht mehr als die veraffordierte Summe aus unserer ohnehin schon geschwächten Baukasse verwenden können. Überhaupt ist der Wunsch sämtlicher Kirchspielsgemeinden, daß diese Gemälde durch einen Künstler von Ruf in hiesiger Gegend hergestellt werden. Da es aber hohe Zeit ist, daß endlich mit diesen Gemälden der Anfang gemacht wird, so bitten wir, daß der Afford baldigst genehmigt wird.“ Das Kreisdirektorium, das in dieser Angelegenheit mit der Rath. Kirchensektion Hand in Hand ging, glaubte, den Widerstand der Oppenauer brechen zu können mit dem kategorischen Befehl (20. Januar 1828): „Es habe bei der früheren Verfügung sein Bewenden“, kam aber damit an die falsche Adresse. Denn Pfarramt und Gemeindevorsteher meldeten gegen die Entscheidung Rekurs beim Plenum des Ministeriums des Innern an, und die über die Zulässigkeit eines solchen Schrittes befragte Rath. Kirchensektion (13. März 1828) spielte nun die Rechtsfrage aus, sicher, damit die eigenwillige Gemeinde fangen zu können: Erfolgt die Bezahlung aus dem Kirchenfond, so steht die Anordnung, von wem dieses Gemälde gefertigt werden soll, lediglich der diesseitigen Ministerialbehörde zu; erfolgt sie aus der Gemeindefasse, so bleibt es dem Kreisdirektorium überlassen, ob es die Rekurs-Vorstellung dem Plenum des Ministeriums des Innern mit gutachtlichem Bericht weiterleiten will; nur wenn die Kosten aus den Privatbeuteln der Bürger bestritten werden, wolle man der Gemeinde die Wahl des Künstlers überlassen. Das Kreisdirektorium nahm nun ohne weiteres den zweiten Fall als gegeben an und verord-

nete kurzerhand, daß es bei der Verfügung vom 20. Januar verbleibe. Die Gemeinden aber parierten diesen Vorstoß einer Gewaltwillkür mit der Erklärung (14. April 1828), „daß sie, da durch den verunglückten Kirchenbau ihre Gemeindefassen erschöpft seien, von dem dritten im Erlaß Kath. Kirchensektion freigelassenen Ausweg Gebrauch machten, aus Privatmitteln und milden Beiträgen das Altarblatt anzuschaffen“. An höherer Stelle gab man sich mit dieser Auskunft noch immer nicht zufrieden und verlangte das Verzeichnis der Stifter, „indem es den Anschein habe, daß durch das neue Erbieten nur der diesseitige Beschluß umgangen werden wolle“. Von Oppenau wurde aber zurückgemeldet (16. Juni 1828): „Die Gelder werden durch den Klingelbeutel gesammelt; einige Stifter, die beträchtliche Summen gegeben, haben ausdrücklich Geheimhaltung ihres Namens verlangt.“ Und jetzt (19. Juli 1828) erteilte die Kath. Kirchensektion nach Vorlage der Skizze die Genehmigung²⁵⁵. Das größte Spiel einer omnipotenten Bürokratie war ausgespielt. Bezeichnend für ihr Verhalten war, daß man der Gemeinde, die doch ganz allein, gleichgültig, aus welchen Mitteln, die Kosten zu bestreiten hatte, bis zuletzt den Preis der in Wien bestellten Bilder, vollständig aber auch den Namen des in Aussicht genommenen Künstlers verschwieg. Es läßt sich nur vermuten, daß es sich um den damals in Wien lebenden *Dorner junior* handelte (geb. 1775, gest. 1852), Sohn des aus Ehrenfetten gebürtigen und auf dem Gebiet der Kirchenmalerei erfolgreich hervorgetretenen *Jakob Dorner* (geb. 1741, gest. 1813). Auf diese beiden ließe sich wenigstens eine Äußerung des Bezirksamtes Oberkirch beziehen: „Wiederholt schon erklärten wir, daß wir wenigstens den Vater des fraglichen Malers [in Wien] als einen vorzüglichen Künstler kennen, folglich schon aus diesem Grunde zu vermuten stehe, daß auch an dem Sohne etwas sein müsse.“

*Ortenberg*²⁵⁶. Pfarrkirche 1824. Wegen eines Kirchenneubaues wurden schon im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahr-

²⁵⁵ Über das Schaffrothsche Bild vergl. Kunstblatt 1829, 336.

²⁵⁶ Erz. Arch. Ortenberg. Kirchenbauwesen — G.-L.-U. Oberamt Offenburg. Verwaltungssachen. Ortenberg: Kirche. Faß. 2470/74, 2490/91 (Zugang 1900 Nr. 35).

hundreds Verhandlungen geführt; 1789 wurden dafür auch schon Risse und Überschlüge gefertigt und samt der Bitte um Beschleunigung des Baues der Regierungsstelle unterbreitet. Der Anlaß dazu war durch die infolge der Josefianischen Kirchenreform geschaffene Neuregelung der Pfarrei gegeben; die bisherige Filiale Bühlweg war von Offenburg getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben worden (1788). Dem Chorstift St. Moritz in Ehingen war die Last der unentgeltlichen Pastoration auferlegt worden. Der Bau einer besonderen, vor allem größeren Kirche und einer bequemeren Pfarrwohnung wurde schon gleich als Notwendigkeit empfunden und von einer eigenen Kommission fast bis zur Verwirklichung vorbereitet. Denn die zunächst benutzte Wallfahrtskirche Bühlweg faßte von der 1140 Seelen starken Gemeinde kaum den vierten Teil. Die unruhigen Jahre des ausgehenden 18. Jahrhunderts brachten den Bauplänen aber eine erhebliche Vertagung. Unterm 23. Januar 1805 meldete sie aber der damalige Pfarresident Kanonikus Stier beim Oberamt wieder neuerdings an unter Betonung der ganz unhaltbaren Zustände beim Gottesdienst: „Bei Abhaltung der Christenlehre kann nur entweder das männliche oder weibliche Geschlecht erscheinen. Es ist daher kein anderes Mittel, dem täglich überhand nehmenden Verdörbnüß ein Damm zu setzen als eine der Seelenzahl angemessene Erbauung einer Kirche. Ebenso nothwendig ist aber auch eine neue Pfarrwohnung, denn die wirkliche Wohnung ist ein schlechtes Baurenhaus, von der Kirche eine Viertelstunde entfernt, wo der Zugang bei übler Witterung sehr beschwerlich, oft fast unmöglich, besonders bei einem Alter von 60 Jahren.“ Nachdem noch im Jahre 1807 an der Bühlweger Kirche einige dringliche Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, wobei das seit 40 Jahren nicht mehr umgeschlagene Dach umgedeckt, die verfaulten Dachstuhlbalcken erneuert und die stückweise abfallende Gipsbede wieder hergestellt worden waren, brachte das Jahr 1808 für die Neubauftrag eine entscheidende Lösung. Unterm 18. August teilte die Großh. Badische Regierung der Markgrafschaft dem Oberamt Offenburg den Inhalt des Reskripts des Justizministeriums vom 18. August mit, wonach die unter der österreichischen Regierung sequestrierten Zehntgefälle des Pfarrektorsats Offenburg dem

Großh. Arario als Eigentum überlassen und vom Finanzministerium zum künftigen Bezug unter folgenden Bedingungen übernommen worden seien: 1. Die Kongrua der Pfarreien Bohlsbach und Waltersweier wird auf 600 fl. erhöht; 2. die Pfarrei Ortenberg vom Arario mit jährlich 800 fl. dotiert; 3. dem durch die Sequestration schon schwer geschädigten und nach dem Eingehen der zwei Mendikantenklöster auf einen zweiten Vikar angewiesenen Pfarrefektor von Offenburg wird eine jährliche Ausbesserung von 400 fl. gewährt; 4. dem gering dotierten Pfarrer von Ensbach wird eine jährliche Ausbesserung von 150 Gulden in Aussicht gestellt; 5. das Ararium übernimmt als alleiniger Zehnherr und nach der Observanz des Bistums Straßburg die auf den Zehnten ruhende Bau- und Unterhaltungspflicht an Pfarrhäusern, Turm und Chor in den betreffenden ortenauischen Gemeinden; 6. der aus dem sequestrierten Ortenberger Weinzehnten gesammelte Betrag zu 2591 fl. ist zum dortigen Kirchen- und Pfarrhaus-Neubau zu verwenden, und zwar zur Hälfte zur Erleichterung der ärarischen wie der Gemeindebaulast (Langhaus); diese Verwendung soll möglichst bald zur Herstellung des so notwendigen Kirchen- und Pfarrhausbaues, wofür baldigst Pläne und Überschlüsse gefertigt werden sollen, womit im nächsten Frühjahr der Bau begonnen werden kann, erfolgen; 7. die verarmte Gemeinde Zell erhält zu gleichen Bauzwecken in Weingarten die sequestrierten Zeller Zehntgefälle in Höhe von 5561 fl. Auf diesen verheißungsvollen Anstoß folgte aber eine lange Pause von 12 Jahren, verursacht wohl durch die Kriegs- und Notjahre des zweiten Jahrzehntes. Auf eine dringliche Vorstellung des Vogts Kitiratschy beim Oberamt (5. September 1820) wurde alsbald Bezirksbaumeister Wolf zur Fertigung von Plänen und Überschlüssen aufgefördert; sie lagen im April des folgenden Jahres vor für eine Kirche mitten im Dorf Ortenberg. Gegen die Wahl dieses Bauplatzes erhob nicht nur die Filiale Käfersberg Einspruch, sondern auch ein Teil der Ortenberger, die möglichst die Bühlweger Kirche nach entsprechender Vergrößerung beibehalten, oder wenigstens die neue Kirche in deren Nähe errichtet sehen wollten. Zu einem guten Teil war diese Bewegung in der Kirchspielsgemeinde von der Sorge um den Fortbestand der Wallfahrtskirche getragen;

man wandte sich hierbei sogar in einem Immediatgesuch an den Großherzog. Die Kath. Kirchensektion wie das Finanzministerium sprachen sich aber im Frühjahr 1822 für einen Bauplatz im Dorfe Ortenberg auf der Ebene aus. Im Sommer gleichen Jahres änderte Voß die Pläne nochmals um im Sinne der Weisungen der Baudirektion und der Kath. Kirchensektion und am 12. September wurden die Arbeiten an Lorenz Fertig in Zell a. S. um 25 950 fl. (einschließlich des Pfarrhausneubaues) vergeben. Ende des Jahres konnte auch die Erregung wegen des Bauplatzes nach einer Ortsbesichtigung und Aufklärung durch den Ministerialkommissarius Hauptmann Arnold beruhigt werden. Im Frühjahr 1823 wurden die Arbeiten begonnen, am 9. Juni der Grundstein gelegt und am 24. Okt. 1824 der Neubau eingeweiht. Am 24. Januar 1824 genehmigte das Kreisdirektorium den von der Gemeinde mit dem „Stuckator und Kunstmaler“ Jodokus Wilhelm von Bezau, wohnhaft in Stetten, abgeschlossenen Vertrag für Fertigung eines Hochaltars, zweier Nebenaltäre, einer Kanzel, des Taufsteins, der Kommunionbank, nebst Fassung der Orgel und Herrichtung der Ewigen Lampe um insgesamt 2400 Gulden. Die Arbeiten Wilhelms fanden einen derartigen Beifall, daß der Meister im November 1824 das Ortsbürgerrecht erhielt. 1827 hatte Kommissarius Burg mit Zustimmung der Gemeinde die Fertigung eines Hochaltarblattes des hl. Joseph bei der Konstanzer Malerin Ellenrieder in Auftrag gegeben; die Mittel dafür sollten durch milde Beiträge aufgebracht werden, zu denen die Gemeinde einen Betrag von 30 Louisd'or in Aussicht stellte. Als sie im September 1827 um Einzahlung ersucht wurde, sah sie sich genötigt, beim Oberamt den Antrag zu stellen, ihren Beitrag in Höhe von 330 fl. aus dem Heiligenfond anweisen zu lassen. Dem Gesuch wurde noch im Dezember entsprochen. Auf die Seitenaltäre kamen ältere Altarblätter.

Die Kirche zeigt einfachste, schlichteste Formen des Weinbrennerschen Klassizismus, polygonen Chor, einen nur wenig gegliederten Turm über dem Haupteingang mit Konsolgesims unter der Sohlbank der Schallöffnungen. Die Bauausführung war nicht durchweg solid, so daß in den Jahren nach der Fertigstellung andauernd Klagen über Schäden liefen. Namentlich

die Gipsdecke fiel stückweise, einmal sogar unmittelbar nach Schluß des Gottesdienstes herunter. 1834 mußte der Pfarrer den Gottesdienst in die Bühlwegkapelle verlegen. Bezirksbaumeister Rief ordnete darauf Herstellung einer neuen Decke an, deren Kosten Schweimbold auf 500, mit Nebenkosten auf 700 fl. veranschlagte.

Osterburken²⁵⁷. Die bisherige Kirche wurde schon 1812 und 1813 als baufällig bezeichnet und 1815 ein Neubau als Notwendigkeit anerkannt. Daß diesem Bedürfnis nicht bald entsprochen wurde, daran war auch wieder ein langwieriger Streit um die Baupflicht schuld. Er wurde zwar durch das hofgerichtliche Urteil vom 9. Juni 1826 dahin entschieden, daß die subsidiär Baupflichtigen Langhaus und Chor zu bauen hätten und diese Baulast zu $\frac{2}{3}$ auf die Herrschaft Leiningen falle, zu $\frac{1}{3}$ auf die Pfarrei, auf letztere aber nur, wenn sie in der Lage sei. Aber die Leiningische Domänenkanzlei meldete alsbald den Rekurs gegen die Entscheidung an und nach dessen Abweisung, zog sie allen Mahnungen und Anfragen zum Trotz die Angelegenheit in die Länge. Die alte Kirche verkam immer mehr, wie der Gemeinderat dem Ordinariat gegenüber schilderte. Der Chor wurde so gefahrdrohend, daß der Gottesdienst an einem Seitenaltar abgehalten werden mußte. Zuletzt wichen die Schlußsteine im Chorgewölbe und im Chorbogen, so daß die Kirche überhaupt geschlossen und der Gottesdienst in eine gänzlich ungenügende, feuchte und selbst baufällige Kapelle verlegt werden mußte (Dezember 1842). Aber auch jetzt blieben die eindringlichen Vorstellungen des Ordinariates und der kath. Kirchensektion noch Jahre hindurch ungehört. Vorwiegend aus dem Grund, weil das Ministerium des Innern (4. Januar 1842) den Rekurs der Leiningischen Standesherrschaft gegen die einen Neubau anordnende Entscheidung der Unterrheinkreisregierung für begründet erachtete und, gestützt auf ein Sachverständigen-gutachten lediglich eine Vergrößerung der vorhandenen Kirche als ausreichend bezeichnete. Nach diesem Gutachten (1837) hatte auch Bezirksbaumeister M o ß r u g g e r 1838 einen Er-

²⁵⁷ Erzö. Archiv. Osterburken. Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Fürstl. Leiningisches Bez.-Amt Buchen und Abelsheim. Verwaltungsfachen. Osterburken: Kirchenfachen. Faß. 399 (Zugang 1928 Nr. 18).

weiterungsplan ausgearbeitet (1838), über den sich der Gemeinderat (15. August 1842) äußerte: „Der Bauplan ist auf Grund der Expertisen vom 6. Juli 1837, die aus den drei Baumeistern Moßbrugger, Arnold und Schwarz bestanden, entworfen, und wir setzen in diese Männer vom Fache das feste Vertrauen, daß sie bei der protokollarischen Verhandlung auf dem Platze mit möglichster Umsicht zu Werke gegangen sind.“ Es werden aber noch eine Anzahl Wünsche nach Abänderung bezw. Ergänzung des Planes, wie z. B. Anbringung von Emporen über die Seitenschiffe vorgetragen. Diesen Bauriß verwarf aber die Leiningische Herrschaft, weil im Widerspruch zur Ministerialentscheidung vom 4. Januar 1842 stehend. „Die Anfertigung des Bauplanes und seine Vorlage hat von der Ständeherrschaft aus zu geschehen und Hofbaumeister Brenner ist bereits mit dessen Ausarbeitung beauftragt. Die Bezirksbauinspektion Wertheim hat von keiner dazu kompetenten Behörde Auftrag erhalten.“ Am 14. April 1843 konnte das Fürstl. Rentamt Brenners Risse und Überschlüge vorlegen. Stiftungsrat und Dekanat erhoben dagegen ernste Vorstellungen, weil das Langhaus um 1116 Quadratfuß zu klein sei und der in das Langhaus verlegte Chor in keinem Verhältnis stehe; Nebeneingänge in den Längsmauern unbedingt erforderlich und viel zu wenig Stühle vorgesehen seien. Inzwischen waren, wie das Pfarramt nachträglich mitteilte, auf einer Tagfahrt vom 23. April bereits abgeänderte Pläne des gleichen Baumeisters vorgelegt worden, die zu Beanstandungen weniger Anlaß boten. In dieser abgeänderten Form wurden sie am 23. Mai von der Kirchenbehörde genehmigt. Am 26. September 1844 wurden die Arbeiten versteigert und am 3. Juli 1845 der Grundstein gelegt. Der Turm der alten Kirche blieb erhalten. Dagegen konnte das Langhaus nicht stehen bleiben. Bei den Abbrucharbeiten überzeugte man sich, daß seine Mauern zum Chor untauglich seien und niedergelegt werden mußten. Das hatte eine vollständige Änderung des Bauplanes zur Folge. Der neue Chor kam wieder an die Stelle des bisherigen zu liegen, und wurde nur etwas kleiner als im ursprünglichen Entwurf und das Langhaus schloß sich unmittelbar an den Turm an. Bauunternehmer war Alois Baumann. Die Benediktion

konnte schon am 19. November 1846 vorgenommen werden. Zunächst hatte man sich mit dem alten Hochaltar begnügt. Aber schon nach einigen Jahren klagte das Pfarramt dem Ordinariat gegenüber (17. September 1854), daß er wegen Alters kaum mehr verwendbar sei. „Die Gemeinde hat sich daher an Großh. Bezirksbauinspektion Wertheim um Risse zu einem neuen gewandt. Solche kamen an, der eine war aber zu armselig, der andere in gottischem Stil zur Kirche nicht passend. Die Kirche ist wie die meisten neueren Kirchen ohne religiösen Stil und Geschmack. Es wurde deshalb die Stiftungskommission von der Ansicht geleitet, wenigstens durch die innere Ausschmückung einigermaßen zu ersetzen, was die Bauherren vernachlässigt hatten. Auf wiederholtes Ersuchen schickte Bezirksbauinspektor Moßbrugger einen neuen, der zum Stil der Kirche paßt, in Marmor gehalten sein soll und ein Altarblatt vorsieht. Die Kosten in Höhe von 1600 fl. können aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden.“ Kirchenobrigkeitliche Genehmigung wurde diesem Antrag am 20. Oktober 1854 erteilt.

Stigheim²⁵⁸. Von 1819 an wurden das Amt Kastatt und die Kirchenbehörde auf die räumliche Anzulänglichkeit der alten Kirche, in der kaum der dritte Teil der Ortsbewohner Platz fände, aufmerksam gemacht. Am 27. April 1820 konnte die Kath. Kirchensektion dem Vikariat Bruchsal mitteilen, daß das Finanzministerium dem Murg- und Pfalzkreisdirektorium die Weisung habe zugehen lassen, Risse und Überschlüge zu einer Erweiterung des bisherigen Gotteshauses fertigen zu lassen. Anfangs August des gleichen Jahres verfügten sich der Landbau-meister Frommel und der Distriktsbaumeister Bierordt nach Stigheim, ersterer sah sich den Platz zu einem Neubau an, letzterer nahm die bisherige Kirche als Unterlage für seinen Riß auf. Unterm 13. Januar 1821 konnte das Kreisdirektorium dem Amt Kastatt die infolge einer Erkrankung Bierordts etwas verspäteten Risse, Überschlüge und Begleitberichte zur Weiterleitung an das Pfarramt zustellen. Für den Neubau war ein anderer mitten im Ort gelegener Kirchplatz als der bisherige in

²⁵⁸ Erzß. Archiv: Stigheim. Kirchenbauwesen. — G.-L.-M. Oberamt Kastatt. Verwaltungssachen. Stigheim: Kirchenbaulichkeiten. Faß. 425 (Zugang 1911 Nr. 108).

Aussicht genommen, die Gemeinde aber wünschte den alten, weil in diesem Falle der bisherige Turm mitverwendet werden könnte. Auch dem Generalvikariat Bruchsal wurden am 30. November 1822 von der Kath. Kirchensektion die Pläne mit einem Bericht des Kreisbaumeisters *Frommel* mitgeteilt und dazu bemerkt, daß der schicklichste Platz für den Neubau der vor dem Pfarrhaus sei, der dem Pfarrer aber nicht gefalle, weil er den Pfarrgarten fast völlig entwerte, eine Auffassung, der sich auch das bischöfl. Generalvikariat anschloß. Die Verhandlungen über Wahl des Bauplatzes dauerten bis 1826; am 24. Mai dieses Jahres konnte das Pfarramt endlich dem Generalvikariat berichten: „Die Sache ist nun endlich mit Gottes Hilfe soweit gediehen, daß nunmehr vom Herrn Distriktsbaumeister *Weinbrenner* ein neuer Riß auf den neu bestimmten Bauplatz zu fertigen sei, worauf dann dieser Bau zur Versteigerung kommen wird.“ Nach einer Mitteilung der Kath. Kirchensektion an das Generalvikariat vom 3. August 1827 wurde aber noch das Gutachten des Kreisbaumeisters *Frommel* abgewartet. Und am 29. September 1828 konnte vom Pfarramt endlich berichtet werden, daß die Arbeiten am 12. August vergeben worden seien an Zimmermeister *Werner* von Rastatt um 14 510 fl., wovon die Domäne 9 640 fl., die Gemeinde für den Turm 4 880 fl. zu tragen hatte; den neuen nicht mehr zu beanstandenden Riß habe er allerdings nicht erhalten können. Im Frühjahr 1830 war der Rohbau in der Hauptsache fertig. Man glaubte, ihn bereits im Herbst gleichen Jahres in Gebrauch nehmen zu können. Aber die Beschaffung der Inneneinrichtung verzögerte sich um mehr denn ein halbes Jahr, weil die Hofdomänenkammer die Pflicht für Anschaffung des Hochaltars, der Kanzel und des Taufsteins glaubte dem auch bisher hiefür haupflichtigen Heiligenfond zuweisen zu müssen (13. August 1830). Am 29. August 1831 ließ Bauinspektor *Weinbrenner* die Zeichnungen für Hochaltar, zwei Nebenaltäre, Kanzel usw. dem Oberamt zugehen; letzteres sprach bei Übermittlung an das Kreisdirektorium sein offenes Nicht-einverständnis mit den Altarentwürfen sowohl für Stigheim wie für die gleichzeitig vorgelegten von *Durmshausen* aus und begründete das mit dem für diese Zeit bemerkenswerten Urteil: „Nicht die Kostenersparung an und für sich, sondern eine der

Gottesverehrung mehr entsprechende Einfachheit ist der Grund dieser Meinung“. Da die Gemeinde auf Einzug in die neue Kirche drängte und die Frage der Baupflicht für die Innenausstattung auf Veranlassung der Kath. Kirchensektion dem Gerichte zur Entscheidung übergeben war, wurde im April 1831 beantragt, eine provisorische Noteinrichtung in die neue Kirche zu stellen. Erst am 25. Mai 1832 ließ sich die Hofdomänenkammer herbei, auch die Kosten für „eine ganz einfache Kanzel und Kommunionbank zu übernehmen, desgleichen für einen Hauptaltar, welcher bloß aus Altarstein und Tabernakel zu bestehen habe“. Über die auf diese Verordnung hin ausgearbeiteten Pläne äußerte die Gemeindevvertretung (2. Oktober 1832) bei aller Bescheidenheit ihr Bedauern, vor allem, daß auch selbst der Tabernakel gar nicht genügend für die kirchlichen Funktionen angelegt sei. „Es würde wenig fehlen, so würde der neu errichtete Notaltar, welcher aus Brettern zusammengesügt und mit Marmorpapier tapeziert ist, und die Notkanzel, welche freilich in diese Kirche zu klein, aber doch die vier Evangelisten in Abbildungen hat, leicht mehr vorstellen als die neu anzuschaffenden.“ Das Ararium blieb aber bei seiner Entscheidung und das Direktorium des Kreises überließ es der Gemeinde, ein Mehr an Verzierungen auf eigene Kosten anzuschaffen. Am 18. Mai 1831 wurde der Neubau benediziert.

O t t e n h ö f e n ²⁵⁰. Kirche 1823. Die Bevölkerung der weit zerstreuten Tal- und Waldbhöfe des hinteren Achertales war den Pfarreien Kappelrodeck und Waldbulm kirchenrechtlich zugeteilt, faktisch aber zum Teil auf Allerheiligen zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten angewiesen. Nach der Aufhebung des Klosters bestand einige Jahre die Absicht, die dortige Kirche zur Pfarrkirche zu erheben, unter dieser Voraussetzung wurde sie auch nach dem Brande wiederhergestellt und die Bauern des Kapplertales dabei zur Fronbleistung angehalten. Die Pastoration wurde auch bis 1812 durch einen Kapuziner ausgeübt. Der bischöfliche Kommissarius Burg war es, der 1812 von dieser

²⁵⁰ G.-L.-A. Bezirksamt Achern. Verwaltungssachen. Ottenhöfen: Kirchenjachen. Fasz. 207, 312 (Zugang 1924 Nr. 17). — Domänenverwaltung Oberkirch. Ottenhöfen: Kirchenbau. Fasz. 277 (Zugang 1913 Nr. 4). — Bezirksbauinspektion Achern. Spezialakten. Fasz. 21.

Abficht dringend abriet und als beste und praktischste Lösung der Pastorationsverhältnisse die Errichtung einer besonderen Pfarrei im hinteren Kappeltal mit Transferierung der Kirche in Allerheiligen nach diesem Tal empfahl. Grundsätzlich fand dieser Vorschlag die Genehmigung der Regierungsstellen; das Direktorium des Murgkreises meldete sie am 22. April 1814 an das Amt Achern: „Die Errichtung einer eigenen Pfarrei Allerheiligen findet nicht statt, dagegen soll eine im Kappeltal errichtet werden“. Aber bis zur Verwirklichung dieses neuen Planes bedurfte es noch einer großen und schwierigen Arbeit, die vielen Privatinteressen, die sich auf die Seite gesetzt sahen, vor allem von Wirts- und Geschäftsleuten in Kappelrodeck, aus dem Wege zu räumen und die finanziellen Unterlagen zur Errichtung einer Pfarrei und Pfarrkirche erst noch zu schaffen. Die Bevölkerung im hinteren Kappeltal war unter einer Schuldenlast von 60 000 fl. gänzlich unfähig zu irgend einer Geldleistung. Dagegen waren aus den Pfarrfonds von Kappelrodeck und Waldulm größere Zuschüsse zu erwarten; die Dotation, die ursprünglich für den Pfarrer von Allerheiligen vorgesehen war, durfte auch für den des Kappeltales erhofft werden. Für den Bau der Kirche aber wurde von vornherein das Material der Klosterkirche in Allerheiligen in Aussicht gestellt. Letztere war also dem Untergang geweiht von dem Augenblick an, da der Plan einer Pfarrkirche im Kappeltal bezw. Ottenhöfen auftauchte; der letzteren wurde sie ohne irgendwelche Bedenken geopfert²⁶⁰. Zur Klärung aller Vorfragen, Behebung aller Hindernisse und zur Vorbereitung eines Erektionsplanes der Pfarrei wurden Pfarrer

²⁶⁰ Den traurigen Zustand dieses altehrwürdigen Baudenkmals schildert deutlich genug die Baurelation des Finanzministeriums vom Jahre 1821: „Die Kirche zu Allerheiligen hat zwar nach dem Brande ein neues Dach erhalten; dieses ist aber so wenig unterhalten worden, daß dieses Gebäude seinem gänzlichen Ruin sehr nahe ist. Fenster sind keine mehr vorhanden; zum Dach regnet es allenthalben hinein, und als Folge davon sind die Gewölbe zum Teil schon eingestürzt. Da hier ohnehin kein Gottesdienst abgehalten wird und der Lage der Sache nach auch nicht mehr wohl abgehalten werden kann, so wäre dieser Dachstuhl abzutragen, die Ziegel aufzubewahren, das übrige Material, Holz und Eisen zu verkaufen. — Je länger man wartet desto weniger günstig ist das Resultat, da das Holz verkauft, das Eisenwerk gestohlen wird.“

Heußler von Sasbach und Amtmann Seng von Achern als Kommissare bestellt. Dem klugen Kopf und der energischen Hand des letzteren ist das verhältnismäßig rasche Gelingen des keineswegs leichten Unternehmens hauptsächlich zu danken. Kappelrodeck verhielt sich zunächst ganz ablehnend, da Wirte und Geschäftsleute in der Angst vor Schädigung ihrer Interessen Gegenstimmung zu schaffen wußten. Die zunächst Interessierten aber im Kapplertal folgten entweder ebenfalls dieser Stimmungsmache, oder aber der Furcht vor weiterer mit dem Kirchenbau gegebener Schuldenlast. Es wurden wiederholt Vorstellungen gegen den geplanten Neubau mit langen Reihen von Unterschriften aus allen Rotten des Tales eingereicht, mit der Endfrage, daß es für sie ganz unmöglich sei, irgend etwas für die in Aussicht genommene Kirche zu tun, wenn sie nicht völlig ruiniert werden sollten. Von Waldbulm aus wurde geltend gemacht, daß durch das Vorhaben eine der ältesten bestehenden Kirchen (Waldbulm) ruiniert werden solle, um eine neue, die niemals in erforderlichen Stand kommen könne, zu errichten. Amtmann Seng erklärte dagegen kategorisch, daß „diese Sache gar nicht vom Willen der Talbewohner, sondern vielmehr vom Umstande abhängt, ob die Sorge für Religion, Sittlichkeit und Unterricht diese neue Einrichtung notwendig mache“. Gegen den von Pfarrer Heußler erhobenen Vorwurf, daß Unbildung und Unsittlichkeit in erschreckendem Ausmaße im Tale herrschten, verwahrten sich allerdings die Bewohner in einer Zuschrift in nachdrücklichster Form, wogegen der Pfarrektor von Sasbach als Beleg für sein Urteil auf die nahezu allgemein nur mit dem Kreuz gegebenen Unterschriften und die Zahl der unehelichen Kinder verwies.

Allen Gegenvorstellungen zum Trotz wurden im Laufe des Jahres 1815 durch Bezirksbaumeister Bierordt die ersten Vorbereitungen zur Anfertigung von Rissen getroffen; da Bierordt aber den Auftrag zu lange hinauszog, wurde die weitere Geschäftsbehandlung durch die kath. Kirchensektion an Professor Schl in Raftatt übertragen (26. Oktober 1815). Die nächsten Jahre verliefen unter ständigen Verhandlungen über die Abgrenzung und Zusammensetzung der neuen Pfarrei und über die Frage, wie die Mittel für eine zureichende Dotation

aufgebracht werden könnten. Im Jahre 1819 verlangte endlich die Kath. Kirchensektion die Errichtung einer provisorischen Notkirche und einer Pfarrwohnung. Gedacht war erst an die Scheuer des Offenburger Spitalzinsmeisters Tröndlin und an den oberen Stock der Mühle als Pfarrwohnung. Der 13 Schuh hohe Hochaltar von Allerheiligen sollte nach Abnehmen seines $4\frac{1}{2}$ Schuh hohen Aufsatzes in der Scheuer als Altar dienen. Der Erhaltungszustand der Klosterkirche in Allerheiligen machte indes eine rasche Entscheidung notwendig, ob man überhaupt das daraus zu erzielende Baumaterial noch zu verwenden gedente. Nach einem Bericht des Amtmann Seng an die Kath. Kirchensektion „gehen die Ziegeln ihres Daches nach und nach zu Grunde, wodurch der Dachstuhl und das sonstige Holzwerk in Fäulnis übergeht. Das Gewölbe in der Kirche fällt nach und nach herunter, wodurch auch das obere Bauwerk einstürzen muß“.. Empfohlen wurde möglichst umgehende Abführung des Materials der Kirche und seine teilweise Verwendung zu einer Notkirche, die eigens erbaut werden sollte und in jeder Hinsicht besser wäre als die Tröndlinsche Scheuer (6. Dezember 1820).

Zusolge dieser Anregung wurde auf einen Erlaß des Finanzministeriums vom 13. März hin Baumeister Vierordt in Rastatt angewiesen, die Materialien zu fraglicher Notkirche von den Klostergebäuden in Allerheiligen unverweilt abgeben zu lassen. Ein von Maurermeister Peter in Achern für dieses Provisorium rasch skizzierter Entwurf, den Vierordt für die Auswahl der Baumaterialien sich hatte fertigen lassen, erwies sich nach Shls Urteil als viel zu klein. Letzterer fertigte einen für die auf 1300 berechnete Seelenzahl des künftigen Pfarrsprengels hinreichenden neuen Plan und bezeichnete es (13. April 1821) als durchaus notwendig, daß zu einem soliden Kirchenbau schon alle Vorbereitungen getroffen und die nötigen Baumaterialien dafür aus Allerheiligen herbeigeschafft würden. In der Zwischenzeit konnte der diesen größeren Raum berücksichtigende Kostenüberschlag gefertigt und je nach den verfügbaren Mitteln schon gleich ein Teil der Kirche, etwa Chor und Langhaus gebaut werden, wofür etwa 3—4000 fl. aufzuwenden wären; der Turm könnte später, wenn die Gemeinde wieder besser in der Lage sei, noch hinzugebaut werden. Die Kath.

Kirchensektion verlangte unterm 18. April 1821 von Öhl einen noch größeren Plan, der mit einer Seelenzahl von 1200 Menschen zu rechnen hätte und am 31. April gleichen Jahres wurde, nach einem Bericht des Bezirksamtes Achern, der Abbruch der Kirche zu Allerheiligen an Zimmermeister Ubrig von Achern um 80 fl. veranlagt. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um Abnahme des Daches und Abbrechen des Dachstuhles und anderen am Bau noch verwendbaren Holzwerkes; im Ganzen wurden 11 450 Schuh Holz und 26 000 noch brauchbare Ziegeln nach Ottenhöfen geschafft; außerdem ein großes Quantum Quadersteine zur Einfassung der Ecken des Neubaus. Dieses Baumaterial war aber nur zum Teil gut; von den Ziegeln war mehr als die Hälfte beschädigt und auch die Dachbalken schon vielfach vermorcht. Die Kosten des Neubaus mit Raum für 1200 Personen, ohne Turm, Empore und ohne Verputz hatte Öhl auf 3887 fl. veranschlagt. Am 9. Juni 1821 wurden die Bauarbeiten an Maurermeister Jos. Wucherer von Renchen vergeben; schon am 27. August konnte der Grundstein in einfachster Feierlichkeit gelegt werden; als Bauplatz war das Gelände der Tröndlin'schen Mühle gewählt worden. Im Mai 1822 stand der Rohbau fertig da. Zu seiner Ausstattung hatte man zuerst an die Kirchenstühle von Allerheiligen gedacht; es waren aber nur wenige verwendbar. Kanzel und Altäre sollten nach einer Weisung der Kath. Kirchensektion aus der Johanneskirche zu Achern; der Rest des Gestühls und die Beichtstühle aus der Kirche des Franziskaner- (Augustiner-) Klosters in Freiburg übernommen werden. Es ergab sich aber, daß von Achern nur ein Altar, den man als Hochaltar verwenden könnte, bezogen werden konnte; gegen den Vorschlag, das Stuhlwerk in Freiburg zu erwerben, machte Öhl den Einwand des kostspieligen Transportes geltend; die Kath. Kirchensektion genehmigte daher (14. Mai 1822) die Neuanschaffung der Kirchenstühle, Kommunionbank und Kanzel zum Überschlag von 682 fl.; die Arbeit wurde von dem Schreinermeister Matth. Wildt von Kappelrodeck ausgeführt; Jos. Schmidt erhielt in der Folge den Auftrag für „einen neuen sog. römischen Hochaltar in einfacher wenig kostspieliger Art“, auf den ein Tabernakel „mit dreifacher Wende“ kommen sollte. Öhl lieferte dafür den Plan. Als Preis für den ganzen Altar einschließlich

der Altarstufen und der Aufmauerung wurde der Betrag von 120 fl. vereinbart. Im November 1823 wurde an Peter Anton S e a s von Rastatt die Altarfassung um 140 fl. veraffordiert. Am 14. Oktober 1823 konnte das Bezirksamt Achern an die Kath. Kirchensektion melden: „Die Kirche ist soweit fertig, daß sie in 3—4 Wochen benützt werden kann. Nun sollte alsbald die Pfarrei besetzt werden, die zu dem Zwecke ja errichtet wurde, daß den Bewohnern des hinteren Kapplertales eine bessere moralische Erziehung und bessere Besorgung ihres Seelenwohles zuteil werden kann. Die Kapplertäler Bauern, welche anfänglich mit voller Gewalt sich gegen den neuen Kirchenbau setzten, freuten sich nun über die Vollendung desselben in hohem Grade. Mit der größten Anstrengung und vielen häuslichen Opfern haben sie die schweren Fronden verrichtet. Dafür äußern sie nun laut den Wunsch, noch vor dem Eintritt des Winters die Kirche benützen zu können.“ Die Ausschreibung und Besetzung der Pfarrei verzögerte sich aber doch noch bis zum nächsten Winter, weil der Dotationsplan noch nicht fertig gestellt war. Zur neuen Pfarrei Ottenhöfen kamen ganz Furschenbach, Seebach, Grimmerwald, Hagenbruck, Gottschlag, Unterwasser und Simmersbach, ein Kirchspiel von 1940 Seelen, 1371 von Kappel, 567 von Walbulm. „In puncto Dotation“ äußerte sich im Mai 1823 Kommissarius Dr. Burg, „ist ein sicheres Jahreserträgnis von 900 fl. anzunehmen; daher haben die beiden Pfarreien Kappel und Walbulm je 1500 fl. abzugeben. Der rühmlichen Tätigkeit und Klugheit des Bezirksamtes Achern ist die baldige Errichtung der Pfarrei hauptsächlich zu verdanken“. Die Belastung der beiden Mutterpfarreien ging freilich nicht so leicht vonstatten, wie es sich Burg ausgerechnet. Es waren erst noch lange und ernste Verhandlungen zu führen. Im Dezember 1823 wurde die neue Pfarrei an Vikar Finner von Sasbach übertragen. Im Sommer und Herbst 1824 erhielt der Neubau noch ein Türmchen und eine Empore; des weiteren zwei Glöckchen, eines aus der Johanneskirche in Achern, ein weiteres von einem Bauer; eine tragbare Orgel wurde um den Preis von 10 Louisd'or aus der Kirche zu Renchen angekauft. Paramente und Altargeräte, wie Leuchter, Rauchfässer, Ewige Lampe u. a. waren schon 1820 aus Allerheiligen übernommen worden. 1845 mußte der von

Anfang an konstruktiv schlecht, weil unmittelbar auf dem Dachgebälk aufgeführte hölzerne Dachreiterturm, nach dem Vorschlag des Bauinspektors Steinwarz abgeändert und fester gesichert werden.

Ottersdorf²⁶¹. Im Jahre 1689 war bei der systematischen Brandschätzung badischer Lande durch die Franzosen auch die Kirche samt Turm von Ottersdorf ausgebrannt worden. Lediglich die Umfassungsmauern waren stehen geblieben; der kirchliche Visitator vom Jahre 1697 sah noch diesen ruinösen Zustand; wohl auf seine Aufforderung hin wandte sich noch im gleichen Jahre die Gemeinde an die Herrschaft um Wiederaufbau des Langhauses. Der Turm blieb aber als ausgebrannter Mauerstumpf bis 1720 stehen; damit dieser „nicht gänzlich zerfalle“, wandte sich der markgräflich badische Kammerrat an das zehntberechtigte Stift Selz, daß „es sich dieser Redifikation unternehme“; letzteres „fundierte sich aber auf die Straßburgische Diözesean-Observanz“, kraft welcher „der Decimator den Chor, der Heilige das Langhaus und die Gemeinde den Turm aufzubauen und zu erhalten“ habe. Der Amtmann Emerich Fabert von Stollhofen „injungierte daraufhin dem Schultheißen und etlichen aus der Gemeinde ernstlich die Auferbauung gemelten Turmes“. Der markgräfliche Baudirektor Michael Lukas R o h r e r hatte dafür einen zweifachen Entwurf ausgearbeitet, für einen Turmschluß mit Spitzhelm und einen mit Kuppel. Welcher der beiden Vorschläge 1722 von Maurermeister Motisch aus Baden um 112 fl. ausgeführt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Die Wiederherstellung der Kirche scheint nur sehr langsam und sehr mangelhaft erfolgt zu sein. Erst 1750 hört man von der „endlichen Aufstellung des Gestühls und der Anbringung eines Plattenbelages im Langhaus“, der aber im Chor noch immer fehlte, weil das Stift Selz, gestützt auf das Baubuch von 1587, die Verbindlichkeit dafür ablehnte. 1776 wurde der Kirchenbau wegen Gefahr des Einsturzes wieder in Erinnerung

²⁶¹ Erzb. Archiv. Ottersdorf: Kirchenbauakten. — G.-L.-A. Bezirksamt Rastatt. Verwaltungssachen. Ottersdorf: Kirchenakten. Fasz. 2092/95 (Zugang 1909 Nr. 36). — Hofdomänenkammer. Domänenverwaltung Baden. Ottersdorf: Kirchenbau (Zugang 1927 Nr. 13). Fasz. Spezialakten.

gebracht und 1791 befürwortete Baumeister Vierordt dringend „eine umfänglichere Reparatur zur Verhütung größeren Schadens“. In solchem breithaftem Zustand erlebte das Gotteshaus die Neuordnung der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Wir hören erstmals von ihr wieder durch den Spruch des Regerichts von 1831, wonach eine neue Kirche nötig sei, weil die bisherige für die Bevölkerung zu klein und ihrer Lage wegen höchst ungenügend. Bezirksbauinspektor Weinbrenner von Baden, der unmittelbar nach dieser Ortsbereisung um ein Gutachten angegangen wurde, bezeichnete (16. September 1831) den bisherigen Kirchenbau in bezug auf Raumgehalt als noch zureichend, in bezug auf den baulichen Zustand nach Wiederherstellung des Dachstuhles immerhin noch für 40 bis 50 Jahre haltbar, aber für sehr feucht, weil tief unter der Straße liegend; und diesem Übelstand könne nur durch einen Neubau, der ohne den Turm, der vom alten Bau stehen bleiben könne, auf 7000 bis 8000 fl. zu berechnen sei. Baupflichtig war, nach einer Zuschrift des Murgkreisdirektoriums vom 22. Februar 1832, für den Turm die Gemeinde, für das Langhaus der Heiligenfond, für Chor und Sakristei das Arrar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde werden als so gut bezeichnet, daß sie in der Lage sei, nicht nur die ihr pflichtmäßig zufallenden Kosten, sondern auch noch einen erheblichen Teil der Kostenlast am Langhaus für den nur schwachen Heiligenfond zu tragen. Da ihr insolgedessen die Wahl des Baumeisters überlassen war, ließ sie durch Mosbrugger in Rastatt Risse und Überschlätze fertigen. Der Ende Dezember 1832 vorgelegte Plan sah für die Gemeinde von 576 Seelen einen 600 Menschen fassenden Neubau vor, der 14 572 fl. kosten sollte; der untere Teil des alten Turmes sollte stehen bleiben und durch ihn der Haupteingang in das durch weite Bogen dreischiffig untergeteilte Innere geführt werden. Das Langhaus hatte infolge der örtlichen Raumschwierigkeiten fast quadratischen Grundriß. Die Gemeinde lehnte dieses Projekt als viel zu groß ab und verlangte einen Neubau für nur 400 Besucher, der in ihrem Anteil nicht mehr als 6000 fl. kosten dürfe. Der darnach abgeänderte zweite Entwurf fand die Zustimmung der Gemeinde, die nur eine kleine Erweiterung verlangte, nicht die der Mittelrheinkreisregierung,

die (13. Februar 1833) die letzten Pläne nicht einmal den augenblicklichen Bedürfnissen genügend fand und die „wohlhabende Gemeinde aufforderte, ein hinreichend großes Gotteshaus als Denkmal ihrer religiösen Gesinnung zu errichten“. In der daraufhin vorgenommenen Umgestaltung des Planes I in Plan IV ging Moßbrugger über den Raumgehalt des ersten Entwurfes noch hinaus, vermochte aber die Kosten für die Gemeinde von 11 413 auf 8868 fl. dadurch zu reduzieren, daß die Turmerhöhung fortfallen und das Mittelschiff niedriger werden sollte, wodurch das Proportionsverhältnis nicht beeinträchtigt würde. Nach Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Rath. Kirchensektion verlangte die Gemeinde noch unmittelbar vor der Versteigerung Ausführung des Planes III, so daß die Arbeiten nach Plan IV und III vom 18. Mai 1833 zum Ausruf kamen. An Plan IV wurde nachträglich beanstandet, daß die Kirche zu dunkel würde und daß durch die zwei Säulenstellungen einem größeren Teil der Kirchenbesucher die Sicht auf den Altar benommen würde; daß der Stil von Plan IV „gotisch oder eigentlich deutsch“ (d. h. dreischiffig) sei, von welcher Bauart in den Nachbarorten keine einzige Kirche sei. Auch die Rath. Kirchensektion bestätigte in ihrer Genehmigung des Planes III (1. Juni 1833), daß ihr dieser Entwurf „in Hinsicht auf Planmäßigkeit der Verhältnisse und auf äußere Form“ von vornherein als der empfehlenswertere erschienen sei. Maurermeister Dirr von Iffezheim übernahm die Ausführung der Arbeiten, die im Herbst 1834 als meißtermäßig gut ausgeführt von der Bezirksbauinspektion begutachtet wurden. Ende September gleichen Jahres wurde die Kirche eingeweiht.

Für die Innenausstattung hatte Moßbrugger am 6. Juni 1834 Risse und Überschlätze zu einem Hochaltar (in zweifacher Planfertigung für einen Altar „nach römischer“ und einen „nach gotischer Art“) und Kommunionbank vorgelegt. Die Kosten für ersteren waren zu 961 fl. berechnet, während die Hofdomänenkammer nur die Kosten „für einen ganz schmucklosen anständigen Hochaltar“, in gleicher Höhe, wie für Iffezheim, d. h. zu 120 fl. zu übernehmen sich bereit erklärte, und erst, nachdem der archivalische Nachweis für diese Baupflicht erbracht war (6. Februar 1835). Die Gemeinde schloß daraufhin mit

Jodocus Wilhelm von Bezau einen Vertrag auf Herstellung dreier Altäre, einer Kanzel und Taufsteins zu dem Gesamtbetrag von 2350 fl.

Peterstal²⁰², früher Filiale von Oppenau, zuletzt durch einen Kapuziner pastoriert, wurde durch die bischöfliche Verordnung vom 6. Juni 1801 zur Lokalkaplanei erhoben, die mit den vier Rotten Freiernbach, Wästenbach, Dottelbach und Rench eine Seelenzahl von 1500 hatte. Eine alte, kleine Kapelle war schon damals vorhanden, der Volksmund schätzte sie 700, andere nur 200 Jahre alt. Sie war aber Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur sehr baufällig, sondern vor allem auch um mehr als die Hälfte zu klein geworden. Stadtschultheiß Lichtenauer hatte am 24. Januar 1791 an das Oberamt Oberkirch zu berichten, daß „die hintere Giebelmauer so lobernd und gefährlich sei, daß schon bereits zwei große Steine daraus ins Langhaus heruntergefallen und die Decke desselben durchschlagen haben“. Eine Vergrößerung der bisherigen Kapelle sei durch Verlängern und Verbreitern des Langhauses möglich. Baupflichtig könne nur das Kloster Allerheiligen sein. Am 14. August 1804 konstatierte der gleiche Berichterstatter „mit Schauder“, daß „der Einsturz der Kapelle nahe“ und unter Umständen Hunderte von Menschen begraben würden; selbst am Altare sei der Pfarrer nicht vor Regen geschützt. Durch Hofratsprotokoll vom 18. Oktober 1805 wurde die sofortige Einrichtung des Badhauses in Peterstal zur Abhaltung des Gottesdienstes angeordnet. Aber dagegen wurden vom Oberamt bezw. Pfarramt Oppenau Schicklichkeitsbedenken und Raumschwierigkeiten geltend gemacht, von beiden Stellen aber auch „die lebensgefährliche Baufälligkeit des feuchten, kleinen Loches, das man nicht Kirche nennen könne“, neuerdings bestätigt. Im Badhaus, das der vielverzweigten Familie Fischer gehörte, lasse sich kein Gottesdienst halten, wegen der den Anstand verletzenden Unschicklichkeit dieses Ortes, wie der Pfarrer eingewendet habe, wegen des geringen Raumes der dortigen (Bade-)Kapelle, die kaum ein Drittel der Ortsgenossen fasse. In der kurfreien Winterzeit könnte der Gottesdienst wohl in die Brunnenhaushalle ver-

²⁰² G.-L.-A. Bezirksamt Oberkirch. Verwaltungslachen. Peterstal: Kirchenbaulichkeiten. Fasc. 29. 115 (Zugang 1927 Nr. 27).

legt werden. in der Kurzeit aber in die Badkapelle, die nach Ansicht des Pfarrers aber räumlich ganz ungenügend sei und neben der Badpromenade, insofgedessen zu genierlich liege. Es wurde deshalb der Bau einer provisorischen Notkirche beschlossen und durch Hofratsprotokoll vom 26. Nov. 1805 genehmigt. In diesem Zeitpunkt tauchte aber auch der dringlich gewordene Plan eines Erweiterungs- bezw. Neubaus der Kirche in Oppenau auf und das Hofratskollegium war anfänglich entschlossen, nur eine neue Kirche im Oppenauer Tal zuzulassen. Werde für die aus Oppenau ausgeparrten Rotten in Peterstal eine neue Kirche gebaut, so sei ein Erweiterungsbau in Oppenau nicht mehr nötig (1. Juli 1806), eine Auffassung, die Amtmann von Lassolaye der Regierung rasch auszureden wußte. Es wurde jetzt nicht nur die künftige Ausführung der Kirchenvergrößerung der Mutterpfarre genehmigt, sondern auch die eines Neubaus, nicht mehr nur eines Provisoriums in Peterstal, wofür Krämer in Malterdingen Risse und Überschlüge fertigen sollte. Um diese Zeit, also bald nach dem Brand der Klosterkirche in Allerheiligen, wurde auch schon über die Verteilung der dortigen Altäre, welche alle bis auf einen in einer andern Kirche verwendet werden könnten, auf verschiedene benachbarte Pfarrkirchen verhandelt. Nach dem Gutachten des Pfarrers Lenz von Oppenau war „der Hochaltar ein prächtiges Werk, sowohl das Gemälde des Altarblattes, als auch die übrige Fassung, aber durch Feuchtigkeit in seinem Werte, besonders an der Vergoldung beeinträchtigt“. Auch die übrigen Altäre haben durch Wasser beim Brand der Kirche sehr stark gelitten. Der Johannes Baptista-Altar, ein kleines, aber wegen des Gemäldes artiges Stück, könnte nach Ansicht von Pfarrer Lenz, in der Klosterkirche „zum Nutzen und zur Religiosität als Hochaltar verwendet werden, wenn man auf den Stein einen Tabernakel setzte. Für eine Winkelandacht wäre ein Altar hinlänglich.“ Die übrigen in Allerheiligen noch vorhandenen Altäre, und zwar ein Magdalenenaltar, ein Katharinenaltar, ein Altar der Apostelsfürsten, waren in Aussicht genommen für Oppenau, das für ein passendes Altarwerk 50 fl. anbot, für Peterstal, dessen „armem Völkgen es sehr zu gönnen wäre, wenn ihm eine der kostbarsten Hauptbedürfnisse zum catholischen

Gottesdienst, nämlich zwei Altär gratis aus einer Kirche zukommen würde, welche von seiner Aufhebung parochus personatus des Orts war“ (Amt an Regierung 7. November 1806), und für Rippenheim. Infolge einer Verwechslung der einzelnen Wünsche trat Rippenheim, dessen Dekan Zehaczek um den Hochaltar und zwei Nebenaltäre aus der Klosterkirche nachgesucht hatte, weil der eigene „Hohe Altar wirklich der schadhafteste und baufälligste ist“, von seinem Anspruch zurück, der Katharinenaltar kam daraufhin nach Oppenau, der Hochaltar, Apostel- und Magdalenenaltar nach Peterstal.

Ein Bauplan lag zu Anfang 1807 noch nicht vor; das Oberamt traute dem Baumeister Krämer, einem zwar „verständlichen, seine Kunst ganz innehabenden Manne, nicht die Fertigkeit zu“, daß „seine schöne Pläne vor die Bauern, noch viel weniger für ihre leeren Beutel taugen werden“, und hoffte, „daß das große, elegante, majestätische wie schönste Bauwerk die oberbauamtliche Censur passieren und mehr in local und besonders die ärmlichen Verhältnisse einpassend gemacht werde. Wenn nur der Hauptzweck, die Erbauung eines trockenen geräumigen, zugleich auch anständigen Betthauses genannt Kirche erzielt werden kann, worin der Bauer seine religiösen Handlungen nach dem Geist seiner Religion ausüben kann“ (2. Februar 1807). Die Mitte Februar 1807 vorgelegten Risse und Überschlüge Krämers sollten durch Landbaumeister Frommel einer an Ort und Stelle selber vorzunehmenden Prüfung unterzogen werden; die Reise des Gutachters, der anläßlich einer Untersuchung der Stadtmauern von Oberkirch des Auftrages sich zu entledigen gedachte, verzögerte sich aber Monate lang; im Oppenauer Tal wurde man bereits unruhig; es bildeten sich so viele „Unterlaufungen, Spannungen, verschiedene Meinungen und Raisonnements, daß man mit Grund besorgen mußte, der anfänglich bezeugte gute Wille würde ganz erkalten und damit die letzte Quelle zu den Ausparungsmitteln versiegen machen“. Die Auseinandersetzungen drehten sich einmal darum, welche Teile des ehemaligen Kirchspiels an dem Peterstaler Neubau baupflichtig sein und welcher der beiden Kirchenbauten zeitlich die Präzedenz erhalten sollte. In einer gemeinsamen Einigung vom 5. Mai wurde die Baupflicht aller Pfarrgenossen an

den Bauten in Peterstal und Oppenau einmütig anerkannt und weiter festgelegt, daß zuerst in Peterstal, unmittelbar darnach in Oppenau gebaut werden solle. Es wurde aber auch verlangt, daß in Peterstal nur für 260 Familien eine Kirche entstehen solle, an der alle kostspieligen, überflüssigen Zieraten zu vermeiden seien und die Kosten sich nicht auf mehr denn 7000—8000 fl. belaufen dürften. Als nun endlich im Spätherbst 1807 ein neuer nach Frommels Weisungen umgearbeiteter Entwurf vorlag mit einer Kostenveranschlagung auf 7945 fl., fand er Zustimmung der Gemeinde und die Bereitwilligkeit zur Kostenübernahme, die Regierung, die sich wohl bewußt war, daß ihr als Zehnherrschaft und Nachfolgerin von Allerheiligen, wohl allein die Baulast zufiel, war ebenfalls ohne weitere Verhandlungen zu einem Beitrag von 1900 fl. erbötig, der aber nur „als guttatsweise Leistung“ gespendet wurde (23. April 1808). Die Bauarbeiten wurden zwar schon am 16. März 1808 an Werkmeister Joseph S a d e r t (oder auch Sader) von Offenburg versteigert, aber Risse und Baubedingungen lagen damals keine vor, erstere waren überhaupt wochenlang nirgends zu finden. So verzögerte sich der Baubeginn bis tief in den Sommer hinein und die Regierung mußte Ende Juni den gerade zur Kur in Bad Sub weilenden Generalmajor Bierordt ersuchen, „ausnahmsweise“ an einem gelegenen Tag nach Peterstal zu gehen und dort die formelle Übertragung der Bauarbeiten vorzunehmen. Am 21. Juni hat Bierordt diesen Auftrag ausgeführt und am 14. Mai 1809 konnte das Oberamt die Fertigstellung des Rohbaues melden und wiewohl alles an innerer Einrichtung noch fehlte, Einweihung und Ingebrauchnahme des Neubaus bis längstens Michaeli in Aussicht stellen. Im Juni ordnete Landbaumeister Frommel eine Reihe Abänderungen und Korrekturen an. Die Gemeinde war nicht so einmütig mit dem Neubau zufrieden, vielmehr beschwerte sie sich, daß sie mehrere hundert Gulden für sich zum Teil widersprechende Gutachten habe zahlen müssen; bei freier Wahl des Baumeisters aber in jedem Falle eine schönere und nicht im Berge steckende Kirche erhalten hätte. Auch die Kostentilgung machte zuletzt um so größere Schwierigkeiten, als auch der herrschaftliche Beitrag

lange Zeit nicht vollständig überwiesen werden konnte, für das Oberamt deutliche Anzeichen, „wie ganz ungeeignet der jetzige Zeitpunkt sei, an die weitergehende Erweiterung der Kirche von Oppenau zu denken“.

Philippsburg ²⁶³. Die Kirche brannte 1799 bei der Beschießung der Stadt durch die Franzosen nieder. Nur die Stockmauern waren stehen geblieben; eine Zeitlang auch noch die Decke, die aber nach und nach abstürzte. Der Wiederaufbau ließ jahrelang auf sich warten, und zwar hauptsächlich, weil die Kurfürstl. Badische Kirchenkommission den für den Chor kauptpflichtigen, recht wohl leistungsfähigen Heiligenfond nicht belasten, wohl aber die Gemeinde sekundär dafür in Anspruch nehmen wollte, unter dem Vorgeben, daß von den Brandgeldern der Kirche nichts zugewonnen sei. Der II. Senat des Großh. Badischen Hofrates ersuchte die Kirchenkommission in recht eindrucklicher Form am 9. Juni 1807 um endliche Entschließung und noch deutlicher äußerte sich das Amt Philippsburg in einer Vorststellung vom 16. Juni an die gleiche Adresse: „Durch 8 Jahre stehet dahiesige Kirche durch das Bombardement zerbrannt, doch aber noch mit brauchbarem Mauerwerk, ohne Wiedererbauung. Einem Halbblinden leuchtet der Schaden hervor, der daraus für die Baupflichtigen zu resultieren hat, wenn der Bau nicht ohnverweilt vorangeht und das Mauerwerk auch noch einen Winter zur Beförderung seiner Vermoderung tragen soll. Da nun von nahe und ferne dem Amtsvorstand nachgesagt werden will, es seye nur aus Langmuth und Gleichgültigkeit seiner Seits, dieses Bauwesen in seinen Ruinen zu belassen und solche Nachsagen für die religiöse Denkart desselben widrige und empfindliche Eindrücke machen, so hielt sich derselbe berechtigt, dem Stadtrat die Auflage zu erteilen, per Deputation bei Großh. Hofrath in Mannheim die befördernde Stelle zu erfahren. Als solche wurde Rath. Kirchenkommission genannt. Ob eine solche Zögerung bei einer hohen Rath. Kirchenkommission nur möglich sei, überschreitet unser Begriff. Ist es die Absicht einer solchen Landes-

²⁶³ Erz. Archiv. Philippsburg: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Philippsburg. Verwaltungsfachen. Philippsburg: Kirchenbau. Heft 1. Vgl. auch Kunstdenkmäler Badens IX. 2, 301.

herrl. Versammlung, die Heiligenfonds gegen ihre Bestimmung immer mehr anwachsen zu lassen, ohne sie zu dem eigentlichen Gebrauch verwenden zu wollen, so verliert diese Absicht ihren Grund dafür ganz, wo die Stadt offen anerkannt hat, daß sie in subsidium für die Bedürfnisse der Kirche hafte, wenn der gegen 17 000 fl. starke Heilige verarmen soll.“ Dieser freimütige Appell hatte eine überraschende Wirkung, schon am 30. Juni bezw. 27. Juli (Nr. 5620) verwilligte die Rath. Kirchenkommission zum Chorbau 4000 fl. aus dem Heiligenfond, worauf das Bezirksamt (6. Juli) die sofortige Inangriffnahme dieser Arbeiten in Aussicht stellte und beim Großh. Geh. Finanzrat um Genehmigung zum gleichzeitigen Beginn derjenigen am Langhause nachsuchte, wofür das Domänenrath baupflichtig war. Pläne lagen schon seit längerem bei der Rath. Kirchenkommission; anscheinend hatte der „verlebte Obrist“ Schwarz von Bruchsal sie noch fertiggestellt. Auf ihn ging jedenfalls der Vorschlag zurück, die Sakristei von der bisherigen Stelle weiter zurückzusetzen, „durch Porten mit der Kirche in Verbindung zu bringen und den beiden hinteren Ecken gebrochene Form zu geben“. Schwarz verfolgte mit dem Vorschlag der Sakristei-Verlegung das Ziel, dem „Dachstuhlbau des Chores eine reguläre Richtung mit dem Langhaus zu geben“. Der Sohn des „Obristen“, Baumeister Schwarz wurde, nachdem die Regierung, 19. April 1808, die Wiederherstellung des Chores, Turmes und der Sakristei genehmigt und den unverweilt vorzunehmenden Baubeginn nach den bauamtlichen Vorschlägen angeordnet hatte, mit der weiteren Planbearbeitung, der Arbeitsvergebung und der Bauleitung betraut. Meinungsverschiedenheiten bestanden noch bezüglich der Chordecke; nach dem Riß und Überschlag sollte sie anscheinend flach werden; der Stadtrat wie auch Schwarz wünschten Wiederherstellung der früheren Wölbung, die auch durch die Wandpilaster verlangt wurde, allerdings höher zu stehen kam. Einen Vermittlungsvorschlag machte Schwarz: „Um die hiesige als eine Stadtkirche herzustellen, können wegen der in der Kirche befindlichen Pilaster andere Verzierungen durch ein korinthisches Gesims geschehen, daß dieselben unbeschadet bestehen können“ (14. Mai 1808); mit dem Bildhauer und Stukkateur Joh. Adam

Günt her von Bruchsal wurde daraufhin (15. Juni) ein Auford abgeschlossen: „um den inneren Chor herum ein schönes korinthisches Gesims samt Fries und Architrav in allen seinen Gliedern, wie der Plan, nämlich oben einen Karnies, dann eine Hangplatte, Zahnschnitt, Ochsenaugen, Perle usw. den Fries glatt, den Architrav mit Blättlein und Karnies abgeteilt durch Perle, rein in Gips zu ziehen, edel zu verzieren und einzusetzen, auch statt der unbrauchbaren korinthischen pilaster Kapitäle vier neue geschmackvollere zu fertigen, anzuhängen und schön auszuführen, alles um 330 fl“. Der Gesamtkostenbetrag wurde in endgiltiger Fertigung auf 14 433 fl. berechnet. Im Juni 1808 übernahm Zimmermeister Ottinell von Heidelberg mit Maurermeister Abel die Arbeiten. „Die Stockmauern sollten bis auf den gesunden Stein abgebrochen werden, auch die Gewölbereife im Chor bis auf ihre Widerlager; Mauern und Lesinen müssen bestehen und in Gips verputzt werden. Das Chor muß mit anständigem Plavon versehen, verbohrt, in Gips verputzt werden. Das ganze äußere Chor samt Sakristei ist bis unter das Dach mit gelblicher, nicht harter Ockerfarbe zu streichen; das Innere zweimal schön zu weißeln nebst perlfarbenem Sockel.“ Die Arbeiten wurden nach einer Beschwerde der beiden Unternehmer von Mitte Juli 1809 dadurch verzögert, daß Günt her sehr säumig seinen Stukatur-Auftrag betrieb und bis dahin „noch niemand gestellet habe als zwei nacheinander gefolgte Gesellen, die beide wieder fortgelassen, ohne daß das Geschäft einen richtigen Umtrieb erhielt“. Im Oktober 1809 wurde die Kirche aber doch als meißtermäßig ausgeführt von Schwarz begutachtet.

Zur Anschaffung der Inneneinrichtung hatte schon im Sommer 1808 eine stadträtliche Kommission in der Karmeliterkirche zu Heidelberg Hoch- und zwei Nebenaltdre nebst Kanzel und drei Glocken, und in der dortigen Franziskanerkirche die Orgel, Kirchen- und Beichtstühle als für den eigenen Kirchenbau geeignet ausgefucht. Aber die Kirchenökonomie der Bad. Regierung fand es (5. August 1808) doch „wünschenswert, daß, damit die neue Pfarrkirche durch keine geschmackwidrige unpassende, mit dem reineren Sinn für das Gute und Schöne gar gern in lautem Widerspruch stehende Kloster-Kirchen-Meubles entsetlet werde,

zum wenigsten der Hohe Altar und die Kanzel nach einem einfachen, die Würde und Erhabenheit jedoch genügend ausprechenden Plane in neuerem Geschmache gefertigt werde, um so mehr, als es zur inneren Verschönerung einer Stadtpfarrkirche diene“. Baumeister Schwarz wurde zur Anfertigung von Entwürfen für die beiden Gegenstände angehalten. Kurz vorher hatten der Stadtpfarrer und Bürgermeister, durch Kirchenrat Brunner aufmerksam gemacht, die drei großen und schönen Altäre und die zwei Beichtstühle und Kanzel in der Hofkirche zu E t t l i n g e n angesehen und durchaus schicklich und brauchbar gefunden, auch bei mündlicher Vorprache in Karlsruhe einen ziemlich günstigen Bescheid über den Preis erhalten; dann kam aber der den ganzen Plan umstoßende Erlaß vom 5. August, dem aber auch nicht entsprochen wurde, denn die Abtheilung Kirchenökonomie der Großh. Bad. Regierung, sprach am 23. Juni 1809 die Geneigtheit aus, den Hochaltar (zu 250 fl.) nebst den beiden Seitenaltären (à 50 fl.) und den Windsfängen (um 11 fl.) aus der Lyzeums- bzw. Jesuitenkirche zu B a d e n zum Gebrauch der dortigen Kirche zu überlassen und Kirchenrat Brunner sagte jede Unterstützung zu für den unter allen erdenklichen Sicherungsmaßnahmen vorzunehmenden Abbruch und Wegtransport der Altäre. In der Zeit vom 10. bis 25. Juli wurden die Altäre abgebrochen und nach Philippsburg verbracht; auch 9 Kanontafeln und 1 Messpult wurden aus der gleichen Kirche übernommen. Die Bemühung um diese alten Ausstattungsstücke war ausschließlich das Werk des Dechanten und Stadtpfarrers Stafflinger, dem der Oberbürgermeister in Philippsburg und in der Kirchenökonomie Kirchenrat Brunner entschieden sekundierten, zum großen Leidwesen des Architekten Schwarz, der von diesem alten „geschmacklosen Zeug“ nicht viel wissen wollte. „Wäre der Herr Dechant nicht mit im Spiel und am meisten dabei beschämt, und der Oberbürgermeister stände allein, würde ich nicht ruhen, bis der Altar wieder vor der Kirche draus wäre. Unterstützen würde mich eine unparteiische Baukommission.“ (23. Aug. 1809). Allerdings sollte die Ausführung des von Schwarz im Juni vorgelegten Entwurfes zu einem neuen Hochaltar nicht weniger als 1836 fl. kosten, und, „wenn die Figuren auf dem

Frontispicio sowie die zwei Heiligen in den Nischen noch umgangen werden“, 408 fl. weniger. Für die Wiederherstellung des um 250 fl. erworbenen Badener Altares hatte Bildhauer *S a ß* von Bruchsal zunächst 1102 fl., bei einer zweiten Kostenberechnung im November 1809 1285 fl. gefordert, Vergoldebildhauer *L u ß* von Mannheim erst 730 fl. und bei einer Versteigerung der Arbeiten 650 fl. Im Oktober 1809 war der Altar in der Kirche bereits aufgestellt, und „wirkte“, nach dem Urteil des Bezirksamtes, „wenn auch nicht modern, so doch in dasiger Kirche schön“ und fand allgemeine Zustimmung. Die Kanzel wurde neu angefertigt (1810) von *S a ß* um 290 fl.; sie erhielt eine „grünlechte Fassung wie der Hochaltar und eine Darstellung der Auferstehung Christi mit vergoldetem Gewand und einer rot lasierten Draperie auf die Rückwand“. Die zwei von Baden erworbenen Nebenaltäre in Gipsmarmor hätten mehr Restaurierungskosten verursacht als die Neufassung der „nicht zu verachtenden zwei Altarbilder“; so wurde Bildhauer *L u ß* mit der Herstellung neuer Altäre nach der Zeichnung von Schwarz beauftragt (März 1810); die Anfertigung eines Taufsteines, um die sich auch Joh. Adam *G ü n t h e r* mit zwei Entwürfen beworben hatte, wurde im Oktober 1810 an *S a ß* vergeben. Zu Ostern 1810 konnte die Kirche bezogen werden. Die Fassade mußte zum Teil wieder neu hergestellt werden. Sie stellt eine hohe schmale Schauhauwand dar, durch vier Pilaster auf hohem Sockel gegliedert und oben durch einen steilen von zwei Pilastern eingefassten Giebel abgeschlossen. In der Giebelnische eine Immaculata; seitlich der Giebelfelder auf hohem Piedestal die Figuren der Apostelfürsten; über dem Portal das Wappen Speier-Weißenburg-Butten vom Jahre 1755. Hinter der Fassade erhebt sich der oktagonale in einer Haube endende Glockenturm. Das Innere der Kirche zeigt eine weite Raumwirkung und harmonische Ausstattung.

*W i t t e r s d o r f*²⁶⁴. Der Ort war 1780 von der Mutterkirche Ottersdorf losgelöst worden und hatte eigene Pfarrechte

²⁶⁴ Erz. Archiv. Wittersdorf: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Oberamt Raftatt. Verwaltungsfachen. Wittersdorf: Kirchenfachen. Fafz. 2128/36. (Zugang 1909 Nr. 36).

erhalten. Die bisherige Kirche, mehr einer Kapelle gleichend, war nach den französischen Verwüstungen von 1689 nur langsam wieder hergestellt worden. Der Turm stand noch 1732 als Ruine da, so daß der Amtmann von Schwarzach eine Wiederherstellung „zu Stellung ihrer Uhr, auch süglichen Hendeung der Glockh“ dringlich verlangte. Der Wiederaufbau scheint nur sehr summarisch vorgenommen worden zu sein, denn der Turm wurde 1753 schon wieder als „sehr ruinös“ bezeichnet und 1760 instand gebracht. Eine Erweiterung erfuhr die Kirche in den 70er Jahren als Voraussetzung für die Zuweisung der pfarrechtlichen Selbständigkeit. Aber schon 20 Jahre später brach der Rhein sich einen neuen Lauf unmittelbar durch den Ort, so daß über 50 Häuser abgebrochen werden mußten. Im Juni 1797 beantragte der bautechnische Sachverständige Major Bierordt unverzügliche Niederlegung auch des Kirchengebäudes. Bezeichnend für die damaligen Zustände ist die Tatsache, daß man von irgend einer Hilfsaktion zu Gunsten der schwerheimgeuckten Gemeinde nicht ein Wort vernimmt. Bis dahin einer der wohlhabendsten Niedorte, war Plittersdorf in wenig Jahren bettelarm geworden; ein großer Teil seiner Gemarkung war im Rhein verschwunden; die Häuser mußten aus eigenem wieder aufgebaut werden, dabei hatte die Bevölkerung alles aufzubieten, um dem weiteren Vorrücken des Stromes Halt zu gebieten. Eine Kirche sollte sie erst nach 40 Jahren wieder bekommen. Es muß hervorgehoben werden, daß das Oberamt alles aufbot, der Gemeinde den Bau eines neuen Gotteshauses zu ermöglichen. In Karlsruhe aber und besonders im Katholischen Kirchendepartement und seinen verschiedenen Fortsetzungen blieb man gegen jeden Hilseruf stumm. Pfarrer Müller drängte schon 1798 auf Wiederaufbau der Kirche, aber der Zeitpunkt war denkbar schlecht gewählt, weil damals noch gar nicht sicher war, ob sich der Ort auf die Dauer gegen das Andrängen des Wassers werde halten können. Ein wenig geräumiges durchaus unpraktisches Haus war als Notkirche zunächst eingerichtet worden; es war aber 1801 schon am Einstürzen. Am 18. Dezember 1802 erklärte sich das Hofratskollegium bereit, die dem Arar zufallende Baupflicht am Chor zu erfüllen und auch das nötige Bauholz zur Verfügung zu stellen, wenn die

Gemeinde die Baulast am Langhaus und Turm deficiente fabrica zu tragen imstande und bereit sei. Die Bitte um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus kirchlichem Vermögen wurde von der Katholischen Kirchenkommission nach langem Hinhalten abgelehnt. Im Sommer 1804 mußte der Gottesdienst in die Zehntscheuer verlegt werden. Aber schon unterm 8. September 1804 beklagte sich der Pfarrer in sehr drastischen Schilderungen über die hier herrschenden unwürdigen Zustände, über das Heer von Spazern, das sich andauernd in dem Bau aufhalte, über „das perpendicularische“ Herabfallen des Vogelkotes auf den Altar, über die völlige Dunkelheit am Altar, so daß er nur mit der Kerze in einer Hand den Text der Messformulare lesen könne. Im Winter wurde es noch schlimmer; bei Regenwetter war eine Celebration überhaupt nicht möglich und der Schnee lag im Innern so tief wie draußen. Eine halbwegs befriedigende Herrichtung dieser Scheuer hätte nach Berechnung Vierordts über 1000 fl. gekostet. „Auf 100 Stund Wegs sei keine schlechtere Stallung anzutreffen, als jene Scheuer, worin in Pittersdorf Gottesdienst abgehalten wird“, meinte 1808 das Oberamt. Zu irgendwelchen Aufwänden war die bettelarme Gemeinde, die in diesen Jahren auch das kaum 40 Jahre alte Pfarrhaus zurückverlegen mußte, gänzlich unfähig; aber auch alle Bitten um irgendwelche öffentliche Hilfe wurden kalt und glatt abgelehnt. Nur nach langen Bemühungen erreichte Pfarrer Müller es, daß der Gemeinde Pittersdorf aus der Hinterlassenschaft des 1805 in Bühlertal verstorbenen Pfarrers Burkart Deimling, die ausdrücklich für Unterstützung dürftiger Pfarrkirchen der mittleren Markgrafschaft bestimmt war, 1200 fl. zugewiesen wurden. Unterm 15. September 1809 legte General Vierordt durch seinen Neffen Architekt W. Vierordt gefertigte Pläne und Überschlüsse zu einer dreischiffigen streng klassizistischen Kirche in einfachen Formen vor, deren Ausführung 7879 fl. kosten sollte. Aber da der Kostenanteil der Gemeinde weit über ihre Kräfte ging, blieb alles beim alten. Pfarrer Müller starb 1813, nachdem er sich den Todeskeim in dem feuchten Stall der Koffkirche geholt hatte. Das Murgkreisdirektorium stellte jetzt wieder allen Ernstes wie all die Jahre her schon das Ansinnen,

die Pfarrei eingehen zu lassen. Dazu kam es freilich nicht; vielmehr wurde die Zehntscheuer 1814 einigermaßen nach den Vorschlägen von Bierordt junior hergerichtet. Man hört jetzt erst wieder von Kirchenklagen aus Plittersdorf im Jahre 1832; die Seelenzahl war auf über 800 gewachsen und der Raum in der Notkirche ganz unzureichend. Unterm 17. Juli 1833 wurde die Gemeindevertretung in einer nach Karlsruhe gerichteten Vorstellung sehr bitter: „die Großh. Hofdomänenkammer bezieht nun schon seit etlichen 40 Jahren den ganzen Zehnten der hiesigen Gemarkung und hat seit dieser Zeit nach geringem Anschlag die Summe von 48 000 fl. bezogen und zum hiesigen Kirchenbau noch nicht einen Pfennig geleistet. Man gebe der Gemeinde den alten Kirchspielszehnten nur auf 10 Jahre, so will dieselbe den Kirchenbau allein und ohne Beitrag vollenden . . . bleibt aber die Baulast der ganzen Kirche auf der Gemeinde erliegen, so heißt dies soviel, als: ihr bleibt in der Zehntscheuer und wenn diese einmal zusammenfällt, so habt ihr ja noch soviel gemeinheitlichen Grund und Boden, um unter dem blauen Himmelsgewölbe eure Religion ausüben zu können.“ Aber auch diesmal halfen die Klagen nicht weiter und im Frühjahr 1834 erklärte sich die Gemeinde bereit, ihren Kostenteil zu übernehmen. Moßbrugger legte noch im gleichen Jahr einen auf 13 000 fl. berechneten Riß vor; und am 30. Oktober 1835 wurde die Arbeit an Maurermeister Dürr versteigert, und am 12. Januar 1836 wurde auch der Kirchenbehörde der schon 1834 von Prof. und Bauinspektor Moßbrugger in Rastatt gefertigte Riß zur neuen Kirche zugestellt. Er war für einen dreischiffigen romanischen Bau angelegt, entsprach aber in vielen Punkten nicht den Wünschen des Ordinariats; der Chor stand in gar keinem Verhältnis zu dem viel zu langen Schiff. Die Seitenschiffe waren zu nieder und das Kirchendach zu flach. Den Kindern war nur ein Raum vor den Nebenaltären zugewiesen, so daß sie nie nach dem Altare hätten sehen können. Der Chor war polygonal angelegt. Im fast ungegliederten, leeren Westgiebel war eine kleine Rosette eingezeichnet. Ein wenig hoher Fassadenturm zeigte gleich über dem Dachfirst eine halbhohle doppelgefuppelte Schallöffnung und unter dem Helmsatz eine Altane mit Rundbogen-Balu-

straße. Auf die Vorstellungen des Ordinariates (15. Januar) kam von der Katholischen Kirchensektion die weise Antwort, „daß die Fundamente schon gegraben seien und man daher um so weniger von der Ausführung dieses Baues nach den genehmigten Rissen abgehen könne, als die dagegen geltend gemachten Bemerkungen nicht hätten überzeugen können. Die Kirche sei in altdeutschem Baustil gehalten, daher dreischiffig und spreche den kirchlichen Charakter eines zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Gebäudes weit herrlicher aus als ein mehr einer Zehntscheuer oder Kornhalle gleichendes Viereck.“ Dabei blieb es; im Mai dieses gleichen Jahres legte man den Grundstein und am 6. November 1838 beging man die Feier der Einsegnung. Schon im Juni letztgenannten Jahres war ein Altord mit Professor und Maler B o o z von Rastatt auf Herstellung dreier Altarbilder, der Verkörperung Christi, der Verkündigung Mariä und des hl. Wendelinus um 660 fl. abgeschlossen worden.

P ü l f r i n g e n ²⁶⁵. Die Kirche befand sich im 2. Dezenium des 19. Jahrhunderts in einem stark verwahrlosten Zustand. Nach einer Anzeige des Ortsvorstandes beim Kreisdirektorium war das ohne Firstziegel dastehende Dach in einer so erbärmlichen Verfassung, daß das Wasser überall in das Innere drang und Ziegeln gelegentlich während des Gottesdienstes auf die Kirchenbesucher fielen. Gleich kläglich war es mit den Fenstern bestellt, so daß der Gottesdienst fast nicht mehr in der Kirche gehalten werden konnte. Die Baupflicht war nach einer Feststellung des Kreisdirektoriums (21. Mai 1811) durch gerichtliche Urteile vom Jahre 1742 für die ganze Kirche außer dem Turm der Abtei Amorbach aufgelegt. Da deren Rechtsnachfolgerin, die Leiningische Standesherrschaft, diese Last ablehnte, wurden zunächst lange Verhandlungen, ohne jedes praktische Ergebnis, geführt. Im Jahre 1828 war der Turm in so schlechtem Zustand, daß drei Knaben beim Läuten durch herabfallende Steine beinahe erschlagen wurden. Seine Schließung und Niederlegung schien ernstlich geboten, doch stand er noch im Jahre 1841 und war damals wirklich dem Einsturz unmittel-

²⁶⁵ Erzß. Archiv. Pülfringen: Kirchenbaufachen, und Pfarrarch.v: Kirche. — G.-L.-A. Bezirksamt Wallbüren. Verwaltungsfachen. Pülfringen: Kirchenfachen. Faß. 357/360. (Zugang 1908 Nr. 99).

bar nahe. Im Anschluß an die amtliche Erörterung der Turmfrage wurde auch wieder der Zustand der Kirche lebhaft besprochen. Das Kreisdirektorium machte (11. März 1829) der Fürstl. Leiningischen Domänenkanzlei die Auflage, zur notwendigen Erweiterung der um ein Drittel zu kleinen Kirche alsbald die Einleitung zu treffen. Diese Notwendigkeit wurde aber nicht anerkannt, so daß Bezirksbaumeister *Thiry* von Heidelberg eine Untersuchung des Sachverhaltes vornehmen mußte. Sein Gutachten vom 11. Mai 1829 ging dahin, daß die Raumverhältnisse der alten Kirche tatsächlich viel zu beschränkt seien und bei den Terrainverhältnissen nur ein Neubau in Frage kommen könne. Trotzdem die Standesherrschaft alsbald zur Vorbereitung eines solchen aufgefordert wurde, mußte die Kath. Kirchensektion am 26. Februar 1831 die Forderung nochmals erheben. Die Leiningische Herrschaft legte dagegen den üblichen Rekurs ein, der durch das Ministerium des Innern wie das Staatsministerium zurückgewiesen wurde. Ein Gutachter um den anderen (auch Oberbaurat *Hübisch*) mußte sich mit der Frage nach der Notwendigkeit eines Kirchenneubaues befassen. Aber „trotz aller Entscheide erfolgte“, wie das Pfarramt am 15. Oktober 1835 klagte, „nichts. Nach Einsicht der Akten suche die Fürstliche Domänenkanzlei dieses Bauwesen in die Länge hinaus ausdehnen zu wollen“. Der hauptpflichtigen Herrschaft kam im richtigen Moment eine Verfügung der Unterrheinkreisregierung vom 23. Mai 1837 zu Hilfe, wonach die bisherige Kirche räumlich vollständig ausreiche und die Schulkinder im Chor hinreichend Platz hätten. Diese Auffassung wurde freilich vom Gemeinderat alsbald scharf zurückgewiesen mit dem Bedenken, daß im Chor bestenfalls 25 Kinder von 100 untergebracht werden könnten, alle andern aber vor den Altären, in Gängen und auf Treppen herumstehen müßten. Auch das Ministerium des Innern teilte die Ansicht der Kreisregierung nicht und ordnete einen sofortigen Neubau an. Dagegen wieder Rekurs, der in allen Instanzen abgewiesen wurde. Jetzt erst wurde von der Herrschaft ein Plan vorgelegt, der aber nur eine Verlängerung des Schiffes der alten Kirche vorsah (2. Februar 1839). Die Gemeinde lehnte diesen Ausweg als gänzlich unmöglich ab (3. Juni 1840), weil die Fundamente vom bisherigen Chor und Langhaus völ-

lig gewichen seien, so daß der Bau von keiner längeren Dauer mehr sein könnte; zudem würde das Langhaus viel zu schmal. Auch die zum Gutachten aufgeforderte Bezirksbauinspektion Wertheim stimmte (12. Juni 1840) dieser Auffassung vollständig bei und legte dar, daß das Projekt der Kirche eine völlige Verschiebung guter Verhältnisse bringe, und doch nicht genügend Raum schaffe, somit die kostspieligste Art der Vergrößerung wäre. „Und von der Leiningischen Domänenkanzlei ist es kaum zu begreifen, wie sie auf einen solchen Vorschlag einzugehen sich verleiten lassen konnte.“ In der Leiningischen Domänenkanzlei wirkte dieser Appell diesmal auffallend rasch; schon am 24. Februar 1841 konnten neue Pläne vorgelegt werden, die offenbar von Baumeister *Steinwarz* herrührten. Auch der Turm, für den die Gemeinde die Baupflicht hatte, war dabei berücksichtigt, und zwar auf Wunsch der Gemeinde mit etwas mehr Aufwand, ja mit solcher Opulenz, daß seine Kosten auf 18279 fl. berechnet waren. Der Architekt hatte freilich auch die Emporentreppen, die sich mittels offener Galerie nach der Turmhalle öffnen sollten, in den Turm eingerechnet. Gegen diese ungebührliche Ausdehnung ihrer Baulast erhob die Gemeinde allerdings sofort Einspruch (9. März 1841); in dem neuen Plan hatte sie weiter noch die Richtung des Neubaus zu beanstanden, insofern der Eingang nach einem kleinen Gäßchen, in die unmittelbare Nähe von Häusern und Misthöfen zu liegen käme. Auch Bezirksbauinspektor *Mosbrugger* war mit dem eingereichten Riß nicht einverstanden (29. März 1841); er fand die Anlage des Turmes viel zu opulent und den Einbau der Emporentreppen mit durchbrochenen Galerien eine ungerichte Belastung der Gemeinde; dafür sei das Langhaus wiederum zu klein, indem 55 Plätze zu wenig vorhanden seien. Die von Hofbaumeister *Brenner* alsbald vorgenommenen Abänderungen (7. Juni 1841) bezogen sich auf einige unwesentliche Einzelheiten; beibehalten aber blieb die Lagerichtung der Kirche, das Ausmaß des Langhauses und der alte Chor, der als genügend groß bezeichnet wurde. Dagegen verwahrte sich nun wieder die Gemeinde. Und als eine Tagfahrt, die zu einem Ausgleich der sich gegenüberstehenden Anschauungen führen sollte, keine Einigung brachte, ordnete die Regierung des Unter-

rheinkreises, von der Berechtigung der Wünsche der Gemeinde überzeugt, Vorlage neuer Pläne, insbesondere für den Chor an (24. Mai 1842). Damit war die Frage eines Kirchenneubaues, die volle drei Jahrzehnte schon durch Berge von Akten gelaufen war, in das entscheidende Stadium gerückt. Am 6. September 1843 konnte das Pfarramt die Risse und sämtliche Akten dem Dekanat zur Weiterleitung an die Kirchenbehörde zugehen lassen; letztere bemängelte zwar in der Zuschrift an den Rath. Oberkirchenrat hauptsächlich die ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde (22. September 1843), dadurch, daß eine Baulast an Theilen des Gebäudes ihr zugeschoben werde, welche den Kirchenbaupflichtigen zukomme, indem durch Anbringen des Turmes an der Fassade die für den Turm baupflichtige Gemeinde auch das Portal und die an der Fassade vorgesehenen Kirchentüren übernehmen müsse. Durch Verlegen der Seitenportale an die Fassade werde ein unschönes Verhältnis erzielt, auch reiche die Emporbühne nicht aus. Es müsse daher beantragt werden, die Risse noch einmal durch die Oberbaudirektion prüfen zu lassen. Die Antwort des Oberkirchenrates (13. Oktober 1843) lautete ablehnend: eine Prüfung durch die Oberbaudirektion erübrige sich, da der Umfang der jeweiligen Baupflicht durch die Administrationsbehörde seit Jahren festgesetzt sei. Der Bemängelung der Sakristei und Seitentüren könne leicht abgeholfen werden. Der Entwurf für Turm und Sakristei hatte Moßbrugger, die für das Langhaus und Chor Brenner von Amorbach gefertigt. Am 14. April 1846 wurde der Grundstein gelegt und im Dezember schon war der Rohbau fertig; das Dekanat suchte daher nach, die Kirche schon jetzt nach einfacher Einsegnung benutzen zu dürfen, um die Gemeinde für den Winter aus der ungesunden Notkirche herauszubringen. „Eingetretener Hindernisse“ wegen fand die Benediktion aber erst am 14. November 1847 statt. Unerfreulich an dem Bau macht sich der ohne richtige Gliederung und ohne gute Verhältnisse übermäßig hoch gestreckte Fassadenturm und im Innern die sehr breite Chorrückwand, deren nackte Leere auch durch den späteren Hochaltar nicht genügend verdeckt werden konnte. Die Altäre waren zum Theil aus der alten Kirche übernommen worden und „ihr unwürdiger Zustand“ wurde von

dem jungen aus Pülfringen stammenden Pfarrverweser Gamber 1859 einer scharfen Kritik unterzogen, der Hochaltar insbesondere als eine „gotische Karikatur“ hingestellt. Das Ordinariat erwiderte auf einen Bericht des Dekanates darauf (9. Juni 1859), der Altar sei erst 12 Jahre alt und man sei nicht gewiß, ob Gamber den Stil richtig beurteilen könne. Am 4. Februar 1862 werden dem Ordinariat eine Reihe Anträge unterbreitet zur Behebung mancher schon vor dem Bau gerügten Mängel und zur Beschaffung einer würdigeren Einrichtung; beantragt wurde Erweiterung der Empore und der Sakristei sowie Einziehung eines eigentlichen Chorbogens; ferner Anfertigung neuer Altäre, da „der Zustand sämtlicher Altäre in keiner Weise einer katholischen Kirche entspricht, indem Hochaltar und Kanzel aus rohen Brettern notdürftig zusammengefügt sind und bis heute nicht einmal angestrichen, noch weniger gefaßt; die beiden Seitenaltäre aber aus einem alten, verwitterten Holzgestell bestehen, worauf alte, verwitterte Reliquienkästchen stehen“. Die vorgelegten Pläne und Überschlüge zu neuen Altären hatten die Gebrüder Seitz in Rilsheim gefertigt. „die durch ihre bisherigen kunstgerechten, geschmackvollen, dauerhaften und dabei billigen Leistungen im ganzen Lande sich einen ehrenden Ruf erworben haben“. Für den Hochaltar, auf den zwei Statuen der Apostelsfürsten, seitlich des Tabernakels zwei Engel noch kommen, war als Altarblatt eine Darstellung der hl. Kilian, Kolonat und Totnan vorgeschlagen, der Kirchenpatrone, die der jüngere Seitz ein Schüler der Münchener Akademie malen solle. Auf den neuen Seitenaltar solle eine Statue der Immaculata, auf den andern eine solche des hl. Wendelin kommen, beide im Stil der Kirche schon vorhanden. Der Hochaltar sollte auf 1584 fl., die Nebenaltäre auf 854 fl. und Renovation der Kanzel auf 389 fl. kommen. Die Kirchenbehörde genehmigte am 6. März die Anträge, wünschte aber ausdrücklich einen festen Tabernakel, keinen „mit Triller“, der ein Menschenalter vorher als allein kirchlich zulässig betrachtet worden war. Schon bald nach dieser Genehmigung empfahl der Direktor der Würzburger Kunstschule Paßig in warmen Tönen den Maler Andreas Leimgrub (31. März), der die Münchener Akademie unter Cornelius und Gärtner besucht und seither

ausschließlich sich in religiöser Kunst betätigt und noch jüngst bei Pasing, der sich als Schüler Bendemanns vorstellt, die treffliche Malart der Düsseldorfer Schule angeeignet habe; seine kürzlich in Würzburg ausgestellten Originalgemälde religiösen Inhalts seien geistvoll in der Komposition, in Farbe und Form vortrefflich, im Ausdruck edel und seelenvoll. Dieses Lob machte in Pülfringen Eindruck; Leimgrub erhielt mit kirchenbehördlicher Genehmigung (18. Juni 1862) den Auftrag für das Hochaltarbild.

Reichenau - Münster ²⁰⁶. Dieser altehrwürdige Bau des Inselklosters muß im Zusammenhang unserer Arbeit genannt werden, weil er, 1813 Pfarrkirche geworden, auch im Laufe der weiteren Jahrzehnte dem üblichen Reinigungsprozeß durch die staatliche Bürokratie unterzogen und in den Zustand versetzt wurde, in dem wir ihn heute noch gewahren, um viele Einzelheiten seiner geschichtlichen und künstlerischen Einrichtung gebracht und mit nur allzu viel Neuem aus dieser nüchternsten Zeit bedacht. Schon in der letzten Klosterzeit, erst recht in den ersten Jahrzehnten nach der Säkularisation hatte die planmäßige Pflege des Baues offenbar ganz ausgesetzt, so daß sich vor allem im Oberteil überall schwere Schäden zeigten. Für eine durchgreifende Instandsetzung der Kirche legte Bauinspektor Fischer am 11. August 1841 einen Plan vor, der 1. eine völlige Erneuerung des Plattenbodens in Chor und Langhaus verlangte; 2. eine Öffnung und Wiederherstellung des zugemauerten zweiten Eingangs der Kirche, „der mit dem Turm und dem ersten Eingang ein symmetrisches Ganzes bildet“, eine Maßnahme, die, wenn auch nicht durchaus nötig, so doch „für diesen ältesten Teil des Baues, dessen Errichtung noch aus der Zeit der Kreuzzüge sich herschreibt, wünschenswert“; 3. die Reparatur der Dächer, die sehr nötig ist, weil durch Einregnen die Sparren und Dachbalken zerstört wurden und auch die flache Holzdecke an einer Stelle ganz durchgebrochen ist und der Dachstuhl sich infolge Abfaulens der Schwellen gesenkt hat; 4. eine Tünchung des Innern, die „ihm ein anständiges Ansehen geben kann, aber besser im Ton des Rorschacher Steins als im

²⁰⁶ G.-L.-H. Domänenverwaltung Konstanz. Reichenau. Faß. 5. Bausachen (Faß. 844).

Weißelton“; 5. Verfitten der Fenster; 6. Erneuerung der Holzdecke mit einer Feldereinteilung nach vorgelegter Zeichnung, bei der die Felder kleiner und besser zu den sonstigen Formen passend werden sollen, als sie bisher waren; 7. Ausbessern des Gestühlbodens; 8. Instandsetzung des Turminnern. Die Kosten wurden auf nahezu 10 000 fl. berechnet; sie beliefen sich aber in Wirklichkeit auf 7912 fl. Die Ausführung dieses Programmes erstreckte sich auf die Zeit von 1841—43; betraut mit ihr war der Architekt G m e l i n. Der Verlauf der Arbeiten vollzog sich unter ständigen Reibungen zwischen dem Münsterpfarrer de Petris einer- und Gmelin sowie der hinter ihm stehenden Domänen-Verwaltung andererseits, zwischen dem Stiftungsvorstand und der Hofdomänenkammer, die das ganze Münster mit allem Zubehör als ärarisches Eigentum betrachtete, aber alle Forderungen nach Anschaffung des Notwendigsten an den Münsterfond verwies, dessen Einnahmequellen bei der Säkularisation an den Fiskus gefallen waren. Gelegentlich spielten auch noch Differenzen zwischen dem mehr hinter dem Pfarrer stehenden Bezirksamt und der Domänenverwaltung in die großen Auseinandersetzungen hinein. Bald nach Beginn der Arbeiten hatte sich de Petris die tiefe und dauernde Abneigung Gmelins zugezogen anläßlich eines etwas eigenartigen Vorfalles. Am 25. Februar 1842 hatte Architekt Gmelin vom Münsterpfarrer die acht Glasgemälde aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die heute noch den Chor der Kirche zieren, kaufen wollen und sie auch zugesagt bekommen um den Preis von 253 fl. Der Stiftungsvorstand aber, dem de Petris am folgenden Tag den Kaufvertrag vorlegte, lehnte ihn „im Interesse der Kirchenstiftung ab, in Erwägung, daß inzwischen durch H. Vincent in Konstanz die Summe von 319 fl. geboten wurde“. Sehr merkwürdig ist nun, daß die Domänenkammer in Karlsruhe schon am 18. Februar von diesem Verkauf weiß und in einer Zuschrift an die Bauinspektion Weisung gibt, das Bezirksamt zu veranlassen, die Verabfolgung derselben an den Käufer zu untersagen, „da sie ärarisches Eigentum seien“. Diese Mitteilung kann der Hofdomänenkammer nur durch die Domänenverwaltung oder die Bauinspektion zugegangen sein, und wenn acht Tage nach der Verfügung der Domänenkammer ein Angestellter der gleichen

Bauinspektion in aller Form den untersagten Kauf abzuschließen sucht, so fällt auf dieses Verhalten ein seltsames Licht. Gegen die Auffassung der Großherzogl. Hofdomänenkammer, daß die Scheiben Eigentum des Großh. Arars und nicht vielmehr des Kirchenfonds seien, legte der Stiftungsvorstand alsbald Verwahrung ein und duldete auch nicht, daß Smelin, von der Bauinspektion hierzu ermächtigt, die Glasgemälde abmontieren und nach Konstanz verbringen lasse (10. März 1842). Der Sinn dieser Weisung war, die wertvollen, aber empfindlichen Stücke vor Beschädigung während der Bauarbeiten zu schützen; der Stiftungsvorstand aber, einmal gewißigt durch den mehr als seltsamen bisherigen Verlauf der Angelegenheit, glaubte an eine Zweideutigkeit und gestützt auf die bezirksamtliche Verfügung, die Scheiben nicht herauszugeben, verweigerte er sie rundweg und hartnäckig auch der durch Smelin beauftragten Bezirksbauinspektion; suchte sie vielmehr selber durch eigene Leute, gedeckt durch „hohe Regierungsweisung“, abnehmen zu lassen, wobei eine Scheibe zerbrach, was von Smelin mit genügender Entrüstung berichtet wurde, und sie für die Dauer der Arbeiten in der Sakristei zu verwahren. Dieser Streitfall war noch nicht einmal beglichen, da schuf Smelin einen zweiten. Am 3. Mai 1842 beschwerte er sich bei der Domänenverwaltung, daß Pfarrer de Petris trotz des bei der Arbeitsvergebung gefaßten Beschlusses, das Münsterinnere bis zum Abschluß der Instandsetzung für kirchliche Funktionen geschlossen zu halten, fortfahre, Messe zu lesen und so öfters Affordanten und Arbeiter aufhalte. „Da Pfarrer de Petris bei jeder Gelegenheit sich äußert, sowohl Großh. Domänen-Verwaltung als die Großh. Bezirksbauinspektion habe ihm nichts zu befehlen, müsse er bitten, höheren Orts dafür zu wirken, daß bis auf weiteres alle kirchlichen Funktionen dahier eingestellt werden.“ Das Bezirksamt ging auf diesen radikalen Vorschlag aber nicht ein und ordnete lediglich Einstellen des Werktagsgottesdienstes an. Bald darauf erhob Smelin, und diesmal nicht mit Unrecht, Klage über „den wegen mangelhafter Aussicht in der Münsterkirche vorkommenden Anflug“. Er sprach da „von den größten Anflügen, die an den höchsten Feiertagen in der Kirche begangen werden. So ist z. B. über die Pfingstfeiertage die Platte über

einem Behälter (Grabgewölbe) zerstört und die Knochen durcheinander geworfen worden. Pfingstdienstag ließ ich sodann einen neuen Behälter fertigen und mit einer noch schwereren Platte belegen, welcher aber es nicht besser ging als der ersteren. Zu derselben Zeit wurden boshafter Weise aus Holz geschnitzte Heiligenbilder von dem sogenannten Winterchor, zwei Stock hoch in den Garten geworfen. Zu diesen Anzügen kommt noch das Abscheulichste, daß ein Teil des Gotteshauses, man kann sagen, zu einem öffentlichen Abtritt gemacht wird. Voriges Jahr, als man die Bedachung der Kirche herstellte, war auf dem Seitenschiff bei der Orgel der Kot beinahe Fuß hoch. Jetzt darf man nur den Winterchor und den Turm begehen, so wird man sich überzeugen, daß diese Schweinerei noch nicht aufhört. Statt man auf Seiten des Pfarramtes und des Meßmers diesen Anzügen zu steuern suchen sollte, und im Betretungsfalle, was leicht möglich wäre, aufs strengste zu bestrafen, geht man mit Gleichgiltigkeit darüber weg.“ Die Domänenverwaltung, der dieser Bericht zur Äußerung zuging, unterstrich ihrerseits nachdrücklich den letzten Satz (15. November 1842): „Die bessere Aufsicht in der Kirche zu Reichenau kann nur durch strengen Befehl an den Pfarrer und Meßmer bewirkt werden. Weder von ersterem noch von letzterem werden aber unsere Aufträge befolgt, sondern wir setzen uns noch der Antwort aus, daß wir keine Anordnungen in der Kirche zu treffen noch sie die von uns ausgegangenen zu befolgen haben. Und da der Pfarrer den Meßmer, wie es scheint, zu besserer Aufsicht und Reinlichkeit der Kirche nicht anhalten will, wie wir uns erst kürzlich überzeugt, indem nichts weniger als Ordnung und Reinlichkeit selbst in der Sakristei zu finden ist, so müssen wir bitten, daß bei Großh. Seckreisregierung diesfalls eingeschritten werden möchte.“ Diese gespannten Verhältnisse dauerten allem Anschein nach ungemindert bis zum Abschluß der Arbeiten.

Bei der Durchführung des Ficherschen Instandsetzungsprogrammes mußten noch eine Reihe weiterer Maßnahmen durchgeführt werden. So wurde der über der Sakristei liegende Winterchor wegen Baufälligkeit abgebrochen (Oktober 1842) und der Erlös aus dem noch brauchbaren Material auf Herstellung der neuen Sakristei verwendet. Im Dezember

1842 wurde die Anschaffung eines neuen Gestühls an Stelle des alten durchgängig unbrauchbar gewordenen und die Entfernung des alten hölzernen Hochaltars und „Wiederherstellung des unter solchem befindlichen steinernen Altars“ beschlossen. Auch der obere Teil des Blutaltars wurde entfernt; die alte Kanzel versteigert um 2 fl. 44 kr. Der Markusaltar sollte eingefasst und verziert werden, allenfalls aus dem Material der abgebrochenen Altäre, was der Stiftungsvorstand aber für keine passende Verzierung finden möchte (20. Juni 1843). Gleichzeitig wurde auch die Herstellung zweier neuer Seitenaltäre „in demselben Stile, wie der Hauptaltar“ beantragt und die Verbindlichkeit der Kostendeckung dem Großh. Domänenrath auf Grund einer Zusage des Finanzministeriums vom 5. Februar 1813 zugeschrieben. Das Finanzministerium lehnte aber jede Verpflichtung dieser Art ab; dem Pfarrer halfen alle noch so langen geschichtlichen Begründungen, alle Hinweis auf rechtliche Zusagen, auf die zahlreichen der Münsterkirche entzogenen Stiftungen nichts. Nachträglich scheint sich die Domänenverwaltung doch eines Besseren besonnen zu haben. Am 18. Dezember 1844 berichtete sie der Hofdomänenkammer: „Die Nebenaltäre sind schlecht und passen durchaus nicht mehr in die Kirche. Es sollten daher zwei einfache Altäre angeschafft werden, was 150 fl. kosten wird.“ Das heute noch stehende Denkmal dieser Inneneinrichtung ist jener unsagbar nüchterne und charakterlose Hochaltar mit den zwei typischen anbetenden Engeln, an dem der einzige erfreuliche Lichtblick die den Aufbau krönende Madonna der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts darstellt. Er wiederholt nur einfach in Stein, was anderwärts in Brettern ausgeführt werden mußte. Das Innere der Münsterkirche erhielt nach dem großen Reinigungsakt eine gleichmäßige weiß-graue Lünche. Nur die Pfeiler wurden in dem von Fischer für alle Innenteile vorgeschlagenen Steinton gestrichen, alles übrige aber „schön gleich und hinreichend gedeckt geweißelt“. Nachdem Gmelin während der Arbeiten schon drei Gitter aus der Kirche entfernt und an Schweizer verkauft hatte, scheint auch die Wegnahme des Chorgitters beabsichtigt gewesen zu sein. Dagegen wehrte sich der Pfarrer aus Gründen der Sicherheit für den Münsterschatz.

Um ihn zu widerlegen, welcher geringen Wert in dieser Hinsicht das Gitter habe, berichtete die Domänenverwaltung dem Bezirksamt (4. Juli 1843): „Der Unterzeichnete war im Monat Juni in der Kirche und traf, während niemand in der Kirche war, nicht nur die beiden Seitenöffnungen in den Chor offen und den einen Eingang ganz unverschlossen, sondern im Chor waren alle Reliquien, die Särge zum Teil reich mit Silber beschlagen, ausgestellt. Bei meinem Verweilen von fast einer Stunde im Chor und der Kirche haben wir niemand gesehen, der die kostbaren Gegenstände beaufsichtigte. Dieses ist doch gewiß ein Beweis, wie schlecht sowohl die Kirche als die wertvollen Reliquienbehälter etc. beaufsichtigt werden und ein weiterer Beweis, daß auch die Beibehaltung des Gitters, worauf der Stiftungsvorstand wegen Sicherung der kostbaren Reliquien dringt, diese nichts weniger als gesichert sind, sondern der Zugang in den Chor von den Seiten offen gelassen wird. Wir unterstellen es Ew. Wohlgeboren, den Stiftungsvorstand sowohl wegen seinem unwahren Bericht, als wegen der schlechten Aufsicht die geeignete Weisung zugehen zu lassen.“

Reichenbach²⁶⁷ (Ettlingen) war bis 1837 nach Busenbach eingepfarrt, wo sich aber starke Raumnot in der Kirche fühlbar machte. Diesen Anlaß benützte der Gemeinderat von Reichenbach und Ehenrot (21. Mai 1827) zu einem Gesuch an das Generalvikariat, daß sie unter Kosttrennung von der Mutterpfarrei eigene Pfarrechte bekommen möchten. Von diesem Moment an laufen über ein Jahrzehnt die recht schwierigen Verhandlungen über die Durchführbarkeit dieses Planes. Einen entscheidenden und im kritischen Stadium auch ausschlaggebenden Anteil daran nahm Pfarrektor und Geistl. Rat Herr, der auch hier wie in verschiedenen anderen Fällen neuer Pfarrgründungen als Helfer in der Not sich erwies. Ihm ist es wohl auch zu danken, daß die Hofdomänenkammer zum Bau der Kirche 10 000 fl. anwies. An freiwilligen Spenden kamen zirka 12 000 fl. ein, darunter eine auch von Herr vermittelte Stiftung des Rastatter Rosenfranzhändlers Pauli in Höhe von 7500 fl.

²⁶⁷ Erzb. Archiv. Reichenbach, Dekanat Ettlingen: Kirchenbaufachen. Zum Geschichtlichen vgl. die Artikelserie in Bad. Landsmann 1899 Nr. 26—41.

Nach fast übermenschlichen Anstrengungen der Reichenbacher Gemeinde verfügte endlich eine Allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1837 (Nr. 848) die Trennung der Gemeinde Reichenbach von Busenbach, unter der Bedingung, daß eine eigene Pfarrei und Kirche errichtet werde. Kurz vorher hatte Herr noch geschrieben: „Somit könnte es geschehen, daß ich die Geburt meiner zwei Schoßkinder noch erlebte“, und freudigen Herzens teilte er am 2. Juni dem Erzbischof mit: „Soeben erfreute mich S. K. H. der Großherzog in höchst eigener Person mit der nemlichen Nachricht, daß Höchst dieselben die Errichtung der Pfarrei Reichenbach . . . ausgesprochen hätten“. Den Plan zur neuen Kirche hatte die Residenzbauinspektion gefertigt. Mit seiner Ausführung wurde 1838 begonnen und am 2. Oktober 1839 konnte der Kapitelsdekan melden: „Der Bau der Kirche ist vollendet; die Kirche ist nach recht schönem Stil erbaut, mit drei Altären, die Hochw. Geh. und Geistl. Rat Herr gestiftet hat, geziert“. Diese Altäre stammten aus der Jesuitenkirche in Mannheim. Sie sollten 1846 mit Altarblättern versehen werden, zu denen Kunstmaler Bernhard E n d r e s Skizzen vorgelegt hatte, die den Beifall seiner Kunstgenossen und besonders auch seines Lehrers Prof. von Schnorr, aber auch den der Gemeinde fanden, so daß letztere einen Vertrag zu 2400 fl. abschloß. Die Mittelrheinkreisregierung aber versagte die Genehmigung mit der sonderbaren Begründung, daß „man es gemäß dem Urteil bewährter Kunstkenner²⁶⁸ für zweckmäßiger halte, statt Originalbilder Kopien nach berühmten alten Kunstwerken für Kirchen malen zu lassen“. Mit Recht wandte Endres in einer Vorstellung beim Erzb. Ordinariat vom 7. November 1846 ein: „Ich zweifle zwar nicht daran, daß die hohe Regierung die beste Absicht dabei hat, nemlich auf möglichste Weise zu verhindern, daß schlechte Bilder in neuen Kirchen aufgestellt werden, nach dem Grundsatz, daß auch in einer mittelmäßigen Kopie eines guten Bildes immer noch etwas vom Original zurückbleibt. Ich spreche im Interesse aller badischen Künstler und halte es für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit zu beweisen, daß, wenn

²⁶⁸ Damit ist offenbar auf J. von Wessenberg angespielt, der tatsächlich diesen Rat erteilt und weitläufig begründet (Die christl. Bilder I [Konstanz 1827] 109 ff.).

dieses Prinzip, nur Kopien nach anerkannten alten Kunstwerken zu machen, unsere hohe Regierung durchführen will, unsere ganze ernste Kunst zugrunde gehen muß. Denn die Kunstgeschichte aller Zeiten liefert den Beweis, daß nur da die Kunst sich auf eine hohe Stufe emporrang, wo den Künstlern Gelegenheit gegeben wurde, ihre eigenen Ideen auszuführen. Das immerwährende Kopieren tötet am sichersten allen Erfindungsgeist. Wie kann man in der Kunst vorwärts schreiten, wenn dem Künstler selbst die dargebotene Gelegenheit noch entzogen wird, etwas Neues zu schaffen?" Das Ordinariat bekannte sich in einer Zuschrift an den Kath. Oberkirchenrat (20. November 1846) vollständig zu gleicher Auffassung: „Gegen den Grundsatz müsse in seiner allgemeinen Fassung ausdrücklich Verwahrung eingelegt werden. Wir haben nämlich Bedacht zu nehmen, daß die heilige Kunst, besonders die christliche Historienmalerei in der Kirche allezeit gepflegt werde und blühe. Es müßte aber alle Ausbildung in dieser Materie und alle künstlerische Rührigkeit und Strebsamkeit in dem Augenblick aufhören, in dem die Maler aufs Kopieren verwiesen wären.“ Die Kirchenbehörde machte dagegen den Vorschlag, daß „alle Künstler, welche Kunstprodukte für Kirchen liefern wollen, sich durch einen Konkurs die Befähigungserklärung erwerben müssen und die Nichtbefähigten solche Werke zu machen nicht berechtigt sein sollten. Es bräuchte dann nicht jedes neue Kunstprodukt besonderer Prüfung unterzogen werden“. Der Erfolg dieser entschiedenen Einsprache war, daß die Kreisregierung in Rastatt (18. Januar 1847) ihre Grundsätze zurückzog, „weil sie auf zur Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse gestoßen sei“, und der Kontrakt mit Endres genehmigt wurde, der dafür noch besonderen Dank der Kirchenbehörde aussprach.

Reichenbach²⁶⁹ (Dekanat Lahr). Am 16. Juni 1842 richtete das Pfarramt an das Generalvikariat das Gesuch um Genehmigung des Neubaus einer Kirche auf Kosten des Kirchenfonds und der Gemeinde an Stelle der alten um die Hälfte zu kleinen. Die Verhandlungen zogen sich bis zum

²⁶⁹ Erz. Arch. Reichenbach (Dekanat Lahr): Kirchenbauachen. — Pfarrarchiv: Pfarrkirche.

Winter 1844/45 hin. Endlich konnte Ende Juni 1845 der Grundstein des Neubaus gelegt werden, für den Bezirksbauinspektor Weber in Offenburg die Pläne gefertigt hatte. Die Beschaffung der Inneneinrichtung nahm die durch den Bau schon stark erschöpften Mittel der Gemeinde und des Fonds so stark in Anspruch, daß die notwendigsten Stücke, wie Hochaltar und Kanzel erst einige Jahre nach Fertigstellung des Baues in Auftrag gegeben werden konnten. Risse dafür hatte Bauinspektor Weber zwar schon im Frühjahr 1846 dem Stiftungsrat zugehen lassen. Im Juni wurde auch der Afford mit Maler Endres in München für Herstellung von 3 Altarbildern um 2400 fl. abgeschlossen; er wurde aber von der Mittelrheinkreisregierung in Rastatt (gez. von Stockhorn) genau mit der gleichen Begründung wie in dem oben erwähnten gleichzeitigen Fall in Reichenbach (Ettlingen) abgelehnt. Die Bezirksbauinspektion charakterisierte diesen Bescheid als eine Kränkung für den Künstler wie für sich selbst und als eine unzulässige Bevormundung der zahlenden Gemeinde; der Künstler selber deckte in fast gleichen grundsätzlichen Ausführungen wie in dem andern Fall die bedenklichen Folgen auf, die die konsequente Durchführung dieser Regierungsentscheidung haben müßte und riet dem Stiftungsvorstand zu einem Immediatgesuch an den ihm sehr bekannten Großherzog, an den er sich ebenfalls schon gewandt habe. Die Gemeinde aber erklärte, den Auftrag in vollem Umfang aufrecht zu halten. Gegenüber diesem allseitigen Widerstand trat der lebensfremde Doktrinarismus der Kreisregierung in einer mit der für das andere Reichenbach gegebenen Antwort identischen Entscheidung den Rückzug an (9. Dezember 1846) und genehmigte den Vertrag mit Endres. Im Mai 1848 konnte das Hochaltarbild abgeliefert werden, im November des folgenden Jahres auch die zwei Blätter für die Seitenaltäre. Die Altäre selber waren zur Zeit der Ankunft ihrer Bilder noch nicht einmal in Auftrag gegeben. Im Frühjahr 1848 bewarb sich Franz Glänz von Freiburg um den Auftrag für Kanzel und Hochaltar; er wurde aber im Herbst des gleichen Jahres an Vergolder Carl Rehner in Offenburg übertragen und im folgenden Jahre ausgeführt, wobei der Affordant seinen Mitarbeiter Schreiner Karl Fritsch ohne Bezahlung ließ. Auf An-

schaffung von Seitenaltären verzichtete man vorerst überhaupt, wiewohl Bezirksbauinspektor Weber wiederholt daran erinnert. Den Triumphbogenkruzifixus in Holz fertigte Bildhauer Joh. Lacroix in Altdorf (1847) und den Taufstein Steinbauer Feist von Ruhbach 1860). Am 12. Juni 1848 beantragte Dekan Staiger Genehmigung, die Kirche, die im Rohbau fertig, aber noch ohne Inneneinrichtung sei, vorläufig in Gebrauch nehmen zu dürfen, wobei der Hochaltar der alten Kirche verwendet werden könnte. Das Ordinariat erklärte aber am 16. Juni, die Zustimmung nur geben zu können, wenn die Kirche ordentlich ausgetrocknet und das Nötigste vollendet wäre; eine einfache Herübernahme des alten abgebrochenen Hochaltars entspreche den kirchlichen Vorschriften nicht. Die Antworten des Dekans, des Pfarrverweisers Jegel und des Gemeinderates sind derart erregt und disziplinwidrig, daß sie deutlich die Revolutionsstimmung jener Zeit offenbaren: der alte Altar aus der bisherigen Kirche solle unter allen Umständen herübergenommen und mit einem Altarblatt aus München (von Endres), mit Darstellung der Auferstehung Christi, versehen werden. In Wirklichkeit hängt es an der Chorrückwand. Nachdem die Gemeinde bereits 46000 fl. auf den Bau verwendet habe, lasse sie sich durchaus nicht länger die Kirche versperren. Rein fachtechnisch gab Bauinspektor Weber die vom Ordinariat gewünschte Aufklärung (26. Juni 1848), daß die Maurerarbeiten seit Herbst 1847 abgeschlossen, der Bau sonach hinreichend ausgetrocknet, auch der Ölfarbenanstrich seit 3 Wochen beendet sei. Die Benediktion erfolgte daraufhin am 14. November 1848. Die in Aussicht genommene Konsekration durch den Erzbischof wurde wegen Teilnahme an der Bischofskonferenz unmöglich. 1861/63 wurden endlich auch zwei Seitenaltäre nach dem Plan der für die Kirche in Lahr angeschafften um 900 fl. angefertigt und mit den Altarblättern (St. Stephanus und Muttergottes) von Endres ausgestattet. Der romanische Bau stellt eine dreischiffige Pfeilerbasilika mit verhältnismäßig hohem, nicht sehr breitem Mittelschiff dar. Aber auch hier zerstört die neuzeitliche Ausmalung alle architektonische Gliederung. An die Holzdecke malte Kolb das Leben des hl. Laurentius nach Fracassini.

Rechen²⁷⁰. Schon 1795 befand sich die alte Kirche in einem „völlig baulosen Zustand“. Wiederholt erschreckte während des Gottesdienstes ein plötzliches Krachen im Gebälk und Mauerwerk derart die Gläubigen, daß alles die Flucht ergriff, so auch zweimal in den Weihnachtstagen, worauf „ein eiliges Entfliehen und abermalige Beschädigung mehrerer Personen geschah“, und wenige mehr sich in die Kirche wagten und „der ungleich größere Teil in Furcht und Ängsten vor den Fenstern und Türen stehen blieb“. Die Gemeinde beschloß jetzt beim Bauerngericht die Errichtung einer Notkirche, „einer Hütte aus Bauholz mit Verkleidung“ auf dem Kellerplatz des Schwarzacher Klosters, wofür sie sich aber einen Verweis der bischöflichen Regierung in Straßburg zuzog wegen nicht eingeholter Genehmigung. Bei der langen Dauer dieses Zustandes, der schlechten Akustik und der mangelhaften Beschaffenheit dieser Notkirche, die weder gegen Kälte noch gegen Regen und Wind genügend Schutz bot und nach Auffassung des Amtes Appenweier eher einem Schafstall denn einem Gotteshaus glich, starb der Pfarrer frühzeitig und sein Nachfolger bekam, wie er 1811 klagte, einen Blutsturz in der Blüte der Jahre. Risse lagen um diese Zeit zwar schon vor, aber es war nicht abzusehen, wann sie ausgeführt werden sollten. Darum bat Kommissar Burg, 27. März 1811, das Generalvikariat um nachdrückliche Betreibung dieser Kirchenbauangelegenheit. Bezüglich des Risses bemerkte er grundsätzlich: „Dem hochwürdigsten Generalvikariat sind meine Grundsätze, nach welchen ich wünschte, daß neue Kirchen gebaut würden, schon aus früheren Berichten bekannt. Chor- und Seitenaltäre sind z. B. gegen meine Ideen. Der Zeitpunkt mag aber noch ferne sein, wann dieser Gedanke sollte realisiert werden. Und doch wäre dessen Ausführung wegen des deutsch einzuführenden Ritus notwendig.“ Aber auch nach anderer Seite befriedigten diese anscheinend von der Gemeinde bestellten Risse, vermutlich des Architekten Wosß in Lahr nicht; auf Anregung des Amtes Appenweier forderte daher das Kreiskreisdirektorium (18. Mai

²⁷⁰ Erz. Arch. Rechen: Kirchenbaufachen. — Pfarrarchiv: Kirche. — G.-L.-A. Bezirksamt Appenweier (Oberkirch). Rechen: Kirchenbaulichkeiten. Faß. 320—22, 325, 327 (Zugang 1924 Nr. 17).

1811) den herrschaftlichen Baumeister Krämer auf, alsbald eine Lokalbefichtigung vorzunehmen und den vorgelegten Plan in der Weise abzuändern, daß der alte noch brauchbare Turm erhalten bliebe; doch bestand auch dieser Fachmann in seiner Revision des Überschlages auf Abbruch des nur aus Wadensteinen aufgebauten Kirchturms; sein eigener Plan, dessen Kosten auf 36 000 fl. berechnet war, kam bei keiner Stelle ernstlich in Frage. 1812 war Frommel vom Bauamt Karlsruhe in Renchen und 1815 legte Prof. Schl in Rastatt einen Diätentzettel vor; im Herbst 1815 kam Oberbaudirektor Weinbrenner zum Augenschein. Die Frage der Mittelbeschaffung brachte der baupflichtigen Gemeinde indes noch auf einige Jahre schwere Sorgen, um so mehr, als sie auch nochmals eine zweite Notkirche erstellen mußte, da die bisherige in den langen Jahren morsch geworden war. An Chor, Sakristei und Turm hatte die Landesherrschaft als zehntberechtigigt die Baulast, am Langhaus aber die Pfarrei bzw. die Gemeinde. Nach längeren Verhandlungen wurden ihr aber guttatsweise vom Kath. Kirchl. Departement ein Beitrag von 2000 fl. überwiesen (22. Juni 1813) und aus dem Kirchen- und Bruderschaftsfond 14/15000 fl. zu 1½ Prozent Zinsen auf 20 Jahre geliehen. Die Oberleitung der Bauarbeiten, die 1816 nach der Versteigerung am 1. Februar ihren Anfang nahmen und am 19. Oktober 1817 mit der Benediktion abgeschlossen wurden, hatte Baudirektor Weinbrenner selbst, die Bauausführung sein Schüler Prof. Ernst Schl in Rastatt, der auch den ersten Riß gefertigt hatte. Zur Ausführung kam der neue von Weinbrenner selber entworfene II. Riß mit einer Kostenberechnung von 25 875 fl., daher verlangte das Kreisdirektorium auch (22. Mai 1816), daß der Name des Oberbaudirektors in die Grundsteinurkunde komme. Die einschiffige Kirche weist in einfachster Form den Typ des Weinbrennerschen Klassizismus auf. Das Innere etwas nieder und gedrückt, war zuerst dreischiffig, mit Säulen, geplant. Der aus der Fassade aufwachsende Turm, nächstverwandt dem der evangelischen Kirche in Karlsruhe, wenig hoch, mit einem auf Konsolen ruhenden Balustradenaufgang etwas über Dachstuhlhöhe und darüber die Schallöffnungen mit einem vom Bogenansatz aus um-

führenden Gurtgesims. Die Altäre mit Kanzel führte im Stil des Baues Stuckator Wehrle von Karlsruhe aus; sie wurden aber, weil sehr unbefriedigend, 1848/49 erheblich verbessert, und da der Erzbischof bei einem Firmungsbesuch den wenig religiösen Charakter der Altarbilder beanstandet hatte, wurden zwei neue Seitenaltarblätter bestellt, eines mit Darstellung des hl. Sebastian und eines mit dem Bilde der Gottesmutter bei Professor Booz in Rastatt. Auf den Hochaltar kamen zu der älteren Statue der hl. Helena noch zwei neue der Hoffnung und Liebe, die Bildhauer Markus Wehrle von Rotensfels fertigte. Wehrle, der für seine Arbeit akkordmäßig 1430 fl. erhielt, meldete sich nachträglich mit einer erheblichen Nachforderung und hinterließ in Renchen bei Geschäftsleuten, besonders beim Kronenwirt eine Schuldenlast von über 1000 fl.; das Bezirksamt charakterisierte den Meister schlankweg als „Lumpen“ von sehr leichtsinniger Lebensführung. 1857 wünschte der Stiftungsvorstand, daß die Altäre mehr dem gotischen Stil angepaßt werden sollten. Dagegen sprach sich aber Oberbaudirektor Hübsch aus, da die Altaraufsätze durch Verzierungen allein noch nicht gotisch würden; für den Stilcharakter der Kirche paßten eher Renaissance-Altäre.

Nettighheim²⁷¹. Die alte Kirche, die schon 1777 durch den Bruchsaler Baudirektor Schwarz eine Reparatur und Erhöhung der Kirchentüre, „wo wirklich kein erwachsener Mensch aufrecht eingehen kann“, um 8 Zoll erfahren hatte, mußte, weil zu haufällig, im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts durch einen Neubau ersetzt werden. Baupflichtig war der Kirchenfond, der aber von den insgesamt 6400 fl. betragenden Kosten nur 5000 fl. zu übernehmen vermochte; 1000 fl. für den Turm fielen der Gemeinde zu und 400 der Zehnherrschaft. Den Riß zum Neubau fertigte der Heidelberger Bezirksbauinspektor Thierly, der dafür am 23. Oktober 1821 50 fl. 55 kr. Honorar erhielt; Landbaumeister Frommel wurde zur Bauübertragung an Werkmeister Stöckinger und Überwachung der Arbeiten beigezogen. Im Sommer 1823 nahmen letztere ihren Anfang und waren im

²⁷¹ G.-L.-A. Altten des Bischöfl. Generalvikariates Bruchsal C 1. Nettighheim: Kirchenbaulichkeiten.

Sommer folgenden Jahres abgeschlossen, so daß im Dezember 1824 die Einsegnung erfolgen konnte.

Nach dem Urteil des Pfarrers Müller über den fertigen Bau (24. August 1824) ist dieser wohl auf lange Zeit geräumig genug. Das Gestühl aus Tannenholz war zwar ohne Anstrich, aber wenigstens in geziemender Form. Dagegen wurde sonst die gesamte übrige Kircheneinrichtung schwer beanstandet, entweder als zweckwidrig oder von für ein katholisches Gotteshaus ganz unwürdiger Armllichkeit. Die Kanzel habe zwar anständige Form, sei grün marmoriert mit Vergoldung und habe auf dem Hut die zwei alabasterweiß gefassten Gesezestafeln mit vergolbeten Strahlen, sie sei aber viel zu hoch, auf 20 Stufen nur zugänglich, so daß mit Schwindel behaftete Herren sie kaum besteigen könnten; auch sei die Akustik schlecht. Rechtzeitige Vorstellungen beim Werkmeister seien erfolglos geblieben. Eine Abänderung nach Fertigstellung wurde vom Pfarrer nicht direkt beantragt, weil die Gemeinde doch keinen Gottesdienst habe und die Kanzel somit gegenwärtig und vielleicht auf viele Jahre hinaus nicht gebraucht werde. Die zwei Beichtstühle seien nur für den einseitigen Gebrauch eingerichtet, aus zwei schrankartigen Behältern zusammengesetzt für den Priester und das Beichtkind. Jeder Behälter sei durch eine durchgängige, oben vergitterte Türe geschlossen, die aber beim Beichtören offen bleiben müsse, weil der Priester in geschlossenem Zustande im Innern kaum zum Stehen Platz habe. „Ihre Tiefung ist so leicht, daß, wenn der Priester darin auf ganz schmalem und höchst unbequemem Brett sitzt, Knie und Füße weit über den Beichtstuhl hinaus reichen. Alle Geistliche, welche diese Beichtstühle bis jetzt gesehen haben, erklärten sich einstimmig dahin, daß sie eine solche Form noch nie gesehen hätten!“ Vorstellungen noch vor der Ausführung beim Werkmeister und Zuschriften an den Bezirksbaumeister Chiery blieben ohne jeden Erfolg. „Es scheint mir“, führt Pfarrer Müller weiter aus, „doch auffallend und im Grunde sehr traurig, daß der Pfarrer, der doch auf der Kanzel und im Beichtstuhl sein beschwerliches Geschäft verrichten muß, mit einer vernünftigen und höflichen Vorstellung über ihm besser und zweckmäßiger erscheinende Einrichtung nicht einmal gehört,

sondern mit Verachtung ohne Antwort gelassen und ohne Berücksichtigung seiner Erinnerung die Einrichtung noch zweckwidrig gemacht wird“. Der Hochaltar war ebenfalls grün marmoriert mit Vergoldungen. Auf dem Antependium waren in den äußeren Füllungen „zwei Schwäne oder Pelikane“, in der mittleren zwei eine Girlande haltende Engel in Vergoldung angebracht, über der Girlande eine Rosette. Auf der Mensa stand als Tabernakel ein Schränkchen, ohne Triller, mit einem sich gerade öffnenden Türlein, das eine blaue Füllung mit vergoldeten Eckzieraten, und in der Mitte einen vergoldeten Kopf, welcher einen Christuskopf darstellen kann und soll, zeigte. Oben auf dem Schränkchen, aber unmittelbar an der Hinterwand, war das Lamm, alabasterweiß gefaßt auf dem vergoldeten, siebenfach versiegelten Buch angebracht. Auf dem Altartisch hinter dem Tabernakel ein leeres vergoldetes Kreuz ohne Bild des Heilandes. Auf dem ursprünglichen Plan, der der Versteigerung zugrunde lag, war wenigstens noch das Bild des Heilandes am Kreuz und seitlich zwei Cherubime, und letzteres ist auch kirchliche Vorschrift. In der ganzen Kirche ist jetzt außer dem leeren Kreuz nicht ein einziges Bild und kommt wohl auch nicht so bald hin; und wegen der angegebenen Abweichung vom vorgelegenen Plane bezeugen die Vorstandsmitglieder kein Wohlgefallen, sondern eher Mißfallen.“

Es muß beachtet werden, daß hier der Kirchenfond bzw. die Gemeinde fast ausschließlich die Kosten trug und daß weder Pfarrer noch Ortsvorsteher zu erfahren bekam, weshalb alle noch so berechtigten Wünsche unberücksichtigt blieben, ja selbst Abweichungen vom ursprünglichen Plane, ohne irgendwelche Verständigung, auf wessen Veranlassung hin, vorgenommen wurden. Der Pfarrer wandte sich deshalb um Aufklärung brieflich an den gerade zur Kur in Bad Langenbrücken weilenden Bauinspektor Thiery. Letzterer ließ aber den Überbringer des Schreibens zunächst zwei Stunden warten, „um sich nicht von der Pläffirpartie entfernen zu müssen“, und gab dann nur die barsche Antwort: „Dieses dumme Pfaffengebappel ist nicht einmal so viel wert, daß man es nur liest.“ Pfarrer Müller richtete sich darauf beschwerdeführend an das Bruchsaler Generalvikariat, um in irgend einer Form eine Zurechtweisung des

Landbaumeisters und die Zusicherung eines humaneren und anständigen Verhaltens zu erwirken. „Da ich bereits 29 Jahre als Geistlicher in öffentlichem Kirchen- und Staatsdienst stehe und meinen Dienst stets zur Zufriedenheit meiner vorgesetzten Kirchen- und Staatsbehörde versehen habe, so kommt mir diese inhumane und erniedrigende Abfertigung nicht anders als kränkend vor.“ Er verwahrte sich aber entschieden gegen die Entsendung einer neuen Bauprüfungskommission, die nur weitere Kosten verursachen würde. Aus den vorhandenen Akten erfährt man nicht, in welcher Weise die persönliche Beschwerde des Pfarrers und seine sachlichen Beanstandungen erledigt wurden.

Rheinbischofsheim²⁷². Für die im mittleren Hainauerland, in Freistett, Neufreistett, Rheinbischofsheim und Hausgereut zerstreuten Katholiken erwies sich immer stärker die Notwendigkeit einer eigenen Kirche, da der Weg nach Honau viel zu weit und eine geordnete Pastoration unmöglich war. Man dachte zuerst an das romanische „Heidenkirchlein“ in Neufreistett, auf das man auf Grund alter Tradition glaubte Rechte erheben zu können. Sie ließen sich aber geschichtlich nicht begründen. So ließ man sich nach langem Herumsuchen und Verhandeln in den vierziger und fünfziger Jahren den Mitgebrauch der Kapelle in Hausgereut (Dezember 1854) geben. Aber seit 1857 drang man auf den Bau einer eigenen Kirche, für den bald von allen Seiten reichlich Mittel flossen (Bonifatiusverein mit 2000 fl., Kollekte und Schenkungen). 1860 lag der Plan von Hübsch mit einer Berechnung auf 10 000 fl. vor. Er war von vornherein für eine Vergrößerung angelegt. Im Sommer 1861 begann der Bau und dauerte bis 1862. Die Bauführung nebst der Aufgabe der Ausarbeitung der Detailpläne hatte Architekt Armbruster in Baden. Ein außen wie innen anspruchsloses Kirchlein, über dem ein schlichter Dachreiter sich erhebt. Hochaltar und Kanzel fertigten nach Entwürfen Armbrusters Schreiner Schäfer aus Rheinbischofsheim und Maler Futterer in Achern.

²⁷² Erz. Archiv. Rheinbischofsheim: Kirchenbaufachen.

R i c k e n b a c h ²⁷³ umfaßte zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit seinen 17 Filialen und einer Seelenzahl von 4200 einen Pfarrsprengel, der einer kleinen Diözese fast gleich kam. Durch die Josefinitische Reform waren, z. T. durch Lostrennung von Wehr noch Altdorf, Ober- und Niedergebisbach, Rüttehof und Hütten zugeteilt worden, so daß die Pfarrkirche nur ein Drittel der Kirchpflichtigen faßte. Vaupflichtig war für Chor und Sakristei das Arar als Rechtsnachfolger der Ordenskommende Beuggen, für Langhaus und Turm die Kirchspielsgemeinde. 1830 war letztere wegen eines dringend notwendigen Kirchenneubaus beim Bezirksamt Säckingen vorstellig, allerdings mit dem Antrag, die Rickenbacher gut herzurichten und unter Trennung des Pfarrsprengels eine neue Kirche in Altenschwand zu erbauen, die Mittel dafür aber aufzubringen aus dem Überschuß der Pfarrgefälle über die Kongrua hinaus. Die Kath. Kirchensektion lehnte unterm 25. Juni 1831 den Vorschlag einer Trennung der Pfarrei mit dem Hinweis, daß keinerlei Dotation für eine zweite Pfarrei möglich sei, kurz und entschieden ab, ordnete aber den Neubau einer genügend großen Kirche in Rickenbach an. Bereits unterm 21. Februar 1832 konnte Bezirksbauinspektor F r i n z von Lörrach Risse und Überschlag für einen Neubau an die Hofdomänenkammer abgehen lassen, im Herbst des gleichen Jahres gab die Kirchenbehörde ihre Zustimmung zu dem Vorschlag, die Überschüsse des Pfarreinkommens für den Neubau bereit zu stellen. Baudirektor Hübsch, der den Frinzschen Entwurf zu begutachten hatte, stellte fest, daß mehrere tausend Gulden durch Vereinfachung der Einzelheiten gespart werden könnten, so schlug er einen viereckigen statt achteckigen Chor und einen einfacheren Hochaltar vor, „der nicht allein in artistischer Hinsicht, sondern auch nach dem ursprünglichen Ritus vorzuziehen wäre“. Die nach diesen Anregungen von Frinz umgearbeiteten Entwürfe gingen am 22. Januar 1834 ein zweites Mal nach Karlsruhe; der Kirchspielsgemeinde war aber die geplante Kirche zu groß; sie wollte sich mit einem Raum für nur 2000 statt 2500 Besucher begnügen;

²⁷³ G.-L.-A. Amt Säckingen. Verwaltungssachen. Rickenbach: Kirche. Folj. 405—07 (Zugang 1912 Nr. 182). — Hofdomänenkammer. Domänenverwaltung Rickenbach: Kirchenbau (Zugang 1927 Nr. 13).

auch lehnte sie die Westrichtung des Chores ab, die vom Planentwerfer vorgeschlagen war, um den alten Turm benützen zu können; des weiteren wurde verlangt, daß der Bau erst 1840, wenn die Gelder aus dem Überschuß der Pfarrgefälle beisammen seien, in Angriff genommen werden solle. Die Kath. Kirchensektion wollte zwar (18. Juni 1834) von einer Reduzierung des Bauplanes nichts wissen, verlangte aber einen im richtigen Verhältnis zum Langhaus stehenden größeren Chor und stellte der Gemeinde für den 1836 zu beginnenden Bau die ganze Pfarrgefällsumme aus dem Breisgauer Religionsfond (7000 fl.) in Aussicht. In einer Gemeindeberatung (27. Juli 1834) hielt man aber die Forderung eines wesentlich kleineren Gotteshauses unter Hinweis auf die Frühmesse wie auch den Termin für den Baubeginn aufrecht und lehnte auch das Angebot der Baugeldvorstreckung aus dem Religionsfond ab. Eine Reihe von Gemeindeberatungen wurden von dem Bezirksamt angeordnet; aber eine Einigung unter den 17 Gemeinden über die verschiedenen Fragen: ob größere oder kleinere Kirche, ob Ost- oder Westorientierung war nicht zu erzielen, besonders da Altenschwand mit einigen der Filialen aller noch so energischen Ablehnung zum Trotz zäh und eigenwillig auf seiner Forderung nach Teilung der Pfarrei und Errichtung einer zweiten Pfarrkirche im eigenen Ort bestand. Der zweite noch vorliegende Entwurf von Frinz hatte noch stark klassizistische Formen; die Fassade mit dem in der Mitte durchlaufenden Turmunterbau ist überaus nüchtern und leer. Hübsch beanstandete mit Recht diesen Mangel; er entwarf nun Ende 1834 einen eigenen Plan in ausgesprochen neuromanischen Formen, mit einem einfachen aus der Fassade herauswachsenden Turm und zwei Fassadeneingängen, das Mittelfeld der Fassade belebt durch eine Nische für einen Kreuzstirn und ein doppeltes Rundbogenfenster darüber. Dieser neue Entwurf fand Zustimmung bei der Hofdomänenkammer wie der Kath. Kirchensektion, nicht aber bei der Kirchspielgemeinde, die auf ihren verschiedenen Forderungen bestehen blieb. Im Frühjahr 1835 entwirrte sich endlich der Knoten. Bei einer Ortsbesichtigung wurde zunächst ein neuer Bauplatz ausgesucht, der günstig lag und eine richtige Orientierung für den Neubau zuließ. Von dieser Lösung befriedigt machte die Kath. Kirchensektion jetzt

auch noch das Zugeständnis einer Reduzierung des Raumes für nur 2000 Personen (15. Juli 1835). Die im Januar 1836 für diesen neuen Bauplatz umgearbeiteten Pläne von Frin z fanden die Zustimmung der Gemeinde, nur wollte sie jetzt wieder den alten Kirchplatz haben, da hier jetzt, da der Neubau erheblich kleiner werden sollte, die Möglichkeit vorhanden wäre, ihm die richtige Orientierung zu geben und auch noch den alten Turm zu erhalten. Bauinspektor Fischer bei der Baudirektion beanstandete an den neuen Plänen wiederum und mit Recht das gedrückte Aussehen der Fassade und die Schwerfälligkeit des Turmhelmes. Diesem Gutachten schloß sich auch die Hofdomänenkammer an, als sie im Frühwinter 1837 nochmals eine Umarbeitung der Pläne anordnete mit dem besonderen Verlangen, daß Sakristei und Paramentenkammer nur eingeschossig werden, der Turm, die Fassade und der Dachstuhl die von Fischer vorgeschlagene Form erhalten sollte. Frin z entsprach dieser Anordnung im Sommer 1838 in einer letzten Bearbeitung der Baupläne, deren Ausführung auf 21 758 fl. veranschlagt war. Am 12. November 1838 wurden die Arbeiten versteigert und dem Zimmermeister Fridolin Albiez von Niedergebisbach zugeschlagen. Der Neubau kam auf den alten Platz und erhielt Osttrichtung; er war dreischiffig angelegt mit einem einheitlichen Dach, das die Gemeinde nachträglich im Sinne einer basilikalen Anlage abgeändert wissen wollte, was Bauinspektor Fischer aber aus Sparsamkeitsgründen und der geringen Wetterfestigkeit wegen widerriet. Der Turm sollte erhalten bleiben, doch mußte er nach Baubeginn, weil schlecht im Mauerwerk, bis auf den Sockel abgetragen werden. Die Arbeiten waren schon geraume Zeit im Gang, als die Gemeinden nochmals die Baupflicht für Turm und Langhaus leidenschaftlich ablehnten und lange Verhandlungen veranlaßten; auch Altenschwand kam 1840 nochmals mit seiner Forderung einer eigenen Kirche. Aber all diesem ermüdenden Hin- und Herstreiten schritt der Bau nur langsam voran; er hätte vertragsmäßig 1842 fertig sein sollen. Aber noch 1846 war er unvollendet, so daß jetzt die Gemeinden gegen den Unternehmer beim Amte vorstellig wurden. Erst im Sommer 1846 konnte Bezirksbauinspektor Bayer ihn begutachten als im Ganzen gut und sorgfältig und nach dem Riß aus-

geführt, aber im einzelnen noch mit mancherlei Mängeln und Fehlern behaftet, die in der Folgezeit auch verbessert wurden.

Kielasingen²⁷⁴. Die staatliche Neubildung des Landes hatte auch in die kirchlichen Verhältnisse dieses Ortes eingegriffen. Der Nachbarort Arlen war aus dem Verband der schweizerischen Mutterpfarrei Ramsen losgelöst und Kielasingen zugewiesen worden. Die erste Anregung erfolgte durch die bischöfliche Visitation von 1818. Doch wollte das Konstanzer Generalvikariat die Ausführung der Neuordnung mit Rücksicht auf den verdienten Pfarrer Harsch von Ramsen bis zu dessen Abgang verschieben. Indes erklärte sich letzterer (20. Mai 1818) freiwillig bereit, sich mit 50 fl. jährlichem Zehntbezug in Arlen zu begnügen und alle übrigen Gefälle im Filialort dem Pfarrer von Kielasingen zu überlassen; er wünschte aber auch nach der Trennung, im Großherzogtum Baden nicht als Fremdling behandelt zu werden, denn er sei badisches Landeskind, das nach 14jähriger Pastoration in Niedheim als ehemaliger Titulant von Petershausen vom Markgrafen Ludwig 1808 auf seine jetzige Pfarrei versetzt worden sei. Mit Betrübnis sei er vor einigen Jahren vom Bistum Konstanz losgerissen worden und fühle nun mit Schmerzen die traurigen Folgen, welche der unglückliche Verkauf seiner Pfarrei an den Junker Escher von Berg bis jetzt herbeigeführt habe und ferner noch nach sich ziehen werde. Bald nach dieser Bereiterklärung zu einer Einigung starb Harsch und mit Verfügung vom 20. März 1820 löste das bischöfliche Generalvikariat die Pastoration Arlens von Ramsen und verwies sie nach Kielasingen. Dadurch war die erst 50 Jahre alte, durchaus baulich gesunde Kirche zu klein geworden. Die Baupflicht an ihr war äußerst verworren. Nach den Darlegungen des Ortsvogtes sei sie früher Hofkapelle gewesen und die jeweiligen Pfarrer hätten Hofkapläne von Kielasingen und Rosenegg geheißt. Als aber 1768/69 die damalige Hofkapelle in Verfall geriet, hätte sich die Herrschaft geweigert, sie wieder zu erbauen, so daß die Gemeinde selber aus Not, um ein Gotteshaus zu

²⁷⁴ Erb. Archiv. Kielasingen: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Adolfszell. Verwaltungssachen. Kielasingen: Kirchenachen. Fasz. 2026—28 (Zugang 1906 Nr. 20). — Großh. Hofdomänenkammer. Domänenverwaltung Adolfszell. Kielasingen: Kirchenachen. Fasz. 20 875.

haben, aus frommem Sinn und großer Aufopferung, sie bauen mußte. So kam die Baupflicht an die Gemeinde und die Kirchenfabrik; Zehnherrn waren zu gleichen Teilen der Großherzog und der Markgraf. Die Vorbereitungen zu einer schon im Dezember 1820 vom Generalvikar v. Vicari verlangten Kirchenerweiterung wurde von allem Anfang vom Seekreisdirektorium nachdrücklich betrieben; erst war Bezirksbaumeister Thiern, nach dessen Versetzung Waldmann damit befaßt; letzterer legte auch schon im Juni 1821 Risse und Überschlüge zu einer einfachen Verlängerung des fast noch romanisch aussehenden alten Baues auf der Westseite vor, der an der Chorsüdseite einen freistehenden Turm hatte. Die Frage, wie die Baulasten auf die zwei Gemeinden verteilt werden sollten, und ob allenfalls auch die Zehnherrn sich, wenn auch nur mit einer freiwilligen Beisteuer an deren Deckung beteiligen würden, nahm die nächsten Jahre vollauf in Anspruch, ohne daß sie eine befriedigende Lösung fand. Die Raumnot der alten Kirche wurde auf die Dauer immer unhaltbarer; das Rügegericht von 1826 ermahnte eindringlich an die Pflicht einer baldigen Erweiterung, ebenso 1827 das Pfarramt. Eine staatsministerielle Entschließung vom 3. Oktober 1827 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1827 Nr. 10268) ordnete endlich eine Erweiterung an und stellte einen Staatsbeitrag von 2046 fl., aber nicht mehr, in Aussicht; die übrige Baulast fiel der Gemeinde zu. In sehr bewegten Worten klagte Pfarrer Sauter dem Generalvikariat die Not der Gemeinde, der ganz unverschuldet eine derartige Last, das Langhaus und auch noch den auf dessen Seite stehenden Turm zu bauen, aufgebürdet worden sei und wahrscheinlich würden auch die beim Abbruch zugrunde gehenden Seitenaltäre aus Studmarmor neu angeschafft werden müssen. Der Bevölkerung bleibe es ganz unverständlich, daß man nicht die Zehnherrin, die Frau Markgräfin auch heranziehe (8. Februar 1828). In nachdrücklichster Form verwahrte sich gleichzeitig (10. Februar 1828) auch die Gemeinde gegen die ihr zugemuteten Baulasten: „Wegen der Einparrung als auch wegen der offenbar zu kleinen Kirche hat man bis jetzt von keiner Seite noch mit der Gemeinde eine Rücksprache gepflogen. . . . Man wird es nicht ungütig nehmen, wenn wir dagegen feierlich protestieren und uns ge-

samt und sonders erklären, daß wir die geschehene Einpfarrung nicht anerkennen, und unsere Kirche so lange nicht abbrechen lassen, bis diese wichtigen Anstände gehoben und ausgemacht sind: wer bezahlt den Neubau und wer unterhältet ihn in der Zukunft? Wir geben zwar unsere eigentümliche Kirche zur Vergrößerung her und lassen uns die Einpfarrung einer fremden Gemeinde gefallen, aber dann muß sie aufhören, eine der Gemeinde eigentümliche Kirche zu sein und sowohl zur Bau- und Unterhaltungspflicht der Decimatorschaft angehören“. Diese durchaus folgerichtige Darlegung änderte an der einmal getroffenen Anordnung nichts mehr. Schon am 21. Januar 1828 waren die Bauarbeiten an Maurermeister Pfund von Engen um 4853 fl. versteigert und im gleichen Frühjahr noch angefangen worden. Bezirksbaumeister Sch l hatte dafür neue Pläne ausgearbeitet. Im Herbst 1829 war der Bau fertig und wurde bezogen, ohne daß auch nur die notwendigste Inneneinrichtung vorhanden war. Der Hochaltar wurde neu hergestellt. Für die Beschaffung des übrigen war der Pfarrer größtenteils auf freiwillige Spenden angewiesen; Generalvikar von Vicari gab dazu persönlich 29 fl. Die Befürchtungen des Pfarrers bezüglich der zwei Seitenaltäre vom Jahre 1827 waren nur zu begründet gewesen. Sie gingen beim Abbruch der Kirche im Sommer 1828 vollständig in Stücke. Aber auch der Friedhof war durch die Bauarbeiten total verschüttet worden. Niemand kümmerte sich um eine Entschädigung der Muttergemeinde. Die neue Filiale lehnte zunächst jede Beitragspflicht zur neuen Kirche ab, unter dem Vorgeben, daß sie im eigenen Ort eine Kirche mit Gottesdienst habe, daß sie nie, solange sie zu Ramfen gehörte, einen Beitrag zu entrichten hatte und ohne ihre Veranlassung aus dem Pfarrverband getrennt wurde. Freiwillig steuerte schließlich Arlen 100 fl. zur Herstellung der Nebenaltäre bei. Man konnte es Nielaßingen nicht verdenken, daß der Stiftungsvorstand sehr bittere Worte wählte, um seinen Unwillen über die widerfahrene Behandlung zu äußern (18. Juni 1832): „Wir können uns der gebabten Unkosten, des Kirchhofes und der beeden Seitenaltäre wegen nicht so geradezu von der Hand weisen lassen, und würden (insofern uns gar keine Entschädigung anerkannt werden wollte) genötigt sein, diesen Gegenstand auf dem

Wege des Rechts verfolgen zu lassen. Es ist uns wohl bekannt, daß diese Gegenstände Sache der Kirchspielsgemeinde sind, aber nicht im gegenwärtigen Fall. Zum Uebersuß und bald zum satt werden, müssen wir nur wieder sagen, was seit zwei Jahren hergesagt und hinlänglich erwiesen wurde, nemlich, wir hatten einen für alle Zeiten hinlänglich geräumigen Kirchhof, wir hatten zwei schöne, erst anno 1805 ganz renovierte Seitenaltäre von Gyps- und Marmor. Nun wurde, bevor alle Anstände bereinigt waren, von Staats wegen (gegen unsern Willen und noch mit Drohungen) der schleunige Abbruch unserer Kirche angeordnet, dadurch der Kirchhof ganz verschüttet, zum Teil verbaut, die Ringmauern abgebrochen, und die zwei Seitenaltäre (weil sie mit Draht und Gyps an den Wänden angebracht waren) total ruiniert. . . . So hätte man noch keine Gemeinde behandelt, so lange das Großherzogtum Baden besteht. Es wäre schade für alle unsere gebrachten Opfer, Anstrengungen und Besorgnisse aller Art, was man tun mußte, um die ganze Bürgerschaft wieder zu beruhigen, die ohnehin diese Einpfarung nichts weniger als einen Vorteil, sondern vielmehr für alle Zeiten als eine ewige Last anerkennt. Es war uns leid genug, daß, als wir anno 1829 bei anbrechendem Winter wieder einziehen sollten, im Chor, im hintern Teil des Langhauses und auf der Emporbühne kein Stuhl gemacht war, und die Bauleute den Platz verlassen wollten, weil hievon kein Wort im Bau-Überschlag stand! . . . Die zwei alten Seitenaltäre hatten für uns zum Gebrauche in der Kirche den gleichen Wert wie jetzt die neuen. Sie stunden erst zu 50 Jahren, stünden dauerhafter noch so lange, kosteten gewiß mehr, waren mit künstlich angebrachten marmelirten und vergoldeten Gypsarbeiten gemacht und stellten noch mehr vor als die jetzigen.“

Durch die in dieser Vorstellng erwähnten Nacharbeiten entstand eine Kostenüberschreitung von 1155 fl., zu deren Deckung die Rath. Kirchensektion das Ararium bis zum Betrag von 489 fl. für verpflichtet erklärte (9. August 1833); aber erst nach langen Verhandlungen wurde durch die staatsministerielle Entschließung vom 30. Juli 1840 diese Forderung auf die Staatskasse übernommen. Die markgräfl. badische Rentkammer löste als Zehnherrin von Urten ihre etwaige Bau-schuldig-

keit mit dem Aversalbeitrag von 500 fl. ab und lehnte (16. Januar 1834) jeden weiteren Zuschuß für jetzt wie für die Zukunft ab. Die Kosten für Verlegung des Friedhofes kamen auf 454 fl., die für Neuanschaffung zweier Seitenaltäre auf 377 fl.; nur zum Teil erhielt die Gemeinde eine Rückvergütung, wie auch Arlen sich nach langen Verhandlungen 1843 bereit erklärte, von den 1333 fl. betragenden Turmbaukosten den Anteil in Höhe von 675 fl. zu übernehmen. Für die Zukunft wurde von der Kreisregierung durch Erlaß vom 14. Februar 1837 die Baupflicht so geregelt, daß sie auf die beiden Kirchspielsgemeinden im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl zu verteilen sei, unter Heranziehung der bisher freien Zehntherrschaft von Arlen; von der Gemeinde Arlen wie der markgräflichen Zehntherrschaft hiegegen eingelegte Refurse wurden vom Ministerium des Innern (26. März 1838) verworfen.

R i n s c h e i m ²⁷⁵, Filiale von Göhingen, hatte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts laut Vorstellung des Gemeindevorstandes an den Fürstbischof von Würzburg (Mai 1802) „ein sehr baufälliges Kirchlein, das mehr einem Stalle, als einem Gotteshaus ähnlich ist; im ganzen lieben Deutschland die erste, die des Bauens bedürftig ist, außerdem um ein Drittel zu klein“. Der Kirchenfond konnte nur einen Teil der Kostenlast tragen und die Gemeinde selber ist durch den „unglücklichen Krieg sehr entblößt und in starke Schuldenlast versetzt“. Das Gesuch um eine Beihilfe wurde von der fürstbischöflichen Regierung abschlägig beschieden; dagegen ordnete die fürstlich Leiningische Regierung einen freiwilligen Beitrag aus den Fondüberschüssen der einzelnen Pfarreien an (1804); hiegegen erfolgte Verwahrung der bischöflichen Kurie als gegen einen Eingriff in ihre Rechte. Eine kirchlicherseits angeordnete Kollekte brachte wenig ein; so entschloß sich die Gemeinde (16. Juni 1804) aus eigenen Mitteln zu bauen, falls ein Zuschuß von 1100 fl. aus dem Kirchenfond gewährt werde. Risse und Überflüge lagen um diese Zeit bereits vor und der im folgenden Frühjahr begonnene Bau war im Spätherbst bereits fertig, so daß der Dekan am 19. November 1805 um Genehmigung der kirchlichen Einsegnung nachsuchen konnte.

²⁷⁵ G.-L.-A. Rinschheim: Kirchenbau C 1.

Rippoldsau²⁷⁶. Nach hundertjährigem sehr bewegtem Streit, in dem ganze Altenberge angehäuft wurden, sind nach einer Konferenz die Grenzen der beiden ungemein ausgedehnten Pfarreien Schapbach und Rippoldsau 1800 endgültig festgelegt und die Grundlage der Dotation der Pfarrei Rippoldsau damit geschaffen worden. Aber damit war auch das Bedürfnis einer neuen Kirche gegeben. In einer Denkschrift von 1820 heißt es: „Schon dormalen ist das Kirchlein von Rippoldsau, welches kaum 266 Seelen faßt, für die Pfarrgemeinde von 600 Seelen viel zu klein. Eine Vergrößerung ist, auch wegen der vielen Kurgäste, schon jetzt, ohne die Zuweisung weiterer Pfarrgenossen dringendes Bedürfnis“. So sei 1782 die Pfarrei durch die Zuteilung einer Kolonie von Bettlern und Harzern auf dem Kniebis erheblich angewachsen. Für die Vergrößerung dieser Kapelle fertigte zunächst Baumeister Schilly einen Riß, der aber bald aufgegeben wurde zu Gunsten eines vollständigen Neubaus, für den Kreisbaumeister Christoph Arnold einen Riß ausarbeitete, der 1828/29 zur Ausführung kam²⁷⁷. Der einschiffige Bau mit polygonalem Chor stellt eine der besten Leistungen Arnolds dar. Die Fassade besteht aus den zwei nicht sehr hohen Türmen und einer dazwischen liegenden zweigeschossigen Halle; an den Türmen die hohen einteiligen, von Eisernen kräftig eingefassten Schallöffnungen, unterhalb deren sich eine Altane herumzieht. Altäre, Beichtstühle, Taufstein und Kanzel in Stuckmarmor fertigte Wilhelm²⁷⁸. Für die Herstellung eines Altarblattes auf den Hochaltar hatte das Generalvikariat (11. Juni 1830) dem Kreisdirektorium „die vaterländische Künstlerin Demoiselle Ellenrieder oder einen von ihr als geschickt dazu angegebenen jungen badischen Künstler, der womöglich unter ihrer Leitung arbeiten sollte“, in Vorschlag gebracht, doch ist diese Anregung nicht weiter verfolgt worden. Dagegen wurde 1859 das Verlangen nach neuen schöneren Altarbildern laut und Entwürfe dafür mit Kostenberechnung von Hofmaler Dürr vorgelegt und genehmigt: auf den Hoch-

²⁷⁶ Erz. Arch. Rippoldsau: Kirchenbauachen.

²⁷⁷ Chr. Arnold, Praktische Anleitung zur bürgerl. Baukunst S. II (1833) Taf. 9 und 10.

²⁷⁸ Vgl. Diö.-Archiv 1907, 263.

altar kam die Auferstehung Christi, auf den einen Nebenaltar die Immaculata Conceptio und auf den anderen Darstellung des Kirchenpatrons Nikolaus (Gesamtkosten 2200 fl.). Noch im gleichen Jahr (21. Juli) wurde ein Antrag gestellt auf Anschaffung zweier Fenstergemälde im Chor, denen nach und nach auch weitere im Langhaus folgen sollten. Sie sollten Darstellungen der Geburt Christi und Christi am Ölberg nach Kartons von Lucian Reich in Rastatt (um 20 Louisdor) enthalten und von Helme in Freiburg ausgeführt werden. Das Gesuch wurde aber von der Kirchenbehörde mit der Begründung abgelehnt, daß der Kirchenfond zu sehr belastet würde und leicht auch die neuen Altarbilder verdunkelt werden könnten. Schon 1865 lag dem Kath. Oberstiftungsrat ein neuer Antrag auf eine noch umfassendere Ausstattung des Innern mit Bildern und Statuen vor, deren Kosten auf 15 864 fl. berechnet waren. Die Oberbehörde versagte aber wie auch das Ordinariat die Genehmigung (26. September): „Wir bieten gerne die Hand zu einer würdigen Ausstattung des Gotteshauses, wo die Mittel hiezu vorhanden sind; aber diese Menge kostbarer Bilder und Statuen, wie sie das Bauamt in seiner Kostenberechnung im Voranschlag bringt, trifft man nicht einmal in einer größeren Kirche, geschweige denn, daß solche für eine Dorfkirche verlangt werden können. Und ganz gewiß kann es nicht Aufgabe des Kirchenfonds sein, etwa bloß der Badgäste wegen einige Tausende von Gulden auszugeben“. Indes kam der Kath. Oberstiftungsrat im Jahre darauf (6. September 1866) auf den Plan nochmals zurück: „Da inzwischen durch den außerordentlichen Holztrieb Mittel flüssig geworden sind, so dürfte unseres Erachtens jetzt etwas weiter gegangen und für Ausschmückung der Kirche mit Ölgemälden, etwa vier bis sechs, Vorsorge getroffen werden. Die Malerin Amalie Benzinger ist geneigt, diese Ausarbeiten zu übernehmen und wir stellen die Anfrage, ob Erzbischöfliches Ordinariat damit einverstanden ist, daß ihr die Ausführung der Bilder übertragen wird“. Tatsächlich veranlaßte der Oberstiftungsrat selbst (21. September) die in Gurtweil weilende Künstlerin Benzinger, nach Rippoldsau zur Abschließung eines Vertrages über vier Ölbilder zu reisen. Die Kirchenbehörde gab wohl ihre Einwilligung, aber der Stiftungsrat hatte inzwischen

ein ganz anderes Projekt. Am 7. Dezember 1866 meldete nämlich der Kath. Oberstiftungsrat an das Ordinariat: „Statt einer Vereinbarung mit der Malerin Benzinger kam unerwartet der Bericht des Stiftungsrates, worin ein neues Projekt bevorzogen, dem wir unsern Beifall nicht schenken können. Es wird darin von Wandmalereien gesprochen, aber ohne nähere Angabe, ob darunter Fresko, enkaustische Malerei oder Malerei mit Ölfarbe auf die trockene Wand verstanden wird. Gegen die Herstellung von Fresken müssen wir uns erklären, weil die Herstellung durch einen tüchtigen Künstler viel zu teuer käme. Die enkaustische Malerei aber ist hinsichtlich ihrer Dauerhaftigkeit noch immer nicht erprobt. Die Herstellung von Bildern in Ölfarben auf die trockene Wand ist nichts als Dekorationsmalerei, die mehr für einen Tanzsaal als eine Kirche paßt. Wir müssen deshalb immer noch gegen die Autorität des uns unbekanntem Pfarrers Laib die Herstellung von Bildern für das zweckmäßigere halten.“ Auffallenderweise stellte sich diesmal das Ordinariat auf die Seite des Stiftungsrates und belehrte den Oberstiftungsrat (17. Jan. 1867), daß „Pfarrer Laib („Kirchenschmuck“) eine hervorragende Autorität sei und sich auch bei uns bekannt gemacht habe durch Malereien im Chor der Klosterkirche zu Offenburg und Übernahme solcher in der dortigen Spitalkirche. Er wende die enkaustische Malerei an, wie sie Deger aufgebracht habe. Sein für Rippoldsau entworfener Zyklus würde der Kirche zu großer Zierde gereichen. Es werde sich leicht ein Weg finden lassen im Stiftungsrat, die Malerin Benzinger abzufinden“. Im Oberstiftungsrat gab man indes die vertretene Auffassung nicht ohne weiteres preis; man brachte jedenfalls den Plan des Stiftungsrates mit der Forderung, daß die Kirche erst gründlich trocken gehalten werden müsse, zum Scheitern (15. März 1867); „das Vorgehen des Stiftungsrates sei zu mißbilligen. Möge Pfarrer Laib auch als Literat Tüchtiges geleistet haben, als Kunstautorität ist er gleichwohl nicht anzuerkennen. Als solche dürften gerade mit Bezug auf den vorliegenden Gegenstand Männer wie Moriz von Schwind und Schraudolph entschieden den Vorzug verdienen“. Zwei Jahre später wird dem Oberstiftungsrat ein neues Projekt unterbreitet, das jetzt auch Genehmigung fand: sechs lebensgroße Statuen

durch Reich in Hüfingen anfertigen zu lassen um 1800 fl. und in der Kirche aufzustellen. 1870 erhielt W. Dürr Auftrag, zwei Wandbilder im Chor (Grablegung Christi und Christus mit den Jüngern) zum Preis von 3200 fl. anzubringen, und Sebastian Luz in Freiburg, zwei Wandbilder über den Seitenaltären (Schlüsselübergabe und 12jähriger Jesus im Tempel) um 1600 fl. 1874 aber mußte Dürr noch die Bilder der 12 Apostel in die Kirche malen²⁷⁹. Von allen Kirchen aus der von uns berücksichtigten Periode hat die von Rippoldsau wohl am meisten die bildende Kunst beschäftigt und fast alle namhafteren Künstler des Landes aus jener Zeit sind mit oder ohne Erfolg mit ihr in Verbindung gebracht worden.

Rittersbach²⁸⁰. Der Pfarrort, zu dem noch die Filialen Muckental, Auerbach, Großenholzheim und Rineck gehörten, erhielt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Kirche, die bis tief in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts stand. Um die bessere Instandsetzung des älteren Gotteshauses und „Ziehung mit Altären und andern katholischen Zeichen nach Angeficht christlicher Kirchen“ zu erzielen, hatten sich im Jahre 1718 Pfarrer und Pfarrgenossen um eine mildtätige Beisteuer „an alle gutwilligen Glaubensgenossen“ gewandt, da sie „durch Mißjahre und andere große Beschwerden, welche ihnen auf dem Halse lagen, allzusehr ins Verderben geraten waren und die reformierte Religion mehrentsils den Heiligen an sich gezogen hatte“. Unterm 22. Februar 1736 aber wandte sich Pfarrer Blas „aus höchst angetriebener Not“ an den Kurfürsten der Pfalz und stellte ihm vor, welcher Gestalten die Kirche „ruinos, auch zur Einnehmung der Pfarruntertanen allzuklein“ sei. Nachdem schon der Fürstbischof von Würzburg im Jahre zuvor ein Patent für Sammlung einer Beisteuer „extradiert“ und selber eine solche in Aussicht gestellt hatte, wurde der Landesherr, dessen Geistlicher Administration ohnehin die Baulast oblag, um Überlassung von Bauholz aus den Cameralwäldungen und um eine Beisteuer „nicht höher als 200 fl. angegangen, damit die gänzlich zum Einfallen genäigte

²⁷⁹ Vgl. Christl. Kunstblätter 1872 Nr. 122.

²⁸⁰ G.-L.-A. Fürstl. Leiningisches Bezirks-Amt Mosbach. Verwaltungssachen. Rittersbach: Kirchenbau-sachen. Fasz. 1313—17 (Zugang 1898 Nr. 21. — Pfarrarchiv: Alte Kirche.

vor sämtliche Pfarrkinder, die zimblich in der Zahl zu wachsen, allzu kleine, mit keinen Stühlen versehene, armselige Pfarrkirche wieder aufgebaut und erweitert werden könnte". Das Gesuch fand Gehör, schon am 25. Mai gleichen Jahres erteilte der Bischof die Genehmigung zum Bau und zur Legung des Grundsteines. Gebaut wurde damals neu nur das Langhaus an den alten Turm. Von 1758 an wurde aber ständig geklagt, daß dessen oberer Teil in ganz schlechtem Zustande sei und der Regen ungehindert auf den im Untergeschoß stehenden Hochaltar falle, so daß der Priester davor nicht sicher sei und auch das Langhaus „meistenteils ruiniert“ werde. Die Kurfürstl. Geistl. Administration, die diesmal die Baupflicht wahrzunehmen hatte, zögerte aber ein volles Jahrzehnt, so daß der Zustand im Chor unerträglich, die zwei Nebenaltäre schwer beschädigt wurden und auf den Hochaltar die durch die Feuchtigkeit vermorschte Decke stückweise herabfiel. Nach wiederholten Mahnungen erging von der Kurpfälzischen Regierung unterm 20. Mai 1768 an die Geistl. Administration die gemessene Erinnerung, „die Herstellung der ruinösen Kirche schleunigst zu veranstalten, oder bei fernerer Entstehung ohnfehlbar zu gewärtigen, daß auf weiteres Anrufen man die nöthige Erbaulichkeit auf derseitigen Renthen und Gefällen bestreiten lassen wird“. Die Drohung hatte Erfolg; der Turm wurde noch im gleichen Jahre in seinem oberen Teil neu aufgebaut.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erwies sich dieser Bau des 18. Jahrhunderts aber als viel zu klein, um die auf 13—1400 angegebene Seelenzahl von fünf Kirchspielorten zu fassen. Von 1820 an laufen die Gesuche um eine Erweiterung oder eine ganz neue Kirche; die Klagen wurden immer bewegter, der Notzustand in dem schließlich aus allen Fugen gehenden Gotteshaus immer unmöglicher. Aber alle Vorstellungen prallten wirkungslos bald an den Amtsstellen bald an den mitbaupflichtigen Filialen ab. Erst nach 65 Jahren sollte der Notruf Gehör finden. Die Schwierigkeiten lagen hier in der ungleichen Rechtsstellung der Filialorte zur Mutterkirche; als ursprünglich zur letzteren gehörig wurde nur Muddental angesehen; als erst später dazu gekommen (immerhin schon vor 1699) und zum Teil auch mit eigenen Kirchen, aber ohne Pastoration, angesehen

wurden Auerbach, Rineck und Großscholzhelm. Die Kath. Kirchensektion entschied daher unterm 9. April 1821, daß der Administrationsfond nur haupfsächlich sei für die Kirche der ursprünglichen Pfarrgemeinde, für letztere aber die dormalige Kirche groß genug sei, für eine mit Rücksicht auf die später noch zugewiesenen Filialorte nötige Vergrößerung falle die Kostenlast den letzteren zu. Davon wollten aber Auerbach und Großscholzhelm mit einer konsequenten Hartnäckigkeit nichts wissen und lehnten alle Zumutungen jeglicher Art unbedingt ab. Wiederholt glaubte man dem Ziele nahe zu sein, aber immer rückte es im letzten Augenblick wieder in unbestimmte Ferne. So fertigte Baumeister Luz von Mosbach auf Verfügung der Kath. Kirchensektion vom 4. Mai 1836 Pläne und Überschlag zu einem Neubau, die unterm 4. März 1837 dem Kirchenvorstand zur Äußerung über Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit zugestellt wurden; auch das Erzb. Ordinariat sollte sich darüber äußern, verlangte aber vorher die Pläne selber noch zu sehen. Sie wurden ungeeignet befunden und 1842 brachte das Bezirksamt Mosbach nach einem Vogtgericht, bei dem es sich von der augenscheinlichen Notwendigkeit eines Neubaus oder einer bedeutenden Vergrößerung überzeugt hatte, die Angelegenheit neuerdings in Anregung; die kirchenärztliche Bauinspektion in Heidelberg stellte auch einen entsprechenden Antrag bei der Kath. Kirchensektion. Von dieser kam aber unterm 13. Januar 1843 mit Berufung auf einen schon vorausgegangenen Erlaß vom 17. März 1840 der Bescheid, daß die Kirche für die fünf Orte allerdings zu klein sei, die Kostenlast des Schaffneifonds Lobensfeld sich aber nur auf den Kirchenanteil der zwei ursprünglichen Orte erstrecken könne und das Kreisdirektorium eine Erweiterung der Kirche auf Kosten der drei übrigen Orte anordnen möge. Auf die zähe Weigerung der drei als mitbaupflichtig anerkannten Filialen blieb auch dieser Erlaß ohne Erfolg. Großscholzhelm erklärte, schon eine Kirche zu besitzen und Auerbach, eine bauen und von Rittersbach sich losstrennen zu wollen, und Rineck löste sich als Gemeinde auf, indem die Ortsbevölkerung nach Amerika auswanderte. Auf diese vermeintlich bevorstehende Veränderung der ganzen Sachlage machte der Stiftungsvorstand aufmerksam, als er am 23. November 1855 von neuem beim Oberkirchenrat vorstellig wurde

mit dem Nachweis, daß die derzeitige Kirche auch für die verkleinerte Kirchspielgemeinde noch zu klein sei und kaum zwei Drittel der Pfarrgenossen fasse. Die Antwort des Oberkirchenrates vom 18. Februar 1843 entschied aber, daß die Erweiterung im Hinblick auf die neuen Verhältnisse kein dringendes Bedürfnis sei, da in den Gängen hinreichend Besucher Platz hätten. Als im Januar 1860 der Stiftungsvorstand neuerdings die Notwendigkeit eines Neubaus oder einer Vergrößerung nachweisen wollte, riet das Dekanat unter dem Hinweis auf das Konkordat davon ab, das eine neue Organisation des Oberkirchenrates und damit eine günstigere Lösung bringen werde. Aber auch 1863 hielt das Erzb. Ordinariat den Zeitpunkt noch nicht für geeignet. Erst 1867 und 1868 wurden Neubaupläne durch *F e e d e r l e* vom Erzb. Bauamt Karlsruhe ausgearbeitet, wobei in der Raumbemessung auf die zwei renitenten Filialen keine Rücksicht genommen werden sollte, ihnen dagegen, ohne eine Verpflichtung zur Kostendeckung, die Mitbenützung gestattet werden könne, gegen Ausstellung eines Reverjes, daß sie aus dem Umstand, daß die Schaffnei Lobensfeld diesmal allein die Kosten trage, keinerlei Verbindlichkeit für denselben ableiten könnten und wollten. Aber da diese Bedingung des Kath. Oberstiftungsrates vom 15. Mai 1868 nicht angenommen wurde und auch Rittersbach und Muffental die Anerkennung der Frondpflicht ablehnten, trat eine neue Verzögerung von anderthalb Jahrzehnten ein. Die Frondbast wurde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1877 als nicht verbindlich anerkannt und der Schaffnei Lobensfeld auferlegt. Erst nach dieser Klärung der Rechtslage wurden die Vorbereitungen zum Planentwurf von 1881 an getroffen. Im November 1883 konnte der Erzb. Bauamtsvorstand *M a i e r* von Mosbach einen ersten Entwurf vorlegen, der eine Kopie der Reichenau-Oberzeller Kirche in Aussicht stellte und der nach einigen Abänderungen auch Genehmigung fand. Nachdem noch Rittersbach 1885 sich bereit erklärt hatte, Fronden zu leisten, wozu Muffental erst auf dem Verwaltungsweg gezwungen werden mußte, konnte im April 1886 der Grundstein gelegt und im Oktober 1888 Einzug in die neue Kirche gehalten werden.

Rohrbach²⁸¹ (Triberg), früher Filial von Schönenbach, von dem der obere Teil der langgestreckten Talgemeinde sehr weit ablag, war einer der Orte, dem die Josefinitische Kirchenordnung 1786 wohl selbständige Pfarrechte, aber keine Kirche brachte²⁸². Er wurde dem Patronat des Breisgauer Religionsfond zugewiesen, der auch mit der Baupflicht an der künftigen Kirche belastet worden zu sein scheint, als 1787 eine landesherrliche Pfarrerrichtungskommission über die Errichtung der Lokalkaplaneien in Gremmelsbach, Niederwasser und Rohrbach verhandelte. Die Gemeinde Rohrbach hatte hierbei diesem Akt und der Kostrennung von Schönenbach nur unter der Bedingung zugestimmt, daß sie freibleibe von der Baulast an Kirche und Pfarrhaus. Aber wie an den zwei genannten andern Orten kümmerte sich von diesem Augenblice an niemand mehr um die Frage, wie diese Pfarrechte in Wirksamkeit treten könnten. So errichteten 1789 die Bewohner des oberen Tales eine Holzhütte zur Abhaltung des Gottesdienstes durch einen eigenen Kurat; das untere Tal lehnte jeden Beitrag zur Kostendeckung ab und erklärte auch weiterhin bei dem nahen Schönenbach zu verbleiben. Laut einer protokollarischen Verhandlung vom 5. Dezember 1789 erzielte das Oberamt eine Einigung auf die Abmachung, daß der untere Talteil von der Kostendeckung frei zu bleiben, daß die Holzhütte aber als provisorisches Gotteshaus stehen zu bleiben hätte, bis der Religionsfonds eine feste Kirche zu bauen sich entschliesse; ein Poenitentiarium von Triberg solle zunächst mit der Pastoration betraut werden. 1792 wurde unter der Bauleitung von Baudirektor Zengerle ein Lokalkaplaneihaus errichtet, in das der schon seit 1791 am Orte wirkende Lokalkaplan Scherer von Schelllingen einzog. Von letzterem hören wir 1799 auch einiges über die Einrichtung der Notkirche: „Als im Jahre 1790 kein schicklicher Altar zu Freiburg vorrätig war, haben einige diesseitige Guttäter einen neuen anfertigen, dessen Tabernakel anno 1794 mit etwas Laubwerk auszieren und dann

²⁸¹ Erzß. Archiv. Rohrbach, Dekanat Triberg: Kirchenbaujachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Triberg. Verwaltungsjachen. Rohrbach: Kirchenjachen. Faß. 309/12 (Zugang 1910 Nr. 84).

²⁸² Vgl. hierüber Hermann Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. (Freiburg 1908) S. 212, 218, 233, 305.

1796 auch fassen lassen. Dieser Tabernakel kam aus der Bildhauershand auf 30 fl., vom Fassen auf 65 fl., also 95 fl. zu stehen. Auch die Messgewänder und Altardecken benötigen allmählich eine Erneuerung, da sie ganz abgenutzt sind.“ Vor allem war aber auch das provisorische Gotteshaus schadhast und unzulänglich geworden; Amt und Kreisdirektorium bemühten sich zäh und energisch beim Religionsfond um Einlösung seiner Baupflicht. Über ein Menschenalter freilich umsonst. Die Kath. Kirchenkommission vermochte es sogar, den Ortsvogt 1817 zu einem Verzicht auf die Ansprüche an den Religionsfond zu bestimmen und erklärte daher am 31. August 1825 dem Kreiskreisdirektorium, daß man auf Grund der bei der neuen im österreichischen Verbands stattgehabten Pfarreinrichtung von Kaiser Josef II. am 23. Januar aufgestellten Grundsätze, an dem in Frage liegenden Kirchenbau als einer ganz neu errichteten Kaplanei etwas aus Religionsfondmitteln beizutragen, nicht die geringste Obliegenheit habe. Die von Werkmeister R i e s c h e r von Freiburg wegen Vornahme einiger Reparaturen an der Rohrbacher Nottkirche vorgelegten Risse wurden dem Kreisdirektorium „zum etwaigen dienstlichen Gebrauch“ mitgeteilt. Kreis und Amt unterstützten nachdrücklich weitere Gesuche der ganz verarmten Gemeinde, zunächst allerdings erfolglos. Nach oberamtlichem Bericht von 1827 geriet „die Bretterbude — ein wahrer Skandal für eine Kirche — immer mehr in Verfall, so daß jeder darauf verwendete Kreuzer hinausgeworfen wäre“. Die Bodenschwellen, auf denen der Holzbau ohne Untermauerung saß, waren alle wie auch der untere Teil der Pfosten abgefault. Die Vorstellungen des Kreisdirektoriums hatten inzwischen aber doch einen völligen Wandel in der Rechtsauffassung der Kath. Kirchenkommission herbeizuführen vermocht. Unterm 10. Oktober 1827 wurde ein neuerliches Gesuch der Gemeinde um Übernahme der Kosten eines Neubaus nicht mehr glatt abgewiesen, sondern nur von der dermaligen Unmöglichkeit des Religionsfonds, der auch noch für die bedeutenden Kosten des Kirchenneubaus in Triberg aufzukommen habe, einen weiteren Kirchenneubau zu übernehmen, gesprochen, dagegen die Kosten von Reparaturen an der Nottkirche auf den Religionsfond überwiesen. Maurermeister Joh. F e u r s t e i n von Triberg stellte

daraußhin den Holzbau wieder für einige Jahre her. Unterm 30. Oktober 1840 aber gab die Kath. Kirchensektion endlich Auftrag, Risse und Überschlüge durch Gewerbeschullehrer Geiges in Triberg fertigen zu lassen. Schon im Mai des folgenden Jahres lagen sie vor, beifällig vom Stiftungsvorstand und Gemeinderat aufgenommen. Er war noch größtenteils in klassizistischen Formen gehalten, hatte langgestreckten polygonen Chor, kräftige Eisenen zwischen den Langhausfenstern, Eckeisenen am einfachen Fassadenturm; die Fassade durch eine weit in den oberen Giebel einspringende Flachsische gegliedert, in deren Mittelgeschoß ein vierteiliges Rechteckfenster saß. Das Ordinariat wünschte (25. Juni) den ganzen Bau durchgängig vier Schuh breiter; doch hielten ihn der Gemeinde- wie Kirchenvorstand für geräumig genug. Das Obergutachten des Bauinspektors Fischer vom 6. Januar 1842 fiel anders aus; er erklärte den Plan in vorliegender Form wegen fehlerhafter Konstruktion des Dachstuhls und Turmes sowie wegen ästhetischer Mängel für unausführbar. Daraußhin erhielt der neue Bezirksbauinspektor Steinwarz in Donaueschingen den Auftrag zu neuer Planfertigung. Nach seinen im Mai schon vorgelegten Rissen wurden im Oktober 1842 die Arbeiten an Maurermeister Johann Kaiser in Böhrenbach um 11840 fl. versteigert. Der Plan zeigt ein einfaches Oblongum, mit dem Turm über der Fassade und der Sakristei im hintersten Teil des polygon schließenden Chores. Da der Neubau zum Teil auf den Platz der Notkirche zu stehen kam, wurde letztere vor Baubeginn im Frühjahr 1843 auf Rollen 200 Fuß weit abtransportiert. Wie in Oberharmersbach erlebte der Planschöpfer auch hier das Mißgeschick, daß der Turm noch vor der Fertigstellung bedenkliche Senkungen des Mauerwerks und gefährdende Rißbildungen zeigte (Sommer 1844). Steinwarz, der inzwischen nach Achern versetzt wurde, schob die Schuld auf die ganz nachlässige Führung der Bauaufsicht durch Gewerbelehrer Geiges, auf ungenügende Fundamentierung und auf ganz verfehlte Fugenlager; der vom Affordanten noch bestellte Gutachter Boss sprach auch Steinwarz nicht ganz von Schuld frei, weil er den Eingangsbogen zu weit konstruiert habe. Dem widersprach Bauinspektor Fischer, der für alle Fehler den Affordanten verant-

wortlich machte (2. Juni 1846) und vollständige Neuausführung des Turmes durch einen anderen Unternehmer anordnete. Im Laufe des Jahres 1847 wurde dieser letzte Bauteil zu Ende geführt und zu Weihnachten erstmals Gottesdienst in der neuen Kirche gehalten.

Für die Herstellung von Altären, Kanzel und Leuchtern sollte Ende September 1843 ein Afford mit dem Vergolder und Stuckator Carl Rehner von Offenburg um 3800 fl. abgeschlossen werden. Aber schon unterm 3. Oktober kam der Bescheid des Rath. Oberkirchenrates, daß der Hochaltar viel zu kostspielig entworfen sei und der Religionsfond nur zur Beschaffung eines anständigen Hochaltars ohne besondere Verzierungen verbunden sei; man erwarte daher Vorlage einer anderen entsprechenden Zeichnung. Steinwarz nahm einige Amputationen an seinem „opulent“ gehaltenen Entwurf vor und ließ ihn zurückgehen mit dem Bemerken (14. Oktober), „daß man die auf beiden Seiten angebrachten Cherubime und die auf dem Tabernakel stehende Geistestaupe habe verschwinden lassen, daß dann aber der Hochaltar nicht einfacher gehalten werden kann, denn er besteht dann nur aus einem Antependium und Tabernakel, welch alles einfach ohne Vergoldung angestrichen werden kann, einfacher kann wohl in einer Kirche kein Altar gemacht werden“. Die Genehmigung verzögerte sich aber und unterm 9. Februar 1844 wußte das Bezirksamt noch einen anderen Meister, „einen Glänz“ (Glänz) von Freiburg in empfehlende Erinnerung zu bringen, „der für die hiesige Filialkirche (Stadtkirche in Triberg) vor drei Jahren mit Zufriedenheit einen neuen Altar hergestellt habe, wie er auch in die Münsterkirche mehrere Altäre gefertigt haben soll“. Er solle jedenfalls zur Konkurrenz mit Rehner zugelassen werden, und vom gleichen Amt wurde Mitte März noch ein dritter Meister als der Beachtung würdig genannt, Bildhauer Ferdinand Winterhalter²⁸³ von Böh-

²⁸³ Abkömmling einer in zahlreichen Gliedern des 18. und 19. Jahrhunderts als Künstler bekannt gewordenen Familie aus Böhrenbach. Ein Hans Michael W. († 1759) fertigte Altäre in die Kirche seiner Heimat, sechs Apostelstatuen in die von Donaueschingen (vgl. Feurstein, Die kath. Stadtkirche in Donaueschingen S. 51), Werke auch nach Ettenheimmünster. Ein Joseph W., wohl sein Bruder, starb 1769 in Wien. Aber

renbach, „der schon mehrere ähnliche Arbeiten gefertigt haben soll, auch zwei Söhne als Gehilfen habe, die in München die Kunstbildung genossen haben“. Der Kath. Oberkirchenrat ordnete daraufhin (20. März 1844) Versteigerung der Arbeiten unter Beiziehung der drei Konkurrenten an (20. März 1844). Vorläufig scheint es dazu nicht gekommen zu sein; die Sorge um den einstürzenden Turm verdrängte bald alle anderen Anliegen. Erst im Sommer 1848 hören wir wieder von der Angelegenheit; unterm 18. August ließ der Oberkirchenrat bei Steinwarz anfragen, warum der Affordant Rehner in Offenburg seinen Afford wegen des Hauptaltars noch nicht erfüllt habe. Der Befragte meldete sofort zurück, daß Rehner seine Affordarbeiten nur noch zu lackieren und zu fassen habe; die Seitenaltäre — „hölzerne Gerüste“, wie sie die Amtsstelle in Karlsruhe bezeichnet hatte — lagen bereits zum Aufstellen fertig auf dem Speicher eines Hauses in Rohrbach. Erst Ende November wurde die letzte Arbeit für die unmittelbar bevorstehende Einsegnung der Kirche vorgenommen.

Rot (bei St. Leon)²⁸⁴. Ehedem Filial von St. Leon, war es selbständige Pfarrei unter Bischof Matthias von Ramung 1476 geworden. Aus dieser Zeit stammte wohl auch die Kirche; die Baulast an ihr oblag der Gemeinde für Langhaus, Turm und Chor. Laut Visitationsprotokoll von 1781 war der Bau wohl noch sehr gesund und auf lange Zeit dauerhaft, aber für die täglich zunehmende Gemeinde viel zu klein, kaum für die Hälfte des Pfarrvolkes zureichend. Wiewohl sich die Gemeinde außerstande erklärte, irgendwelche Kosten tragen zu können, gab das Generalvikariat 1783 an den Hauptmann Schwarz in Bruchsal Weisung, die Kirche in Rot zu besichtigen und über ihre Erweiterungsmöglichkeiten sich zu äußern und allenfalls Risse und Überschläge zu fertigen, und im Jahre 1784 stellte es, der gegenteiligen Auffassung der Gemeinde gegenüber, die sich über den ruinösen Zustand der Sakristei und die Verwahrlosung des Chores beschwert hatte, fest, daß die Baupflicht auch an

Werke von ihm vgl. Tietze-Conrat, Österr. Barockplastik (Wien 1920) S. 138.

²⁸⁴ Erz. Arch. Roth: Kirchenbauachen. — G.-L.-M. Akten des Generalvikariates Bruchsal C 2. Roth: Kirchenbaulichkeiten.

diesen Teilen laut Erektionsurkunde an ihr liege. Damit waren die Erweiterungswünsche wesentlich abgeklärt und auch Geistl. Rat Rießer vom Generalvikariat, der mit Baumeister Christoph Summel von Philippsburg eine Besichtigung vorgenommen hatte, sprach sich gegen die unmittelbare Notwendigkeit und Angängigkeit einer Vergrößerung des alten Baues aus: er sei wohl ziemlich klein, aber ausreichend, wenn sich die Leute behelfen wollten. Eine Erweiterung würde sehr hohe Kosten bringen und der Kirche ein sehr verstelltes Ansehen geben, so daß ein Neubau empfehlenswerter sei. Dabei blieb es bis 1812; die Erstellung eines erheblich größeren Neubaus ließ sich jetzt wirklich nicht mehr umgehen. Landbaumeister Schwarz von Bruchsal entwarf Risse und Überschlag, nach deren Genehmigung im Frühjahr des folgenden Jahres die Arbeiten begannen. Am 26. Februar 1813 meldete Pfarrer Gerber an das Generalvikariat: „In der nächsten Woche wird die hiesige alte Kirche abgebrochen, damit der neue Kirchenbau ohne Hindernis beschleunigt werden kann“. Ende Dezember wurde er schon eingeweiht. Der spätgotische Turm blieb vor der Front des einfachen klassizistischen Baues erhalten. Die Beschaffung der Inneneinrichtung erfolgte erst nach längeren Verhandlungen mit den amtlichen Stellen. Nach Entwürfen von Schwarz sollte Bildhauer und Dekorateur Günther Kanzel und Hochaltar herstellen und für letzteren „in besonders ausdrucksvoller Bearbeitung“ ein Kreuzifix (Juli 1813). Die angelegten Kosten für beide Stücke (Kanzel 400 fl., Hochaltar 500 fl.) kamen dem Bezirksamt etwas hoch vor, auch Schwarz glaubte, daß noch eine Herabminderung um 150 fl. verlangt werden könne; und dementsprechend erwartete das Nedarfreisdirektorium (22. Juli 1813), das auf die erheblich geringeren Kosten der Kanzel in Philippsburg hinwies, „eine endliche Erklärung, um welchen geringeren Preis der Dekorateur Günther die fraglichen Arbeiten übernehmen wird“. In den Entwürfen der Kanzel wird beanstandet, daß der Hut etwas zu klein sei, des Hochaltars, „daß der mittlere Teil, wo die blau gezeichneten Nischen sich befinden, mit den dort angebrachten Säulen etwas gedrückt zu sein scheint“. „Was die Nebenaltäre betrifft, so ist man der Meinung, daß dieselben, da sie mit dem Hochaltar doch nicht übereinstimmen

können, und eben darum binnen einigen Jahren, um die Symmetrie herzustellen, der Gemeinde neue Kosten verursachen werden, ganz hinwegfallen könnten, um an deren Stelle zwei schöne Gemälde oder Statuen anzubringen.“ Zu diesen Anordnungen des Kreisdirectoriums äußerte sich der Landbaumeister Schwarz am 14. August, „daß man die Säulen am Hochaltar, um ihn gleichförmiger mit der Kanzel zu machen, ganz weglassen kann, wodurch sich die drei blaue Felder in vier abteilen, was die Form schlanker machen wird. Nach Befragen Günthers und anderer Meister läßt sich, wenn gute und dauerhafte Arbeit erwartet wird, ein wesentlich niedrigerer Preis nicht mehr erzielen. Ich kann mehrere Arbeiter nennen, die um viel wohlfeilere Preise arbeiten als Günther, aber ich protestiere gegen diese Art Menschen, überall, wo es darauf ankommt, tüchtige Arbeit zu erhalten. Nach einer Versteigerung erbetteln sie sich noch eine Aufbesserung im besten Fall; im schlimmen laufen sie weg oder spielen in dem Ort, wo sie wohnen, soviele Schuldeute denen zu, die ihre Arbeit zu beurteilen haben“. Mit einem kleinen Preisnachlaß von 100 fl. wurde daraufhin die Anfertigung von Kanzel und Hochaltar vom Kreisdirectorium genehmigt und auch vom Gemeinderat gutgeheißen. Fast gleichzeitig wurden auch die Entwürfe von Schwarz für Kommunionbank, Beichtstuhl und Taufstein gutgeheißen (28. Oktober 1813), mit dem Vorschlag, „daß, ohne Störung der Symmetrie oder Homogenität, am Taufstein der Johannes wegbleiben könnte, wie es in vielen Kirchen der Fall ist“. 1867/68 wurde nach dem Voranschlag der Gebr. Seiß in Rülshelm in Höhe von 1336 fl. eine Restaurierung und „Verschönerung“ des Innern durchgeführt.

Rotenberg²⁸⁵. Nachdem das ganze 18. Jahrhundert Gesuche über eine notdürftige Instandsetzung der alten Kirche gelaufen und dabei die Baupflicht dahin festgestellt worden war, daß der Heiligenfond für Bau und Unterhaltung des Chors, der Sakristei und des Turmes, die Herrschaft zu 11 Zwölftel für den des Langhauses, der Heiligenfond desgleichen zu einem

²⁸⁵ Erzß. Archiv Rotenberg: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Hofdomänenkammer. Amt Wiesloch. Rotenberg: Kirchenbaulichkeiten. Faßz. 905/07. (Zugang 1927 Nr. 13.) — Wormser Diözes.-Spezialakten. Rotenberg. Faßz. 62.

Zwölfstel aufzukommen habe, kündete unterm 14. Juni 1804 der II. Senat des Hofratskollegiums in Mannheim den Antrag bei Serenissimo an, daß ein als notwendig erwiesener neuer Kirchenbau, für den bereits Baudirektor Oberst Schwarz Risse und Überschlüge zu 8202 fl. vorgelegt habe, zu errichten sei; Langhaus und Chor sollten neu aufgeführt werden, desgleichen der Turm über dem unteren Mauerwerk. Zu Anfang des folgenden Jahres war die allerhöchste Genehmigung erteilt; das Hofratskollegium ordnete unterm 3. Januar die Einleitung der Bauarbeiten an, wobei „die Steinerfordernis an das Rothenberger alte Schloßgebäu unschädlich anzuweisen sei“. Während der Ausführung mußte aber am 20. August 1805 die Landvogtei Michelsberg berichten, daß die Mauern des Langhauses ganz aus der Perpendicular-Linie gewichen seien; die linke Flügelmauer senke sich stark einwärts. Eine alsbald vorgenommene Untersuchung durch Werkmeister Schäfer von Heidelberg stellte fest, daß das Mauerwerk vorschriftsmäßig ausgeführt sei, daß aber die Baubehörde einen unzureichenden Plan vorgelegt habe; der Baugrund sei viel schlechter, als man von vornherein angenommen und hätte einen viel stärkeren Kost für die Fundamente erfordert, als er angelegt wurde. Der ganze Bau müsse abgetragen und nach völlig neuem Plan wieder aufgeführt werden. Der Planschöpfer Schwarz war inzwischen gestorben; eine Schuld seinerseits nahm das Hofratskollegium nicht an, sondern ersuchte den Baumeister Frommel in Schwetzingen um ein weiteres Gutachten. Im Frühjahr 1807 ließ dieser einen viel kräftigeren Eichenrost legen. Die Fortführung der Arbeiten litt unter mancherlei ungünstigen Faktoren. Dem Unternehmer Luz, den man doch gerne mitverantwortlich hätte machen wollen, wurden die fälligen Geldtermine über Gebühr lange vorenthalten, so daß er die Arbeiter nicht auszahlen konnte; vor allem aber verweigerten die für sühnspflichtig erklärten Nachbargemeinden — Rothenberg selber blieb als ehemalige Stadt von dieser Last frei — andauernd ihre Leistungen, so daß sie nur durch Androhung militärischer Exekution dazu angehalten werden konnten. Immerhin konnte Frommel im Herbst 1807 melden, daß der Turm ganz fertig, Chor, Sakristei und Langhaus bis zum Dach aufgeführt und

das Dach auch schon aufgeschlagen sei, alle Arbeiten gut und meistermäßig ausgeführt. Der Unternehmer wurde für die geleistete Mehrarbeit nur unzureichend entschädigt und geriet später in Gant. 1815 suchte er unter Befürwortung durch Gemeinde und Amt um Rückersatz seiner Ansprüche nach; den Akten ist nicht zu entnehmen, mit welchem Erfolg. Auch die zur Fronpflicht angehaltenen Gemeinden machten noch weit in die 20er Jahre hinein ihre Rechte geltend.

Der Neubau hält sich an die Formen eines schlichten Barock; der auf der Südseite stehende Turm im unteren Teil noch spätgotisch. Im Winter 1858 übernahmen die Gebrüder Seitz in Rülshheim die Neufassung und Vergoldung der drei Altäre, Kanzel, des Beichtstuhls, des Taufsteins und der Orgel, außerdem die Auffrischung eines mehr „als 300 Jahre alten“ Holztafelbildes mit biblischen Szenen, das ein früherer Pfarrer gestiftet hatte, der als Kanzelredner nach Speyer berufen wurde²⁸⁶. 1873 waren die Altarbilder der Nebenaltäre in einem Zustand, daß sie durch neue von Dominik Weber in Freiburg (Anna Selbstdritt und St. Michael) ersetzt werden mußten. (Kosten 400 fl.)

Rogel²⁸⁷. Die 1851 bei einer Brandkatastrophe vernichtete Ortskapelle wurde 1852 wieder aufgebaut, und 1853 suchte die Gemeinde um die Vergünstigung nach, daß gelegentlich Messe darin gelesen werden darf.

Sandweier²⁸⁸. Nachdem ein Auszug des kirchlichen Visitationsprotokolls vom Jahre 1830 über den unzureichenden Raumgehalt der bisherigen Kirche dem Kreisdirektorium zugegangen war, stellte das Amt Baden (14. Januar 1831) fest,

²⁸⁶ Da in den Kunstdenkmälern Badens VIII. 1, 226 diese Tafel nicht mehr erwähnt wird, muß man annehmen, daß sie seit 1858 verschwunden ist, möglicherweise 1873 bei der Anschaffung neuer Altarbilder. Fr. J. Mone (Bad. Archiv II, 160 ff.) beschreibt die 16 ganz in der Zusammenstellung des Speculum humanae salvationis ausgewählten Bildmotive und teilt auch die den ganzen Lebenslauf des Pfarrers Quirin Mezger († 1556) schildernde Inschrift mit.

²⁸⁷ Erzß. Archiv. Rogel: Kapellenakten.

²⁸⁸ Erzß. Archiv. Sandweier: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Amt Baden. Verwaltungsfachen. Sandweier: Kirchenbaufachen. Fasc. 235, 218 (Zugang 1905 Nr. 24).

daß das Gotteshaus kaum die Hälfte der Kirchgänger fasse. Baupflichtig waren am Langhaus der Heiligenfond, am Chor die Herrschaft und am Turm die Gemeinde. Ein erster Vergrößerungsentwurf des Bezirksbauinspektors Weinbrenner (Januar 1832) stellte einen einschiffigen klassizistischen Bau vor, bei dem der Turm und ein kleiner anstoßender Teil des bisherigen Langhauses erhalten geblieben wäre, unter Neuaufführung des oberen Turmteiles nach dem Vorbild des Malscher Turmes. Oberbaurat Frommel schlug verschiedene Abänderungen an dem Plane vor (September 1832), und schließlich wünschte die Gemeinde nach einem Bericht des Amtes vom 7. September 1832 statt des sehr kostspieligen Erweiterungsplanes lieber einen völligen Neubau, an dessen Eingangsfronten ein ganz neuer Turm kommen sollte. Der neue Riß von Weinbrenner, den das Amt mit der Kostenberechnung in Höhe von 16383 fl. dem Kreisdirektorium am 27. Februar 1834 zustellte, legte den künftigen Bau schräg über Chor und einen Teil des Langhauses der alten Kirche und sah einen halbrunden, nicht sehr tiefen Chor vor. Pfarrer Klausmann konnte noch wenige Tage vor seinem Tod seine Zustimmung bekannt geben. Dagegen konnte trotz mehrfacher Vorstellungen das Ordinariat diesen neuen Riß erst am 17. Dezember des gleichen Jahres erhalten; Oberbaurat Frommel hatte ihn in der Zwischenzeit der Hofdomänenkammer vorlegen müssen. Die Kirchenbehörde war befriedigt, daß die Dreischiffigkeit vermieden wurde, weniger aber darüber, daß der Turm in das Schiffinnere gerückt wird, wodurch zwei Winkel seitlich entstehen, daß der Chor auch zu klein sei, so daß die Schuljugend kaum Platz darin fände. Am 30. Januar 1835 wurden die Arbeiten an Zimmermeister Frey versteigert. Am 10. August 1835 wurde der Grundstein gelegt. Der Pfarrer hatte darum nachgesucht, selber zur Vornahme dieser Feier ermächtigt zu werden, um der Gemeinde Kosten zu ersparen, und weil einige Gemeinde-deputierte erklärt hätten, es sei ihnen an der Vornahme der Grundsteinlegung nichts gelegen. Diesem Gesuch wurde nicht entsprochen, vielmehr der Dekan angewiesen, die Feier abzuhalten „mit einer Ansprache über die heilige Absicht der Kirche und das Amt eines Bischofs, damit es ein paar Schimpfzungen

unter dem Pöbel nicht gelinge, das ohnehin gesunkene Ansehen der bischöflichen Würde noch mehr zu schwächen“. Der Dekan möge aber, ohne vom Pfarrer oder der Gemeinde Labung oder Honorar zu verlangen, nach der Feier auf der Stelle den Ort wieder verlassen. Als der Dekan sich einfand, hatte der Bürgermeister den Grundstein schon einmauern und einen andern Stein darauf setzen lassen. Der Dekan erteilte dem Pfarrer einen Verweis, daß er nicht dagegen eingeschritten sei, ließ den Stein wieder öffnen und segnete ihn ein. Dem Bürgermeister sprach der Oberamtmann von Theobald, der zur Feier mitgekommen war, seine scharfe Mißbilligung aus. 1837 war der Neubau fertig. Im Laufe des Jahrhunderts (1874, 1882, 1891) wurden größere Instandsetzungs- und Ausstattungsarbeiten ausgeführt.

St. Leon²⁸⁹. Die Baupflicht war bei der Erneuerung der Pfarrei im Jahre 1599 derart festgestellt worden, daß sie am Chor den Collatores (Domkapitel in Speier), am Langhaus dem Heiligenfond, am Turm, Kirchhof, Weinbrech und Weinhaus der Gemeinde oblag. Da der Turm über dem Chor stand, wurde im ganzen 18. Jahrhundert darüber gestritten und verhandelt, wie die Lasten an diesen Bauteilen zu verteilen seien. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war nach einem Bericht der Gefällverwaltung Philippsburg an den II. Senat des Kurfürstl. Hofrats (25. Juli 1805) „die Kirche sehr ruinös. Die Mauer am Langhaus hatte einen großen Sprung, mehrere zwei Balken oberher an der Decke, auch verschiedene Sparren waren ganz mürb und faul und eine große Öffnung zeigte sich untenher an dem Dach. Eine Reparation war also unumgänglich; da die Kirche aber überhaupt in sehr schlechtem Zustand war, schien es zweifelhaft, ob sie noch dauerhaft zu reparieren sei“. Der alsbald um Besichtigung angegangene Baudirektor hielt (25. September 1805) bei dem haufälligen Zustand des Gotteshauses eine Reparation für unmöglich, „das Dachwerk sei in allen Teilen verfault und das Holz mit der Hand zerreibbar. Es müßten unverzüglich Vorkehrungen getroffen, vor

²⁸⁹ G.-L.-A. Hofdomänenkammer. Amt Philippsburg. St. Leon: Kirchenbaulichkeiten. Fasc. 544 (Zugang 1927 Nr. 13). — Erz. Archiv: Kirchenbaufachen.

Einsturz eines Theiles der Kirche und zur Verhütung ferneren Unglücks das Dachwerk untersteipert, die Kirche gleich gesperrt und ferneren Gottesdienst darin zu halten untersagt werden“. Ähnlich berichtete auch das Pfarramt am 14. Januar 1806 an das Generalvikariat: „Die hiesige Kirche befindet sich schon seit geraumer Zeit, sowohl was den Chor als auch was das Schiff betrifft, in einem äußerst bauwürdigen Zustand, so daß sowohl der Priester als auch das Volk sich nicht ohne Gefahr, von einer herabstürzenden Borde erschlagen zu werden, in der Kirche befänden. Erst gestern fielen zwei Borde, womit die Kirche oben an der Decke getäfelt ist, herab . . . Dieser ruinöse Zustand wurde schon an gehöriger Stelle angezeigt, auch von dorthier schon durch abgeschickte Bauverständige in Augenschein genommen, und man erhielt auch die Zusage, daß die Kirche nach abgeschlossenem Frieden würde erbauet werden. Für jetzt aber soll sie mit 22 Stamm Holz unterstützt werden, womit allerdings die Gefahr nicht behoben wird.“ Der Pfarrer schlug daher vor, den Gottesdienst bis zur Vollendung eines Neubaus in den unteren Stock des geräumigen Rathhauses verlegen zu dürfen. Schon am Tag vor diesem Bericht hatte die Kath. Kirchenkommission in Bruchsal Werkmeister Schäfer in Heidelberg beauftragt, Risse und Überslag zum Bau einer neuen Kirche zu fertigen, und unterm 29. April ließ sie solche bereits dem Hofratskollegium zugehen; die Kostenberechnung belief sich auf 7178 fl., wovon die Domäne 2173 fl. zu übernehmen hatte, den Rest der Heiligenfond bzw. die Gemeinde. Im September 1806 übernahm Zimmermeister Ottinel in Heidelberg die Bauausführung um 5790 fl., die Aufsicht darüber führte Oberleutnant Bray von Bruchsal. Am 31. März 1807 wurde der Grundstein gelegt und im November des gleichen Jahres die Fertigstellung des ganzen Baues gemeldet. Baumeister Schwarz begutachtete ihn als meistermäßig ausgeführt: ein anspruchsloses wenig Stilformen zeigendes Langhaus, vor dessen Fassade der schöne im Oktogon und Helm schließende Barockturm von 1730 sich aufbaut. Auch die Wirkung im Innern wird trefflich gehoben durch die drei Barockaltäre und die reiche Rokokoanzel.

Sasbachried²⁰⁰. 1812 wurde eine einfache, stillose Devotionskapelle erbaut, die in der Folge den hl. Antonius von Padua als Patron erhielt. Am 18. Dezember 1863 wurde zwischen Pfarramt und Gemeinde ein von der Kirchenbehörde genehmigter Vertrag abgeschlossen, daß bei richtiger Instandsetzung und Aufstellung eines Altares die hl. Messe gelesen werden solle. Daraufhin wurde von Maler Futterer in Achern um 150 fl. ein aus der Kirche zu Bühl bei Offenburg stammendes Barockaltärchen in die Kapelle verbracht, und von einem Bildhauer in Mehrerau eine Antoniusstatue dafür bezogen.

Sasbachwalden²⁰¹. Am 21. Januar 1841 schilderte der Gemeinderat in einer Denkschrift, die ans Ordinariat gerichtet war, die Verhältnisse des Ortes, der in der 3400 Seelen starken Mutterpfarrei Sasbach 1270 Seelen zählte, die weit zerstreut über unwirtliche wegelose Berge 2—3 Stunden von der Kirche entfernt wohnten, so daß auch selbst der Pfarrer zur Winterszeit nicht immer die Schule in Sasbachwalden aufsuchen konnte. Jahrelange Verhandlungen zwischen Bezirksamt, Ordinariat, Oberkirchenrat und Ministerium lagen vor dieser Vorstellung, bis die finanzielle Grundlage für Durchführung des Planes geschaffen war: Sasbachwalden sollte die Wallfahrtskirche zur Dreifaltigkeit auf dem Hochfeld nördlich von Sasbach mit Bruderhaus und 12 Morgen Feld zugewiesen bekommen, dazu noch die Intercalargefälle der Mutterkirche bis zur Höhe von 10 000 fl. und die vom Zehntherrn auf der Gemarkung Sasbachwalden zu leistenden Beiträge. Die Anweisung auf die genannte Wallfahrtskirche war schon durch Erlaß der Rath. Kirchensektion vom 23. Juli 1816 Nr. 7078 vorbereitet; darin wurde das Mesmerhaus als Wohnung für den Förster Aberle von Großweier bestimmt und die Ansicht geäußert, daß „diese Kapelle nebst Mesmerhaus bei schicklicher Gelegenheit für eine Pfarrkirche der Umgegend verwendet werden solle“. In einer geschichtlichen Darlegung vom 30. Juni 1839 hatte der Gemeinderat von Sasbachwalden ausgeführt, daß die Dreifaltigkeitskirche auf dem Hochfeld an Stelle einer

²⁰⁰ Erz. Archiv Sasbachried: Kapelle.

²⁰¹ Erz. Archiv Sasbachwalden: Kirchenbauakten. Vgl. auch M a t t, Dreifaltigkeitsbüchlein. Bühl 1927.

Feldkapelle als Wallfahrts-gotteshaus 1695 erbaut, anfänglich der Aufsicht des Erzpriesters des Kapitels Ottersweier, später der des Klosters Schuttern unterstellt war, und am 21. Januar 1834 hatte er in einer ähnlichen ganz vom Geist der Zeit getragenen Eingabe gemeint: „Gegen eine Zuweisung dieser Kirche möchte die hohe Kirchenbehörde wenig oder gar keine Erinnerung machen, es dürfte derselben und zwar aus triftigsten Gründen vielmehr sehr erwünscht sein, wenn das in der Vorzeit zu Unfug so stark getriebene, in neuerer Zeit aber fast eingeschlummerte Wallfahrten zu jener Kapelle endlich zu Grabe getragen würde. Wäre aber der Gang zu diesen Wallfahrten bei einem oder andern der Gläubigen zu schwer zu überwinden, so würde er auch den Gang nach Sasbachwalden überwinden können“. So mit allen Mitteln der Zeit vorbereitet, konnte das Urteil über das stimmungsvoll gelegene und auch damals noch viel besuchte Kirchlein gesprochen werden. Die Staatsministerialentschließung vom 29. September 1836 Nr. 1484 verfügte die Errichtung einer eigenen Pfarrei Sasbachwalden auf der oben schon erwähnten Grundlage; die Dreifaltigkeitskirche bei Sasbach wurde der Gemeinde zum Abbruch und Abtransport zugewiesen, aber die bei der Kirche stehenden Lindenbäume ausdrücklich vorbehalten. In einer Zuschrift des Ordinariats vom 29. September 1837 an die Kath. Kirchensektion, die von Erzbischof Demeter gezeichnet und wohl auch von ihm auf Grund von Lokalkenntnissen aus seiner Pastorationszeit in Sasbach verfaßt war, wurde diese Baumgruppe um die alte Wallfahrtskirche als ein Wäldchen geschildert, in dem die Pilgerscharen während der im Freien gehaltenen Predigten lagerten, und weiter dargelegt, daß vor der Säkularisation in der Oktav des Dreifaltigkeitsfestes oft 12—15 Geistliche, meist Mönche, anwesend waren, um die besonders aus dem Elsaß zuströmenden Pilger Beicht zu hören. Das Pfarrhaus war mit Geistlichen angefüllt, welche acht Tage hindurch für anstrengendes Beicht hören an Speise und Trank übergenuß sich laben konnten. Daß die Gemeinden Sasbach und Sasbachried mit der Entfernung dieser Wallfahrtsstätte nicht einverstanden waren, ergibt sich aus einer Vorstellung vom 18. April 1840, in der sie Sasbachwalden 1500 fl. als Ersatz anboten, der aber nicht angenommen wurde, weil man aus dem

Abbruch größeren Nutzen erhoffte. Und wie die Zerstörung dieser weithin bekannten Andachtsstätte auf das Volk wirkte, berichtet der Pfarrverweser von Sasbach in einem Schreiben an Erzbischof Demeter vom 10. Juni 1841: Die Kapelle sei nun abgebrochen; der Platz mit den Lindenbäumen aber besonders abgegrenzt. Möglicherweise kaufe ihn H. von Harter von Lubach und baue eine kleine Kapelle darauf. „Es kamen auch dieses Jahr sehr viele Leute, und würden, wenn das Wetter günstiger gewesen wäre, noch mehr gekommen sein. Die guten Leute weinten bittere Thränen auf den Trümmern. Ich verkündigte wie alljährlich, um die Gemüter wieder einigermaßen zu besänftigen, auf Samstag und Sonntag Beichttage. Es beichteten auch viele von den Unserigen und den Fremden. Es wurde sonst alles wie gewöhnlich gehalten: Frühmesse mit Homilie, Predigt und Amt und Christenlehre“.

Die Bauarbeiten in Sasbachwalden wurden am 27. Oktober 1841 an Maurermeister Meißburger um 16340 fl. vergeben. Die Pläne von der Bezirksbauinspektion Baden, offenbar von Weinbrenner, lagen schon seit 1839 vor: am 22. Mai erfolgte die Grundsteinlegung. Der seit Ende 1843 fertiggestellte Kirchenbau wurde am 12. Mai 1844 eingeweiht. Auf erhöhter Terrasse über dem Tal gelegen, mit einzig schönem Ausblick auf die Rheinebene, ist er bei aller Einfachheit im Formalen, in seiner Fassadenbehandlung von besten Verhältnissen, namentlich wächst der Turm aus der Hauptfront in wohl- ausgeglichenem Aufbau empor. Wie alle Bauten Weinbrenners hält er an dem romanischen Stil fest. Ein besonderes Schmuckstück des Innern ist der reiche, schön aufgebaute Barockaltar, wohl aus der alten Kirche übernommen; als Nebenaltäre kamen zwei Barockaltäre aus der Stiftskirche in Baden (1865). Was der Gemeinderat seiner Zeit in etwas zynisch hämischer Form freigestellte, hat sich tatsächlich erfüllt. Die neue Dreifaltigkeitskirche hat das Wallfahrtserbe der alten übernommen und es namentlich im späteren 19. Jahrhundert zu großer Blüte gebracht.

Sauldorf²⁰². In einem Generalvikariatsbericht vom 29. Juli 1818 an das Konstanzer Kreisdirektorium wurde auf

²⁰² Erz. Arch. Sauldorf: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Meßkirch. Verwaltungsjachen. Sauldorf: Kirchenjachen. Fasz. 723, 725.

einen Visitationsbescheid hin Klage geführt, daß die Kirche in einem äußerst schlechten Zustande sich befinde, kaum die Hälfte der Pfarrgenossen fasse, auch die Paramenten und die übrige Einrichtung sehr dürftig seien; das Kreisdirektorium wurde ersucht, einen Augenschein anzuordnen und zur Herstellung eines anständigen, geräumigen Kirchengebäudes die Einleitung und Anstalten treffen zu lassen. Die Seelenzahl der Gemeinde betrug 400; die Kirche faßte weniger als die Hälfte der Kirchenpflichtigen; eine Vergrößerung oder ein Anbau wurde vom Vogt und Kirchenpfleger des schlechten Mauerwerks wegen als unmöglich bezeichnet, wie schon vor 10 Jahren ein von der Markgräfl. badischen Standesherrschaft von Karlsruhe berufener Kommissarius festgestellt habe; Großzeinherr sei der Markgraf von Baden. Vom Amt Pfullendorf wurde noch 1818 Bauinspektor Müller ersucht, einen Augenschein vorzunehmen und Risse und Überschlüge zu fertigen. Dabei blieb es aber vorerst; nur scheint 1823 eine Ausbesserung an der Kirche vorgenommen worden zu sein. Aber ein pfarramtlicher Bericht vom 28. April 1828 entwarf wieder ein wenig erfreuliches Bild: „Die Pfarrkirche ist nicht nur für die Seelenzahl zu klein, dabei im Außern und Innern eher zum Argernis und zum Gespött als zur Erbauung geeignet, sondern auch lebensgefährlich zu beschaffen. Im Langhaus ist ein Stück von der Decke auf den Nebenaltar gestürzt. Ein noch größeres Stück und der ganze Schwibbogen drohen mit Absturz. Die Kirche ist die elendeste und baufälligste im ganzen Großherzogtum. Sie muß in Bälde geschlossen und der Gottesdienst in das benachbarte Raßt verlegt werden.“ Diesen Bericht leitete das Generalvikariat an die Rath. Kirchensektion weiter (12. Mai 1829). Diesmal hatten die Vorstellungen scheinbar rascheren Erfolg. Auch das Bezirksamt Pfullendorf mußte in seinem Bericht an das Kreisdirektorium vom 1. Mai 1829 zugeben, daß es „bei verschiedenen Gelegenheiten, wo Amtsgeschäfte es nach Sauldorf riefen, sich von dem wirklich kläglichen Zustand der Kirche überzeugt habe, weshalb es die Bitte stellen müsse, den Bezirksbaumeister zur ungesäumten Beaugenscheinigung anzuweisen“. Angesichts der Schilderungen glaubte das Kreisdirektorium (12. Mai) nicht mehr an eine Hauptreparation, sondern nur

noch an einen Neubau, ließ auch bereits ein geeignetes Lokal zur Abhaltung des Gottesdienstes aussindig machen, da nach der pfarramtlichen Erklärung die Fortsetzung desselben in der baufälligen Kirche lebensgefährlich sei. Auch die Kath. Kirchensektion hielt einen Neubau nicht nur für rätlich, sondern für notwendig (30. Juni 1829). Am 29. November des gleichen Jahres wurden in einer Zusammenkunft aller Interessenten die Hauptfragen über die Anlage und Größe des Neubaus sowie über die Verteilung der Baulasten, die von der markgräflichen Herrschaft zu tragen waren, geklärt. Am 17. Februar 1830 konnte Bezirksbauinspektor S h l dem Amt Pfullendorf Miß und Überslag zustellen. Noch wurde aber fast ein ganzes Jahr über die von der Gemeinde lange Zeit abgelehnte Grundpflicht gestritten, auch über die Lieferung des von der Gemeinde angebotenen Bauholzes; zuletzt wollte das Bezirksamt allem Drängen des Kreisdirektoriums zum Trotz den Neubau nochmals hinausgeschoben sehen. Nun stürzte im November 1830 die Seitentüre samt ihren Gewänden ein und die Gefahr wurde immer drohender; am 26. November schärfte die Kreisregierung dem Bezirksamt nochmals den Auftrag vom 2. gleichen Monats ein, „die Vorbereitungen so zu beschleunigen, daß der Kirchenbau noch dieses Jahr an den Mindestbietenden begeben und im kommenden Frühjahr begonnen werden kann“. Aber noch am 26. Februar 1831 war von Anstalten dazu nichts zu bemerken; schon am 16. Januar hatte die Kirchenbehörde die Schließung der alten Kirche angeordnet „wegen ihrer erbärmlichen, in jeder Hinsicht zu allen gottesdienstlichen Handlungen ungenügenden, ja selbst lebensgefährlichen Beschaffenheit“. Das Pfarramt wandte sich daher an das Bezirksamt um Aufschluß, weshalb der Beginn des Neubaus „auf unbegreifliche Weise und gegen alle gerechte Erwartung in die Länge gezogen werde“. Noch versuchte aber die angerufene Stelle alle möglichen Ausflüchte, weshalb das Kreisdirektorium nochmals (29. März) gegen jede weitere Verzögerung sich aussprechen mußte. Schon am 10. April 1830 hatte die Kath. Kirchensektion die Miße S h l s genehmigt und am 1. März 1831 gab jetzt das Kreisdirektorium Weisung, durch die gleiche Bauinspektion die Ausführung in die Wege zu leiten. Der alte Kirchturm blieb und wurde auf Kosten der

Gemeinde erhöht; am 27. Oktober 1831 wurden die Arbeiten verakfordiert, am 15. Mai 1832 der Grundstein gelegt und am 21. November 1833 der Neubau konsekriert.

Schelingen²⁹³. Die Pfarrkirche war nach dem Visitationsbericht von 1812 „dem Einsturz nahe, zu klein, dumpf und ungesund“, Klagen, die sich in den folgenden anderthalb Jahrzehnten mit stereotyper Gleichförmigkeit wiederholten. Nur der Pfarrer Baumann, der als Groß- und Kleinzehntbezieher die Baulast zu tragen hatte, wollte von einer Dringlichkeit eines Neubaus nichts wissen. Umgekehrt drängte die Gemeinde unachgiebig auf dessen baldige Inangriffnahme hin, trotzdem sie, wie sich später zeigte, den auch ihr zufallenden Lasten auch nicht annähernd gewachsen war; sie fand einen willfährigen Fürsprecher an Dekan Rosmann in Breisach, der leicht das Gehör der Regierungsinstanzen hatte, während hinter dem Pfarrer Dekan Wenz in Oberhausen, der Vertrauensmann der Kirchenbehörde, stand. So wuchs bald die Kirchenbaufrage zu einem Duell zwischen diesen beiden Parteien aus; persönliche Unbeliebtheit des aus dem Elsaß zugezogenen Pfarrers Dr. Baumann²⁹⁴ mag recht erheblich in die Waagschale gefallen sein und manche Entscheidung mitbedingt haben; nach seinem 1829 erfolgtem Tode verlangte die Gemeinde sogar Beschlagnahme seiner Hinterlassenschaft zu gunsten des Kirchenneubaues. Die amtliche Entscheidung wurde herbeigeführt durch eine Vorstellung der Gemeinde im Jahre 1826, daß der Turm der alten Kirche einzustürzen drohe. Auf eine alsbald vorgenommene Untersuchung durch den Architekten Lehry von der Bezirksbauinspektion Freiburg schlug Bauinspektor L u m p p vorläufige Sicherung des gefährdeten Bauteiles und Abbruch im nächsten Frühjahr vor. Kreisbaumeister Arnold aber fand im Mai 1827 „die Kirche in so schlechtem gefährlichen Zustande, daß nicht bloß von Reparation des Turmes die Rede sein kann, son-

²⁹³ Erzß. Archiv. Schelingen: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Breisach. Verwaltungssachen. Schelingen: Kirchenachen. Faß. 339.

²⁹⁴ Pfarrer Baumann war rund 20 Jahre in Schelingen; er legt sich den Titel Jurat bei, war 1782 Haushofmeister bei dem Grafen Hemin gewesen. Er bezeichnet sich selber als Ausländer, der in der Revolution alles verloren habe. Im Necrologium Friburgense fehlt sein Name.

dern die ganze Kirche, weil nicht mehr haltbar und dem Einsturz drohend, niedergerissen und neu aufgebaut werden muß". Solche Schilderungen des Zustandes bezeichnete hingegen der Pfarrer (8. Juli 1827) als übertrieben. „Hätte man das Türmlein rechtzeitig ausgebessert und das Kirchendach umgedeckt, so hätte die Kirche noch lange halten können.“ Er sei indes mit dem Kreisbaumeister dahin übereingekommen, den Neubau erst im nächsten Frühjahr in Angriff nehmen zu lassen. Und am 18. August 1828 meldete das Pfarramt, daß „die Gemeinde nothfällig“, weshalb es mit ihr sich geeinigt hätte, den Neubau noch einige Jahre zu verschieben, bis er aus dem Kirchenfond selber erstellt werden kann. „Die Kirche kann noch zehn Jahre Kirche sein.“ Dieser Auffassung schlossen sich dann auch das Dekanat Oberhausen und die Kirchenbehörde an. Im Jahr zuvor, am 11. September 1827, hatte Pfarrer Baumann dem Generalvikariat den Zustand des Gotteshauses dahin näher charakterisiert: „Die alte Kirche ist noch nicht baufällig oder gefährdrohend. Von außen sieht das Kirchlein allerdings sehr wüß und häßlich aus. Das Inwendige hingegen befindet sich in einem ziemlich ordentlichen und anständigen Zustand. Die Wegschaffung einiger läppischen Zieraten abgerechnet, ist alles übrige wenigstens nicht schlecht. Die dortige Gemeinde wünscht möglichst bald eine andere, schönere und zweckmäßige Kirche zu bekommen.“ So sah die Kirchenbehörde diese Angelegenheit ebenfalls als nicht sehr eilig an: „Der neue Kirchenbau mag noch 4—5 Jahre verschoben bleiben und das Pfarramt die nötigsten Reparaturen betreiben.“ Anderer Auffassung war Dekan Rosmann von Breisach, der in scharf persönlicher Verantwortung der Ausführungen des Pfarramtes den Widerstand des Pfarrers Baumann einzig auf dessen Angst um Schmälerung des Pfründegenusses zurückführte. Sein Wort zu gunsten der Gemeinde fand dann auch Gehör bei den Regierungsorganen und im Frühjahr 1829 lagen bereits von Arnold überprüfte Pläne für den Neubau der staatlichen Behörde vor. Bezirksbauinspektor L u m p p hatte drei verschiedene Pläne angefertigt in streng klassizistischen Formen, die einen dachreiterartigen Fassadenturm mit Gliederung des Glockengeschosses in der Art der Arnoldschen Bauten und mit einem ganz flachen Pyramidendach vorsahen.

Der 3. Riß hat erheblich kleinere Ausmessungen. Die Kath. Kirchensektion verfügte in einem Reskript an das Dreisam-Kreisdirektorium vom 1. Juli 1829: „Von den am 27. Januar dem Direktorium zugestellten drei Rissen der Bauinspektion wolle man den wohlfeilen ersten wählen, dessen Kosten für Länghaus und Chor (den Turm übernimmt die Gemeinde) auf 7652 fl. sich belaufen. Die beiden weiteren Risse sind viel höher berechnet, als für die Bedürfnisse der kleinen Gemeinde genügend; von der verlangten Verlängerung des Chores, die hier nicht erforderlich ist, da die Pfarrei nur einen Seelsorger hat, wolle man zur Umgehung größerer Kosten abstehen. . . . Weiter ist die Kanzel auf die Evangelienseite zu setzen und wegen besserer Befestigung des Neuterturmes auf die Bemerkungen des Kreisbaumeisters Arnold in seinem Bericht vom 1. April gehörige Rücksicht zu nehmen“. Die Gemeinde war aber auch mit dem gerade wegen der Billigkeit von der Kirchensektion gewählten und bereits zur alsbaldigen Versteigerung der Arbeiten genehmigten Entwurf nicht einverstanden; er sei ohne ihr Wissen gezeichnet und der Bauplatz, ohne Verständigung mit ihr, ausgewählt; die Ausmessungen der neuen Kirche seien für die kleine Kirche viel zu groß und daher die ihr zufallenden Turmbaukosten zu hoch; der Bauplatz sei schlecht gewählt an einer wasserhaltigen Stelle, wogegen der alte Kirchenplatz weit besser sei; die kleine Gemeinde empfinde die Grundlast schwer und bitte um einen Beitrag aus dem Überschuß des Kirchenfonds“ (20. Oktober 1829). Die Kirchenbehörde hatte man bis dahin in allen Vorbereitungen und Entscheidungen übergangen; ihr weder die Risse vorgelegt noch die Möglichkeit einer Einsprache gegen die Verteilung der Baulasten und die dabei vorgenommene übermäßige Belastung des Pfarreinkommens auf Jahrzehnte hinaus (jährlich 350 fl.) gegeben. Es ging von ihr daher am 12. August 1829 eine sehr entschiedene Verwahrung an die Kath. Kirchensektion ab: „Wir bedauern, daß ein Hochpreisliches Ministerium nicht gut fand, diesfalls mit uns zu kommunizieren, bevor Hochdasselbe seine definitiven Beschlüsse nahm, wodurch die Vermutung entstehen konnte, man habe geßfentlich die im Katholischen Kirchenrecht bei Pfrundbelastungen durch Provisorien wesentlich bedingte Einwilligung der Behörde zu um-

gehen getrachtet. . . . Wir begnügen uns damit, daß wir gegen die allenfallsige Behauptung, als wäre man dortseits befugt, in derartigen Vorkommnissen einseitig, ohne diesseitige Mitwirkung und Einwilligung gültig zu handeln und vorzufahren, nach aufhabender Eidspflicht die bischöflichen Rechte feierlich zu verwahren.“ Die Antwort vom 5. September 1829 brachte lediglich eine kurze formalrechtliche Ausrède. Immerhin wurden in den folgenden Monaten eingehende Erhebungen über das Pfarr-einkommen gemacht, wobei die Angaben der Gemeinde und des Pfarrers, aber auch der beiden Dekane Wenz (Oberhausen) und Rosmann (Breisach) sich fundamental widersprachen. Es kann darum nicht wundernehmen, daß die Vorstellungen des Ordinariates, daß die Pfründe nicht leistungsfähig sei und daß man den sehr leistungsfähigen Kirchenfond statt mit 2500 mit 4000 fl. belasten möge, ebenso wirkungslos blieben, wie die weitere, daß bei Beginn des Baues 1831 der Baugrund sich als sumpfig erwiesen hätte und einen kostspieligen Rost mit Pfählen erfordere. Die Arbeiten wurden am 1. April 1830 endgültig an Maurermeister Wagner von Rotweil vergeben um 8038 fl. und im Frühjahr des folgenden Jahres vergeben. Bald zeigte es sich aber, daß unter den schon ausgeführten Fundamentmauern ein Eichenrost angebracht werden mußte, so daß Mehrkosten in Höhe von nahezu 3000 fl. zu Lasten der Pfarrei entstanden. Aber auch die Gemeinde kam in schwerste Not durch die Grund-fuhren; sie hatte dafür weder die nötigen Zugtiere, noch konnte sie die Kosten dafür aufbringen; der Ort wird als der ärmste in der ganzen Gegend geschildert, dessen Einwohner sich bisher notdürftig durch Branntweinhandel und Tagelöhnerarbeiten hätten erhalten können. Ein Appell an die Nachbarorte um Beihilfe blieb ohne den gewünschten Erfolg. Aber auch die durch den Turmbau erwachene Kostenlast ging über die Kräfte der Gemeinde; einem Gesuch, sie auf den Kirchenfond abzuwälzen, konnte nicht entsprochen werden. Die Kath. Kirchen-sektion sah angesichts der enormen Kostenüberschreitung (16. Juli 1833) selber ein, „daß das Provisoriumsziel kaum die Zinsen deckt und die Pfarrei für immer belastet bleiben mußte“. Die Bauausführung ging angesichts dieser mehrfachen Notlage nur sehr langsam vorwärts. Erst zu Anfang des Jahres 1834 stand

der Neubau fertig da und im April des gleichen Jahres nahm Bezirksbauinspektor Voß die amtliche Begutachtung vor. Die Innenausstattung wurde zu einem guten Teil aus der alten Kirche übernommen.

Schielberg²⁹⁵. Die hier in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorhandene Kapelle wurde vom Bezirksamt Ettlingen als baufällig abgesprochen und 1856 zum Neubau, dessen Kosten die Gemeinde zu bestreiten hatte, geschritten. Unterm 19. Februar 1856 konnte das Bezirksamt dem zuständigen Pfarramt Burbach mitteilen, daß der Vergebung des Baues nichts mehr im Wege stünde und daß er womöglich noch im Laufe des Jahres unter Dach kommen könne; wünschenswert sei daher baldige Auftragserteilung für den Innbau, der auf Wunsch des Bürgermeisteramtes nur nach und nach beschafft werden solle. Der Stiftungsvorstand gab daraufhin am 10. März die einzelnen in Frage kommenden Teile der Innenausstattung bekannt, darunter „einen (Hoch-)Altar aus Marmor, nach dem Muster des Hauptaltars in Burbach“, weiterhin „ein Bild der hl. Jungfrau mit Kind und des hl. Josef, beide in Lebensgröße aus Gyps mit entsprechender Vergoldung auf die zwei Seitenaltäre“. Nach einem Bericht des Dekanats vom 16. April 1856 waren die Arbeiten um die Kostensumme von 4000 fl. bereits vergeben, und am 12. Juni gleichen Jahres konnte das Dekanat der Kirchenbehörde die von Jak. Ulrich in Ettlingen entworfenen und von der Bezirksbauinspektion Baden (Weinbrenner) gutgeheißenen Pläne vorlegen. Kirchenbehördlicherseits fand man kein richtiges Verhältnis der Länge zur Breite des Baues, wodurch eine künftige Vergrößerung erschwert werde. Der Bau ging im Laufe des Sommers rasch voran, so daß der Dekan am 21. Oktober 1856 schon über die geplante und berechnete Innenausstattung der Kirchenbehörde berichten konnte; der Hochaltar sei im Verhältnis zu den Baukosten mit 300 fl. (ohne Altarblatt) zu hoch berechnet. Dazu kommen noch Altarblätter zu 600 fl. Das Ordinariat fand dagegen die Vorlage sehr begrüßenswert und genehmigte sie ohne Einschrän-

²⁹⁵ Erz. Arch. Schielberg: Kirchenbau.sachen. — G.-L.-A. Bez.-Amt Ettlingen. Verwaltung.sachen. Schielberg: Kirchen.sachen. Faß. 1476/77. (Zugang 1928 Nr. 25.)

fung. Zum Hochaltar hatte Weindrenner eine „im [neugotischen] Stil der Kapelle gehaltene Zeichnung“ am 11. August 1856 zugehen lassen. Die Herstellung der Altarblätter wurde einem Brettener Maler, dem Lehrer *Leist* übertragen, der im Oktober 1857 seine Arbeit ablieferte; den Hochaltar verfertigten die Gebrüder *Seitz* in Rülshcim. Am 8. Dezember 1857 war die Einsegnung. Der Pfarrer hat nur Worte der Anerkennung für das neu errichtete Gotteshaus. Es ist in neugotischem Stil errichtet, „der Billigkeit halber aber ohne Strebepfeiler und Quadermauern“.

Schönfeld (Tauberbischofsheim)²⁹⁶. Die alte Kirche war nach einem Gutachten des Kreisbaumeisters *Weis* vom 25. November 1820 äußerst schadhast. Teile der Decke waren schon heruntergestürzt und andere dem Absturz nahe. Der Durchzug des unteren Gehältes müsse abgepriestert werden, wenn die Kirche noch über den Winter benützt werden soll. Am diese Zeit waren indes die Vorbereitungen zu einem Neubau längst getroffen. Schon 1821 hatte *Weis* einen Riß dafür angefertigt; er wurde nebst Kostenüberschlag am 4. Dezember 1823 dem Stiftungsvorstand vorgelegt. Da aber die Fürstl. Leiningische Herrschaft die Baupflicht am Langhaus hatte, am Turm die Gemeinde, so verschleppte sich die Inangriffnahme wie gewöhnlich; 1826 kam noch eine Brandkatastrophe über die Gemeinde, so daß man von dieser Seite um Aufschub des Neubaus bis 1827 nachsuchen mußte. Die Leiningische Domänenkanzlei hatte zuerst das Recht der Bauleitung für sich beansprucht und ihren Baudirektor *Förster* auch 1825 nach Schönfeld geschickt — er starb übrigens schon 1826 —, das Kreisdirektorium aber bestand darauf, daß der Planschöpfer *Weis* auch die Leitung der Ausführung erhalte. Als man endlich mit den Arbeiten begann, stellten sich bald genug Hindernisse auf allen Seiten entgegen. Am 15. April 1828 beklagte sich die Kirchenbehörde, daß die Weiterführung des Baues infolge der Weigerung der Leiningischen Herrschaft seit längerem stocke. Die Herrschaft hatte die Zahlung an den Bauunternehmer eingestellt, weil die Gemeinde ihren Baubeitrag nicht mit Bargeld, sondern mit Obligationen zahlte, die die Standesherrschaft ablehnte. Der

²⁹⁶ Erzß. Archiv. Schönfeld: Kirchenbaufachen

Rohbau war nahezu fertig und blieb viele Monate in diesem Zustand stehen. Ein Prozeß mußte erst entscheiden. Er fiel gegen die Gemeinde aus, die mit Schaden ihre Ausstände kündigen mußte. Erst im Spätsommer 1832 war auch die Inneneinrichtung vollendet. Am 10. November 1832 fand die Benediktion statt. Hochaltar, Kanzel und Nebenaltäre fertigte nach Entwürfen Brenners der Schreiner K ü l s h e i m e r von Bronnbach.

Schuttern²⁹⁷. Die Abteikirche hatte bei der Säkularisation, im Unterschied von so mancher anderen des Landes, dadurch ein günstiges Los gefunden, daß sie als Pfarrkirche ihrer natürlichen Zweckbestimmung erhalten blieb, freilich ohne die sorgende Hand und die materiellen Mittel, die zu einer richtigen und dauernden Pflege nötig sind. Schon ein Menschenalter nach dem Wegzug der Mönche befand sie sich in übler Verwahrlosung, so daß das Ordinariat am 7. Juli 1837 an die kath. Kirchensektion melden mußte, „man könne sie bald nicht mehr ohne Lebensgefahr betreten“. 1838 griff endlich die staatliche Hand ein, sie vereinfachte sich aber ihre Aufgabe, indem sie das Innere um die ganze herrliche Pracht der Barockdekoration brachte, die Empore herausriß und die reich studierten und bemalten Decken durch einfachsten Studüberzug ohne jedes Ornament ersetzte. Ergreifend sind die verhaltenen Klagen des Tubelpfarrers Kohler, der als Konventuale des Klosters noch die ganze Schönheit dieses Gotteshauses gesehen hatte. Am 14. März 1838 berichtete er der Kirchenbehörde: „Die ehemalige hiesige Klosterkirche war durch ihre erhabene kühne Bauart und schöne Freskomalerei ganz geeignet, auf das christliche Gemüt des Beschauers einen tiefen Eindruck zu machen. Sorgfältig vom Kloster unterhalten, mußte dieses große Gebäude bei seiner Vernachlässigung, besonders aber beim Abbruch der auf dem Dach stehenden Kuppel im Jahre 1821, wobei ein großer Bogen von Stein auf die Decke herabstürzte, seinem Ruin entgegen gehen.

²⁹⁷ Erz. Archiv. Schuttern: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Domänenverwaltung Lahr. Schuttern: Kirchenbaulichkeiten. Fasc. 241/43. (Zugang 1906, Nr. 50). — Bez.-Amt Lahr. Schuttern: Kirchenfachen. (Zugang 1900, Nr. 30.) Über die ältere Baugeschichte vgl. S i r s c h in Zeitschrift für Geschichte der Architektur VI.

Seit dieser Zeit fielen einzelne Stücke und zwar immer häufiger von der Plafond-Decke herunter, oder mußten wie ganze Gesimse durch Regen aufgelöst, herabgestoßen werden, um das Leben der Kirchgänger nicht zu gefährden. In Folge dieses Zustandes und der öfteren Besichtigungen von Baukommissionen wird nun der Dachstuhl, Fresco, Gallerien abgenommen, ein neues Plafond gebaut und eine leere anspruchlose Höhle geschaffen. In voriger Woche wurde die Versteigerung ratificiert, binnen 14 Tagen soll der Bau angefangen werden, bis Ende Oktober soll er vollendet sein.“ Über diesen unter dem Gesetz der Sparjamkeit ausgeführten Vandalismus, der den herrlichen Barockraum um die Seele brachte und alles herausriß, was noch gesund war und gerade nicht entbehrt werden konnte, beschwerte sich die Kirchenbehörde in einer Zuschrift an die Kath. Kirchensektion vom 25. Januar 1839, indem sie zeigte, „wie unzweckmäßig in dieser katholischen Kirche die schöne Galerie ohne Not abgebrochen wurde und sogar die untern Kreuzstöcke ohngeachtet aller Protestation zugemauert wurden, so daß diese ehemals so schöne Kirche einem Kellergewölbe ähnlich wurde. Es scheint, die Hochpreisliche Regierung habe sich den Plan nicht vorlegen lassen, sonst wären solche Unziemlichkeiten in einer Kath. Kirchensektion nicht erfolgt.“ Die angerufene Regierungsstelle verwies in der Antwort vom 26. März lediglich auf eine Äußerung der Hofdomänenkammer, um das Ordinariat „zu überzeugen, daß die Beschwerden des Pfarramtes ungegründet gewesen seien“. Die Leidenschicksale der Kirche waren noch nicht zu Ende. Weitere kamen wenige Jahre später von anderer Seite. In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1853 schlug der Blitz in den Turm, legte Feuer, das Turm und Kirche bis auf die Umfassungsmauern vernichtete. Nur das Sanctissimum, Paramente und 5 Altarbilder (sie waren von Melling und zeigten bei der jüngsten Instandsetzung deutliche Brandspuren) konnten von dem greifen Pfarrer Kohler gerettet werden. Nach langen Klagen und Gesuchen wurden endlich vor Weihnachten 1854 dem Pfarramt die von Baurat F i s c h e r ausgearbeiteten Pläne zum Wiederaufbau vorgelegt, unterm 1. Februar 1855 auch der Kirchenbehörde und zwar unmittelbar von der Hofdomänenkammer. Im Frühjahr 1855 begann der Bau. Der reichgegliederte vom

vierten Geschosß an neu aufgeführte Turm, der sich freilich an Formenreichtum nicht messen konnte mit dem ursprünglichen, versprach nach der Meinung des Pfarrers (22. August 1856) „eine der ersten Zierden des Landes zu werden“. Er wünschte aber auch, „daß ins Innere etwas Wärme, an die Gipspfeiler der Wände etwas Farbe und in die großen Stuckfelder der Decke etwas wenn auch noch so bescheiden Malerei, wie die Symbole der Dreifaltigkeit kommen“. Die Hofdomänenkammer aber, der diese Vorstellungen zugeleitet wurden, „sah sich nicht veranlaßt“ (22. Oktober 1856), „auf die vom Pfarramt gemachten Vorschläge wegen weiterer Ausschmückung einzugehen, umso weniger, weil die Wände schon größtenteils gestrichen sind“. Beim Verfezen der Statuen auf die Höhe des Turmes fiel am 2. Juli 1856 eine herunter und zerbrach. Baurat Fischer ordnete im Gegensatz zu dem Vorschlag des Bauführers, sie ganz beiseite zu lassen, an, daß „ohne architektonischen Mißstand weder eine noch die beiden Bildsäulen am Turm weggelassen werden können, sowie daß die Ersetzung der zerbrochenen Bildsäule durch eine neue Obliegenheit des Bauunternehmers ist“. Trotz aller Klagen verzögerten sich die letzten Arbeiten weit in den Frühwinter 1857, teils weil es nach Aussagen der Hofdomänenkammer an geschulten Arbeitskräften fehlte, teils weil erst von der Bauleitung für so schwierige Arbeiten Vorstudien zu machen waren. Erst am Christtag 1857 konnte wieder Gottesdienst in der Kirche gehalten werden. Das Gestühl, das man hineingesetzt hatte, verursachte noch eine längere Auseinandersetzung. Es war zum Anien überhaupt nicht eingerichtet und die Großh. Hofdomänenkammer lehnte auch die erste Vorstellung mit der barschen Bemerkung ab: die Stühle seien recht. Erst nach einer Besichtigung durch Fischer wurde im November 1858 eine Abänderung vorgenommen. Die Detailpläne und die Kostenberechnung waren von der Bezirksbauinspektion Offenburg (Weber) bearbeitet.

Schutterzell²⁹⁸. Über die bisherige Simultankirche wurde (29. Oktober 1847) vom Dekanat geklagt, daß sie „inbezug auf den Raum schlecht und ungeeignet sei und nur die Hälfte

²⁹⁸ Erz. Archiv. Schutterzell: Kirchenbaufachen.

der Gläubigen fasse; wegen kleiner Fenster sei sie ganz dunkel und sehr leucht“. Nach einer Rückantwort des Oberamtes Lahr vom 7. März 1848 sei die Bezirksbauinspektion bereits beauftragt, Pläne und Kostenberechnung zu fertigen und am 21. Juni 1850 konnte das Pfarramt über den Plan der Bezirksbauinspektion Offenburg seine volle Zufriedenheit aussprechen. Der Neubau sei so angelegt, daß für die Protestanten ein Vorchor, für die Katholiken der zurückliegende höhere Chor vorgesehen sei. Auf Verlangen der Protestanten wurde aber doch diese Anordnung zu Gunsten eines einzigen gemeinsamen Chores aufgegeben. Die Wahl des Kirchplatzes brachte aber noch viele Schwierigkeiten und nicht geringere eine Reihe von Differenzpunkten über Einzelheiten des Innenbaues. Anfang Januar 1860 wurden neue Pläne des Architekten Kaiser von Lahr mit Bemerkungen der Offenburger Bezirksbauinspektion dem Ordinariat vorgelegt. Bei der Genehmigung (16. Februar 1860) wurde beanstandet die Anbringung der Kanzel vorn am Chorbogen, so daß der eine Seitenaltar dadurch zur Hälfte verdeckt werden mußte, des weiteren die Aufstellung nur eines Beichtstuhles und zwar hinter einem Nebenaltar, was durchaus unwürdig, ungeeignet und indezent sei. Während die letztere Einwendung berücksichtigt wurde, ließen sich die Protestanten auf eine andere Unterbringung der Kanzel nicht ein. Im Frühjahr 1861 erfolgte die Grundsteinlegung und im Oktober 1862 die Einsegnung. Im Mai 1862 erteilte die Kirchenbehörde die Genehmigung zur Anschaffung von drei Altarbildern (Christi Himmelfahrt, Immaculata und St. Michael), die der Straßburger Maler Sorg um 800 fl. liefern sollte.

Schwarzach^{298a}. Die so imposant das Flachland der Rheinebene beherrschende Klosterkirche im reifsten und edelsten romanischen Stil war nach dem Abzug der Mönche geblieben, was sie schon das ganze 18. Jahrhundert im Nebenamt gewesen war, Pfarrkirche. Der genaue Zeitpunkt, wann sie diese Nebenbestimmung übernommen hat, läßt sich auf Grund der Akten nicht angeben. Das Pfarramt berief sich im Jahre 1826 auf

^{298a} G.-L.-A. Bezirksamt Bühl. Verwaltungssachen. Schwarzach: Kirchenachen. Fasc. 310 (Zugang 1919 Nr. 14.) Fasc. „Demolierung der baufälligen St. Michaelskirche 1804 ff.“.

eine in der Ortsbevölkerung noch lebendige Tradition, daß die Klosterkirche im Jahre 1728 durch einen Ministerialbeschuß Pfarrechte zugewiesen bekommen hätte. Da aber laut Visitationsprotokoll vom Jahre 1761 der genaue Termin, zu dem dieser Wandel eingetreten, damals schon nicht mehr bekannt war, liegt er doch wohl viel weiter zurück. Früher war die in unmittelbarer Nähe der Klosterkirche gelegene Michaelskirche Gotteshaus der Pfarrei gewesen; aber auch sie war in der letzten Zeit vom Abt baulich unterhalten worden; ihr Heiligenfond ungefähr in Höhe von 7000 fl. war bei der Säkularisation der neuen Pfarrkirche zugewiesen worden. Ihm suchte daher die Hofdomänenkammer in dem ersten Vierteljahrhundert des 19. Jahrhunderts alle Bau- und Unterhaltungskosten an der Klosterkirche zuzuschieben. Nach anfänglicher Zustimmung entschied aber die Kath. Kirchenkommission (22. Januar 1808), daß der Heiligenfond der St. Michaelskirche, der niemals etwas zur Anschaffung von Kirchenbedürfnissen in die Abtei- und Pfarrkirche beigetragen habe, keine weiteren Verpflichtungen habe und daß die Hofdomänenkammer für die schon gemachten Aufwendungen Rückersatz zu leisten habe. Eine gleiche Entscheidung der Kirchensektion erging auch wieder am 26. August 1826 mit der Begründung, daß das Großh. Ärar als Rechtsnachfolger des Klosters bau- und unterhaltungspflichtig an sämtlichen Kirchenbauten sei. Erst in Folge eines Appells an das Plenum des Ministeriums des Innern erkannte das Finanzministerium (18. September 1827) diese Baulast an; aber noch 1839 suchte die Hofdomänenkammer ihre Verbindlichkeit in Abrede zu stellen, so daß die Gemeinde genötigt war, durch eine gerichtliche Entscheidung sie bestätigen zu lassen. Vom Domänenamt wurde jetzt nur einfach die Taktik geändert und das gleiche Ziel erreicht, für die Kirche nichts aufwenden zu müssen. Der Domänenverwalter Simon in Bühl, den noch eine gute Dosis antiklerikalen Geistes beseelte und der nachdrücklichst hierbei unterstützt war vom Leiter der Bauinspektion in Achern, wußte Jahre lang noch so dringlich gewordene Unterhaltungsmaßnahmen oder Anschaffungen hinauszuschieben mit allen nur denkbaren Ausreden, vor allem durch forsches Bestreiten, daß die Kirche in schlechtem Zustande sei. Das Jahrzehnte lange Aus-

setzen jeglicher Baupflege hatte die Kirche in den übelsten Zustand gebracht und namentlich das Innere in eine ganz unwürdige Verfassung. Die Innenwände und Decke, mit einer gleichmäßigen Kalktünche überzogen, waren geschwärzt und mit dickem Staub bedeckt; da das Dach jahrelang schadhast war, drang der Regen durch die Gewölbe und die Stuckdecke fiel stückweise herunter, wie die Mittelrheintreisregierung am 26. Oktober 1841 ausführte. Unterm 16. Mai 1842 fand es der Stiftungsvorstand „sehr auffallend, daß zur Unterstützung der hiesigen Pfarrkirche vonseiten des baupflichtigen Kirchs gar nichts geschieht, auch bis jetzt noch keine Aussicht vorhanden ist, daß zu der dringend nötigen Reparatur Anstalten getroffen werden. Es ist gewiß nicht der Wille der hohen Regierung, daß die hiesige Kirche, ein so schön erbautes Gotteshaus, das täglich mehr dem Verfall entgegenrückt, zu Grunde gehen oder später das jetzt Vernachlässigte mit großen Kosten erst wieder hergestellt werden soll.“ Einiges, aber nur das Allerunentbehrlichste, wurde jetzt ausgeführt, so Wiederherstellung der Orgel, Umgießen einer schadhastigen Glocke und Beschaffung eines im Jahre vorher gestohlenen Speisefelches. 10 Jahre später wurden schwere Bauschäden am Äußern ausgebessert, fehlende Fensterbänke, ausgebrochene Quadern an Strebebeylern oder am Sockel ersetzt. Im Innern aber war, wie das Protokoll einer Ortsbereisung vom 7. Oktober 1853 zeigt, „der Zustand noch gleich unerfreulich; der Plafond mehrfach heruntergestürzt, der Gestühlsboden durchgesault; im rechten Seitenschiff die Bodenplatten eingesunken; in den Querschiffarmen waren durch Aufhäufung von Resten alter unbrauchbarer Altäre und anderer Abgänge wahre Kumpelkammern entstanden“. Geändert und gebessert wurde aber nichts. Das Pfarramt hatte 1855 Anschaffung dreier Kirchenfahnen an Stelle von unbrauchbar gewordenen beantragt; die Domänenverwaltung dekretierte: „angeschafft wird eine neue und die Gemeinde hat sich damit zu begnügen, da in einer Dorfkirche mehr nicht erforderlich“. Da die Domänenverwaltung Bühl laut Anordnung der Hofdomänenkammer ganz allgemein angewiesen war, für alle Bedürfnisse der Kirche in Schwarzach aufzukommen, war die Pfarrgemeinde bei dem verbohrtten Eigenwillen dieser Amtsstelle

allen Willkürlichkeiten ausgesetzt. 1856 hatte Pfarrverweser Lender beantragt, das ganz übel verschmutzte Kircheninnere wieder tünchen und die seltsamerweise in den Seitenschiffen eingebauten Emporen, die am Zusammenstürzen seien, zur Vermeidung von Unglücksfällen standfester machen zu lassen. Als auch das Bezirksamt diesen Anträgen beitrug, geriet Domänenverwalter Simon in die größte Erregung (4. März 1856): die Ausweisung sei nur beantragt worden, weil auf Ostern eine Mission abgehalten werden solle. „Nachdem wir die Wichtigkeit der von dem Stiftungsvorstand geführten Beschwerde wiederholt nachgewiesen, werden wir uns auf weiteres nicht mehr einlassen, sondern dem Stiftungsvorstand überlassen, in allen Fällen, wo er sich in seinen Ansprüchen verkürzt glaubt, förmliche Klage zu erheben. Wir bemerken ferner, daß wir uns im voraus vor allen Kosten bewahren, die durch die zu veranstaltende Mission werden herbeigeführt werden, und zu welcher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen scheint überflüssig erachtet worden zu sein.“ In der Antwort, die Lender nicht schuldig blieb, wies er die haltlosen Verdächtigungen gebührend zurück und deckte noch einmal die ganz unhaltbaren Zustände seiner Pfarrkirche auf; auch das bald darauf erstattete Protokoll der bezirksamtlichen Ortsbereisung (24. Juli 1856) stellte fest, daß „eine Reparierung geboten ist, da die Kirche im jetzigen Zustand keinem würdigen Gotteshaus ähnlich sieht“. Im einzelnen führte das Bezirksamt folgende Desiderien an: 1. Die Galerien (Emporen) sollten aus der Kirche entfernt werden; sie stören das Licht, weil sie den beiden Seiten entlang über die Fensternischen laufen; 2. die Rufinakapelle (einer der Nebenchöre) sollte nach Erfordernis ausgebessert und geweißt werden; 3. die entsprechende Kapelle der Südseite, heute gegen das Querschiff zugemauert, sollte wieder hergestellt und der abscheuliche Kohlenbehälter entfernt werden, um den Antoniusaltar aufzunehmen; 4. der Vorraum zur Rufinakapelle sollte von dem dort lagernden Gerümpel von Altären befreit, der Boden gediehlt und der Platz für die Kinder verwendet werden, denen man auch für bessere Stühle sorgen sollte [die Domänenverwaltung hatte Stühle für Kinder als unnötig abgelehnt]; 5. der Plattenboden ist an vielen Stellen löcherig ausgebrochen

und im Chor sind Steinstücke herausgefallen; 6. ist die Ausweifelung der Kirche in allen Teilen dringend geboten und die Ausbesserung des Joseph- und Muttergottesaltares am Platze; 7. die vordere Seite der Kirche (Fassade) und die äußeren Teile sind mehrfältig beschädigt.

Um diese Vorstellungen nicht in der Registratur der Domänenverwaltung verschwinden zu lassen, hatte das Bezirksamt eine Zweifertigung auch an den Kath. Oberkirchenrat gerichtet. Das löste entsprechende Erregung bei dem Vorstand der Bezirksbauinspektion Achern, Duzinger, aus, der in seiner Zuschrift vom 10. August 1856 auch vor Ausfällen gegen das Bezirksamt nicht zurückschreckte: „Seit einiger Zeit haben die verschiedenen betreffenden Amtsvorstände, die verschiedenen Pfarrverweser, welche hier seit einiger Zeit wechselten, und mit diesen die Ortsvorstände, sich kompetent zu erachten keinen Anstand genommen, rücksichtslos auf Kosten Großh. Arars die verschiedenartigsten Pläne und Änderungen zur Ausföhrung zu beantragen, welchen allen bei den verschiedenen individuellen Ansichten von nicht Sachverständigen zu entsprechen wie selbstverständlich keine geringe Aufgabe, selbst mitunter unmöglich wäre, wenn auch auf den Kostenpunkt keine Rücksicht genommen werden wollte. Alle diese Anforderungen zu erörtern, dürfte vorerst überflüssig sein, da Großh. Bezirksamt Bühl seine Rügen an Großh. Kath. Oberkirchenrat einzugeben für gut fand und durch seine Anträge dem ganzen Alphabet entlang zeigte, wie ferne dasselbe in seinem Urteil besangen ist.“ Der Erfolg dieser Vorstellungen war die Legung eines Plattenbodens, für den das Material aus Busenbach bei Ettlingen angeführt werden sollte. Da die Gemeinde gegen diese unsinnige Grundlast sich verwahrte, stockte die Arbeit, und es blieb ihr nichts übrig, als das Gericht anzurufen, und Lender wandte sich im Jahre 1857 an die Hofdomänenkammer und die Kirchenbehörde, weil die dringlichsten Instandsetzungsmaßnahmen noch immer unterblieben. In seiner Vorstellung an das Ordinariat hatte er von „der beispiellosen Interessenlosigkeit der zur Beaufsichtigung der Kirche und ihres Inhaltes aufgestellten Personen und von der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses der die Domänenverwaltung und die Bezirksbauinspektion bekleidenden Per-

jonen, deren Anschauungen immer von denen des Rath. Stiftungsvorstandes differieren“, geschrieben. Diese Äußerungen wurden von der Hofdomänenkammer als „höchst unpassend“ zurückgewiesen. Der Erfolg war aber doch der, daß Oberbaurat Fischer eine Besichtigung des altehrwürdigen Baudenkmales vornahm und die nötigsten Arbeiten zu einem Anschlag von 4063 fl. zu alsbaldiger Ausführung anordnete. Die durchgreifende Instandsetzung sollte allerdings erst in den 80er und 90er Jahren des Jahrhunderts erfolgen. Sie hat der Kirche erst wieder ein ihrer kunstgeschichtlichen Stellung würdiges Aussehen gebracht.

Die St. Michaelskirche^{208b}, wenige Meter nordwestlich von der Klosterkirche gelegen, war ein Bau des späten 15. Jahrhunderts. Gerühmt wurde in Visitationsprotokollen der späteren Jahrhunderte ihr schöner gotischer Chor und ihr stattlicher Turm, im Innern die drei Altäre. Im Chor befand sich eine Sakramentsnische. In ihr wurden im 18. Jahrhundert nur noch einige Male im Jahre gestiftete Messen gelesen, wofür die Paramente und sonstige Altarausstattung aus der Hauptkirche herübergenommen wurden. Noch im Jahre des Wegzugs der Mönche suchte die Gemeinde darum nach, daß die „bauwürdige Michaelskirche niedergelegt und die Stockmauern zu einem Schul- und Gemeindehaus ihr überlassen, das abgängige Steinmaterial aber zur Einfassung des neuen Friedhofs und zu einem Totenbeinhäuschen verwendet werden dürfen“. Die Genehmigung des Straßburger Ordinariats erfolgte am 4. November 1803 und die des Karlsruher Hofratskollegiums am 4. März 1804. Die Verteilung des Kircheninventars hatte aber lange Verhandlungen zur Folge; 14 von 28 Kirchenstühlen wurden der Gemeinde um 14 fl. überlassen, nicht aber auch die Glocken, von denen sie um zwei gebeten hatte; die zwei größten sollten nach langem Hin- und Herberichten auf Verfügung des Geh. Finanzrats vom 28. Februar 1807 nach Karlsruhe verbracht werden. Die kleinste war gesprungen. Der offenbar noch gotische Hochaltar „bestand aus einem hölzernen Kasten

^{208b} Aber sie vgl. Reinfried in Freib. Diöz.-Archiv XXII (1892) 64 und Sauer, ebd. N. F. V (1904) 369 und VI (1905) 343.

mit drei kleinen Statuen der Heiligen, an der Seite waren zwei Flügel, auf welche Bildnisse der Heiligen gemalt waren mit Aufschriften in gotischen Buchstaben: das Ganze uralte und stark ruiniert“. Weiter war vorhanden ein kleiner Altar aus Nußbaumholz mit kleinen hölzernen Statuen; ein altes hölzernes Kreuzifixbild, das über dem Hochaltar hing; ein weiteres Kreuzifix, das in der Mitte der Kirche hing, „darunter ging eine eiserne Stange durch die Kirche“; ein altes großes Bild der Mater Dolorosa. Für die zwei Altäre dachte die Kath. Kirchenkommission irgend eine dürftige Kirche, so die von Darlanden oder die katholische Kirche in Karlsruhe, interessieren zu können. Es entstanden aber bald wieder Kompetenzunklarheiten, insofern die Ansprüche der Herrschaft auf dieses Inventar einer einstigen Pfarrkirche durchaus anfechtbar waren und tatsächlich auch nicht völlig geklärt wurden. Nach den letzten Verhandlungen vom Februar 1807 sollten die noch brauchbaren Gerätschaften in eine Filialkirche von Schwarzach kommen und das übrige versteigert werden. Damit verlieren sich alle Spuren, vor allem auch von den zwei allem Anschein nach sehr beachtenswerten Altären. Die Michaelskirche selber steht heute noch, entgegen allen Angaben, daß sie 1804 oder 1806 abgebrochen worden sei, und dient in sehr verwahrlostem Zustand als Schulscheuer; nur der Chor und der Turm scheinen abgebrochen worden zu sein.

Schwenningen²⁰⁰. Die Kirche zu Schwenningen war nach einer Vorstellung des Konstanzer Generalvikariates an das Seekreisdirektorium vom 13. Mai 1813 für den Pfarrort und die Filiale Merenschwang zu klein. Es war ein bescheidener Bau mit einem wuchtigen Turm an der linken Langhausseite, der im untern quadratischen Teil noch gotisch war, über Dachhöhe ins Achteck überging und oben mit einer 1759 aufgesetzten Kuppel abschloß. Das Amt Stetten ersuchte daraufhin den Werkmeister K l e i n h e i n z aus Salem, bei Gelegenheit herrschaftlicher Geschäfte in der Gegend einen Augenschein zu nehmen und Risse und Übersschlag für eine Erweiterung zu fertigen. Im folgenden Jahr ging der gleiche Auftrag auch dem Land-

²⁰⁰ G.-L.-A. Bezirks-Amt Meßkirch. Verwaltungssachen. Schwenningen: Kirchensachen. Faß. 634, 754—762.

baumeister Thier y zu, der die Erweiterung, vollständige Wiederherstellung der alten Kirche und Ausbesserung des Turmes zu 5083 fl. veranschlagte, die der hauptpflichtige Kirchenfond zu tragen hatte. Die Kath. Kirchensektion erteilte unterm 25. Januar 1815 die Genehmigung zu diesem Bauvorhaben; der Salerner Werkmeister Kleinheinz, der für seine Besichtigung, Entwürfe und Überschlüge ein Honorar von $\frac{1}{2}$ Prozent der Bausumme verlangt hatte, wurde mit einem „Douceur von 5 fl. 30 kr.“ abgefunden. Die alte Kirche war inzwischen dem Einsturze nahe; trotzdem beantragte die Gemeinde zu Anfang des Jahres 1816, daß die Arbeiten noch ein Jahr verschoben würden; das Kreisdirektorium war auch anfänglich damit einverstanden, ordnete am 28. Februar 1826 aber „bei den einberichteten Umständen“ an, „daß ohne allen Verzug mit dem schon am 25. Januar v. J. höchsten Orts genehmigten Bau sürgefahren werde“. Bevor diese Verfügung zur Ausführung kam, hatte Thier y an seinem Erweiterungsplan Mißfallen gefunden und dafür einen andern für eine vollständig neue Kirche entworfen. Der erste Riß von 1815 zeigte eine an die rechte Langhausseite des alten Baues im rechten Winkel angeschobene Schiffhalle, eine Anlage, die ohne Zweifel unsörmlich und unzweckmäßig sich ausnahm. Der zweite Vorschlag von 1816 ließ den alten Turm mit angebauter Sakristei stehen, legte davor einen rechteckigen Chor, dessen Seitenteile querschiffartig über das dahinter liegende Langhaus hinausreichten. Die Kosten sollten die gleichen bleiben wie für den höheren Orts genehmigten ersten Plan. Das Kreisdirektorium verlangte sofortigen Aufschluß von Thier y, wie er dazu komme, „Anordnungen zu treffen, welche die bereits verfügten Maßregeln nur aufhalten und so die höchst dringliche Kirchenbaulichkeit verzögere“, genehmigte dann aber doch nach der erhaltenen Aufklärung den neuen Entwurf, an dem nur Anbringung „eines anständigeren und weniger einfachen Portals“ verlangt wird (2. Januar 1817). Mit den Vorbereitungen des Baubeginns hatte es aber noch gute Weise; der Kirchenfond konnte die nötigen Gelder nicht flüssig machen und erst auf wiederholtes Drängen des Generalvikariates und Kreisdirektoriums wurden am 9. Oktober 1818 die Arbeiten versteigert und im Frühjahr 1819 begonnen. Die alten Seitenaltäre wurden

beim Abbruch der bisherigen Kirche beschädigt und einem Antrag auf Anschaffung neuer gegenüber bestand das Amt Stetten darauf, daß die „schönen, gut gebauten“ Altäre der alten Kirche wiederhergestellt wurden.

Diese neu erbaute Kirche wäre 20 Jahre nach der Fertigstellung beinahe wieder durch einen Neubau ersetzt worden. Der ganze amtliche Apparat hatte in allen Instanzen sein Wort bereits gesprochen, bis sich die zunächst Betroffenen, die Gemeinde, gegen das Anfsinnen wehrten und nach langem Widerstand schließlich auch Recht bekamen. Bei einem Rügegericht und einer kirchlichen Visitation war eine Kirchenerweiterung verlangt worden, da von der 990 Seelen starken Gemeinde nur $\frac{7}{10}$ im Gotteshaus Platz fänden. In Auswirkung dieses Verlangens fertigte erst ein Josef Müller von Langenbrunn einen Entwurf (1843), nach dessen Ablehnung S h l einen zweiten, der von der Gemeinde wieder abgelehnt wurde als zu kostspielig für den nur 14 000 fl. betragenden Kirchenfond, schließlich im Juli 1843 einen dritten, der ein vollständig neues, wenig langes, dafür aber dreischiffiges Langhaus vorsah, mit verhältnismäßig tiefem Chor. Die Gemeinde und der Stiftungsvorstand beriefen sich wieder auf die Unzulänglichkeit des Kirchenfonds, worauf das Kreisdirektorium eine Tagfahrt der Zehntberechtigten einberief. Bei dieser Besprechung, an der als einziger Dezimator der Pfarrer anwesend war, wurde merkwürdigerweise festgestellt, daß die Kirche nie zu klein gewesen sei, aber zu wenig Stühle hätte, und daß der Kirchenfond statt der früher angegebenen 14 000 fl. einen Vermögensstand von 50 868 fl. habe (22. Januar 1844). Daraufhin fällt das Kreisdirektorium die Schlußentscheidung (26. Januar 1844), daß, „nachdem die früher behauptete Notwendigkeit einer Erweiterung der Kirche nicht nachgewiesen werden kann, fragliches Bauwesen bis auf weiteres auf sich zu beruhen habe“.

Im Mai 1842 hatte der Stiftungsvorstand Antrag gestellt auf Beschaffung zweier neuer Seitenaltäre „anstatt der ganz verunstalteten und unpassenden aufgestellten Gemälde“. Vergolder Weber aus Konstanz hat dafür einen stilistisch an den Hochaltar sich anlehrenden Entwurf gefertigt, den die Bezirksbauinspektion billigte und die Kreisregierung genehmigte. Zwei

schon vorhandene Statuen der Gottesmutter und des hl. Joseph sollten auf diesen Altären Aufstellung finden. Im folgenden Jahr wurden auch durch den gleichen Meister Hochaltar und Kanzel um den Gesamtbetrag von 535 fl. ausgebessert und neu gefaßt; das stark getrübe und grau gewordene Hochaltarbild „Mariä Himmelfahrt“ wurde 1857 nach einem Gutachten und einer Empfehlung von Marie Ellenrieder durch den Mezßkircher Maler Anton Eitelberger aufgefrißt.

Siegelsbach³⁰⁰ (Def. Waibstadt). Nach Auflösung des Simultaneums im 18. Jahrhundert hatten die Katholiken die alte Kirche zurückerhalten; sie wird als „uralt“, „aus dem 13. oder 14. Jahrhundert“ stammend geschildert; ihr Turm war zunächst den beiden Konfessionen gemeinsam und wurde bis zu einem Vergleich im Jahre 1804, der den Katholiken den Alleinbesitz garantierte, von der Gemeindefasse unterhalten. Sein Unterteil, zirka 30' hoch, war noch gotisch und aus soliden Quadern aufgeführt; darüber saß ein Aufbau in Kiegelmauerwerk und als Krönung eine 1717 aufgesetzte Haube. Dieser ganze obere Teil war zu Anfang des 19. Jahrhunderts in sehr schlechtem baulichem Zustand. Das Kiegelholz war verfault und die Backsteine daneben rutschten heraus. So hatte sich die ebenfalls vermorschte Haube auf die Seite geneigt und es bestand ernste Gefahr, daß der ganze Oberteil zusammenstürzen werde. Der Pfarrer hatte daher den Gottesdienst von dem im Turmuntergeschoß stehenden Hauptaltar nach einem Seitenaltar verlegt (1808). Baumeister B a n j e n b a c h von Obrigheim sprach sich für eine Neuaufführung des oberen Teiles vom Quaderunterbau an aus. Das Gräfl. Wiser'sche Amt (27. August 1808) wünschte aber dem Oberamt gegenüber auch noch ein ganz neues Kirchengebäude, zum mindesten eine Vergrößerung des alten, da „man an Sonn- und Feiertagen aufeinander hofft, wie Heringe in der Tonne.“ Daß diese längst fälligen Arbeiten sich dermaßen verzögerten, daran sei der ganz renitente und starrsinnig protestantische Schultheiß schuld, der sich an die

³⁰⁰ Erzß. Archiv. Siegelsbach: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Regierung des Unterheinkreises. Amt Neudarbischofsheim. Siegelsbach: Kirchenbaulichkeiten. — Oberamt Waibstadt. Specialia C I. Siegelsbach: Kirchenbaulichkeiten. — Gräfl. Wiser'sches Amt. Siegelsbach: Kirchenbaulichkeiten.

neue Verfassung nicht gewöhnen könne und u. a. äußerte: „Euer Amtmann ist nicht mehr werth, als daß man ihn in eine Kanone ladet und hinausschöffe,“. Vorläufig scheint man sich aber mit der brennendsten Aufgabe, der Wiederherstellung des Turmes begnügt und die Kirchenenerweiterung auf bessere Tage verschoben zu haben, auf die Zeit nach der Jahrhundertmitte. Damals hatte Baurat F i s c h e r einen Plan für den Kirchenneubau entworfen, der die Genehmigung des Kath. Oberkirchenrats (28. Mai 1850) fand, aber vom kirchenärztlichen Bauinspektor G r e i f f stark beanstandet wurde. Der Oberkirchenrat drang im Reskript an die Unterrheinkreisregierung (vom 26. April 1853) allen diesen Einwendungen ungeachtet auf unverzügliche Ausführung; auch „sei bedacht darauf zu nehmen, daß inbezug auf die Baumittel noch schwebende Verhandlungen bald ihre Erledigung finden“. Kurz vorher, im März, war die alte Kirche geschlossen und zunächst mit Unterstüzung des Oberkirchenrates versucht worden, die evangelische Kirche für den Gottesdienst mitbenützen zu dürfen. Es wurden aber für dieses Gastrecht unannehmbare Bedingungen gestellt, wie der Stiftungsrat am 7. Mai 1853 berichtet, so, daß vor dem Einzug in die evangelische Kirche die Orgel durch Voit-Durlach hätte geprüft werden müssen, desgleichen nach Aufhören des Simultaneums, und daß jeder Schaden auf Kosten der Katholiken repariert werden müsse, daß es strengstens verboten sei, einen Jesuiten-Missionar predigen zu lassen. Der Werktagsgottesdienst und die Frühmesse wurden jetzt in ein Schulzimmer, der sonntägliche Hauptgottesdienst nach dem fünf Viertelstunden entfernten Sillial Heinsheim verlegt. Trotz dieser offenkundigen Notlage ging aber die Kirchenbaufrage nicht voran, wie der Stiftungsrat noch im Juli 1855 klagte. Die Gemeinde war nicht in der Lage, die Mittel aufzubringen. Der Voranschlag lautete auf 15874 fl., dagegen waren aus dem Kirchen- und Gemeindefond nur 12000 fl. herauszuholen. Schon am 13. Dezember 1854 hatte der Kath. Oberkirchenrat beim Bezirksamt Neckarbischofsheim angeregt, aus der Salinenkasse Rappenaу einen namhaften Beitrag zur Verfügung zu stellen, da die dortigen Katholiken nach Siegelbach eingepfarrt waren. Dieser Anregung wurde auch laut Mitteilung der Unterrheinkreisregierung vom 21. August 1855

entsprochen, indem der Großherzog aus genannter Kasse 1000 fl. anweisen ließ. Was alles hinter den Kulissen zur Verzögerung der Bauausführung beitrug, erfährt man nur aus einem Bericht des Dekan Volkert an das Ordinariat vom 22. November 1855: „Besteht man auf dem Fischerschen Plan, so vermag die Gemeinde die Mittel nie aufzubringen. Dagegen hatte der kirchenärztliche Bauinspektor Greiff in seinen Bemerkungen über diesen Plan gezeigt, daß sowohl billiger als auch zweckmäßiger gebaut werden könne“. Der Vorschlag des Dekans ging somit dahin, Greiff mit der Aufgabe zu betrauen, einen billigeren und zweckmäßigeren Plan auszuarbeiten. Den gleichen Vorschlag machte auch der Kirchenvorstand am 9. Januar 1856, mit dem Beifügen, daß auch der Salinenwerkmeister Fritsch einen sehr billigen Riß gefertigt habe. Erinnerung man sich, in welchem schwerem Konflikt mit dem Oberkirchenrat Greiff gerade in diesen Jahren wegen seiner kirchenpolitischen Haltung stand, so begreift man, daß jedem Vorschlag, der mit Greiff in Zusammenhang stand, von dieser Seite nur ein Quod non! entgegengebracht wurde, und daß allen sachlichen Gegenargumenten zum Trotz an dem einmal genehmigten Plan festgehalten wurde. Schon am 13. Dezember 1854 beugte der Oberkirchenrat in der Verfügung an das Bezirksamt Neckarbischofsheim allen Vorschlägen der nächsten Zeit vor: „Man halte es für nicht geeignet, wie das Finanzministerium wünscht, den schon mehrfach genehmigten Fischerschen Plan einer Superrevision zu unterziehen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß es unpassend gewesen ist, die Pläne des Werkmeisters Fritsch, des Großh. Bezirks-Baurats Fischer und des Bezirksbaumeister Lenbordorf einer Kritik der kirchenärztlichen Bauinspektion Heidelberg zu unterwerfen“. Schließlich stand aber der Oberkirchenrat allein mit seiner eigenwillig verfochtenen Ansicht. Am 1. Oktober 1856 befundete das Ministerium in einem an diese Stelle wie auch an das Erz. Ordinariat gerichteten Schreiben: „Auch wir sind der Ansicht, daß um die verfügbaren Mittel eine für Siegelbach genügende Kirche hergestellt werden könnte und daß deshalb eine dementsprechende Einrichtung des Bauplanes getroffen werden soll, daß jedoch, wie wir aus einer Anzeige des Großh. bad. Oberkirchenrates entnehmen, die Ver-

zögerung der Sache an dem Oberbaurat Fischer gelegen ist.“ Und die Kirchenbehörde verlangte am 17. Oktober 1856 Übertragung der Aufgabe „an einen Bauverständigen, der auch mit dem Bau katholischer Kirchen vollständig vertraut ist“. Noch deutlicher äußerte sich das Dekanat am 27. November 1856: „Man muß dem Bericht des Stiftungsvorstandes beipflichten, wenn er hervorhebt, daß eine Gemeinde äußerst ungehalten werden muß, wenn sie in ihrer wichtigsten Angelegenheit durch Hinausschiebung des zu fertigenden Planes beeinträchtigt werde und zwar seit Jahren. Möge an geeigneter Stelle der schreiende Notstand endlich erkannt und eingesehen werden, daß dem Bedürfnisse der katholischen Gemeinde weniger entsprochen ist, als dem der Züchtlinge. Würde man von diesen die gleiche Anzahl in das enge niedere Schulzimmer zur Übung ihres religiösen Kultes anweisen, wahrlich! es ginge ein Notschrei durch das ganze Land.“ Am 5. Mai 1857 legte das Dekanat der Kirchenbehörde mit einem Bericht des Stiftungsvorstandes den schon seit 1848 vorhandenen und auch teilweise schon genehmigten Entwurf des Werkmeisters Fritsch vor, der sowohl den kirchlichen Bedürfnissen wie den vorhandenen Mitteln entsprach; beigelegt war, daß die Gemeinde einen höher berechneten Plan einfach nicht bezahlen könne. Am 5. Juni ließ der Oberkirchenrat endlich diesen Entwurf der Unterrheinkreisregierung zur alsbaldigen Ausführung zugehen. Am 7. Oktober wurden die Arbeiten um 8300 fl. an Maurermeister Anton Müller in Hochhausen vergeben. Im April 1858 wurde der Grundstein gelegt und im gleichen Herbst noch die Einsegnung vorgenommen. Im September 1859 wurden auch die neuen Altäre aufgeführt, die, „schön und kirchlich und dem Baustil der Kirche entsprechend“ von Maler und Vergolder K e m p t e r in Neckarzulm entworfen und ausgeführt wurden. In die Nische des einen kam eine alte holzgeschnitzte Madonna, die Kempter restaurierte und neu faßte, in die des anderen ein hl. Joseph; auf den Hochaltar ein in München bestelltes Altarblatt des hl. Georg.

Ö l l i n g e n ³⁰¹ (Dekanat Ottersweier) war 1805 von der Mutterpfarre Stollhofen abgetrennt worden. Als Gotteshaus

³⁰¹ Erz. Arch. Öllingen (Ottersweier): Kirchenbaufachen. — G.-L.-M. Oberamt Raftatt Verwaltungsfachen. Öllingen: Kirchenfachen

hatte es eine Kirche, die eher einer Kapelle glich, wie der Stiftungsvorstand unterm 7. Juli 1839 an das Oberamt berichtete; mit einem nur 34' langen und 18' breiten Langhaus faßte sie kaum ein Drittel der Kirchgänger. Die Seelenzahl der Gemeinde belief sich auf nahezu 500. Baupflichtig war der Kirchenfond und bei dessen Anzulänglichkeit die Gemeinde, die wohl in der Lage war, aus dem Erträgnis eines Holzhiebes zwei Drittel der Kosten zu tragen. In einer Vollbürgerversammlung vom 1. September 1839 wurde die Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen. Schon im Frühjahr 1841 legte die Mittelrheinkreisregierung einen Plan von *Mors* vor, den die Gemeinde aber ablehnte, weil er den Turm hinter den auch noch zu kleinen Chor stellte. Der neue Entwurf mit einem Fassadenturm, den Bezirksbaumeister *Weinbrenner* in Baden gefertigt hatte, fand uneingeschränkten Beifall. Unterm 12. Oktober 1841 berichtete darüber das Pfarramt an das Dekanat, schon am 19. November 1841 erfolgte die kirchenobrigkeitliche Genehmigung. Von der auf 15298 fl. berechneten Kostensumme übernahm der Kirchenfond 7000 fl., den Rest die Gemeinde. Bei der Versteigerung der Arbeiten erfolgte die Abgabe allerdings um 17540 fl. *Defan Daniel* legte am 20. Juli 1842 den Grundstein; die Benediktion am 21. November nahm der Ortspfarrer vor. Die drei Altäre aus der alten Kirche wurden in die neue übernommen. Bis 1808 hatte jene nur einen „sehr alten“ Altar gehabt; im genannten Jahre aber erwarb der Ortschultheiß aus der *Bernharduskirche* zu *Rastatt* 3 Altäre um 250 fl.; auf dem Hochaltar befand sich eine Statue des sel. *Markgrafen Bernhard von Baden*. Im Frühjahr 1853 beantragte der Stiftungs- und Gemeinderat eine durchgreifende Instandsetzung. Das Ölgemälde des Hochaltars der alten Kirche mit der Darstellung des Kirchenpatrons *Mauritius* war in der neuen Kirche in den Chor gehängt worden; da es ohne Kunstwert, aber restaurationsbedürftig sei, habe man beschlossen, ein neues um 60 fl. durch *Maler Dorige* in *Rastatt* machen zu lassen. Die schon bei diesem Anlaß beantragte Instandsetzung der Nebenaltäre und die Herstellung einer neuen

Sajz. 2551/52 (Zugang 1909 Nr. 36). Über die alte Kirche vgl. *Rein-*
fried in „*Acher- u. Bühlerbote*“ 1895 Nr. 127—136.

Kanzel durch *Sterle* in Iffezheim erfolgte aber erst 1862; die Übernahme eines Teiles der Kosten für letztere Arbeit wurde erst nach langen Verhandlungen mit Amt und Kreis genehmigt.

*Speckbach*³⁰² (Def. Waibstadt). Die Kirche war für die Gemeinde viel zu klein; eine Verlängerung des Schiffes daher dringendes Bedürfnis; seit Jahren schon werde, wie das Pfarramt dem Generalvikariat am 17. August 1822 berichtete, dieses Anliegen bei der Regierung anhängig. Am 8. März 1829 konnte endlich nach langen Vorstellungen die Kirchensektion der Kirchenbehörde die Beruhigung geben, „daß für die Kirchen-erweiterung die Einleitung getroffen sei“. Tatsächlich wurden auch im September 1828 die Arbeiten vergeben und Ende Dezember folgenden Jahres abgeschlossen. Der alte wurmförmige Hochaltar wurde 1832 durch einen neuen ersetzt.

*Speffart*³⁰³. Nach einer wohl von einem Jesuiten verfaßten Historie der Pfarrei in Faßz. 1673 der Akten des Generalandesarchivs gehörte der Ort früher zum Kloster Frauenalb und kirchlich zur Pfarrei Ettlingen, die ein Drittel des Ortszehnten bezog. Ein Kaplan der Mutterpfarrei hielt abwechselnd in Speffart und Busenbach den sonntäglichen Gottesdienst. Das urkundliche Material über diese Rechtsverhältnisse ging beim Brand von 1689, dem auch beinahe der an Podagra leidende Dekan von Ettlingen zum Opfer gefallen wäre, zugrunde. In der Folgezeit besorgten die Jesuiten die Cura. Die alte Ortskapelle war zu Beginn des Jahrhunderts längst zu klein geworden und faßte nur die Hälfte der Kirchgänger. Zudem war sie baufällig und verwahrlost. Unbedachterweise hatte die Gemeinde bei Errichtung der Pfarrei 1802 der bisher baupflichtigen Abtissin von Frauenalb aus Erkenntlichkeit die Baupflicht abgenommen. Inzwischen war sie stark verarmt und durch andere Verpflichtungen noch mehr als überlastet. Als sie daher seit 1833 immer nachdrücklicher um eine genügend große Kirche

³⁰² Erz. Archiv. Speckbach: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Bezirksamt Heidelberg. Verwaltungssachen. Speckbach: Kirchenachen. Faßz. 453 (Zugang 1924 Nr. 31).

³⁰³ Erz. Archiv. Speffart: Kirchenbauachen. — G.-L.-A. Amt Ettlingen. Verwaltungssachen. Speffart: Kirchenachen. Faßz. 1669. 1672/74. (Zugang 1928 Nr. 25.)

sich bemühte, stand sie vor der Frage, wie die Mittel zu beschaffen wären. Darüber wurde zwischen allen staatlichen und kirchlichen Instanzen in der 30er und 40er Jahren hin und her verhandelt mit einem unverkennbaren Wohlwollen auf allen Seiten. Das Ordinariat mußte allerdings (31. Oktober 1833) das Gesuch der Gemeinde um Administration der Pfarrei und Verwendung des Pfründeüberschusses für den künftigen Kirchenneubau als unzumutbar und aussichtslos ablehnen: die Pfründe sei nicht im Besitz des Zehnten und daher auch nicht subsidiär haupflichtig; das Pfründerträgnis sei so gering, daß nur ein jährlicher Überschuß von 100 fl. erhofft werden könnte. Somit hätte man mit einer unabsehbar langen Zeit zu rechnen, bis die Baumittel angesammelt wären. In dieser Zeit würden aber auch die Baukosten steigen und die Gemeinde selber unermesslichen moralischen Schaden erleiden. Immerhin ließ im Herbst dieses Jahres noch die Mittelrheinkreisregierung durch Bezirksbaumeister Weinbrenner eine Besichtigung vornehmen; in seinem Gutachten (2. Januar 1834) wurde die bisherige Kirche als um vieles zu klein, eine Vergrößerung als unmöglich des Platzes wegen bezeichnet, so daß nur ein Neubau an anderer Stelle in Frage kommen könne. Nachdem die Bitten der Gemeinde um Gewährung einer Kollekte oder um andere Beihilfen mehrfach, meist als wirkungslos oder als unmöglich abgelehnt worden waren, wurde die Angelegenheit neuerdings 1844 und diesmal in besserer Weise in Fluß gebracht. Die Kath. Kirchensektion stellte zu Anfang des Jahres 1845 5000 fl. aus der allgemeinen Kirchentasse in Aussicht; an freiwilligen Beiträgen waren 1354 fl. vorhanden. Die Berechnung der Kosten eines Neubaus schwankte sehr erheblich. Ein von Weinbrenner 1844 aufgestellter Plan belief sich auf 6000 fl., dagegen ein anderer von 1845 auf 15 000 fl.; ein am 16. Februar 1846 von dem genannten Bezirksbaumeister vorgelegter Riß war auf 9899 fl. berechnet und dieser fand die Zustimmung der Gemeinde wie auch der amtlichen Stellen. Nachdem 1847 der Oberkirchenrat aus der allgemeinen Kirchentasse 7000 fl. bewilligt hatte, konnte man an die Ausführung des Unternehmens endlich denken. Weinbrenners Pläne für einen Neubau hatten mit der besonderen Anerkennung, daß „die neue Kirche eine der

proportioniertesten sei, die man von Weinbrenner gesehen habe“, die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erhalten (25. Juni 1847). Anfang August schon war die Grundsteinlegung und im November 1848 die Einsegnung. Die Kirche ist in neuromanischem Stil erbaut; recht gut in der Wirkung ist der polygone Fassadendachreiter mit spitzem Helm. Weniger ansprechend der Statetenfries am Dachgesims. In der Ausföhrung kostete der Bau erheblich mehr (13 499 fl.) als in dem ursprünglichen Überschlag; die nachträgliche Tieferlegung der Fundamente, der Aufbau der Fassade in Quadern und ihre Verschlauderung hatten die große Kostenüberschreitung verursacht.

St a h r i n g e n ³⁰⁴. Als Filial von Bodman hatte sich der Ort bis ins 19. Jahrhundert mit einer wohl noch spätmittelalterlichen Kapelle behelfen müssen. Ein undatiertes Entwurf und Überschlag zu einem völligen Neubau stammt den Formen nach aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine Verlängerung des Schiffes mit an die Fassade angebauter Kapelle eines sel. Grono sollte 1775 durch Werkmeister Thaddäus R i e s c h e r ^{304a} aus Radolfzell ausgeführt werden. Die Arbeit war aber so lieblich, daß das Mauerwerk schon wenige Schuh über dem Boden auseinanderfiel und über vielen Gerichtsverhandlungen so liegen blieb, bis 1782 ein anderer Voralberger Baumeister, B i c k e l aus Konstanz, der nach Einstellen des Kirchenbaues in Göppingen arbeitslos geworden, nach anderweitiger Beschäftigung sich umsah, den Erweiterungsbau in kurzer Zeit durchführte und mit einem in einer Zwiebel schließenden Dachreiter über dem Chor bekrönte.

Diese Kirche erwies sich im ersten Viertel des letzten Jahrhunderts als unzureichend; nach schon seit 1815 laufenden Bemühungen des Pfarrers berichtete das Seekreisdirektorium

³⁰⁴ Erzß. Archiv. Stahringen: Kirchenbaufachen. — G.-L.-A. Stahringen: Kirchenbaulichkeiten [aus dem Archiv Freiburg] — Oberbaden. Fürstentum Konstanz. Amt Reichenau. Stahringen: Kirchenbau, 2. Fasz. — Seekreis-Domänenverwaltung Stodach. Stahringen: Kirchenbau, Fasz. 102. Finanzministerium. Hofdomänenkammer. Amt Stodach. Stahringen: Kirchenbau. Fasz. 2215 (Zugang 1927, Nr. 13.) 1 Fasz. Pläne. Vgl. V a l d e n a i r e in Oberrh. Zeitschr. N. F. 39, 539.

^{304a} Wohl auch ein Voralberger Meister, der aber seinem Namensbruder J o h a n n G e o r g R. wenig Ehre gemacht zu haben scheint.

unterm 9. Mai 1820 an die Rath. Kirchensektion, daß sie „für die Seelenzahl der Kirchengemeinde zu klein und zu ruinös sei“ und daß nach dem Gutachten des Bezirksbaumeisters *Thier* dem Übelstand nur durch einen vollständigen Neubau abgeholfen werden könne. Tatsächlich lag um diese Zeit schon ein Riß des genannten Bezirksbaumeisters vor, dessen Raumbemessung die Rath. Kirchensektion (20. März 1820) unzureichend und zu ängstlich aufgestellt fand; ein Neubau müsse für 400 statt nur für 225 Besucher berechnet sein. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Verwirklichung des Planes sollten noch anderthalb Jahrzehnte vergehen. So verhältnismäßig kurz für die damalige Zeit und Praxis diese Zeitspanne auch ist, so reich an Zwischen- und Gegenspielen und an Überraschungen ist sie und auch lehrreich für die Geschichte der Erledigung solcher Bau-Angelegenheiten. Baupflichtig für die ganze Kirche war das Groß. Arrar und es muß festgestellt werden, daß die Hofdomänenkammer dieser Pflicht von allem Anfang an ohne die sonst üblichen langwierigen Verhandlungen und Verzögerungen zu entsprechen gewillt war; umstritten war sie nur für den Turm und verwaltungsrechtlich allem Anschein nach auch nie ganz aufgeheilt. Wenn trotz der gegebenen Klärung über die wichtigsten Fragen die Ausführung des Baues sich so lange verzögerte, so lag die Schuld weder an der Bauherrin noch an der Rath. Kirchensektion, sondern vorwiegend an der Gemeinde die immer, wenn man vor der Versteigerung der Arbeiten zu stehen glaubte, Einwendungen gegen Einzelheiten des Bauplanes und neue, nur ländlichem Kunstempfinden erwachsene Wünsche vorbrachte, bei allem „Ersterben in Ehrfurcht“ zäh und unnachgiebig, hauptsächlich auf Betreiben des Bürgermeisters und Werkmeisters *Hirling*, der sich als Sachkenner aufspielte.

Thier's Risse wurden zunächst zur Begutachtung der Baudirektion zugestellt. Unterm 14. Februar 1822 bezeichnete *Weybrenner* ihren Grundriß für eine Seelenzahl von 400 Menschen als unzureichend; die Anbringung der Orgel und ihrer Empore werde auch besser in den Turmunterbau verlegt und die Lage der Sakristei hinter dem Chor gebe dem Bauganzen eine übermäßige Länge; vorteilhafter sei, sie mit der Paramentenkammer seitlich des Chores anzubauen. Da der Neubau in den Friedhof zu liegen komme, sei zu beachten, daß die Gräber

möglichst 18 bis 20 Schuh von den Sockelmauern entfernt bleiben sollten, weil durch das häufige Ausgraben zu nahe Gräber jene leiden müßten. Nach diesen Grundsätzen fertigte Thierys Nachfolger Waldmann neue Entwürfe mit einer Kostenberechnung von 7426 fl., die das Kreisdirektorium am 25. April 1823 nach Karlsruhe gehen ließ. Unterm 3. September 1823 gab Weinbrenner sein Urtheil darüber dahin ab, daß erstens der Hochaltar, hart an die Chorrückwand gestellt, gegen den Ritus der katholischen Kirche wie gegen die bestehende Observanz verstoße, daher weiter vorzurücken sei; zweitens, daß am Dachstuhl sehr viel Material gespart werden könne, das Dach auch steiler anzuordnen sei; drittens, daß der Reiterthurm über dem Chor nicht solid genug hergestellt werden könne. Derartige Reitertürme sollten ausnahmslos, besonders wenn sie mehr als eine Glocke zu tragen haben, nicht geduldet werden; sie sollten an die Eingangsfassade, wo sie auf der Giebelmauer und innen auf zwei hölzerne Säulen gestellt werden können. „Abgesehen von der Möglichkeit solider Konstruktion gewähren sie an dieser Stelle noch die Bequemlichkeit, daß ohne Störung des Gottesdienstes am Hochaltar beim Eingang gelitten und die Uhr bequemer als hinten im Chor aufgezogen werden kann.“ Eine Umarbeitung der Pläne, die Waldmann im Winter 1823/24 vornahm, und die Kreisbaumeister Chr. Arnold mit kleineren Verbesserungsvorschlägen empfahl, fand (23. April 1824) die Zustimmung Weinbrenners; er hielt die neue Turmart für „eine verbesserte Art des hölzernen Reitertürmchens“; nur müsse „der erequierende Baumeister die Fundamente der beiden Innensäulen gut und solid herstellen“. Während Thierys Reiterthurm ein unförmliches unruhiges Gestell darstellt, ist der Turm in Waldmanns Entwurf, an dem die klassizistischen Grundformen schon mit romanischen Elementen durchsetzt sind, in der That durch den ruhigen Aufbau ansprechend. Es trat nun, wiewohl die Bauangelegenheit ausführungsfähig erschien, eine jahrelange Pause ein; der Tod Weinbrenners (1. März 1826) verzögerte schon stark die Weiterbehandlung, dazu kamen aber bald auch noch andere retardierende Momente. Seit 1825 und 1826 bemühte sich die Gemeinde in Gesuchen an das Kreisdirektorium und die Bezirksbauinspektion, entweder eine neue oder wenigstens eine ver-

größte Kirche zu erhalten. Aber alle Schritte blieben erfolglos, weshalb sie sich am 31. Dezember 1830 an das Generalvikariat wandte, daß von dieser Seite die Kath. Kirchensektion angegangen werde. Schon am 15. Februar 1831 erging von dieser Stelle die Vorstellung an die Großh. Hofdomänenkammer, „den Vollzug des neuen Kirchenbaues bei der Lebensgefährlichkeit des alten zu beschleunigen“. Der Erfolg war, daß im Mai des folgenden Jahres Bezirksbaumeister Schl nach Stahringen geschickt wurde, um zu sehen, wie durch Reparaturen dem Übelstand vorerst abgeholfen werden könne. Das entsprach weder den Bedürfnissen der Gemeinde noch den Wünschen des Pfarrers. „Es ist doch betrübt“, schreibt daher das Dekanat an das Generalvikariat, „daß man an Kirchen eine so farge und geizige Sparsamkeit auszuüben Bedacht nehmen will“. Indessen wurden doch um diese Zeit wieder Pläne ausgearbeitet; am 27. Juni 1832 meldete die Kath. Kirchensektion, daß die Hofdomänenkammer ersucht worden sei, die Risse in bezug auf die Chorlänge abändern zu lassen; und am 26. September 1832 verlangte sie Eintragung der Beichtstühle an die Wände des Schiffes. Eine Vorlage der Pläne beim Ordinariat erfolgte nicht; das Pfarramt konnte lediglich eine einfache Bleistiftpause einschicken und darnach wurde die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erteilt (1. März 1833). Aber bis zum Baubeginn sollten noch zwei Jahre verstreichen. Selbst die Kath. Kirchensektion schien die Geduld zu verlieren und ersuchte im August 1834 zum „wiederholten“ Male die Großh. Hofdomänenkammer, „über den Grund der Verzögerung zu berichten“. Auf Grund der eingelaufenen Antwort schrieb sie (8. Oktober 1834) die Schuld an dieser Verschleppung einzig der technischen Behörde bezw. deren Arbeitsüberlastung zu. „Es ist besonders die Oberbaudirektion, die zu Berücksichtigung der Wünsche des Pfarramts und Ordinariats angehalten, die Ausführung verschleppte.“ Von Zeit zu Zeit gingen Alarmschreiben über „den in solchem Grade baufälligen Turm, den jeder Windstoß herabwerfen und nicht nur Menschenleben gefährden, sondern auch großen Schaden an Glocken, Uhr und anderen inneren Einrichtungen verursachen könne“, an das Kreisdirektorium und von da nach Karlsruhe. In ermüdender Gleichmäßigkeit wurde an „die baldige Er-

ledigung“ bei der Hofdomänenkammer erinnert. Inzwischen war vieles vorgefallen. Tatsächlich hatte letztere auch schon am 12. September 1826 die Versteigerung angeordnet, sobald das Seekreisdirektorium „die Übernahme der berechneten Turmbaufkosten auf die Gemeindefasse ausgesprochen haben wird“. Die Kreisregierung beanstandete zunächst (24. Oktober 1826) unter Berufung auf frühere Nachweise die Berechtigung dieser Forderung als in Widerspruch stehend „mit erweislichen Bauakten und mit der unbestrittenen Bistumsobservanz, welcher das Baugesetz von 1808 nicht derogiert habe“, veranlaßte aber doch im Laufe des folgenden Jahres die Übernahme der Baulast am Turm auf die Gemeindefasse. Wieder stand man vor der Versteigerung des Baues; da kam im Frühwinter 1827 die überraschende Vorstellung der Gemeinde, daß sie keineswegs eine neue Kirche wünsche und eine solche auch nie verlangt habe; Bürgermeister und Werkmeister Hirling legte dafür im Frühjahr 1829 einen neuen Entwurf vor, dessen Ausführung eine erhebliche Kostenersparung dadurch erzielen wollte, daß die linke Längsmauer des alten Baues erhalten bleiben und der Turm in getreuer Nachbildung des bisherigen über den Chor zu stehen kommen sollte. Bezirksbaumeister S h l erklärte alsbald (24. April 1829) das Projekt für unausführbar und beantragte entweder den genehmigten Waldmannschen Entwurf ausführen zu lassen oder, falls die Gemeinde bei ihrer Widerseßlichkeit beharre, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Die Hofdomänenkammer aber versuchte eine Verbilligung der Baukosten im Sommer 1829 damit herbeizuführen, daß sie einen Neubau nur für 325 Seelen, der vollkommen bei der jetzigen Bevölkerungszahl ausreiche, in Anregung brachte und Baudirektor H ü b s c h entwarf auf dieser Grundlage einen neuen Plan, da der Waldmannsche durch seinen niederen, aber auch noch unabgedeckten Sockel, durch den ausschließlich hölzernen Turm und die durchgängig hölzernen Gesimse teils „eine ungesunde und leicht Schwamm erzeugende Feuchtigkeit verursache, teils kostspielige, stets wiederkehrende Reparaturen herbeiführe und überdies der Kirche eine wahrhaft unanständige Armlichkeit aufdrücke“. Alle diese Fehler sah H ü b s c h vermieden durch Anbringung eines 3½ Schuh hohen, mit vorspringender Steingurt

oben verwehrtens Sodfels, durch einen Turm aus Haustein und steinerne Gefimse (Oktober 1829). Trotdem belieft sich sein Kostenüberschlag nur auf 7154 fl. Die Kath. Kirchenfektion war vorerst mit dem neuen Plan durchaus einverftanden (27. Juli 1830), verlangte ihn aber, nachdem inzwischen der Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Juli 1830 über die Normalanlage einer Kirche erschienen war, nochmals zurück (5. April 1831), „vorzüglich des Chorbaues wegen, da mittlerweile bei Anlaß des Kirchenbaues von Oberlauchringen vom Erzb. Generalvikariat die nähere Norm über die Tiefe des Chors ausgesprochen und solche diesseits als angemessen genehmigt worden sei“. Pfarramt, Ordinariat, Seekreisdirektorium erinnerten indessen immer eindringlicher und in kürzeren Pausen „wegen der vermehrten Lebensgefährlichkeit“ an die möglichste Beschleunigung einer Entschlieung. Baudirektor Hübsch, bei dem sie als letzter Instanz zusammenliefen, erklärte aber (31. Oktober 1831), „daß man die Umarbeitung der fraglichen Pläne solange noch ausgefetzt zu lassen für zweckmäßig erachte, bis die Kath. Kirchenfektion sich über die bei Gelegenheit des Oberlauchringer Kirchenbaues gemachten *a l l g e m e i n e n* Bemerkungen ausgesprochen haben werde“. Nachdem endlich durch die Verordnung vom 4. Mai 1832 die Grundsätze über die Größe des Chors festgesetzt waren, konnte Hübsch am 5. September 1832 der Hofdomänenkammer den umgearbeiteten Entwurf vorlegen; die Kosten sollten 6707 fl. betragen, der Anteil der Gemeinde daran 1225 fl. In Stahringen hatte man aber eine lange Liste von Abänderungsvorschlägen und nicht geringer, offenbar auf Sirling zurückgehender Bedenken gegen das Konstruktive vor allem des Turmes. Man wünschte zwei Eingänge an der Längsseite, eine größere Empore, größere Sakristei und Paramentenkammer und Anbringung kleiner Stühle für die Schuljugend, vor allem aber statt der vorgeschlagenen Holzdecke mit Leisten eine glatte Gipsdecke (25. Januar 1833). Nach einem vollen Jahr erst beantwortete Hübsch die Ausstellungen und Wünsche: die Mehrzahl der ersteren seien „auf einem allzu wenig vergleichenden Standpunkt entsprungen“ und verlangten für die kleinen Verhältnisse des Neubaus, was bei ganz großen Verhältnissen üblich und angemessen sei (wie Seiteneingänge usw.). „Die tech-

nischen Bemerkungen eines im Gemeinderat sitzenden Handwerksmannes über Zimmerwerk und Mauern sind wohl nur aus Mißverständnis entstanden. Daß den Handwerksleuten der dortigen Gegend die projektierten Konstruktionen in mancher Hinsicht unbequem sein würden, mag sein, aber dafür sind die Staatsbaumeister da, um in technischer wie artistischer Hinsicht zum Nutzen des Arars mit der Zeit fortzuschreiten. Es ist zu bedauern, daß unser Land hierin hinter andern Ländern zurücksteht, indessen kann die diesseitige Stelle in ihrem gegenwärtigen Verhältnis höchstens beratend einwirken" (28. Januar 1834). Eindringlich wurde die bessere Wirkung einer mit Leistenwerk verzierten, auch dem kirchlichen Charakter mehr angepaßten Bretterdecke nachgewiesen, im weiteren Verlauf sogar auch von der Hofdomänenkammer. Aber alle Argumente kamen nicht auf gegen die Abneigung der Gemeinde gegen die „beklagenswerte unansehnliche Holzdecke, welche Zimmerleute mit ihrem rohen Handwerkszeug zu fertigen im Uberschlag berechnet ist“, aber auch gegen „die ganz gemeinen Strebepfeiler inwendig“ (20. Oktober 1834). Schließlich konzedierten die Baudirektion und Hofdomänenkammer eine Balkendecke mit Gipszwischenfeldern, und jetzt konnte endlich im Februar 1835 der Bau vergeben werden an Werkmeister und Bürgermeister Hirling. Am 15. Mai 1835 konnte die Grundsteinlegung erfolgen und am 21. September 1837 die Einsegnung. Schwierigkeiten verursachte die Errichtung des Turmes; noch ehe er ganz aufgebaut war, drohte er auseinander zu weichen, so daß Sicherungsvorkehrungen mit einem Mehrkostenbetrag von über 500 fl. nötig waren. Sie haben sich aber, wie S h l am 6. Mai 1839 befundet, vollkommen bewährt. Eine Erweiterung der Empore wurde von der Gemeinde noch während der Bauarbeiten beantragt. Vor allem aber sträubte sie sich gegen die von Hübsch vorgesehene farbliche Behandlung der Decke und Wände, erstere blaßblau, die Wände rötlich gelb, und wünschten gleichmäßig weiße Tünche. Der Bezirksbaumeister S h l schlug, vor allem der höheren Kosten wegen, welche die farbliche Behandlung im Sinne von Hübsch gebracht hätte, einen Mittelweg vor, da „der Gemeinde der Sinn für das Schöner zu fehlen scheint“: die Durchzugsbalken der Decke und die Wandpfeiler weiß zu tünchen, die Zwischenfelder, Decke und

die Wände blaßgrau, was dann auch ausgeführt wurde. Interessant ist, was das Pfarramt (19. September 1836) über die Arbeitsvergebung für die drei Altäre an das Generalvikariat zu berichten hat: dafür lagen Entwürfe vor von dem Bildner Lorenz Werzinger und dem herrschaftlichen Bauaufseher Erleben in Stahringen. Die des ersteren waren bereits genehmigt und hatten auch den ungeteilten Beifall der Gemeinde, da brachte Erleben einen neuen Entwurf, der alsbald von der Bezirksbauinspektion Konstanz genehmigt wurde, wiewohl am Hochaltar mancherlei auszusetzen war. Einreden halfen nichts. Die Entwürfe für die Nebenaltäre standen um diese Zeit noch aus. — Die Kirche ist einer der frühesten Versuche von Hübsch auf dem Gebiet der katholischen Kirchenbaukunst und beansprucht als solcher besondere Beachtung. Neben der Bahnlinie auf einem sanften Höhenanstieg gelegen, stellt sie sich als charaktervolle Leistung dar, die Fassade im oberen Teil durch ein mittleres dreigeteiltes und zwei seitliche doppelgeteilte Fenster gegliedert, darüber der im Helm schließende Turm mit Eisengliederung im Glockengeschloß; das einschiffige Innere weiträumig, fast noch ganz im Charakter der Erbauungszeit. Auf der Chorrückwand hinter dem einfachen Tabernakelaltar eine große den ganzen Raum beherrschende Kreuzigung Christi. Die Seitenaltäre heute an den Chorwänden befestigt und an ihrer ursprünglichen Stelle durch moderne Barockaltäre ersetzt. In der Gesamterscheinung etwas leer und im Außern etwas engherzig, zeugt der Bau doch von einem unverkennbaren baukünstlerischen ernstern Willen.

Steinmauern³⁰⁵, 1768 von Echesheim abgetrennt, hatte eine kleine spätgotische, sehr gefällige und in den Formen reich ausgebildete Nikolauskirche, dessen schöner Chor von 1456, dessen Langhaus von 1522 datiert war. Sie war aber um vieles zu klein geworden und die Gemeinde bemühte sich seit 1826 um eine Erweiterung oder einen Neubau; für eine Lösung

³⁰⁵ Erz. Arch. Steinmauern: Kirchenbaufachen. Vgl. auch Otto Lenz, Ein Beitrag zur Geschichte der Pfarrei Steinmauern. Tübingen 1914. Hier ist die Baugeschichte ziemlich eingehend behandelt und auch mehrere Ansichten der alten Kirche veröffentlicht.

im ersteren Sinne wurden auch bald schon (1829) Pläne entworfen von Kreisbaumeister Frommel, von Bezirksbaumeister Weinbrenner und von Jos. Mosbrugger; aber zunächst mußten jahrelange Auseinandersetzungen mit der Hofdomänenkammer ausgetragen werden, die der Gemeinde auf Grund von triftigen Angaben und Beweismomenten die vollständige Baupflicht zusprach. Sie mußte aber 1834 laut Verfügung der Großh. Hofdomänenkammer einen Teil wenigstens übernehmen. Die Weinbrennerschen Pläne zu einem vollständigen Neubau fanden die Genehmigung der Kirchensektion (27. April 1836) wie des Erzb. Ordinariats (10. Juni 1836). Bei dem durchaus gefunden Zustand des alten schönen Chores und des soliden Westturmes und bei der Leichtigkeit, mit der gerade hier eine Erhaltung möglich gewesen wäre, bleibt es uns heute völlig unverständlich, weshalb man den alten Bau radikal niederlegte (Nov. 1836), nicht minder unverständlich, weshalb man in dem Abgrund der Vernichtung auch das ganze Inventar, darunter einen prächtigen Barockaltar, den man samt der Kanzel und den Kirchenstühlen um ganze 94 fl. versteigerte, verschwinden ließ, in einer Zeit, die um ein paar Gulden jahrelange Prozesse führen konnte. Im Frühjahr 1837 begannen die Bauarbeiten, am 24. Juni war Grundsteinlegung und am 8. Januar 1839 die Benediktion. Die Fassade des Neubaues wird durch den sie krönenden Turm betont, der über dem Dachfirst vom Rechteck ins Achteck übergeht und mit schlankem Helm abschließt. Das Innere wirkt wie bei allen Weinbrennerkirchen durch große Weiträumigkeit; der Chor schließt halbrund. Die Altäre wurden nach dem Entwurf Weinbrenners von Stukkator S t e r l e in Iffezheim um die für jene Zeit unverhältnismäßig hohe Summe von 2700 fl. angefertigt: der Hochaltar enthielt nur Mensa und Tabernakel und auf der Chorbauwand dahinter einen Rahmenaufbau im klassizistischen Stil. 1902 fertigte Marmon noch einen barockartigen Säulenaufbau auf den Altar, sodaß das eigentliche Altarbild stark verdeckt wird. Die drei Altarbilder (Kreuzabnahme, St. Nikolaus auf dem Meer und Verkündigung) wurden beim Karlsruher Maler F a s s e l erworben.

Steinsfurt³⁰⁶. 1801 hatte Werkmeister Schäfer in Heidelberg für einen Kirchenneubau Plan und Kostenüberschlag gefertigt, wofür der Heiligenpfleger in Steinsfurt 56 fl. Honorar zu zahlen hatte; der Plan ging unterm 5. Oktober an den Hofkammerrat zugleich mit dem Angebot, gegen Honorar seine Ausführung überwachen zu wollen, was um so notwendiger sei, weil „die Kirche auf einen bösen Platz kommt“. 1803 wurde mit den Arbeiten begonnen und Ende Oktober 1804 konnte um Benediktion nachgesucht werden.

Stetten³⁰⁷ (Lörrach). Der katholisch gebliebene Nachbarort von Lörrach, dessen Pfarrei dem Stifte Säckingen seit langem inkorporiert war, hatte zu Beginn der Neuzeit als Gotteshaus nur eine kleine Kapelle, die der Pfarrer noch ins 13. Jahrhundert datierte, deren Turm jedenfalls noch ausgesprochen gotisch war. Der Innenraum war dumpf, nieder und schlecht beleuchtet. Vor allem aber war sie völlig ungenügend für die katholische Bevölkerung des Ortes und der Umgebung. Das Bischöfliche Ordinariat wurde daher unterm 28. Juli 1808 bei der Oberrhein-Regierung wegen Erweiterung dieses Gotteshauses vorstellig; durch die alsbald angeordneten Erhebungen wurde allseitig festgestellt, daß die bisherige Kirche höchstens 250 Menschen faßte. Die Bevölkerungszahl des Ortes betrug aber 560 und auf etwa 700—800 konnte man die Zahl der auswärtigen Eingepfarrten berechnen. Ein großer Teil der Kirchpflichtigen blieb daher stets dem Gottesdienste fern; an den Sonn- und Feiertagen im Sommer lagerten sich die zahlreichen katholischen Tagewerker der Umgebung mit Vorliebe auf dem Friedhof, wobei, wie Pfarrer von Widerspach berichtete, „mehr die Ausgelassenheit als die zu erweckende moralische Besserung befördert wird“. Die Baupflicht ruhte nach Auf-

³⁰⁶ G.-L.-A. Bezirksamt Sinsheim. Verwaltungssachen. Steinsfurt: Kirchensachen. Faß. 90 (Zugang 1909 Nr. 84).

³⁰⁷ Erz. Archiv. Stetten (Lörrach). — G.-L.-A. Hofdomänenkammer. Domäne-Verwaltung Lörrach. Stetten: Kirchenbau (Zugang 1927 Nr. 13). — Amt Lörrach. Verwaltungssachen. Stetten: Kirchensachen. Faß. 453 (Zugang 1905 Nr. 15). Vgl. Wilhelm in Freiburger Diöz.-Archiv N. F. 8, 246—52. Die Zuschreibung auch des Baues an Jakob Wilhelm ist unrichtig, vgl. Kempf in Zeitsch. d. Gesellsch. f. Geschichtsf. 1927, 320 ff.

fassung des Pfarrers zu $\frac{2}{3}$ auf dem Stift Alban zu Basel, zu $\frac{1}{3}$ auf der Landesherrschaft als Rechtsnachfolgerin von Säckingen. Architekt *Rebstock*, der alsbald um eine Planfertigung und Kostenberechnung angegangen wurde, sah für den Neubau örtliche Schwierigkeiten voraus, denen nur begegnet werden könnte durch breite Gestaltung des auf Kolonnaden zu setzenden, dabei kurzen Langhauses. Bei einer Lokalbesichtigung der interessirten Vertreter, Ende März 1809, hatte Basel zwar keinen geschickt, wohl aber mitteilen lassen, daß seine Baupflicht zu $\frac{2}{3}$ nur für den Chor gelte, man stehe der Bauausführung durchaus nicht im Wege und wolle noch sehen, wieweit man auch zum Langhausbau freiwillig etwas beisteuern könne. Den von *Rebstock* angenommenen Bauplatz außerhalb des Ortes gegen *Lörrach* fand man zu kostspielig, weil dafür eine starke Erderhebung abgetragen werden mußte; dagegen habe man auf dem Platz der alten Kirche den Vorteil, daß man ihren durchaus soliden Turm und die eine Umfassungswand noch beibehalten und die Erweiterung über die südliche Seitenwand hinaus auf „den Leichenacker“ gelegt werden könnte. *Rebstock* machte dagegen sehr beachtliche Bedenken geltend (15. April 1809): es werde durch die vorgeschlagene Erweiterung viel zu wenig Raum gewonnen, nur für 400 statt 700—800 Personen; die noch stehen bleibende Seitenmauer müßte erhöht und mit neuen Fenstern versehen werden. Der alte Turm würde kaum über Firshöhe der vergrößerten Kirche hinaustragen, und wie man auch letztere lege, stoße man auf erhebliche örtliche Schwierigkeiten. Diese gutachtliche Äußerung tat freilich keine Wirkung; der Architekt wurde vielmehr beauftragt mit mehrmaliger Erinnerung, für die Erweiterung nach dem Vorschlag der Kommission Plan und Überslag zu fertigen. Da er diesen Vorschlag aber für verfehlt hielt, zog er den Auftrag möglichst hinaus und lud im Herbst 1810 den Kreisrat *Merein* als Bauverständigen zu einem Augenschein und zur Abgabe seines der eigenen Auffassung unbedingt zustimmenden Gutachtens ein. Dem Kreisdirektorium aber war es zunächst darum zu tun, eine Kostenberechnung ihres Vorschlages der Kommission vorlegen zu können als Unterlage für eine neue Zusammenkunft, auf der dann die Bauplatzfrage auch entschieden werden könne. *Rebstock* wurde daher (22. Febr.

1811) „nochmalen ernstlich aufgefordert, den schon lange von ihm abverlangten Riß und Überschlag spätestens bis Georgii vorzulegen“. Um die Wahl des Bauplatzes und innerhalb dieser Frage um eventuelle Beibehaltung des alten Turmes drehte sich nun aber fast ein Jahrzehnt allein die Auseinandersetzung unter den einzelnen Amtsstellen. Wenn noch kurz vorher die Kreisregierung unbedingt eine Planfertigung für den bisherigen Kirchplatz verlangt hatte, so riet das Amt Lörrach am 13. Juli 1812 entschieden davon ab, da auch an dieser Stelle der Gemeinde eine untragbare Last mit der nötigen Abgrabung des Geländes zufiele. „Der Wunsch zur Beibehaltung des bisherigen Lokals kann nur auf einer Idee beruhen, die vielleicht der Ortspfarrer unterhält, weil es ihm bequemer sein mag, nur 5 statt 100 Schritte zur Kirche gehen zu müssen, was aber so viele andere Pfarrer sich gefallen lassen müssen.“ Ein Jahr später war es aber wieder die Gemeinde, die den alten Kirchplatz schließlich, zuträglicher und billiger fand. Und zufällig kam auch im Juli 1813 Baudirektor Weinbrenner aus anderem Anlaß nach Lörrach und Stetten und er entwarf alsbald einen Plan für den Neubau der Kirche an bisheriger Stelle unter Beibehaltung des Turmes, aber Verlegung des Friedhofs. Nebstodt sollte die Detailbearbeitung und Kostenberechnung vornehmen. Aber die Kriegsereignisse der nächsten Zeit und die Verlegung des Geschäftsbereichs des Wiesenkreisdirektoriums nach Freiburg brachten eine Verzögerung der Angelegenheit bis Ende 1815. Dann aber wurde die Gemeinde wieder eindringlich vorstellig und das Dreisamkreisdirektorium beauftragte das Amt Lörrach, Risse und Überschlag der Kirchen-, Schul- und Armenkommission in Basel zugänglich zu machen. „Schlechterdings kann dieser schon seit dem Jahre 1808 vorhabende Kirchenbau nicht länger mehr verschoben werden.“ Da in Basel sich niemand regte, schlug das Kreisdirektorium dem Amt Lörrach gegenüber energischere Töne an (1. Juni 1816): „Da aus den jüngsten Erlassen des Deputaten-Amtes in Basel überzeugend hervorgeht, daß es nur darum zu tun sei, den so höchstnotwendigen Kirchenbau auf die lange Bank zu schieben und diese schon durch neun volle Jahre herumgezogene Angelegenheit noch länger zu verzögern, so ist es endlich Zeit, ernst-

liche Maßregeln einzuschlagen und den diktatorischen Einstreunungen des Basler Deputaten-Amtes mit durchgreifenden Anordnungen zu begegnen". Gleichzeitig wurde beim Ministerium des Innern um entsprechende Resolution und Verfügung nach Lörrach nachgesucht, den Basler Zehntenteil einstweilen mit Beschlagnahme zu legen. Auf solches ultimative Ansinnen kam aus Basel die Antwort zurück, daß es nur mit $\frac{2}{3}$ am Chor baupflichtig sei und an einer Vergrößerung der Kirche nur insoweit, als sie durch die Bevölkerungszahl von Stetten gefordert werde, aber nicht für Befriedigung der Bedürfnisse aus Nachbarorten Kommender. Auch das Ministerium des Innern konnte sich nicht ganz dieser Argumentation verschließen. Jedenfalls wurde zunächst einmal eine lebhafteste Diskussion über Rechte und Pflichten des Zehntrechtes geführt, die ihren praktischen Abschluß 1817 in der Ablösung des Basler Zehnten durch Lörrach und Stetten fand. Letzteres übernahm jetzt den Basler Anteil an der Baupflicht an seiner katholischen Kirche. Die alten Weinbrennerschen Entwürfe fanden zwar noch immer Beifall im allgemeinen, im einzelnen aber hatte man noch manche in einer Gemeindeversammlung vom 31. März 1818 ausgesprochene Sonderwünsche, deren Berücksichtigung allmählich zu ihrer Preisgabe führte. Darüber berichtete das Amt an das Kreisdirektorium (14. April 1818): „Man wünscht eine kleine Lageänderung, wodurch die neue Kirche weniger breit aber länger wird. Das Portal ist sehr schön und prachtvoll gezeichnet; zur Ersparung der Kosten wünscht die Gemeinde es aber einfacher. Wir müssen gestehen, daß wir dem beitreten wollen, weil das schöne Portal mit den häßlichen Häusern und Dunggruben der Umgebung zu sehr kontrastiert.“ Die Veränderung der Lage des geplanten Neubaus, der das Kreisdirektorium alsbald als einer viel günstigeren Lösung zustimmte, bedingte aber auch den Abbruch des alten Turmes; aus seinem Steinmaterial sollten die in Weinbrenners Entwurf seitlich des Portals vorgesehenen Treppenhäuser erhöht werden zu richtigen Glockentürmen. Durch diese Änderungen mußte die Kirche die richtige Größe erhalten, so daß die geplanten Seitenemporen wegbleiben konnten. Aber auch am Portal selber sollten nach dem Schreiben des Kreisdirektoriums an das Amt die zwei Säulen und Pilaster als unnötiger Aufwand

geopfert werden, dafür aber mehr auf die innere Ausschmückung der Kirche verwendet werden. Rebstock, der aber auch den Ausbau zweier Türme für einen offenbaren Überfluß und einen übermäßigen Kostenaufwand für die Gemeinde ansah, hielt es jedenfalls für unangängig, ohne vorherige Verständigung Weinbrenners als „des Chefs der Hochpreisl. Großh. Finanz-Ministerii-Baukommission“ über die veränderte Sachlage dem von ihm verfaßten Plan einen andern zu substituieren, worauf ihm das Kreisdirektorium für solche rückständige Hemmungen den aus der tiefsten Tiefe des bürokratischen Standesbewußtseins ersessenen Verweis erteilte (18. Mai 1818): „Da Architekt Rebstock als Distrikts-Baumeister diesseitiger Stelle untersteht und derselben Folgsamkeit schuldig ist, so will man von demselben erwarten, daß er ohne alle weiteren Antriebe die verlangten Risse und Kostenüberschläge nach dem geänderten Bauplan fertige, als man sich sonst zu mißliebigen Maßregeln veranlaßt sehen würde“. Die neuen Risse lieferte Rebstock aber nicht mehr; weder dieser kategorische Kommandoton noch mehrere befristete Strafandrohungen brachten ihn dazu. Schon längere Zeit leidend, ging er im Spätsommer einem raschen Ende zu. Unterm 16. August hören wir vom Bezirksamt: „Rebstock liegt schwer krank in Randern, so daß sein Aufkommen kaum zu hoffen ist“. Im September starb er. Der mit Besorgung der Geschäfte des Bauamtes betraute junge Architekt R i e f führte den Auftrag des Kreisdirectoriums, neue Pläne nach den Wünschen und Abmachungen der Gemeinde zu fertigen, im Frühjahr 1819 aus; im Spätherbst 1819 gingen sie zur Überprüfung an Kreisbaumeister A r n o l d. Vorher aber hatte sich schon Bau-director W e i n b r e n n e r, der von Rebstock noch im Mai vorhergegangenen Jahres von der neuen Sachlage verständigt worden war, in einem eingehenden Gutachten, das dem Finanzministerium zugestellt wurde (16. Juni 1819), über den Rießschen Plan ausgelassen, wobei er nicht mit Unrecht ausführte, daß „es ihm nicht ganz angenehm seye, seine baukommissarische Arbeit gegen die von einem jungen angehenden Architekten verteidigen und dabei dessen Arbeit gegen die heruntersetzen zu müssen, welche sich für die Annahme ihrer Ideen und scheinbaren architektonischen wissenschaftlichen Kenntnisse lieber an den

jungen, unerfahrenen, nachgiebigen Mann, als an andere anschließen, welche nur ihre Dienstpflicht kennen und keine andere Nebenansicht, als nach Wissen und Gewissen zu handeln, vor Augen haben“. Nachdem er nochmals grundsätzlich die gestellte Aufgabe erörterte und als Leitsätze betonte, den Grundriß dem Lokale anzupassen und nicht umgekehrt, das Gebäude nach einem Bauplan durch alle Teile vollkommen zweckmäßig nach seinem Erfordernis auszuführen und mit den mindesten Kosten solid und soviel als möglich anständig und schön zu bauen, beanstandete er an dem neuen Plan, daß „er unbekümmert um die Örtlichkeit entworfen sei, so daß die Gemeinde einen Berg 60 bis 70' tief abgraben müsse, die Kirche viel zu nahe ans Pfarrhaus käme und der alte Turm geopfert werden müsse; daß Altar und Emporbühne un Zweckmäßig und kostspielig angelegt seien, wogegen der eigene auf Dreischiffigkeit und Seitenschiffemporen angelegte Riß viel zweckmäßiger und billiger gewesen sei. Die beiden Treppenhäuser seien nicht als Turm geplant gewesen, weil ja der alte Turm stehen bleiben sollte, außerdem der Ausbau zweier Türme viel zu teuer gekommen wäre. Nach der Berechnung Rieffs sei auch gar nicht zu erwarten, daß der Bau solid ausgeführt werde, trotzdem er um 3304 fl. höher komme als der Nebstochsche Überschlagn. Rief suche äußerlich Schönheit durch kostspielige Steinhauerarbeit, während Weinbrenner sie im Innern durch die bloße Form und Gestalt gesucht und die Kosten für besondere Verzierung umgangen habe. Wie daher das Innere seiner Kirche einer reinen katholischen Kirchen-Basilika gleiche, werde die Rieffsche nur einer großen Kapelle oder auch einem jeden andern großen Raum gleichen, welchen man nur mit einer Mauer umfaßt habe. Der neue Plan sei daher zu verwerfen. Vielleicht könne ansezt Bauinspektor Arnold die etwaige Höchsten Orts genehmigte Abänderung der Baurisse, nach Maßgebung unserer Vorschläge an Ort und Stelle entwerfen. Wenn die Gemeinde nach Angabe des Rieffschen Überschlages alle Fuhren und Frond leiste, möge die Crequierung unseres ersten Risses mit Beibehaltung des Turmes wohl höchstens auf 14 000 fl., mit einem neuen Turm aber wohl auf 15 500 bis 16 000 fl. zu stehen kommen“. Arnold lehnte diesen vom Finanzministerium übermittelten Auf-

trag zunächst ab und verlangte Ortsbesichtigung und Besprechung durch eine Direktorial-Kommission. Das Ergebnis war, wie das Kreisdirektorium der Rath. Kirchensektion am 30. November 1819 berichtete, ein neuer von Arnold entworfener Bauriß, „in dem so ziemlich die beiden früheren Pläne ineinander verschmolzen sind, wobei der Arnoldsche Bauriß den Vorzug verdient. Da dieser äußerst notwendige Kirchenbau schon seit dem Jahre 1808 vorzüglich wegen der von Basel gemachten Weiterungen herumgeschleppt wird, wäre es sehr zu wünschen, daß endlich mit dem nächsten Frühjahr mit der wirklichen Bauführung angefangen werden könnte“. Von der Rath. Kirchensektion erfolgte alsbaldige Zustimmung, aber noch am 13. Juni 1820 und am 22. November mußte sie dringlich das Finanzministerium um endliche Resolution ersuchen. Die alte Kirche war inzwischen, wie das Amt am 28. Oktober gleichen Jahres berichtete, „so zerfallen, daß auch nicht ein ganzes Fenster mehr vorhanden war . . . und doch würde jeder Kreuzer verloren sein, den man auf diese Spelunke noch verwenden wollte“. Die Genehmigung des Baues nach dem vorliegenden Plan wurde endlich am 6. Febr. 1821 vom Finanzministerium erteilt und am 23. Februar wies das Kreisdirektorium das Amt Lörrach an, dieses Bauwesen unter Zugrundelegung der vom Kreisbaumeister Arnold zukommenden Risse in Afford zu geben und am 3. April, „dafür zu sorgen, daß sogleich mit dem Bau begonnen und streng nach den Arnoldschen Rissen gebaut werde“. Von Weinbrenners Plan war in dem Arnoldschen Entwurf nicht allzu viel mehr geblieben; dessen Fassade war reich gegliedert durch eine in ganzer Höhe aufgeführte Blendnische, in der unten auf doppelter Seitentreppe zugänglich das rechteckige von zwei Säulen eingefasste Portal eingelassen war, darüber im Mittelfeld zwei kräftige Pilaster und im oberen Bogenfeld ein halbkreisförmiges Fenster. Hies hatte dem Bau eine dreibogige offene Vorhalle mit Loggia darüber vorgelegt gehabt. Auch seine Ausbildung der Türme ist von Arnold abgeändert worden. Das Äußere der nach dem Arnoldschen Plan³⁰⁸ ausgeführten einschiffigen Kirche, vor

³⁰⁸ Arnolds Plan wurde nur nach einer ungenauen Skizze genehmigt und mußte unmittelbar vor der Versteigerung der Arbeiten unter Be-

allem die Hauptfront, stimmt mit dem der Kirche in Rippoldsau fast völlig überein: hier wie dort zwei Fassadentürme, mit einem verhältnismäßig hohen Mittelgeschoß und einer nicht sehr hohen Helmpyramide; das Mittelfeld der Fassade selber in drei Geschosse gegliedert, mit rechteckig abgeschlossener Tür im untern, einem großen halbkreisförmigen Fenster im zweiten und im obern mit zwei seitlichen, rechteckigen Fenstern. Das nur mit dem Uhrenblatt besetzte Mittelfeld des Fassadenobergeschosses ist durch zwei Pilaster eingefasst, ebenso wie im Untergeschoß die Eingangstüre. Ein von Turm zu Turm laufendes Satteldach schließt die Fassadenwand nach oben ab. Der Chor ist fünfseitig geschlossen. Das Innere soweit noch erhalten (Kanzel und Nebenaltäre) ist im Stil der Zeit ausgeführt; die Decke mit Felderteilung in Stuck. Die Nebenaltäre in Stuckmarmor, mit zwei seitlichen Säulen, auf denen ein aus doppelter Attika bestehender, in leicht geschwungenen Giebelauflaß endender Aufbau von fast noch barocker Gliederung ruht, besetzt mit zwei kleinen Stuckputten und Engelsköpfchen. Der ursprüngliche Hochaltar, jetzt in Brombach, aber auch verändert, hatte zwei knieende Engel und war durch den noch am Ort vorhandenen Rahmenaufbau für ein Altarbild an der Chorrückwand vervollständigt. Bei der Versteigerung am 31. März 1821 hatte Zimmermeister Oberle von Waldshut mit dem Mindestangebot von 16 860 fl. den Zuschlag erhalten; im Juli 1821 war Grundsteinlegung und am 26. August 1823 konnte das Kreisdirektorium die auffordermäßige Vollendung des Baues dem Finanzministerium melden. An den Kosten hatte der Fiskus 8597, die Gemeinde 7474 fl. und der Pfarrer 788 fl. zu tragen. Über diese Lastenverteilung entspann sich in der Folge noch eine jahrelange Auseinandersetzung mit dem Ausgang, daß der Pfarrei ihre Quote wieder zurückvergütet wurde. Da die alte Kirche vor dem Neubau abgebrochen wurde, mußte die Pfarrgemeinde nach einem andern Lokal für den Gottesdienst sich umsehen. Schon 1819 hatte sich die kath. Kirchensektion um Bewilligung vorübergehender

nutzung der älteren Risse Weinbrenners und Riefs ausgearbeitet werden. Immerhin ist es beachtenswert, daß Arnold den Bau nicht in seine Sammlung ausgeführter Werke aufnahm.

Mitbenützung der evangelischen Kirche in Lörrach an die Katholiken von Stetten verwendet. Sie wurde auch im November 1819 von Bürgermeister Grether und Stadtpfarrer Krag schriftlich zugestanden. Unterm 22. März 1821, also unmittelbar vor dem Beginn des Neubaus, hatte aber das Amt Lörrach an das Kreisdirektorium zu berichten: „Seit der ersten vorläufigen Abmachung hat sich vieles geändert. Damals leitete die hiesige Gemeinde ein vernünftiger Oberbürgermeister, der es hier satt bekam und durch einen andern ersetzt wurde, der zur Sekte des Pietismus notorisch gehört und seinen ganzen Geist für seine Wasser Stündlein braucht. Der hiesige Dekan und Stadtpfarrer, vor Altersschwäche gedrückt, scheint nun vollends das Werkzeug seines treuen Gehilfen, des Diakonus Lauter, zu sein, der sich schon früher laut gegen die Herleitung der Kirche ausgesprochen hat. Den Katholiken von Stetten hat man nun Bedingungen für die Zulassung auferlegt, die entehrend sind.“ Das Kreisdirektorium fand ebenfalls diese unduldsame Haltung höchst bedauerlich und „die Bedingungen für beide Teile schimpflich und entehrend. Denn es würde sehr feindselige Gesinnungen gegen die katholische Nachbargemeinde oder einen hohen Grad von Intoleranz beweisen, wenn man darauf bestehen wollte, daß von den Katholiken keine Glocke gezogen und keine Taste an der Orgel berührt werden dürfe, daß kein Katholik, welcher nicht zur Gemeinde Stetten gehört, die Kirche betreten darf, daß die Sakristei den Katholiken streng verschlossen bleibe, daß nach jedem katholischen Gottesdienst die Kirche gereinigt werden müsse. Dagegen hat die Evangelische Kirchensektion durchaus maßvolle Stipulationen aufgestellt und auch genehmigt. Diese muß sich die Gemeinde Stetten gefallen lassen und härtere gegen den in allen Landesteilen herrschenden schönen Geist der Humanität und Duldung streitende Stipulationen wird die Regierung in keinem Falle gestatten“ (27. März 1821). Die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit wurden, wie wir aus einer unmittelbar darnach folgenden Äußerung des Kreisdirektoriums (3. April) hören, überflüssig: „Man kann es dem Pfarramt und der Gemeinde Stetten nicht verübeln, wenn sie dort, wo sie so ungern gesehen werden, sich nicht eindrängen wollen. . . . Es ist jetzt der obere

Stoß des Pfarrhauses als Notkirche eingerichtet, mit Vination am Sonntag.“

Zur Innenausstattung der neuen Kirche hatte Bezirksbaumeister Weinbrenner schon im Juli 1821 Auftrag erhalten, dem Stiftungsvorstand Entwürfe für den Hauptaltar und die Kanzel zu fertigen, „wobei mögliche Sparsamkeit nötig und alle für eine Dorfkirche nicht nötigen Kostbarkeiten zu umgehen seien, weswegen man glaube, daß es an einem Altar nach Ähnlichkeit des Isteiner und an einer Kanzel nach Ähnlichkeit jener zu Lörrach genügen möchte“. Das Pfarramt hatte aber bald darauf von Stukkator Wilhelm wie von Bildhauer Brunner von Hüfingen Risse erhalten, die indes nach der Äußerung des Kreisdirektoriums an das Amt vom 23. Oktober „auch ohne Rücksicht auf die Kosten viel zu überladen und grotesk sind und den neuen Tempel nur verunzieren würden“. Schon am 4. September hatte die Domänenverwaltung beantragt, nach dem Gutachten des Bezirksbaumeisters Weinbrenner den Riß für den Isteiner Hochaltar, der nur die Hälfte koste, nämlich 700 fl., und für die Kanzel den von Lörrach ausführen zu lassen, der auf 50 fl. zu stehen komme. Das Kreisdirektorium hatte inzwischen aber auch von Kreisbaumeister Arnold einen Hochaltarriß erhalten und der Gemeinde die Wahl zwischen diesem oder dem von Weinbrenner angefertigten überlassen; für Kanzel und Taufstein sollte ebenfalls der Kreisbaumeister Entwürfe fertigen; ob auch für die Nebenaltäre, blieb der Entscheidung der Gemeinde vorbehalten. Letztere sprach sich (11. November) für den nach Istein gelieferten Hochaltarplan Weinbrenners aus und für Arnolds Entwürfe zur Kanzel und zum Taufstein. Als Motiv für das Hochaltarblatt wurde eine Darstellung der Kreuzigung und des Abendmahles gewünscht. Nachträglich meldete sich auch noch Anton Feurstein von Arlesheim als Reflektant auf die zu vergebenden Arbeiten. Die Preise gingen z. T. erheblich auseinander. So berechnete Ignaz Brunner die Ausführung des Hochaltars „in weißem Natur-Marmor“ auf 1277 fl., die der Kanzel auf 512 fl., „Jodok Wilhelm von Wolfisweil“ eine Ausführung „in Malabasterstein“ zu 997 bzw. 543 fl. Bei der am 14. November 1821 abgehaltenen Versteigerung erfolgte der Zuschlag für Fertigung des Altars

nach dem Isteiner Riß um 850 fl., für solche der Kanzel und des Taufsteines (nach Arnolds Plan) um 400 fl. an Anton F e u r - s t e i n von Arlesheim in Verbindung mit Jodof Wilhelm. Die Preise kamen dem Bezirksbaumeister Weinbrenner reichlich hoch vor, angesichts der wesentlich billigeren Ausführung der gleichen Gegenstände, wie etwa in der Kirche zu Geißlingen und er machte noch auf einen tüchtigen Meister Lang im Münstertal bei St. Trudpert aufmerksam. Zuletzt kam auch noch (9. Dezember) der Bauakkordant Oberle mit einer ans Amt gerichteten Beschwerde über den ungünstigen Termin der Versteigerung, zu dem er nicht hätte erscheinen können, weil gerade beschäftigt „mit dem Durchlassen sämtlicher Dachstühle durch den Laufenburger Lauffen“, vor allem aber über die Vergebung der Arbeiten „an Ausländer, die, wenn sie etwas Geld verdienen, es aus dem Land tragen“. Er erbot sich, sämtliche Arbeiten um 1100 fl. zu übernehmen. Eine nochmalige Versteigerung schien angesichts dieser zweifachen Vorstellung nicht zu umgehen. Sie fand am 15. Januar 1822 statt; dabei erbot sich Jodof Wilhelm, Hochaltar, Kanzel und Taufstein um den Gesamtbetrag von 900 fl. herzustellen; bereits im August 1822 konnten sie zu der am 25. desselben Monats abgehaltenen kirchlichen Benediktion des neuen Gotteshauses abgeliefert werden. Verschiedene Nacharbeiten daran waren aber nach dem sonst anerkennenden Gutachten des Baumeisters F r i n z vom 20. März 1823 noch nötig: „Sowohl am Altar als an der Kanzel ist der Mantel noch nicht fertig, sondern erst grundiert. Ebenso fehlen am Altartisch noch einige vergoldete Verzierungen und an der Kanzelstiege, die mit Stafeten gemacht werden sollte, auf Verlangen des Geistlichen, was auch richtig ist, aber ganz vertäfert wurde, müssen nun auch die vergoldeten Verzierungen, wie sie an der Kanzel sind, angebracht werden, und endlich hat der Sockel, worauf das Altarblatt ruht, und der Beichtstuhl darunter steht, weil letzterer nicht gleich fest gemacht wurde, daher der Sockel zu weit hohl war, einen Sprung erhalten, was nun wieder instand zu setzen ist. Es hat daher der Übernehmer Wilhelm vorerst sowohl für die Fertigung des noch Fehlenden und die Ausbesserung des Verborenen sowie für die Solidität der Vergoldung, die zwar dem Ansehen nach gut ist, doch etwas zu leicht zu sein scheint, sich vor der

gänzlichen Bezahlung noch verbindlich zu machen, alles in solidem Stand herzustellen.“ Um diese Zeit war Wilhelm bereits mit Herstellung der zwei Seitenaltäre, ebenfalls in Stuckmarmor, beschäftigt. Eine Zeitlang scheint man sich, wenigstens an amtlicher Stelle, mit dem Gedanken getragen zu haben, aus einer der eingegangenen Klosterkirchen alte Altäre anweisen zu lassen. Kreisbaumeister Arnold hatte im Dezember 1821 auf die ehemalige Johanniterkirche (wohl Benediktinerkirche) zu Billingen hingewiesen, „in der zwei Seitenaltäre ganz entbehrlich sind, da die Kirche gegenwärtig zu Kriminalgefängnissen eingerichtet werden solle. Sie sind noch ganz brauchbar und können, wenn frisch gefäßt, in jeder modernen Kirche ohne Anstand aufgenommen werden“. Nach Auskunft des Bezirksamtes Billingen war „von den zwei Altären einer als Hochaltar an die Kirche in Oberschach abgegeben worden. Indessen seien in der nämlichen vorigen Benediktinerkirche noch mehrere Nebenaltäre vorhanden; auch in der vorigen Johanniterkirche noch ein Hauptaltar und zwei Nebenaltäre, über welche die Kath. Kirchensektion verfüge“. In Stetten aber entschloß man sich zur Anschaffung ganz neuer Nebenaltäre und ließ sich dafür Risse von dem Kreisbaumeister fertigen. Bei der Abnahme des ganzen Baues, im August 1823, wurden die Arbeiten Wilhelms „als vollkommen mit dem Akkord übereinstimmend, auf eine ganz untadelhafte Art schön und dauerhaft hergestellt gefunden“. Die Gemeinde gab ihrer hohen Befriedigung über den Ausfall dieser Arbeiten dadurch Ausdruck, daß sie dem Meister zwei Saum Wein verehrte. Nur der Amtsassarat hatte noch verschiedene schwerwiegende Anstände. Von der Domänensektion bekam das Kreisdirektorium unterm 19. September 1823 zu hören, daß „über die Herstellung des Hochaltars, der Kanzel und des Taufsteins vorerst noch Riß und Überschlagn hätten vorgelegt und hierzu die Genehmigung eingeholt werden sollen, was nun noch nachträglich zu geschehen habe“. Es dauerte etwas lange, bis die Freiburger Kreisstelle zurückmelden konnte (14. Januar 1824): „Die förmlichen Risse und Überschlagn zu Hochaltar, Kanzel und Taufstein haben wir schon beinahe vor zwei Jahren der Kath. Kirchensektion vorgelegt, von der Genehmigung erfolgte. Die Zeichnungen sind längst ausgeführt, und ist eine vorzügliche Zierde des schönen

neuen Tempels. Die eigentlichen Risse sind nicht mehr aufzufinden“. Nun hatte noch die Baudirektion ihr Sprüchlein zu sagen, „ob sich bei Herstellung des Hochaltars, der Kanzel und des Taufsteins in der neu erbauten Kirche auf das Notwendigste beschränkt und der für diese Gegenstände wirklich erforderliche Aufwand nicht überschritten worden sei“. Baudirektor Weinbrenner mußte aber erst Auskunft über den Meister und seine Arbeit bei Kreisbaumeister Arnold einholen, und nachdem ihm dieser versichert hatte, daß man Wilhelms Arbeit vollkommen gut fand und daß dieser Meister in letzter Zeit ähnliche Arbeiten für Zähringen und Wasenweiler zu vollkommenster Zufriedenheit ausgeführt habe, attestierte der Baudirektor (27. Februar 1824): „In Hinsicht, daß der Hochaltar in den katholischen Kirchen, worauf das Allerheiligste zu stehen kommt, das Wesentlichste darstellt, und daß ferner auch Kanzel und Taufstein als bedeutende Gegenstände anzusehen und für den Gottesdienst ausmachen, und darum etwas Gehaltvolles dem Kirchgänger darstellen sollen, so finden wir die für diese drei Gegenstände ausgeworfene Summe von 995 fl. nicht zu hoch.“

Jetzt war man auch in Karlsruhe beruhigt, vorerst wenig. Aber schon 1825 liefen Klagen ein, daß das Dach nicht vorchriftsmäßig gefertigt sei und das Schneewasser durchlasse, so daß die Stuckdecke durchfeuchtet werde. 1828/29 brach der Holzschwamm aus, der den Stuhlrost der acht vorderen Bänke zerstörte, so daß sie neu hergestellt und die Kirche gründlich gelüftet werden mußte. In den nächstfolgenden Jahren wurde auch der Hochaltar vom Schwamm ergriffen und bis zur Höhe des Tabernakels völlig vermorscht, so daß eine fast neue Herstellung des Altarunterteils im Frühjahr 1832 sich als nötig erwies, wofür 180 fl. aufzuwenden waren.

S u g g e n t a l³⁰⁰. Aber die alte Kirche berichtete das Stadtpfarramt Waldkirch am 25. November 1835 an das Generalvikariat, „daß bei deren gänzlichem Zerfalle eine genügende Reparation den Kosten eines Neubaus gleichkommt oder solche gar übersteigen würde“. Daher habe der Stiftungsvorstand den Entschluß zu einer neuen Kirche, die aus eigenen Mitteln erstellt

³⁰⁰ Erz. Archiv. Suggental: Kirchenbaufachen.

werden soll, gefaßt. Die Pläne der Bezirksbauinspektion Freiburg seien vom Ministerium bereits genehmigt und in den nächsten Tagen werde die alte Kirche abgebrochen. Die Einweihung der neuen fand Ende Oktober 1837 statt.

Sulzbach (Dekanat Mosbach)³¹⁰. Der Neubau einer Kirche war hier, wie das Pfarramt an das Dekanat zur Weitergabe an das Generalvikariat am 2. Februar 1836 berichtete, beschlossen und um diese Zeit auch bereits begonnen. Der von Lutz in Mosbach herrührende Riß konnte dem Pfarramt aber noch nicht vorgelegt und daher auch der Kirchenbehörde nicht übermittelt werden. Am 5. Juni wurde der Grundstein mit der üblichen Feierlichkeit gelegt und erst am 17. Juni 1836 ist das Dekanat in der Lage, eine flüchtige Nachzeichnung des Risses einzusenden und sich darüber zu äußern. Beanstandet wurde, daß die Sakristei hinter den Hochaltar, ohne eigentlichen Abschluß, verlegt werde. Der Turm der alten Kirche (von Ende des 15. Jahrh.), in dessen Erdgeschoß der Chor war, blieb erhalten, kam aber an die Fassade des Neubaus mit dem Haupteingang zu liegen, so daß die neue Kirche eine Westorientierung erhielt. Sie wurde am 25. November 1838 eingesegnet. Geklagt wurde bei diesem Anlaß (26. November 1838), daß der Hochaltar, nach dem Entwurf des Baudirektors Hübsch, gar nicht zur Kirche passe; er bestehe nur aus der Mensa mit einem mehr einem Kasten gleichenden Tabernakel darauf, der „eine wohl absichtliche Ironie sei, in schreiendem Mißverhältnis zur schönen gotischen Kirche“. Erst 1862 wurde ein vollständig neuer Hochaltar mit einem Altarblatt des hl. Laurentius angeschafft, den der Vergolder Schmitt um 1400 fl. herstellte. Die Kostendeckung verursachte aber noch einen langen, bis 1876 währenden Streit. Die Gemeinde hatte, wohl in allzu großer Vertrauensseligkeit beim Oberkirchenrat nachgesucht, Mittel für diese Altarbeschaffung aus der Schaffneikasse Lobensfeld zu erhalten, wurde aber unter Hinweis auf das die vollständige Zweckmäßigkeit des alten Hochaltars bestätigende Gutachten von Hübsch aus dem Jahre 1837 abschlägig beschieden.

³¹⁰ Erz. Archiv. Sulzbach, Dekanat Mosbach: Kirchenbaufachen.

Kleinere Mitteilungen.

Dr. P. Odilo Ringholz O. S. B., ein Sohn der Stadt Baden-Baden.

Von Oskar Rößler.

Am 9. September 1929 beschloß in Maria-Einsiedeln in der Schweiz Vater Odilo Ringholz, einer der bedeutendsten und besten Söhne der Stadt Baden, sein arbeitsreiches Leben. Er war eine ruhige Gelehrtennatur, wie sie in unserer geschwägigen Zeit immer seltener werden, ein Mann, in dessen Werken die Forscher noch in Jahrhunderten blättern werden. Als Geschichtsschreiber hatte er sich einen so großen Namen in der Gelehrtenwelt erworben, daß ihn die Universität Freiburg i. Br. zum Ehrendoktor ernannte.

Von besonderer Wichtigkeit für die Stadt war es, daß Ringholz bei seinen geschichtlichen Arbeiten das Gedächtnis an den Markgrafen Bernhard von Baden wieder auffrischte und dessen Leben und Wirksamkeit im Dienste der Menschheit derartig beleuchtete, daß ihm die dankbare Nachwelt nach fast 500 Jahren an seiner Geburtsstätte auf dem alten Schloß im Jahre 1928 die Bernhardus-Gedächtniskapelle errichtete. Diese wurde am 15. Juli 1928 unter Beteiligung zweier Bischöfe und einer nach Tausenden zählenden Schar von Gläubigen feierlich eingeweiht.

Als ich vor der Stiftskirche dieser Feier beiwohnte, sah ich im Geiste Odilo in seiner Zelle sitzen, des frommen Markgrafen und der Heimat gedenkend, der Heimat, die er so sehr liebte. Ich sandte ihm sofort eine Festkarte mit einem kurzen Bericht über die Feier. Postwendend erhielt ich die Antwort:

„Lieber Freund! Du bist der erste und bis jetzt der Einzige, der mir von Baden-Baden über das Fest berichtet. Herzlichen Dank!“

In seiner Klosterzelle hatte er, wie ich ihn im Geiste sah, in Erinnerung an seine tannenumraufchte Heimat und den Landsmann, dessen Geschichte er geschrieben, den Tag verlebt und war gerührt, von einem alten Jugendfreunde, der ganz mit ihm fühlte, die erste Nachricht von dem glänzenden Feste zu erhalten.

Seine Heimat hat Ringholz nie vergessen und so oft es ihm möglich war, kehrte er in sein liebes Dostal zurück, wo er geboren war, eine glückliche Jugend verlebt und im Vincentiushause eine Schwester von ihm

liebevolle Pflege gefunden hatte. Es war im Jahre 1926, als er zum letzten Male sein geliebtes Schwarzwaldtal besuchte und wie ein Ahnen durchzog es ihn, daß er die Heimat niemals wiedersehen werde: sehe sie dir noch einmal recht an, besuche alle die Plätze und Orte, wo du frohe und glückliche Stunden verlebt und drücke deinen alten Jugendgenossen noch einmal die Hand. Da war es in erster Linie das Haus, in welchem er das Licht der Welt erblickt hatte, das er besuchte. Sein Vater war in Baden-Baden Gefängniswärter gewesen und er, der vom Schicksal dazu bestimmt war, sein späteres Leben hinter Klostermauern zu verbringen, war hinter Gefängnismauern geboren. Er bekam die Erlaubnis, die Wohnung seiner Eltern, die Stätte seiner frühesten Kindheitserinnerungen, den Raum, wo seine gütige, liebe Mutter die Augen zum letzten Schlummer schloß, wiederzusehen. Die einstigen Wohnräume waren inzwischen in Zellen umgebaut worden. Als nun der Vater das frühere Schlafzimmer der Eltern betrat, erhob sich ein junges Weib und flüchtete beim Anblick des hünenhaften Ordensmannes Jesu in eine dunkle Ecke. „Grüß Gott! Fürchte nichts! Ich komme nur um ein Vaterunser an dieser Stelle für meine lieben Eltern zu beten, welche hier einst lebten und wo meine liebe Mutter gestorben ist!“ Andächtig kniete er nieder und versank in stummes Wimmern. — Die Bewohnerin der Zelle beobachtete ihn staunend, kam zögernd näher und reichte ihm die Hand. Er fragte sie: „Weshalb bist Du denn eingesperrt?“ „Ich habe gestohlen!“ bekannte sie ihm leise. Da sprach er milde und gütig zu ihr und ermahnte sie sich zu bessern. Segnend legte er zum Abschied die Hand auf ein reuevoll gebeugtes Haupt — ihre Tränen flossen.

Als er mir den kleinen Vorfall erzählte, schloß er mild und wehmütig lächelnd: „Wer von uns hat noch nicht gestohlen?“ Ringholz war ein ungewöhnlich fleißiger Mensch. 171 literarische Arbeiten, welche meist große Quellenforschungen beanspruchten, hat er veröffentlicht. Man kann nur staunen über eine derartige Riesenarbeit eines einzelnen Mannes und nicht umsonst sagte er von sich selbst: „Ich habe mir buchstäblich die Finger wund geschrieben.“

Ein gewaltiges Werk — eine echte Klosterarbeit — ist die Geschichte des fürstlichen Stiftes Maria-Einsiedeln, die 1902 erschien. Leider war es ihm nicht vergönnt, den 2. Band des Buches gedruckt zu sehen; die Druckkosten derartiger Werke sind so hoch, daß selbst das Stift Einsiedeln sich erst die Gelder zur Drucklegung des Bandes ansammeln muß. Für unsere Heimat kommen die folgenden Veröffentlichungen Ringholzens in Betracht:

- 1892 Der selige Markgraf Bernhard von Baden, Freiburg bei Herber.
- 1893 Das markgräfliche Haus Baden und das fürstliche Benediktiner-Stift Maria-Einsiedeln (Diese Zeitschrift XXII).
- 1893 Bernhard Gustav O. S. B. Kardinal von Baden (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden).
- 1893 Die ehemalige Begräbnisstätte der heiligen Kaiserin Adelheid (Sels i. Elsaß, gegenüber Raftatt).

1907 Ein wichtiger Gedenktag. Der 450. Todestag des Markgrafen Bernhard von Baden (Badische Volkszeitung Nr. 258).

1908 Il beato Bernardo. Torino, Pilelanza.

1926 hatte Ringholz von der Heimat Abschied genommen und Ende desselben Jahres mußte er die ihm lieb gewordene Stelle des Stiftsarchivars infolge zunehmender Krankheit niederlegen. Ein ganzes Jahr konnte er die Zelle nicht verlassen. Um dem um sein Stift und die Wissenschaft hochverdienten Manne eine Freude in seinen letzten schweren Tagen zu machen, ließ ihm der mitfühlende Abt des Klosters ein Liegesofa in seine Zelle stellen — ein Fall, der in der fast 1000jährigen Geschichte des Stiftes noch nie vorgekommen ist.

Von seinem Lebensgang sei noch folgendes berichtet:

Emil Ringholz kam am 22. August 1852 in Baden-Baden als jüngster Sohn des Johann Peter Ringholz und seiner Frau Anna Maria geb. Löhr zur Welt. Er besuchte die Höhere Bürgerschule in Baden, dann das Lyzeum in Rastatt, wo er neben fleißiger Arbeit großes Gefallen an studentischen Leben fand. Alsdann bezog er die Universität Freiburg i. Br., wo er germanistische und paläographische Studien betrieb. Von da ging er nach Tübingen, um Theologie zu studieren. Mit 26 Jahren trat er im Jahre 1878 in das Kloster Maria-Einsiedeln ein und legte am 8. September 1879 die Gelübde ab. 1881 wurde er Priester und versah verschiedene Pfarreien in der Schweiz; außerdem war er noch 25 Jahre Volksmissionar. Seine unermüdlche und erfolgreiche Tätigkeit im Dienste der Menschheit fand in allen Kreisen höchste Anerkennung und das Volk der Waldstadt Einsiedeln erwählte ihn, den Badener, zum Ehrenbürger. Am 8. September 1929 waren 50 Jahre vergangen, seit Ringholz in das Kloster Einsiedeln eingetreten war und am Tage darauf hatte er ausgerungen und ausgelitten. Und wer ihn kannte und wer ihm nahe stand, dem gingen bei der Nachricht von seinem Hinscheiden Goethes Worte durch den Sinn:

„Ein edler Mensch zieht edle Menschen an
Und weiß sie festzuhalten;
Die Stätte, die ein guter Mensch betrat,
Ist eingeweiht; nach hundert Jahren klingt
Sein Wort und seine Tat dem Enkel wieder.“

Literarische Anzeigen.

Futterer Ilse, Gotische Bildwerke der deutschen Schweiz 1220—1440. Mit 330 Abbildungen auf 99 Tafeln. Augsburg 1930, Dr. Benno Filser.

Das vorliegende Werk geht, wie sein Titel sagt, zu allererst die Schweiz an. Doch empfängt diese gerade in der besten Zeit gotischer Plastik stärkste Impulse vom geistigen Mittelpunkt am Bodensee, von der Bischofsstadt Konstanz, wie das auch wieder vom deutschen Gebiet näheren und weiteren Umkreises gilt. Daß aber auch sonst bei der Zugehörigkeit zur einen großen Diözese Konstanz, die bis an den Fuß der Alpen reichte, genug Fäden sich herüber und hinüberspinnen, die kunstgeschichtliche Zusammenhänge darstellen, ist offenbar. Futterers Werk geht uns, wenn wir auch jenseits der schweizerischen Grenzpfähle sitzen, sehr viel an.

Die Aufgabe, vor der die kühne und unternehmungsfreudige Verfasserin stand, war keine leichte. Das Terrain, das sie sich zur Bearbeitung ausgesucht hatte, ist der große Bezirk zwischen Rhein, Jura und Alpen. Das für die Plastik von 1220—1440. Räumlich und zeitlich reichlich weitgezogene Grenzen, wenn man bedenkt, daß der schweizerische Boden kunstwissenschaftlich noch recht schwach beachert ist, während wir eine Reihe wertvoller Zusammenfassungen und vor allem guter Inventarisierungsarbeiten besitzen. So war es naturgemäß unausbleiblich, daß man bald mit dem Finger auf Lücken da und dort wies. Drüben in der Schweiz regen sich Stimmen. Vollständigkeit konnte aber bei einer solchen Arbeit nie erreicht werden, wenn sie einen erstmaligen Versuch darzustellen hatte, dem es eben an den nötigen Vorarbeiten fast völlig gebrach. Das Buch ist trotz solcher Mängel eine tapfere, wadere Arbeit und eine recht wertvolle wissenschaftliche Leistung auch für uns.

Verf. gliedert den reichen Stoff nach künstlerischen Motiven und gibt innerhalb des einzelnen Themas die kunstgeschichtliche Entwicklung. So entstehen Kapitel über die „Thronende Muttergottes“, die „stehende Muttergottes“, den „Gekreuzigten“, die „Visitation“, die „Muttergottes auf der Lagerstatt“, das „Jesuskind“, die „Jesus- und Johannesgruppe“, das „Vesperbild“, den „Grabchristus“, worauf „Einzelplastik und Altarreste“, „figürliche Gesteckplastik“ und schließlich „Steinplastik“ zusammengekommen werden. Am Ende folgen noch bedeutsame Listen, so eingehende Anmerkungen, ein gutes Literaturverzeichnis, ein Register und vor allem ein willkommener Katalog der „nicht abgebildeten und teilweise nicht erwähnten Skulpturen“ wie ein Bilderverzeichnis und ein „Datenkatalog“. Der Bilderteil mit 330 Stücken zeigt sehr viel Unbekanntes nach glänzenden Aufnahmen

und in hervorragender schöner Wiedergabe. Daß der rühmlichst bekannte Kunstverlag Dr. Benno Giller alles getan hat, um das wichtige Buch im besten Gewand auf den Markt zu bringen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Schon durch Publikationen wie denen von Julius Baum war uns vieles aus dem reichen und köstlichen Schatz der gotischen Skulpturenwelt offenbar geworden. Hier tritt reiche und wertvolle Ergänzung hinzu. Denn gerade die Gegend rund um das schwäbische Meer mit dem kulturell und religiös so fruchtbaren Mittelpunkt Konstanz und klösterlichen Zentren wie dem immer bedeutsamer erscheinenden Katharinental sind eigentliche Heimat für Darstellungen von Besperbildern, Heimsuchungsszenen, Jesus-Johannesgruppen und ähnlichen Motiven geworden. Zarteste Blüten der Kunst erscheinen hier, emporgewachsen im fruchtreichen Garten deutscher Mystik, oft etwas derb und handwerksmäßig, manchmal auch etwas manieriert, meist aber ungewöhnlich stark im Ausdruck, in der Innigkeit und dem zarten Duft der Wiedergabe. Auch nicht wenig Stücke von einer unglaublich tiefen Vergeistigung sind vorhanden.

Besonders hoch steht das Schaffen von „Meister Heinrich, Bildhauer zu Konstanz, dem einflußreichsten Führer der jeßschwäbischen Schule des frühen 14. Jahrhunderts“, dem Verf. am Schluß noch ein eigenes Kapitel widmet. In ihm gipfelt recht eigentlich das ganze Buch. Konstanz erscheint hier in seiner ganzen Bedeutung, nicht nur die Nähe, sondern auch die Ferne wie die entlegene Innerschweiz und das Bündnerland, künstlerisch befruchtend. Später, besonders in der Zeit des „weichen Stils“ (1400 bis 1420) beginnt der Stern der alten Constantia zu erblaffen. Für nahezu zwei Drittel des von Futterer behandelten Gebietes etwa war unsere Bischofsstadt „Führer und Vorort“.

S. Winter.

Dietschi Erich, Geschichte der Dörfer Istein und Hüttingen. Basel 1930, Frobenius. Gr. 8° (201 S. mit 10 Taf. u. 4 Textabb.)

Raufmann Rudolf, Gregor Stächelin und seine Familie. Ebenda 1930, Gr. 8° (292 S. mit 26 Taf. u. 3 Textabb.).

Die zwei scheinbar ganz wesensfremden Veröffentlichungen werden hier zusammen genannt, weil beide durch den aus Istein gebürtigen Basler Baumeister Stächelin veranlaßt und ausgiebig finanziert worden sind. So war es möglich, daß die Geschichte eines einfachen Landdorfes auf so gründlicher wissenschaftlicher Vorarbeit aufgebaut und in so gediegen vornehmer Ausstattung veröffentlicht werden konnte, allerdings nur als Privatdruck. Der letztere Umstand legt es nahe, daß auf die der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglichen Schriften hier etwas näher eingegangen wird.

Dietschi's Geschichte von Istein und Hüttingen darf als Muster einer Ortsmonographie hingestellt werden, insofern sie nicht, wie sonst so oft üblich, einen mehr oder weniger umfangreichen Abriss der allgemeinen Geschichte gibt, in den das lückenhafte und zufällig erhaltene Urkundenmaterial hineingestreut ist, sondern nur und ausschließlich eine Verarbeitung des allerdings ungemein reichhaltigen Urkundenmaterials, aus dem heraus in

sicherer Vertrautheit mit den rechtsgeschichtlichen Verhältnissen das geschichtliche Bild der Vergangenheit rekonstruiert wird. Das wirtschaftliche Zentrum von Istein war der Dinghof der Basler Dompropstei (seit Anf. 12. Jhrhs.); die Landeshoheit in Istein und einigen Nachbardörfern hatte in der sonst geschlossenen Martgrafschaft der Bischof von Basel. In dem eng an Istein (vor allem auch kirchlich) angeschlossenen Guttingen lag der Dinghof des Isteiner Cluniazerinnenklosters, das 1105 gegründet worden zu sein scheint. Es ist merkwürdig, wie wenig klar die Geschichte des letzteren sich übersehen läßt, so zwar, daß sie vielfach ganz ignoriert wurde. Das weit-aus wichtigste mittelalterliche Material (13. u. 14. Jahrh.) liegt in den Visitationsberichten von Cluni vor, veröffentlicht in einem nur einem kleinen Kreis zugänglich gewordenen Buch von Ductett (Lond. 1893), auf dessen Einträge über Istein, St. Ulrich und Sölden ich seiner Zeit in der Ober-rheinischen Zeitschrift zuerst hingewiesen habe, so daß sie inzwischen auch in Kriegers Topogr. Wörterbuch Eingang gefunden haben. Nach den genannten Berichten ist der wirtschaftliche, vielfach auch sittliche Zustand des Klosters von der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. an meist ein ungünstiger. Der Personalstand belief sich auf nur 5 bis 8 Schwestern, dazu kamen noch der Prior und ein bis zwei Mönche für die Seelsorge; letztere fehlen aber oft jahrelang, weil die zum Leben nötigen Einkünfte nicht da waren. Lange Zeit fand oft kein Gottesdienst statt. Die Klosterfrauen trieben sich häufig in den umliegenden Dörfern herum, in weltlicher Kleidung; 1289 steck der Prior das Kloster in Brand, so daß ein Priester und ein Diener verbrennen. Nach dem weiteren Brand von 1387 scheint das Priorat in eine einfache Propstei ohne Schwestern umgewandelt worden zu sein; über die spätere Zeit enthält der Regesten- und Urkundenanhang dieses Buches viel Material.

Außer dem Hinweis aus Ductetts Buch, aus dem mancherlei Ergänzungen hatten genommen werden können, habe ich noch folgende Einzelheiten zu bemerken: Der Pfarrer, unter dem die jetzige Kirche in Istein erbaut wurde, heißt Pöppel, nicht Pöppelmann (S. 136). Die Nikolauskapelle in Guttingen hat den bekannten heiligen Bischof, nicht einen imaginären „hl. Nicolaus von Tifinsheim“ zum Patron (S. 90); der letztere war nach dem Eintrag in den *Annales Colmarienses* ein Dominus Nicolaus de T., als Wohlthäter im Kloster zu Istein beerdigt und später auf den Friedhof des Dominikanerklosters in Basel überführt (S. 149). Die Guttinger Kapelle, ein spätgotischer Bau, wurde nicht schon 1834 (S. 138) durch einen Neubau ersetzt (damals war er nur geplant), sondern 1907!

Der wissenschaftliche Wert dieser in jeder Hinsicht erfreulichen Veröffentlichung, die nicht warm genug empfohlen werden kann, wird noch wesentlich gehoben durch den Anhang von 135 Regesten von archival. Quellen oder im Wortlaut mitgeteilten Urkunden (S. 148—189). Der Verlag Frobenius hat dem Buch eine bei solchen Monographien fast ungewohnt vornehme Ausstattung, dank der Munifizenz Stäghelins mit auf den Weg gegeben.

Das zweite oben verzeichnete Werk bringt als Kernstück die Selbstbiographie des 1929 verstorbenen Gregor Stächelin, der aus kleinbäuerlicher Familie in Istein stammte und es vom einfachen Maurerlehrling durch hohe Begabung, Fleiß und energische Umsicht zum erfolgreichsten Baumeister in Basel, zum Besitzer von Dutzenden von Häusern und Industrieanlagen brachte, der zuletzt auch in der Politik und im öffentlichen Leben der Katholiken von Basel eine bemerkenswerte Rolle spielte. In dem vorliegenden Band wird die Isteiner Familie der Stächelin zurückverfolgt bis ins 16. Jahrh., wo sie im Baseltbiet ansässig war; im zweiten Teil wird der Gesamtstammbaum der ganzen vielverzweigten Sippe in einer Vollständigkeit vorgelegt, die Bewunderung erregen muß. In zahlreichen statistischen Tabellen werden die Generationsverhältnisse der Familie nach allen Richtungen veranschaulicht. Man erhält so eine allseitige, auch für weitere Kreise höchst interessante Beleuchtung einer einzigen Familie, wie sie Kleinbürgerlichen Kreisen wohl kaum je zuteil geworden ist. Der hochherzige Auftraggeber hat sich für die beiden Aufgaben, die Geschichte seiner Heimat wie seiner Familie, die richtigen und kompetenten Bearbeiter ausgesucht, die der heimischen Geschichte zwei überaus wertvolle und vorbildliche Beiträge zu bieten wußten, dem Andenken des Mäzenen aber ein doppeltes Denkmal von bleibendem Werte schufen.

Roßhermel, Pfarrer L. Königheim. Geschichte eines fränkischen Dorfes. [Tauberbischofszheim 1930.] Selbstverlag. 8° (65 S.) mit 15 Abb. 2,15 M.

Der Verfasser vorliegender Monographie über seinen Pfarrort hat sich schon früher durch eine Reihe von geschichtlichen Vorstudien, die in der Beilage zum Franken- und Tauberboten erschienen sind, als zuständig für diese größere Aufgabe, ausgewiesen. Mit knappen Strichen zeichnet er hier, vom festen Boden archivalischer Belege aus, das geschichtliche Bild des Ortes und der Burg, ohne sich in die Allgemeinheiten der Weltgeschichte zu verlieren. Den Glanzpunkt des Ortes bildet die 1754/56 erbaute imposante Barockkirche, die sich innen wie außen möglichst vollständig im ursprünglichen Zustand erhalten hat; ihr größter Schmuck von weit über den Ort hinausreichender kunstgeschichtlicher Bedeutung ist der unterhalb des Anstieges zur Kirche heute aufgestellte Ölberg von 1499, der Tilman Riemen- schneider vielfach zugeschrieben wird und in der Tat in den Hauptfiguren Züge seiner Handschrift verrät. Dem Meister des Hochaltarbildes, dem Trepoltschüler Georg Anton Urlaub, widmet ein Nachkomme, Michael Urlaub in München, eine eingehende kunstgeschichtliche Behandlung und Würdigung, die erste, die über den Künstler bis jetzt bekannt geworden ist, so daß auch Kunsthistoriker sich für das Bändchen interessieren müssen. Verdienstlich ist die Zusammenstellung der Ortspfarrer, des weiteren der aus dem Ort stammenden Studierenden. Weiteren Kreisen sei diese auch in der Ausstattung recht ansprechende und vor allem sehr preiswürdige Orts- geschichte aufs wärmste empfohlen. Sauer.

Zoepfl, Dr. Friedr., Deutsche Kulturgeschichte. II. Bd.: Vom 16. Jahrh. bis zur Gegenwart. Freiburg 1930, Herder. Lex. 8° (XXIV u. 710 S.). Geb. in Leinw. 28 M.

Ziemlich rasch ist der II. Band, der das Werk vollendet, der im Vorjahr besprochenen Kulturgeschichte erschienen. Geschichte ohne Kulturgeschichte, und so wurde sie leider früher in den höheren Lehranstalten gelehrt, ist nur Stückwerk und gibt keine volle Einsicht in die Geschehnisse der Vergangenheit. Der Stoff dieses zweiten Bandes ist in fünf Hauptabschnitte zerlegt: 1. die Kultur im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, 2. der 30jährige Krieg in seiner Bedeutung für die deutsche Kultur, 3. die Kultur im Zeitalter der französischen Vorherrschaft, 4. im Zeitalter Goethes, 5. das technische Zeitalter. Auf den Inhalt kann selbstverständlich nicht näher eingegangen werden. Der Wert des Buches liegt nicht nur in der Vollständigkeit des Inhalts und in der Klarheit und Lebendigkeit der Sprache, die seine Lesung zum Genuß machen, sondern vor allem auch in der ruhigen und vornehmen, leidenschaftslosen und objektiven Darstellung. Es ist ein gelehrtes Werk ohne den Ballast der gelehrten Forschung und zugleich ein volkstümliches Werk, das für alle Stände lesbar und wertvoll sich erweist. Eine vorzügliche Leistung, belebt durch die mit großem Sachverständnis ausgewählten Bilder, die sehr oft ganz unbekannte und seltene Sachen bieten. Wenn je das abgedroschene Wort am Platze ist, so für Zöpfl's Kulturgeschichte: das Werk darf im Bücherbestand keines Geistlichen und gebildeten Laien, neben Janßen und Pastor fehlen!

Mittenwieser, Dr. Alois, Geschichte der Fronleichnamsprozession in Bayern. München 1930, Knorr u. Hirth (108 S., 32 Taf. mit 52 Abb.). Leinw. 6.40 M.

„Zum erstenmal wird hier in Buchform ein Gebiet religiösen und Kulturlebens behandelt, von dem man sich wundern muß, daß es noch nicht für ein größeres Land eine Darstellung gefunden hat“, so beginnt der Verf. das kurze Vorwort. Er hat vollkommen recht. Abhandlungen über das Fest, das gegenwärtig seiner äußeren Feier nach das höchste des ganzen Kirchenjahres ist, in einzelnen Städten besitzen wir schon, nicht aber solche in den einzelnen Bistümern und Ländern. Wie wertvoll, aber auch wie reichhaltig würde eine solche Arbeit für unser badißches Land sich gestalten!

In Bayern fand die Fronleichnamsprozession seit der Mitte des 14. Jahrhunderts etwa in den Städten Eingang, auf dem Lande erst nach der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Allgemein wurde sie erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts gefeiert, jetzt aber unter dem Einfluß der Restauration des religiösen Lebens in der Barockzeit mit größtem Glanz. Alle Stände wirkten damals einträchtig mit, um die Prozession zu einem möglichst prunkvollen Triumphzug des Allerheiligsten zu gestalten, nicht selten mit Darstellungen und Mitteln, die uns heute freilich fremdbartig anmuten. Ungemein lehrreich schildert das Büchlein auf Grund meist unbenützter Quellen den Eifer und tiefgläubigen Sinn, sowie die Pracht, welche die frommen

Bayern zum Preis des hochheiligen Fronleichnams zu entfalten sich bestrebten. Wertvoll sind auch die verschiedenartigen, scharf gearbeiteten Abbildungen, die uns nicht nur alte und neue Prozessionsbilder, sondern seltenes, prächtiges Kirchengesetz, das bei der Prozession zur Verwendung kommt, wie Monstranzen, Prozessionsstangen, Zunftkreuze, Fahnen und steinerne Fronleichnamsaltäre vorführt. Daß ein „Staatsoberarchivar“ ein solches Buch schreibt, bürgt für die Zuverlässigkeit der mitgeteilten Nachrichten, gereicht aber auch seinem gläubigen Sinn zur Ehre. Die wertvollen Anmerkungen sind an das Ende des Werkes verwiesen, so daß der Text auch von Angelehrten gelesen werden kann. Trotz dieser Absicht des Verf. würden gewiß die Priester eine ausführliche Schilderung des liturgischen Ritus der Prozession und seiner Entwicklung an Hand der Ritualien gewünscht haben. Für den auf diesem Gebiete bewanderten Verfasser wäre das ein leichtes gewesen. Wir bitten dringend, das in einer 2. Auflage, die dem prächtigen Buche gewiß bald zuteil werden wird, nachzuholen.

Zutterer A. (Kapf.-Berwes. in Billafingen), *Der St. Michaelsberg bei Kiegel und seine Kapelle. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte.* Selbstverlag 1927, gedr. Überlingen, Feyer, 160 (39 S. m. 2 Abb.). — Unlieblich verspätet.

Jeder Historiker kennt aus der Literatur den alten Ort Kiegel am östlichen Ende des Kaiserstuhls, der als Rigola schon zur Römerzeit eine Bedeutung und im 9. oder 10. Jahrhundert vier Kirchen besaß, die auf die ersten Zeiten der Missionierung zurückgehen. Wer heute nach R. kommt, wird wenig Altes mehr finden, neben der modernen Pfarrkirche nur noch die spätgotische Kapelle auf dem Michaelsberg, deren Geschichte das vorliegende Schriftchen gewidmet ist. Sie stammt aus dem 9. Jahrhundert und soll eine fränkische Gründung auf einer heidnischen Kultstätte sein. 969 kam sie mit dem zugehörigen Meierhof an Einsiedeln. Der jetzige Bau stammt aus dem Jahre 1465, wurde 1650 vergrößert und seither öfters wiederhergestellt, zuletzt 1891. Der anbefohlenen Zerstörung unter Josef II. (1789) entging sie durch die feindselige Haltung der Bevölkerung, die sehr an diesem, früher vielbesuchten Wallfahrtskirchlein hing. — Was an geschichtlichen Nachrichten über sie, die ehemalige Burg und das spätere Bruderhaus, über die Bauten und Ausschmückungen, das Vermögen und die Einkünfte des Kirchleins sich vorfand, hat der fleißige Verf. in lesbarer Form verarbeitet zu einem anziehenden Schriftchen. Es kann allen Freunden der Kirchengeschichte und der Heimatkunde warm empfohlen werden.

Scherer, Dr. theol. Emil Clemens, *Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern von Straßburg. Ein Bild ihres Werdens und Wirkens von 1734 bis zur Gegenwart.* Revelaer 1930, Bußon u. Berder (XX u. 492 S. m. 1 Taf. u. 67 Abb.). Geb. 10 M.

„Dieses Buch ist für die Mitglieder der Kongregation der Barmherzigen Schwestern von Straßburg geschrieben . . . Der Zweck des Buches bestimmte seine Form und seinen Inhalt“ (Vorwort). Wer kennt nicht die

kleidsame Tracht der „weißen“ Schwestern mit ihrem Flügelschleier und ihre bewundernswerte Tätigkeit auf allen Gebieten der Spitalfranken- und Armenpflege? Die B. Schw. sind eine Gründung des hl. Vincenz v. Paula um 1630. Mit ihr bewirkte er eine neue Epoche der christlichen Liebestätigkeit. Die Straßburger Kongregation ist eine Gründung des Kardinalbischofs Armand Gaston v. Rohan-Soubise. Ihre Wiege ist das städt. Spital von Zabern, dessen Verwaltung die ersten im Mutterhaus der Spitalschwestern vom hl. Paulus in Chartres ausgebildeten elsässischen B. Schw. am 21. Juni 1734 übernahmen. Dieses Datum ist der Geburtstag der Kongregation. Die Revolution vertrieb sie wie die übrigen Spitalschwestern zu Straßburg, Stephansfeld, Schlettstadt u. a. Orten, die aus Zabern hervorgegangen waren. Sie legte aber auch den Keim zu neuem Leben und zu einem vorher nicht geahnten Aufschwung. 1790 berief der Kardinal die aus dem Elsaß vertriebenen Schwestern nach seiner Residenz Ettenheim. Von da kamen einige 1798 nach Freiburg. 1804 kehrten die Ettenheimer Schwestern wieder nach Zabern zurück. Rasch breiteten sie sich nun im Elsaß aus. Von größter Wichtigkeit für ihr äußeres und inneres Wachstum war die Ernennung eines geistlichen Superiors und die Wahl der ersten Generaloberin (1813), noch mehr die Verlegung des Noviziats nach Straßburg, anfangs (1823) in St. Johann, 1827 nach St. Barbara, 11. Juli 1834 in den Neubau von Allerheiligen, das seitdem das Mutterhaus der Genossenschaft geblieben ist. Wie großartig sie sich entwickelt hat, zeigt der heutige Bestand: 5 Provinzen mit dem Mittelpunkt in Straßburg, Fulda (1834), Freiburg (1840), Mainz-Heppenheim (1921) und Lef.enbach (1929) mit zusammen 3403 Profeschwestern. Von ihr gingen aber auch aus die nacheinander selbständig sich machenden Kongregationen der B. Schw. zu Zams in Tirol 1825, Wien 1832, München 1832, Innsbruck 1839, Graz 1841, Paderborn 1841, Salzburg 1844, Zagreb-Agram 1845, Untermarchtal 1852, Augsburg 1862, in Rumänien 1842 und der Tschechoslowakei 1920 mit über 16 000 Profeschwestern.

Es gehörte ein großer Magemut dazu, die Geschichte einer so großen, weitverzweigten Kongregation im Äußeren und Inneren zu schreiben, umso mehr als verschiedene frühere Versuche fehlgeschlagen waren. Arbeitskraft und jugendlicher Unternehmungsggeist des Verf. haben über alle Schwierigkeiten auch solche in jüngster Zeit seitens eines geistlichen Obern, von dem man sie nicht erwarten sollte, hinweggeholfen. Es ist ein schönes Werk, das vor uns liegt, das in jeder Beziehung seinem Zweck entspricht und alle Anerkennung verdient. Es braucht nicht besonders betont zu werden, von welchem Werte für die Kirchen- und Kulturgeschichte, für die Kenntnis der christlichen Liebestätigkeit und des modernen Ordenswesens das Werk ist. Die in früheren, anerkennend beurteilten Schriften erprobte historische Methode des Verf. gewährt die Bürgschaft, daß die Schilderung auch durchweg den Anforderungen strenger Wissenschaft und Kritik entspricht und daß das Buch, trotz seines leicht verständlichen Stiles auch ein ernstes, zuverlässiges Geschichtswerk darstellt. Aber Text und Inhalt hier weiteres zu sagen, er-

übrigt sich. Dagegen sei hingewiesen auf die reiche geschichtlich wertvolle Illustrierung — nur ein Verzeichnis derselben wird vermißt, ebenso eine Nummerierung, so daß man selbst die einzelnen Abbildungen zählen muß — und die Stücke des Anhangs: die statistische Übersicht und die sehr begrüßenswerte der einzelnen Niederlassungen in alphabetischer Reihenfolge. Ein Orts- und Personen-Verzeichnis sowie die Angabe der Quellen und Literatur erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes, zu dem man der Kongregation und dem Verf. herzlich Glück wünschen darf.

Derselbe, Carl Braun, ein Priesterleben im Dienste der Jugend und Heimat. 2. Aufl. Kevelaer 1929, Buhon u. Berder, 12^o (XIV u. 297 S. m. Bildnis).

Die Biographie eines im Jahre 1877 zu Einsiedeln verstorbenen elsässischen Geistlichen innerhalb zweier Jahre schon eine zweite Auflage erleben zu sehen, ist auffallender Beweis, wie tief Braun in den Herzen seiner katholischen Landsleute heute noch lebt. Ein Beweis auch für die Vortrefflichkeit des Lebensbildes. Gegenüber der ersten Auflage ist die zweite nur wenig verändert, nur die Anmerkungen erscheinen in besserem, größerem Druck. Auch der Verlag hat gewechselt. — Wir haben unserer Besprechung im Jahrgang 1928 (S. 627) nichts hinzuzufügen und können das Buch nur empfehlen.

Derselbe, Frankreich und der elsässische Klerus im 18. Jahrhundert. Straßburg 1928, Kommissions-Verlag Berder in Freiburg, sep. aus dem Archiv für Elßäss. Kirchengeschichte III, 8^o (50 S.).

Die Studie, zuerst in einer elsässischen, also auf französischem Boden gedruckten Zeitschrift erschienen, was an verschiedenen Stellen, besonders zu Anfang bei Schilderung der klösterlichen Verhältnisse unmittelbar nach dem Waffenstillstand 1918, deutlich erkennbar ist, behandelt eine hochinteressante Frage vom rein geschichtlichen, nicht politischen Standpunkt. Vergleiche mit dem Zustand nach 1870 und mit der Jetztzeit bieten sich unwillkürlich.

Stets hat die Staatspolitik (der Verf. sagt nicht ganz zutreffend: der Politiker) versucht, den Einfluß des Klerus auf das Volk nach der politischen Seite hin entweder nach Möglichkeit zu unterbinden oder aber ihn seinen eigenen Zielen dienstbar zu machen. Nur letzteres war im katholischen Frankreich von 1789 möglich. Wie es von der französischen Regierung nach dem Westfälischen Frieden versucht und erstrebt wurde, ist der Gegenstand der Untersuchung. Es war — im Gegensatz zu heute und zur deutschen Methode nach 1870 — kein gewalttames, aber ein langsames, wohlhabengewogenes und zähes Vorgehen der französischen Verwaltung, um ihr unverrückbar feststehendes Endziel: die restlose Abschneidung von Deutschland und Assimilierung des Ordens- und Weltklerus der eroberten Provinzen zu erreichen. In vier Abschnitte wird der Stoff zerlegt: 1. Frankreichs Stellung zu den geistlichen Körperschaften im Elsaß nach 1648 und ihre gesetzlichen Grundlagen; 2. Statistische Aufnahme über die Nationalität des elsässischen Stifts- und Ordensklerus 1721 und ihre ersten Folgen;

3. Maßnahmen betr. des Weltklerus und der Orden, Verbot der Visitation der elsässischen Klöster durch ausländische (deutsche) Provinziale; 4. die Abtrennung des elsässischen Regularklerus von seinen alten Provinzen. — Die Untersuchungen stützen sich größtenteils auf archivalisches Material. Es ist die erste Bearbeitung des wichtigen Themas und sie wird allgemeinem Interesse begegnen.

Humpert, Dr. Theodor, Kathol. Kirchenlieder. Quellennachweis von Texten und Melodien zunächst für die Lieder des Freiburger Diözesangesangbuches „Magnificat“ nebst Erklärung der lehrplanmäßigen Lieder. Freiburg 1930, Herder, 12^o (XII u. 178 S.). — Leinw. 6.50 *M.*

Ein schönes und praktisches Büchlein, das sicher den Wünschen vieler entspricht. Der Untertitel gibt deutlich seinen Zweck an, sich rasch über Herkunft eines Liedes bezüglich des Wortlauts und der Melodie zu unterrichten. In der Einleitung wird lebendig und klar die Geschichte des katholischen deutschen Kirchenliedes geschildert, ferner als besonders wertvoll und hier zum erstenmal geboten die der Kirchengesangbücher in den verschiedenen fremden Bistumsgebieten (Konstanz, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Würzburg) sowie die der Erzdiözese Freiburg seit 1839. Für alle, welche sich in Kirche und Schule mit dem Kirchenlied irgendwie zu befassen haben, ist dieses Handbüchlein unentbehrlich. Dem fleißigen Verf. gebührt für die vorzügliche und praktische Bearbeitung, dem Verlag ebenso für den sauberen, übersichtlichen Druck volle Anerkennung. Wir sind sicher, daß es bereits die weite Verbreitung gefunden hat, die es in reichem Maße verdient.

Rugmayer, Dr. Karl, Die gesellschaftlichen Rundschreiben Leos XIII. und seiner unmittelbaren Vorgänger, neu übersetzt. Wien 1930, Typograph. Anstalt, 12^o (XXXVI u. 428 S.). — Ganzlein. 10.20 *M.*

Es handelt sich um 16 Rundschreiben der Päpste Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. von 1832 bis 1902, also eines Zeitraumes von nahezu hundert Jahren. Die Einleitung gibt einen Überblick über die Geschichte des 19. Jahrhunderts und erläutert ausführlich die geschichtliche Grundlage und die Leitgedanken der päpstlichen Rundschreiben. So ist das Buch das bequemste Nachschlagewerk katholischer Gesellschaftslehre in mehrfacher Hinsicht. Es führt ein in alle jene Gebiete, auf denen heute die Geister aufeinander prallen: Wissenschaft, Freiheit, Staat, Wirtschaft, Ehe, Volksbewegung usw. Die von der erhabenen Warte des Oberhirten der Weltkirche gesprochenen Worte und Richtlinien wirken in der heutigen Kampfzeit wahrhaft erfrischend, besinnend, stählend und führend. Daß sie nur mehr gelesen, überdacht und beherzigt würden! Wie ganz anders würde es bald in der europäischen Gesellschaft aussehen! Die Übersetzung ist vorzüglich. Ein gutes Sachverzeichnis erleichtert den Gebrauch des Buches, dem man im Jubiläumsjahr des bewährten Rundschreibens *Rerum novarum* (1891) nur weitestete Verbreitung wünschen kann.

Feurstein, Dr. Heinr., Matthias Grünewald. Bonn 1930, Buchgemeinde gr. 8° (160 S. m. 87 Tiefdruck- u. 3 kolor. Taf. — Bd. 6 der relig. Schriftenreihe der Buchgemeinde Bonn). —

Bekanntlich war der Maler Grünewald lange Zeit vergessen und mißachtet, bis er eigentlich durch Arnold Böcklin wieder „entdeckt“ und seither sozusagen zur Mode geworden ist. Eine Flut von Schriften und Aufsätzen befaßte sich mit dem Problem des Malers und seiner ganz eigenartigen, hervorragenden Kunst. Denn das gilt heute als unbestrittene Wahrheit: Grünewald ist der größte deutsche Maler, dem keiner, auch Dürer nicht, an die Seite gesetzt werden kann. Bei ihm streiten Komposition und Kolorit in den Szenen seines Ikenheimer Altars, dem Höhepunkt seines Schaffens, um die Palme. Aber gerade der Bildgehalt der Marienszene dieses Altars stellt das Problem, wozu noch die Suche und der Streit um seinen richtigen Namen kommt. Über seine Ausbildung ist auch kaum der Anfang gefunden. Heute indes haben sich aus allen Forschungen und Kritiken als sicheres Ergebnis in großen Zügen folgende Punkte seiner Lebensbahn herausgestellt: Um 1475—1480 in Würzburg geboren, 1504—1519 in Seligenstadt wohnhaft, 1508—1525 als Hofmaler des Erzbischofs von Mainz beauftragt, zeitweise auch auf Reisen u. a. im Elsaß, 1527 in Frankfurt am Main, 1528 in Halle, starb er hier Ende August 1528. Über seinen Nachlaß waltet über die einst gegebene Auskunft des Malers Bruye über den richtigen Namen Ende des 16. Jahrhunderts, ein beklagenswerter Anstern, er ist verschollen, verschleudert durch die Gewissenlosigkeit eines Freundes.

Größere Werke und kleinere Schriften über Gr. sind eine Reihe vorhanden. Man entbehrte aber eines handlichen Wertes, das nicht nur die neuesten Forschungen kritisch berücksichtigte, sondern auch eine einwandfreie, alle Anforderungen der Fachleute und Wünsche des großen Publikums befriedigende Zusammenfassung über das Leben, die Werke und nicht zu vergessen, den Inhalt derselben klar und deutlich bot. Dr. Feurstein, schon lange als einer der besten Kenner Grünewalds und aller einschlägigen Fragen bekannt, hat uns nun das ersehnte Buch geschenkt. Besser konnte man es nicht machen. Er bewährt sich darin nicht nur als scharfen, klugen Kritiker, der sich durch keine, noch so bestehende Hypothese beirren und abziehen läßt, als gebiegenen Kunstverständigen und Kunsthistoriker, sondern auch als erfolgreicher Forscher, der manch neues, aber sicheres Ergebnis über die literarischen und theologischen Quellen des Bildgehalts der Werke Grünewalds, besonders des vielumstrittenen Ikenheimer Altars, zu Tage gefördert hat. Darin ist nach seinen Forschungsergebnissen nicht mehr zu zweifeln: Das Marienleben des Ikenheimer Altars beruht zumeist auf den Gesichten und Betrachtungen der hl. Birgitta¹ von Schweden.

¹ Ich rechne es Feurstein hoch an, daß er auch in diesem nebenfächlichen Punkt den Namen der Heiligen richtig mit Birgitta wiedergibt, um sie von vornherein von der älteren Brigida von Irland zu unterscheiden. Wie viele Verwechslungen und Verwirrungen Früherer werden so ver-

Logisch und klar baut sich Feursteins Buch über den Meister auf. Nach der Einleitung: Grünewald im Urteil der Zeiten, verbreiten sich die acht Kapitel über den Streit um den Namen und Lebenslauf, das Einmalige (?) seines Wesens, Stilverbundenheiten (= Verwandtschaft mit Vorgängern), Stoffkreis und Deutungsfragen, das Nacheinander der Werke (chronologische Festlegung), die Gemälde, Verschollenes und Verlorenes, die Handzeichnungen. Als Glanzpunkt der Forschung und Darstellung möchte ich den Abschnitt über den Hohenheimer Altar (S. 83—110) bezeichnen, der ja jetzt am meisten umstritten war. Die Deutung des Verfassers auf Grund der Geschichte der hl. Birgitta in dem sog. *Sermo angelicus*: Das ganze Mittelbild sei nichts anderes als eine großartige Wiedergabe dieses Gesichtes über die Menschwerdung und Erlösung, muß m. E. als unzweifelhaft gesicherte und einzig mögliche Erklärung gelten. Feurstein begnügt sich aber nicht damit, seine Erklärung durch den Text Birgittas zu beweisen, er setzt sich auch mit allen bisherigen Deutungen vornehm und unwiederleglich auseinander. Das alles geschieht in einer so formvollendeten Sprache und dennoch in einer, gegen den verstiengenen Stil manches Grünewaldforschers wohlthuend abstehenden Klarheit und Schönheit, daß die Lesung des Buches zum Genuß wird. Die Bonner Buchgemeinschaft hat mit der Herausgabe und Einverleibung in ihre Veröffentlichungen einen guten Griff getan. Lobend sei auch der vorzügliche Druck und die reiche Bildausstattung erwähnt. Als allgemeines Ergebnis möchte man noch zum Schluß hervorheben, von welchem Vorteil für die Erforschung der Kunstwerke des Mittelalters eine gute katholische Theologie ist. Mangel an dieser Schulung und Vernachlässigung des Bildinhaltes bis in die jüngste Zeit, und nur einseitig eine stilkritische Behandlung hat viele unserer Kunsthistoriker auf Irrwege geführt.

Kempf, Dr. Friedr. (Dombaumeister), Jörg Kempf, Meister des Erlbers und der Kanzel im Freiburger Münster. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte des Freiburger Münsters im 16. Jahrhundert. Freiburg 1928, Weibel (22 S. mit 17 Abb.).

Es war ein guter Gedanke, diese schon im 41. Band der Zeitschrift des Freiburger Geschichts-Vereins erschienene Studie im Sonder-Abdruck herauszugeben. Sie ist ein neuer Beweis, wenn es noch eines solchen bedürfte,

mieden! Hat man doch mehrfach seit dem 16. Jahrhundert infolge dieser Unsicherheit der Schreibweise sogar die Kirchenpatrone verwechselt, worin Diffezheim nicht das einzige Beispiel ist; vgl. die dortigen Beurkundungen 1472 S. *Brigide virg.* u. 1692 S. *Brigitta vidua*. Letztere ist natürlich Birgitta von Schweden. — Dann ist es aber zu bedauern, daß Feurstein nicht mit derselben Akribie beim Vornamen Grünewalds verfahren ist. Bald wird dieser (hauptsächlich S. 14 ff.) Matthäus, bald Matthias genannt. Welcher ist der richtige? Doch nur letzterer, auch wenn schon Zeitgenossen mit derselben Unsicherheit ihn Meister *Mathe*s (= Matthäus) und *Mathe*s (= Matthias) nennen. Im Titel schreibt auch Feurstein Matthias, obwohl es richtig lauten muß: *Matthias*, zum Unterschied von *Matthäus*.

mit welcher Liebe sich der eifrige Dombaumeister in die Einzelheiten des ihm anvertrauten herrlichen Baudenkmals vertieft. Was in ihr an Nachrichten über seinen Amtsvorgänger und Namensvetter, mit dem er aber nicht im geringsten verwandt ist, vorgebracht wird, mußte mühselig Notiz für Notiz zusammengetragen werden, Vorarbeiten fehlten ganz. Wie spärlich sie trotzdem fließen und wie lückenhaft sie für manche bedeutsame Fragen sind, ist bedauerlich. Jörg Kempf war aus Rheineck im Rheintal (St. Gallen) und an der Straßburger Hütte beschäftigt, als seine Berufung nach Freiburg zum Dombaumeister anfangs April 1557 erfolgte. Im Alter von ungefähr 50 Jahren starb er hier am 13. März 1564.

Aber seine Familienverhältnisse und seinen persönlichen Charakter erfahren wir allerlei, Günstiges und Unerfreuliches, aus den Ratsprotokollen. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf den Bau des Sübergs (1557). Die Münsterkanzeln (1561) und die Wiederherstellung des hauptsächlich durch Blitzschlag schwer beschädigten Turmhelms. Die Arbeiten fielen alle zur Zufriedenheit aus. Die Kanzel, ohne den Schallbengel, ist noch erhalten, unter ihrer Treppe sein interessantes Brustbild mit Inschrift; der Süberg ebenso in seinem Äußeren, obwohl jetzt nach Außen zugemauert. Die viel reizvolleren und bedeutenderen Bildgruppen im Innern sind bedauerlicherweise im 17. Jahrhundert untergegangen.

Kempf Anna, Der Silberne Altar des Freiburger Münsters. Freiburg 1930, Münsterbauverein, 4^o (30 S., 18 Abb. auf 10 Taf.). Sep.-Abdr. aus: Oberrhein. Kunst IV.

Mit der vorliegenden, ausgezeichneten und gründlichen Studie ist der Anfang zur wissenschaftlichen Bearbeitung des reichen Münsterschatzes gemacht. Wir geben gleich hier der Hoffnung und dem Wunsch Ausdruck, daß die Verfasserin dieser Ausgabe ihre fernere Arbeitsfreudigkeit widmen möge. Vorerst möge sie uns, vielleicht im Verein mit ihrem Vater, dem Dombaumeister, und andern Fachgelehrten einen kurzen, wissenschaftlichen Katalog des Schatzes schenken.

Der Silber-Altar, d. h. die kostbare Metallverkleidung der Mensa und Predella des Hochaltars im Freiburger Münster ist nicht allgemein bekannt. Das bedingt die Seltenheit seines Erscheinens. Nur zweimal im Jahre kommt er zur Verwendung: an den beiden Osterfeiertagen, an Fronleichnam und seiner Oktav. Die beiden Teile, Antependium und Aufsatz, kommen nicht aus einer Zeit und Werkstatt, sind auch im Stil verschieden; jenes aus der Barock-, dieses aus der Rokokozeit. Dazu kommen noch die 10 Leuchter mit Kreuzifix, 2 Statuen, 2 Reliquiare und die Kanontafeln.

Das Antependium, aus drei vergoldeten, reich mit Silberornamenten beschlagenen Kupferplatten, enthält die Madonna im Strahlenkranz, umgeben von lieblichen Engelsgestalten, seitwärts den hl. Thomas v. Aquin als Patron der Theologen und den hl. Ivo als Patron der Rechtsgelehrten. An der richtigen Bestimmung der beiden Heiligen kann nicht gezweifelt werden, trotz des leisen Bedenkens der Verfasserin wegen Mitra und Stab bei St. Thomas. Denn gerade weil sie ihm

zu Füßen liegen, deuten sie auf die Ablehnung der bischöflichen Würde, hier des Erzbistums Neapel, seitens des Heiligen. Die Darstellung kommt auch sonst vor, wenngleich sie Künste (Monographie der Heiligen II) nicht kennt. Auch das ist ein Irrtum, wenn Verfasserin meint, die Kleidung des hl. Ivo sei „ein Konglomerat von Ordenskleidern“ und vom Meister willkürlich erfunden. Beides ist unrichtig. Die Kleidung hat mit einem Ordensgewand nichts zu tun, sondern ist die ganz genaue geistliche Tracht (der Prälaten) des 17. und 18. Jahrhunderts (Cutane und Schultertragen, erstere mit den sog. brandebourgs verziert). Auf den Seitenteilen sind dargestellt: St. Lukas als Schuhherr der Ärzte, St. Hieronymus als Patron der Gelehrten und insbesondere der Hochschule Freiburg. Der nicht sehr hohe Aufsatz oder Retabel zeigt in seiner Zusammensetzung ganz die krause Eigenart des Kolokos, ist aber organisch verwoben mit den Postamenten für die bekrönenden Leuchter, Reliquiare und Kreuzifix, alles ebenso reich mit künstlichen Silberornamenten belegt. Die drei Bildreliefs stellen vor: Die Darstellung Jesu im Tempel (nicht die Verkündigung, wie der Standort auf der Tabernakeltür es fordern würde), St. Moseus vor der Monstranz und St. Barbara in der Glorie. — Das künstlerisch am höchsten stehende Antependium ist nach den Beschauzeichnungen ein Werk des Augsburger Goldschmiedes Franz Thadd. Lang um 1736, seine bedeutendste Arbeit, wenn auch, wie Verfasserin im Einzelnen nachweist, von verschiedenem Wert der Werkstattausführung. Der Retabel, trotz des einheitlichen Eindrucks, ist hingegen das Werk zweier Augsburger Meister: des Joh. Friedr. Bräuer um 1750 und eines mit den Buchstaben F X G A S bezeichneten, sonst unbekanntem Meisters. Das Kreuz und die 6 Leuchter erweisen sich als Arbeiten des Augsburgers Franz Christof Mäderle († 1765). Der Altar, ursprünglich Eigentum der Großen lateinischen oder Akademischen Kongregation, wurde nach der sinnlosen Aufhebung aller Bruderschaften unter Josef II. (1783) bei der Versteigerung 1784 um 6490 fl. von der Münsterfabrik angekauft und blieb so erhalten. Die eingehenden Nachrichten über die Geschichte des Altars sowie der beiden Silberstatuen Maria und Joseph beruhen ganz auf archivalischen Forschungen, die viel Mühe und Sorgfalt erheischten. Der Verfasserin gebührt hohes Lob für ihre Arbeit, die auch mit reichem Erfolg belohnt wurde, und für die schöne Ausstattung der Schrift. Wir erhalten so ein erfreuliches Bild von der Frömmigkeit und dem geläuterten Kunstgeschmack der Besteller dieses erlesenen Kunstwerkes. Der Silberaltar im widerspiegelnden Licht der Kerzen, überstrahlt von der Farbenpracht der geöffneten Flügel Baldungs, bietet an den erwähnten zwei Festen einen großartigen, bewegenden Anblick für den Beschauer wie für den Beten. Daß dieser Eindruck nun noch vermehrt wird durch die genaue Kenntnis seiner Geschichte und aller Einzelheiten, das verdanken wir der fleißigen und kunst sinnigen Verfasserin.

Rosfen Richard, Die Glaubensspaltung in Kurpfalz. 2. Aufl. Heidelberg 1930, Vereinsdruckerei. (106 S.), 1,50 Mk.

Die Geschichte der Einführung des Protestantismus in der Kurpfalz, wozu ja auch die Gegend um Heidelberg gehörte, ist kein Ruhmesblatt für

ben Protestantismus. Sie stellt sich dar als ein typisches Beispiel der zwangsweisen Einführung desselben durch die Fürsten und ist so verunziert durch Roheiten beim Bildersturm, den die Kurfürsten in eigener Person ausführten, und bei dem öfteren Wechsel der Bekenntnisses, daß man ein solch Vorgehen von oben herunter heute kaum mehr begreift. Der Verfasser der vorliegenden Schrift, die ein unveränderter Neudruck der in unserer Zeitschrift 1917 erschienenen Darstellung ist, zeigt, daß er auf dem Gebiete der Kirchengeschichtsschreibung kein Neuling ist. Er versteht es, anschaulich und gewissenhaft die wichtigsten Ereignisse herauszuheben und zu beleuchten. Nicht eine erschöpfende Schilderung der wechselvollen Glaubensstreitigkeiten in Kurpfalz wollte er geben, sondern ein knappes anschauliches Bild der Zeit und der in ihr wirkenden Kräfte und Menschen. Wir freuen uns, daß wir ein solches nun haben von katholischer Seite, die sich seit der kleinen Schrift des Speierer Domkapitulars Kemling 1846 nicht mehr damit befaßt hatte.

Die einschlägige Literatur ist gewissenhaft benützt und in den Anmerkungen auch kritisch beleuchtet. Wohlthuend berührt der ruhige, vornehme Ton, fast ohne jede Polemik. Die Schrift verdient weite Verbreitung in katholischen Kreisen und vorzüglich in den katholischen Schulen. Wir hoffen aber, daß der Verfasser die nötige Zeit und Kraft finden wird zu einer größeren, geschichtlich und theologisch gründlichen Bearbeitung des Gegenstandes.

Schofer, Dr. Josef, Sperrgesetz und Sperrlingslos. Ein Ausschnitt aus dem badischen Kulturkampf für das Volk dargestellt. Karlsruhe [1930] Badenia, 12^o (208 S. m. 12 ganzseit. Abb.).

Die letzte Schrift des zu früh heimgegangenen Zentrumsführers zeigt auch hier deutlich seinen stets auf die Volksseelsorge und das Volkswohl eingestellten Sinn. Gerade ein solches Buch hat noch gefehlt: eine praktische und volkstümliche Zusammenfassung der Auswirkungen der badischen Kulturkampfgesetzgebung für die Seelsorge. Das konnte nur recht schreiben einer, der es noch miterlebt hat. Es ist in gewissem Sinne Schofers Vermächtnis am Volk, Priester und Politiker: der Lehren nicht zu vergessen, die sich aus der Betrachtung des damaligen Kampfes gegen die katholische Kirche ergaben. „Die Geschichte ist die Lehrmeisterin der Völker“, aber doch nur für jene, die ihre Erfahrungen und Lehren sich zu Herzen nehmen. Ist es auch ein volkstümliches, in der gewohnten kernigen Sprache Schofers niedergeschriebenes Büchlein, so ist es doch auch ein wichtiges Geschichtsbuch, wichtig nicht für die Kirchengeschichte allein, sondern auch für die Kultur- und innere Staatsgeschichte Badens. Als solches mögen es auch die lesen, die nicht auf katholischem Boden stehen. Es hat auch seinen Wert für sie, und sie werden viel daraus lernen.

Winter, Dr. Fern., Bodenseekunst, herausgeg. vom Verein für Geschichte des Bodensees. Verlag: Weber u. Co. in Stuttgart, 1930. Mäppchen von je 12 Bildkarten mit Text, 24^o. — à 1,50 Mk.

Wer sich noch erinnert an das erste Auftreten der Ansichtskarte, empfindet ein Gefühl des Staunens und der Bewunderung, welche Fortschritte

der Technik diese unscheinbare Karte seither gemacht und welche Vollkommenheit sie heute erreicht hat. Die hier vorliegenden Tiefdruckarten der graphischen Kunstanstalt Weber in Stuttgart können gewiß kaum übertroffen werden. In ihrer Schönheit und Schärfe sind sie wahrhaft prächtige Hilfsmittel für das Kunststudium und ersetzen völlig die photographischen Abzüge. Es liegen uns vor die Mäppchen: Kloster Salem, Salemer Pultengruppen, Meersburg, Birnau und die Klosterkirche von Weingarten. Nicht nur der erklärende, drei Seiten des Innen-Umschlages füllende Text, sondern auch die Aufnahmen stammen von dem kunstverständigen Pfarrer von Ludwigshafen a. See, Dr. H. Winter. Das gibt die Gewähr, daß eine sachkundige Hand sie ausgewählt und in knapper Weise befriedigend erklärt hat. Sie brauchen deshalb nicht ausdrücklich empfohlen zu werden. Der billige Preis wird mit ein Ansporn sein, sie restlos zu erwerben.

Fünfe Heine., Junker Herm. und Schnürer Gust., Geschichte der führenden Völker. Freiburg, Herder, 30 Bde. 8°, jährlich 4—5 Bde. davon 1931 erschienen: II. Bd. **Saffinger Hugo** (Prof. d. Universität Freiburg), Geographische Grundlagen der Geschichte (XIV u. 332 S. mit 8 Karten). Geb. 10.50 M. IV. Bd. **Berwe Helm.** (Prof. d. Universität Leipzig), Griechische Geschichte. 1. Hälfte: Von den Anfängen bis Perikles (VIII u. 308 S. mit 9 Taf. u. 2 Plän.). Geb. 9.50 M.

Eine Universal-Weltgeschichte kann heute von einem einzelnen kaum mehr geschrieben werden. Bei der notwendigen Vertiefung des Stoffes und der Ausdehnung des historischen Gesichtskreises ist eine so gewaltige Arbeit nicht mehr möglich. Da war es ein glücklicher Gedanke, auf eine Darstellung der führenden Völker, so daß jedem Volk eine Monographie von einem oder mehreren Bänden gewidmet wird, sich zu beschränken. Jede darstellerisch eine von Fachgelehrten verfaßte Sonderleistung, aber alle zusammen die Gesamtschau eines geschichtlichen Weltbildes ergebend. Ausgehend von den Kulturen der Hoch- und Stromlandvölker werden der Reihe nach die Kulturvölker des Mittelmeeres und des Abendlandes und die schließliche Europäisierung zur Darstellung kommen, die religiöse Seite als Judentum und Christentum miteinbeziehend. War so Ziel und Art der Ausführung festgelegt, so auch in glücklicher Weise die Art der Darstellung: dem Fachmann das letzte Wort der Forschung und hoch der Menge der geschichtlich Interessierten eine anregende und angenehme Lektüre zu bieten. Die beiden vorliegenden Bände zeigen, daß der Plan gelungen.

Band 2 bildet die unentbehrliche Einleitung zur Geschichte der führenden Völker und behandelt die geographischen Grundlagen der Menschheitsgeschichte aller Zeiten. Der Verfasser zeigt, daß die Zusammenhänge zwischen Geschichte und Geographie sich nicht in dem rein äußerlichen Verhältnis von historischer Handlung und Schauplatz erschöpfen, sondern daß tiefer greifende ursächliche Beziehungen zwischen den geographischen Räumen, den kulturellen Zuständen, seinen Bewohnern, dem Wesen ihrer Staaten und dem Ablauf des geschichtlichen Prozesses bestehen. Anschaulich wird der Wohnraum der Menschheit nach seiner natürlichen Bedingtheit und die Ursächlichkeit der

geographischen Lage mit den ältesten Brennpunkten des geschichtlichen Lebens geschildert. Da dies zum ersten Mal in der deutschen Literatur geschieht, so wird der Band in gleicher Weise dem Historiker wie dem Geographen nicht wenig Neues bringen.

Ebenso macht der 4. Band zum ersten Male den Versuch, die griechische Geschichte in Form einer glänzenden Synthese in ihrer Individualität zu schildern: die besonderen Bedingungen und Schicksale, unter denen sie sich vollzog, das Einzigartige ihres organischen Verlaufes, das Eigentümliche der sie bewegenden Kräfte, ihre besonderen Leistungen zu erfassen. Die Darstellung steht ganz im Gegensatz zu der bisherigen Gepflogenheit, die verschiedenen Lebensäußerungen und Formen einzeln abzuhandeln, sucht vielmehr aus ihnen die seelische Grundhaltung zu erschließen, welche den Menschen in den einzelnen Zeitabschnitten eigen war und ihr Denken und Tun beherrschte.

Für die hochbetagten Herausgeber bedeutet die Zusammenstellung eines so großen Werkes und die Gewinnung von tüchtigen Fachgelehrten ein erfreulicher Beweis mannesfrischer Tatkraft, für den Verlag in der heutigen Notzeit ein finanzielles Wagnis, aber auch eine anerkennenswerte Sorge für die Beschäftigung seiner Arbeiter und Angestellten. Möge beiden voller Erfolg beschieden sein!

C l a u ß.

Bericht über das Vereinsjahr 1930.

Auch in diesem Jahre konnte der Kirchengeschichtliche Verein leider wieder das Diözesanarchiv nicht mit Schluß des Jahres, so sehr es beabsichtigt war, herausgehen lassen, da der Druck sich länger hinauszog, als vorausgesehen werden konnte, weshalb wir um Entschuldigung bitten. Auch der im Druck befindliche Band der oberrheinischen Abhandlungen wird erst im Laufe des Jahres fertiggestellt sein.

Wie in anderen Jahren hat auch in diesem der Verein eine eifrige Tätigkeit entfaltet. Die außerordentliche Jahresversammlung in Mosbach, bei der wohl über 300 Teilnehmer anwesend waren und sowohl der Klerus wie die Stadt zahlenmäßig gut vertreten war, hatte infolge der Bemühungen des Herrn Stadtpfarrers Roser und des Entgegenkommens der Stadtverwaltung, wofür wir auch hier bestens danken, einen glänzenden Erfolg. Der vorzügliche Vortrag des Herrn Altbürgermeisters Renz über Anfang, Blüte und Ende der Mosbacher Stifts- und Pfarrkirchen St. Juliana und St. Caecilia 1100—1600 bot viel Neues und fesselte die Zuhörer von Anfang bis zum Schluß. Leider mußte das vorgelesene Referat des Herrn Archivdirektors Prof. Dr. Albert ausfallen, da der Redner infolge eines Sterbefalles im letzten Augenblick verhindert war. Einen besonderen Genuß bot die Führung des Herrn Fortbildungshauptlehrers Palm, der es verstand, in sachkundiger Weise seinen zahlreichen Zuhörern, die ihm folgten, die künstlerischen Schönheiten der altertümlichen schönen Stadt nahezubringen.

Die Jahresversammlung am Dienstag, den 16. September, an der sich der Hochwürdigste S. Weihbischof Dr. Burger, der der Versammlung die Grüße Sr. Erzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs überbrachte und dem Vereine seine Anerkennung aussprach, Generalvikar Prälat Dr. Sester und der jetzige

Hochwürdigste Bischof von Meissen, Msgr. Dr. Gröber, sowie mehrere Mitglieder des Domkapitels und der Theologischen Fakultät beteiligten, verlief nicht minder erfolgreich. Der übersichtliche, vollständig auf neuem Quellenmaterial aufgebaute Vortrag des Herrn K. J. Köhler über „Legationsrat von Saráchaga y Uria und die badische Kirchenpolitik“ führte die Zuhörer in bisher völlig unbekannte Vorgänge der badischen Kirchengeschichte und Politik hinein und wurde allseitig mit großem Beifall aufgenommen. Der Vorsitzende sprach dem Redner seinen Dank aus und knüpfte daran Mitteilungen aus dem Vat. Archiv zur badischen Kirchengeschichte.

Auch in diesem Jahre hat der Verein schwere Verluste an Mitgliedern durch den Tod zu beklagen. Mit Schmerz gedachte der Vorsitzende des im Vordergrund der Kirchenpolitik und des öffentlichen Lebens stehenden Prälaten Dr. Schofer unter Hinweis darauf, daß ein so reiches Leben einer besonderen Würdigung bedürfe, ferner des um den Verein und die badische Kirchengeschichte verdienten Redakteurs Dr. Lauer von Donaueschingen, und des Professors Dr. Hochstuhl in Donaueschingen, der den ersten Band der oberrheinischen Abhandlungen verfaßt hat und aus dessen Feder auch der an der Spitze dieses Bandes stehende Aufsatz stammt. Pietätvoll gedenken wir an dieser Stelle besonders auch des noch kurz vor seinem Tode von der Freiburger Theologischen Fakultät zum Ehrendoktor ernannten Pfarrers und Kammerers H. Schler in Ebringen, der ein eifriger Mitarbeiter unserer Zeitschrift war. Es wird noch an anderer Stelle der Verdienste dieser Männer zu gedenken sein. R. i. p. Allen Freunden und Gönnern entbieten wir Gruß und Dank.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1931.

E. Göller.

Mitgliederstand.

Stand am 16. Dezember 1929	887	Mitglieder
Gestorben im Jahre 1930	18	
Ausgetreten und gestrichen	18	36 "
		851 Mitglieder
Neu eingetreten im Jahr 1930	30	" "
Stand am 12. Dezember 1930	881	Mitglieder
Ehrenmitglieder	3	
Vorstandsmitglieder	11	
Auschußmitglieder	1	
Ordentliche Mitglieder	866	
	881	
Zusammen: 881		

Gestorben sind im Jahr 1930 die Mitglieder:

1. Albeder, Anton, Professor in Mannheim.
2. Blattmann, Jos., Pfarrer und Dekan in Hertzen.
3. Geßler, Konr. A., Pfarrer und Dekan in Göggingen.
4. Hänggi, P. Bened. O. S. B., Pfarrer in Habstal.
5. Hochstuhl, Dr. F. S., Professor in Donaueschingen.
6. Lauer, Dr. H., Redakteur in Donaueschingen.
7. Lehmann, Joh. N., Pfarrer in Griesheim.
8. Leuthner, F., Pfarrer in Eppenheimmünster.
9. Lorenz, A., ref. Pfarrer in Rippenheim.
10. Dechsler, Dr. H., Pfarrer und Kammerer in Ebringen.
11. Desterle, S. A., Pfarrer in Stollhofen.
12. Peter, F. X., ref. Pfarrer in Hugstetten.
13. Schäfer, Jos., ref. Pfarrer in Hertzen-Marthof.
14. Schofer, Dr. Jos., Prälat und Geistl. Rat in Freiburg.
15. Söll, Jos., ref. Pfarrer in Tanheim.
16. Stephan, Jos., ref. Pfarrer in Hardheim.
17. Zeller, Dr. J., Pfarrer in Hausen (Wttbg.).
18. Zierler, P. Peter O. Cap. in Bregenz.

An Geschenken gingen ein: Von Sr. Erzellenz Dr. Karl Frick in Freiburg RM. 30.—; von Sr. Bischöfl. Gnaden Dr. W. Burger von Freiburg RM. 20.—.

Aufruf.

Für wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Liturgie und der Statistik des Klerus werden gesucht:

1. *Officia propria Sanctorum dioec. Constantiensis.*
2. *Directorium etc. dioec. Constant.*
3. Konstanzer Stiftskalender, Einblattdruck, fol.
4. Personalschematismus des Bistums Konstanz (1769 und 1821 ausgenommen), auch latein.: *Catalogus personar. eccl. et locorum.*

Für Nachweis des Vorhandenseins, der leihweisen oder käuflichen Überlassung der Stücke wäre ich außerordentlich verbunden.

Der Schriftleiter.

Erscheinungsweise des Freiburger Diözesan-Archivs und Bestimmungen der Schriftleitung.

Das Freiburger Diözesan-Archiv erscheint jährlich einmal zur Herbstzeit.

Der Umfang beträgt zur Zeit 20—25 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffend, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiete der heimatischen Kunstgeschichte.

Alle für die Zeitschrift bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Dr. Joseph Claus, Stadtarchivar in Konstanz am Bodensee, zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 30 *R.*; b) der Quellenpublikationen 20 *R.*

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des 1. Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag wird als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg in Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zeitschrift sowie die für den Austausch bestimmten Vereinschriften „An den Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br.“, Freiburg i. Br., Erzbischöfliches Archiv, Burgstraße 2, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an Herrn Profurist Franz Streber, Herder & Co., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br., Johannerstraße 4, zu richten.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich.

Das modernste Lexikon

Im Sommer 1931 wird der erste Band des „Großen Herder“ erscheinen, trotz aller Schwierigkeiten, die in den Zeitverhältnissen begründet sind. Wir bekommen nicht irgendein neues Lexikon, sondern in wenigen Jahren werden wir ein Konversationslexikon haben, das wir getrost als das modernste der Welt, den „Neuen Typ“ bezeichnen dürfen. Drei Tatsachen berechtigen uns dazu: Zunächst, daß der Herder selbstverständlich die allerneuesten Ereignisse und Forschungsergebnisse berücksichtigen wird, die die bereits erschienenen Konkurrenten nicht verzeichnen. Weiterhin kommen die Erfahrungen des Verlages Herder mit seinen Lexika dem Großen Herder voll zugute. Ein bis ins Einzelne durchdachtes System macht es auch dem Ungeübten leicht, sich in den etwa 170000 Stichwörtern zurecht zu finden (im alten Herder waren es nur 95000). Und dann die Gliederung. Sie ist ebenso einfach wie zweckmäßig, ganz auf die Bedürfnisse der Benutzer zugeschnitten, an Klarheit schlechthin nicht mehr zu übertreffen. Alle wichtigen Artikel zerfallen in drei Abschnitte: Der erste gibt die prägnante Charakteristik des Stichwortes: Begriff, Erklärung und Beurteilung; der zweite bringt wissenschaftliche, speziell fachmännische Angaben: Klassifikation, Systematik, Theorie, Formeln usw.; der dritte gibt die praktischen Hinweise, die Erfahrungen und den Rat des Fachmanns, wie man sie täglich gebrauchen kann. Natürlich steht die Illustration auf der Höhe der modernen Vervielfältigungsverfahren: Autotypien auch im Text, zwei- und vielfarbige Tafeln, Zeichnungen, Schaubilder, Blockdiagramme, Geschichts- und Wirtschaftskarten, Stadtpläne usw. Ein eigener Atlasband wird neben den 12 Textbänden erscheinen. Eine überaus dankenswerte Neuerung: die „Rahmenartikel“. Es sind dies besonders ausgearbeitete, im Saggbild hervorgehobene Artikel über wichtige Themata des geistigen und materiellen Lebens. Sie vertiefen den Eindruck des Lexikons als Bildungsgrundlage und machen die Benützung des Werkes zu einem Genuß. Als dritte Eigenart des Großen Herder sei schließlich die in keinem gleichartigen Unternehmen so stark betonte Einstellung auf die Gegenwart und ihre Erfordernisse betont. Keine bloße Wissensvermittlung, darüber hinaus Freihaltung und Stärkung des Lebenswillens zur Arbeit am privaten und öffentlichen Leben. Auch der unstudierte Mann wird daran Freude haben. Was im geistigen, kulturellen, staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben unserer Zeit von gestaltender Kraft ist, wird mit Vorzug behandelt, natürlich ohne daß darunter die gediegene Gründlichkeit zu leiden hätte. Hier ist etwas im Entstehen begriffen, das einen großen Maßstab und den kritischen Vergleich mit den Werken anderer Verlage nicht zu scheuen braucht.

Heinrich Heisterkamp.

Der Große Herder kostet — schön und dauerhaft in Leinwand gebunden — bei Vorauszahlung nur 300 Mark

In Raten — mit fünfjähriger Zahlungsfrist vom 1. Juli 1931 ab — nur 325 bis 345 Mark. Für Bücherliebhaber wird auch eine teurere Ausgabe in besonders schönen Halbfranzbänden hergestellt. Sie kostet 494 Mark (jeder Band 38 Mark). — Der erste Band erscheint im Sommer 1931, die folgenden mit Abständen von je 6 Monaten, der Weltatlas — in größerem Format — im Frühjahr 1932. Näheres über Bezugsbedingungen und Zahlungsmöglichkeiten durch die Buchhandlungen oder durch den

Verlag Herder / Freiburg im Breisgau